

Analysen und Dokumente
Wissenschaftliche Reihe des Bundesbeauftragten
Band 13

Analysen und Dokumente

Wissenschaftliche Reihe
des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Herausgegeben von der Abteilung Bildung und Forschung

Redaktion:
Siegfried Suckut, Ehrhart Neubert, Walter Süß, Roger Engelmann

Clemens Vollnhals

Der Fall Havemann

Ein Lehrstück politischer Justiz

Ch. Links Verlag, Berlin

Ch. Links

Die Meinungen, die in dieser Publikationsreihe geäußert werden,
geben ausschließlich die Auffassungen der Autoren wieder.

Die deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Vollnhals, Clemens:

Der Fall Havemann : Ein Lehrstück politischer Justiz /

Clemens Vollnhals. – 2. Aufl. Berlin : Links, 2000

(Wissenschaftliche Reihe des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des
Staatssicherheitsdienstes der Ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ; 13)

ISBN 3-86153-215-8

2. Auflage, Januar 2000

© Christoph Links Verlag – LinksDruck GmbH, 1998

Zehdenicker Str. 1, 10119 Berlin, Tel. (030) 44 02 32-0

Internet: www.linksverlag.de

Umschlaggestaltung: KahaneDesign, Berlin

Satz: Kerstin Ortscheid, Berlin

Druck- und Bindearbeiten: WB-Druck, Rieden am Forggensee

ISBN 3-86153-215-8

Inhalt

Vorwort	7
Vorwort zur 2. Auflage	11
1. Vom Stalinisten zum Regimekritiker	15
2. Entscheidungsstrukturen und strafrechtliche Einschätzungen vor 1975	21
3. Die geplante Ausbürgerung 1975/76	28
3.1. Beschluß des SED-Politbüros	30
3.2. Erneuter Anlauf 1976	36
3.3. Vorbereitete Verhaftung	39
4. Die Verurteilung zur Aufenthaltsbeschränkung 1976	46
4.1. Vorbereitung des Verfahrens	46
4.2. Verhandlung vor dem Kreisgericht Fürstenwalde	50
4.3. Berufungsverfahren vor dem Bezirksgericht Frankfurt (Oder)	57
5. Isolierung und „Zersetzung“ 1977/78	66
6. Das Devisenverfahren 1979	75
6.1. Ermittlungsverfahren	77
6.2. Vorbereitung des Strafverfahrens	86
6.3. Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht Fürstenwalde	97
6.4. Berufungsverfahren vor dem Bezirksgericht Frankfurt (Oder)	111
6.5. Eingaben von Rechtsanwalt Gysi	116
7. Ausblick bis zum Tod Havemanns 1982	127
8. Resümee: Staatssicherheit und Justiz	133
Dokumente	150
Editorische Vorbemerkung	150
Verzeichnis der Dokumente	151
Dokumente 1–57	154
Anhang	302
Literatur	302
Abkürzungsverzeichnis	306
Personenregister	308
Angaben zum Autor	312

Für Daniela

Vorwort

Am 26. November 1976 verurteilte das Kreisgericht Fürstenwalde den prominenten Regimekritiker Robert Havemann zu der berühmt-berüchtigten Aufenthaltsbeschränkung. Die Fernsehaufnahmen des von der Staatssicherheit massiv abgeriegelten Grundstücks in Grünheide bei Berlin gingen um die Welt. Seitdem lebte Havemann mit seiner Familie gleichsam in der Verbannung, während sein Freund Wolf Biermann, zehn Tage zuvor während einer Konzertreise ausgebürgert, nicht mehr in die DDR zurückkehren durfte. Die Staatsmacht triumphierte. Doch was als Machtdemonstration gedacht war, erwies sich als ein Pyrrhussieg. Es folgte der Exodus zahlreicher Künstler in die Bundesrepublik und eine neue kulturpolitische Eiszeit. 1979 wurde Havemann von demselben Gericht wegen angeblicher Verstöße gegen das Devisengesetz zu einer Geldstrafe von 10.000 Mark verurteilt. In beiden Verfahren führte die Staatssicherheit die Regie: Sie sind ein Lehrstück politischer Justiz.

Im Januar 1990 regten Richter und Staatsanwälte des Kreises Fürstenwalde in einem Schreiben an den Präsidenten des Obersten Gerichts der DDR die Kassation des Urteils von 1976 an. Sie waren der Meinung, daß die damalige Entscheidung auf einer falschen Auffassung der Sicherheitsdoktrin und Anwendung der Gesetze beruht habe. Noch vor dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik stellte der damalige amtierende Generalstaatsanwalt Seidel im September einen förmlichen Kassationsantrag und führte zur Begründung an, daß in beiden gegen Havemann gerichteten Verfahren in schwerwiegender Weise gegen geltendes Recht der DDR verstoßen worden sei und sie der Verfolgung eines politisch Andersdenkenden gedient hätten. Die Urteile des Kreisgerichts Fürstenwalde vom 26. November 1976 und 20. Juni 1979 sowie die jeweiligen Verwerfungsbeschlüsse des Bezirksgerichts Frankfurt (Oder) wurden am 3. Juli 1991 durch Beschluß des Bezirksgerichts Potsdam aufgehoben. Damit war Robert Havemann postum rehabilitiert.

1993 leitete die Staatsanwaltschaft Neuruppin, die im Land Brandenburg zuständige Schwerpunktabteilung für Bezirkskriminalität und DDR-Justizunrecht, ein Ermittlungsverfahren gegen die damals beteiligten Staatsanwälte und Richter wegen Rechtsbeugung ein. Der Prozeß vor dem Landgericht Frankfurt (Oder) begann im Juli 1995 und mußte im Januar 1996 neu aufgerollt werden, da ein Schöffe sich in unzulässiger Weise über den vermutlichen Ausgang des Verfahrens geäußert hatte. Am 30. September 1997 verkündete die 3. Strafkammer unter dem Vorsitzenden Richter Joachim Dönitz schließlich das Urteil. Der Freispruch aller sieben Angeklagten, dem mehrere Versuche zur Einstellung des Verfahrens vorausgegangen waren, wurde in der Presse durchwegs kritisch kommentiert und insbesondere von den Opfern der

SED-Diktatur als weiterer Beleg für das Scheitern des Rechtsstaats bei der justitiellen Aufarbeitung des SED-Unrechts gewertet. Die Staatsanwaltschaft hat gegen das Urteil, soweit es den Freispruch von vier Hauptakteuren betrifft, Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt, über die noch nicht entschieden ist. Das Verfahren wird also noch weiterhin Rechtsgeschichte schreiben und selbst zum Gegenstand juristischer und zeitgeschichtlicher Analysen werden.

Der langwierige Prozeß hat in einer außerordentlich breiten Beweisaufnahme unter Heranziehung mehrerer Gutachter allerdings auch gezeigt, welchen Beitrag die Justiz zur Aufhellung und Rekonstruktion der Vergangenheit leisten kann oder doch könnte. Hierin liegt der eigentliche Gewinn des Verfahrens, auch wenn das Urteil die Erwartung einer gerechten Sühne für begangenes Unrecht nicht erfüllt haben mag. Als Ergebnis der Beweisaufnahme zweifelte das Gericht nicht daran, daß die beiden Gerichtsverfahren gegen Robert Havemann 1976/77 und 1979 von der Staatssicherheit akribisch im voraus geplant und der genaue Ablauf bis hin zum Urteilsspruch zuvor auf zentraler Ebene „abgestimmt“ worden ist. Jedoch – und das ist der springende Punkt – sei der Nachweis nicht erbracht worden, daß die Angeklagten, fünf Richter und zwei Staatsanwälte, damals die Rolle der Gerichtsverfahren im Gesamtkomplex der vom MfS gesteuerten Verfolgung Havemanns erkannt und daß sie wissentlich Weisungen justizfremder Stellen befolgt oder sich mit ihnen abgestimmt hätten. Auch sei es nicht bewiesen, daß sie mit ihren Entscheidungen überhaupt nicht der Verwirklichung der Gerechtigkeit im Sinne von Artikel 86 der DDR-Verfassung dienen wollten. Soweit einige prozessuale und materiell-rechtliche Entscheidungen auch nach damaligem Verständnis nicht den DDR-Gesetzen entsprochen haben, fehle es doch am Vorsatz zur falschen Rechtsanwendung. Offensichtlich willkürliche Entscheidungen, die allein der Verfolgung eines politischen Gegners dienten und als schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte zu bewerten wären, vermochte das Gericht entgegen der Anklage und dem Schlußplädoyer der Staatsanwaltschaft, vertreten durch Staatsanwalt Christian Jacoby, nicht zu erkennen.

Die diffizile Materie der justitiellen Ahndung systembedingten Unrechts nach dem Fall totalitärer Diktaturen, die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts wie der Verlauf einzelner Strafverfahren, so auch dieser Prozeß, bieten Stoff genug für juristische Grundsatzdiskussionen, publizistische Kontroversen wie für bittere Reflexionen aus Sicht der Opfer.

Die vorliegende Arbeit mit umfangreichem Dokumentenanhang verfolgt ein anderes Ziel. Sie ist kein Beitrag zur juristischen Diskussion, sondern versteht sich als eine Fallanalyse zur politischen Justiz im SED-Staat. Als Zeithistoriker, der als Gutachter für das Verhältnis von Staatssicherheit und Justiz in der DDR dem Verfahren beigezogen war, gilt mein Interesse vor allem den Strukturen, Steuerungsmechanismen und Verfahrensabläufen, kurz: dem Zusammenspiel von Staatssicherheit und Justiz bei der Verfolgung des politischen Gegners. Für die historische Darstellung genügt die möglichst

genaue Nachzeichnung des tatsächlich Geschehenen, die Frage persönlicher Verstrickung und Schuld berührt hingegen eine andere Ebene. Für das moralische Urteil kann ein Tatbestand, das Handeln oder Unterlassen einer Handlung Unrecht bedeuten, ohne daß deshalb auch eine persönlich zuordenbare, individuell zu verantwortende Schuld im engen strafrechtlichen Sinne feststehen müßte. Darüber zu befinden ist Aufgabe der Justiz, die in einem Rechtsstaat strikten Verfahrensregeln unterworfen ist und angesichts der schwerwiegenden strafrechtlichen Sanktionen im Zweifelsfall für den Angeklagten zu entscheiden hat. Auf diese Differenz zwischen historischer Erkenntnis, moralischem Urteil und strafrechtlicher Schuld sei hier nachdrücklich hingewiesen.

Die Urteile in den Gerichtsverfahren gegen ehemalige Staatsanwälte und Richter der DDR mögen in dem einen oder anderen Fall juristisch anfechtbar sein, doch muß man sich der engen Grenzen bewußt sein, die speziell im Straftatbestand der Rechtsbeugung gesetzt sind. Maßstab kann in diesen Verfahren nicht das Gerechtigkeitsempfinden der Opfer sein, sondern ausschließlich die damalige Rechtslage und Rechtsanwendung, wobei das bedrückende Spannungsverhältnis zu den Normen einer freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung durch die Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte ausgelegt wird. Das Strafrecht ist aufgrund des Rückwirkungsverbots kein scharfes Schwert zur Ahndung massenhaften systembedingten Unrechts. Belangt werden können im wesentlichen nur einzelne Exzesse, nicht jedoch die strukturelle Indienstnahme einer willfährigen Justiz und die hemmungslose Instrumentalisierung des Rechts für den (partei)politischen Machterhalt.

Hierbei zeigt sich erneut, daß sich politisches und moralisches Unrecht mit den Mitteln des Strafrechts zumeist nicht fassen läßt, da das Strafverfahren nur einen eng begrenzten Ausschnitt zum Gegenstand hat, nämlich die persönliche Schuld einzelner. Die Aufarbeitung systembedingten Unrechts kann deshalb nicht allein an die Justiz delegiert werden. Sie ist auch eine gesellschaftliche Aufgabe. Die Aufklärung des Unrechts wie die Rehabilitierung der Opfer erfordern die öffentliche Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur und ihren Erfüllungsgehilfen im Richtergewande. Zu überlegen wäre freilich auch, ob der äußerst restriktiv ausgelegte Grundsatz des Rückwirkungsverbots (und das sogenannte Richterprivileg) nach der Erfahrung von zwei totalitären Diktaturen nicht einer grundlegenden Weiterentwicklung bedarf. Denn er schützt in diesen Verfahren ja nicht im klassisch-liberalen Sinne den einzelnen Bürger vor staatlicher Willkür, sondern das Herrschaftspersonal der Diktatur.

Ausgangspunkt für die Beschäftigung mit der Rolle der Staatssicherheit im Justizwesen der DDR war die Beauftragung des Verfassers als Gutachter durch das Landgericht Frankfurt (Oder). Weitere Gutachten zur Funktionsweise und politischen Einbindung der DDR-Justiz erstatteten die Professoren Herwig Roggemann und Hubert Rottleuthner (beide FU Berlin). Die Fallstudie basiert in den Recherchen auf Teil II des Gutachtens, sie ist mit diesem jedoch nicht identisch. Die vorliegende Arbeit stellt eine erheblich überarbeitete

Fassung dar, die teils gekürzt, teils um einige neuere Erkenntnisse ergänzt und speziell in den resümierenden Abschnitten neu geschrieben wurde. Sie enthält auch jene Teile des Gutachtens, die nicht zum Gegenstand des Prozesses gemacht worden sind. Nicht aufgenommen sind hingegen die aktenkundlichen Ausführungen zur Bestimmung der sogenannten „unfirmierten“ Dokumente, die im Gutachten fast vierzig Seiten ausmachten.

Die im Dokumentenanhang abgedruckten Maßnahme- und Zersetzungspläne des MfS wurden mit freundlicher Zustimmung von Katja Havemann aufgenommen. Herzlich danken möchte ich auch Frank Joestel, der mich nicht nur bei der Recherche tatkräftig unterstützt hat. Mein Dank gilt weiterhin Elke Nowojski und Christine Ebert von der Außenstelle Frankfurt (Oder) des Bundesbeauftragten für ihr Engagement bei der Sichtung unerschlossener Archivbestände und – last not least – vielen Kollegen aus der Abteilung Bildung und Forschung für die gute Zusammenarbeit während der letzten fünf Jahre.

Dresden, im April 1998

Clemens Vollnhals

Vorwort zur 2. Auflage

Das umfangreiche Urteil der 3. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 30. September 1997, das zum Freispruch aller Angeklagten führte, ist dem interessierten Leser mittlerweile in einer von Hubert Rottleuthner herausgegebenen Dokumentation leicht zugänglich. Sie enthält zudem die von ihm und Herwig Roggemann erstatteten Gutachten zur Funktionsweise und politischen Einbindung der DDR-Justiz.¹

Mit Urteil vom 10. Dezember 1998 hob der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs das erstinstanzliche Urteil im Fall Havemann auf, soweit es den Freispruch von vier Funktionären der DDR-Justiz vom Vorwurf der (teilweise in Tateinheit mit Freiheitsberaubung) begangenen Rechtsbeugung betraf. Damit hatten die auf eine Sachrüge gestützten Revisionen der Staatsanwaltschaft Erfolg. Sie richteten sich gegen den Freispruch der Staatsanwältin Heyer und des Staatsanwalts Pilz sowie der beiden Richter Hauke und Schmidt. Der Freispruch von drei Richtern, die als Beisitzer in den von Havemann beantragten Berufungsverfahren 1977 und 1979 mitgewirkt hatten, ist von der Staatsanwaltschaft Neuruppin hingegen nicht angefochten worden.

Der Bundesgerichtshof kam in seiner Entscheidung zu dem Ergebnis, daß der Freispruch einer rechtlichen Nachprüfung nicht standhalte: „Rechtsfehlerhaft ist die Verneinung der objektiven und subjektiven Voraussetzungen der Rechtsbeugung im Aufenthaltsbeschränkungsverfahren [1976], an dem die Angeklagten P. und Sch. mitgewirkt haben. Rechtsfehlerhaft ist auch die Verneinung des Rechtsbeugungsvorsatzes der Angeklagten He., P., H. und Sch. im Devisen-Verfahren [1979].“ Der objektive Tatbestand der Rechtsbeugung sei in beiden Verfahren gegen den Regimekritiker Havemann verwirklicht. „Das Devisen-Verfahren war“, so der Bundesgerichtshof, „objektiv rechtsbeugerisch allein im Blick auf eine willkürliche Verfahrensgestaltung unter Einfluß des MfS. Das Aufenthaltsbeschränkungsverfahren war darüber hinaus schon objektiv rechtsbeugerisch.“² Letzteres sei zwar kein Strafverfahren im eigentlichen Sinne gewesen, stehe aber einem solchen für die zur Entscheidung stehenden Rechtsfragen gleich.

Die Urteile des Kreisgerichts Fürstenwalde und des Bezirksgerichts Frankfurt (Oder) hätten den Wortlaut der entsprechenden Regelung – der §§ 2 und 3 der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung – offensichtlich rechtswidrig

1 Hubert Rottleuthner (Hrsg.): Das Havemann-Verfahren. Das Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) und die Gutachten der Sachverständigen Prof. H. Roggemann und Prof. H. Rottleuthner, Baden-Baden 1999.

2 Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, 44. Bd., Köln 1999, S. 275–308, hier 297 f.

überdehnt. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung komme auch der Art und Dauer der Aufenthaltszuweisung Havemanns auf sein Wochenendgrundstück in Grünheide Gewicht zu. Ferner sei die Gestaltung des gerichtlichen Verfahrens zu berücksichtigen, „und zwar bereits ohne die Besonderheiten, wie sie sich hier durch die Einflußnahme des MfS ergeben hatten“. Im Ergebnis seien die Menschenrechte Havemanns derart schwerwiegend verletzt worden, daß das richterliche und staatsanwaltschaftliche Vorgehen den objektiven Tatbestand der Rechtsbeugung erfülle. Der entgegen dem eindeutigen Wortlaut und Sinn der herangezogenen Verordnung ausgesprochene – zeitlich nicht begrenzte – Hausarrest stelle eine willkürliche Freiheitsentziehung dar.³

Beide Gerichtsverfahren seien zudem rechtsbeugerisch durch die konkrete Form der Einflußnahme. Rechtsbeugung im Sinne von Willkür durch schwere Menschenrechtsverletzungen könne auch durch die Art und Weise der Durchführung von Verfahren begangen werden, „namentlich wenn die Strafverfolgung und die Bestrafung überhaupt nicht der Verwirklichung von Gerechtigkeit (Art. 86 der DDR-Verfassung), sondern der Ausschaltung des politischen Gegners gedient hat“. Unter Bezugnahme auf frühere Entscheidungen qualifizierte der Bundesgerichtshof die sogenannten Drehbuchfälle als Verfahren, „in denen von vornherein keine justizförmige Entscheidungsfindung vorlag, sondern vielmehr das Ergebnis vorgegeben war bis hin zu detaillierten Vorgaben zum Weg, auf dem – auf scheinbar justizförmige Art und Weise – dieses Ergebnis erreicht werden sollte. In solchen Fällen liegt Rechtsbeugung für denjenigen Justizangehörigen, der ‚Akteur‘ eines solchen ‚Drehbuchs‘ ist, auch dann vor, wenn das Ergebnis des Verfahrens für sich betrachtet noch keine willkürliche Rechtsanwendung darstellt.“

Die Gerichtsverfahren gegen Havemann seien Teil einer jahrzehntelangen und auf verschiedene Weise praktizierten Verfolgung als politischer Gegner gewesen. Beide Verfahren seien zwischen den zentralen Justizorganen einerseits sowie dem MfS und der Staatsführung der DDR andererseits umfassend abgestimmt worden. „Aus der Sichtweise der obersten Organisationsebenen dienten die Verfahren überhaupt nicht der Verwirklichung von Gerechtigkeit. Nach den Vorstellungen der ‚Drehbuch-Regisseure‘ sollte nicht Recht auf einen – auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten der DDR-Justiz – justizförmig ermittelten Sachverhalt angewendet werden. Vielmehr sollte nur dem äußeren Anschein nach Gesetzesanwendung betrieben werden (‚Scheinjustiz‘, vgl. BGHR StGB § 236 DDR-Recht 25). In Wirklichkeit handelte es sich seitens der zentralen Justizorgane und des MfS um die Durchführung eines ‚Operativen Vorgangs‘ des MfS zur Ausschaltung Havemanns.“⁴

Des weiteren führte der Bundesgerichtshof aus, daß das Landgericht Frankfurt (Oder) bei der Prüfung der Frage, ob die Angeklagten mit direktem Vorsatz das Recht gebeugt hätten, wesentliche Punkte nicht berücksichtigt habe. Es habe nämlich die Besonderheiten des vorliegenden Falles unberücksichtigt

3 Ebenda, S. 299 f.

4 Ebenda, S. 301 f.

gelassen und sei deshalb bei der Beweiswürdigung zur subjektiven Tatseite von einem zu engen und damit unzutreffenden Maßstab ausgegangen. Bei den Drehbuchfällen sei es zur Annahme des Rechtsbeugungsvorsatzes nicht erforderlich, daß die Richter und beteiligten Staatsanwälte die Operativpläne des MfS und das „Drehbuch“ in Einzelheiten kannten. Für die Feststellung wissentlichen Handelns genüge das Bewußtsein, daß „von oben“ die Ausschaltung des politischen Gegners gewollt war und daß die handelnden Justizorgane notwendiger Teil der Umsetzung waren. „Das wissentliche Eingebundensein in die Ausschaltung eines politischen Gegners im Gewande eines justitiellen Verfahrens [...] ist keine Rechtsanwendung und daher gesetzwidrig und eine Beugung des Rechts.“ Die vom Landgericht Frankfurt (Oder) festgestellten Rahmenbedingungen legten den Schluß nahe, daß die mit der Sache befaßten Richter und Staatsanwälte den eigentlichen Zweck des Verfahrens – die politische Ausschaltung Havemanns – gekannt haben. Der gesamte Verfahrensablauf lasse es nahezu als ausgeschlossen erscheinen, „daß die Angeklagten P., H. und Sch. im Ergebnis die ‚Regieanweisungen‘ des ‚Drehbuchs‘ – oftmals bis ins Detail – umgesetzt haben, ohne zu wissen, und das auch zu wollen, daß sie Teil eines rechtsbeugerischen Operativen Vorgangs waren“.⁵ Zudem habe das Gericht wichtige Indizien, die für Wissen und Wollen der Gesetzwidrigkeit durch Ausschaltung des politischen Gegners sprechen, nur isoliert gewürdigt.

Mit diesen bemerkenswerten Ausführungen, die insbesondere die höchst-richterliche Rechtsprechung zur Bewertung der sogenannten Drehbuchfälle konkreter ausgestalten, hob der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs unter dem Vorsitz von Heinrich Laufhütte das erstinstanzliche Urteil auf und verwies das Verfahren zur Neuverhandlung an das Landgericht Neuruppin. Als Termin der Hauptverhandlung ist zwischenzeitlich der 18. Januar 2000 anberaumt worden.

Die vorliegende Veröffentlichung blieb für Verlag und Autor nicht ohne Folgen. Nach ihrem Erscheinen erwirkte der Bundestagsabgeordnete und Vorsitzende der PDS-Fraktion Dr. Gregor Gysi beim Landgericht Hamburg zwei Einstweilige Verfügungen, die sich gegen den nicht autorisierten Abdruck seiner damaligen Berufungsschrift im Devisenverfahren 1979 (Dok. 52) sowie gegen eine Äußerung des Autors zu MfS-Kontakten von Gysi richteten. Im ersten Fall erkannten sowohl das Landgericht Hamburg wie das Hanseatische Oberlandesgericht im Berufungsverfahren den Abdruck im Rahmen der politisch-historischen Dokumentationsfreiheit für rechters.⁶ Im zweiten Fall entschied das Landgericht Hamburg, nachdem der Autor über seinen Rechtsbeistand die Erhebung der Klage zur Hauptsache beantragt hatte, zugunsten von

5 Ebenda, S. 306 f.

6 Urteil der 8. Zivilkammer des Landgerichts Hamburg vom 2.12.1998 (Az. 308 O 360/98) sowie Urteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 29.7.1999 (Az. 3 U 44/99). Letztere Entscheidung ist abgedruckt in: Neue Juristische Wochenschrift 1999, Heft 45, S. 3343–3345.

Dr. Gysi.⁷ Auf die Durchführung eines Berufungsverfahrens hat der Autor mit Blick auf das unmittelbare Bevorstehen der Nachauflage verzichtet, in der der beanstandete Satz, der aus Sicht des Autors eine begründete Sachvermutung darstellte, vom Gericht hingegen als Tatsachenbehauptung bewertet wurde, gestrichen wurde, da er mit Blick auf den Kontext der Ausführungen ohnehin für die Meinungsbildung des Lesers keine selbständig tragende Bedeutung hatte. Ansonsten ist die 2. Auflage, abgesehen von der Beseitigung einiger Druckfehler und einem Nachtrag in der Anm. 335 unverändert geblieben.

Dresden, im November 1999

Clemens Vollnhals

⁷ Urteil der 24. Zivilkammer des Landgerichts Hamburg vom 1.10.1999 (Az. 324 O 243/99).

1. Vom Stalinisten zum Regimekritiker

Der Lebensweg Robert Havemanns ist die Geschichte eines deutschen Kommunisten, die in ihren Verirrungen und Brüchen für viele seiner Generation nicht untypisch ist. Sie kämpften in ihrer Jugend für den Sieg des Sozialismus und litten unter der Barbarei der NS-Diktatur. Der revolutionäre Glaube beflügelte nach 1945 den Aufbau der DDR und erlahmte in späteren Jahren. An die Stelle welthistorischer Zuversicht und Heilserwartung traten die Gebrechen einer bürokratischen Parteiherrschaft, deren *raison d' être* im reinen Machterhalt aufging. Von der Generation der desillusionierten Altkommunisten zogen sich die meisten in das Privatleben zurück, andere gingen in den Westen. Nur wenige vertraten die Ideale ihrer Jugend mit einer so persönlichen Konsequenz wie Havemann, der sich vom Stalinisten zu einem der schärfsten Kritiker des SED-Regimes entwickelte.

Robert Havemann, am 11. März 1910 in München geboren, entstammte einem national gesinnten gutbürgerlichen Elternhaus. Die Mutter hatte Malerei studiert; der Vater, ein promovierter Studienrat, sollte später der NSDAP beitreten. Der Sohn zog aus der politischen Polarisierung am Ende der Weimarer Republik eine andere Konsequenz: Er entwickelte sich während des Chemiestudiums in Berlin zum überzeugten Kommunisten. Nach eigenem Bekunden war Havemann seit 1932 für die „Abwehr“ der Komintern tätig,⁸ eines Apparats, in dem sich nachrichtendienstliche und konspirative Partearbeit vereinte. Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten schloß er sich der linkssozialistischen Widerstandsgruppe „Neu Beginnen“ an, die als elitäre Kaderorganisation die Spaltung der Arbeiterbewegung überwinden wollte. Im Herbst 1935 wurde der Kreis, zu dem Havemann gehörte, von der Gestapo zerschlagen, er selbst entging jedoch der Verhaftung. Als promovierter Chemiker und begabter Konstrukteur technischer Meßgeräte arbeitete Havemann in den folgenden Jahren am Pharmakologischen Institut der Berliner Universität und habilitierte sich im Frühjahr 1943. Zugleich engagierte er sich in der Widerstandsgruppe „Europäische Union“, die unter den ausländischen Zwangsarbeitern Kader für den künftigen Wiederaufbau Europas auf sozialistischer Grundlage heranbilden wollte. Als politische Vision benannte ein Flugblatt: „sozialistische Wirtschaft, Freiheit des Individuums und soziale Gerechtigkeit“.⁹

8 Robert Havemann: Ein deutscher Kommunist. Rückblicke und Perspektiven aus der Isolation, hrsg. von Manfred Wilke, Hamburg 1978, S. 37 f.

9 Zit. nach Dirk Draheim und Dieter Hoffmann: Kindheit und Jugend – Student und Antifaschist, in: Robert Havemann. Dokumente eines Lebens, zusammengestellt und eingeleitet von Dirk Draheim, Hartmut Hecht, Dieter Hoffmann, Klaus Richter, Manfred Wilke. Mit einem Geleitwort von Hartmut Jäckel, Berlin 1991, S. 34 ff.

Im September 1943 verhaftete die Gestapo Havemann und andere Widerständler. Der Prozeß vor dem berüchtigten Volksgerichtshof unter dem Vorsitz Freislers fand am 15. Dezember statt, einen Tag später wurde das Todesurteil verkündet. Der Fürsprache einflußreicher Freunde war es zu verdanken, daß die Vollstreckung immer wieder verschoben wurde, da seine Kenntnisse für kriegswichtige Forschungen benötigt würden. Das Kriegsende erlebte Havemann dank glücklicher Umstände im Zuchthaus Brandenburg, wo er auch Erich Honecker kennenlernte. Das Leben im Angesicht des Todes und die Befreiung durch die Rote Armee im April 1945 waren zwei Erfahrungen, die seine Persönlichkeit wie sein politisches Denken zutiefst prägten.

Im Juli 1945 ernannte die sowjetische Militäradministration Havemann zum Präsidenten der traditionsreichen Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft¹⁰, um noch vor dem Einzug der westlichen Alliierten in Berlin vollendete Tatsachen zu schaffen. Die statutenwidrige Ernennung wurde von der Göttinger Generalverwaltung nicht anerkannt, so daß sich sein Wirkungsbereich de facto auf die Berliner Institute beschränkte.¹¹ Die Bedenken und Vorbehalte waren nicht nur aus wissenschaftspolitischer und administrativer Sicht berechtigt. Denn im Januar 1946 ließ sich Havemann von der sowjetischen Aufklärung als „Geheimer Informator“ anwerben und wurde, so ein Auskunftsbericht der sowjetischen Sicherheitsorgane aus dem Jahr 1961, „zur Bearbeitung der ihm bekannten Amerikaner und Engländer sowie der Trotzlisten von der Organisation ‚Neues Beginnen‘ [sic!] eingesetzt“¹². Mit anderen Worten: Er spionierte für die sowjetische Seite und bespitzelte auch ehemalige Genossen, die sich nach 1945 in der Berliner SPD organisierten und sich dem Zusammenschluß mit der KPD widersetzen. „Im Herbst 1948“, so der Bericht, „kamen in der näheren Umgebung von Havemann Gerüchte auf, daß er ein sowjetischer Agent sei. Die früheren Bekannten von Havemann wurden mißtrauisch, und das hat die operativen Möglichkeiten des letzteren wesentlich beschränkt.“¹³ Die Verbindung sei dann bis 1950, dem Jahr seiner fristlosen Entlassung aus dem Kaiser-Wilhelm-Institut, von der sowjetischen Seite zeitweilig unterbrochen worden. Nach Erkenntnissen des MfS arbeitete Havemann bis 1952 für den MGB.¹⁴

Zu dieser Zeit leitete Havemann bereits das Physikalisch-Chemische Institut an der Humboldt-Universität. In der Öffentlichkeit engagierte er sich leidenschaftlich für die Politik der SED, sei es als Abgeordneter in der Volkskammer (1949–1963 in der Fraktion des „Kulturbundes zur demokratischen Erneuerung Deutschlands“), als Vorsitzender des Berliner Friedenskomitees oder als Prodirektor für Studienangelegenheiten, wo er die Parteilinie gegen

10 Heute: Max-Planck-Gesellschaft.

11 Vgl. Dieter Hoffmann: Physikochemiker und Stalinist, in: Robert Havemann. Dokumente eines Lebens, Berlin 1991, S. 64 ff.

12 Bericht der sowjetischen Sicherheitsorgane aus dem Jahre 1961 (deutsche Übersetzung mit Vermerk Mielkes); BStU, ZA, HA IX/11, AS 91/67, Bd. 2, Bl. 91–99, hier 95.

13 Ebenda, Bl. 97.

14 HA IX/2: Einschätzungsbericht vom 22.5.1968; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 37–50, hier 42.

die Mitglieder der Evangelischen Studentengemeinde mit durchsetzte. Als Kommunist, der seit seiner Jugend die konspirative Arbeit in der Illegalität kannte, besaß Havemann auch gegenüber dem ostdeutschen Staatssicherheitsdienst keine Berührungängste.

Seit Ende 1953 berichtete er als „Kontaktperson“ für die damalige Hauptabteilung III über Vorgänge aus seinem Institut und der Universität, wobei er sich nicht scheute, politisch unzuverlässige Wissenschaftler zu denunzieren oder Kollegen aus dem Westen gezielt auszuhorchen und Tips für mögliche Anwerbungen zu geben. Zusammenfassend heißt es 1955 in einer MfS-Beurteilung, „daß Prof. Havemann uns in jeder Hinsicht in unserer operativen Arbeit unterstützt hat und jederzeit bereit war, die ihm gestellten Aufgaben zu erfüllen“.¹⁵ Im Februar 1956 erfolgte die förmliche Verpflichtung, wobei sich Havemann den Decknamen „Leitz“ wählte.¹⁶ Er arbeitete nun für die Abteilung VI/2, die speziell für die „Absicherung“ der Kernphysik und Atomforschung zuständig war. In ihrem Auftrag sollte Havemann vor allem westdeutsche Wissenschaftler ausforschen, so etwa die Nobelpreisträger Max Born und Werner Heisenberg. Ab 1962 wurde der Geheime Informator „Leitz“ wieder von der Hauptabteilung III, der späteren HA XVIII, geführt, zu deren Aufgabenbereich unter anderem die „Absicherung“ der naturwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen in der DDR zählte. Dies gilt es festzuhalten, auch wenn die Staatssicherheit der Verbindung in einer nachträglichen Bewertung keinen allzu großen Nutzen zuschrieb: „Da die Zusammenarbeit nur geringe Ergebnisse ergab, wurde sie nach längeren Unterbrechungen im Jahre 1963 beendet.“¹⁷

Nach den Enthüllungen des XX. Parteitag der KPdSU reflektierte Havemann seine Position und brach mit dem Stalinismus. „Meine Befreiung aus dem Zuchthaus, mein Leben, mein Denken – alles verdankte ich der Partei, verdankte ich Stalin. Ich las im Jahre 1945 das Buch Arthur Koestlers ‚Darkness at Noon‘. Ein Offizier der US-Army hatte es mir geliehen. Alles Verleumdung, gemeine raffinierte Lügen von Renegaten – das war mein Urteil. Bis im Jahre 1956 der XX. Parteitag der KPdSU kam. Unter den Stößen dieses Erdbebens brach das Bauwerk meines Glaubens zusammen.“¹⁸ Gleichwohl sollte es noch einige Jahre dauern, bis der Nationalpreisträger (1959) in einer aufsehenerregenden Vorlesungsreihe an der Humboldt-Universität im Wintersemester 1963/64 den Dogmatismus der parteioffiziellen Auslegung des Marxismus-Leninismus öffentlich in Frage stellte.¹⁹ Havemann wurde deshalb 1964 aus der SED ausgeschlossen und von der Humboldt-Universität

15 HA III: Betr. Prof. Dr. phil. Havemann vom 24.1.1955; BStU, ZA, AOP 5469/89, Bd. 1, Bl. 33–35, hier 34. Die IM-Akte (Reg.-Nr. XV 413/56) wurde als Band 1 und 2 in den späteren OV „Leitz“ übernommen.

16 Abt. VI/2: Bericht über Anwerbung des GI „Leitz“ vom 25.2.1956; ebenda, Bl. 44.

17 HA IX/2: Einschätzungsbericht vom 22.5.1968; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 42.

18 Robert Havemann: „Ja, ich hatte unrecht“ (1965), in: Robert Havemann: Rückantworten an die Hauptverwaltung „Ewige Wahrheiten“, hrsg. von Hartmut Jäckel, München 1971, S. 61.

19 Robert Havemann: Dialektik ohne Dogma? Naturwissenschaft und Weltanschauung, Reinbek 1964.

fristlos als Professor und Leiter des Physikalisch-Chemischen Instituts entlassen. Zum Jahresende 1965 folgte die Entlassung als Leiter der Arbeitsstelle für Fotochemie bei der Akademie der Wissenschaften, einige Monate später wurde Havemann auch als korrespondierendes Mitglied aus der Akademie der Wissenschaften ausgeschlossen.²⁰ Dies bedeutete das Ende seiner beruflichen Existenz als Naturwissenschaftler.

Seit Anfang 1964 vom MfS im Operativen Vorgang „Leitz“ (Reg.-Nr. XV/150/64) als „Staatsfeind“ erfaßt, konnte Havemann seine Ansichten nunmehr im Westen veröffentlichen, für die DDR-Medien war er seitdem „persona non grata“. Als politischer Publizist bevorzugte Havemann die kleine Form: Aufsätze, Zeitungsartikel und vor allem Interviews. Das verstreute Schrifttum wurde von Freunden, zu nennen sind hier vor allem Hartmut Jäckel, Andreas W. Mytze und Manfred Wilke, verschiedentlich in Sammelbänden zusammengefaßt.²¹ Vorherrschend ist die dialogische Form von Frage und Antwort. Sie ergab sich nicht nur aus der erzwungenen Isolation, in der Havemann seit Ende 1976 lebte, sondern entsprach auch mehr seinem Naturell. Eine stringente, argumentativ geschlossene Analyse und Kritik des „real existierenden Sozialismus“ vor der Folie der marxistischen Theorie oder eine fundierte historische Darstellung dieses Irrweges wird der Leser nicht finden. Havemann rezipierte vielmehr die Debatten, die seit der militärischen Niederschlagung des „Prager Frühlings“, der großen Hoffnung auf einen Sozialismus mit menschlichem Antlitz, in der westeuropäischen Linken geführt wurden. Seine volle Sympathie galt dabei dem Eurokommunismus der siebziger Jahre, besonders der Entwicklung der kommunistischen Parteien Italiens und Spaniens. Er kritisierte vehement die bürokratische Deformierung des real existierenden Sozialismus, der in Wahrheit nicht die Diktatur der Arbeiterklasse, sondern einer kleinen Parteilique darstelle. Das überholte diktatorische Modell sowjetischer Prägung diskreditiere die Vision eines humanen, freiheitlichen Sozialismus und stelle somit das größte Hemmnis für die Überwindung des Kapitalismus in Westeuropa dar.

Bei aller Kritik am SED-Regime hielt Havemann die DDR jedoch immer für den besseren deutschen Staat. Seinem Freund Heinz Brandt, der mit ihm im Zuchthaus gesessen hatte und im Herbst 1958 in die Bundesrepublik fliehen mußte, schrieb er: „Ich wäre an deiner Stelle lieber in der DDR ins Zuchthaus gegangen als in den Staat der klerikal-faschistischen Restauration.“²² An dieser Überzeugung hielt Havemann unbeirrt fest, weshalb für ihn trotz aller Verfolgung eine Übersiedelung in die Bundesrepublik nicht in Frage

20 Vgl. Silvia Müller und Bernd Florath (Hrsg.): Die Entlassung. Robert Havemann und die Akademie der Wissenschaften 1965/66. Eine Dokumentation, Berlin 1996.

21 Vgl. Robert Havemann: Rückantworten an die Hauptverwaltung „Ewige Wahrheiten“, hrsg. von Hartmut Jäckel, München 1971; Robert Havemann: Berliner Schriften, hrsg. von Andreas W. Mytze, Berlin 1976 (erweiterte dtv-Ausgabe 1977); Robert Havemann: Ein deutscher Kommunist. Rückblicke und Perspektiven aus der Isolation, hrsg. von Manfred Wilke, Reinbek 1978.

22 Heinz Brandt: Ein Traum, der nicht entführbar ist. Mein Weg zwischen Ost und West, München 1967, S. 284.

kam. Er fühlte sich auch als Dissident der DDR, dem „ersten sozialistischen Staat deutscher Nation“, verbunden und verurteilte deshalb auch im Familienkreis alle Formen der „Republikflucht“. Havemann, der seit 1974 in dritter Ehe mit Annedore (genannt Katja) Grafe verheiratet war und mit 63 Jahren nochmals Vater wurde, wollte um jeden Preis in der DDR ausharren. Er hoffte auf die Einsichtsfähigkeit der herrschenden Partei und stritt für die demokratische Fortentwicklung des sozialistischen Experiments. Dazu zählten für ihn als Grundfreiheiten: 1. die Freiheit der Rede, 2. die Freiheit der Information, 3. die Freiheit der Wahl des Aufenthaltsorts und des Arbeitsplatzes und 4. die Freiheit der Bildung von politischen Parteien und Organisationen.²³

An anderer Stelle schrieb er 1968: „Entscheidend für die Demokratie ist die demokratische Kontrolle der Regierung von unten. Dies bedeutet das Recht der Opposition, sowohl in der Öffentlichkeit, in Presse, Funk und Fernsehen, wie auch im Parlament und den Volksvertretungen, dessen Mitglieder durch freie und geheime Wahlen bestimmt sind. Dies bedeutet auch die Unabhängigkeit der Richter und die Einrichtung von Verwaltungsgerichten, vor denen der Bürger gegen behördliche Willkür Klage erheben kann. Demokratie bedeutet eben, daß das Regieren schwerer und das Regiertwerden leichter gemacht wird.“²⁴ Die Demokratie sollte sich auf der bereits erreichten Basis der sozialistischen Wirtschafts- und Sozialordnung entfalten. Die Verstaatlichung der Produktionsmittel galt Havemann als ein großer historischer Fortschritt, da nur mit der Beseitigung des Kapitalismus auch die Gefahr des Faschismus überwunden sei. Die Vision eines demokratisch organisierten Kommunismus, der nicht auf Zwang, sondern auf der freien Selbsteinsicht der Bürger beruhen sollte, vertrat Havemann seit Beginn der siebziger Jahre, zunehmend gemeinsam mit Wolf Biermann agierend, in zahlreichen Stellungnahmen, die über die westlichen Medien auch in die DDR zurückwirkten.

Bestimmend für seine politische Überzeugung, an der er bis in seine letzten Lebensjahre festhielt, war ein doppelter Irrtum: Zunächst die Gewißheit des marxistisch-leninistischen Dogmas: „Der Kapitalismus ist in seine Endphase eingetreten. Bald wird es für ihn keine friedliche Lösung seiner Probleme mehr geben.“ Und korrespondierend dazu die These: Die DDR sei „auf dem Weg in die Zukunft, die Sozialismus heißt, der westdeutschen Bundesrepublik und den anderen westeuropäischen Industriestaaten weit voraus“.²⁵ Havemann blieb bei allem parteikritischem Revisionismus, wie ehemalige Weggefährten kritisch feststellten, in vielem dem zweidimensionalen Denken

23 Vgl. Robert Havemann: Fragen Antworten Fragen. Aus der Biographie eines deutschen Marxisten, München 1970, S. 253 f.

24 Robert Havemann meldet sich zu Wort, in: Deutschland Archiv 2 (1968), S. 328–330, hier 330. Zuerst in der Prager Illustrierten „Svet v Obrazech“ vom 21.5.1968 erschienen.

25 Robert Havemann: Zehn Thesen zum 30. Jahrestag der DDR, in: Hartmut Jäckel (Hrsg.): Ein Marxist in der DDR. Für Robert Havemann, München 1980, S. 196–202, hier Thesen 10 und 9.

der kommunistischen Orthodoxie verhaftet.²⁶ Hinzu trat seit den späten siebziger Jahren der visionäre Überschuß einer sozialistisch-ökologisch geprägten Utopie.²⁷ Politisch sozialisiert in der Spätphase der Weimarer Republik, kannte er weder die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse der westlichen Demokratien aus eigener Anschauung noch rezipierte er die Fundamentalkritik osteuropäischer Dissidenten am totalitären Charakter des Kommunismus. Sacharow galt ihm beispielsweise als ein „ganz gewöhnlicher Hasser, der die Position des amerikanischen Imperialismus vertrete“.²⁸ Havemann hingegen hoffte bis zuletzt auf die innere Reformfähigkeit des Systems und appellierte an die bessere Einsicht der Herrschenden. Es war die Illusion des Dritten Weges jenseits von Kapitalismus und kommunistischer Parteidiktatur, die die Hoffnung auf einen demokratisch erneuerten Sozialismus in der DDR beflügelte. Andererseits war es gerade der unerschütterliche Glaube an die kommunistische Utopie, der ihm zeit seines Lebens die innere Stärke gab und aller Gefahr zuversichtlich trotzen ließ.

In seinen letzten Jahren engagierte sich Havemann, soweit es die Gesundheit noch zuließ, nachdrücklich in der entstehenden unabhängigen Friedensbewegung. Er verstarb am 9. April 1982 und wurde auf dem Friedhof in Grünheide beigesetzt. An der Beerdigung nahmen trotz strengster Überwachung über zweihundert Personen teil, darunter zahlreiche junge Leute mit dem Aufnäher „Schwerter zu Pflugscharen“.

Die „friedliche Revolution“ im Herbst 1989 hatte viele Ursachen und geistige Triebkräfte. Ein Vorbild für den aufrechten Gang war für viele gewiß der Lebensweg Robert Havemanns, eines persönlich glaubwürdigen Kommunisten und Antifaschisten, der sich vom Stalinisten zum freiheitlichen Sozialisten in der Tradition Rosa Luxemburgs gewandelt hatte und mit aller Konsequenz für seine politische Überzeugung einstand. Und so war es, ungeachtet aller Irrtümer und Illusionen des staatstreuen Regimekritikers, von zumindest symbolischer Bedeutung für den späten Triumph der Freiheit, daß die Gründung des „Neuen Forums“ Anfang September 1989 in der einst so massiv abgeriegelten Burgwallstraße 4, in der Wohnung von Katja Havemann, erfolgen sollte.

26 Vgl. die Beiträge von Heinz Brandt und Richard Löwenthal, in: ebenda, S. 88–100 und 101–118.

27 Vgl. die letzte Schrift Havemanns: Morgen. Die Industriegesellschaft am Scheideweg. Kritik und reale Utopie, München 1980.

28 HA XX: Information über die gegenwärtigen Verhaltensweisen von Robert Havemann und seinem bevorstehenden 70. Geburtstag am 11.3.1980 vom 5.2.1980; BStU, ZA, AOP 5469/89, Bd. 100, Bl. 2–5, hier 2.

2. Entscheidungsstrukturen und strafrechtliche Einschätzungen vor 1975

Der Fall des prominenten Regimekritikers wurde stets auf hoher politischer Ebene behandelt. So sind für das Jahr 1964 im Bestand der Zentralen Auswertungs- und Informationsgruppe (ZAIG) des MfS, die unmittelbar Mielke unterstand, insgesamt neun Informationen für einzelne Mitglieder des Politbüros über das Verhalten Havemanns überliefert.²⁹ Für das kritische Jahr 1968 sind fünf „Informationen“ nachweisbar. Drei dieser als „streng geheim“ klassifizierten Informationen konnten bislang aufgefunden werden: ZAIG-Information Nr. 481/68 vom 29. April „über ein Interview Havemanns und Wolf Biermanns mit einer dänischen Tageszeitung“; ZAIG-Information Nr. 491/68 vom 3. Mai „über weitere Feststellungen zum Interview Havemanns und Biermanns und über den Interviewer Per Michaelsen“; ZAIG-Information Nr. 552/68 vom 23. Mai 1968 „über Interviews von Havemann in dänischen und tschechoslowakischen Zeitungen bzw. Zeitschriften“.³⁰ Die ersten beiden Informationen gingen jeweils an die Politbüro-Mitglieder Albert Norden, Kurt Hager und Paul Verner, die letztgenannte an Erich Honecker, dem damals noch für Sicherheitsfragen zuständigen ZK-Sekretär.

Aus dem Jahr 1974 ist eine ZAIG-Information (Nr. 277/74) überliefert, die über die Kontakte Havemanns zu zwei Journalisten des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ berichtete.³¹ Diese Information wurde am 8. April Honecker und Werner Lamberz zugeleitet. Am 10. Januar 1975 erhielt Hager die ZAIG-Information Nr. 16/75.³² Sie informierte über die Mitwirkung Havemanns an dem Rowohlt-Taschenbuch „Die Sowjetunion, Solschenizyn und die westliche Linke“, das im Mai erscheinen sollte. Die aufgefundenen ZAIG-Informationen sind Bestandteil eines ständigen Informationsflusses, mit dem das MfS nach jeweiliger Entscheidung Mielkes einzelne oder mehrere Mitglieder des Politbüros der SED über aktuelle Entwicklungen unterrichtete.

Der Fall Havemann war ein hochrangiges Politikum, so daß wichtige Entscheidungen nur nach entsprechender Rücksprache mit der politischen Führungsspitze erfolgen durften. So informierte Mielke am 11. August 1976 Honecker in einem Schreiben, daß der „Spiegel“-Journalist Jörg R. Mettke einen Einreiseantrag in die DDR gestellt habe, wobei nicht auszuschließen

29 BStU, ZA, ZAIG 848.

30 BStU, ZA, ZAIG 1499. Nicht aufgefunden wurden bisher die ZAIG-Informationen Nr. 848/68 und 1140/68, die ebenfalls Pressekontakte Havemanns zum Gegenstand hatten.

31 BStU, ZA, ZAIG 2304.

32 BStU, ZA, ZAIG 2370.

sei, daß er sich womöglich mit Havemann treffen wolle: „Ich bitte um Entscheidung.“³³ Honecker genehmigte die Einreise; das MfS sorgte für eine lückenlose Beobachtung der Reiseaktivitäten Mettkes.

Mit welchen Problemen sich der Generalsekretär der SED befassen mußte, verdeutlicht der nächste Vorgang. Wenige Tage später, am 16. August, wurde Honecker mit der ZAIG-Information Nr. 576/76 „über eine beabsichtigte Reise Robert Havemanns an die polnische Ostseeküste“ unterrichtet. Die „Information“ basierte auf IM-Berichten über die private Urlaubsplanung der Familie und enthielt den von Mielke handschriftlich unterzeichneten Vorschlag, die für Anfang September geplante Reise nicht zu gestatten, da Havemann möglicherweise den Kontakt zur polnischen Opposition suche. Honecker vermerkte seinerseits handschriftlich: „Soweit mir bekannt ist, gibt es einen Reise + visafreien Verkehr mit Polen. EH, 17.8.76.“³⁴ Damit war die Urlaubsreise genehmigt; das MfS schickte zur Kontrolle ebenfalls einige IM an die polnische Ostseeküste.

Dieser Vorgang aus dem Herbst 1976 – wenige Monate vor der gerichtlich verhängten Aufenthaltsbeschränkung – wirft ein bezeichnendes Licht auf die Entscheidungsstrukturen: Mielke entscheidet trotz seiner Machtfülle nicht selbst, sondern legt sogar die Lappalie einer einwöchigen Urlaubsreise Honecker zur persönlichen Entscheidung vor. Daß dies keine einmalige Episode war, ergibt sich aus der ZAIG-Information Nr. 70/78 an Honecker. Sie berichtete, daß Robert Havemann am nächsten Tag zusammen mit seiner Ehefrau eine Buchlesung („Wortwechsel mit Brigitte Martin“) im Palast der Republik besuchen wolle. „Da die Möglichkeit besteht, daß Havemann diesen geplanten Besuch für Zusammentreffen mit anderen Personen, wie z. B. Prof. Jäckel und Linda Reisch aus Westberlin, auszunutzen kann und das Verhindern dieses Treffens durch Sicherheitskräfte im ‚Palast der Republik‘ Aufsehen erregen würde, wird vorgeschlagen, Havemann am 03.02.1978 die Fahrt nach Berlin nicht zu gestatten.“³⁵ Auch hier wurde aus dem beabsichtigten Besuch einer Buchlesung eine hochpolitische Staatsaffäre, die der Entscheidung des Generalsekretärs der SED bedurfte. Diese Beispiele verweisen darauf, daß Honecker den Fall Havemann zur Chefsache deklariert hatte und sich die Entscheidung über alle Schritte vorbehielt, die als staatliche Zwangsmaßnahmen gegen den prominenten Dissidenten interpretiert werden konnten.

Die Unterrichtung und Einschaltung Honeckers läßt sich anhand von ZAIG-Informationen und gelegentlichen Funden in anderen Ablagen nur bruchstückhaft rekonstruieren. Die zentrale Ablage „Ho“ (für Honecker), die im Sekretariat Mielkes geführt wurde, ist nicht überliefert und muß als vernichtet gelten. Übliche Praxis war, daß von jedem Schriftstück Mielkes an

33 BStU, ZA, SdM 1931, Bl. 23.

34 BStU, ZA, SdM 2545, Bl. 3 f.

35 ZAIG-Information Nr. 78/78 vom 2.2.1978 über beabsichtigte Aktivitäten von Robert Havemann am 3.2.1978; BStU, ZA, ZAIG 2912, Bl. 20–24, hier Bl. 21.

Honecker zwei Exemplare gefertigt wurden. Das erste Exemplar wurde per Kurier zugestellt, das zweite verblieb als Nachweis im Sekretariat Mielkes. Nach Lektüre wurde das erste Exemplar von Honecker zurückgesandt und in der Ablage „Ho“ abgelegt, das Duplikat anschließend vernichtet. Neben der schriftlichen Unterrichtung dürfte wohl vieles nur mündlich im Anschluß an die wöchentliche Sitzung des Politbüros erörtert worden sein. Hierüber sind, soweit bekannt, keine Aufzeichnungen gefertigt worden.

Im MfS war der Fall Havemann ebenfalls Chefsache, über den sich Mielke laufend unterrichten ließ. Dies galt auch für die Strafverfahren gegen Frank und Florian Havemann sowie weitere fünf junge Leute, die aufgrund verschiedener Protestaktionen gegen die militärische Niederschlagung des „Prager Frühlings“ im Oktober 1968 vor dem Stadtgericht Berlin unter dem Vorsitz von Oberrichterin Klabuhn stattfanden. Hierzu ist beispielsweise im Bestand „Sekretariat des Ministers“ (SdM) ein unfirmierter³⁶ „Vorschlag zur öffentlichen Auswertung der Prozesse gegen Havemann, Brasch u. a.“ mit dem Entwurf einer entsprechenden ADN-Meldung überliefert. Die Prozesse sollten insbesondere den Nachweis erbringen, „daß Robert Havemann und Wolf Biermann durch eine zum Teil lange Zeit anhaltende, unmittelbar oder mittelbar ausgeübte systematische Beeinflussung politisch negativ auf die Angeklagten eingewirkt und damit versucht haben, sie auf die von ihnen vertretene, der gegenwärtigen Taktik und Methodik der ideologischen Diversion des Gegners entsprechende Position zu ziehen“.³⁷

Am 28. Oktober, am Tag der Urteilsverkündung, verfaßte das MfS die (unfirmierte) „Information über die durchgeführten Prozesse gegen Frank Havemann und andere“, die über die ZK-Abteilung für Sicherheitsfragen nachweislich Honecker vorgelegt wurde.³⁸ An dem Prozeß gegen seine beiden Söhne aus zweiter Ehe durfte Robert Havemann nicht teilnehmen.³⁹ Frank (18 Jahre) erhielt wegen staatsfeindlicher Hetze eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten, der jüngere Sohn Florian (16 Jahre) wurde zur Einweisung in ein „Jugendhaus“ verurteilt. Da auch Kinder aus prominenten sozialistischen Elternhäusern betroffen waren, wurden die Strafen aus beiden Prozessen einige Wochen später auf Bewährung ausgesetzt.

Bereits im Mai 1968 hatte die Hauptabteilung (HA) IX/2 einen ausführlichen „Einschätzungsbericht“ zu Robert Havemann erstellt, der damals noch

36 Als „unfirmiert“ werden hier und im folgenden Dokumente bezeichnet, die weder im Dokumentenkopf die ausstellende Dienst Einheit angeben noch unterzeichnet sind. Im diplomatischen Sprachgebrauch werden solche Dokumente auch als „non-paper“ bezeichnet.

37 Verteiler: 2 x Mielke, Coburger (stellv. Leiter HA IX), 2 x Oberst Halle (Abt. Agitation); BStU, ZA, SdM 1443, Bl. 289–291.

38 [unfirmiert]: Information über die durchgeführten Prozesse gegen Frank Havemann und andere vom 28.10.1968. Sowie Hausmitteilung der ZK-Abteilung Sicherheitsfragen (Borning) an Honecker vom 28.10.1968; SAPMO-BA, DY 30/J IV A2/12/27.

39 Vgl. die Schilderung Havemanns, in: Fragen Antworten Fragen. Aus der Biographie eines deutschen Marxisten, München 1970, S. 262 ff. und 288 ff.

im Operativen Vorgang „Leitz“ von der Hauptabteilung XVIII/5⁴⁰ bearbeitet wurde. Der Bericht resümierte zunächst die Erkenntnisse der HA IX/11, die in einem umfangreichen Sondervorgang⁴¹ die politische Vergangenheit Havemanns und sein Wirken in der Widerstandsorganisation „Europäische Union“ penibel nachrecherchiert hatte, ohne jedoch das gewünschte Resultat zu seiner Diskreditierung liefern zu können. Vielmehr hieß es ausdrücklich: „Durch die vorliegenden Originaldokumente der Gestapo sowie durch die Ergebnisse der bisherigen operativen Bearbeitung kann jedoch der Beweis, daß Havemann gegenüber der Gestapo oder anderen Organen des faschistischen Deutschlands Verrat an der Widerstandsbewegung übte, nicht geführt werden.“⁴²

Im weiteren referierte der Bericht über mehrere Seiten, in welchen Diskussionszirkeln sich Havemann bewege und daß er die Entwicklung in der Tschechoslowakei mit größter Aufmerksamkeit und Sympathie verfolge: Das Bleigewicht der Parteibürokratie habe bisher alle Versuche zur Demokratisierung erstickt; der stalinistische Überbau sei zu einer Fessel der weiteren Entwicklung der Produktivkräfte geworden. „Die Demokratie wird von Havemann als die demokratische Kontrolle der Regierung von unten, die mittels des Rechtes auf Opposition in der Öffentlichkeit, in den Publikationsorganen und in den Volksvertretungen, deren Mitglieder durch eine freie und geheime Wahl zu bestimmen sind, sowie durch die Unabhängigkeit der Richter und die Einrichtung von Verwaltungsgerichten, die die Bürger vor ‚behördlicher Willkür‘ schützen, definiert. Da nach den Darlegungen Havemanns diese Demokratie in den sozialistischen Staaten nicht vorhanden ist, besteht seine Zielsetzung offensichtlich darin, gegen die bestehenden sozialistischen Verhältnisse und die führende Rolle der Arbeiterparteien aufzuwiegen.“ Auch erkläre er immer wieder, „daß die ‚Lösung der deutschen Frage‘ im Sinne von Demokratie und Sozialismus unvorstellbar erleichtert und beschleunigt würde, wenn in der DDR der ‚gleiche Weg wie in der ČSSR‘ eingeschlagen würde“.⁴³ Damit waren die politischen Vorstellungen Havemanns, der in den Prager Ereignissen die Morgenröte eines demokratisch erneuerten Sozialismus aufkommen sah, prägnant wiedergegeben. Aus Sicht des MfS stellte dies natürlich staatsfeindliche Hetze dar. Da die „objektiv feindlichen Äußerungen“ allerdings in privaten Gesprächen gefallen seien, müßten zur „Schaffung offizieller Beweise“ die eingesetzten inoffiziellen Mitarbeiter zeugenschaftlich vernommen werden. Für das weitere Vorgehen empfahl der „Einschätzungsbericht“ abschließend, das Inkrafttreten

40 Die Abteilung 5 der HA XVIII war für die „Sicherung“ von wissenschaftlichen und technischen Forschungseinrichtungen zuständig. Vgl. Roland Wiedmann (Bearb.): Die Organisationsstruktur des Ministeriums für Staatssicherheit 1989 (Anatomie der Staatssicherheit. Geschichte, Struktur und Methoden. MfS-Handbuch, Teil V/1), BStU, Berlin 1995, S. 178 f.

41 BStU, ZA, HA IX/11, AS 91/67 (81 Bde.).

42 HA IX/2: Einschätzungsbericht vom 22.5.1968; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 37–50, hier 41.

43 Ebenda, Bl. 47 f.

des neuen Strafgesetzbuches am 1. Juli 1968 abzuwarten und dann auf Basis des § 107 gegen die „staatsfeindliche Gruppe“ mit strafrechtlichen Maßnahmen vorzugehen. Neben Havemann wurden namentlich genannt: Wolf Biermann, Werner Tzschoppe und die Bildhauerin Ingeborg Hunzinger-Franck, in deren Wohnung die Zusammenkünfte häufig stattfanden. Der Bericht selbst ist von Oberleutnant Eschberger unterzeichnet und ging ausweislich des Verteilers an Mielke sowie an die Leiter der HA IX, HA XVIII und HA XX.

Manfred Eschberger arbeitete damals als Mitarbeiter im Referat II der Abteilung 2. Die seit 1967 von Gunter Liebewirth geleitete Abteilung 2 war innerhalb der HA IX für Ermittlungsverfahren zur Bekämpfung des „politischen Untergrunds“ zuständig. 1970 übernahm Eschberger die Leitung des Referats, im März 1979 erfolgte seine Beförderung zum stellvertretenden Abteilungsleiter der HA IX/2. Ab 1986 leitete er die Auswertungs- und Kontrollgruppe (AKG) der HA IX, im März 1989 rückte Oberst Eschberger zum stellvertretenden Hauptabteilungsleiter auf.⁴⁴

Im Januar 1970 verfaßte Eschberger die „2. Ergänzung zum Einschätzungsbericht vom 22.5.1968“. Die zwölfseitige Ausarbeitung kam in der Auswertung der Artikel und Interviews Havemanns sowie der im Zuge einer konspirativen Wohnungsdurchsuchung aufgefundenen Manuskripte und Tonbandaufzeichnungen zu dem Ergebnis: Sie seien geeignet, „die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung und das internationale Ansehen der DDR und anderer sozialistischer Länder, insbesondere der UdSSR, herabzuwürdigen und einen schädlichen Einfluß auf die Bewußtseinsentwicklung der Bürger dieser und anderer Staaten auszuüben“. Damit sei der „dringende Verdacht des Vorliegens einer Straftat der staatsfeindlichen Hetze im schweren Fall gemäß § 106, Abs. 1, Ziff. 1 und 2, Abs. 2 StGB in Verbindung mit § 108 StGB“⁴⁵ erfüllt. Weiterhin sei inoffiziell erarbeitet worden, daß Havemann durch die Nichtanmeldung eines Westgeldguthabens dringend verdächtigt sei, „ein Vergehen gegen §§ 4 Abs. 1 und 2 sowie 7 Abs. 1 der Geldverkehrsordnung vom 30.9.1961 begangen zu haben, wobei es jedoch erforderlich ist, offiziell verwendbare Unterlagen über das Bestehen des Kontos und dessen Nichtanmeldung bei der Staatsbank der DDR zu beschaffen“.⁴⁶ Nach den Ermittlungen des MfS besaß Havemann seit 1964 ein Westgeldkonto, das in seinem Auftrag vom Rowohlt-Verlag geführt wurde. Zum Jahresende 1968 soll das Guthaben 6.291 DM betragen haben. Die Existenz dieses Kontos war der Staatssicherheit seit einer konspirativen Wohnungsdurchsuchung bekannt, die am 20. Juni 1969 stattgefunden hatte.

Nach der Veröffentlichung von Havemanns Schrift „Fragen Antworten Fragen. Aus der Biographie eines deutschen Marxisten“ im Münchner Piper-

44 Angaben nach Kaderakte Eschberger; BStU, ZA, KS 7803/90.

45 § 108 StGB: Staatsverbrechen, die gegen ein anderes sozialistisches Land gerichtet sind.

46 HA IX/2: 2. Ergänzung zum Einschätzungsbericht vom 22.5.1968 über Havemann, Robert vom 8.1.1970. Verteiler: Leitung HA IX, HA XVIII/5, HA IX/11, HA IX/2; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 195–206, hier 205 f.

Verlag, die abermals eine scharfe Abrechnung mit dem Stalinismus und der Pervertierung der sozialistischen Ideale im Staatsbürokratismus enthielt, fertigte die HA IX/2 im November 1970 einen weiteren „Einschätzungsbericht“ an. Er enthielt zunächst den Vorschlag, ein Ermittlungsverfahren mit Haft „wegen staatsfeindlicher Hetze gemäß § 106 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 StGB“ einzuleiten, da Havemann mit der Veröffentlichung des Buches und dessen auszugsweiser Publizierung in westlichen Publikationsorganen „die staatlichen, politischen und andere gesellschaftliche Verhältnisse der DDR mit dem Ziel der Schädigung und Aufwiegelung gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung diskreditiert“ habe. Des weiteren bestehe „nach Beschaffung der erforderlichen Beweise die Voraussetzung, um Havemann wegen der durch die Veröffentlichung erlangten finanziellen Vorteile sowie deren Nichtanmeldung und Verfügung über diese gemäß §§ 4 und 7 der Geldverkehrsordnung im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens zur Verantwortung zu ziehen“.

Der Tatbestand der staatsfeindlichen Hetze und der Nichtanmeldung eines Westgeldkontos wurde also nochmals konstatiert. Eine gänzlich neue Variante brachte hingegen der nächste Punkt ins Spiel:

„2. Havemann auf der Grundlage des Staatsbürgerschaftsgesetzes aus der Staatsbürgerschaft der DDR zu entlassen, beziehungsweise ihm diese abzuerkennen und ihn aus der DDR auszuweisen.

Zur Entlassung aus der Staatsbürgerschaft ist gemäß § 10 des Staatsbürgerschaftsgesetzes erforderlich, daß von Havemann ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Die Aberkennung der Staatsbürgerschaft ist gemäß § 13 des Staatsbürgerschaftsgesetzes unter der Voraussetzung möglich, daß sich Havemann außerhalb des Gebietes der DDR aufhält, da er durch die Veröffentlichung seines Buches in grober Weise gegen die staatsbürgerlichen Pflichten verstoßen hat.

Zur Stellung eines entsprechenden Antrages beziehungsweise zur Durchführung einer Reise in das Ausland müßte Havemann durch eine operative Kombination veranlaßt werden.“⁴⁷

Unmittelbar auf den Einschätzungsbericht folgt in der Akte die Ausarbeitung „Thesen zum Verlust der Staatsbürgerschaft der DDR“⁴⁸, die auf den 4. November 1970 datiert und vermutlich von der Rechtsstelle des MfS verfaßt worden sind. Damit wurde erstmals jenes Verfahren beschrieben, das sechs Jahre später gegen Wolf Biermann zur Anwendung kam. Auch Havemann sollte ursprünglich, wie MfS-Unterlagen belegen, 1976 zeitgleich mit Biermann ausgebürgert werden.

47 HA IX/2: Einschätzungsbericht zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit Robert Havemanns wegen des von ihm verfaßten und im Piper-Verlag München veröffentlichten Buches „Fragen Antworten Fragen – Aus der Biographie eines deutschen Marxisten“ vom 4.11.1970; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 171–181, hier 179 f. Von dieser Ausarbeitung wurden 5 Exemplare gefertigt; der Verteiler ist nicht bekannt.

48 Ebenda, Bl. 182 f.

Obwohl der Tatbestand der staatsfeindlichen Hetze aus Sicht des Untersuchungsorgans des MfS eindeutig erfüllt war, sah man in den nächsten Jahren aus Gründen der politischen Opportunität von der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ab. Hierzu dürfte auch der Machtwechsel von Ulbricht zu Honecker 1971 beigetragen haben, dessen Amtsantritt als Erster Sekretär des ZK der SED zunächst Hoffnungen auf eine gewisse Liberalisierung im politisch-kulturellen Leben geweckt hatte.

3. Die geplante Ausbürgerung 1975/76

Die Situation änderte sich grundlegend 1975. Ab Mitte des Jahres läßt sich ein energischer Strafverfolgungswille konstatieren, der vor allem durch ein Interview Havemanns ausgelöst worden war.

Am 11. Juni 1975 strahlte das österreichische Fernsehen ein längeres Interview aus, in dem Havemann seinen Lebensweg als aufrechter Kommunist schilderte und ätzende Kritik an den Verhältnissen in der DDR übte. So erklärte er unter anderem: Die Regierung habe sich ein neues Volk gewählt, „das aus einer Reihe von Karrieristen, von Staatsfunktionären, von allen möglichen Leuten, die sich persönliche Vorteile verschaffen können, durch Verlogenheit und Arschleckerei besteht“.⁴⁹ Die Äußerungen wurden am nächsten Tag durch eine ausführliche „interne Dienstmeldung“ der ostdeutschen Nachrichtenagentur ADN leitenden Partei- und Staatsfunktionären bekanntgemacht, was für große Empörung gesorgt haben dürfte. Nicht minder provokativ war ein weiterer Artikel, den Havemann einen Monat zuvor in einem Sammelband anlässlich der Ausweisung Solschenizyns publiziert hatte. Dort hieß es ähnlich wie im Interview: Die Parteibürokratie fördere die fachliche Unfähigkeit und die Herrschaft von Scharlatanen: „Als Werksleiter, LPG-Vorsitzende, Parteisekretäre und Gewerkschaftsfunktionäre, Kombinatdirektoren, Hauptabteilungsleiter – einfach überall, wo man mit Erfolg Karriere machen kann, wenn man den übergeordneten Staats- und Parteiorganen schamlos in den Ausgang des Verdauungskanals kriecht.“⁵⁰

Nun wurde, soweit aus der Aktenüberlieferung ersichtlich, erstmals die Generalstaatsanwaltschaft eingeschaltet, die in politisch bedeutsamen Verfahren direkt vor dem Obersten Gericht der DDR die Anklage erheben konnte bzw. als vorgesetzte Behörde gegenüber den Staatsanwälten der Bezirke und Kreise weisungsberechtigt war. Als Generalstaatsanwalt amtierte von 1962 bis 1986 Josef Streit, der zuvor den Sektor Justiz innerhalb der ZK-Abteilung für Staats- und Rechtsfragen geleitet hatte. Als stellvertretender Generalstaatsanwalt, dem unter anderem die für politische Delikte zuständige Abteilung IA unterstand, wirkte seit 1968 Karl-Heinrich Borchert. Er war, wie Zeitzeugen berichten, „in jeder Situation“ der Mann, „bei dem das MfS an-

49 ADN-Information (interne Dienstmeldung) vom 12.6.1975: Havemann im österreichischen Fernsehen; Handakten der Generalstaatsanwaltschaft zum Vorgang Havemann (künftig zit.: GStA), Bd. I. Die Handakten der GStA, die Gerichtsakten zu den Verfahren 1976 (künftig zit.: I BSB 306/76) und 1979 (künftig zit.: BSB 238/79) sowie die Akte des Zollfahndungsdienstes zum Ermittlungsverfahren 1979 (künftig zit.: EV-Akte) wurden im Zuge der gutachterlichen Stellungnahme des Verfassers beim Landgericht Frankfurt (Oder) eingesehen.

50 Robert Havemann: Freiheit als Notwendigkeit, in: Rudi Dutschke und Manfred Wilke (Hrsg.): Die Sowjetunion, Solschenizyn und die westliche Linke, Reinbek 1975, S. 16–28, hier 25.

rief, wenn es etwas Bestimmtes erreichen wollte“.⁵¹ Dies ergab sich schon aus seiner früheren zwölfjährigen Tätigkeit als „Geheimer Informator“ für die Staatsicherheit.⁵² Als Leiter der Abteilung IA fungierte damals Gernot Windisch. Er wurde im Mai 1979, als das Devisenverfahren gegen Havemann anstand, von seiner bisherigen Stellvertreterin, Frau Eleonore Heyer, abgelöst. Daß in der DDR nur ideologisch gestählte SED-Mitglieder den Beruf des Staatsanwalts ausüben konnten, ergab sich zwangsläufig aus dem absoluten Führungsanspruch der Partei.

Auch für die Ausübung des Richteramtes galt seit dem Gerichtsverfassungsgesetz von 1959, daß nur Richter sein könne, wer „sich vorbehaltlos für den Sieg des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik einsetzt und der Arbeiter-und-Bauern-Macht treu ergeben ist“.⁵³ Hinzu kam, daß seit den frühen fünfziger Jahren alle Staatsanwälte, Haftrichter und Richter, die in den politischen Verfahren mitwirkten, von der Staatssicherheit besonders überprüft wurden und ihr Einsatz einer ausdrücklichen Bestätigung bedurfte.⁵⁴ Damit kontrollierte die Staatssicherheit nicht nur den Staatsanwalt, der nach der Strafprozeßordnung die „Gesetzlichkeitsaufsicht“ über die Untersuchungsorgane ausführen sollte, sondern auch die Richter, die in MfS-Verfahren das Urteil zu fällen hatten.

Als Ergebnis erster Beratungen findet sich in den Akten der Generalstaatsanwaltschaft ein unfirmierter „Vorschlag zur Einleitung von Maßnahmen gegen Robert Havemann im Zusammenhang mit der Gewährung eines Interviews gegenüber dem österreichischen Fernsehen“. Die erste Fassung datiert vom 16. Juni (Montag) und ist aufgrund äußerer und innerer Quellenmerkmale eindeutig als ein MfS-Dokument zu bestimmen. Eine weitere leicht überarbeitete Fassung stammt vom nächsten Tag. In beiden Fassungen heißt es: „Im Ergebnis der zwischen der Abteilung I beim Generalstaatsanwalt der DDR und der Hauptabteilung Untersuchung des MfS geführten Konsultationen sind auf der Grundlage des vorliegenden Sachverhaltes nachfolgend angeführte Möglichkeiten des Vorgehens gegen Havemann gegeben.“⁵⁵

51 Zit. nach Wolfgang Behlert: Die Generalstaatsanwaltschaft, in: Hubert Rottleuthner (Hrsg.): Steuerung der Justiz in der DDR. Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, Köln 1994, S. 287–349, hier 335.

52 Borchert war von 1952 bis Ende 1964 als GI „Esche“ für das MfS tätig. Vgl. Clemens Vollnhals: Der Schein der Normalität. Staatssicherheit und Justiz in der Ara Honecker, in: Siegfried Suckut und Walter Süß (Hrsg.): Staatspartei und Staatssicherheit. Zum Verhältnis von SED und MfS, Berlin 1997, S. 213–247, hier 238 f.

53 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 1.10.1959; GBl. der DDR, Teil I, S. 753. Dieselbe Bestimmung enthielt das zweite Staatsanwaltschaftsgesetz von April 1963.

54 Vgl. Clemens Vollnhals: Nomenklatur und Kaderpolitik. Staatssicherheit und die „Sicherung“ der DDR-Justiz, in: Jürgen Weber und Michael Piazzolo (Hrsg.): Justiz im Zwielficht: Ihre Rolle in Diktaturen und die Antwort des Rechtsstaats, Landsberg am Lech 1998 (im Erscheinen).

55 [unfirmiert]: Vorschlag zur Einleitung von Maßnahmen gegen Robert Havemann im Zusammenhang mit der Gewährung eines Interviews gegenüber dem österreichischen Fernsehen. Fassung vom 16.6.1975: Original mit Ortsangabe und Datum; Fassung vom 17.6.1975: Durchschlag mit Ortsangabe und Datum (Dokument 1, S. 154); GStA, Bd. I.

Anschließend werden verschiedene Varianten erörtert: Sie reichen von der öffentlichen Distanzierung verdienter Antifaschisten von den „Machenschaften Havemanns“ über eine Verwarnung durch den Staatsanwalt und die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bis zur zwangsweisen Ausbürgerung „auf der Grundlage einer staatlichen Einzelentscheidung“.

Das Ergebnis der weiteren Beratungen lag am 20. Juni (Freitag) mit den „Maßnahmen gegen Robert Havemann“ vor. Das unfirmierte MfS-Dokument, dessen Original in der Handakte der Generalstaatsanwaltschaft überliefert ist, beginnt mit dem Satz: „In Übereinstimmung zwischen der Abteilung I beim Generalstaatsanwalt der DDR und der Hauptabteilung Untersuchung wird festgestellt“: Erstens, daß Havemann seit 1964 vornehmlich im Zusammenwirken mit westlichen Publikationsorganen die objektiven und subjektiven Tatbestände des schweren Falls der staatsfeindlichen Hetze erfüllt habe und deshalb zu einer Freiheitstrafe von 10 Jahren verurteilt werden könnte. Deshalb solle, zweitens, Havemann durch den zuständigen Staatsanwalt der Abteilung I beim Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin vorgeladen und ausdrücklich verwarnt werden. Da er vermutlich jedoch auch weiterhin die Konfrontation mit der Staatsmacht suche, sei, drittens, „im Interesse der Wahrung des Ansehens der DDR die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen unumgänglich“. Dasselbe gelte für Biermann, „da sie vornehmlich bei der Gewährung von Interviews gemeinschaftlich handelnd den Tatbestand der staatsfeindlichen Hetze verwirklichten“. Abschließend gaben die ungenannten Autoren zu bedenken, daß im Falle strafrechtlicher Maßnahmen mit einer „intensiven Hetzkampagne“ gegen die DDR zu rechnen sei.⁵⁶

Die Durchschrift einer weiteren Ausfertigung (mit Spiegelstrichen anstelle der Numerierung) ist sowohl in der Handakte der Generalstaatsanwaltschaft als auch in der MfS-Akte überliefert. Nur in der MfS-Akte ist jedoch eine Kopie dieser Ausfertigung mit dem handschriftlichen Vermerk „PB“ für Politbüro und eine Paraphe unbekannter Hand enthalten.⁵⁷

3.1. Beschluß des SED-Politbüros

Vier Tage später tagte das SED-Politbüro. Es befaßte sich am Dienstag, dem 24. Juni, unter Punkt 9 der Tagesordnung mit der „Angelegenheit Havemann“. Als Berichterstatter ist im Protokoll Erich Honecker verzeichnet; an der Sitzung nahm auch Mielke (damals noch Kandidat des Politbüros) teil:

„1. Das Politbüro nimmt zur Kenntnis, daß Havemann mit seinem Auftreten in westlichen Publikationsorganen gegen die sozialistische Staats- und

56 [unfirmiert]: Maßnahmen gegen Robert Havemann vom 20.6.1975 (Dokument 2, S. 156); GStA, Bd. I. (Original mit Ortsangabe und Datum).

57 BSU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 235 f. (Durchschlag: Bl. 269 f.). Nur in der MfS-Akte folgt auf diese Ausfertigung das Dokument „Weitere Möglichkeiten des Vorgehens gegen Havemann“, das Auszüge aus dem „Vorschlag“ vom 17.6.1975 enthält.

Gesellschaftsordnung der DDR Handlungen begeht, die objektiv und subjektiv den Tatbestand des schweren Falls staatsfeindlicher Hetze, § 106, Abs. 1, Ziffer 1 des Strafgesetzbuches, erfüllen.

Ausgehend von der dargelegten strafrechtlichen Verantwortung wird – wie das Politbüro zur Kenntnis nimmt – Havemann durch den zuständigen Staatsanwalt der Abteilung I beim Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin in mündlicher Form vorgeladen.

Im Rahmen der zu führenden Aussprache wird ihm mitgeteilt, daß bisher von einem Ermittlungsverfahren gegen ihn abgesehen wurde, weil er während der Nazizeit in Haft war, daß aber bei Fortführung seiner gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR gerichteten Handlungen im Zusammenhang mit dem Auftreten in westlichen Publikationen strafrechtliche Maßnahmen gegen ihn eingeleitet werden müssen.

2. Das Politbüro nimmt zur Kenntnis, daß, falls Havemann diese Warnung nicht versteht, die zuständigen Organe der DDR, ausgehend von seinen feindlichen Angriffen gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR, seine Ausweisung aus der DDR entsprechend § 13 des Staatsbürgergesetzes vornehmen und daß innerhalb der gesetzlich zulässigen Frist von 24 Stunden Havemann mitgeteilt wird, daß er aus der Staatsbürgerschaft der DDR entlassen wird und von den zuständigen Organen über die Staatsgrenze zu setzen ist.⁵⁸

Im Arbeitsprotokoll, das der Anfertigung des Reinschriftprotokolls diente, ist zudem handschriftlich vermerkt: „GVS“ – „438“ – „Mielke“.⁵⁹ Wie diesen Angaben zu entnehmen ist, galt der Beschluß des Politbüros als Geheime Verschlusssache (GVS). Die Zahl „438“ bezieht sich auf die durchlaufende Numerierung aller im Politbüro im Jahre 1975 behandelten Tagesordnungspunkte, der Vermerk „Mielke“ schließlich benennt die Verantwortlichkeit für die Ausführung des Beschlusses.

Am 25. Juni, einen Tag nach der Sitzung des Politbüros, suchte Staatsanwalt Westphal Havemann persönlich in Grünheide auf, um ihn für den nächsten Tag in die Dienststelle des Generalstaatsanwalts von Groß-Berlin vorzuladen.⁶⁰ Die Verwarnung erfolgte am Vormittag des 26. Juni durch Staatsanwalt Eberhard Heyer, der die Abteilung IA leitete. Die „Aussprache“ wurde heimlich, das heißt ohne Wissen Havemanns, auf Tonband aufgenommen, so daß dem MfS nach Transkription ein Wortprotokoll vorlag.⁶¹ Auf dieser Basis verfaßte Major Wunderlich noch am selben Tag eine „Information“ der HA IX/2:

„Entsprechend der festgelegten Konzeption für die Gesprächsführung wurde Havemann bereits nach wenigen Minuten in seinen Darlegungen

58 (Reinschrift-)Protokoll Nr. 26 der Sitzung des Politbüros des Zentralkomitees vom 24.6.1975 (Dokument 3, S. 157), S. 4 f.; SAPMO-BA, DY 30/J IV 2/2, Bd. 1568.

59 Arbeits-Protokoll, S. 4; SAPMO-BA, DY 30/J IV 2/2A, Bd. 1894.

60 BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 248 f. (Durchschlag des Berichts vom 25.6.1975); Original, in: GStA, Bd. I.

61 BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 251–262.

unterbrochen, und Gen. Staatsanwalt Heyer wies unter nochmaliger Bezugnahme auf die Interview-Passage darauf hin, daß derartiges nicht als Kritik, sondern als Diskriminierung zu werten ist. Im Zusammenhang damit wurde Havemann darauf hingewiesen, daß er mit derartigen Handlungen gegen Strafgesetze der DDR, insbesondere gegen den § 106 StGB – staatsfeindliche Hetze – verstößt und die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen gesetzlich zulässig wäre. Unter Hinweis auf seine ehemalige Widerstandstätigkeit in der Nazizeit sowie auf die Periode ehemaligen positiven Verhaltens zur Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR wurde ihm bedeutet, daß zunächst von derartigen Maßnahmen Abstand genommen wird. Es wurde zum Ausdruck gebracht, die Aussprache als Verwarnung aufzufassen und zukünftig die Gesetze der DDR zu respektieren und jegliche Diskriminierung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung zu unterlassen.“⁶²

Der MfS-Bericht, der wesentlich ausführlicher ist als der ebenfalls in der MfS-Akte vorliegende Gesprächsvermerk Heyers,⁶³ ging ausweislich des Verteilers an Mielke, seinen Stellvertreter Rudi Mittig und an Oberst Rolf Fister, den Leiter der HA IX. Am nächsten Tag unterrichtete Generalstaatsanwalt Streit schriftlich Honecker (Anschreiben: Erster Sekretär des ZK der SED) über die erfolgte Verwarnung: „In bezug auf die Angelegenheit Havemann teile ich Dir folgendes mit.“ Dem anschließenden Bericht liegt jedoch nicht der Gesprächsvermerk Heyers zugrunde, sondern die wortwörtliche Übernahme der MfS-Information vom Vortag, die somit von der Staatssicherheit gewissermaßen im Zuge der gegenseitigen Amtshilfe an Streit weitergeleitet worden sein mußte. Abschließend versicherte Streit: „In enger Zusammenarbeit mit Genossen Mielke werden wir das weitere Verhalten von Havemann im Auge behalten.“⁶⁴

Die Androhung strafrechtlicher Konsequenzen vermochte Havemann jedoch nicht einzuschüchtern. So übergab er kurze Zeit später dem „Spiegel“-Journalisten Mettke einen Artikel, der anlässlich des 90. Geburtstags des Philosophen Ernst Bloch am 8. Juli im RIAS verlesen und am 18. Juli 1975 im vollen Wortlaut in der Wochenzeitung „Die Zeit“ unter der Überschrift „Die Angst der Macht vor Ideen“⁶⁵ veröffentlicht wurde. Vier Tage später fertigte die HA IX/2 einen weiteren „Einschätzungsbericht zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit Robert Havemanns“ an, der Mielke, Mittig und dem Leiter der HA IX zugeleitet wurde: Der Artikel erfülle „erneut die objektiven und subjektiven Tatumstände der staatsfeindlichen Hetze im schweren Fall“, so daß angesichts der bereits erfolgten Verwarnung nur noch die Möglichkeit

62 HA IX/2: Information vom 25.6.1975 (gez. Wunderlich); ebenda, Bl. 265–268.

63 Vermerk Heyers vom 26.6.1975; ebenda, Bl. 263 f. (Durchschlag) und GStA, Bd. I. (Original).

64 Streit an Honecker vom 27.6.1975 (Dokument 4, S. 158); BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 272–274 (Kopie des Durchschlags).

65 Robert Havemann: Berliner Schriften, München 1977 (dtv-Ausgabe), S. 81–86. Dieser Band enthält die wichtigsten Interviews und Aufsätze Havemanns aus den siebziger Jahren.

der Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen bestehe. „In diesem Rahmen sollte zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt neben der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens die Ausweisung Havemanns aus der DDR vorgenommen werden.“⁶⁶

Auch die Zentrale Auswertungs- und Informationsgruppe des MfS fertigte Ende Juli einen Bericht an, der sich auf 18 Seiten ausführlich mit der „feindlich-negativen politischen Grundeinstellung“ Havemanns befaßte. Er war als Hintergrundinformation für Honecker und Hager vorgesehen, wurde jedoch von Mielke aus unbekanntem Gründen nicht weitergeleitet.⁶⁷

Am 5. August hielt der Leiter der Abteilung IA beim Generalstaatsanwalt der DDR, dem zu diesem Zeitpunkt der genaue Wortlaut des Artikels noch nicht bekannt war, in einem Aktenvermerk für Staatsanwalt Erben fest: Es werde nun „zentral“ abgeklärt, was mit Havemann geschehen solle. „Bitte R[rücksprache] mit Gunter und Auffassung an mich wegen des erforderlich werdenden Sachvortrags an die Leitung.“⁶⁸ Mit „Gunter“ war, wie weitere Aktenvermerke belegen, der Leiter der HA IX/2, Gunter Liebewirth, gemeint. Eine Woche später, am 13. August, verfaßte Staatsanwalt Gläßner nach Rücksprache mit Liebewirth einen Vermerk, den er Abteilungsleiter Windisch vorlegte: „Für die Leitung des Ministeriums hat Gen. Liebewirth eine Einschätzung dieses Interviews erarbeitet. Zur Zeit ist nicht bekannt, ob geplant ist, daraus irgendwelche Maßnahmen abzuleiten.“ Am nächsten Tag vermerkte Windisch für Gläßner, der „Fakt“ sei bereits im letzten Gespräch zwischen dem Leiter der Untersuchungsabteilung des MfS und Staatsanwalt Erben erörtert worden. Oberst Fister werde entsprechende Vorschläge, „die auf Realisierung der im Gespräch angekündigten Maßnahmen gerichtet sind (allerdings abhängig von den Ergebnissen Helsinki), seinem Vorgesetzten [Mielke] vorschlagen.“ Auf dem maschinenschriftlichen Vermerk notierte Windisch am 10. September handschriftlich: „Gen. Erben, bitte nach Rückkehr des Gen. Fister klären.“⁶⁹ Am 9. Oktober bat dann Windisch Staatsanwalt Erben im Auftrag des stellvertretenden Generalstaatsanwalts Borchert um die Sichtung diverser Broschüren und Presseartikel Havemanns. Der Vermerk schließt mit dem Satz: „Gen. Borchert wird beim nächsten Leitergespräch den Leiter der HA U [Hauptabteilung Untersuchung des MfS] konsultieren.“⁷⁰

Die Vermerke belegen die Dominanz des MfS gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft, obwohl formal zwischen beiden Institutionen kein Weisungsverhältnis bestand. Wie auf den Verstoß Havemanns gegen die staats-

66 HA IX: Einschätzungsbericht zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit Robert Havemanns wegen der Publizierung eines Artikels anlässlich des Geburtstages von Ernst Bloch vom 21.7.1975. Verteiler: Mielke, Mittig, Leiter HA IX, HA IX/2; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 275–278, hier 278.

67 ZAIG-Information Nr. 527/75 über die feindlichen Auffassungen Robert Havemanns und daraus resultierende Verhaltensweisen. Mit handschriftlichem Verteiler und Vermerk: „Nicht rausgegangen, 30.7.75“; BStU, ZA, ZAIG 2453, Bl. 1–18.

68 GStA, Bd. I.

69 Alle Vermerke: GStA, Bd. I.

70 Ebenda.

anwaltschaftlich erfolgte Verwarnung zu reagieren sei, wurde nicht in der Generalstaatsanwaltschaft entschieden. Vielmehr beauftragte der Leiter der Abteilung IA Windisch zunächst den Bereichsleiter Erben, die Meinung des Untersuchungsorgans des MfS zu erkunden. Innerhalb einer guten Woche fanden dann zwei Gespräche mit dem Leiter der HA IX/2 Liebewirth und Hauptabteilungsleiter Fister statt. Da sie über das politisch gewünschte weitere Vorgehen ebenfalls keine Auskunft geben konnten, suchte der stellvertretende Generalstaatsanwalt Borchert zwei Monate später nochmals die „Konsultation“ mit dem Leiter der HA IX. Bewußt ist dabei allen Beteiligten, daß sie nicht selbständig entscheiden und agieren können, solange die Entscheidung – „abhängig von den Ergebnissen in Helsinki“ – auf höchster Ebene noch nicht gefallen ist. Während man im MfS auf der unteren Arbeitsebene die „Provokationen“ Havemanns am liebsten mit seiner Ausweisung beantworten möchte, gilt es im politischen Kalkül Rücksicht auf den KSZE-Prozeß und die internationale Reputation der DDR zu nehmen.

Am 23. Oktober 1975 publizierte die Zeitschrift „Stern“ ein gemeinsames Interview mit Biermann und Havemann, in dem letzterer unter anderem äußerte: In der DDR werde die Meinungsfreiheit mit Polizeigewalt unterdrückt. „Deshalb ist ja auch hier alles so armselig, deshalb wird ja hier auch nur Sklavensprache von den meisten Schriftstellern und Dichtern gesprochen.“ Der Sozialismus sei bürokratisch deformiert, er werde in der DDR „desavouiert und besudelt“.⁷¹ Als Reaktion schlug Major Wunderlich zwei Tage später in einer „Einschätzung“ vor: Da die Verwarnung Havemanns keine Wirkung gezeigt habe, sei eine weitere Aussprache „aus Gründen der Wahrung der Autorität des Staates“ unzumutbar. „Es wird deshalb vorgeschlagen, Havemann und Biermann wegen des dringenden Verdachts, mehrfach staatsfeindliche Hetze betrieben zu haben, festzunehmen, sie in einer Vernehmung zu den Beschuldigungen zu hören und anschließend auf der Grundlage einer zu treffenden zentralen Einzelentscheidung aus der DDR auszuweisen.“⁷²

Hierzu hatte man bereits den juristischen Rat der Arbeitsgruppe Recht bei der HA IX eingeholt. Die Stellungnahme lag am 24. Oktober vor und kam zu dem Ergebnis, daß die geltende Rechtslage es „im konkreten Fall“ nicht zulasse, „einen Verlust der Staatsbürgerschaft der DDR herbeizuführen“. Allerdings seien Sonderregelungen im Einzelfall nach dem Staatsbürgergesetz und dem Beschluß des Ministerrats zur Durchführung des Gesetzes von 1967 auch nicht grundsätzlich verboten. Wegen des Ausnahmecharakters sollte eine solche Entscheidung allerdings vom Präsidium des Ministerrats getroffen werden.⁷³ Auch Oberstleutnant Lohmann, der Leiter der Arbeitsgruppe Recht, vertrat

71 Havemann: Berliner Schriften, S. 87–95.

72 HA IX/2: Einschätzung vom 25.10.1975. Verteiler: Mielke, Mittag, Leiter HA IX, HA IX/2; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 286–289, hier 288.

73 HA IX/8-AGR: Zur Frage, wie es ermöglicht werden kann, einem in der DDR wohnhaften DDR-Bürger die DDR-Staatsbürgerschaft zu nehmen; BStU, ZA, HA IX-3080, Bl. 30 f. Die Ausarbeitung enthält die handschriftlichen Vermerke „H: Staatsbürgerschaft“ – „Zuarbeit für HA IX/2. Gen. Meier übergeben. Ost[erloh] 24.10.75“.

nach Rücksprache mit Oberst Filin, dem Leiter der MfS-Rechtsstelle, die Meinung: „Nach geltendem Recht, insbesondere dem [MR-]Beschuß, ist eine Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR nur möglich, wenn die betreffende Person außerhalb der DDR gegen die DDR tätig ist. Eine Möglichkeit würde nur bestehen im Wege der Auslegung, da die Wirkungen und die feindliche Tätigkeit de facto im Ausland stattgefunden hat bzw. die Auswirkungen dort eingetreten sind. Wenn diese extensive Auslegung nicht möglich ist, müßte in dem Sinne der Auslegung eine Änderung des [MR-]Beschlusses durchgeführt werden.“ Die Beachtung der Rechtslage gewann im Herbst 1975, kurz nach der Verabschiedung der KSZE-Schlußakte von Helsinki am 1. August, an Bedeutung. Auch die mögliche Reaktion des UNO-Unterausschusses für Staatsangehörigkeitsfragen wurde nun mit in das Kalkül einbezogen. Allerdings sollte man das Gewicht solcher Überlegungen nicht überbewerten. Schloß die Aktennotiz Lohmanns doch mit der forschenden Bemerkung: „Erinnert sei an die Methode Solschenizyns (Vorladung vor die Miliz, Verbringen zum Flugzeug und mit Flugzeug ins Ausland bringen).“⁷⁴

Auch die ZAIG verfaßte im Anschluß an das „Stern“-Interview eine ausführliche „Information über die feindlichen Auffassungen Robert Havemanns und daraus resultierende Verhaltensweisen“. Sie listete auf acht Seiten die staatsfeindlichen Umtriebe auf und ließ eine gewisse Ratlosigkeit erkennen, lautete doch der letzte Satz: „Unter Berücksichtigung der bereits am 26.6.1975 erfolgten Verwarnung Havemanns, die nachweisbar ohne Wirkung blieb, ist eine weitere Aussprache aus Gründen der Wahrung der Autorität des Staates unzumutbar.“⁷⁵ Auch diese ZAIG-Information, die für Hager und Lamberz gedacht war, wurde von Mielke nicht zur Weiterleitung freigegeben. Möglicherweise wünschte er keine erneute Diskussion des Falls im Politbüro.

Zusammenfassend läßt sich festhalten: Der Fall Havemann lag am 24. Juni 1975 dem SED-Politbüro zur Kenntnisnahme und damit zur billigenden Beschlußfassung vor, da Havemann bei erneuter Kritik umgehend ausgebürgert werden sollte. Die von Erich Honecker als Berichterstatter vertretene Vorgehensweise war im MfS seit November 1970 wiederholt erwogen worden. Vor und nach der Sitzung des Politbüros fanden verschiedene Besprechungen zwischen dem Untersuchungsorgan des MfS und der Abteilung IA beim Generalstaatsanwalt der DDR zur Beratung und Koordinierung des weiteren Vorgehens statt. Wie aus den überlieferten Vermerken hervorgeht, waren dabei seitens der Generalstaatsanwaltschaft in unterschiedlicher Weise namentlich beteiligt: der stellvertretende Generalstaatsanwalt Borchert, der Leiter der Abteilung IA Windisch, Bereichsleiter Erben sowie Staatsanwalt Gläßner; seitens der Generalstaatsanwaltschaft von Berlin: der Leiter der Abteilung IA Eberhard Heyer und Staatsanwalt Westphal; seitens des MfS:

74 Aktennotiz Lohmanns, o. D.; BStU, ZA, HA IX-3080, Bl. 32.

75 ZAIG-Information Nr. 867/75, o. D., mit handschriftlichem Verteiler und Vermerk: „nicht rausgeg.“; BStU, ZA, ZAIG 2453, Bl. 19–26.

der Leiter der HA IX Fister und Liebewirth als Leiter der HA IX/2. Unmittelbar zuständig für den Vorgang Havemann war das von Eschberger geführte Referat II der HA IX/2. Angesichts der politischen Bedeutung des Vorgangs versteht es sich von selbst, daß auch Mielke und Generalstaatsanwalt Streit persönlich involviert waren. Streit hatte Honecker ausdrücklich versichert, er werde „in enger Zusammenarbeit mit Genossen Mielke“ das weitere Verhalten Havemanns im Auge behalten. Die enge Kooperation wurde vom Minister für Staatssicherheit ausdrücklich gewürdigt, als er ein paar Jahre später Streit in Anerkennung „seiner aktiven langjährigen Unterstützung der Tätigkeit der Organe des Ministeriums für Staatssicherheit“ mit dem selten verliehenen Ehrentitel „Verdienter Mitarbeiter der Staatssicherheit“ auszeichnete.⁷⁶

3.2. Erneuter Anlauf 1976

Nach dem „Stern“-Interview (23.10.1975) sendete der Westdeutsche Rundfunk am 21. April 1976 ein weiteres gemeinsames Gespräch mit Havemann und Biermann.⁷⁷ Am 24. Mai schließlich brachte die ARD-Sendung „Report“ ein Interview, in dem Havemann unmittelbar nach Abschluß des IX. Parteitages der SED (18.–22.5.1976) unter anderem erklärte: Die DDR sei ein „Provisorium“, deren Regierung „bei der Sowjetunion Rückendeckung vor der eigenen Bevölkerung“ suche.

Vor diesem Hintergrund erfolgten weitere Abstimmungen zwischen der Staatssicherheit und der Generalstaatsanwaltschaft. So ist einem in der Handakte der Generalstaatsanwaltschaft überlieferten Vermerk zu entnehmen, daß „am kommenden Mittwoch [2.6.] dem Generalsekretär der Partei durch Genossen Mielke ein Vorschlag über weitergehende Möglichkeiten des Vorgehens gegen Biermann und Havemann vorgelegt werden wird“.⁷⁸ Der Vorschlag Mielkes ist nicht überliefert bzw. bislang nicht aufgefunden worden.

Er dürfte jedoch auf dem „Einschätzungsbericht“ der HA IX vom 31. Mai (Montag) basiert haben. Hier heißt es, die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit Haft sei aufgrund des Gesundheitszustands Havemanns und den zu erwartenden feindlichen Angriffen westlicher Massenmedien „nicht zweckmäßig“. Auch sei es nicht zu erwarten, daß Havemann bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen staatsfeindlicher Hetze von sich aus einen Antrag auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft stellen werde. Als weitere Varianten kamen folgende Vorschläge ins Spiel:

„3. Havemann und Biermann wird auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes die Staatsbürgerschaft der DDR aberkannt, und sie werden aus der DDR ausgewiesen. Dazu ist es jedoch erforderlich, die im § 13 Staatsbür-

76 Befehl Mielkes K 2909/81 vom 9.6.1981; BStU, ZA, HA IX-2189, Bl. 108.

77 Havemann: Berliner Schriften, S. 106–110.

78 Information in der Angelegenheit Biermann, o. D. (nach 26.5.1976); GStA, Bd. I (Original).

gerschaftsgesetz enthaltenen Voraussetzungen für eine Ausweisung auf der Grundlage einer von der Volkskammer zu beschließenden Gesetzesänderung zu erweitern.

4. Sollte eine Gesetzesänderung und eine danach vorzunehmende Ausweisung nicht zweckmäßig sein, ist Biermann durch gezielte politisch-operative Maßnahmen zu veranlassen, zum Zwecke des Besuches seiner Mutter eine Reise in dringenden Familienangelegenheiten in die BRD durchzuführen. In diesem Zusammenhang sollte Biermann inspiriert werden, während seines Aufenthaltes in der BRD durch die Gewährung von Interviews oder anderen Handlungen, gegen den Zweck der Reise zu verstoßen. Dies könnte insbesondere unter Berücksichtigung seines bisherigen feindlichen Vorgehens als grobe Verletzung der staatsbürgerlichen Pflichten betrachtet werden, so daß ausgehend von der Tatsache des zeitweiligen Aufenthaltes im Ausland die Aberkennung der Staatsbürgerschaft der DDR gemäß § 13 Staatsbürgerschaftsgesetz möglich wäre. Im Ergebnis dessen könnte ihm die Wiedereinreise verwehrt werden.

Hinsichtlich Havemanns ist die Durchführung einer solchen Maßnahme nicht möglich, da bisher bei ihm keinerlei Interesse an der Durchführung einer analog zu nutzenden Rentnerreise festgestellt wurde.⁷⁹

Mit dem Vorschlag, Biermann während eines Aufenthaltes in der Bundesrepublik auszubürgern, griff die HA IX Ende Mai 1976 auf eine im MfS seit längerem erwogene „operative Kombination“ zurück, die bekanntlich ein halbes Jahr später in abgewandelter Form zur Ausführung kommen sollte. Es ist daher zu vermuten, daß die im Einschätzungsbericht der HA IX genannten Varianten auch dem Gespräch Mielkes mit Honecker am 2. Juni zugrunde lagen.

Vor dem Hintergrund der (Ost-)Berliner Konferenz der kommunistischen und Arbeiterparteien Europas, auf der die eurokommunistisch orientierten Parteien Westeuropas im Juni massive Kritik am sowjetischen Modell und Führungsanspruch äußerten, veröffentlichte Havemann im Sommer 1976 weitere Interviews und Artikel in den Westmedien. So hielt er in einem „Spiegel“-Beitrag vom 5. Juli der SED-Führung unter Bezug auf die militärische Niederschlagung des „Prager Frühlings“ vor: „Weil sie wissen, daß sie von den Volksmassen hoffnungslos isoliert sind und nur von sowjetischen Panzern an der Macht gehalten werden, sind Panzer ihre Ultima ratio. Sie leben in selbstgeschaffenen Gettos, mit Mauern und Wachtürmen gegen das eigene Volk gesichert, diese Arbeiterführer der DDR in ihrem Wahnwitz. Sie haben sich ein phantastisches und zugleich lächerliches Bild von der Welt gemacht, in der sie leben: Getragen von der Begeisterung des Volkes für ihren ‚realen‘ Sozialismus, von der Volks-Bewunderung für die Führer, sind sie die einzigen ehrlichen Vorkämpfer für Glück und Frieden in einer besseren Welt. Und das hinter Mauern, Stacheldraht und Todesstreifen mit Minen

79 HA IX: Einschätzungsbericht vom 31.5.1976 (Dokument 5, S. 160). Verteiler: Mielke, Mittag, Leiter HA IX, HA IX/2; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 294–300, hier 299 f.

und Selbstschußanlagen, beileibe nicht zur Abwehr von Eindringlingen, sondern um das eigene Volk an der Flucht aus dem Paradies zu hindern.“⁸⁰

Nach einem weiteren kritischen Beitrag, in dem Havemann am 19. August in der „Frankfurter Rundschau“ unter anderem die Zulassung unabhängiger Oppositionsparteien und die Gründung einer freien Zeitung gefordert hatte,⁸¹ verfaßte die HA IX am 25. August erneut eine strafrechtliche Einschätzung. Sie konstatierte zum wiederholten Male, daß die objektiven und subjektiven Voraussetzungen zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit Haft „wegen staatsfeindlicher Hetze im schweren Fall gemäß § 106 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 3 Abs. 2 StGB“ gegeben seien. Allerdings könne auf Grund des Gesundheitszustandes und Alters eine Haftunfähigkeit eintreten. Über die gesundheitlichen Probleme Havemanns war das MfS bestens informiert, da sein behandelnder Arzt und enger Vertrauter, Dr. Herbert Landmann, zugleich als IM „Chef“ für die Staatssicherheit arbeitete und vor keinem Vertrauensbruch zurückschreckte.⁸² Anschließend griff die „Einschätzung“ abermals die Ausbürgerungsvariante auf und präzierte zugleich die bestehenden Probleme: Für die Ausweisung Havemanns sei es erforderlich, „analog der in der Sowjetunion bestehenden gesetzlichen Regelungen den § 13 des Staatsbürgerschaftsgesetzes durch Volkskammerbeschluß so auszugestalten, daß auch in der DDR aufenthältlichen Bürgern die Staatsbürgerschaft bei erheblicher Verletzung staatsbürgerlicher Pflichten aberkannt werden kann“. Bei einer derartigen Änderung der gesetzlichen Bestimmungen sei jedoch mit „negativen Reaktionen des Gegners“ zu rechnen, da Fragen der Staatsbürgerschaft im Mittelpunkt der laufenden Verhandlungen über einen Rechtshilfevertrag mit der Bundesrepublik stünden. Zudem beruhten auch die Konsularverträge, die bereits mit verschiedenen nichtsozialistischen Staaten abgeschlossen seien, auf der bisherigen Fassung des Staatsbürgerschaftsgesetzes.⁸³

Der Vermerk, von dem eine weitere (textidentische) Fassung mit Datum vom 9. September 1976 existiert⁸⁴, läßt deutlich die gestiegenen außenpolitischen Rücksichtnahmen erkennen, die den Handlungsspielraum einschränkten. Zumindest formalrechtlich wollte man sich seit der KSZE-Schlußakte keine Blöße mehr geben, während die fehlende Rechtsgrundlage im Staats-

80 Robert Havemann: Das sind schreckliche Wahrheiten, in: Der Spiegel vom 5.7.1976, S. 78.

81 Robert Havemann: Doch ein blasser Schimmer aus Prag und Paris?, in: Frankfurter Rundschau vom 19.8.1976.

82 Dr. Landmann war seit 1968 als IM für die Bezirksverwaltung Berlin tätig; BStU, ZA, AIM 193947/84.

83 HA IX: Ergänzung vom 25.8.1976 zum Einschätzungsbericht zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit Robert Havemanns vom 31.5.1976. Verteiler: Mielke, Mittig, Leiter HA IX, HA IX/2; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 305–308, hier 308. Vgl. auch HA IX: Einschätzungsbericht zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit Robert Havemanns wegen des von ihm der Zeitschrift „Metall“ gewährten Interviews vom 29.6.1976. Verteiler: Mielke, Mittig, Leiter HA IX, HA IX/2; ebenda, Bl. 302–304.

84 HA IX: Ergänzung vom 9.9.1976 zum Einschätzungsbericht zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit Robert Havemanns vom 31.5.1976 (Dokument 6, S. 165). 1. Ausfertigung (für Mielke) mit Paraphe Fisters; ebenda, Bl. 309–312 (Original).

bürgerschaftsgesetz der DDR bei den Überlegungen, die schließlich im Ausbürgerungs-Beschluß des SED-Politbüros vom 24. Juni 1975 mündeten, noch keine Rolle gespielt hatte. Daß Honecker zu dieser Zeit mehrfach mit dem Fall Havemann befaßt war, belegen die eingangs zitierten Dokumente zum Einreiseantrag des „Spiegel“-Journalisten Mettke⁸⁵ und zur Urlaubsreise der Familie Havemann an die polnische Ostseeküste⁸⁶ im August 1976.

3.3. Vorbereitete Verhaftung

Nach dem 9. September und vor dem 15. November 1976 müssen dann auf oberster Ebene zwischen Mielke und Honecker erneute Beratungen hinsichtlich des weiteren Vorgehens stattgefunden haben. Die Entscheidung, in der nächsten Zeit strafrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, dürfte vermutlich Mitte/Ende Oktober gefallen sein.

Einen Anhaltspunkt gibt der enge Kontext zum Fall Biermann. Am 10. Oktober hatte Biermann bei Kulturminister Hoffmann den Antrag auf die Genehmigung einer Konzertreise durch die Bundesrepublik eingereicht. Auf Einladung der IG Metall sollte Biermann in der Zeit vom 10. bis 30. November insgesamt fünf Konzerte in verschiedenen westdeutschen Städten geben. Am 20. Oktober teilte Politbüromitglied Hager dem Kulturminister den Text des Antwortschreibens mit;⁸⁷ auf der Paßstelle konnte es dann mit der Ausfertigung des Visums gar nicht schnell genug gehen.⁸⁸ Der ganze Vorgang ist um so erstaunlicher, als Biermann seit April 1965 einem Ausreise- und Auftrittsverbot unterlag. Daß man Biermann die Rückkehr in die DDR nicht gestatten sollte, stand im MfS spätestens am 27. Oktober fest.⁸⁹ Am 10. November befaßte man sich detailliert mit den Modalitäten der beabsichtigten Ausbürgerung, bis hin zu verfahrenstechnischen Fragen der laufenden Ehescheidung.⁹⁰ Drei Tage später fand dann das erste Konzert in Köln statt, das den seit lan-

85 Mielke an Honecker vom 11.8.1976. Mit Abzeichnung „EH, 11.8.76“; BStU, ZA, SdM 1931, Bl. 23.

86 ZAIG-Information Nr. 576/76 vom 16.8.1976: Information über eine beabsichtigte Reise Robert Havemanns an die polnische Ostseeküste. Mit Vermerk und Abzeichnung Honeckers vom 17.8.76; BStU, ZA, ZAIG 2545, Bl. 3 f.

87 SAPMO-BA, DY 30 IV B 2/2.024, Bd. 100 (Büro Hager).

88 Vgl. „Stern“-Interview mit Wolf Biermann, in: Stern 49/1976, S. 30; Wolf Biermann: Das Kaninchen frißt die Schlange. Die Stasi-Debatte und das Drehbuch meiner Ausbürgerung, in: ders.: Der Sturz des Dädalus oder Eizes für die Eingeborenen der Fidschi-Inseln über den IM Judas Ischariot und den Knuddelmuddel in Deutschland seit dem Golfkrieg, Köln 1992, S. 139–160.

89 HA IX: Einschätzungsbericht zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit Karl-Wolf Biermanns wegen seiner Veröffentlichungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik vom 27.10.1976. Mit Paraphen Fisters. Verteiler: Mielke, Beater, Leiter HA IX, Leiter HA XX, HA IX/2; BStU, ZA, AOP 11806/85, Bd. 56, Bl. 159–169.

90 HA XX/OG: Fragen, die einer zentralen Entscheidung bedürfen bei einer Aberkennung der Staatsbürgerschaft der DDR, gemäß § 13 des Gesetzes über die Staatsbürgerschaft der DDR vom 10.11.1976; ebenda, Bl. 170–174.

gem gesuchten Anlaß zur Ausbürgerung gab. Sie wurde am 16. November vom Politbüro förmlich beschlossen und noch am selben Tag über ADN verkündet: „Mit seinem feindseligen Auftreten gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik hat er sich selbst den Boden für die weitere Gewährung der Staatsbürgerschaft der DDR entzogen. Sein persönliches Eigentum wird ihm – soweit es sich in der DDR befindet – zugestellt.“⁹¹

Vom Montag, dem 15. November, datiert die „Konzeption zum Abschluß der Bearbeitung Robert Havemanns“. Sie war von der HA IX ausgearbeitet worden und enthielt als neue Variante die Verurteilung wegen landesverräterischer Nachrichtensammlung gemäß § 98 StGB⁹². Der Regimekritiker sollte nun nicht mehr wegen staatsfeindlicher Hetze belangt, sondern als Landesverräter kriminalisiert werden. Auf diese Weise sollte ein Jahr nach Unterzeichnung der KSZE-Schlußakte dem Vorwurf begegnet werden, in der DDR würden auch weiterhin Personen allein wegen ihrer abweichenden politischen Meinung verfolgt. Diese Variante des politischen Strafrechts kam zwei Jahre später in dem Verfahren gegen Rudolf Bahro zur Anwendung, in dem ebenfalls die Staatssicherheit die Regie führte. Er wurde im Juni 1978 vom Stadtgericht Berlin wegen Geheimnisverrats und nachrichtendienstlicher Tätigkeit zu acht Jahren Gefängnis verurteilt, jedoch nicht wegen staatsfeindlicher Hetze angeklagt, da jede inhaltliche Auseinandersetzung mit seinem Werk „Die Alternative“, einer marxistisch fundierten Kritik am bürokratisch deformierten Sozialismus, unterbleiben sollte.⁹³

Im einzelnen schlug die „Konzeption“ folgendes Verfahren vor:

1. Ausgehend von den Anforderungen des Tatbestandes und der Person Havemann ist der Erlaß eines Haftbefehls erforderlich. Da jedoch infolge des Gesundheitszustandes Havemanns eine Haftunfähigkeit zu erwarten ist, macht sich die Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung des Gesundheitswesens und dortiger Absicherung erforderlich.
2. Die Ermittlungen sind auf der Grundlage vorher zu erarbeitender Beweise kurzfristig in einem Zeitraum von etwa 2 Wochen abzuschließen.
3. Havemann ist in einer unmittelbar danach durchzuführenden Hauptverhandlung vor dem Stadtgericht der Hauptstadt der DDR zu einer Freiheitsstrafe zu verurteilen.
4. Im Ergebnis der rechtskräftigen Verurteilung wird Havemann, da der Vollzug der Freiheitsstrafe aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich und ein Antrag auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR nicht

91 Voller Wortlaut der ADN-Meldung, in: Neues Deutschland vom 17.11.1976. Druck des entsprechenden Auszugs aus dem Protokoll der Sitzung des Politbüros: In Sachen Biermann. Protokolle, Berichte und Briefe zu den Folgen einer Ausbürgerung, Berlin 1994, S. 68 f.

92 § 98 StGB (in der Fassung vom 19.12.1974) – Sammlung von Nachrichten: „(1) Wer Nachrichten, die geeignet sind, die gegen die Deutsche Demokratische Republik oder andere friedliebende Völker gerichtete Tätigkeit von Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen zu unterstützen, für sie sammelt oder ihnen übermittelt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zwölf Jahren bestraft. (2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.“

93 Vgl. Vollhals: Schein der Normalität, S. 242 f.

zu erwarten ist, aus der DDR ausgewiesen, wozu die entsprechende Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes erneut zu prüfen wäre.“⁹⁴

Zur Vorbereitung der geplanten Maßnahmen benannte die Konzeption als weitere notwendige Schritte: die Erarbeitung offiziell verwendbarer Dokumentationen zu dem Westberliner Professor Hartmut Jäckel und anderen westlichen Bürgern, die mit Havemann in Verbindung standen, die Erstellung eines Sachverständigengutachtens des Instituts für Politik und Wirtschaft „über den Charakter und den Verbindungszweck der durch Havemann ausgelieferten Informationen“ sowie die Einschätzung seines Gesundheitszustandes hinsichtlich der Haftfähigkeit durch Spezialisten des Zentralen Medizinischen Dienstes des MfS „auf der Grundlage der vorliegenden ‚Krankengeschichte‘“. Des weiteren sollte geprüft werden, ob nicht durch geeignete politisch-operative Maßnahmen eine der westlichen Verbindungspersonen Havemanns „bei der versuchten Ausschleusung von ihm übernommener Informationen“, sprich von Manuskripten oder Tonbändern, auf frischer Tat festgenommen werden könne.

Die Vorbereitungen waren – einen Tag vor der Sitzung des Politbüros – jedoch weiter gediehen, als es die Konzeption selbst erkennen läßt. Denn tatsächlich war noch im Laufe des 15. November der Haftbefehl gegen Havemann erwirkt und ausgestellt worden.

Noch am Montag unterzeichnete der Leiter der HA IX Fister (seit 1978 im Rang eines Generalmajors) die Verfügung zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 98 Abs. 1 StGB⁹⁵ und beantragte zugleich bei der Abteilung IA des Generalstaatsanwalts der DDR den Erlaß eines Haftbefehls:

„Havemann ist dringend verdächtigt, seit 1965 wiederholt und im besonderen Maße seit 1975 mit hoher Intensität Nachrichten für Einrichtungen und Personen in der BRD und in Westberlin gesammelt und diesen übermittelt zu haben, die geeignet waren, deren gegen die DDR gerichtete Tätigkeit zu unterstützen. Dabei handelt es sich vorwiegend um Informationen politischen Charakters, besonders zu politischen Höhepunkten und den gesellschaftlichen Verhältnissen in der DDR, zur Tätigkeit der Sicherheits- und Justizorgane sowie zu Aktivitäten feindlicher Kräfte in der DDR.

Bei seinen Handlungen wirkte Havemann maßgeblich mit dem in Westberlin aufenthältigen Dr. Hartmut Jäckel zusammen, der Bürger der DDR gegen Bezahlung zur Sammlung von Nachrichten veranlaßte und deren Verwendung im Rahmen der Feindtätigkeit organisierte.

Auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes wird wegen des Vorliegens der Verdunklungsgefahr gemäß § 122 Abs. 1, Abs. 3 StPO um die Beantra-

94 HA IX: Konzeption zum Abschluß der Bearbeitung Robert Havemanns vom 15.11.1976 (Dokument 7, S. 168). 1. Ausfertigung mit Paraphe Fisters. Verteiler: Mielke, Beater, Leiter HA IX, Leiter HA XX, HA IX/2. Dazu als Anlage: „Aufstellung über Veröffentlichungen auf der Grundlage von Havemann ausgelieferter Informationen“; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 320–330, hier 325 f.

95 Verfügung vom 15.11.1976; GStA, Bd. I (Original) und BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 317 (Kopie).

gung eines Haftbefehls gegen Havemann sowie gemäß §§ 108/109 StPO um die Anordnung der Durchsuchung der genannten Wohnung und gemäß § 115 Abs. 1 StPO um die Anordnung der Beschlagnahme von Postsendungen gebeten.“⁹⁶

Ebenfalls noch am selben Tag beantragte der Leiter der Abteilung IA beim Generalstaatsanwalt, Gernot Windisch, beim Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte den Erlaß eines Haftbefehls,⁹⁷ der von dem für MfS-Verfahren zuständigen Haftrichter Kurt Mielich unverzüglich ausgestellt wurde.⁹⁸ Der Haftbefehl folgte wortwörtlich der Begründung des Staatsanwalts, die sich ihrerseits eng an den MfS-Text hielt. Auch die Einschätzung des Zentralen Medizinischen Dienstes des MfS datiert vom 15. November: „Die medizinische Beurteilung stützt sich auf Behandlungsunterlagen des Forschungsinstituts für Lungenkrankheiten und Tuberkulose Berlin-Buch während der stationären Behandlung des H. aus dem Jahre 1971, ambulanter Untersuchungen 1974 (Bericht vom 28.10.1974), 1975 (Bericht vom 07.11.1975) und 1976 (Bericht vom 16.06.1976).“ Sie kam zu dem Ergebnis, eine Haftfähigkeit sei nur unter der Bedingung einer stationären Behandlung gegeben. „Darüber hinaus sind plötzliche, von der Grundkrankheit unabhängige, akute Ereignisse wie Herzinfarkt oder Schlaganfall dem Alter entsprechend nicht vorherzusehen.“⁹⁹

Den Stand der am 15. November eingeleiteten Maßnahmen faßte ein noch am selben Tag angefertigter Bericht der HA IX für Minister Mielke zusammen. Er sah die Unterbringung Havemanns im Haftkrankenhaus des MfS vor und schloß mit dem Passus:

„Im Ergebnis einer konzentrierten Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens ist vorgesehen, Havemann zu einer Freiheitsstrafe zu verurteilen.

Im Zusammenhang mit den dargelegten Maßnahmen wird folgender Entwurf für eine Pressemitteilung vorgeschlagen:

Wegen Nachrichtensammlung verhaftet

Berlin (ADN). Am ... 1976 wurde durch die zuständigen Organe gegen den Bürger der DDR, Robert Havemann, ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und Haftbefehl erlassen. Er steht im dringenden Verdacht, Verbindungen zu außerhalb der DDR befindlichen Personenkreisen unterhalten und für deren gegen die DDR gerichtete feindliche Tätigkeit Nachrichten übermittelt zu haben.“¹⁰⁰

Der ganze Ablauf läßt darauf schließen, daß die HA IX zunächst die An-

96 HA IX an GStA, Abt. I: Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls vom 15.11.1976; GStA, Bd. I (Original).

97 GStA an Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte, Haftrichter, vom 15.11.1976 (Az. 213-11/76); BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 318.

98 Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte: Haftbefehl vom 15.11.1976 (Dokument 8, S. 173); ebenda, Bl. 319.

99 ZMD, Haftkrankenhaus: Einschätzung der Haftfähigkeit vom 15.11.1976, gez. Oberstleutnant Dr. Vogel (Facharzt für Innere Medizin) und Oberstleutnant Landes (Leiter des Haftkrankenhauses); ebenda, Bl. 316 (Kopie).

100 [unfirmiert]: Maßnahmen zum Abschluß der Bearbeitung Robert Havemanns vom 15.11.1976 (Dokument 9, S. 174). Separater Verteiler: Mielke, Beater, Leiter HA IX, Leiter HA XX, HA IX/2; ebenda, Bl. 313–315 (Durchschlag), hier 314.

weisung erhalten hatte, eine „Konzeption zum Abschluß der Bearbeitung Robert Havemanns“ zu erarbeiten. Sie lag am Montag, dem 15. November, in allgemeiner Form vor und enthielt als neue Variante die Anklage und Verurteilung nach § 98 StGB mit anschließender Ausbürgerung, wobei die förmlichen Ermittlungen bis Ende November abgeschlossen sein sollten. Am gleichen Tag, eventuell auch bereits am Vortag, muß dann als Reaktion auf das Kölner Konzert Biermanns (13.11.) und im Vorgriff auf die Sitzung des Politbüros (16.11.) die weitere Anweisung Mielkes erfolgt sein, alles für die sofortige Verhaftung Havemanns vorzubereiten, einschließlich des Entwurfs einer ADN-Pressmeldung. Ob das SED-Politbüro am 16. November im Zuge des Beschlusses zur Ausbürgerung Biermanns auch über das weitere Vorgehen gegen Havemann beraten hat, ist nicht bekannt. Das knappe Beschlußprotokoll enthält hierzu keine Angaben.¹⁰¹ Möglicherweise ist diese Frage auch nur in einem Vier-Augen-Gespräch Mielkes mit Honecker erörtert worden. Jedenfalls erfolgte an diesem Tag von der politischen Spitze kein grünes Licht zur Verhaftung Havemanns.

Neben einem verheerenden internationalen Echo rief die Ausbürgerung Biermanns auch in der DDR unerwartet heftigen Protest hervor, nachdem bereits am 3. November Reiner Kunze aus dem Schriftstellerverband ausgeschlossen worden war. Am 17. November veröffentlichten zwölf bekannte Künstler: die Schriftsteller Sarah Kirsch, Christa Wolf, Volker Braun, Franz Fühmann, Stephan Hermlin, Stefan Heym, Günter Kunert, Heiner Müller, Rolf Schneider, Jurek Becker, Erich Arendt und der Bildhauer Fritz Cremer eine Protesterklärung gegen die Ausbürgerung Biermanns, der sich in den folgenden Tagen über hundert Schriftsteller, Künstler und Intellektuelle anschlossen. Auch in der Provinz rührte sich deutlicher Protest, wurden Unterschriften gesammelt und Parolen an die Wände gemalt.¹⁰² Im MfS selbst herrschte in jenen Tagen Alarmstimmung. Eine erste Anweisung an alle Dienstseinheiten zur verstärkten Überwachung und Verhinderung öffentlicher Proteste hatte Mielke noch am 16. November erlassen, weitere Befehle (mit namentlicher Auflistung besonders intensiv zu überwachender Personen) folgten am 20. und 22. November.¹⁰³ Neben dem MfS fertigte auch die ZK-Abteilung „Parteiorgane“ nahezu täglich Stimmungsberichte zur Kenntnis des Politbüros an.

Am 18. November protestierte Havemann in einem Schreiben an Honecker („Lieber Kamerad und Genosse Erich Honecker“) gegen die Ausbürgerung.¹⁰⁴ Am selben Tag veranlaßte dann das MfS die Stilllegung der Telefonanschlüsse Havemanns in Grünheide und in seiner Berliner Wohnung, um ihn über Mo-

101 Vgl. Arbeits-Protokoll Nr. 25/76 der Sitzung des SED-Politbüros vom 16.11.1976; SAPMO-BA, DY 30/J IV 2/2 A-2018.

102 Vgl. Peter Roos (Hrsg.): Exil. Die Ausbürgerung Wolf Biermanns aus der DDR, Köln 1977; In Sachen Biermann. Protokolle, Berichte und Briefe zu den Folgen einer Ausweisung, Berlin 1994.

103 Vgl. BStU, ZA, DSt 102297.

104 Veröffentlicht, in: Der Spiegel vom 29.11.1976, S. 126.

nate von der Außenwelt zu isolieren.¹⁰⁵ Einen Tag später wurde Jürgen Fuchs, einer der jugendlichen Initiatoren der Jenaer Opposition, aus dem Auto Havemanns heraus verhaftet sowie weitere Personen in Jena festgenommen. Unter ihnen befand sich auch der Jugenddiakon Thomas Auerbach. Mit dieser Aktion sollten fortgesetzte Solidaritätsbekundungen verhindert werden, denn am Abend desselben Tages strahlte die ARD in einer Spätsendung den vollen Mitschnitt des Kölner Konzerts aus, so daß sich jeder selbst ein Urteil über die gegen Biermann erhobenen Vorwürfe bilden konnte. Bezeichnend für die Brutalität und Willkür, mit der Staatssicherheit und Justiz in diesen Wochen und Monaten vorgingen, ist die Tatsache, daß Fuchs und Auerbach ohne Anklage neun Monate in MfS-Untersuchungshaft festgehalten (und anschließend in den Westen abgeschoben) wurden.¹⁰⁶ Hart durchgegriffen wurde immer dann, wenn es sich um unbekannte Bürger handelte, die sich der Protesterklärung anschlossen oder sich in anderer Weise öffentlich mit Biermann solidarisierten. Gegen die prominenten Erstunterzeichner der Biermann-Resolution hingegen ging die Staatsmacht aus Gründen der politischen Opportunität nicht mit strafrechtlichen Maßnahmen vor.

Am 20. November berichtete Havemann in einem ARD-Interview über die Verhaftung von Jürgen Fuchs,¹⁰⁷ zwei Tage später erschien im „Spiegel“ sein Appell an Honecker mit dem Titel: „Biermann muß Bürger der DDR bleiben.“¹⁰⁸ Nochmals einen Tag später, am 23. November, tagte erneut das SED-Politbüro. Als Berichterstatter für den Tagesordnungspunkt „Zu einigen aktuellen Fragen“ weist das Protokoll Hager und Honecker aus, wobei es vor allem um die Reaktionen auf die Ausbürgerung ging. Ein besonderes Ärgernis war die ARD-Sondersendung: „Durch die Ausstrahlung dieser Sendung und die damit verfolgten Zwecke wurde gröblichst gegen die Schlußakte von Helsinki verstoßen.“ Sie stelle eine unzulässige Einmischung in die inneren Angelegenheiten der DDR dar, was an sich die sofortige Schließung des ARD-Büros in Ostberlin erfordere. Dem Ständigen Vertreter der Bundesrepublik sei deshalb am 25. November, so der Beschluß des Politbüros, folgendes mitzuteilen: „In Anbetracht Ihrer Mitteilung, daß unsere Maßnahmen Ihnen ‚die Bildung der Regierung und die Fortsetzung der Politik der Entspannung gegenüber den Ländern des Ostens, einschließlich der DDR erschweren würden‘, sehen wir von einer solchen an und für sich naheliegenden Reaktion ab. Wir lassen uns auch davon leiten, daß Sie diese Entscheidung zu würdigen wissen.“ Als Konkretisierung sollte Gaus ferner mitgeteilt werden: Man erwarte, daß Bundeskanzler Schmidt „seine Zusage“ einhalte, „zu gegebener

105 HA XX: Die zu Havemann eingeleiteten Maßnahmen und ihre Wirksamkeit vom 26.5.1977; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 5, Bl. 216–228, hier 217.

106 Vgl. Jürgen Fuchs: Vernehmungsprotokolle. November '76 bis September '77, Reinbek 1978.

107 Havemann: Berliner Schriften, S. 172 f.

108 Dokument 10, S. 176.

Zeit Herrn Loewe zurückzuziehen“.¹⁰⁹ Die Projektion der eigenen Machtstrukturen stieß freilich ins Leere. Nach weiterer kritischer Berichterstattung wurde der ARD-Korrespondent Lothar Loewe dann am 22. Dezember ausgewiesen.

Da auch die kommunistischen Parteien Italiens und Spaniens sowie die „Jungen Kommunisten“ Frankreichs gegen die Ausbürgerung Biermanns protestierten, war die SED selbst bei den Reformkommunisten in Verruf geraten. Vor diesem Kontext hätte die Verhaftung, Verurteilung und anschließende Ausbürgerung eines weiteren Regimekritikers, der sich wie Biermann als Kommunist verstand, den Protest weiter angeheizt und das internationale Ansehen der SED-Führung noch mehr beschädigt. Hinzu kam, daß Havemann wegen seines antifaschistischen Widerstands Ende 1943 vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt worden war und nur dank glücklicher Umstände das Kriegsende im Zuchthaus Brandenburg erlebt hatte. Einer seiner Mitgefangenen war Erich Honecker gewesen.

Nach dem Desaster der Biermann-Ausbürgerung entschied man sich offensichtlich für eine Strategie der Schadensbegrenzung, so daß der bereits ausgestellte Haftbefehl nicht vollstreckt wurde. Damit war man – wie nach dem Politbüro-Beschluß vom 24. Juni 1975 zur Ausbürgerung Havemanns – erneut in eine Sackgasse geraten. Andererseits verbot sich eine weitere Tolerierung der regimekritischen Publikationen und Interviews Havemanns schon aus Gründen der Staatsraison.

109 Arbeits-Protokoll der Sitzung des Politbüros der SED vom 23.11.1976 mit Anlage; SAPMO-BA, DY 30/J IV 2/2A-2020.

4. Die Verurteilung zur Aufenthaltsbeschränkung 1976

Da die beabsichtigte Ausbürgerung keine Handlungsoption mehr darstellte, verblieb nach der MfS-Abschlußkonzeption vom 15. November nurmehr die Verurteilung Havemanns zu einer mehrjährigen Haftstrafe wegen landesverräterischer Nachrichtensammlung, nachdem man bereits zu einem früheren Zeitpunkt aus Gründen der politischen Opportunität von der (an sich gebotenen) Anklage wegen staatsfeindlicher Hetze Abstand genommen hatte. Doch auch diese Option hatte ihre Tücken. War man sich doch bewußt, daß ein „Vollzug der Freiheitsstrafe aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist“. Die Verurteilung Havemanns hätte zwar der Staatsraison Genüge getan, doch hätte ein solcher Prozeß mit so fadenscheiniger Begründung abermals internationale Proteste hervorgerufen. Zudem wäre bei anschließender Strafaussetzung nicht das eigentliche Ziel erreicht worden: den Regimekritiker publizistisch mundtot zu machen und ihn dauerhaft von der Außenwelt zu isolieren. Die Unterbringung eines alten kranken Mannes in einem Haftkrankenhaus schließlich war ebenfalls keine befriedigende Lösung. Sie hätte dem „Gegner“ laufend Anlaß für humanitäre Appelle gegeben und barg zudem das Risiko, daß ein bekannter Antifaschist und Kommunist in einem Gefängnis des sozialistischen Arbeiter-und-Bauern-Staates verstarb.

In dieser Situation bot sich unter Abwägung aller Vor- und Nachteile der Rückgriff auf die sowjetische Praxis der Verbannung oppositioneller Bürger an. Mit anderen Worten: der zwangsweisen Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit auf einen bestimmten Ort, der nur mit ausdrücklicher Erlaubnis verlassen werden durfte.

4.1. Vorbereitung des Verfahrens

Soweit anhand der vorliegenden Akten ersichtlich, wurde der Erlaß einer Aufenthaltsbeschränkung im MfS erstmals am 25. November, zwei Tage nach der letzten Sitzung des Politbüros, zu Papier gebracht. Das unfirmierte Dokument trägt den Titel: „Zu den rechtlichen Möglichkeiten, Robert Havemann unter Beachtung seiner Haftunfähigkeit eine Aufenthaltsbeschränkung zur Verhinderung feindlicher Aktivitäten aufzuerlegen“. Es benennt eingangs die aktuelle politische Zielstellung: „Ausgehend von den gegenwärtigen Aktivitäten Havemanns, insbesondere im Zusammenwirken mit westlichen Korrespondenten die gegenwärtige Hetzkampagne gegen die DDR zu forcieren, ist

es erforderlich, ihn wirksam an der Aufnahme derartiger Kontakte zu hindern.“¹¹⁰

Als Rechtsgrundlage wurde auf die Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961¹¹¹ verwiesen, deren ursprünglicher Erlaß in engstem Zusammenhang mit der Abriegelung Ostberlins und dem Mauerbau stand. In späteren Jahren kam die Verordnung, die dem Polizei- und Ordnungsrecht entstammte, im „Kampf gegen Arbeitsbummelanten und asoziale Personen“ zum Einsatz, die zur Arbeitserziehung eingewiesen bzw. denen der Aufenthalt an bestimmten Orten verboten werden sollte.¹¹² Mit dem neuen Strafgesetzbuch von 1968 ging der hauptsächliche Anwendungsbereich im § 249 StGB (sogenanntes „asoziales Verhalten“) auf, so daß der Verordnung, die gleichwohl in Kraft blieb, seitdem in der Praxis keine Bedeutung mehr zukam.

Angesichts des bisherigen Anwendungsbereichs bedurfte es schon einer „schöpferischen Rechtsanwendung“, um im Zuge extensiver Auslegung das gewünschte Ergebnis zu erreichen: „Die Verordnung schließt es nicht aus, den Aufenthalt auf ein Grundstück zu beschränken“. Die Argumentation entsprach dem Muster, daß, was nicht ausdrücklich verboten sei, wohl erlaubt sein müsse. Denn im Wortlaut war eine solch extreme Maßnahme als zulässige Rechtsfolge nicht genannt. Mit dieser lapidaren Bemerkung war die juristische Problematik der Abgrenzung von Aufenthaltszuweisung und Aufenthaltsuntersagung abgehandelt, um so breiteren Raum nahm die weitere Vorgehensweise ein: Zunächst mußte der Rat des Kreises Fürstenwalde zum Beschluß eines entsprechenden Verlangens veranlaßt werden, das dann von einem leitenden Staatsanwalt der Abteilung IA des Generalstaatsanwalts beim zuständigen Kreisgericht Fürstenwalde vertreten werden sollte: „In einem beschleunigten Verfahren wird Havemann gemäß § 3 der genannten Verordnung verurteilt, zeitlich unbefristet sein Grundstück in Grünheide, Burgwallstraße 4, nicht zu verlassen. Das Verfahren ist sofort durchführbar. Havemann kann zur Durchführung der Hauptverhandlung vorgeführt werden.“

Zur Wahrung seiner Rechte werde ihm, wie es weiterhin heißt, die Möglichkeit eingeräumt, einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen. Gegen das zu erlassende Urteil könne Havemann innerhalb einer Frist von sieben Tagen Berufung einlegen, so daß das Urteil nicht vor Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nicht vor Durchführung der Berufungsverhandlung rechtskräftig werde. „Innerhalb dieses Zeitraumes wird das angestrebte Ziel auf der Grundlage der genannten

110 [unfirmiert]: Zu den rechtlichen Möglichkeiten, Robert Havemann unter Beachtung seiner Haftunfähigkeit eine Aufenthaltsbeschränkung zur Verhinderung feindlicher Aktivitäten aufzuerlegen, vom 25.11.1976 (Dokument 11, S. 180); BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 10, Bl. 13.

111 Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24.8.1961; GBl. der DDR, Teil II, 1961, S. 343.

112 Vgl. Gemeinsame Anweisung des Generalstaatsanwalts, des Präsidenten des Obersten Gerichts und des Ministers des Innern vom 6.8.1965 über die Anwendung der Verordnung vom 24. August 1961; BStU, ZA, HA IX-1421, Bl. 45–48.

Bestimmungen des VP-Gesetzes durchgesetzt. Alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung erfolgen auf der Grundlage des VP-Gesetzes. Soweit Havemann in begründeten Fällen das Grundstück verlassen muß, erfolgt das unter polizeilicher Aufsicht.“¹¹³

Die Originalausfertigung des Vermerks trägt die (undatierte) Paraphe Coburgers („Cob“), des stellvertretenden Leiters der HA IX, sowie den handschriftlichen Zusatz „IX/2“. Der Zusatz dürfte in diesem Fall als Weiterleitungsvermerk zu interpretieren sein. Der Vermerk selbst ist aufgrund äußerer Merkmale und des funktionalen Zusammenhangs mit hoher Wahrscheinlichkeit von der „Arbeitsgruppe Recht“ verfaßt worden, die zu dieser Zeit bei der HA IX/8 (Auswertung) angesiedelt war. Die 1972 eingerichtete „Arbeitsgruppe Recht“, die 1982 im „Bereich Grundsatzfragen“ der neugegründeten Auswertungs- und Kontrollgruppe der HA IX aufging, wurde von Oberstleutnant Konrad Lohmann geleitet. Zu ihren Aufgaben zählte die „Mitarbeit in gemeinsamen Arbeitsgruppen und Gremien der Sicherheits- und Justizorgane“, die „Erarbeitung von Stellungnahmen und Einschätzungen für zentrale Leitungsentscheidungen“ sowie die „Unterstützung der untersuchungsführenden Abteilungen bei der Lösung auftretender Rechtsfragen“.¹¹⁴ Der Vermerk liegt als unfirmierte Ausfertigung – ohne Angabe des Ausstellers und Unterschrift – vor, so daß es sich hier um ein Dokument handelt, das nach üblicher MfS-Praxis zur Kenntnis und/oder Abstimmung mit anderen Stellen außerhalb des MfS gedacht war.

Da die vorgeschlagenen Maßnahmen bereits am nächsten Tag zur Durchführung kamen, muß noch am selben Tag auf zentraler Ebene eine entsprechende Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft und dem Obersten Gericht erfolgt sein, die dann auf ihren jeweiligen Zügen den Kreisstaatsanwalt, da die oberste Anklagebehörde wohl nicht selbst in Erscheinung treten wollte, und das Kreisgericht Fürstenwalde entsprechend instruierten. Ohne eine solche Anweisung von oben hätte das höchst ungewöhnliche Verfahren einer Aufenthaltsbeschränkung nicht als Blitzaktion im Verlauf eines Tages durchgeführt werden können. Angesichts der allgemeinen Anleitungs- und Entscheidungsstrukturen ist es ausgeschlossen, daß sowohl der Kreisstaatsanwalt als auch das Kreisgericht als Justizorgane auf unterster Ebene in einem so hochpolitischen Fall selbständig agiert haben. Ohne vorherige An-

113 [unfirmiert]: Zu den rechtlichen Möglichkeiten, Robert Havemann unter Beachtung seiner Haftunfähigkeit eine Aufenthaltsbeschränkung zur Verhinderung feindlicher Aktivitäten aufzuerlegen, vom 25.11.1976 (Dokument 11, S. 180); BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 10, Bl. 13 f. (Original mit Paraphe Coburgers) sowie Bd. 6, Bl. 344 f. (Durchschlag).

114 HA IX/8: Beurteilung Lohmanns vom 15.11.1974; BStU, ZA, MfS DOS 3069/92, Bl. 32 f. Wie einer Kaderbeurteilung von 1980 zu entnehmen ist, hielt Lohmann als Leiter der kleinen Arbeitsgruppe vor allem die Kontakte zu den zentralen Justizorganen: „Dadurch war es möglich, politisch-operativ relevante Fragestellungen und Probleme in der Arbeit der zentralen Justiz- und Sicherheitsorgane in Erfahrung zu bringen, zu abgestimmten einheitlichen Standpunkten bei der Weiterentwicklung und Vervollkommnung des sozialistischen Rechts und zur Lösung bedeutsamer Einzelfragen wirksam beizutragen, mit denen die politisch-operativen Interessen des MfS voll gewahrt bzw. durchgesetzt wurden.“

weisung von oben hätten sie vielmehr entsprechend den geltenden Melde- und Berichtssystemen per Sofortmeldung die jeweils übergeordneten Instanzen von dem Begehren des Rates des Kreises unterrichten und schon zu ihrer eigenen Absicherung eine Entscheidung auf höherer Ebene abwarten müssen. Die Verhängung einer Aufenthaltsbeschränkung gehörte nicht zum normalen Justizalltag eines Kreisgerichts. Die „politisch richtige“ Entscheidung konnte deshalb – noch dazu vor dem Hintergrund der Biermann-Affäre – nicht auf unterster Ebene getroffen werden.

Der MfS-Konzeption lag bereits das auf einem separaten Blatt vorformulierte Verlangen des Ratsvorsitzenden zur Aufenthaltsbeschränkung sowie der entsprechende Antrag des Kreisstaatsanwalts an das Kreisgericht Fürstenwalde bei.¹¹⁵ Noch bevor das Verfahren beim Kreisgericht Fürstenwalde anhängig gemacht werden konnte, wurde der Leiter der Bezirksstaatsanwaltschaft Frankfurt (Oder), Helmut Meckert, telefonisch von einem Mitarbeiter der Generalstaatsanwaltschaft davon unterrichtet und ihm zugleich mitgeteilt, daß die Anleitung des zuständigen Kreisstaatsanwalts direkt durch die Abteilung IA erfolge.¹¹⁶ Auf welchem Wege der Rat des Kreises Fürstenwalde angewiesen wurde, ist aktenmäßig nicht nachvollziehbar.

Jedenfalls faßte der Rat am 26. November den Beschluß Nr. 0175, unterschrieben vom Ratsvorsitzenden Schultz und seinem Stellvertreter für Inneres Bradtke¹¹⁷: „Auf der Grundlage der §§ 2 und 3 der ‚Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung‘ vom 24. August 1961 beschließt der Rat des Kreises, für Robert Havemann, wohnhaft 1252 Grünheide, den Antrag auf Verurteilung zur Aufenthaltsbeschränkung auf seinem Grundstück 1252 Grünheide, Burgwallstraße 4, zu stellen. Dieser Antrag ist dem Kreisstaatsanwalt sofort zu übermitteln.“¹¹⁸ Anschließend richtete der Ratsvorsitzende an den Kreisstaatsanwalt das Verlangen, den Antrag auf Verurteilung zur Aufenthaltsbeschränkung zu stellen. Zur Begründung hieß es: „R. Havemann hat nach dem Beschluß der Regierung der DDR, Wolf Biermann die Staatsbürgerschaft abzuerkennen, Aktivitäten entwickelt, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedrohen.“¹¹⁹ Der Text entsprach im Wortlaut exakt der der MfS-Konzeption vom Vortag beiliegenden Vorformulierung. Mit Bezug auf dieses

115 BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 346. Im vorformulierten Schreiben des Ratsvorsitzenden an den Kreisstaatsanwalt ist die Postleitzahl von Grünheide fälschlicherweise mit „1254“ angegeben; in der späteren Originalausfertigung ist dieser Fehler an einer Stelle handschriftlich korrigiert worden. Im vorformulierten Schreiben für den Kreisstaatsanwalt ist als Datum des Verlangens irrtümlicherweise der 25.11.1976 vermerkt. Dieser Fehler findet sich nicht in der späteren Originalausfertigung durch den Kreisstaatsanwalt Pilz, hier ist zudem die falsche Postleitzahl handschriftlich in „1252“ korrigiert.

116 Aussage des Zeugen Meckert vor dem Landgericht Frankfurt (Oder).

117 Als Stellvertreter für Inneres nahm Bradtke auch an den regelmäßigen Leiterberatungen der Justiz- und Sicherheitsorgane des Kreises Fürstenwalde teil. Vgl. Gutachterliche Stellungnahme des Verfassers für das Landgericht Frankfurt (Oder), Teil I, S. 71.

118 Dokument 12, S. 182; Gerichtsakte I BSB 306/76 (Original).

119 Gerichtsakte I BSB 306/76 (Original). Durchschlag mit Unterschrift (GStA: Ersatzakte); Abschrift, gefertigt vom Stellvertreter des Rates des Kreises (BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 346).

Schreiben, das ihm am Vormittag persönlich vom Leiter der Abteilung IA Windisch überbracht wurde,¹²⁰ stellte nun der Kreisstaatsanwalt Wilhelm Pilz bei der Strafkammer des Kreisgerichts Fürstenwalde den Antrag, Havemann „im beschleunigten Verfahren zur Aufenthaltsbeschränkung auf das im Verlangen bezeichnete Grundstück zu verurteilen“.¹²¹ Der Kreisstaatsanwalt befolgte ohne weitere Prüfung die Anweisungen, die Windisch aus Berlin mitgebracht hatte. Der Rat des Kreises dürfte vermutlich ebenfalls von Windisch entsprechend instruiert worden sein.

4.2. Verhandlung vor dem Kreisgericht Fürstenwalde

Noch am selben Tag wurde Havemann um 15.15 Uhr, wie ein Vermerk der HA IX festhält, durch die Volkspolizei dem Kreisgericht Fürstenwalde „zugeführt“.¹²² Da ihm das Gericht weder eine Anklageschrift noch eine Ladung zugestellt hatte, konnte sich Havemann auf den völlig überraschenden Gerichtstermin nicht vorbereiten noch gar juristischen Beistand einholen. Die Verhandlung, die auf Antrag des Kreisstaatsanwalts Pilz unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfand, begann um 15.40 Uhr und dauerte ausweislich des Protokolls nur 40 Minuten, einschließlich der Beratung des Gerichts und der Verkündung des Urteils. In der Verhandlung selbst wurde Havemann lediglich gefragt, ob er den „Spiegel“-Artikel verfaßt habe, was er bejahte. In seinem Schlußwort stellte Havemann als Entgegnung auf die Ausführungen des Staatsanwalts die Frage, wie er denn mit der Veröffentlichung eines Artikels in einer westdeutschen Zeitschrift, die in der DDR nicht erhältlich sei, die Ruhe und Ordnung in der DDR gefährden könne.¹²³ Nach einer Pause wurde gegen 16.20 Uhr „im Namen des Volkes“ das Urteil verkündet.

Unter dem Vorsitz der Richterin Margot Kypast erkannte die Strafkammer des Kreisgerichts Fürstenwalde für Recht:

- „1. Der Aufenthalt des Bürgers Robert Havemann wird gemäß §§ 2 und 3 der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24.8.1961 auf das Grundstück 1252 Grünheide, Burgwallstraße 4, beschränkt.
2. Die Auslagen des Verfahrens hat Herr Havemann zu tragen.

Gründe:

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß der Bürger Havemann nach dem Beschluß der Regierung der DDR, Wolf Biermann die Staatsbürgerschaft abzuerkennen, Aktivitäten entwickelte, die die öffentliche Sicherheit und

120 So die Aussage des ehemaligen Kreisstaatsanwalts Pilz vor dem Landgericht Frankfurt (Oder).

121 Dokument 13, S. 183; Gerichtsakte I BSB 306/76 (Original). Thermokopie ohne Unterschrift (GStA: Ersatzakte); Abschrift, gefertigt vom Stellvertreter des Rates des Kreises (BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 346).

122 HA IX: Vermerk vom 26.11.1976; BStU, ZA, AOP 17396/91, Bd. 12, Bl. 135.

123 Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 26.11.1976; Gerichtsakte I BSB 306/76.

Ordnung bedrohen. Er hat einen in der Zeitschrift ‚Der Spiegel‘, Nr. 48 vom 22. November 1976 veröffentlichten Artikel geschrieben und zur Veröffentlichung an diese Zeitschrift ausgeliefert, in dem zu Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der DDR aufgefordert wurde. Dieses Verhalten stellt eine Verletzung der §§ 2 und 3 der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24.8.1961 dar, und der Anspruch der Aufenthaltsbeschränkung war erforderlich.“¹²⁴

Die nicht einmal eine halbe Seite umfassende Urteilsbegründung genügte für die Verhängung einer zeitlich unbefristeten und damit möglicherweise auch lebenslänglichen Aufenthaltsbeschränkung. Eine juristische Auseinandersetzung hinsichtlich der Frage, ob die entsprechenden Voraussetzungen für die angezogene Verordnung überhaupt vorlagen und ob die hier von einem Gericht erstmals ausgesprochene Aufenthaltszuweisung auf ein einzelnes Grundstück überhaupt zulässig sei, ist dem Urteil nicht zu entnehmen. Tatsächlich erlaubte die Verordnung in Fällen des § 3 Abs. 1 (Aufenthaltsbeschränkung ohne Verletzung eines Strafgesetzes) in Verbindung mit § 2 nur die Untersagung des Aufenthalts an bestimmten Orten. Die Zuweisung des Aufenthalts an einen bestimmten Ort hingegen war als gerichtliche Anordnung in diesem Kontext nicht vorgesehen. Dies hätte allenfalls in einem zweiten Schritt nach und aufgrund des Urteils vom Rat des Kreises verfügt werden können. Die Entscheidung war somit, wie das Landgericht Frankfurt (Oder) in seinem Urteil ausführte, gesetzwidrig.

Den weiteren Ablauf schildert ein MfS-Vermerk so: „Havemann, der gegen die Zuführung, den Verlauf der Hauptverhandlung und das Urteil in keiner Weise auftrat, erklärte, nachdem ihm ordnungsmäßig die Rechtsmittelbelehrung ausgehändigt wurde, daß er Berufung gegen das Urteil einlegen werde, wozu ihm eine Frist von 7 Tagen verbleibt. Da unabhängig von dieser Absicht das Urteil sofort vollstreckt wurde, erfolgte gegen 16.30 Uhr durch die zuführenden Angehörigen der Volkspolizei die Rückführung Havemanns nach Grünheide.“¹²⁵ Dem Lagebericht des „Stützpunkts Grünheide“ der HA XX ist ferner zu entnehmen, daß während der Verhandlung auch „die Genossen Liebewirth, Leiter der HA IX/2, Genosse Eschberger und der stellvertretende Generalstaatsanwalt [sic!], Genosse Windisch, im Kreisgericht Fürstenwalde anwesend“ waren.¹²⁶ Daß die auf zentraler Abstimmungsebene beteiligten Institutionen der Richterin Kypast bekannt waren, belegt eine von ihr noch am selben Tag handschriftlich unterzeichnete Verfügung. Danach sollte das Urteil im Original zu den Akten genommen und je eine Ausfertigung für das Oberste Gericht und die Generalstaatsanwaltschaft sowie zwei

124 Dokument 14, S. 184; Gerichtsakte I BSB 306/76 (Original). Weitere Ausfertigung des Urteils sowie diverse Kopien; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 347 ff.

125 HA IX: Vermerk vom 26.11.1976; BStU, ZA, AOP 17396/91, Bd. 12, Bl. 136.

126 HA XX, Stützpunkt Grünheide: Lagebericht für den Zeitraum vom 26.11.1976, 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, gez. Oberleutnant Hummel; BStU, ZA, HA XX/9-9-1689, Bl. 99–101, hier 101.

Exemplare für das MfS angefertigt werden. Eine weitere Ausfertigung war, wie üblich, für den Kreisstaatsanwalt vorgesehen.¹²⁷ Havemann selbst wurde das Urteil nicht ausgehändigt.

Die am Kreisgericht Fürstenwalde tätige Richterin Margot Kypast (Jg. 1923) hatte sich am 31. Mai 1963 unter dem Decknamen „Wilhelm Scholz“ zur Zusammenarbeit mit dem MfS verpflichtet.¹²⁸ Sie wurde von der Kreisdienststelle Fürstenwalde vorwiegend als Inoffizieller Mitarbeiter für Konspiration (IMK) eingesetzt und stellte ihre Wohnung für konspirative Treffen von MfS-Offizieren mit anderen IM zur Verfügung. 1964 erfolgte die Umregistrierung zur Deckadresse (IMK/DA). Frau Kypast berichtete auch über Personen, so etwa bei Gruppenreisen in das sozialistische Ausland, oder über Meinungsäußerungen bei Veranstaltungen. In einem Treffbericht vom 14. März 1964 heißt es: „Im weiteren Gesprächsverlauf wurde auf das Problem Prof. Dr. Havemann eingegangen. Hierzu konnte der IM noch keine Diskussionen feststellen. Er wird am 18.3.64 den Klub der Int[elligenz] aufsuchen und bei der dort stattfindenden Veranstaltung besonders Stimmung und Diskussion zu dem Problem Havemann feststellen. Am 19.3.1964 wird dazu Bericht erstattet.“¹²⁹ In einer nicht datierten Beurteilung wird dem IM bescheinigt: Er besitze einen festen Klassenstandpunkt, habe 1952 einen fünf Monate dauernden „zentralpolitischen Lehrgang des ZK“ besucht und nehme aktiv am Parteileben teil. „Der IM kann als zuverlässig und ehrlich eingeschätzt werden.“¹³⁰ In einem Treffbericht von 1967 ist zu lesen: Der IM „berichtete weiterhin über die letzten abgeschlossenen Verfahren. Hierbei wurde berichtet, daß der Richter Hauke ihr gegenüber zum Ausdruck brachte, daß B. mit dem MfS zusammenarbeitet. Woher er diese Information hat, konnte nicht festgestellt werden. Bei künftigen derartigen Informationen wird die DA [Deckadresse] den MA [Mitarbeiter] sofort informieren.“¹³¹ Im März 1983 archivierte die Kreisdienststelle Fürstenwalde den Vorgang: „Die IMK/DA wurde 1963 zur inoffiziellen Arbeit mit der Zielrichtung KW [konspirative Wohnung] geworben. Kurze Zeit später erfolgte die Umregistrierung als DA. Eine Nutzung als solche erfolgte nicht. Es fand eine offz. [offizielle] Nutzung über Gerichtsverfahren im Kreisgericht Fw. statt.“¹³²

Ein guter Kontakt auf offizieller Ebene bestand auch zum Direktor des Kreisgerichts Fürstenwalde. Über Nikolaus Hauke, dessen Ehefrau als Staatsanwältin arbeitete, heißt es 1981 in einem Auskunftsbericht der MfS-Kreisdienststelle ausdrücklich: „Zur KD Fürstenwalde unterhält H. als Gerichtsdirektor und Genosse eine gute Verbindung bzw. Zusammenarbeit und gibt

127 Original mit Datum: „Fw. 26.11.1976“; Gerichtsakte I BSB 306/76.

128 Verpflichtungserklärung vom 31.5.1963 mit Unterschrift; BStU, ASt Frankfurt (Oder), AIM 300/83, Teil I, Bl. 31.

129 Ebenda, Bl. 38.

130 Ebenda, Bl. 66.

131 Treffbericht vom 21.2.1967; ebenda, Bl. 78.

132 Vorschlag zur Archivierung vom 3.3.1983; ebenda, Bl. 84.

jede Unterstützung.“¹³³ Er galt als ein zuverlässiger Genosse mit klarem politischem Standpunkt und wurde vom MfS auf Anforderung des Justizministeriums als GVS-Kader mit Zugang zu Geheimen Verschlusssachen bestätigt.

Aufschlußreich für die Anleitung des Verfahrens ist ein Fernschreiben des Leiters der MfS-Bezirksverwaltung Frankfurt/Oder an die HA XX und HA IX vom 29.11.1976:

„Am 29.11.76 erschien auf der Kreisdienststelle Fürstenwalde der Leiter des Kreisgerichtes Fürstenwalde.

Er informierte den Leiter der Kreisdienststelle über den Eingang eines Express-Briefes von Robert Havemann mit folgendem Text. [Folgt Text des Schreibens vom 27.11.1976].

Der Kreisgerichtsdirektor bat, die zuständigen Genossen im Ministerium hiervon in Kenntnis zu setzen und über den weiteren Verfahrensweg zu entscheiden.“¹³⁴

In seinem Schreiben an das Kreisgericht hatte Havemann gebeten, ihm entweder das Protokoll der Hauptverhandlung in seiner Wohnung vorzulegen oder die Einsichtnahme bei Gericht zu ermöglichen und zu diesem Zweck die erlassene Aufenthaltsbeschränkung vorübergehend aufzuheben.¹³⁵ Selbst eine solche verfahrenstechnische Frage konnte oder wollte der Direktor des Kreisgerichts nicht selbständig entscheiden. Er suchte deshalb unmittelbar nach Eingang des Schreibens die MfS-Kreisdienststelle auf und bat um weitere Anweisungen aus Berlin. Sie erfolgten noch am selben Tag, so daß Direktor Hauke in einem Vermerk für die Gerichtsakte festhalten konnte: „Die Volkspolizei wurde durch das Kreisgericht Fürstenwalde beauftragt, Herrn Havemann, wie er es im Schreiben vom 27.11.76 wünscht, zum Gericht zu bringen, damit er das Protokoll einsehen kann.“¹³⁶ Dieses Angebot, das am Nachmittag des 29. November von der Volkspolizei übermittelt wurde, nahm Havemann dann allerdings nicht an, da er sich erst mit Rechtsanwalt Dr. Götz Berger besprechen wollte. Da Havemann sein Grundstück nicht verlassen durfte, fungierte als Mittelsmann sein Arzt Dr. Landmann, der zugleich als IM „Chef“ das MfS laufend über die Verteidigungsstrategie und nächsten Schritte Havemanns unterrichtete.

Rechtsanwalt Berger, der bereits 1968 einen der Söhne Havemanns vor dem Stadtgericht Berlin verteidigt hatte, übernahm das Mandat, da er, wie er

133 KD Fürstenwalde: Auskunftsbereich vom 28.1.1981; BStU, ASt Frankfurt (Oder), Reg.-Nr. V/1246/88 „Kludia“, Teil I, Bl. 41–44, hier 42.

Eine andere Ebene der Zusammenarbeit spricht ein MfS-Vermerk aus dem Jahre 1988 an: „Der Kandidat ist dem Mitarbeiter seit ca. 1975 persönlich bekannt. In der Folgezeit wurde der Kandidat als Anwohner eines ehemals am Objekt der GSSD operativ in Erscheinung getretenen DDR-Bürgers kontaktiert und gab bereitwillig Auskünfte zu diesem Bürger. Diese Hinweise des Kandidaten waren ehrlich und objektiv und deckten sich mit anderen inoffiziell erarbeiteten Angaben.“ (ebenda, Bl. 7).

134 Fernschreiben vom 29.11.1976 (11.31 Uhr); BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 5, Bl. 44.

135 Havemann an Kreisgericht Fürstenwalde vom 27.11.1976; Gerichtsakte I BSB 306/76 (Original). Thermokopie (BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 5, Bl. 43); Abschrift (BStU, ZA, AOP 17396/91, Bd. 12, Bl. 163).

136 Gerichtsakte I BSB 306/76.

Landmann gegenüber äußerte, „als alter Kommunist und Antifaschist die gegen Robert Havemann und Wolf Biermann ‚inszenierten Dinge‘ nicht billigen könne“.¹³⁷ Berger war ein bekannter Jurist und Altkommunist, der seit 1925 der KPD angehörte und eine Zeitlang auch als Sozius in der Kanzlei von Hilde Benjamin für die „Rote Hilfe“ gearbeitet hatte. Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten emigrierte er, nahm am Spanischen Bürgerkrieg teil und kehrte im Herbst 1946 aus dem sowjetischen Exil zurück. Er arbeitete zunächst vier Jahre im ZK-Apparat der SED und leitete dort zuletzt die Unterabteilung Justiz.¹³⁸ Anschließend wechselte Berger in den Justizdienst, wo er in den fünfziger Jahren als Oberrichter und Senatsvorsitzender am Stadtgericht Berlin die Terrorjustiz exekutierte, bis er nach den Enthüllungen des XX. Parteitags der KPdSU mit dem Stalinismus brach und sich 1958 wieder als Anwalt niederließ. Als unbeugsamer Altkommunist besaß er das volle Vertrauen Havemanns, zumal er auch Wolf Biermann vertrat und im Auftrag der Ehefrau am 23. November rechtliche Bedenken beim ZK der SED gegen die Ausbürgerung geltend gemacht hatte.¹³⁹

Am Vormittag des 30. November setzte Berger zusammen mit Havemann die Berufung auf und gab den Schriftsatz am Nachmittag persönlich beim Kreisgericht Fürstenwalde ab. Er rügte das Urteil in prozessualer wie materieller Hinsicht und schloß mit dem Punkt:

„Das Urteil I. Instanz ist überdies auch insoweit nicht durch die Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung getragen, als die Beschränkung auf ein Grundstück ausgesprochen wird. In § 2 der Verordnung wird nur die Möglichkeit vorgesehen, den Verurteilten zum Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten zu verpflichten, nicht auf einem bestimmten Grundstück. Dieses käme einer Art Haft gleich, die ihm sogar die Möglichkeit nähme, selbst nötige Einkäufe zu tätigen, einen Arzt aufzusuchen u. dgl. mehr. (Ein Verbot, Besuche zu empfangen, wie es im Augenblick über Prof. H. verhängt worden ist, ist in der Verordnung schon gar nicht vorgesehen.)“¹⁴⁰

Der Schriftsatz gelangte noch am selben Tag vom Kreisgericht – vermutlich wie am Vortag über die Kreisdienststelle Fürstenwalde – zur MfS-Bezirksverwaltung Frankfurt/Oder, die ihn um 18.25 Uhr telegraphisch an die Leiter der HA XX und der HA IX übermittelte.¹⁴¹ In dem Fernschreiben wurde der letzte Satz aus der Berufungsschrift nur unvollständig übermittelt: „(Ein Verbot, Besuche zu empfangen).“ Anhand dieses Fehlers lassen sich alle Abschriften identifizieren, die auf das Fernschreiben zurückgehen. Eine Ab-

137 BV Berlin, Abteilung XX/1: Operative Information Nr. 1307/76: Havemann – Dr. Götz Berger – Biermann vom 29.11.1976; BStU, ZA, HA XX-ZMA 20080, Bl. 14–16.

138 Vgl. Lebenslauf Bergers, o. D.; BStU, ZA, HA IX-1025, Bl. 91 f.

139 Berger an ZK der SED vom 23.11.1976; BStU, ZA, HA IX-3080, Bl. 11–16.

140 RA Berger an Kreisgericht Fürstenwalde vom 30.11.1976 (Dokument 17, S. 187). Mit Eingangsstempel des Kreisgerichts Fürstenwalde vom 30.11.1976 und Unterschrift; Gerichtsakte I BSB 306/76.

141 Fernschreiben der BV Frankfurt/O. an Leiter HA XX und Leiter HA IX vom 30.11.1976; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 5, Bl. 50 und 49 (= Seite 2).

schrift mit Angabe der Herkunft leitete am nächsten Tag die HA XX mit Paraphe Kienbergs an Generalleutnant Beater und Generalmajor Mittig, Mielkes Stellvertreter, weiter.¹⁴²

Bereits am Mittag des 30. November hatte der Leiter der Abteilung IA beim Generalstaatsanwalt Havemann in Grünheide aufgesucht, bei dem sich zu diesem Zeitpunkt Rechtsanwalt Berger aufhielt. Laut „Sprechzettel“, der selbst die Anrede schriftlich fixierte, sollte Windisch folgende Botschaft überbringen: „Ich bin bevollmächtigt, Ihnen zu erklären, daß dieses Urteil unter der Voraussetzung und der Erwartung, daß Sie die Aufrechterhaltung bzw. die Aufnahme von Verbindungen zu DDR-feindlichen ausländischen Dienststellen und Massenmedien künftig unterlassen, nicht weiter vollstreckt zu werden braucht.“ Zugleich sollte er Havemann mitteilen, „daß die Strafverfolgungsorgane der DDR bisher lediglich unter Berücksichtigung der Tatsache Ihrer Inhaftierung in Brandenburg zur Zeit des Faschismus hinsichtlich der Einleitung strafprozessualer Maßnahmen wegen von Ihnen seit Jahren begangenen groben Gesetzesverletzungen trotz Vorliegen entsprechender Voraussetzungen Zurückhaltung geübt haben“. Man erwarte nunmehr, daß er die gegebene Auflage einhalte.¹⁴³ Über den Gesprächsverlauf (11.50–12.05 Uhr) fertigte Windisch einen Vermerk an, der im Original in den MfS-Akten überliefert ist.¹⁴⁴

Daß die Drohung ernst gemeint war, ergibt sich aus der MfS-„Konzeption“ vom 3. Dezember „zur Einleitung und Bearbeitung eines Ermittlungsverfahrens (ohne Haft) wegen Sammlung von Nachrichten“. Sie enthielt bereits eine vorgefertigte ADN-Pressmeldung und legte hinsichtlich der Vernehmung Havemanns fest, daß sie in der Untersuchungshaftanstalt II des MfS durch den Abteilungsleiter der HA IX/2, Oberstleutnant Liebewirth, und Major Eschberger, den Leiter des Referats II, erfolgen und vollständig auf Tonband aufgezeichnet werden solle. „Unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes Havemanns sowie der angestrebten Zielstellung sollten in der Regel zwei bis drei Vernehmungen wöchentlich durchgeführt werden, die jeweils eine Dauer von ca. fünf Stunden mit einer etwa einstündigen Unterbrechung aufweisen. Es besteht die Voraussetzung, bei vorhandener Notwendigkeit die Durchführung von Vernehmungen zeitweilig auszusetzen.“¹⁴⁵ Man wollte Havemann offensichtlich zermürben, damit er von sich aus den Antrag auf

142 HA XX: (ohne Überschrift) vom 1.12.1976 mit Paraphe Kienbergs und Verteiler: Beater, Mittig, Kienberg; BStU, ZA, AOP 17396/91, Bd. 12, Bl. 154–156. Weitere Vermerke: „XX/VK/1397/77“ – „XX/OG/596/77“ – „1.12.76. VBE/5411/76“ mit Paraphe von unbekannter Hand.

143 [unfirmiert]: Vermerk für das Auftreten eines Beauftragten des Generalstaatsanwaltes der DDR bei Robert Havemann vom 30.11.1976 (Dokument 15, S. 185); BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 353.

144 Originalvermerk mit Unterschrift vom 30.11.1976 (Dokument 16, S. 186); ebenda, Bl. 354 f. Dort auch die unfirmierte Gesprächskonzeption vom 30.11.1976.

145 [unfirmiert]: Konzeption zur Einleitung und Bearbeitung eines Ermittlungsverfahrens ohne Haft wegen Sammlung von Nachrichten gemäß § 98 StGB gegen Robert Havemann vom 3.12.1976; ebenda, Bl. 372–376. Separater Verteiler mit Paraphe Coburgers und Ausgangsvermerk „[HA IX]939/76“: Mielke, Beater, Mittig, Leiter HA IX; ebenda, Bl. 371.

Entlassung aus der DDR-Staatsbürgerschaft stelle. Es war im Grunde der alte Plan.

Am selben Tag, als Havemann den Besuch Windischs erhielt, wurden die Korrespondenten Lothar Loewe (ARD) und Hans-Joachim Wiessner (ZDF) ins Außenministerium der DDR einbestellt und ihnen „der vorgegebene Text in Sachen Havemann“ übermittelt: „Wir betrachten jegliche Kontaktaufnahme mit Herrn Havemann als eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der DDR. Wir erwarten von Ihnen, daß Sie solche Kontaktaufnahme unterlassen. Herr Havemann hat gerichtlich die Auflage erhalten, mit Vertretern ausländischer Massenmedien keinerlei Kontakt aufzunehmen, bis seine Angelegenheit geklärt ist.“¹⁴⁶ Diese Ermahnung, die fälschlicherweise von einer gerichtlich verhängten Auflage sprach, erhielten auch andere Korrespondenten. Loewe, der seinerseits gegen tätliche Übergriffe der Volkspolizei auf sein Kamerateam protestierte, wurde dann am 22. Dezember 1976 aus der DDR ausgewiesen. Mit dieser Maßnahme sollte nicht zuletzt die ARD für die Ausstrahlung des Biermann-Konzerts abgestraft werden.

Tatsächlich hatte das Kreisgericht Fürstenwalde zwar im Schnellverfahren die gewünschte Aufenthaltsbeschränkung auf unbefristete Dauer ausgesprochen, jedoch keine Kontaktsperre gegenüber Journalisten oder anderen Personen verhängt. Bereits am 18. November war gegen 22.00 Uhr „zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit“ der Telefonanschluß Havemanns gesperrt worden.¹⁴⁷ Eine Maßnahme, die Havemann zwei Tage später in dem ARD-Interview mit den Worten kommentierte: „Man will nur verhindern, daß ich in Kontakt mit der übrigen Welt bin, Interviews gebe und Freunde anrufe, mit denen ich berate, wie man weiterhin für meinen Freund Biermann eintreten kann.“¹⁴⁸ Einen Tag später wurde Jürgen Fuchs aus dem Wagen Havemanns heraus verhaftet. Gleichzeitig nahm die Staatssicherheit in Jena acht Jugendliche fest, die zusammen mit weiteren gegen die Biermann-Ausweisung protestiert hatten und zum Freundeskreis von Fuchs und Sibylle Havemann, der Tochter aus zweiter Ehe, zählten.¹⁴⁹ Am 21. November erfolgte die Verhaftung von Gerulf Pannach und Christian Kunert, zwei Mitgliedern der ehemaligen Renft-Combo, die ebenfalls mit Havemann in Kontakt standen. In diesen Tagen setzte auch die demonstrative Überwachung des Grundstücks in Grünheide durch uniformierte Kräfte der Volkspolizei ein, die bereits einzelnen Personen den Zutritt verweigerten.¹⁵⁰ Unmittelbar nach der Verkündung des noch nicht rechtskräftigen Urteils erfolgte dann die massive Abriegelung der Burgwallstraße, so daß kein Besucher mehr ohne ausdrück-

146 MfAA, Abt. Journalistische Beziehungen: Vermerk vom 30.11.1976; BStU, AU 145/90, Bd. 5, Bl. 51–53.

147 [unfirmiert]: Prof. Havemann, Robert. Aktivitäten hinsichtlich Aberkennung der Staatsbürgerschaft für Biermann, o. D.; ebenda, Bd. 7. Hierbei handelt es sich um einen Lagebericht über die Aktivitäten Havemanns für den Zeitraum vom 16.11. bis 30.11.1976.

148 Havemann: Berliner Schriften, S. 172.

149 Vgl. Renate Elmenreich: Matthias Domaschk. Die Geschichte eines politischen Verbrechens in der DDR und die Schwierigkeit, dasselbe aufzuklären, Erfurt 1996, S. 7 f.

150 [unfirmiert]: Zuführungslisten, o. D.; BStU, ZA, HA XX/9-1689, Bl. 82 f.

liche Genehmigung durchgelassen wurde. Über die Verschärfung oder Lockerung dieser Maßnahmen entschied jedoch weder der an sich zuständige Rat des Kreises Fürstenwalde noch das Kreisgericht Fürstenwalde. Auch der Kreis- oder Bezirksstaatsanwalt, denen die „Gesetzlichkeitsaufsicht“ oblag, wurden in keiner Weise tätig, obwohl die Absperrrmaßnahmen beträchtliches Aufsehen erregten und ihnen wohl kaum verborgen geblieben sein konnten. Die Aufsicht über die angeblichen Volkspolizisten, die mit großem Aufgebot Tag und Nacht die Zufahrtswege kontrollierten, führte allein die Staatssicherheit.

4.3. Berufungsverfahren vor dem Bezirksgericht Frankfurt (Oder)

Nach Eingang der Berufungsschrift Bergers war nun das Bezirksgericht Frankfurt (Oder) am Zuge. Für diesen Fall, den bereits der von Coburger abgezeichnete MfS-Vermerk „Zu den rechtlichen Möglichkeiten“ vom 25. November einkalkuliert hatte, war die Verwerfung der Berufung vorgesehen.

In den MfS-Akten sind zwei unfirmierte und undatierte Dokumente überliefert, die jeweils mit „Maßnahmen zur Berufung Havemanns gegen das Urteil des Kreisgerichts Fürstenwalde vom 26.11.1976“ überschrieben sind, jedoch unterschiedliche Versionen enthalten. Identisch sind in beiden Fassungen (hier als M 1 und M 2 bezeichnet) jeweils Punkt 1 und 3:

„1. Es ist nicht erforderlich, daß das Bezirksgericht Frankfurt/Oder in einer mündlichen Verhandlung unter Teilnahme Havemanns bzw. seines Anwalts zu einem Urteilspruch kommt.“

„3. Es ist möglich, die Entscheidung über die Berufung über die im Gesetz vorgesehene Frist bis auf etwa 8 Wochen aufzuschieben. Diese Möglichkeit wird ausschließlich aus Gründen der Belastung des Gerichts, nicht aber aus der Sache abgeleitet.“

In der zeitlich früher entstandenen Version (M 1) findet sich in Punkt 2 – in Übereinstimmung mit der späteren Fassung (M 2) – der Vorschlag, „die Berufung als offensichtlich unbegründet zu verwerfen“. Die erste Fassung wägt im abschließenden Punkt 4 allerdings noch die Alternative ab, daß das Verlangen des Rates des Kreises Fürstenwalde zurückgenommen werden könne und damit auch eine gerichtliche Entscheidung nicht mehr notwendig sei. Diese Maßnahme ginge jedoch eindeutig zu Lasten der örtlichen Organe, „so daß der Vorschlag zur Verwerfung der Berufung durch Beschluß als gangbarster Weg erscheint“.¹⁵¹

Die auf den ersten Blick merkwürdig erscheinende Alternative läßt als Entstehungszeitpunkt einen Zeitraum um den 30. November vermuten. An

151 [unfirmiert]: Maßnahmen zur Berufung Havemanns gegen das Urteil des Kreisgerichts Fürstenwalde vom 26.11.1976, o. D. [zit. als M 1]; BStÜ, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 356 (Durchschlag).

diesem Tag hatte Staatsanwalt Windisch Havemann mitgeteilt, daß die Aufenthaltsbeschränkung nicht weiter vollstreckt werde. Als Gegenleistung müsse er alle Kontakte zu westlichen Medien einstellen, andernfalls sei, wie Windisch drohend durchblicken ließ, mit der Einleitung eines Strafverfahrens zu rechnen. Die entsprechenden Vorbereitungen waren mit der MfS-„Konzeption“ vom 3. Dezember abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund hätte man das Verlangen des Rates des Kreises, das den formellen Anstoß für die Aufenthaltsbeschränkung gebildet hatte, zurückziehen können. Allerdings hätte man damit die gehorsamen Genossen beim Rat des Kreises blamiert. Die verhängte Aufenthaltsbeschränkung bot allerdings noch einen weiteren Vorteil. Er ist in einem ebenfalls unfirmierten Aktenvermerk festgehalten, der in der MfS-Akte unmittelbar hinter M 1 abgelegt ist: „1. Die ausgesprochenen Beschränkungen können, wie im Urteil festgelegt, durchgesetzt werden. 2. Es können Lockerungen der ausgesprochenen Maßnahmen im Zuge der Vollstreckung durch die VP zugelassen werden, deren Umfang der Situation entsprechend festgelegt werden könnte. Dabei besteht die Möglichkeit, sie bis zur Unwirksamkeit einzugrenzen.“¹⁵² Die flexible, „der Situation“ entsprechende Handhabung bot für das MfS operative Vorteile, wenngleich man nach eigenem Bekunden auch das VP-Gesetz (§ 11) hätte heranziehen können.

In der später entstandenen Fassung (M 2) war die Sache entschieden. Punkt 4 lautete nunmehr: „Der vom Bezirksgericht zu fassende Beschluß wird, da die Verhandlung unter Ausschluß der Öffentlichkeit erfolgte, Havemann zur Kenntnis gegeben aber nicht ausgehändigt.“ Auch Punkt 2 erfuhr eine wichtige Ergänzung:

„Es sollte die prozessuale Möglichkeit wahrgenommen werden, die Berufung durch Beschluß als offensichtlich unbegründet zu verwerfen. Damit bekräftigt das Bezirksgericht die Rechtmäßigkeit des Urteils des Kreisgerichts Fürstenwalde.

Mit dem Beschluß (Anlage) wird zugleich die Haltlosigkeit der Berufung nachgewiesen. [Satz gegenüber M 1 neu eingefügt.]

Diese Verfahrensweise schließt die Möglichkeit aus, daß Havemann in einer Berufungsverhandlung eine Basis finden könnte, seine DDR-feindlichen Positionen zu vertreten.“¹⁵³

Die Fassung M 2 legte das weitere Vorgehen definitiv fest. Sie basierte gegenüber M 1 auf einem weiter fortgeschrittenen Entscheidungsprozeß und enthielt als Anlage den Beschluß, den das Bezirksgericht Frankfurt (Oder) zu einem späteren Zeitpunkt verkünden sollte. Dabei ist zu bemerken, daß in Punkt 3 immer noch die Möglichkeit erwogen wurde, die Verkündung des Beschlusses wegen angeblicher Arbeitsüberlastung über die gesetzliche Frist von acht Wochen hinauszuschieben, also über Ende Januar 1977. Da der aus-

152 [unfirmiert]: Konsequenzen, die sich bei Aufrechterhaltung der gegen Havemann ausgesprochenen Aufenthaltsbeschränkung ergeben, o. D.; ebenda, Bl. 357 (Durchschlag).

153 [unfirmiert]: Maßnahmen zur Berufung Havemanns gegen das Urteil des Kreisgerichts Fürstenwalde vom 26.11.1976 (Dokument 19, S. 191), o. D. [zit. als M 2]; BStU, ZA, AOP 17396/91, Bd. 12, Bl. 144 (Kopie).

gefertigte Beschluß des Bezirksgerichts auf den 4. Januar 1977 datiert ist, dürfte M 2 wohl etwa Mitte Dezember 1976 entstanden sein.

Die in M 2 genannte Anlage umfaßt zwei Seiten und ist mit „Entwurf eines Beschlusses des Bezirksgerichts Frankfurt/Oder“ überschrieben. Der Tenor lautet: „Die Berufung gegen das Urteil des Kreisgerichts Fürstenwalde vom 26.11.76 wird als offensichtlich unbegründet *verworfen* [Hv. im Original].“ Der Sachverhalt sei vom Kreisgericht in dem für die Entscheidung erforderlichen Umfange aufgeklärt, auch sei die ausgesprochene Aufenthaltsbeschränkung rechtsfehlerfrei erfolgt:

„Im Gegensatz zum Berufungsvorbringen war das beschleunigte Verfahren (§ 257 StPO) zulässig, da der Inhalt des Artikels eindeutig ist, nicht bestritten wurde und der Berufungsführer eingestanden hat, ihn verfaßt und dem ‚Spiegel‘ übermittelt zu haben. Die damit verfolgten Ziele ergeben sich eindeutig aus dem Inhalt des Artikels.

Die Möglichkeit, über die Motive und Ziele dieser Veröffentlichung und deren Auswirkung zu sprechen, wurden ihm, wie das Protokoll der Hauptverhandlung ausweist, nicht verweigert. Ihm wurde gewährleistet und angeboten, das Protokoll einzusehen und evtl. Berichtigungen vorzunehmen. Das wurde von ihm nicht wahrgenommen.

Seine Behauptung, daß ihn sein Gesundheitszustand und seine Erregung gehindert hätten, seine Rechte wahrzunehmen, trifft nicht zu. Ausweislich des Protokolls hat er weder erklärt, daß er der Verhandlung nicht folgen oder seine Rechte nicht wahrnehmen könne, noch hat er den Wunsch geäußert, in dieser Beweisaufnahme durch einen Rechtsanwalt vertreten zu werden.

Die Verlesung des vom Berufungsführer verfaßten und dem ‚Spiegel‘ übergebenen Artikels war nicht erforderlich, da sein Inhalt sowohl ihm als auch allen anderen Prozeßbeteiligten bekannt war und überprüft wurde. In Anbetracht dessen wäre das Verlesen lediglich eine unbedeutende Formalität, die keinen Einfluß auf das Ergebnis der Entscheidung haben konnte.

Der Inhalt und die Zielsetzung des Artikels – bei dem es sich keineswegs um eine konstruktive, kritische Meinungsäußerung handelte – sowie die Art und Weise seiner Veröffentlichung erforderten die vom Kreisgericht getroffene Entscheidung. Im Gegensatz zum Berufungsvorbringen ist die Beschränkung des Aufenthalts des Berufungsführers auf sein Wohngrundstück nach der Verordnung vom 24.8.61 zulässig. Sein weiteres Vorbringen betrifft die Art und Weise der Vollstreckung der angeordneten Maßnahme und hat keine Bedeutung für die Überprüfung der Entscheidung des Kreisgerichts.

Aus diesen Gründen war die Berufung nach einstimmiger Auffassung des Rechtsmittelgerichts gemäß § 293 Abs. 3 StPO als offensichtlich unbegründet zu verwerfen.“¹⁵⁴

154 [unfirmiert]: Entwurf eines Beschlusses des Bezirksgerichts Frankfurt/Oder, o. D.; BSTU, ZA, AOP 17396/91, Bd. 12, Bl. 145 f. (Kopie).

Der in der MfS-Akte als Kopie vorliegende Entwurf ist in Tenor und Begründung *wortwörtlich identisch* mit dem am 4. Januar 1977 ausgefertigten Beschluß des Bezirksgerichts Frankfurt (Oder).¹⁵⁵ In der Gerichtsakte ist ferner eine Kopie des Entwurfs überliefert, die in Form und Inhalt mit der Kopie in der MfS-Akte identisch ist.¹⁵⁶ Die Kopie befindet sich in einem der Akte separat beigefügten Umschlag. Er enthält den handschriftlichen Vermerk: „I BSB 306/76 nur vom Vors[itzenden] zu öffnen.“ Anschließend folgt die Paraphe von Obrichter Schmidt. Unter dem Aktenzeichen „I BSB 306/76“ lief am Bezirksgericht das Havemann-Verfahren. Auf dem Umschlag ist des weiteren maschinenschriftlich als Empfänger „Gen. Peter Schmidt“ und als Absender „Uhlig“ angegeben. Die maschinenschriftlichen Angaben sind handschriftlich mit einer Wellenlinie durchgestrichen, wobei sich über den Zeitpunkt der Durchstreichung nichts aussagen läßt.

Bei dem Absender handelt es sich um die damalige amtierende Direktorin des Bezirksgerichts Alice Uhlig. Sie bekleidete seit 1965 diese Position und wurde 1980 von der Abteilung XX/1 der MfS-Bezirksverwaltung Frankfurt/Oder wie folgt beurteilt: „Zu der U. bestehen seit Jahren gute offizielle Kontakte. Es ist ihr stets ein Bedürfnis, die Belange des MfS durchzusetzen, sie engagiert sich in diesen Fragen stets sehr stark.“¹⁵⁷ Was die Zusammenarbeit der Justiz- und Sicherheitsorgane anbetrifft, sind auch die Ausführungen des Leiters der MfS-Bezirksverwaltung Frankfurt/Oder und späteren Stellvertreters Mielkes, Gerhard Neiber, von Interesse. Er erklärte 1971 auf einer gemeinsamen Mitgliederversammlung der SED-Grundorganisationen der Bezirksstaatsanwaltschaft, des Bezirksgerichts und des Kreisgerichts unter Bezugnahme auf ein konkretes Gerichtsverfahren: „Besonders hervorzuheben ist die enge kameradschaftliche Zusammenarbeit, die von Beginn der Bearbeitung an zwischen dem Staatsanwalt, dem Gericht und unserem Organ entwickelt wurde. Das ist beispielhaft für die Zukunft. [...] Große Unterstützung wurde durch den Direktor des Kreisgerichts, Genossen Schmidt, der jederzeit einsatzbereit für unsere Belange ist, gegeben.“¹⁵⁸ Anschließend zeichnete Neiber „im Namen des Ministers für Staatssicherheit“ den Leiter der Abteilung IA, Staatsanwalt Rau, mit der Verdienstmedaille der NVA in Gold aus. Bezirksstaatsanwalt Meckert sowie der damalige Vorsitzende des I. Strafsenats am Bezirksgericht, Rudi Beckert, erhielten die Verdienstmedaille

155 Beschluß des 1. Strafsenats des Bezirksgerichts Frankfurt (Oder) vom 4.1.1977 (Dokument 20, S. 192); Gerichtsakte I BSB 306/76 (Original und ausgefertigter Durchschlag).

156 Nach dem kriminaltechnischen Gutachten des Landeskriminalamts Brandenburg (S. 9 f.) wurden die Kopien von derselben Vorlage, jedoch von verschiedenen Kopiergeräten gefertigt.

157 BStÜ, ASt Frankfurt (Oder), Vorl.-AIM 978/86, Teil I, S. 8 (MfS-Zählung). Vor ihrer förmlichen Registrierung als IMK im Jahre 1984 berichtete Frau Uhlig als KP „Alice“ über Mitarbeiter am Bezirksgericht. Vgl. BStÜ, ASt Frankfurt (Oder), Abt XX, Ordner XX/17 (unerschlossenes Material).

158 Referat Neibers auf der gemeinsamen Mitgliederversammlung der Grundorganisationen am 28.6.1971; BStÜ, ASt Frankfurt (Oder), AKG 042.

in Silber. Ebenfalls noch 1971 trat Schmidt dann die Nachfolge Beckerts am I. Strafsenat an.

Von welcher Stelle der auch in der MfS-Akte überlieferte Entwurf dem Bezirksgericht Frankfurt (Oder) zugestellt wurde, ist nicht bekannt. Jedenfalls lag er nachweisbar als Vorlage für die Beschlußfassung vor.¹⁵⁹ Neben dem engen inhaltlichen Bezug weisen die Dokumente M 1 und M 2 sowie der Entwurf des Beschlusses in der formalen Gestaltung des Dokumentenkopfes dieselben Merkmale auf: Die Überschrift beginnt jeweils linksbündig und enthält keine weiteren formalen Hervorhebungen. Sie ist des weiteren mit einer durchgezogenen Linie vom nachfolgenden Text abgesetzt. Der inhaltliche Bezug und die formale Gestaltung verweisen – zusammen mit den laut kriminaltechnischen Gutachten gleichen systembestimmenden Merkmalen (Schriftart, Schaltschritt, Schriftzeichenform) – darauf, daß sie von ein und derselben Stelle angefertigt worden sind. Die formale Gestaltung der Überschrift gleicht dem von Coburger abgezeichneten Dokument „Zu den rechtlichen Möglichkeiten“ (25.11.76), das die Verhängung einer Aufenthaltsbeschränkung samt nötiger Verfahrensweise skizzierte. Auffällig ist die Verwendung des Begriffs „Maßnahmen zur Berufung Havemanns“, einer MfS-typischen Begriffsbildung, wie sie auch in dem Dokument „Maßnahmen zum Abschluß der Bearbeitung Robert Havemanns“ (15.11.76) enthalten ist. Das letztgenannte Dokument wurde ausweislich des Verteilers von der HA IX/2 angefertigt, weist aber eine andere formale Gestaltung der Überschrift auf. Auffällig ist ferner die konstante Schreibweise „Bezirksgericht Frankfurt/Oder“. Die offizielle Schreibweise lautete „Frankfurt (Oder)“ und wurde so auch im amtlichen Kopf der staatlichen Stellen und entsprechend auch vom „Bezirksgericht Frankfurt (Oder)“ verwandt. Im Schriftverkehr der Berliner MfS-Zentrale lautete die Schreibweise für die Bezirksverwaltung „Frankfurt/Oder“ oder „Frankfurt/O.“, während im Schriftgut der Bezirksverwaltung beide Schreibweisen „Frankfurt/Oder“ bzw. „Frankfurt (Oder)“ zu finden sind.

Diese Indizien lassen auf eine *Ausfertigung* der Dokumente M 1 und M 2 sowie des Beschlußentwurfs im MfS schließen. Hierfür sprechen neben äußeren Quellenmerkmalen vor allem die inneren Quellenmerkmale der Dokumente M 1 und M 2, die jeweils einen konzeptionellen Planungscharakter aufweisen und unterschiedliche Vorschläge für das weitere Handeln anderer staatlicher Organe gegeneinander abwägen. Eine solche koordinierende Funktion nahm im gesamten Havemann-Verfahren nur das MfS ein. Seitens der Generalstaatsanwaltschaft sind weder für 1976 noch für 1979 Unterlagen mit einem ähnlichen Planungscharakter überliefert. Auch aus anderen Verfahren

159 Schmidt selbst erklärte vor dem Landgericht Frankfurt (Oder), in dem Umschlag habe sich kein Entwurf, sondern der inkriminierte „Spiegel“-Artikel befunden. Er habe deshalb den obengenannten Vermerk auf einen alten Umschlag aufgebracht, damit im Geschäftsgang kein Unbefugter den staatsfeindlichen Artikel habe lesen können. Eine Erklärung für die aktenmäßige Überlieferung des Entwurfs in ebendiesem Umschlag vermochte er nicht zu geben.

sind bislang keine Unterlagen bekannt geworden, die seitens der Generalstaatsanwaltschaft einen so umfassenden Planungs- und Anleitungscharakter für das abgestimmte Handeln unterschiedlicher staatlicher Organe aufweisen. Die aktenkundlichen Indizien wie der gesamte Kontext des Havemann-Verfahrens sprechen für die Zuschreibung der in Frage stehenden Dokumente an das MfS. Die Schriftstücke wurden nach Überzeugung des Verfassers von einer Stelle im MfS angefertigt.¹⁶⁰ Damit ist nicht gesagt, daß auch der Entwurf für das Bezirksgericht inhaltlich im Sinne der geistigen Urheberchaft dem MfS zuzuschreiben ist. Da das Oberste Gericht mehrfach als Abstimmungspartner auf zentraler Ebene benannt ist, könnte dem formalen Verfasser/Aussteller des Dokuments M 2, dem der Entwurf als Anlage beiliegt, sehr wohl ein entsprechender Text des Obersten Gerichts oder des Vorsitzenden Richters am Bezirksgericht vorgelegen haben.¹⁶¹ Unabhängig von der Frage der Verfasser/Aussteller der Schriftstücke, handelt es sich eindeutig um „Abstimmungsdokumente“ zur Koordinierung staatlichen Handelns. Sie legen das weitere Vorgehen fest, das dann vom Bezirksgericht auszuführen war. Es ist deshalb davon auszugehen, daß ihnen – analog zu anderen Schritten im Verfahren gegen Havemann – eine Beratung auf zentraler Ebene vorausging. Erst nach Abstimmung konnte der vorhandene Entwurf, der dem MfS zumindest vorlag, auch zur Verwerfung der Berufungsschrift Bergers führen.

Die Berufung wurde am 4. Januar 1977 vom I. Senat des Bezirksgerichts Frankfurt (Oder) in der Besetzung Peter Schmidt, Elfriede Korsing und Dr. Hans-Günther Grutza verworfen. Frau Korsing, die in den fünfziger Jahren an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften „Walter Ulbricht“ in Potsdam-Babelsberg Jura studiert hatte, war seit 1975 stellvertretende Vorsitzende des Ia-Senats; Beisitzer Grutza gehörte dem Bezirksgericht seit Juni 1976 als Richterinspekteur an. Er übernahm 1978 die Leitung der Abteilung Inspektion und war zugleich Mitglied der SED-Bezirksleitung.¹⁶²

Der Beschluß wurde mit Bezug auf §§ 184 Abs. 5 und 211 Abs. 3 StPO Havemann nur zur Kenntnis gegeben, aber nicht ausgehändigt. Damit sollte verhindert werden, daß der „Gegner“, wie es das Oberste Gericht noch 1985 formulierte, „staatliche Dokumente über die Verfolgung von Straftaten gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung“ in seinen Besitz bringen könne, „um diese dann gegen die innerstaatliche Ordnung und das internatio-

160 Weitere Ausführungen zur aktenkundlichen Bestimmung dieser und anderer unfirmierter Dokumente enthält die Gutachterliche Stellungnahme des Verfassers für das Landgericht Frankfurt (Oder), Teil II, S. 117–151 mit Anlagen.

161 Schmidt erklärte vor dem Landgericht Frankfurt (Oder), er habe einen Entwurf zur Weiterleitung an das Oberste Gericht verfaßt, der mit dem späteren Urteil inhaltlich identisch gewesen sei. Der in den Akten aufgefundene Entwurf sei jedoch „schreibtechnisch“ nicht von ihm gefertigt worden.

162 Vom 1. Oktober 1990 bis März 1991 war Grutza amtierender Präsident des Bezirksgerichts Frankfurt (Oder). Er schied auf eigenen Antrag aus dem Justizdienst aus. Frau Korsing gehörte dem Gericht bis zum Erreichen des Rentenalters im Jahre 1990 an. Der Senatsvorsitzende Schmidt, später stellvertretender Direktor für Strafsachen, amtierte bis 1992.

nale Ansehen der DDR zu mißbrauchen“.¹⁶³ Die Bekanntgabe des Beschlusses erfolgte am 5. Januar 1977 in der Wohnung Havemanns. Über den höchst ungewöhnlichen Vorgang, daß ein Gerichtsbeschluß in der Privatwohnung des Verurteilten eröffnet wurde, schickte die Bezirksverwaltung Frankfurt/Oder am nächsten Tag einen ausführlichen Bericht fernschriftlich nach Berlin: „Während des Aufenthaltes der Vertreter des Bezirksgerichts kam es von seiten des H. in keiner Weise zu provokatorischen Äußerungen. Sein gesamtes Auftreten war sachlich. Im Wohnzimmer des H. wurde festgestellt, daß dieses mit einer guten Tonbandtechnik (DDR-Geräte) eingerichtet war. Die Technik deutet auf viele Tonbandaufnahmemöglichkeiten hin. Ein Standmikrofon war sichtbar. Die Geräte waren ausgeschaltet. Auf einem kleinen Tisch lag u. a. eine kleine Broschüre aus der BRD, auf deren Titelseite Biermann abgebildet war. An der Wand des Wohnzimmers hing ein Plakat, auf dem ebenfalls Biermann abgebildet ist. Des weiteren befand sich ein Plakat an der Wand auf dem Lenin abgebildet ist. Weitere Besonderheiten fielen auf Grund der Kürze des Aufenthaltes nicht auf.“¹⁶⁴ Nach eigenen Angaben dauerte der Besuch der Protokollführerin Knappe, die in Begleitung des Leiters für Notarangelegenheiten Stavorinus erschien, genau sieben Minuten: von 15.13 bis 15.20 Uhr.

Zu diesem Zeitpunkt besaß Havemann keinen Anwalt seines Vertrauens mehr. Bereits einen Tag nach Eingang der Berufungsschrift war Rechtsanwalt Götz Berger, der auch Biermann vertrat, am 1. Dezember 1976 von Justizminister Heusinger als Anwalt „abberufen“ worden. An diesem Tag wurde Berger mit einem Dienstwagen zum Justizministerium gebracht, wo nach Dienstschluß Staatssekretär Herbert Kern auf ihn wartete. Er befand sich, so Berger, „in einer Art Panikstimmung“ und erklärte: „Ich sei mit sofortiger Wirkung aus dem Anwaltskollegium ausgeschlossen, dürfe meine Tätigkeiten nicht mehr ausüben, nur noch morgen früh meine persönlichen Sachen aus dem Büro abholen.“¹⁶⁵ Nachdem Berger am Vormittag des 2. Dezember alle Akten an den Kollegen Cheim übergeben und das Büro in der Zweigstelle Lichtenberg verlassen hatte, sichtete dann Major Osterloh, Mitarbeiter der Arbeitsgruppe Recht bei der HA IX, die Unterlagen, wobei sein spezielles Interesse der Mandantenakte Havemann galt.¹⁶⁶

Am Abend desselben Tages fand dann eine außerordentliche Parteiversammlung des Rechtsanwaltskollegiums Berlin statt, auf der Staatssekretär Kern in Anwesenheit des Genossen Wostry von der ZK-Abteilung Staats- und

163 Oberstes Gericht, Kollegium für Strafrecht: Standpunkt: Zur Bekanntgabe von Prozeßdokumenten gegenüber dem Angeklagten (Vertrauliche Dienstsache 32/85); BStU, AST Rostock, Abt. IX/AI-16.

164 Fernschreiben der BV Frankfurt/Oder an HA IX vom 6.1.1977; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 7, Bl. 99.

165 Götz Berger: Begegnung mit Robert Havemann, in: Robert Havemann. Die Stimme des Gewissens. Texte eines deutschen Antistalinisten, hrsg. von Rüdiger Rosenthal, Reinbek 1990, S. 205–213, hier 211.

166 HA IX/8-AGR: Bericht zur Durchsicht von Arbeitsunterlagen des Rechtsanwalts Dr. Götz Berger vom 2.12.1976, gez. Osterloh; BStU, ZA, HA IX-1025, Bl. 62–67.

Rechtsfragen die Abberufung Bergers bekanntgab, der seine Position vergeblich zu rechtfertigen suchte. Die getreuen SED-Genossen billigten bei einer Gegenstimme die Entscheidung des Justizministers und stimmten der Einleitung eines Parteiverfahrens gegen Berger zu.¹⁶⁷ Am 3. Dezember tagte die Vollversammlung aller Mitglieder des Rechtsanwaltskollegiums, die in einer vorformulierten EntschlieÙung einstimmig der Abberufung Bergers zustimmten, der damit Berufsverbot hatte. Er habe, so Kern, „seine Tätigkeit als Rechtsanwalt miÙbraucht und die ihm obliegenden Pflichten zur Wahrung und Durchsetzung des sozialistischen Rechts verletzt“.¹⁶⁸ Die Mitglieder des Kollegiums versicherten ihrerseits in loyaler Demut, daÙ sie „weiterhin alles tun, unser sozialistisches Recht durchzusetzen, das der Verwirklichung der Interessen der Werktätigen, dem Schutz der sozialistischen Ordnung und der Freiheit und Menschenwürde der Bürger dient“.¹⁶⁹

Wie Justizminister Heusinger (LDPD) an den Vorsitzenden des Ministerrats schrieb, habe er sich nach Absprache mit der ZK-Abteilung Staats- und Rechtsfragen zu dieser MaÙnahme im wesentlichen aus folgenden Gründen entschieden: „Dr. Berger ist im Auftrag von Frau Biermann gegen die Entscheidung des Ministerrates vorgegangen, mit der Biermann die Staatsbürgerschaft der DDR aberkannt worden ist. Er hat damit seine Befugnisse als Rechtsanwalt überschritten. Dr. Berger steht seit längerem in engem Kontakt mit der Gruppe um Havemann und Biermann. Er identifiziert sich mit deren feindlichen politischen Auffassungen und hat diese Gruppierung rechtlich beraten und unterstützt. Sein politisches Parteiergreifen für die Feinde der DDR steht in grobem Widerspruch mit der ihm als Anwalt obliegenden Treuepflicht zur DDR.“¹⁷⁰ Die Ausführungen des Justizministers, der in früheren Jahren selbst als IM für das MfS gearbeitet hatte,¹⁷¹ brachten die Verhältnisse auf den Punkt und bedürfen keiner weiteren Kommentierung. Damit hatte Havemann seinen Rechtsbeistand verloren, gleichzeitig war es ein massives Signal zur Einschüchterung aller anderen Rechtsanwälte.

Mit der Abwicklung der Praxis Bergers und der noch offenen Vorgänge wurde Rechtsanwalt Hans-Gerhard Cheim beauftragt. Am 5. Januar 1977 teilte Havemann Generalstaatsanwalt Streit mit, daÙ er ihn nicht als seinen Rechtsanwalt akzeptieren könne: „Wenn ein Anwalt, der mein Vertrauen besitzt, aus eben diesem Grunde aus dem Kollegium ausgeschlossen werden kann, ist es von mir nicht zu verantworten, einen solchen Anwalt mit meiner

167 HA XX: Information zur Parteiversammlung des Kollegiums der Rechtsanwälte der Hauptstadt der DDR am 2.12.1976 von 19.30–22.45 Uhr in der Littenstraße vom 3.12.1976; ebenda, Bl. 15–19.

168 HA XX/1: Information über die Vollversammlung der Mitglieder des Rechtsanwaltskollegiums der Hauptstadt der DDR am 3.12.1976 vom 3.12.1976 (Dokument 18, S. 189); BStU, ZA, HA XX ZMA-20080, Bl. 17–20. Eine weitere Versammlung fand am 6.12. statt.

169 EntschlieÙung des Rechtsanwaltskollegiums von Groß-Berlin vom 3.12.1976; BStU, ZA, HA X-1025, Bl. 77.

170 Heusinger an Stoph vom 6.12.1976; ebenda, Bl. 75 f.

171 GI „Knebel“ (1955–1962); BStU, ZA, AIM 346/63.

Verteidigung zu beauftragen. Würde ich es trotzdem tun und würde der Anwalt dann nicht ausgeschlossen, wie es Dr. Berger geschehen ist, so müßte bei mir der begründete Verdacht entstehen, daß dieser Anwalt meine Interessen nicht ehrlich wahrnehmen würde.“¹⁷² Der Brief ging aus unbekanntem Gründen erst am 19. Januar bei der Generalstaatsanwaltschaft ein. Streit übersandte ihn dann umgehend in Kopie dem „werten Genossen Mielke“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.¹⁷³ Rechtsanwalt Cheim unterrichtete seinerseits nach einem Gespräch mit Havemann, das am 4. Januar stattgefunden hatte, Abteilungsleiter Wirth im Justizministerium, daß er von Havemann als Anwalt abgelehnt werde. Erich Wirth nahm den Vermerk Cheims entgegen und hielt die weiteren mündlichen Erläuterungen hinsichtlich der Absichten Havemanns in einem Zusatzvermerk fest. Eine Kopie der Abschrift ging dann zum MfS.¹⁷⁴ Das Mißtrauen war allein schon deshalb gut begründet. Zudem arbeitete Rechtsanwalt Cheim seit 1961 als ein eifriger Zuträger unter dem Decknamen „Ludwig“ für die Staatssicherheit.¹⁷⁵

Mit dem Schreiben Streits an Mielke schließt sich der Kreis. Hatte er doch am 27. Juni 1975 Honecker versichert: „In enger Zusammenarbeit mit Genossen Mielke werden wir das weitere Verhalten von Havemann im Auge behalten.“ Die Regie führte jedoch das MfS.

172 Havemann an Streit vom 5.1.1977 mit GStA-Eingangsstempel vom 19.1.1977; BStU, ZA, AOP 17396/91, Bd. 12, Bl. 148 (Kopie).

173 Streit an Mielke vom 21.1.1977; ebenda, Bl. 147 (Original).

174 Vermerk Cheims mit Zusatzvermerk Wirths vom 5.1.1977; BStU, ZA AU 145/90, Bd. 5, Bl. 57.

175 BStU, ASt Berlin, AIM 1129/89.

5. Isolierung und „Zersetzung“ 1977/78

Aus der Sicht der Staatssicherheit stellte die Aufenthaltsbeschränkung nur die zweitbeste Möglichkeit dar, da sich die vom Politbüro bereits gebilligte Ausweisung aus politischen Erwägungen nicht durchsetzen ließ. Gleichwohl eröffnete sie neue Möglichkeiten zur weiteren Isolierung Havemanns.

Am 9. Dezember 1976 legte der Leiter der Hauptabteilung XX, Paul Kienberg, seinem Minister einen detaillierten „Vorschlag“ vor, wie künftighin zu verfahren sei. Demnach sollte allen Korrespondenten westlicher Medien sowie allen Bürgern aus der Bundesrepublik und Westberlin „grundsätzlich das Betreten der Wohnung nicht gestattet“ werden. Dasselbe gelte für Vertreter westlicher Botschaften und anderer diplomatischer Einrichtungen. Dem entsprach konsequenterweise die Festlegung: „Die Kontaktaufnahme von Havemann zu westlichen Korrespondenten sowie das Betreten von Vertretungen kapitalistischer Länder und Agenturen westlicher Korrespondenten in der DDR wird nicht gestattet.“ Des weiteren enthielt die Ausarbeitung die Namen von 74 DDR-Bürgern, denen ebenfalls der Zutritt zu verwehren war. „Bei allen anderen DDR-Bürgern wird von Fall zu Fall entsprechend der politisch-operativen Lage entschieden.“ Bemerkenswert ist der letzte Punkt, der ohne jegliche scheinlegale Begründung dekretierte: „Der Havemann, Annedore [und] Havemann, Sibylle sowie der Ehefrau des inhaftierten Fuchs, Jürgen ist das Betreten von Agenturen westlicher Korrespondenten und das Geben von Interviews nicht zu gestatten.“ Der Vorschlag Kienbergs fand die Bestätigung Mielkes, der handschriftlich den ursprünglich vorgesehenen Passus hinsichtlich der Kontrolle von Fahrten Havemanns in der DDR ersatzlos strich.¹⁷⁶

Lediglich der Aufenthalt in Ostberlin war Havemann in dieser Vorlage nicht grundsätzlich untersagt und wurde ihm im Dezember 1976 auch mehrfach ermöglicht, so daß diese Regelung wohl im Kontext der Erklärung von Staatsanwalt Windisch am 30. November zu sehen ist. Aber auch nach Rechtskraft des Urteils konnte Havemann des öfteren, jeweils von einer großen MfS-Eskorte begleitet, seine Berliner Stadtwohnung aufsuchen, obwohl das Urteil eine unbefristete Aufenthaltsbeschränkung auf das Grundstück in Grünheide verfügt und keine Regelung für etwaige Ausnahmegenehmigungen getroffen hatte. Über den Vollzug entschied jedoch nicht der Rat des Kreises, das Kreisgericht Fürstenwalde oder die Staatsanwaltschaft, sondern in eigener Machtvollkommenheit die Staatssicherheit, ohne daß die zuständigen Staats- und Justizorgane dagegen jemals Protest erhoben hätten. Auch der

176 Leiter der HA XX: Vorschlag vom 9.12.1976 mit handschriftlicher Bestätigung Mielkes; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 378–383.

Leiter der Abteilung IA beim Generalstaatsanwalt fand sich mit seiner Rolle als bloßer Übermittler andernorts getroffener Entscheidungen ab.

Am 22. Dezember 1976 verschickte Mielke ein zwölfseitiges Rundschreiben an alle Diensteinheiten des MfS, in dem er eingangs konstatierte: „Die groß angelegte Hetzkampagne und die anderen subversiven Aktivitäten des Feindes im Zusammenhang mit den Maßnahmen gegen Biermann, Havemann, Kunze und andere feindliche Kräfte haben ihr Ziel nicht erreicht.“ Ziel des Feindes sei es gewesen, „in der DDR eine ‚innere Opposition‘ zu schaffen und Untergrundtätigkeit zu organisieren“. Dies habe dank der politisch-ideologischen Offensive der SED und dem entschlossenen Handeln des MfS verhindert werden können: „Im Ergebnis der bisher durchgeführten Gegenmaßnahmen wurden diese feindlichen Machenschaften wirksam durchgekreuzt, bevor sie sich voll entfalten konnten.“ Der Erfolgsmeldung folgte unvermeidlich der Aufruf zu „revolutionärer Wachsamkeit“, da die feindlich-negativen Kräfte nach dem erfolglosen Versuch der offenen Konfrontation nunmehr bestrebt seien, „in die Konspiration zurückzugehen“. Deshalb müssten alle Personen, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen gegen Biermann und Havemann feindlich-negativ in Erscheinung getreten seien, „entsprechend den konkreten politisch-operativen Erfordernissen operativ bearbeitet bzw. unter operativer Kontrolle gehalten werden“.¹⁷⁷

Bereits am 24. Januar 1977 legte Major Wolfgang Reuter von der „Operativgruppe“ der HA XX, die ein Jahr zuvor eigens zur konzentrierten Bearbeitung der Operativen Vorgänge gegen Biermann, Bahro, Havemann und Heym gegründet worden war,¹⁷⁸ eine umfangreiche „Konzeption zur weiteren politisch-operativen Bearbeitung des Vorgangs ‚Leitz‘“ vor. Sie nannte als vorrangige Zielstellung in Punkt 1: „Havemann von seinem engsten Verbindungskreis zu isolieren und die um ihn bestehende Gruppe zu zerschlagen; durch geeignete Maßnahmen der Zersetzung, Verunsicherung und Diskriminierung Havemann zu zwingen, sich künftig nur noch mit sich selbst und familiären Problemen zu befassen, um damit seine feindlichen Aktivitäten weitgehend einzuschränken und zu unterbinden.“ Für diesen Zweck bot die nunmehr rechtskräftige Aufenthaltbeschränkung ideale Voraussetzungen.

Die geplanten Zersetzungsmaßnahmen waren in dem 16seitigen Papier mit konkreter Verantwortlichkeit detailliert aufgeschlüsselt. So heißt es beispielsweise, um nur einige Unterpunkte zu zitieren:

- „1.5. Aufklärung, Gewinnung, Überprüfung und Einsatz neuer IM-Kandidaten aus dem operativ bekannten Verbindungskreis Havemanns zur
 - direkten Bearbeitung des H. und
 - Aufklärung seiner operativ bedeutsamsten Kontakte mit dem Ziel, in das Verbindungssystem einzudringen.

177 Schreiben Mielkes an die Leiter aller Diensteinheiten vom 22.12.1976; BStU, ZA, SdM 1931, Bl. 301–312.

178 Vgl. Joachim Walther: Sicherungsbereich Literatur. Schriftsteller und Staatssicherheit in der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1996, S. 182–190.

Verantwortlich: Major Reuter, Hptm. Böttcher, Oltm. Jahnke, Oltm. Uhlemann, Lt. Nohl.

Termine: 15.6. und 15.9.1977 (je 1 Werbung). [...]

- 1.8. Durch eine exakte Aufklärung der Vergangenheit Havemanns bis in das Detail ist zu prüfen, welche tatsächliche Rolle er in der Zeit des Faschismus und während seiner Haft gespielt hat.

Verantwortlich: Oltm. Uhlemann.

Termin: 30.4.1977.

Der Verdacht einer möglichen Zusammenarbeit mit der Gestapo ist dabei gleichzeitig nochmals mit zu überprüfen.

Verantwortlich: Oltm. Uhlemann.

Termin: 30.5.1977. [...]

- 1.10. Aufklärung der in der Vergangenheit von Havemann unterhaltenen intimen Frauenbekanntschaften und Prüfung ihrer evtl. Eignung für die weitere Bearbeitung bzw. Einbeziehung in Maßnahmen der Zersetzung, Verunsicherung und Kompromittierung.

Verantwortlich: Oltm. Uhlemann, Oltm. Jahnke.

Termin: 15.6.1977.

Kontrolle: Major Reuter. [...]

- 1.14. Die Liste der Personen, die keinen Zutritt zu Havemanns Wohnung in Grünheide erhalten, ist unter dem Gesichtspunkt zu überprüfen, bestimmte ‚Ausnahmen‘ zu gestatten, um damit Havemann zu verunsichern.

Dabei sind solche Personen auszuwählen, die ihm gegenüber den glaubhaften Eindruck hinterlassen, mit dem MfS in Verbindung zu stehen.

Verantwortlich: Hptm. Böttcher.

Termin: 30.1.1977.¹⁷⁹

Neben schmutzigen Zersetzungsmaßnahmen, die auf die Zerstörung des sozialen Umfelds wie des familiären Ehelebens und somit letztlich der Persönlichkeit abzielten, sollte freilich auch die strafrechtliche Variante zur Verfolgung eines Regimekritikers jederzeit anwendbar bleiben. So galt es, weiterhin systematisch „Beweise“ zu sammeln, die eine Verurteilung wegen Nachrichtensammlung (§ 98), staatsfeindlicher Hetze (§ 106) und/oder „staatsfeindlicher Verbindungen“ (§ 100 StGB) erlauben würden. Nach beiden Gesichtspunkten: der Zersetzung wie der strafrechtlichen Verfolgung wurde der Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis namentlich aufgeschlüsselt und bestimmten MfS-Offizieren zur weiteren „Bearbeitung“ zugeordnet.

Die politisch motivierte Verfolgung Havemanns war mit der Verhängung der Aufenthaltsbeschränkung keineswegs beendet. Sie bildete vielmehr nur eine (wenn auch spektakuläre) Etappe innerhalb einer wesentlich längeren und umfassenderen Verfolgungsgeschichte, die in abgestufter Form auch den

179 HA XX/OG: Konzeption zur weiteren politisch-operativen Bearbeitung des Vorgangs „Leitz“, Reg.-Nr.: XV/150/64 vom 24.1.1977; BStU, ZA, AOP 17396/91, Bd. 12, Bl. 44–58.

gesamten Familien- und Bekanntenkreis umschloß. Havemann kannte seine „Stasis“ und machte sich über die Justizfarce keine Illusionen: „Seit jenen Novembertagen lebe ich nun mit meiner Familie hier draußen in Grünheide unter den sehr merkwürdigen Bedingungen, die sich ein krankhaftes Gehirn ausgedacht haben mag. [...] Der Sinn der Sache ist ganz offensichtlich: Mir die DDR zu verekeln, mich hier rauszuekeln und rauszutreiben: man will mich loswerden.“¹⁸⁰

Allein mit der Koordinierung der hier nur auszugsweise zitierten Maßnahmen, die in weiteren „Konzeptionen“ und „Maßnahmeplänen“ aktualisiert und fortgeschrieben wurden, waren in der federführenden „Operativgruppe“ der HA XX sechs Mitarbeiter unter der Leitung von Major Reuter befaßt. Eingebunden in die „Bearbeitung“ Havemanns waren neben der HA XX und der HA IX ferner die Hauptabteilungen II, VI, VIII, XVIII, die HV A sowie die Bezirksverwaltungen Berlin, Frankfurt/Oder und Potsdam.¹⁸¹ Mit den Absperr- und Überwachungsmaßnahmen waren zeitweise bis zu 200 MfS-Mitarbeiter im Schichtdienst beschäftigt. Mit welchem Aufwand die Isolierung und Bespitzelung Havemanns verbunden war, vermag nicht zuletzt die Tatsache zu illustrieren, daß die für die Absperr- und Kontrollmaßnahmen zuständige HA VIII im Februar 1977 die Kosten für die „allseitige konspirative Absicherung“, das heißt für den Erwerb benachbarter Grundstücke und den Neubau eines Beobachtungsstützpunktes in Grünheide, auf rund 740.000 Mark veranschlagte.¹⁸²

Im Mai 1977 zog die HA XX eine Bilanz der „operativen Bearbeitung“ und kam zu dem Ergebnis, die „eingeleiteten Isolierungsmaßnahmen“ seien nicht ohne Wirkung geblieben. Dies zeige sich daran, daß Havemann „in seinem Verhalten unsicher geworden ist, sich auf Grund fehlender Kontakte zu Personen seines Bekanntenkreises beengt fühlt, glaubt und hofft, daß die Maßnahmen in absehbarer Zeit aufgehoben werden“. Gegenüber den „Einsatzkräften der HA VIII“, die für die Beobachtung und Abriegelung zuständig waren, verhalte er sich teilweise provokativ und versuche, die Maßnahmen als „übertrieben und lächerlich“ darzustellen. Zudem habe er in den letzten Wochen keine „Hetzartikel“ mehr in westlichen Medien veröffentlicht, um keine Veranlassung zu weiteren Maßnahmen gegen ihn zu geben.¹⁸³

Zu diesem Zeitpunkt lebte die Familie Havemann in nahezu vollständiger Isolation. Die vor dem Grundstück postierten, als Volkspolizisten verkleideten MfS-Einsatzkräfte untersagten nicht nur westdeutschen Journalisten den Zutritt. Die Sperre galt ebenso für „Bürger der DDR, die seit längerer oder kürzerer Zeit mit Havemann persönlich bekannt sind und zu seinen ständigen

180 Robert Havemann. Ein deutscher Kommunist. Rückblicke und Perspektiven aus der Isolation, hrsg. von Manfred Wilke, Reinbek 1978, S. 27.

181 Vgl. HA IX: Maßnahmen zur Fortführung der operativen Bearbeitung Havemanns vom 28.2.1977. Verteiler: Mielke, Beater, Mittag, Leiter HA XX, HA IX (Dokument 22, S. 198); BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 390–396.

182 Leiter der HA VIII an HA IX, Oberst Coburger, vom 3.2.1977; ebenda, Bd. 5, Bl. 71–73.

183 HA XX: Die zu Havemann eingeleiteten Maßnahmen und ihre Wirksamkeit vom 26.5.1977; ebenda, Bl. 216–228, hier 218.

oder zeitweiligen Besuchern gehörten. Ebenso Bewohner des Ortes Grünheide. Ausgenommen davon sind: seine Verwandten, der behandelnde Arzt, der Gemeindepfarrer von Grünheide, eine dem Grundstück von Havemann gegenüber wohnende Familie, die seit Jahren mit Havemann eng bekannt ist.“¹⁸⁴ Da auch der Telefonanschluß gekappt war und nahezu alle Briefsendungen, wie es in der Bilanz heißt, „operativ unterbunden“ wurden, schrumpfte der Kontakt zur Außenwelt auf ein Minimum. Auch der Kontakt zur Tochter Sybille, die zwischenzeitlich in den Westen übergesiedelt war, konnte nurmehr über dritte Personen aufrechterhalten werden. Die politische und soziale Isolierung griff tief in das Familienleben ein. So registrierte das MfS „als Wirkung der eingeleiteten Maßnahmen zunehmende Auseinandersetzungen zwischen Havemann und dessen Ehefrau“.¹⁸⁵ Auch dies wurde als positiver Ertrag der umfassenden Zersetzungsstrategie gewertet.

Am 23. August 1977, dem Tag der Verhaftung Rudolf Bahros, suchte Staatsanwalt Windisch Havemann in Grünheide auf und teilte ihm mit, daß er sein Grundstück nicht mehr verlassen dürfe, da er sich in schwebende Verfahren eingemischt habe. Eine nähere Erläuterung wurde nicht gegeben bzw. auf entsprechende Rückfrage verweigert. Wie Windisch selbst in seinem Vermerk andeutete, stand dabei im Hintergrund, daß Havemann nach der Verhaftung von Fuchs, Pannach und Kunert (die am 26. August 1977 aus der Untersuchungshaft in die Bundesrepublik abgeschoben wurden¹⁸⁶) die Familienangehörigen moralisch und zum Teil auch materiell unterstützt hatte. Anscheinend befürchtete man im Falle Bahros ein ähnlich „provokatorisches Verhalten“, dem auf diese Weise vorgebeugt werden sollte. Auf die Frage Havemanns, ob er denn wenigstens zum Zahnarzt gehen dürfe, erklärte Windisch laut eigenem Vermerk: „Ich bejahte das, wies aber darauf hin, daß er bei der Generalstaatsanwaltschaft einen entsprechenden Antrag stellen müsse. Auf seine Frage, ob das nicht die ‚Herren vor dem Haus‘ (VP) entscheiden könnten, da es ja nur um die Ecke sei, antwortete ich, daß solche Entscheidungen nicht in die Kompetenz der Volkspolizisten fallen.“¹⁸⁷

Damit war die Vollstreckung der Aufenthaltsbeschränkung wieder in Kraft gesetzt und der vom MfS zwischenzeitlich ohnehin äußerst eingeschränkte Bewegungsspielraum gänzlich aufgehoben. De facto wurde damit erneut eine gerichtlich nicht ausgesprochene Freiheitsstrafe realisiert. Am 5. September hob der Leiter der Abteilung IA beim Generalstaatsanwalt Windisch, in Begleitung von Staatsanwalt Wagner, die Vollstreckung der Aufenthaltsbeschränkung ohne nähere Begründung „vorläufig“ wieder auf; wobei sich der Originalvermerk in der MfS-Akte befindet.¹⁸⁸ Aber auch danach hatte die Freiheitsberaubung kein Ende. Das MfS zog seine Bewachungskräfte nicht

184 Ebenda, Bl. 227.

185 Ebenda, Bl. 219.

186 Vgl. HA IX/2: Ergänzungsinformation über Aktivitäten der Westberlinerin Frosch vom 10.11.1977; BStU, ZA, AU 11554/78, Bd. 11, Bl. 227–229.

187 Vermerk Windischs, o. D.; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 397 (Thermokopie).

188 Vermerk Windischs und Wagners, o. D.; ebenda, Bl. 398 (Original).

ab, sondern verstärkte seine Bemühungen zur politischen und sozialen Isolierung Havemanns. Zu diesem Zweck entwickelte die HA XX zum Jahresanfang 1978 einen „Plan zur weiteren Einschränkung und Verhinderung feindlicher Aktivitäten von Havemann durch Maßnahmen der Zersetzung, Verunsicherung und Isolierung“. Er wurde von Mielkes Stellvertreter Mittig bestätigt und entfaltete auf 21 Seiten alle Register einer perfiden, menschenverachtenden Zersetzungsstrategie. Sie zielte nicht nur auf eine weitere Einschränkung der Bewegungs- und Kontaktmöglichkeiten Havemanns ab, sondern machte auch vor dem Einsatz schmutzigster Mittel und Methoden zur angestrebten Zerstörung des Familien- und Ehelebens keinen Halt.¹⁸⁹

Auch die strafrechtliche Variante wurde im Frühjahr 1978 erneut erörtert. So heißt es in einer umfangreichen ZAIG-Information an Honecker vom 2. Februar 1978, es bestehe die Möglichkeit, Havemann wegen Verleumdung zu verurteilen. In einem Interview mit der französischen Zeitung „Le Monde“, das unter konspirativen Umständen zustande gekommen war, hatte Havemann von einem Streik im NARVA-Werk in Ostberlin berichtet, der angeblich aus Protest gegen die Ausweitung der Intershops erfolgt sei. Als mögliche Reaktion schlug das MfS dem Generalsekretär der SED vor: „Auf der Grundlage einer Anzeige des Vertreters eines Kollektivs der Werktätigen des Betriebes beim territorial zuständigen Staatsanwalt des Stadtbezirks Berlin-Mitte könnte ein Ermittlungsverfahren ohne Haft eingeleitet werden. Da die Tat eine schwerwiegende Verletzung der Beziehungen zwischen den Menschen darstellt, besteht die Möglichkeit einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichen Tadel gemäß § 139 (2) StGB.“¹⁹⁰ Es blieb bei einem Vorschlag, der freilich ein bezeichnendes Licht auf die schöpferische Phantasie zur Nutzenanwendung des Strafrechts wirft.

Am 10. März reiste erneut der Leiter der Abteilung IA beim Generalstaatsanwalt der DDR aus Berlin an und teilte Havemann mit, daß er bis zum 12. März sein Grundstück nicht verlassen dürfte. Anlaß hierfür war eine geplante Feier zu seinem 68. Geburtstag in der Berliner Stadtwohnung.¹⁹¹

189 HA XX: Plan zur weiteren Einschränkung und Verhinderung feindlicher Aktivitäten von Havemann durch Maßnahmen der Zersetzung, Verunsicherung und Isolierung vom 31.1.1978. Bestätigt durch Generalmajor Mittig (Dokument 23, S. 202); ebenda, Bd. 5, Bl. 238–258.

190 ZAIG-Information Nr. 47/78 über Zusammenhänge zum Interview der Pariser „Le Monde“ mit Havemann und Vorschläge zur weiteren Zurückdrängung und Unterbindung dertartiger feindlicher Aktivitäten vom 2.2.1978. Verteiler: Honecker, Mielke, Beater, Mittig, Leiter HA VIII, Leiter HA IX, Leiter HA XX, HA XX/OG u. a.; BStU, ZA, ZAIG 2912, Bl. 5–19, hier 19. Vgl. auch HA IX: Vorschlag zur Einleitung von strafrechtlichen Maßnahmen gegen Robert Havemann im Zusammenhang mit der Gewährung eines Interviews gegenüber der französischen Zeitung „Le Monde“ vom 23.1.1978. Verteiler: Mielke, Beater, Leiter HA IX, Leiter HA XX, Stellv. Leiter HA IX, Oberst Coburger; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 399–401.

191 HA IX: Vermerk vom 10.3.1978 mit Paraphe Fisters. Verteiler: Mielke, Beater, Mittig, Leiter HA XX, Leiter HA IX; ebenda, Bd. 10, Bl. 24. Sowie Vermerk Windischs vom 10.3.1978. Separater Verteiler mit Paraphe Fisters: Mielke, Beater, Mittig, Kienberg (Leiter HA XX), Leiter HA IX; ebenda, Bl. 26 f. (Original).

Zudem war Havemann am 15. Februar, als er anlässlich des 87. Geburtstages seiner guten Bekannten Lotte Franck in Berlin weilte, nicht der Aufforderung nachgekommen, das Haus nicht zu verlassen. Vielmehr ließ er in Anwesenheit westlicher Diplomaten ausrichten, daß er für die Sicherungskräfte nicht zu sprechen sei.¹⁹² Am 7. April untersagte Windisch den geplanten Besuch Lotte Francks in Berlin, die an diesem Abend abermals eine größere Einladung gab.¹⁹³ In beiden Fällen wurde der „Sprechzettel“ für den Staatsanwalt im MfS ausgearbeitet und vorher Mielke zur Bestätigung vorgelegt. Nach Erfüllung des Auftrags verfaßte Windisch jeweils einen „Vermerk“, der im Original in der MfS-Akte überliefert ist und Mielke sowie seinen Stellvertretern Beater, Mittag und Kienberg zur Kenntnis vorgelegt wurde. Am 15. Juni schlug die HA XX vor, daß Staatsanwalt Windisch für die Zeit des Prozesses gegen Bahro (26.–30.6.1978) erneut eine Aufenthaltsbeschränkung aussprechen solle.¹⁹⁴ Soweit bekannt, wurde dieser Vorschlag allerdings nicht realisiert.

Trotz einer beispiellosen Überwachung gelang es Havemann immer wieder, auf verdecktem Wege Kontakte zu westlichen Medien herzustellen, wobei ihm die Erfahrungen aus der illegalen Arbeit während der NS-Diktatur zugute kamen. So erschien am 5. Juni im „Spiegel“ ein Interview mit dem Titel „Ich bin gar nicht so pessimistisch“, ein weiteres am 21. August 1978 in der französischen Zeitung „Le Monde“. Eine wichtige Rolle spielte dabei, wie dem MfS durchaus bekannt war, Lotte Franck, die Witwe des ehemaligen Präsidenten der Kammer der Technik. Als Verfolgte des Nazi-Regimes, die in Berlin-Pankow enge Beziehungen zu westlichen Diplomaten und Journalisten unterhielt, besaß sie gleichsam einen privilegierten Status, der es der 87jährigen Frau erlaubte, Havemann nach Kräften zu unterstützen. So hörte das MfS zwar alle Telefonate ab, wagte es aber nicht, ihren Telefonanschluß ebenfalls lahmzulegen.¹⁹⁵

Am 2. Oktober begann der „Spiegel“ mit einem Vorabdruck aus Havemanns Buch „Ein deutscher Kommunist. Rückblicke und Perspektiven aus der Iso-

192 [unfirmiert]: Information über ein Zusammentreffen von Havemann mit Angehörigen von Botschaften kapitalistischer Länder in der DDR vom 20.2.1978 mit handschriftlichem Vermerk Mittags: „Gen. Generalitn. Beater – Gen. Minister wurde heute auch mündl. ifo [informiert]“; BStU, ZA, AOP 11806/85, Bd. 51, Bl. 140–143, hier 140.

193 HA IX: Vermerk vom 6.4.1978 mit Paraphe Fisters. Verteiler: Mielke, Beater, Mittag, Leiter HA XX, Leiter HA IX; ebenda, Bl. 28. Sowie Vermerk Windischs vom 7.4.1978; ebenda, Bl. 29–31 (Original). Durchschlag mit separatem Verteiler: Mielke, Beater, Mittag, Kienberg (Leiter HA XX), Leiter HA IX; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 451–454.

194 HA XX: Vorschlag zur zeitweiligen Einschränkung des Aufenthaltes von Robert Havemann vom 15.6.1978; ebenda, Bd. 5, Bl. 233 f.

195 Vgl. beispielsweise HA IX: Stellungnahme zu den im Zusammenhang mit Robert Havemann vorgeschlagenen Maßnahmen vom 1.6.1978 (gez. Eschberger). Verteiler: Mittag, Leiter HA IX, Oberst Coburger; ebenda, Bd. 6, Bl. 460 f. Sowie HA IX: Vorschlag zur Durchführung von Maßnahmen gegen Robert Havemann vom 6.6.1978 (gez. Eschberger mit Paraphe Coburgers). Verteiler: Mielke, Beater, Mittag, Leiter HA IX; ebenda, Bd. 10, Bl. 34 f. Sowie [unfirmiert]: Vorschlag zur Durchführung von Maßnahmen gegen Robert Havemann vom 23.8.1978. Separater Verteiler: Beater, Mittag, Leiter ZAIG, Leiter HA IX, Leiter HA XX; ebenda, Bd. 6, Bl. 465–467.

lation“, das wenig später im Hamburger Rowohlt-Verlag erschien. Als Herausgeber fungierte Manfred Wilke, der damalige Vorsitzende des Westberliner „Schutzkomitees Freiheit und Sozialismus“, das sich besonders der verfolgten DDR-Oppositionellen aus dem linken Spektrum annahm. Bereits einen Tag später lag ein „Einschätzungsbericht“ der HA IX vor. Er ging in unfirmierter Ausfertigung an Mielke, was darauf schließen läßt, daß er auch Honecker vorgelegt werden sollte. Der Bericht befaßte sich zunächst mit den Möglichkeiten, wie man Havemanns antifaschistische Vergangenheit diskreditieren könne. Anschließend folgten einige besonders anstößige Zitate aus der Veröffentlichung, etwa:

„Niemals war in Deutschland der Abstand zwischen dem Volk und seiner Regierung größer als jetzt, weder bei Wilhelm II. noch gar in der Weimarer Republik, nicht einmal bei den Nazis. Hitler konnte sich ungeniert bewegen, ohne Furcht zu haben, die Mehrheit war ja auf seiner Seite.“

„Wir haben in der DDR ganz ähnliche Leute, die im Grunde als Wissenschaftler nichts taugen [...] ehemalige Nazis, die eben in der faschistischen Ära nach dem gleichen Prinzip gearbeitet und nur den Herren Goebbels und Göring und Hitler nach dem Munde geredet haben, um als große Wissenschaftler gefeiert zu werden. Diese Leute laufen bei uns massenhaft herum und besetzen die Schlüsselstellungen in der Industrie und der Wirtschaft [...]“

„Ich denke ja gar nicht daran, die DDR zu verlassen, wo man wirklich auf Schritt und Tritt beobachten kann, wie das Regime allen Kredit verliert und schon verloren hat, und es eigentlich nur noch weniger äußerer Anstöße und Ereignisse bedarf, um das Politbüro zum Teufel zu jagen.“¹⁹⁶

Damit waren nach Einschätzung der HA IX die objektiven Tatbestandsmerkmale der staatsfeindlichen Hetze im schweren Fall gemäß § 106 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 StGB erfüllt. Anschließend hieß es allerdings: „Da die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Buches von Havemann entfachte gegnerische Kampagne offensichtlich darauf abzielt, die Organe der DDR zu Repressionsmaßnahmen gegen Havemann zu provozieren, um diese zur Forcierung der feindlichen Angriffe gegen die DDR zu nutzen, wird vorgeschlagen, von der Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen gegen Havemann abzu- sehen und die politisch-operativen Maßnahmen zur Bearbeitung Havemanns fortzuführen.“¹⁹⁷

Ein Strafverfahren wegen staatsfeindlicher Hetze leitete bekanntlich weder das Untersuchungsorgan des MfS noch die Generalstaatsanwaltschaft der DDR ein, der diese Publikation nicht unbekannt geblieben sein konnte. Der Selbstbeschränkung lag allerdings keine bessere Einsicht zugrunde, sondern die Sorge um die internationale Reputation. Im Herbst 1978 war in der west-

196 Zitate: Havemann: Ein deutscher Kommunist, S. 77, 96 f. und 29.

197 [unfirmiert]: Einschätzungsbericht zum Buch „Robert Havemann: Ein deutscher Kommunist – Rückblicke und Perspektiven aus der Isolation“ vom 3.10.1978. Separater Verteiler: Mielke, Mittag, Leiter HA XX, Leiter HA IX, Stellv. Leiter HA IX (Dokument 24, S. 213); BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 4–11.

lichen Linken die Empörung über die drakonische Verurteilung des marxistischen Theoretikers Rudolf Bahro, des bis dahin völlig unbekanntens Autors der „Alternative“, zu acht Jahren Gefängnis noch keineswegs abgeklungen. Was als Akt demonstrativer Härte gedacht und von Honecker persönlich abgesegnet war, endete wie die Ausbürgerung Biermanns 1976 in einem mittleren Fiasko.

Das unterschiedliche Vorgehen gegen Bahro und Havemann, die sich beide als Kommunisten verstanden, jedoch ihre als staatsfeindliche Hetze qualifizierten Ansichten nur im Westen publizieren konnten, spiegelt das Wesen der politischen Strafjustiz wider. Sie folgte nicht dem Legalitätsprinzip und dem Wortlaut des Gesetzes, vielmehr unterlag die Rechtsanwendung dem Primat der politischen Opportunität und war somit per se willkürlich. Es stand ausschließlich im Ermessen der Staatssicherheit bzw. ihrem Auftraggeber, der SED-Führungsspitze, ob gegen Regimekritiker mit strafrechtlichen oder, falls dies zuviel Aufsehen erregen sollte, mit verdeckten Zersetzungsmaßnahmen vorgegangen wurde.

Gegen Jürgen Fuchs wiederum stellte das MfS nach neunmonatiger Untersuchungshaft am 26. August 1977 das Ermittlungsverfahren wegen staatsfeindlicher Hetze ein. Er habe zwar zusammen mit Pannach und Kunert die gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR „herabgewürdigt“, auch sei die gemeinsame Tonbandaufnahme mit kritischen Texten und Liedern zur Veröffentlichung im Westen bestimmt gewesen, anschließend folgte jedoch die überraschende Feststellung: „Aufgrund des fortgeschrittenen Entwicklungsstandes der sozialistischen Gesellschaft der DDR hatte diese Straftat keine schädlichen Auswirkungen.“¹⁹⁸ Die Begründung überzeugte Staatsanwalt Gläßner, der seitens der Generalstaatsanwaltschaft die förmliche Einstellung verfügte, so daß noch am selben Tag die Ausbürgerung von Fuchs, Pannach und Kunert erfolgen konnte. Vorausgegangen war jeweils ein während der Untersuchungshaft gestellter Antrag auf Entlassung aus der DDR-Staatsbürgerschaft. Eine Woche später wurden Auerbach und sechs weitere Personen aus Jena freigelassen, für die sich ebenfalls das Westberliner Schutzkomitee „Freiheit und Sozialismus“ eingesetzt hatte, und in den Westen abgeschoben. In weniger bekannten Fällen hingegen griffen Staatssicherheit und Justiz hart durch. So waren bis Sommer 1977 von den Gerichten mindestens 23 Personen wegen ihres Protests gegen die Ausbürgerung Biermanns rechtskräftig zu Haftstrafen verurteilt worden.¹⁹⁹ Das Repertoire der Repression war vielfältig und für den Betroffenen kaum kalkulierbar.

198 Leiter der HA IX an Abteilung I der Generalstaatsanwaltschaft vom 26.8.1977; BStU, ZA, AU 11554/78, Bd. 13, Bl. 148 f.

199 Davon 3 x Verurteilung auf Bewährung, 4 x bis 6 Monate, 7 x bis 1 Jahr, 9 x bis 3 Jahre und 9 Monate. Weitere 24 Anklagen waren bei der Staatsanwaltschaft noch anhängig. Vgl. [unfirmiert]: In Bearbeitung befindliche Ermittlungsverfahren gegen Personen, die zum unmittelbaren Kreis um Havemann gehörten bzw. unter dessen direktem Einfluß handelten, o. D. (nach Mai 1977); BStU, ZA, HA IX-1020, Bl. 1–6.

6. Das Devisenverfahren 1979

Die Entscheidung, gegen Havemann ein Devisenverfahren zu eröffnen, fiel auf politischer Ebene im Frühjahr 1979. Der genaue Zeitpunkt läßt sich anhand der überlieferten Unterlagen allerdings nicht bestimmen. Folgt man einem Bericht der HA IX/2 an Mielke vom 11. Januar 1979, so war zumindest Major Eschberger, der den Vorgang Havemann führte, zu diesem Zeitpunkt davon noch nichts bekannt.²⁰⁰

Den Anstoß dürfte vermutlich die Veröffentlichung von Stefan Heyms Roman „Collin“ gegeben haben. Er war im Februar 1979 ohne Genehmigung des Büros für Urheberrechte im Bertelsmann-Verlag erschienen und schildert die persönlich-politische Auseinandersetzung des Chefs der Staatssicherheit mit einem bekannten kommunistischen Schriftsteller über ihre gemeinsame Vergangenheit. In den Dialogen seiner Protagonisten kritisierte Heym unverkennbar die politischen Prozesse gegen Paul Merker (Romanfigur „Faber“) und Walter Janka (Romanfigur „Havelka“). Gleichzeitig war im Februar im Hamburger Knaus-Verlag Rolf Schneiders Roman „November“ erschienen, der sich in kolportagehafter Weise mit der Biermann-Ausbürgerung befaßte. Als Reaktion auf diese Veröffentlichungen beschloß das Politbüro der SED am 13. Februar, die einschlägigen Bestimmungen im Zoll- und Devisengesetz deutlich zu verschärfen, um künftig härter gegen unbotmäßige Schriftsteller vorgehen zu können.²⁰¹ Nach einer Absprache mit dem Direktor des Büros für Urheberrechte übergab der stellvertretende Kulturminister Klaus Höpcke am 19. Februar der Staatssicherheit eine Vorlage, die die Einleitung eines Devisenverfahrens gegen Heym vorschlug. Eine verbindliche Entscheidung lag allerdings noch nicht vor, hieß es doch in dem Vermerk der HA XX: Die vorgeschlagenen Maßnahmen seien nur erste schriftlich formulierte Gedanken und keine Festlegungen des Ministeriums. „Dies auch deshalb, weil sich Genosse Höpcke nicht im klaren ist, ob man überhaupt Maßnahmen gegen Heym einleiten sollte, oder ob man ihn nicht mehr beunruhigt, wenn absolut nichts passiert. Stillschweigende Duldung hätte jedoch andererseits zur Folge, daß man dann auch gegen andere Autoren rechtlich kaum vorgehen kann.“²⁰²

Letzterer Gesichtspunkt dürfte schließlich den Ausschlag gegeben haben, was dann zur gleichzeitigen Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens gegen Heym und Havemann führte. Ursprünglich sollte auch gegen

200 HA IX: Information vom 11.1.1979 mit Paraphe Fisters. Verteiler: Mielke, Leiter HA IX, stellv. Leiter HA IX; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 26 f.

201 Die Beschlüßvorlagen wurden am 5. Juni 1979 im Politbüro gebilligt und traten nach Verabschiedung in der Volkskammer zum 1. August 1979 in Kraft.

202 Zit. nach Walther: Sicherungsbereich Literatur, S. 98.

Schneider ein Devisenverfahren eingeleitet werden, wovon man später jedoch absah. Zur Vorgehensweise heißt es in einem MfS-Vorschlag vom 14. März: „Die kurzfristig zu führenden Ermittlungen sollten zuständigkeitshalber durch die Zollverwaltung der DDR, Abteilung Zollfahndung, unter Anleitung der Hauptabteilung Untersuchung des MfS vorgenommen werden.“ Dem Vorschlag zufolge sollte Heym zu einer Geldstrafe von 60.000 Mark verurteilt werden, bei Schneider waren 50.000 Mark vorgesehen. Zusätzlich sollte über die „Einbeziehung des widerrechtlichen Vermögensvorteils“ entschieden werden.²⁰³ Zumindest im MfS dachte man im Frühjahr 1979 an eine massive Machtdemonstration, die unbotmäßige Schriftsteller und andere „Kulturschaffende“ nachhaltig einschüchtern sollte. Auch wenn der Groll tief saß, scheinen zu diesem Zeitpunkt doch noch die Bedenken vor einer erneuten Eskalation überwogen zu haben. So wurde gegen Schneider, der als positive Kraft zurückgewonnen werden sollte, kein Ermittlungsverfahren eröffnet.

Auch gegen Heym ging die Staatsmacht nicht mit voller Härte vor. Es war wohl Honecker, dem Mielke am 19. April den Entwurf einer Pressemeldung betreffend die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Heym übersandt hatte,²⁰⁴ der auch in diesem Fall die politische Entscheidung traf. Tatsächlich wurde Heym am 22. Mai 1979 vom Stadtbezirksgericht Berlin-Köpenick wegen Verstoßes gegen das Devisengesetz „nur“ zu einer Geldstrafe von 9.000 Mark verurteilt.²⁰⁵ Bereits am 16. Mai hatten jedoch acht Schriftsteller: Kurt Bartsch, Jurek Becker, Adolf Endler, Erich Loest, Klaus Poche, Klaus Schlesinger, Dieter Schubert und Martin Stade in einem gemeinsamen Brief an Honecker gegen die Verfolgung kritischer Schriftsteller protestiert: „Immer häufiger wird versucht, engagierte, kritische Schriftsteller zu diffamieren, mundtot zu machen oder, wie unseren Kollegen Stefan Heym, strafrechtlich zu verfolgen. Der öffentliche Meinungsstreit findet nicht statt. Durch die Koppelung von Zensur und Strafgesetzen soll das Erscheinen kritischer Werke verhindert werden.“ Der Protest führte dann zu den von der SED-Spitze betriebenen Ausschlußverfahren, die der Berliner Bezirksschriftstellerverband auf einer turbulenten Sitzung am 7. Juni 1979 vollzog.²⁰⁶ Nach dem kulturpolitischen Wendepunkt der Ausbürgerung Biermanns, der 1977/78 zahlreiche bekannte Künstler zur Übersiedelung in die Bundesrepublik veranlaßte, eskalierte die Situation im Sommer 1979 erneut. Vor diesem zeitgeschichtlichen Hintergrund fand das zweite Verfahren gegen Havemann statt.

203 [unfirmiert]: Vorschlag zur Durchführung strafrechtlicher Maßnahmen gegen die Schriftsteller Stefan Heym und Rolf Schneider wegen des ungenehmigten Abschlusses von Verträgen mit Verlagen in der BRD vom 14.3.1979; BStU, ZA, RSt 831, Bl. 112–115.

204 Eintragung im Postausgangsbuch des Sekretariats des Ministers vom 19.4.1979; BStU, ZA, SdM 543, Bl. 383.

205 Vgl. die Schilderung bei Stefan Heym: Filz. Gedanken über das neueste Deutschland, München 1992, S. 7–16.

206 Vgl. Protokoll eines Tribunals. Die Ausschlüsse aus dem DDR-Schriftstellerverband 1979, Reinbek 1991.

6.1. Ermittlungsverfahren

Im Vorgriff auf die „geplanten strafprozessualen Maßnahmen“ gegen Robert Havemann traf das MfS verschiedene Maßnahmen zu seiner Isolierung, die in einem Maßnahmeplan der HA XX vom 14. April zusammengefaßt sind. Er umfaßte acht Punkte und legte unter anderem fest: „Vom 12.4.79 [sic!] bis auf Widerruf ist es Robert Havemann untersagt, sein Grundstück zu verlassen. Havemanns Ehefrau wird jeweils bei Verlassen des Grundstückes durch die HA VIII nach mitgeführten Gegenständen, Materialien und dergleichen kontrolliert. [...] Alle Kontaktaufnahmen oder anderweitigen Besuche sind zu unterbinden.“ Des weiteren sollten in enger Zusammenarbeit mit den Bezirksverwaltungen Berlin und Frankfurt/Oder, den Kreisdienststellen in Fürstenwalde und Seelow sowie den Abteilungen M (Postkontrolle) und 26 (Telefonüberwachung) und anderen Dienststeinheiten des MfS, „von denen Verbindungspersonen Havemanns bearbeitet bzw. unter Kontrolle gehalten werden“, verstärkte Maßnahmen zur Überwachung ihrer Aktivitäten eingeleitet werden. Der IM-Einsatz sei zielgerichtet entsprechend den Festlegungen vom 4. April zu realisieren.²⁰⁷

Gegen die erneute vollständige Isolierung protestierte Havemann in einer „öffentlichen Erklärung“, in der er ausführte, er wolle kein Urteil darüber abgeben, ob die gegen ihn ergriffenen Maßnahmen rechtmäßig seien. „Aber im Falle meiner Frau und meines Kindes stellen sie eine eklatante Verletzung der Menschenrechte dar, für die nicht einmal der Schein von Rechtmäßigkeit von den Behörden vorgebracht werden kann. Es handelt sich um antihumane Willkürakte, die an die Praxis der sogenannten ‚Sippenhaft‘ erinnern, von der wir glaubten, daß sie endgültig der Vergangenheit angehöre. Ich verlange die sofortige Wiederherstellung aller durch die Verfassung der DDR garantierten Freiheitsrechte für meine Frau und meine Tochter.“²⁰⁸

Vom Ostermontag, dem 16. April, stammt die unfirmierte MfS-„Konzeption zur Durchführung eines Ermittlungsverfahrens gegen Robert Havemann“. Sie ist, wie aus dem dem Original beiliegenden Verteiler hervorgeht, von der HA IX/2 erarbeitet und vom Leiter der HA IX Mielke zugeleitet worden.²⁰⁹ Die Konzeption stellt gewissermaßen das Regiebuch für das weitere Handeln der staatlichen Organe dar, dessen konkrete Festlegungen nur nach vorheriger Abstimmung zwischen der HA IX/2, der Abteilung IA der Generalstaatsanwaltschaft und dem Zollfahndungsdienst entstanden sein können. Die Formulierung – „wird folgende Verfahrensweise vorgeschlagen“ – belegt zusammen mit dem aufgefundenen Verteiler, daß die Entscheidung nicht bei

207 HA XX: Maßnahmen zu Robert Havemann vom 14.4.1979; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 14, Bl. 303–305.

208 Öffentliche Erklärung vom 18.4.1979 (Dokument 26, S. 220); ebenda, Bd. 13, Bl. 67. Sie wurde einen Tag später von der Nachrichtenagentur dpa verbreitet.

209 Verteiler mit Paraphe Fisters und Ausgangsvermerk: „IX/242/79“: Mielke, Mittag, Leiter XX, Leiter HA IX, HA IX/2; ebenda, Bl. 31.

der Generalstaatsanwaltschaft, sondern beim Minister für Staatsicherheit lag. Die für den nächsten Tag terminierte Hausdurchsuchung (auch der Maßnahmeplan der HA XX ging vom 17. April aus) fand jedoch erst zwei Tage später, am 19. April, statt. Auch leitete der Zollfahndungsdienst das förmliche Ermittlungsverfahren nicht wie vorgesehen am 16. April, sondern ebenfalls erst einen Tag später ein. Dies deutet darauf hin, daß Mielke am Dienstag, dem 17. April, dem Tag der regelmäßigen Politbürositzung, wohl nochmals Rücksprache mit Honecker genommen hat.

Sieht man von dieser Verzögerung ab, so rollte die Aktion genauso an, wie in der Konzeption beschrieben:

„Im Zusammenhang mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Robert Havemann wird folgende Verfahrensweise vorgeschlagen:

1. Durch die Zollverwaltung der DDR, Abteilung Zollfahndung, wird am 16.4.1979 gegen Havemann ein Ermittlungsverfahren ohne Haft gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 1, 2 Devisengesetz eingeleitet. [...]

2. Am 17.4.1979 um 9.00 Uhr wird Havemann auf seinem Grundstück in Grünheide, Burgwallstraße 4, durch Genossin Staatsanwalt Heyer, Abteilung IA beim Generalstaatsanwalt der DDR aufgesucht und mitgeteilt:

„Herr Havemann! Gegen Sie wurde durch die Zollverwaltung der DDR, Abteilung Zollfahndung, wegen des dringenden Verdachts der Begehung von Straftaten gegen das Devisengesetz gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 1, 2 ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens erfolgt gemäß §§ 108 und 110 StPO in meiner Anwesenheit eine Durchsuchung Ihrer Wohnräume in Grünheide, Burgwallstraße 4, und Berlin-Mitte, Berolina Straße 12, um Gegenstände und Aufzeichnungen, die für die Untersuchung als Beweismittel von Bedeutung sein können oder nach den Strafgesetzen der Einziehung unterliegen, zu beschlagnahmen.“

Einwänden Havemanns gegen die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und die Durchführung der Durchsuchung wird durch Genossin Staatsanwalt Heyer damit begegnet, daß er zum Sachverhalt im Rahmen seiner durch das Untersuchungsorgan zu führenden Beschuldigtenvernehmung Stellung nehmen und Beschwerden an den Generalstaatsanwalt der DDR, Abteilung II [sic!], richten kann.

3. Anschließend erfolgt unter Teilnahme des Leiters der Abteilung Zollfahndung der Zollverwaltung der DDR durch Durchsuchungskräfte des MfS die Durchsuchung der Wohnräume Havemanns [folgt Aufstellung der zu beschlagnahmenden Gegenstände].

Zum Abschluß der Durchsuchung wird Havemann durch Genossin Staatsanwalt Heyer darauf hingewiesen, sämtliche Handlungen zu unterlassen, durch die die Ermittlungen beeinträchtigt werden könnten, da diese die Anordnung der Untersuchungshaft zur Folge haben könnten.

Ein Exemplar des Durchsuchungsprotokolls wird Havemann nicht ausgehändigt.

4. Im Ergebnis der Sichtung und Auswertung der bei der Durchsuchung

sichergestellten Unterlagen und Gegenstände erfolgt mit dem Ziel der Schaffung weiterer Beweise sowie der Verhinderung einer Unterstützung Havemanns die zeugenschaftliche Vernehmung von Havemann, Annedore (Ehefrau Havemanns) und Moelke, Horst (Stützpunkt Havemanns) sowie weiterer im einzelnen noch festzulegender Personen. In diesem Zusammenhang wird geprüft, inwieweit es erforderlich ist, gemäß § 110 Abs. 3 StPO bei diesen Personen Durchsuchungen durchzuführen, um im Ermittlungsverfahren gegen Havemann weitere Beweismittel sicherzustellen.

5. Darüber hinaus wird gegen Havemann am 16.4.1979 die Beschlagnahme von Postsendungen gemäß § 115 StPO angeordnet, um Sendungen, die als Beweismittel von Bedeutung sind, sicherzustellen.

6. In Abhängigkeit vom Ergebnis der durchzuführenden Maßnahmen sowie vom Verhalten Havemanns wird er zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt als Beschuldigter vernommen.

Die Beschuldigtenvernehmung wird in den Diensträumen der Abteilung Zollfahndung der Zollverwaltung der DDR durch den Leiter der Abteilung Zollfahndung durchgeführt.²¹⁰

Der gesamte Punkt 2 der vorliegenden MfS-Konzeption, der den „Sprechzettel“ und weitere Anweisungen für das Auftreten der Staatsanwältin Heyer enthält, ist auch als unfirmiertes und undatiertes Dokument mit dem Titel „Auszug aus ‚Konzeption zur Durchführung eines Ermittlungsverfahrens gegen Robert Havemann‘“ vorhanden. Das Original ist in der Handakte der Generalstaatsanwaltschaft überliefert, ein Durchschlag in den MfS-Akten.²¹¹ Umgekehrt befindet sich der „Bericht über die Teilnahme an den Hausdurchsuchungen im Verfahren gegen Robert Havemann“, der von Staatsanwältin Heyer am 20. April angefertigt wurde, im Original in der MfS-Akte, während die Durchschrift in der Akte des Staatsanwalts abgelegt ist.²¹² Die Überlieferung belegt zunächst den dichten wechselseitigen Informationsfluß, wobei sich die Interpretation aufdrängt, daß Staatsanwältin Heyer de facto nur als ausführendes Organ wirkte.

Diese Konstellation ist für die tatsächliche Herrschaftspraxis und das Verhältnis von MfS und Staatsanwaltschaft in mehrfacher Hinsicht aufschlußreich: Denn offiziell führte nicht die Hauptabteilung IX des MfS das devisenrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Havemann, sondern der Zollfahndungsdienst der Zollverwaltung. Das MfS war demnach als Untersuchungsorgan nicht mit dem Fall befaßt. Zudem war nach der Strafprozeßordnung der Staatsanwalt Herr des Ermittlungsverfahrens und das Untersuchungsorgan nur ausführendes Instrument. Hier allerdings schrieb das gar

210 [unfirmiert]: Konzeption zur Durchführung eines Ermittlungsverfahrens gegen Robert Havemann vom 16.4.1979 (Dokument 25, S. 218); BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 32–35.

211 GStA, Bd. I (Original) und BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 57 (Durchschlag).

212 Dokument 27, S. 222; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 97–100 (Original mit Unterschrift) und GStA, Bd. I (Durchschlag ohne Unterschrift). Als Datum der Hausdurchsuchung ist irrtümlicherweise der 18. April angegeben.

nicht mit dem Fall befaßte Untersuchungsorgan dem Staatsanwalt auf, was er bei der Hausdurchsuchung sagen sollte, der dann seinerseits dem nicht befaßten Untersuchungsorgan Bericht erstattete. Der Zollfahndungsdienst als offiziell zuständiges Untersuchungsorgan berichtete ebenfalls an die HA IX, die ihrerseits Mielke über den Stand der Dinge unterrichtete.²¹³

Am 17. April verfügte die Zollverwaltung die Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens.²¹⁴ Die staatsanwaltschaftliche Anordnung zur Hausdurchsuchung datiert vom 18. April,²¹⁵ vermutlich am selben Tag ordnete Staatsanwältin Heyer die Beschlagnahme der an Havemann gerichteten Postsendungen an.²¹⁶ Am 19. April um 9.00 Uhr suchte Staatsanwältin Heyer in Begleitung des Leiters der Abteilung Zollfahndung, Zollrat Wunderlich, Havemann in Grünheide auf und begann mit der Durchsuchung, die bis 19.00 Uhr dauerte. Wie in der Konzeption festgelegt, wurden nicht nur beweiserhebliche Kontounterlagen und der Briefwechsel mit „feindlichen Einrichtungen, Verlagen und Publikationsorganen“ sichergestellt. Vielmehr verfolgte die Aktion unverkennbar das Ziel, Havemann aller Arbeitsmittel zu berauben, die ein Intellektueller für seine Schreibtischarbeit benötigt. Insgesamt wurden während der zehnstündigen Durchsuchung weit über tausend Gegenstände beschlagnahmt. Darunter befanden sich der überwiegende Teil der Bibliothek, vor allem politische, historische und philosophische Titel westlicher Verlage, sämtliche begonnenen Manuskripte, Aufzeichnungen und Notizen sowie der persönliche Briefwechsel. Des weiteren wurden Zeitschriften, Schallplatten, Videoaufzeichnungen, Filme, aber auch Werbeprospekte und Gebrauchsanleitungen für Haushaltsgeräte eingezogen. Hinzu kamen technische Geräte: Schreibmaschine, Tonbandgeräte, Videorecorder, Fotoapparat, Taschenrechner. Und wie in der Konzeption festgelegt, erhielt Havemann trotz entsprechender Vorstellungen kein Beschlagnahmeprotokoll ausgehändigt.

Zollrat Heinz Wunderlich, der seitens des Zollfahndungsdienstes das offizielle Ermittlungsverfahren führte, war mit dem Fall Havemann bestens vertraut. Als früherer Referatsleiter der HA IX/2, der bereits 1953 in die Dienste der Staatssicherheit getreten war, hatte er selbst diverse strafrechtliche Einschätzungen und Vorschläge zum weiteren Vorgehen gegen den Regimekritiker verfaßt. Mit Wirkung vom 15. Oktober 1976 war Major Wunderlich dann als „Offizier im besonderen Einsatz“ (OibE) zur Zollfahndung versetzt wor-

213 Vgl. die unfirmierte „Information“ [über die Hausdurchsuchung vom 19. und 20.4.1979], o. D.; ebenda, Bd. 13, Bl. 101 f. Diese Information des Zollfahndungsdienstes bildete zusammen mit dem Bericht der Staatsanwältin Heyer die Grundlage für die unfirmierte MfS-„Information“ vom 20.4.1979. Dem Original liegt ein separater Verteiler mit Paraphen Fisters bei: Mielke, Mittig, Leiter HA XX, Leiter HA IX, HA IX/2; ebenda, Bl. 58–62.

214 Verfügung vom 17.4.1979 (Az. HV 03/79); Akte Ermittlungsverfahren (EV) des Zollfahndungsdienstes.

215 Anordnung zur Durchsuchung/Beschlagnahme vom 18.4.1979 (Az. 113-231/79); GStA, Bd. I.

216 Anordnung zur Beschlagnahme von Postsendungen (ausgefertigter Durchschlag, o. D.); GStA, Bd. I.

den und arbeitete dort zunächst als stellvertretender Abteilungsleiter. Zur Begründung hieß es: „Durch die Besetzung der genannten Funktion soll in weitgehendem Maße die Gewährleistung der politisch-operativen Interessen des Ministeriums für Staatssicherheit, insbesondere bei der einheitlichen Anwendung des sozialistischen Rechtes [...] erfolgen. Zugleich soll damit eine noch bessere Nutzung der zollspezifischen Möglichkeiten auf dem Gebiet der Untersuchungsarbeit für die verschiedensten operativen Linien des Ministeriums für Staatssicherheit zur weiteren Festigung der Sicherheit der DDR erreicht werden.“²¹⁷ Ende 1978 erfolgte die Beförderung Wunderlichs zum Leiter der Abteilung Zollfahndung. Auch sein Vorgänger hatte in dieser Funktion als OibE für das MfS gearbeitet, so daß die enge Verzahnung der Untersuchungsorgane des Zolls und des MfS strukturell wie personell gesichert war. Da in der Zollfahndung noch weitere MfS-Mitarbeiter tätig waren, handelte es sich de facto um eine legendierte Außenstelle des MfS. Auch der langjährige Leiter der gesamten Zollverwaltung, Gerhard Stauch, stand als „Offizier im besonderen Einsatz“ im Dienste der Staatssicherheit.²¹⁸

Das weitere Vorgehen wurde nach erfolgter Hausdurchsuchung in dem unfirmierten MfS-„Maßnahmeplan im Ermittlungsverfahren gegen Robert Havemann“ vom 23. April in verschiedenen Varianten erörtert. Der Plan war von der HA IX/2 erarbeitet und ist, wie auf dem separaten Verteiler eigens vermerkt, mit den „Hauptabteilungen XX und VIII abgestimmt“ worden. Der Verteiler trägt die Paraphe Fisters und gibt fünf Ausfertigungen an: Mielke, Mittag, Leiter HA XX, Leiter HA IX, HA IX/2. Der vierseitige Maßnahmeplan befaßte sich – „in Fortführung der Verwirklichung der Konzeption zur Durchführung des Ermittlungsverfahrens gegen Robert Havemann vom 16.4.1979“ – detailliert mit der Terminierung und konkreten Durchführung der Vernehmung Havemanns, seiner Ehefrau und ihrer Schwester Eva-Maria Grafe, wobei jeweils verschiedene Varianten, abhängig vom Verhalten der betroffenen Personen, festgelegt wurden: „Die Durchführung der Zeugenvernehmungen erfolgt durch die Mitarbeiter der Hauptabteilung Untersuchung des MfS, die durch Dienstausweise der Zollverwaltung der DDR legitimiert sind, wodurch auch weiterhin gewährleistet wird, daß sich alle Untersuchungshandlungen gegenüber Dritten als Maßnahmen der Zollverwaltung der DDR darstellen.“ Weiterhin enthielt der Maßnahmeplan Festlegungen hinsichtlich der weiteren Isolierung Havemanns und zur Sperrung zweier Konten mittels eines Arrestbefehls.²¹⁹

Der Arrestbefehl für ein Konto bei der Sparkasse Fürstenwalde wurde

217 HA IX: Vorschlag vom 10.8.1976. Bestätigt am 13.9.1976; BStU, ZA, KS II 991/89, Bl. 31 f. Ab Ende 1978 wurde Wunderlich als OibE der HA VI, Abteilung Zoll-Abwehr, geführt.

218 BStU, ZA, KKK Gerhard Stauch. Er leitete die Zollverwaltung von 1963 bis 1989.

219 [unfirmiert]: Maßnahmeplan im Ermittlungsverfahren gegen Robert Havemann vom 24.4.1979; BStU, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 107–110 (Durchschlag mit Randglossen unbekannter Hand). Verteiler mit Paraphe Fisters und Ausgangsvermerk „HA IX 264/79“; ebenda, Bl. 106.

einen Tag später von Staatsanwältin Heyer erlassen.²²⁰ Die Beschuldigtenvernehmung Havemanns und die zeugenschaftliche Vernehmung seiner Ehefrau erfolgte am 25. April in Grünheide. Frau Havemann wurde von MfS-Oberleutnant Tischer befragt, der sich ihr gegenüber als Zolloberkommissar auswies und in dieser angeblichen Funktion auch das Vernehmungsprotokoll unterschrieb.²²¹ Havemann wurde im Beisein seines Arztes, des IM „Chef“, von Zollrat Wunderlich vernommen. Am Nachmittag desselben Tages fand in Anwesenheit von Staatsanwältin Heyer und Zollrat Wunderlich eine nochmalige Durchsuchung der Wohnung statt, „die dem Ziel der Auffindung versteckter Tonaufzeichnungs- oder funktechnischer Geräte diene“.²²² Die richterliche Bestätigung erfolgte zwei Tage später durch den Direktor des Stadtbezirksgerichts Berlin-Mitte,²²³ Karl-Heinz Oehmke, der in früheren Jahren selbst konspirativ für die Staatssicherheit gearbeitet hatte. Die spätere Zusammenarbeit erfolgte dann auf „offizieller Ebene“.²²⁴

Mit Datum vom 27. April beantragte die Staatsanwältin Heyer beim Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte die richterliche Bestätigung ihres Arrestbefehls vom 24. April, wobei sie zugleich mitteilte, daß der Arrest mit Wirkung vom selben Tage aufgehoben sei.²²⁵ Just am Vormittag dieses Tages war der HA XX auf inoffiziellem Wege bekannt geworden, daß Havemann bei der Bezirksstaatsanwaltschaft Einspruch gegen die Sperrung seines Kontos einlegen wolle.²²⁶

Ein weiterer unfirmierter MfS-„Maßnahmeplan im Ermittlungsverfahren gegen Robert Havemann“ datiert vom 2. Mai. Der im Durchschlag überlieferte separate Verteiler weist wiederum fünf Exemplare mit dem bekannten Schlüssel aus: Mielke, Mittig, Leiter HA XX, Leiter HA IX, HA IX/2. Der dreiseitige Maßnahmeplan beginnt, analog zum Maßnahmeplan vom 23. April, mit dem Satz: „In weiterer Verwirklichung der Konzeption zur Durchführung des Ermittlungsverfahrens gegen Robert Havemann sind unter Berücksichtigung der bisherigen Ermittlungsergebnisse folgende Maßnahmen vorgesehen.“ Anschließend folgt eine detaillierte Konzeption für eine weitere Vernehmung Havemanns am 4. Mai sowie einige Ausführungen zur geplanten Zeugenvernehmung Moelkes, „die in den Diensträumen der Abteilung Zollfahndung der Zollverwaltung der DDR von einem durch einen Dienstausweis dieser Dienststelle ausgewiesenen Mitarbeiter der Hauptabteilung

220 Arrestbefehl vom 24.4.1979; GStA, Bd. I. (Durchschlag), Akte EV (Original).

221 Vermerk von Oberleutnant Tischer vom 25.4.1979; BStU, AU 145/90, Bd. 14, Bl. 186 f.

222 [unfirmiert]: Information vom 26.4.1979 (Dokument 28, S. 225). Separater Verteiler: Mielke, Mittig, Leiter HA XX, Leiter HA IX, HA IX/2; ebenda, Bd. 13, Bl. 129–132.

223 Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte: Beschluß vom 27.4.1979; GStA, Bd. I.

224 IM „Siegurd“ (1961–1968); BStU, ZA, AIM 1740/69.

225 Heyer an Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte vom 27.4.1979 und Beschluß des Stadtbezirksgerichts Berlin-Mitte, gez. Direktor Oehmke, vom 27.4.1979; Akte EV.

226 HA XX: Information über bekanntgewordene Reaktionen und Aktivitäten im Zusammenhang mit den Maßnahmen gegen Robert Havemann und Stefan Heym am 27.4.1979 vom 28.4.1979; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 14, Bl. 320 f.

Untersuchung des MfS erfolgt“. Bei der Vernehmung werde „schwerpunkt­mäßig“ darauf eingegangen, „inwieweit Moelke oder weitere Personen an der Aufrechterhaltung der entsprechenden Kontakte mitwirkten, um Voraussetzungen für zersetzende Maßnahmen zu schaffen“.²²⁷

Neben dem Verteiler, der als letzte Position die ausfertigende Dienst­einheit angibt, und dem Gebrauch einer MfS-spezifischen Begrifflichkeit wie „Maß­nahmeplan“ oder „zersetzende Maßnahmen“ ergibt sich die Urheber­schafft dieses Dokuments durch den Hinweis auf die geplante Vernehmung durch einen MfS-Mitarbeiter, der sich mit einem Dienstaussweis der Zollfahndung legitimieren soll. Dasselbe Vorgehen ist auch in dem unfirmierten „Maß­nahmeplan“ vom 23. April festgehalten. Die vorherige Kenntnis über die legendierte Zeugenvernehmung unter Angabe einer falschen Identität ist eindeutig dem Täterwissen zuzuschreiben.

Wie geplant fand am 4. Mai die zweite Vernehmung Havemanns durch Zollrat Wunderlich statt, der sich jedoch weigerte, in irgendeiner Weise am Ermittlungsverfahren mitzuwirken, Fragen zu beantworten und das Protokoll zu unterzeichnen. Vielmehr äußerte er die zutreffende Ansicht, „das Ver­fahren werde im Auftrage der Regierung und der Parteiführung durchgeführt und nicht Devisenstraf­fakten wären Gegenstand des Verfahrens, sondern seine politischen Auffassungen“. Über die Vernehmung, die in seiner Wohnung in Grünheide im Beisein von Dr. Landmann stattfand, wurde noch am selben Tag eine zusammenfassende Information für Mielke erstellt.²²⁸

Die strafrechtliche Willkür im Fall Havemann verdeutlicht ein MfS-Aktenvermerk vom 4. Mai. In seiner Ausgabe vom 30. April 1979 hatte „Der Spiegel“ einen Tonbandmitschnitt der am 7. April 1978 erfolgten Verwar­nung Havemanns publiziert. Der Wortwechsel mit Staatsanwalt Windisch, der die unbeholfene Arroganz eines hohen sozialistischen Justizfunktionärs dokumentierte, war damals von Havemann heimlich aufgezeichnet und nach Eröffnung des Devisenverfahrens dem Nachrichtenmagazin zugespielt worden. Wohl aufgrund dieser Veröffentlichung wurde Windisch drei Wochen später als Leiter der politischen Abteilung abgelöst. Seine Nachfolge trat am 22. Mai Frau Heyer an, die bis dahin als energische stellvertretende Abteilungsleiterin gewirkt hatte und mehr Ansehen genoß als ihr schwacher Vor­gesetzter. Die unfirmierte „Einschätzung“ kam zu dem Ergebnis, die Hand­lungen Havemanns begründeten „objektiv den Verdacht der Begehung eines Staatsverbrechens der staatsfeindlichen Hetze im schweren Fall“, eines Tatbestandes, der nach § 106 StPO mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden konnte. Weiterhin heißt es: „Darüber hinaus wäre die Anwendung des Tatbestandes der Sammlung von Nachrichten gemäß § 98 StGB möglich,

227 [unfirmiert]: Maßnahmeplan im Ermittlungsverfahren gegen Robert Havemann vom 2.5.1979; ebenda, Bd. 13, Bl. 188–190, hier 190. Separater Verteiler: ebenda, Bl. 187.

228 [unfirmiert]: Information zum Verlauf der 2. Vernehmung Havemanns als Beschuldigter vom 4.5.1979 (Dokument 30, S. 229); BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 218 f. Separater Verteiler: Mielke, Mittig, Leiter HA XX, Leiter HA IX, HA IX/2; ebenda, Bl. 216. Mit Blatt 217 ist ein Doppel von Seite 2 der Information (= Bl. 219) paginiert.

vorausgesetzt, daß das Nachrichtenmagazin ‚Der Spiegel‘ als Feindeinrichtung im Sinne von § 100 StGB charakterisiert oder analog der im Ermittlungsverfahren gegen Bahro erfolgten Rechtsauslegung davon ausgegangen wird, daß durch diese Veröffentlichung Feindeinrichtungen Verfügung über diesen als Nachrichten zu wertenden Text erlangen.“ Da jedoch Ermittlungshandlungen bei Staatsverbrechen ausschließlich in die Kompetenz der Untersuchungsorgane des MfS fielen, seien sie „im Rahmen des gegenwärtig bei der Zollverwaltung der DDR anhängigen Verfahrens nicht durchführbar“. Aufgrund dessen sowie „unter Beachtung der Krankheit, des Alters und der provokatorischen Verhaltensweise Havemanns in den bisherigen Vernehmungen“ erfolgte sodann der Vorschlag, „von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sowie einer möglichen staatsanwaltschaftlichen Vernehmung abzusehen“.²²⁹

Aufschlußreich für die politischen Entscheidungsstrukturen auf hoher Ebene sind die Vorgänge um den „Offenen Brief“, den der Schriftsteller Joachim Seyppel und seine Lebensgefährtin Tatjana Rilsky am 25. April verfaßt hatten. Der an den SED-Chefideologen Hager gerichtete Brief wurde am 3. Mai von der „Frankfurter Rundschau“ veröffentlicht. Seyppel empörte sich über die Isolierung Havemanns, das „Quälen eines alten Mannes und das Wegschleppen von Arbeitsmaterialien“ und erklärte: „Die Maßnahmen gegen Havemann sind unehrenhaft, ja, in sich selber strafwürdig. Sie gehen dem ‚McCarthyism‘ voraus; als Zeichen des alten Stalinismus, den man für überwunden hielt oder doch überwinden zu wollen schien.“²³⁰ Am selben Tag wandte sich Hager an Honecker und schickte eine Kopie seines Schreibens an Mielke. Mielke wiederum leitete das Schreiben an seinen Stellvertreter Mittig weiter. Am 7. Mai erhielt Hager von Mielke eine mit „Fakten“ überschriebene (unfirmierte) Stellungnahme des MfS, einen Auskunftsbericht über Havemanns Vergangenheit sowie, ebenfalls nur zur „persönlichen Information“, einige Auszüge aus Briefen, die Havemann aus dem Zuchthaus Brandenburg an seine Eltern geschrieben hatte. Einen Tag später sandte Hager den Entwurf seiner Erwiderung Mielke mit der Bemerkung zu: „Teile mir bitte mit, ob Du einverstanden bist.“²³¹ Die Abkanzlung Seyppels, der als überzeugter Sozialist 1973 von Westberlin in die DDR übergesiedelt war, erschien am 15. Mai in der „Weltbühne“.²³² Am 7. Juni wurde er dann aus dem Schriftstellerverband ausgeschlossen, ein Jahr später veranlaßte Hager: „Irgendwelche Angebote Seyppels an DDR-Verlage bleiben unbeantwortet

229 [unfirmiert]: Einschätzung zu einem von Havemann im BRD-Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ am 30.4.1979 veröffentlichten Tonbandmitschnitt vom 4.5.1979; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 221 f.

230 Dokument 29, S. 227. Original mit Eingangsstempel: Büro Hager vom 2.5.1979; BStU, ZA, SdM 1088, Bl. 3 f. Druck: Frankfurter Rundschau vom 3.5.1979: Helfen Sie Robert Havemann!

231 Alle zitierten Schriftstücke im Bestand: SdM 1088. Vgl. auch Walther: Sicherungsbereich Literatur, S. 54–58.

232 Dokument 33, S. 233.

und werden nicht bearbeitet; auch zu Gesprächen wird er in Verlagen der DDR nicht mehr empfangen.“²³³

Als Reaktion auf den „Offenen Brief“ und das westliche Presseecho ist der auf den 7. Mai datierte unfirmierte „Vermerk über das Auftreten eines Beauftragten des Generalstaatsanwaltes der DDR gegenüber Robert Havemann“ zu sehen: Danach sollte Staatsanwalt Gläßner am 9. Mai um 11.00 Uhr Havemann aufsuchen und ihm mitteilen: „,Ich bin bevollmächtigt, Ihnen mitzuteilen, daß die Aufenthaltsbeschränkung mit sofortiger Wirkung aufgehoben wird. Das ist mit der Auflage verbunden, daß Sie jegliche Kontakte auch über dritte Personen zu ausländischen Publikationsorganen und Massenmedien oder zu deren Vertretern unterlassen‘.“²³⁴ Der Vermerk mit dem hier nur auszugsweise zitierten „Sprechzettel“ wurde einen Tag später, am Dienstag, dem 8. Mai, von Honecker abgezeichnet: „E. H, 8.5.79“. Der dem Original beiliegende Verteiler weist die bekannte Form auf: Mielke, Mittig, Leiter HA XX, Leiter HA IX, HA IX/2. Mielke seinerseits legte das unfirmierte Dokument dann Honecker vor und nahm es nach Abzeichnung wieder mit. Anschließend wurde es der vorgangsführenden MfS-Dienstseinheit zugestellt, die dann das Weitere veranlaßte. Nachdem der Generalsekretär der SED den „Sprechzettel“ gebilligt hatte, konnte Staatsanwalt Gläßner tätig werden. Er sagte, ausweislich des von ihm verfaßten Vermerks, am 9. Mai um 11.00 Uhr genau den festgelegten Text auf, der ihm somit im Wortlaut bekannt gewesen sein mußte. Der Vermerk des Staatsanwaltes ist im Original in der MfS-Akte überliefert und wurde auf dem Dienstweg an Mielke weitergeleitet.²³⁵ Über die Aktivitäten Havemanns im Verlauf des 9. Mai nach der Aufhebung der Aufenthaltsbeschränkung fertigte die Zentrale Auswertungs- und Informationsgruppe eine zusammenfassende „Information“ an, die zur Weiterleitung an Honecker und Hager gedacht war.²³⁶ Sie wurde jedoch von Mielke aus unbekanntem Gründen zurückgehalten.

Wie gut die Unterrichtung nach oben innerhalb der Justiz funktionierte, belegt ein in den MfS-Akten aufgefundenes Schreiben der Direktorin des Bezirksgerichts Frankfurt (Oder) an Staatssekretär Kern. Sie teilte mit Datum vom 15. Mai mit, daß der leitende Sekretär des Kreisgerichts Fürstenwalde am 11. Mai einen Anruf der Presseagentur „Reuter“ erhalten habe. Dabei sei die Frage gestellt worden, ob die einschränkenden Maßnahmen gegen Havemann aufgehoben seien oder noch fortbeständen. „Der leitende Sekretär

233 Entscheidungsvorschlag betr. Joachim Seyppel vom 14.10.1980; SAPMO-BA, DY 30 IV B 2/2.024, Bd. 95.

234 [unfirmiert]: Vermerk über das Auftreten eines Beauftragten des Generalstaatsanwaltes der DDR gegenüber Robert Havemann vom 7.5.1979 mit Paraphen Honeckers vom 8.5.1979 (Dokument 31, S. 231); BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 271. Separater Verteiler; ebenda, Bl. 272.

235 Vermerk Gläßners, o. D. (Dokument 32, S. 232); BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 275. Separater Verteiler mit Paraphen Fisters und Ausgangsvermerk „HA IX/320/79“: Mielke, Mittig, Leiter HA XX, Leiter HA IX, Leiter HA IX/2; ebenda, Bl. 274.

236 ZAIG-Information Nr. 309/76: Information über Aktivitäten im Zusammenhang mit der Aufhebung der Beschränkung des Aufenthaltes Havemanns auf sein Grundstück, o. D. Vermerk: „nicht rausgegangen“; BStU, ZA, ZAIG 2961, Bl. 1–4.

erklärte, daß telefonisch keine Auskünfte erteilt werden und beendete das Gespräch.“ Abschließend teilte Bezirksgerichtsdirektorin Schilling dem Staatssekretär mit, daß die SED-Bezirksleitung über diese Aktivitäten unterrichtet worden sei.²³⁷ Da das Schreiben den Eingangsstempel des Justizministeriums trägt, muß es von dort zum MfS gelangt sein.

6.2. Vorbereitung des Strafverfahrens

Ebenfalls vom Dienstag, dem 15. Mai, datiert die MfS-„Konzeption zum Abschluß des Strafverfahrens gegen Robert Havemann“. Der separate Verteiler mit der Paraphe Fisters weist den bekannten Schlüssel aus: Mielke, Mittag, Leiter HA XX, Leiter HA IX, HA IX/2. Das Original wurde noch am selben Tag von Honecker abgezeichnet: „EH, 15.5.79“. Die sechsstufige Konzeption faßt zunächst knapp die wesentlichen Ermittlungsergebnisse zusammen und gelangte zu dem Ergebnis: „Die von Havemann begangenen Handlungen erfüllen den Tatbestand des § 17 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Devisengesetzes, in dem eine Strafandrohung von Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlicher Tadel vorgesehen ist.“ Im Ergebnis der geführten Ermittlungen sowie des Verhaltens Havemanns, „insbesondere der provokatorischen Verweigerung jeglicher Mitwirkung am Strafverfahren“, wurde anschließend vorgeschlagen, das Verfahren mit einem auf eine Geldstrafe gerichteten Strafbefehl abzuschließen. Damit werde ihm die Möglichkeit entzogen, durch weitere Nichtmitwirkung das Verfahren zu verzögern oder in anderer Weise zu beeinträchtigen. Ausdrücklich und entgegen dem Wortlaut der Strafprozeßordnung hieß es ferner, obwohl Havemann kein Geständnis abgelegt habe, sei im vorliegenden Falle ein Strafbefehlsverfahren gesetzlich zulässig. Zum weiteren Ablauf schlug die Konzeption im einzelnen folgendes vor:

- „1. Das Ermittlungsverfahren wird am 15.5.1979 abgeschlossen und an den Generalstaatsanwalt der DDR, Abteilung II [sic!], abgegeben.
2. Durch den Generalstaatsanwalt der DDR wird das Verfahren an den Staatsanwalt des Kreises Fürstenwalde mit der Maßgabe übergeben, beim Kreisgericht Fürstenwalde auf der genannten Rechtsgrundlage den Erlaß eines auf eine Geldstrafe in Höhe von 10.000 Mark, die Einziehung des Videorecorders und des Geldbetrages von 430 DM sowie die Ersatz-einziehung von 38.275,63 Mark gerichteten Strafbefehls gegen Robert Havemann zu beantragen.
3. Durch das Kreisgericht Fürstenwalde wird am 25.5.1979 der Strafbefehl erlassen und dieser Havemann am gleichen Tage durch den Sekretär des Kreisgerichtes persönlich zugestellt. In diesem Zusammenhang wird

²³⁷ Bezirksgericht Frankfurt (Oder) an Staatssekretär Kern vom 15.5.1979; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 10, Bl. 63.

Havemann aufgefordert, seine im Ausland befindlichen Devisen bei der Staatsbank anzumelden. Sollte Havemann gegen den Strafbefehl innerhalb einer Woche keinen Einspruch einlegen, erlangt er Rechtskraft.

4. Im Falle eines Einspruches Havemanns gegen den Strafbefehl wird vom Kreisgericht Fürstenwalde in der Zeit vom 11.6. bis 15.6.1979 die Hauptverhandlung angeordnet.

Die Hauptverhandlung, deren qualifizierte Vorbereitung und Durchführung über den Generalstaatsanwalt und das Oberste Gericht der DDR sowie das Ministerium für Justiz zu gewährleisten ist, wird bei vorliegendem Sachverhalt gerichtsüblich geführt, wobei zur Verhinderung von Provokationen durch von Havemann über den Prozeßtermin informierte Personen der Gerichtssaal durch einen auszuwählenden Personenkreis besetzt wird.

[...]

Da bei Verhandlungen vor dem Kreisgericht kein Verteidigerzwang besteht, kann Havemann, der die Bestellung eines bei den Gerichten der DDR zugelassenen Rechtsanwaltes ablehnt, sich selbst verteidigen.

Im Ergebnis der gerichtlichen Hauptverhandlung wird der gleiche Strafausspruch erfolgen.

Legt Havemann gegen das Urteil Berufung ein, wird diese durch das Bezirksgericht Frankfurt/Oder durch Beschluß endgültig verworfen.

In dem Fall, daß Havemann der Hauptverhandlung unentschuldigt fernbleibt, wird der Strafbefehl rechtskräftig.“

Nach weiteren Ausführungen zur Vollstreckung der Geldstrafe und zur Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände schloß die Konzeption mit dem Entwurf einer ADN-Pressemeldung: „Gegen den Bürger Robert Havemann wurde am ... vom Kreisgericht Fürstenwalde wegen Verstoßes gegen das Devisengesetz der DDR ein Strafbefehl in Höhe von 10.000 Mark erlassen. Havemann hatte sich durch den ungenehmigten Abschluß von Verträgen und anderen Handlungen im Ausland ungesetzlich in den Besitz von Devisenwerten gebracht.“²³⁸ Die Konzeption ist von Honecker in zwei Punkten verändert worden. Er strich handschriftlich die vorgeschlagene Ersatzeinziehung von rund 38.000 Mark und ebenso den Punkt 7, der die Aberkennung der antifaschistischen Ehrenpension nach erfolgter Verurteilung vorgesehen hatte. Alle anderen Punkte blieben unverändert. Mit der Abzeichnung Honeckers war der Ausgang des Verfahrens bis zur eventuell nötig werdenden Verwerfung der Berufung Havemanns festgelegt. Sie beinhaltete für Mielke die Verpflichtung, daß das MfS als anleitende und koordinierende Instanz für die Einhaltung des Regiebuches zu sorgen hatte. Nachdem der Entscheidungsprozeß auf höchster politischer Ebene so weit fortgeschritten war, hätte jede nicht autorisierte Abweichung einer peinlichen Rechtfertigung bedurft und dem Ansehen Mielkes beim Generalsekretär der SED geschadet.

238 [unfirmiert]: Konzeption zum Abschluß des Strafverfahrens gegen Robert Havemann vom 15.5.1979 mit Paraphe Honeckers (Dokument 34, S. 235); BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 279–284. Verteiler mit Paraphe Fisters und Ausgangsvermerk „HA IX/329/79“; ebenda, Bl. 278.

Wie in der Konzeption vorgesehen, wurde der von Zollrat Wunderlich unterschriebene Schlußbericht zum offiziellen Ermittlungsverfahren in der Datumszeile handschriftlich auf den 15. Mai datiert, er dürfte somit schon einige Tage länger vorgelegen haben. Auffällig ist ferner das gegenüber der Einleitungsverfügung von „HV 03/79“ auf „HV 01/79“ geänderte Aktenzeichen. Das Original des Schlußberichts befindet sich in der Gerichtsakte. Des weiteren sind in den MfS-Akten zwei von Wunderlich unterschriebene Kopien des Schlußberichts nachweisbar, eine davon mit eingestempelter Datumsangabe.²³⁹ Auch im Devisenverfahren gegen Heym ist der ebenfalls von Wunderlich unterschriebene Schlußbericht auf den 15. Mai datiert.²⁴⁰

Am oder kurz nach dem 15. Mai unterrichtete dann Generalstaatsanwalt Streit den Leiter der ZK-Abteilung Staats- und Rechtsfragen Sorgenicht: „Beiliegend sende ich Ihnen zu Ihrer Information Xerografien [sic!] der Strafbefehlsanträge gegen Heym, Stefan und Havemann, Robert.“ Der in der Akte des Staatsanwalts überlieferte Durchschlag (ohne Strafbefehlsanträge) ist von Streit unterschrieben, enthält aber als Datumsangabe lediglich „Mai 1979“.²⁴¹ Hier dürfte im Original das Datum ebenfalls handschriftlich ergänzt worden sein. Dies läßt darauf schließen, daß auch bei der Generalstaatsanwaltschaft alles vorbereitet war, um sofort nach der von Mielke erwirkten Zustimmung Honeckers „losschlagen“ zu können. Eine ähnliche Konstellation hatte es am 15. November 1976 gegeben, als einschließlich des richterlichen Haftbefehls alles für die Verhaftung Havemanns vorbereitet war.

Vermutlich am 21. oder 22. Mai entstand ein weiterer unfirmierter (und erstmals undatierter) „Maßnahmeplan zur Vorbereitung und zum Ablauf des Verfahrens gegen Havemann“. Der separat beiliegende Verteiler mit der Paraphe Fisters weist die üblichen fünf Exemplare aus: Mielke, Mittag, Leiter HA XX, Leiter HA IX, HA IX/2. Der Maßnahmeplan konkretisiert auf einer knappen Seite die „Konzeption“ vom 15. Mai: „1. Die Akte wird mit Strafbefehlsantrag am 23.5.1979 dem Kreisgericht Fürstenwalde übergeben. 2. Verantwortlich für die Durchführung des Verfahrens ist als Einzelrichter Kreisgerichtsdirektor Hanke [sic!] (bzw. Richter Küpast [sic!]). 3. Der durch den Richter erlassene Strafbefehl wird Havemann am 25.5.1979 um 9.00 Uhr durch einen Boten des Kreisgerichts mit Zustellungsurkunde in die Wohnung überbracht.“ Anschließend sollte um 10.00 Uhr Zollrat Wunderlich in Begleitung weiterer Mitarbeiter Havemann aufsuchen. Dabei sollten ihm eine Reihe beschlagnahmter Gegenstände zurückgegeben und ihm mitgeteilt werden, daß er wieder über sein Konto bei der Berliner Volksbank verfügen könne. „Gegen Quittung wird ihm ein Einziehungsbescheid der Zollverwaltung und

239 GStA, Bd. I (unterschriebene Kopie). Sowie BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 14, Bl. 221–232 (unterschriebene Kopie mit handschriftlicher Datumsangabe) und AU 145/90, Bd. 20, Bl. 178–189 (unterschriebene Kopie mit eingestempelter Datumsangabe).

240 BStU, ZA, HA IX-8356, Bl. 150–154 (Handakte der Zollfahndung mit Aktenzeichen HV 02/79).

241 GStA, Bd. I.

in Amtshilfe eine Einziehungsverfügung des Leiters des VPKA Fürstenwalde ausgehändigt.“²⁴²

Die Datierung des Maßnahmeplans ergibt sich aus der angesprochenen Einziehungsverfügung des Leiters des Volkspolizeikreisamtes Fürstenwalde (VP-Oberstleutnant Zander), die in der MfS-Akte als unterschriebene Kopie mit Datum vom 21. Mai vorliegt.²⁴³ Vom 22. Mai stammt die Verfügung der soeben zur Abteilungsleiterin IA beförderten Staatsanwältin Heyer zur Aufhebung des Arrestbefehls bei der Berliner Volksbank.²⁴⁴ In der MfS-Akte folgt unmittelbar auf den „Maßnahmeplan“ die Kopie eines nicht ausgefertigten, im Wortlaut auf das Kreisgericht Fürstenwalde ausgestellten Strafbefehls (ohne Datum, Aktenzeichen, Amtssiegel und Unterschrift)²⁴⁵, anschließend die bereits genannte Einziehungsverfügung und als nächstes Blatt die Kopie des von Zollrat Wunderlich unterschriebenen Einziehungsbescheids (mit offener Datumsangabe).²⁴⁶ Der Wortlaut des Strafbefehls des Kreisgerichts Fürstenwalde lag somit dem MfS vor, noch bevor der Staatsanwalt den Strafbefehlsantrag überhaupt gestellt hatte! Diese erstaunliche Kenntnis dürfte wohl als Resultat der „qualifizierten Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens“ durch Generalstaatsanwaltschaft und Oberstes Gericht zu werten sein, die es laut der von Honecker abgezeichneten MfS-„Konzeption“ zu gewährleisten galt.

Wie vorgesehen, beantragte Staatsanwältin Heyer am 23. Mai im Auftrag des Kreisstaatsanwalts beim Kreisgericht Fürstenwalde den Erlaß eines Strafbefehls über 10.000 Mark, da Havemann in den Jahren 1975 bis 1978 in mindestens vier Fällen den Besitz von Devisenwerten im Ausland nicht angemeldet und den Umlauf von Devisen ohne Genehmigung veranlaßt habe. In seinem Auftrag habe der Westberliner Dr. Manfred Wilke, ein Weggefährte Rudi Dutschkes im Sozialistischen Deutschen Studentenbund und später in trotzkistischen Organisationen tätig, mit drei verschiedenen Westverlagen sowie einer Filmproduktion Verträge abgeschlossen, aus denen Honorarforderungen entstanden seien. Zudem habe Havemann ein Auslandsguthaben in Höhe von 40.500 DM nicht angemeldet. Rechtlich wurde der Strafbefehl mit Verstoß gegen die §§ 11 Abs. 2, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Devisengesetzes von 1973 begründet.

Abweichend von dem „Maßnahmeplan“ wurde Havemann am 25. Mai der Strafbefehl jedoch nicht einfach per Gerichtsboten zugestellt. Er wurde vielmehr zu einer „Aussprache“ in das Kreisgericht Fürstenwalde vorgeladen, die laut Gerichtsprotokoll von 11.20 bis 11.40 Uhr dauerte. Neben dem Gerichts-

242 [unfirmiert]: Maßnahmeplan zur Vorbereitung und zum Ablauf des Verfahrens gegen Havemann, o. D.; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 300 (Kopie). Verteiler mit Paraphe Fisters und Ausgangsvermerk „HA IX/357/79“; ebenda, Bl. 299.

243 Ebenda, Bl. 302.

244 Durchschlag der Verfügung vom 22.5.1979 (Az. 113-231/79); GStA, Bd. I.

245 BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 301. Eine weitere nicht ausgefertigte Kopie findet sich in derselben Akte, Bd. 14, Bl. 237.

246 Ebenda, Bd. 13, Bl. 303.

protokoll, das in Kopie in der MfS-Akte überliefert ist,²⁴⁷ existiert vom selben Tag eine unfirmierte MfS-„Information über die Durchführung des Strafbefehlsverfahrens gegen Robert Havemann“. Sie faßt auf der Basis des Protokolls sowie einer „internen Schallaufzeichnung“ den wesentlichen Gesprächsverlauf wie folgt zusammen:

„Zu Beginn der Aussprache wurde Havemann durch den Direktor des Kreisgerichts, Genossen Hauke, erklärt, daß durch den Staatsanwalt des Kreises Fürstenwalde gegen ihn ein Strafbefehl beantragt wurde und er in diesem Zusammenhang mit ihm eine Aussprache gemäß § 271 StPO durchführen wolle.

Havemann erwiderte darauf, daß er das Kreisgericht Fürstenwalde für örtlich nicht zuständig halte und ihm die gegen ihn bestehenden Beschuldigungen nicht im einzelnen bekannt seien. Im übrigen, so erklärte Havemann weiter, sei ein Strafbefehlsverfahren gegen ihn nicht zulässig, da er nicht geständig sei. Durch Genossen Hauke wurden diese Einwände unter Verweis auf die tatsächliche Rechtslage und die Nichtmitwirkung Havemanns zurückgewiesen.

Anschließend machte Havemann von der ihm gebotenen Möglichkeit des Durchlesens des Strafbefehlsantrages Gebrauch. Auf seinen Wunsch hin wurden ihm ferner die als Beweismittel angeführten 37 Positionen aus der Akte im einzelnen verlesen.

Zur Stellungnahme aufgefordert, äußerte Havemann, daß er keine inhaltliche Erklärung abgebe, sondern gegen den Strafbefehl Einspruch einlegen und im Verlaufe der Hauptverhandlung Stellung nehmen werde.

Daraufhin wurde der Strafbefehl²⁴⁸ vom Genossen Hauke unterzeichnet, gesiegelt und Havemann eine Kopie übergeben sowie die Rechtsmittelbelehrung vorgenommen.

Da Havemann auf einer sofortigen Einlegung des Einspruchs bestand, erhielt er die Möglichkeit, beim Sekretär des Kreisgerichts seinen Einspruch zu Protokoll zu geben.“

Anschließend wurde Havemann von der Aufhebung der Postbeschlagnahme und des verfügten Arrests über sein Bankkonto unterrichtet. „Ihm wurde ferner der Einziehungsbescheid der Zollverwaltung ausgehändigt, was er urschriftlich bestätigte. Die ihm zur Kenntnis gegebene Einziehungsverfügung des VPKA Fürstenwalde unterschrieb er ebenfalls.“²⁴⁹

Der Einziehungsbescheid der Zollverwaltung umfaßte insgesamt 500 Einzelpositionen, darunter 177 Bücher, 198 Zeitschriften und 45 Schallplatten. Hier lautete die Begründung, daß sie zuvor „objektiv rechtswidrig“ in die

247 Protokoll vom 25.5.1979 mit Unterschrift Hauke und Habermann (Protokollführer); ebenda, Bd. 14, Bl. 234–236 (Thermokopie).

248 Dokument 36, S. 240.

249 [unfirmiert]: Information über die Durchführung des Strafbefehlsverfahrens gegen Robert Havemann vom 25.5.1979 (Dokument 37, S. 241); BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 314–316 (Original). Separater Verteiler mit Paraphe Fisters und Ausgangsvermerk [HA IX] „374/79“: Mielke, Mittag, Leiter HA XX, Leiter HA IX, HA IX/2; ebenda, Bl. 313.

DDR eingeführt worden seien. Dazu zählten auch Werke der Weltliteratur wie James Joyces „Ulysses“. Weitere 408 Positionen, vorwiegend Briefe, Manuskripte und andere Aufzeichnungen sowie Artikel aus der Westpresse wurden als Angriffe gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung qualifiziert und deshalb von der Volkspolizei eingezogen, weil sie „auf Grund ihres Inhaltes, ihrer Beschaffenheit oder Zweckbestimmung eine dauernde erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit“ darstellten. Im Zuge des eigentlichen Strafbefehlsverfahrens erfolgte hingegen nur die Einziehung von 37 Positionen, die als Beweismittel galten. Zurück erhielt Havemann am selben Tag 253 Gegenstände. Dabei handelte es sich, wie das MfS vermerkte, um „Fotomaterialien, Zeitungsausschnitte, persönliche Unterlagen und Aufzeichnungen, Briefe persönlichen Charakters und technische Konsumgüter mit Gebrauchsanweisungen“.²⁵⁰

Auf die Schilderung, die im wesentlichen den Vollzug des „Maßnahmeplans“ meldete, folgt am Ende der MfS-„Information“ vom 25. Mai, die unmittelbar an Mielke ging, wieder ein Planungs- und Abstimmungselement: Da Havemann gegen den Strafbefehl Einspruch erhoben habe, „sollte in weiterer Verwirklichung der Konzeption zum Abschluß des Strafverfahrens vom 15.5.1979 die Durchführung der gemäß § 274 StPO erforderlichen Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht Fürstenwalde in der Zeit vom 11. bis 15.6.1979 erfolgen. Nach Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt, dem Obersten Gericht und dem Ministerium für Justiz erfolgt hierzu ein gesonderter Prozeßvorschlag.“²⁵¹ Wie in der von Honecker abgezeichneten „Konzeption“ vom 15. Mai sind hier wiederum die zentralen Justizorgane benannt, mit denen das weitere Vorgehen „abzustimmen“ war. Die Ergebnisse sollten dann von der Hauptabteilung IX in einem gesonderten Prozeßvorschlag zusammengefaßt und nach oben weitergemeldet werden.

Der Prozeßvorschlag lag nach erfolgter Abstimmung zehn Tage später, am Pfingstmontag, dem 4. Juni, vor. Es handelt sich um den unfirmierten „Vorschlag zur Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung gegen Robert Havemann vor dem Kreisgericht Fürstenwalde“. Das Original wurde hand-

250 [unfirmiert]: Vermerk zu den im Ermittlungsverfahren gegen Robert Havemann erfolgten Einziehungen von Gegenständen und Unterlagen vom 28.5.1979; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 326 f. (Original). Separater Verteiler mit Paraphe Fisters und Ausgangsvermerk „IX/377/79“: Mielke, Leiter HA IX, HA IX/2; ebenda, Bl. 325. Dort wird die Gesamtzahl der von der Zollverwaltung eingezogenen Gegenstände irrtümlicherweise mit 173 Positionen angegeben.

251 [unfirmiert]: Information über die Durchführung des Strafbefehlsverfahrens gegen Robert Havemann vom 25.5.1979; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 314–316 (Original). Separater Verteiler mit Paraphe Fisters und Ausgangsvermerk [HA IX] „374/79“: Mielke, Mittig, Leiter HA XX, Leiter HA IX, HA IX/2; ebenda, Bl. 313. Überliefert ist ferner das Exemplar, das an den Leiter der HA XX ging. Der beiliegende Verteiler trägt neben der Paraphe Fisters die Paraphe Kienbergs, des Leiters der HA XX. Anschließend wurde dieses Exemplar, wie der Vermerk „XX/OG/667/79“ belegt, der Operativgruppe (OG) zugeleitet, die Havemann im Operativen Vorgang „Leitz“ „bearbeitete“. Die personelle Zuständigkeit läßt sich schließlich dem Vermerk „Gen. Paulitz zum Vorgang“ entnehmen (BStU, ZA, AOP 17396/91, Bd. 12, Bl. 118).

schriftlich von Mielke abgezeichnet: „einverstanden Mielke“.252 In einem anderen Band der MfS-Überlieferung ist eine Kopie dieses Dokuments vorhanden, der ein separater Verteiler mit den üblichen fünf Positionen beiliegt: Mielke, Mittag, Leiter HA XX, Leiter HA IX, HA IX/2.253 Für die Generalstaatsanwaltschaft wurde vom MfS (wohl erst nach erfolgter Bestätigung durch Mielke) mit selbem Datum und selbem Titel eine geringfügig gekürzte Ausfertigung erstellt; sie ist in Kopie in der Handakte des Staatsanwalts überliefert.254

Der „Vorschlag“ enthält genaue Angaben zum äußeren Rahmen und gibt ein detailliertes Regiebuch für die Verhandlungsführung vor, wobei abhängig vom Verhalten Havemanns unterschiedliche Varianten behandelt werden. Da es sich um ein Schlüsseldokument handelt, sei es hier ausführlich zitiert:

„Es wird vorgeschlagen, die nach der am 25.5.1979 erfolgten Einlegung des Einspruchs Robert Havemanns gegen den erlassenen Strafbefehl gemäß § 274 StPO erforderliche Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht Fürstenwalde am 14.6.1979 gerichtsüblich durchzuführen.

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung ist vorgesehen:

1. Robert Havemann wird am 6.6.1979 auf dem Postwege die Ladung zur Hauptverhandlung übersandt, so daß sie ihm am 7.6.1979 mit Zustellungs-urkunde zugestellt wird.

2. Die Hauptverhandlung beginnt am 14.6.1979 um 8.00 Uhr und wird in einem 10 bis 12 Zuhörer fassenden Verhandlungsraum durchgeführt. Mit Beginn der Dienstzeit im Kreisgericht um 7.30 Uhr werden die Plätze des Raumes durch Mitarbeiter des MfS eingenommen. Die Einlaßkontrolle erfolgt durch den Sekretär des Kreisgerichtes. Ein Angehöriger des VPKA Fürstenwalde steht in Bereitschaft, um erforderlichenfalls hinzugezogen zu werden.

Personen, die an der Hauptverhandlung teilnehmen wollen, werden mit Ausnahme der Ehefrau und des Arztes Havemanns mit der Begründung unzureichenden Platzes abgewiesen.

In der DDR akkreditierten Korrespondenten ausländischer Presseorgane wird unter Hinweis auf das Nichtvorliegen einer Genehmigung für ein entsprechendes journalistisches Vorhaben der Zutritt zum Gebäude verwehrt.“

Unter Punkt 3 folgen Ausführungen zur äußeren Absicherung des Gerichtsgebäudes und weitere Festlegungen hinsichtlich des Umgangs mit westlichen Journalisten, denen die Anfertigung von Film- oder Tonaufnahmen untersagt werden sollte. Personen, die mit „provokatorischen Handlungen“ in Erscheinung treten, sollten dem Volkspolizeikreisamt Fürstenwalde zugeführt und

252 [unfirmiert]: Vorschlag zur Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung gegen Robert Havemann vor dem Kreisgericht Fürstenwalde vom 4.6.1979 mit Abzeichnung Mielkes und Ausgangsvermerk [HA IX] „404/79“ (Dokument 38, S. 243); BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 412–415.

253 Ebenda, Bd. 14, Bl. 242–245 (Kopie) und Bl. 246 (Verteiler).

254 GStA, Bd. I.

dort von legierten MfS-Mitarbeitern einer Befragung gemäß § 95 StPO unterzogen werden. Über den geplanten Verlauf der Gerichtsverhandlung geben die nächsten Punkte Aufschluß:

„4. Die Strafkammer des Kreisgerichts Fürstenwalde führt die Hauptverhandlung als Schöffengericht unter Vorsitz des Direktors, Genossen Hauke, in Anwesenheit des Staatsanwaltes des Kreises Fürstenwalde, Genossen Pils, durch.

Zu Beginn der Hauptverhandlung erfolgt durch den Vorsitzenden eine Darlegung des vorangegangenen Geschehens (Aussprache und Verkündung des Strafbefehls, Gründe für dessen Erlaß und Einspruch Havemanns). Anschließend wird die auf die Sache konzentrierte Beweisaufnahme vorgenommen, wobei aufgrund des bisherigen Verhaltens Havemanns zu erwarten ist, daß ihm die begangenen Devisenstraftaten auf der Grundlage der Sachbeweise nachgewiesen werden müssen, ohne daß er selbst geständig ist.

Zu diesem Zweck werden auch die zwei Schriftsachverständigen des Kriminalistischen Instituts des MdI, die im Ermittlungsverfahren ein Sachverständigengutachten erstatteten, geladen.

Im Ergebnis der Beweisaufnahme wird der Staatsanwalt seinen auf eine Geldstrafe in Höhe von 10.000 Mark gerichteten Strafantrag aufrechterhalten.

Sollte Havemann im Verlaufe der Beweisaufnahme oder des ihm zustehenden letzten Wortes feindlich-provokative, nicht den Gegenstand des Strafverfahrens betreffende Äußerungen machen, wird er vom Vorsitzenden verwarnt und ihm bei Fortsetzung seines Verhaltens das Wort entzogen.²⁵⁵

Legt Havemann gegen das Urteil innerhalb der Berufungsfrist von einer Woche Berufung ein, erfolgt ca. 14 Tage später deren Verwerfung durch Beschluß des Bezirksgerichts Frankfurt/Oder, wonach das Urteil rechtskräftig wird.

5. Teilt Havemann dem Kreisgericht Fürstenwalde mit, daß er der Ladung zur Hauptverhandlung aus gesundheitlichen Gründen nicht folgen kann, ordnet das Kreisgericht eine Prüfung der Prozeßfähigkeit durch den Kreisarzt unter Hinzuziehung des Havemann behandelnden Arztes an.

Liegt eine das Erscheinen zur Hauptverhandlung ausschließende Erkrankung vor, wird der behandelnde Arzt ersucht, dem Gericht den Wiedereintritt der Prozeßfähigkeit mitzuteilen. Danach wird ein neuer Termin anberaumt. Wird jedoch die Prozeßfähigkeit festgestellt, ergeht an Havemann die nochmalige Aufforderung, zur Hauptverhandlung zu erscheinen. Kommt Havemann dieser nicht nach, wird gemäß § 275 StPO sein Einspruch nach Eröffnung der Hauptverhandlung und der gericht-

255 Hier folgt in der Kopie für die Generalstaatsanwaltschaft der Einschub: „Nach ca. 2stündiger Beweisaufnahme wird diese abgeschlossen und nach einer Beratung des Gerichtes von ca. 1 Stunde erfolgt die Urteilsverkündung.“

lichen Feststellung des unbegründeten Ausbleibens durch Beschluß verworfen.

Sollte Havemann ein Nichterscheinen vor Gericht damit begründen, daß er noch keinen ‚internationalen Anwalt‘ hat, wird ihm mitgeteilt, daß er mit seiner Verteidigung nur einen bei den Gerichten der DDR zugelassenen Rechtsanwalt beauftragen oder er sich selbst verteidigen kann.

In diesem Zusammenhang wird Havemann auf die im § 62 Abs. 1 StPO getroffene Festlegung ‚Als Verteidiger kann jeder in der DDR zugelassene Rechtsanwalt gewählt werden‘ verwiesen.

Erscheint er dennoch nicht zur Hauptverhandlung, erfolgt ebenfalls die Verwerfung seines Einspruchs.

Entscheidet sich Havemann jedoch für die Beauftragung eines in der DDR zugelassenen Rechtsanwaltes und teilt er dies dem Gericht vor dem 14.6.1979 mit, wird die Hauptverhandlung für den 20.6.1979 erneut angesetzt.

6. Über den Verlauf der Hauptverhandlung wird in Ergänzung des Protokolls eine Schallaufzeichnung gefertigt.

Der vorliegende Vorschlag ist mit dem Generalstaatsanwalt, dem Obersten Gericht und dem Ministerium für Justiz abgestimmt.“

Die eingehenden Ausführungen zur Verhandlungsführung, dem Agieren der Prozeßbeteiligten und der Erörterung möglicher Varianten hinsichtlich des Verhaltens Havemanns können, wie in der Schlußbemerkung ausdrücklich hervorgehoben, nur nach vorheriger Abstimmung mit den genannten Justizorganen entstanden sein. Da eine leicht veränderte Ausfertigung des unfirmierten MfS-Dokuments als Kopie in der Handakte der Generalstaatsanwaltschaft überliefert ist, dürfte vermutlich auch den für die „Anleitung“ des Kreisgerichts zuständigen Instanzen ein Exemplar zugestellt worden sein.

Eine weitere Konkretisierung liegt mit der unfirmierten (und undatierten) „Verhandlungskonzeption“ vor. Sie ist als Kopie in der MfS-Akte überliefert, wobei die äußeren Quellenmerkmale *nicht* auf ein MfS-Dokument hindeuten. Das Dokument umfaßt fünf Seiten und stellt ein detailliert ausgearbeitetes Regiebuch für den Vorsitzenden Richter zur Führung der Hauptverhandlung dar. Es beginnt ohne jeden Vorspruch mit:

- „1. Ich möchte die Anwesenden und den Angeklagten darauf hinweisen, daß Schallaufzeichnungen nicht gemacht werden dürfen.
2. Es wird festgestellt, daß der Angeklagte fristgerecht Einspruch gegen den Strafbefehl des Kreisgerichts Fürstenwalde vom 25.5.1979 eingelegt hat.
3. Angeklagter, ich frage Sie, ob Sie gem. § 274 Abs. 1 StPO von Ihrem Recht Gebrauch machen wollen, den Einspruch zurückzunehmen.
4. Beschluß: Es wird in die Hauptverhandlung eingetreten.“²⁵⁶

In diesem Stil geht es bis Punkt 20: Letztes Wort des Angeklagten. Zur Be-

256 Verhandlungskonzeption, o. D. (Dokument 41, S. 253); BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 14, Bl. 268–272, hier 268.

setzung des Gerichts heißt es in Punkt 7: „Das Gericht verhandelt in der Besetzung mit den Schöffen Frau Osel und Herrn Bülow und Direktor Hauke als Vorsitzenden. Als Protokollantin fungiert Chefprotokollantin Frau Fehse. Als Vertreter der Kreisstaatsanwaltschaft Fürstenwalde ist Herr Kreisstaatsanwalt Pilz erschienen.“

Auffallend ist, daß selbst die Feststellung der Personalien des Angeklagten, an sich eine Routinefrage, in einem eigenen Punkt mit sechs Spiegelstrichen detailliert vorgegeben ist: Name und Vorname, Geburtstag und Ort, Wohnort, Familienstand, Staatsangehörigkeit, wirtschaftliche Lage. Dies setzt sich in Punkt 14 bei der Vernehmung zur Person fort:

„– wann und wo geboren?

– welche Schulen haben Sie besucht?

– welche Hochschulen haben Sie besucht?

– Sie sind Doktor der Chemie?

– wo wohnen Sie?

– Sie sind jetzt Rentner?

– nochmals die Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

– Schöffin Osel fragt: Haben Sie noch weitere Vermögenswerte außerhalb der DDR? Wenn ja, in welcher Höhe und welcher Währung?“²⁵⁷

Nicht minder penibel war die anschließende Vernehmung zur Sache und Verlesung der Beweismittel geregelt: die Gerichtsverhandlung als Theaterstück. Ausweislich des überlieferten Tonbandmitschnitts folgte die Gerichtsverhandlung der vorliegenden Konzeption, und auch die Schöffin stellte die ihr zuge dachte Frage. Da nichts dem Zufall überlassen bleiben sollte, berücksichtigt das Regiebuch sodann in weiteren acht Punkten „auftretende mögliche Varianten“. So sollte, falls Havemann aus Protest den Gerichtssaal verläßt, die Verhandlung in Abwesenheit durchgeführt werden. Sollte die Ehefrau provozierend auftreten, wäre sie zu ermahnen. „Hält sie sich nicht daran, wird sie gem. § 220 Abs. 2 StPO aus dem Gerichtssaal gewiesen (Gerichtsordner Leverage)“²⁵⁸. Wie die namentliche Nennung des Gerichtsordners ausweist, war der Verfasser mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut. Er kannte auch die inhaltlichen Festlegungen, wie sie im MfS-Prozeßvorschlag vom 4. Juni nach erfolgter Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft, dem Obersten Gericht und dem Justizministerium festgehalten sind: So für den Fall, daß Havemann unentschuldig fehlen oder auf einem „internationalen“ Verteidiger bestehen sollte. Ebenso war die Vertagung der Verhandlung um eine Woche vorgesehen, falls Havemann einen in der DDR zugelassenen Rechtsanwalt mit seiner Verteidigung beauftragen wolle. In inhaltlicher Übereinstimmung mit dem MfS-Prozeßvorschlag heißt es ferner: „Die Verhandlung ist öffentlich. Es werden jedoch nur wegen Besetzung des Verhandlungsraumes [sic!] a) die Ehefrau, b) sein behandelnder Arzt, c) sein evt. Verteidiger hineingelassen.“

257 Ebenda, Bl. 269.

258 Ebenda, Bl. 272.

Die äußeren Quellenmerkmale der „Verhandlungskonzeption“ weichen von den firmierten wie unfirmierten MfS-Dokumenten ab. Auch die inhaltlichen Merkmale geben keinen schlüssigen Anhaltspunkt für eine Urheberchaft des MfS. Das Dokument dürfte eine Zuarbeit des Obersten Gerichts darstellen, das auf seinem Instanzenweg für die Anleitung des Kreisgerichts verantwortlich war und dessen Mitwirkung auf zentraler Abstimmungsebene in den vorliegenden MfS-Dokumenten wiederholt benannt ist. In der Verhandlung vor dem Landgericht Frankfurt (Oder) führte der ehemalige Direktor des Kreisgerichts Fürstenwalde, Nikolaus Hauke, aus, er habe die Konzeption in dieser Ausführlichkeit selbst erarbeitet, um auf alle denkbaren Situationen geistig vorbereitet zu sein. Im Wege der „Konsultation“ habe er sich eingehend mit Oberrichter Schmidt vom Bezirksgericht Frankfurt (Oder) beraten und die Konzeption nach dessen Vorschlägen „verfeinert oder berichtigt“.²⁵⁹ Schmidt erklärte seinerseits, er habe sich Hauke für Konsultationen angeboten und „die in Frage kommenden Prozeßsituationen und -komplikationen sowie die damit verbundenen Entscheidungsvarianten und auch den erforderlichen Umfang der Beweisaufnahme diskutiert“. Die Konzeption sei dann anschließend dem Obersten Gericht zugeleitet worden.²⁶⁰ Ob Hauke die ungewöhnlich detaillierte Vorgabe für die Verhandlungsführung nun selbst erarbeitet hat oder ob sie ihm von anderer Seite vorgegeben wurde, sei dahingestellt. Entscheidend für die Durchführung des gesamten Verfahrens war, daß das „Drehbuch“, das alle Eventualitäten für die Verhandlungsführung berücksichtigte, noch vor Prozeßbeginn auf zentraler Ebene vorlag und ausweislich der Aktenüberlieferung dem MfS zumindest im Wege der Kenntnisnahme bekannt war.

In engstem Zusammenhang mit der „Verhandlungskonzeption“ stehen die ebenfalls unfirmierten und undatierten „Voten“, die in drei verschiedenen Fassungen den Text des Urteils vorgeben. Sie liegen als Kopie vor und sind in der MfS-Akte unmittelbar vor der „Verhandlungskonzeption“ abgelegt. Votum 1 (5 Seiten)²⁶¹ und Votum 2 (4 Seiten und Zusatzblatt)²⁶² gehen von der Annahme aus, daß Havemann am Prozeß teilnimmt; während das Votum 3 (1 Seite) für den Fall gefertigt wurde, daß Havemann der Hauptverhandlung unentschuldig fernbleibt und deshalb sein Einspruch gegen den Strafbefehl ohne Beweisaufnahme zu verwerfen sei: „In der gemäß § 274 Abs. 1 StPO angeordneten Hauptverhandlung ist der Angeklagte unentschuldig ausgeblieben. Gemäß § 275 StPO war daher der Einspruch ohne Beweisaufnahme zu verwerfen.“²⁶³ Gemeinsam ist den Voten 1 und 2 der Urteilsspruch – die Verurteilung Havemanns zu einer Geldstrafe von 10.000 Mark, die Einzie-

259 Erklärung Haukes vor dem Landgericht Frankfurt (Oder) am 25.3.1997.

260 Erklärung Schmidts vor dem Landgericht Frankfurt (Oder) am 25.3.1997.

261 [unfirmiert]: Votum, o. D. [zit. Votum 1]; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 14, Bl. 257–261 (Thermokopie).

262 [unfirmiert]: Votum, o. D. [zit. Votum 2] mit handschriftlichen Korrekturen (Dokument 42, S. 257); ebenda, Bl. 262–266 (Kopie).

263 [unfirmiert]: Votum, o. D. [zit. Votum 3] mit handschriftlichen Korrekturen (Dokument 43, S. 259); ebenda, Bl. 267 (Kopie).

hung bestimmter Gegenstände und die Auferlegung der Verfahrenskosten –, während die inhaltliche Begründung des Urteils in Nuancen voneinander abweicht. Da das Votum 1 für einen Teil der Begründung noch eine zweite Version anbietet, ist es als ein früherer Entwurf zu dem stilistisch und argumentativ gestrafften Votum 2 zu werten. Das Urteil des Kreisgerichts Fürstenwalde vom 20. Juni entspricht denn auch – bis auf zwei Einschübe, die aus der Vertagung am 14. Juni herrühren – wörtlich dem Votum 2.

Unter dem Gesichtspunkt der politischen Steuerung des Verfahrens stellen die Voten 1 und 2 zusammen mit der „Verhandlungskonzeption“ eine weitere Konkretisierung von Punkt 4 des MfS-Prozeßvorschlages vom 4. Juni dar, während das Votum 3 als eine Konkretisierung von Punkt 5 zu werten ist. Danach sollte im Falle des unentschuldigtem Fernbleibens der Einspruch Havemanns gemäß § 275 StPO „nach Eröffnung der Hauptverhandlung und der gerichtlichen Feststellung des unbegründeten Ausbleibens durch Beschluß verworfen“ werden. Interessant ist, daß sowohl in Votum 2 als auch in Votum 3 jeweils dieselbe Stelle handschriftlich korrigiert worden ist: Die maschinenschriftliche Angabe „Bl. 38 f. d. A.“ wurde korrigiert in „Bl. 37 ff. d. A.“. In dem früher entstandenen Votum 1 ist die (anscheinend) falsche Angabe der Blattnummer unverändert geblieben. Da Havemann bekanntlich an der Hauptverhandlung am 14. Juni teilnahm, muß das Votum 3 vor diesem Termin angefertigt worden sein. Da es dieselbe Fehlerkorrektur aufweist, muß auch Votum 2, das inhaltlich identisch mit dem Urteil des Kreisgerichts Fürstenwalde vom 20. Juni ist, vor dem ersten Verhandlungstag (14.6.) entstanden sein. Im ausgefertigten Urteil ist die handschriftliche Korrektur von Votum 2 eingearbeitet: „Bl. 37 folgende der Akte“. Äußere Quellenmerkmale, die auf eine Urheberschaft des MfS hindeuten, sind nicht zu erkennen. Aufgrund der funktionalen Kompetenz- und Arbeitsverteilung sowie des Abstimmungsprozesses auf zentraler Ebene sind die Urteilsentwürfe, die dem MfS vorlagen, wohl als eine Zuarbeit des Obersten Gerichts zu bewerten, wobei der konkrete Verfasser nicht bekannt ist.²⁶⁴

6.3. Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht Fürstenwalde

Die Ladung zur Hauptverhandlung ist Havemann, wie im MfS-Prozeßvorschlag vorgesehen, wohl am 7. Juni zugestellt worden. Hierfür spricht sein Schreiben an das Kreisgericht vom 8. Juni, in dem er die vorläufige Aussetzung des Termins beantragte. Er brachte zunächst gesundheitliche Bedenken vor, um dann auf den Hauptpunkt zu kommen: „Ich kann keinen Anwalt, der mein Vertrauen genießt, der Gefahr aussetzen, ebenso behandelt zu werden wie Dr. Berger. Ich kann aber keinen Anwalt der Gefahr aussetzen, nicht so

²⁶⁴ Hauke erklärte vor dem Landgericht Frankfurt (Oder), daß ihm das Urteil weder von anderer Stelle vorgegeben noch von ihm selbst in schriftlicher Form vorgefertigt worden sei.

behandelt zu werden wie Dr. Berger, weil dann daran zu zweifeln wäre, ob ich ihm mein Vertrauen schenken kann.“ Er habe sich deshalb an seine „Genossen in der italienischen und der spanischen kommunistischen Partei“ mit der Bitte gewandt, ihm einen Anwalt zu bestellen.²⁶⁵ Von dem Schreiben wurde von unbekannter Stelle eine Abschrift in, wie eigens vermerkt, vier Exemplaren angefertigt. Je ein Exemplar ist der Handakte der Generalstaatsanwaltschaft sowie in den MfS-Akten überliefert. Legt man die am Abstimmungsprozeß auf zentraler Ebene beteiligten Institutionen zugrunde, so dürfte jeweils ein weiteres Exemplar an das Oberste Gericht sowie an das Justizministerium gegangen sein.

Zu diesem Vorgang ist in den MfS-Akten in Original und Durchschrift der (unfirmierte) Entwurf eines Antwortschreibens überliefert, dessen äußeren Quellenmerkmale keine eindeutige Zuordnung erlauben. Es trägt den umständlichen Titel: „Vorgesehenes Antwortschreiben des Kreisgerichts Fürstenwalde auf den Brief Robert Havemanns vom 8.6.1979, das am 12.6.1979 durch einen Boten überbracht werden soll.“²⁶⁶ Tatsächlich verfaßte Kreisgerichtsdirektor Hauke unter dem Datum vom 12. Juni ein Antwortschreiben, das, von einer Kleinigkeit abgesehen, im Wortlaut dem in den MfS-Akten aufgefundenen Entwurf entsprach²⁶⁷ und laut Postzustellungsurkunde um 10.05 Uhr durch den Sekretär des Kreisgerichts Havemann zugestellt wurde.

In seinem erneuten Schreiben vom 13. Juni erhob Havemann nochmals „Einspruch“ gegen den für den nächsten Tag festgesetzten Termin der Hauptverhandlung, da er keinen Verteidiger habe: „Das von Ihnen in Aussicht genommene Verfahren ist also rechtswidrig. Bereits in meinem ersten Einspruch [8.6.] habe ich Sie darauf hingewiesen, daß ich mein Recht auf Verteidigung und einen Verteidiger in Anspruch nehme. In Ihrer Antwort gehen Sie hierauf nicht ein, sondern wenden sich ausschließlich gegen meine Bedenken wegen meines Gesundheitszustandes.“²⁶⁸ Als Postscriptum fügte Havemann hinzu: Er habe soeben erfahren, daß den von der Kommunistischen Partei Spaniens beauftragten Rechtsanwältinnen das Einreisevisum erteilt worden sei; die ersten (von sechs namentlich genannten) Anwältinnen würden noch am Abend in Berlin eintreffen.

Wie der unfirmierte MfS-„Information über Aktivitäten Robert Havemanns zur Verhinderung der Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht Fürstenwalde“ zu entnehmen ist, brachte Katja Havemann „um 16.03 Uhr“ den Einspruch persönlich zum Kreisgericht Fürstenwalde. Von dort gelangte der Text des Schreibens umgehend nach Berlin, so daß die HA IX noch am selben Tag einen Bericht für Mielke fertigte, dem als Anlage eine Abschrift des Schreibens beiliegt. Der separate Verteiler nennt die üblichen fünf Aus-

265 Havemann an Kreisgericht Fürstenwalde vom 8.6.1979; GStA, Bd. I (2. Exemplar im Durchschlag) und BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 431 f. (Thermokopie).

266 Ebenda, Bl. 444 (Original mit handschriftlichen Korrekturen), Bl. 448 (Durchschlag).

267 Strafsakten des Kreisgerichts Fürstenwalde S 127/79, Bd. 3, Bl. 11.

268 Havemann an Kreisgericht Fürstenwalde vom 13.6.1979; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 436 f. (Durchschlag von Abschrift).

fertigungen: Mielke, Mittig, Leiter HA XX, Leiter HA IX, HA IX/2. Das Original mit einem von Fister abgezeichneten Verteiler ist im Bestand „Sekretariat des Ministers“ überliefert, ferner liegen zwei Durchschriften vor.²⁶⁹ Aktenkundlich bemerkenswert ist die unfirmierte (datierte) Ausfertigung einer weiteren Abschrift des Schreibens Havemanns, der ein einleitender Passus vorangestellt wurde: „Am 13.6.1979 um 16.03 ließ Robert Havemann durch seine Ehefrau als Boten dem Kreisgericht Fürstenwalde einen Brief überbringen, der folgenden Wortlaut hat.“²⁷⁰ Da der vollständige Wortlaut des Schreibens bereits der MfS-Information als Anlage beilag, diente diese Sonderanfertiigung, die keine Überschrift besitzt, nicht dem MfS-internen Informationsfluß, sondern der Unterrichtung der Abstimmungspartner auf zentraler Ebene.

Die zweiseitige (interne) MfS-Information bewertete das Verhalten Havemanns als „demagogisch“ und in der Sache als haltlos, da gemäß § 62 StPO nur in der DDR zugelassene Rechtsanwälte als Verteidiger gewählt werden könnten. Abschließend folgte der Passus:

„Aufgrund des provokativen Verhaltens Havemanns wird in Verwirklichung der bestätigten Konzeption vom 4.6.1979 zur Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung die gerichtliche Hauptverhandlung am 14.6.1979 um 8.00 Uhr eröffnet. Erscheint Havemann, der dazu form- und fristgemäß geladen wurde, bis 9.00 Uhr nicht, wird das Gericht das unentschuldigte Fernbleiben feststellen und gemäß § 275 StPO seinen Einspruch verwerfen, so daß der erlassene Strafbefehl rechtskräftig wird.

Dieser Vorschlag wurde mit dem Vizepräsidenten des Obersten Gerichts der DDR, Genossen Dr. Sarge, und dem Stellvertreter des Generalstaatsanwaltes der DDR, Genossen Borchert, abgestimmt.“²⁷¹

In dieser Eil-Meldung für Mielke sind mit Günter Sarge und Karl-Heinrich Borchert erstmals konkrete Personen benannt, die auf der zentralen Abstimmungsebene an verantwortlicher Stelle beteiligt waren. Entgegen sonstiger konspirativer Gepflogenheit sollte ihre namentliche Nennung Mielke wohl beruhigen und ihm signalisieren, daß alles in Ordnung und unter Kontrolle sei. Die Benennung des Vizepräsidenten des Obersten Gerichts im Zusammenhang mit der vorgesehenen Handlungsalternative, falls Havemann der Hauptverhandlung fernbleiben sollte, kann als ein weiteres Indiz dafür gelten, daß die Verantwortung für die vorliegenden Voten dem Obersten Gericht zuzuschreiben ist. Daß das Oberste Gericht unteren Instanzen konkrete Vorgaben für die Verhandlungsführung und Strafhöhe erteilt, ist aus verschiede-

269 [unfirmiert]: Information über Aktivitäten Robert Havemanns zur Verhinderung der Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht Fürstenwalde vom 13.6.1979; BStU, ZA, SdM 304, Bl. 11 f., Bl. 9 (Anlage), Bl. 10 (Verteiler mit Paraphe Fisters). Durchschlag: BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 434–437 (mit Anlage und Verteiler), Bl. 439–441 (nur mit Anlage).

270 [unfirmiert]: Vermerk ohne Überschrift vom 13.6.1979; ebenda, Bd. 13, Bl. 442 f.

271 [unfirmiert]: Information über Aktivitäten Robert Havemanns zur Verhinderung der Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht Fürstenwalde vom 13.6.1979 (Dokument 40, S. 251); BStU, ZA, SdM 304, Bl. 12.

denen anderen Verfahren bekannt.²⁷² Sarge, dem als Vizepräsidenten die Strafsenate und die Kaderabteilung unterstanden, pflegte eine sehr enge Zusammenarbeit mit der Staatssicherheit, wie einer MfS-Beurteilung aus dem Jahre 1976 zu entnehmen ist. Sie vermerkte unter Punkt 6.1 „Verhältnis zum MfS – offizielle Zusammenarbeit“ unter anderem: „Ein besonders gutes Verhältnis besteht seitens des Gen. Sarge zum Untersuchungsorgan des MfS. Häufig finden vor Verhandlungen über Staatsverbrechen, deren Vorsitz Generalmajor Sarge selbst übernahm, Absprachen mit den Genossen des Untersuchungsorgans statt. Die getroffenen Vereinbarungen wurden durch Gen. Sarge stets eingehalten.“²⁷³ Wie weiterhin vorgesehen, übernahm Sarge (dessen Ehefrau Referatsleiterin im MfS war) ein Jahr später die neugeschaffene Funktion des 1. Vizepräsidenten; 1986 sollte er als Nachfolger von Toeplitz zum Präsidenten des Obersten Gerichts befördert werden.

Am Morgen des 14. Juni erschien Havemann in Begleitung seiner Ehefrau, seines Arztes und des spanischen Rechtsanwalts Professor Dr. Enrique Gimbernat beim Kreisgericht Fürstenwalde, vor dem sich auch einige westliche Journalisten aufhielten. Wie mehrfach festgelegt, wurde Rechtsanwalt Gimbernat nicht zur Verhandlung zugelassen. Hierzu gibt die MfS-Information vom selben Tag folgenden Bericht: „Ihm wurde mitgeteilt, daß als Verteidiger nur Rechtsanwälte fungieren können, die in der DDR zugelassen sind. Ferner wurde er darauf hingewiesen, daß er lediglich im Besitz einer Tagesaufenthaltsgenehmigung für die Hauptstadt der DDR sei und sich somit gesetzwidrig in Fürstenwalde aufhält. Er wurde aufgefordert, das Gerichtsgebäude zu verlassen und sich in die Hauptstadt der DDR zurückzugeben.“ Das Erscheinen Gimbernats stellte keine Überraschung dar, da seine Einreise um Mitternacht sofort von der Grenzübergangsstelle Berlin-Friedrichstraße an den Offizier vom Dienst der Hauptabteilung IX weitergemeldet worden war. Da zudem die Telefonanschlüsse aller Personen, zu denen Havemann Kontakt hatte, abgehört wurden, blieb kaum etwas verborgen.²⁷⁴ Wie vorgesehen, erhielten nur der Angeklagte sowie seine Ehefrau und der Arzt Zutritt zum Gerichtssaal; alle anderen Personen wurden mit der Begründung abgewiesen, daß der Saal bereits überfüllt sei. Tatsächlich waren die Plätze von MfS-Mitarbeitern besetzt.

Der Ablauf der Verhandlung wird in dem MfS-Bericht so festgehalten:

„Nach Eröffnung der Hauptverhandlung und der Feststellung der Personalien wurde Havemann nochmals auf die Möglichkeit hingewiesen, den Einspruch zurückzunehmen. Er erklärte, daß er dies nicht beabsichtigt, er jedoch gegen die Durchführung des Verfahrens protestiere, da sein Recht auf Verteidigung nicht gewährleistet sei. Er beantragte, den ‚Dekan der juristischen Fakultät der Universität Madrid‘ Gimbernat als Verteidiger zu-

272 Vgl. Gutachterliche Stellungnahme des Verfassers für das Landgericht Frankfurt (Oder), Teil I, S. 98 ff., 102 ff. und 121 ff.

273 HA I/MfNV-1: Einschätzung leitender Kader vom 16.4.1976; BStU, ZA, AP 34045/92, Bl. 82 ff.

274 Vgl. MfS-Dossier Gimbernat; BStU, ZA, HA XX, AP 58708/92.

zulassen und Akteneinsicht zu gewähren. Die Hauptverhandlung wurde daraufhin zum Zwecke der Beratung des Gerichts über diesen Antrag unterbrochen.

Nach Fortsetzung der Hauptverhandlung wurde ausgehend von den Festlegungen des § 62 StPO der Antrag abgewiesen. Havemann erklärte daraufhin, daß er an der Verhandlung nicht teilnehmen werde, er eine terminliche Verschiebung bis zur Klärung der Frage seiner Verteidigung verlange und im übrigen auf Grund seiner Erregung aus gesundheitlichen Gründen der Verhandlung nicht folgen könne. Daraufhin forderte der Vorsitzende den behandelnden Arzt zur Stellungnahme über die Prozeßfähigkeit auf. Dr. Landmann erklärte, daß zu Beginn der Verhandlung diese gegeben war, er jetzt jedoch zur Beantwortung der Frage die Pulsfrequenz feststellen müsse. Daraufhin ordnete das Gericht eine erneute kurze Pause an.

Bei Wiederbeginn erklärte Dr. Landmann die Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten, so daß um 08.40 nach Verlesung des Strafbefehls in die Beweisaufnahme eingetreten wurde. Nachdem Havemann die an ihn gerichteten Fragen zur Herkunft, schulischen und beruflichen Entwicklung sowie zur gegenwärtigen Tätigkeit beantwortet hatte, erklärte er, den Gerichtssaal verlassen zu wollen, da die Anklage zu Unrecht bestehe und eine ‚der DDR schadende staatsfeindliche Aktion‘ darstelle. Im übrigen kenne er die Beweise nicht und wolle sie auch nicht kennenlernen. Er beantrage ferner, den in der DDR zugelassenen Rechtsanwalt Gysi als ‚zweiten bzw. dritten oder auch ersten Verteidiger‘ zuzulassen und Akteneinsicht zu gewähren.

Nachdem sich das Gericht erneut zur Beratung zurückgezogen hatte, verkündete der Vorsitzende um 09.40 Uhr, daß auf Antrag des Angeklagten der Termin der Hauptverhandlung zum Zwecke der Beauftragung eines in der DDR zugelassenen Rechtsanwaltes mit seiner Verteidigung auf den 20.06.1979, 08.00 Uhr, vertagt wurde. [...]

Havemann erklärte abschließend, daß er darum ersuche, nicht nur eine ‚vorher festgelegte‘ Öffentlichkeit zum Prozeß zuzulassen und einen größeren Verhandlungssaal festzulegen. Durch den Vorsitzenden wurden diese provokatorischen Forderungen mit dem Bemerkten zurückgewiesen, daß es ausschließlich seine Angelegenheit ist, den Verhandlungssaal auszuwählen.“²⁷⁵

Der Bericht schließt mit der Bemerkung: „Die neben den BRD-Korrespondenten in Erscheinung getretenen Personen wurden identifiziert und Maßnahmen zu ihrer Aufklärung und Überprüfung eingeleitet.“ Als Anlage liegt ihm eine Aufstellung mit den Personalien von 14 Personen mit Angabe der MfS-Erfassungsverhältnisse bei.

Der dem Original separat beiliegende Verteiler trägt die Paraphe Fisters und weist folgende Positionen aus: Mielke, Mittag, Leiter HA XX, Leiter HA II,

275 [unfirmiert]: Information über die Durchführung der Hauptverhandlung gegen Robert Havemann vor dem Kreisgericht Fürstenwalde vom 14.6.1979; BStU, ZA, SdM 304, Bl. 14–21 (Original).

Leiter HA IX und Leiter BV Frankfurt/Oder.²⁷⁶ Das Original ist im Bestand „Sekretariat des Ministers“ überliefert und weist handschriftliche Anstreichungen Mielkes auf. Zwei Kopien sind in den MfS-Akten zum Vorgang Havemann enthalten. Folgt man dem Verteiler, so zeichnete der Leiter der MfS-Bezirksverwaltung Frankfurt/Oder, Gerhard Neiber, für den Bericht verantwortlich, der fernschriftlich nach Berlin durchgegeben worden sein dürfte. Die Weiterleitung eines Exemplars an den Leiter der HA II ergab sich aus ihrer Zuständigkeit für die Überwachung der in der DDR akkreditierten westlichen Korrespondenten.

Vom nächsten Tag stammt die fünfseitige ZAIG-„Information über die Durchführung der Hauptverhandlung gegen Robert Havemann vor dem Kreisgericht Fürstenwalde“. Sie wurde eigens zur Unterrichtung Honeckers angefertigt und basierte auf der zitierten MfS-Information vom 14. Juni. Sie schloß mit der Bemerkung: „Es wäre zu prüfen, ob am 20. Juni 1979 wiederum die Anwesenheit westlicher Journalisten in Fürstenwalde zum Zwecke von Film- und Tonaufnahmen gestattet werden soll.“²⁷⁷ Die ZAIG-Information belegt die ausführliche Unterrichtung Honeckers über den aktuellen Stand und läßt zugleich erkennen, daß Mielke das weitere Vorgehen gegen westliche Journalisten nicht selbst entschied, sondern diese Frage Honecker zur Prüfung und damit Entscheidung vorlegte.

Ebenfalls vom 15. Juni datiert der unfirmierte MfS-„Vorschlag zur Reaktion auf das schriftliche Ersuchen des spanischen Rechtsanwaltes Gimbernats zur Übernahme der Verteidigung in der Strafsache Havemann“. Als Verfasser weist der Verteiler auf die HA IX/2, der eine Kopie des Schreibens Gimbernats (mit Eingangsstempel des Justizministeriums vom 15. Juni)²⁷⁸ unverzüglich zugestellt worden war. Sie wertete das Ersuchen als „Provokation“ und vermerkte für Mielke: „In Übereinstimmung mit dem Staatssekretär im Ministerium für Justiz Genossen Kern wird vorgeschlagen, dieses Schreiben aus folgenden Gründen nicht zu beantworten.“²⁷⁹ Als Handlungsalternative enthielt der Vorschlag den ausformulierten Text eines knappen Antwortschreibens, das gegebenenfalls von Abteilungsleiter Horn im Justizministerium unterzeichnet werden sollte. Auch wenn sich der Staatssekretär des Justizministe-

276 Verteiler mit Paraphe Fisters und Ausgangsvermerk „432/79“; ebenda, Bl. 13. Kopien des Berichts mit separatem Verteiler: BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 460–468 und Bd. 2, Bl. 248–256.

277 ZAIG: Information Nr. 375/79 über die Durchführung der Hauptverhandlung gegen Robert Havemann vor dem Kreisgericht Fürstenwalde vom 15.6.1979 (Dokument 44, S. 260). Verteiler: Honecker, Mittag, Leiter HA IX, Leiter HA XX, ZAIG-Bereich I, Ablage; BStU, ZA, ZAIG 2961, Bl. 5–9.

278 Gimbernats an Justizministerium vom 14.6.1979 (mit Eingangsstempel vom 15.6.1979); BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 478 (Thermokopie).

279 [unfirmiert]: Vorschlag zur Reaktion auf das schriftliche Ersuchen des spanischen Rechtsanwalts Gimbernats zur Übernahme der Verteidigung in der Strafsache Havemann vom 15.6.1979; BStU, ZA, SdM 304, Bl. 2 f. (Original mit Ausgangsvermerk: „HA IX/439/79“). Separater Verteiler: Mielke, Mittag, Leiter HA XX, Leiter IX, HA IX/2 mit Paraphe Fisters und Vermerk Mielkes; ebenda, Bl. 1. Kopie (mit Verteiler auf S. 2); BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 472 f.

riums und die Hauptabteilung IX an sich einig waren, so lag die letzte Entscheidung doch beim MfS-Minister. Er vermerkte auf dem Verteiler, der dem Original separat beilag: „R[ücksprache] Mi[elke].“

Drei Tage später, am 18. Juni, schrieb Staatssekretär Kern in dieser Angelegenheit an den „Generalsekretär des ZK der SED, Genossen Erich Honecker“: „Nach übereinstimmender Ansicht aller beteiligten Organe ist das ein provokatorischer Antrag, der nicht beantwortet werden sollte.“ Sollte Havemann am 20. Juni eine erneute Verschiebung herbeiführen wollen, weil über den Zulassungsantrag des spanischen Rechtsanwalts noch nicht entschieden worden sei, „so wird das Gericht dem nicht stattgeben und weiter verhandeln“.²⁸⁰ Einen Durchschlag seines Schreibens schickte Kern zur Kenntnis an das MfS.

Ebenfalls von Montag, den 18. Juni, datiert die MfS-„Konzeption zur Fortführung der gerichtlichen Hauptverhandlung gegen Robert Havemann vor dem Kreisgericht Fürstenwalde“:

„Entsprechend dem Beschluß des Kreisgerichtes Fürstenwalde vom 14.6.1979 wird die Hauptverhandlung gegen Robert Havemann unter Zugrundelegung der im Vorschlag vom 4.6.1979 enthaltenen Festlegungen (Öffentlichkeit, Nichtzulassung von ausländischen Korrespondenten, konzentrierte Verhandlungsführung) am 20.6.1979 um 8.00 Uhr fortgesetzt.

[...]

Mit dem Ziel der weiteren Durchführung und Beendigung des Verfahrens vor dem Kreisgericht Fürstenwalde ist vorgesehen:

1. Bleibt Havemann unentschuldigt der Hauptverhandlung fern, wird diese um 8.30 Uhr fortgesetzt, wobei in der Beweisaufnahme eine Verlesung und Wertung der vorwiegend in schriftlicher Form vorliegenden Beweise erfolgt.

2. Erscheint Havemann ohne einen in der DDR zugelassenen Anwalt und beantragt mit der Begründung, daß es ihm noch nicht möglich war, einen Verteidiger zu wählen, [sic!] wird dieser Antrag abgelehnt und die Verhandlung fortgesetzt, da Havemann im Ermittlungs-, Strafbefehls- und bisherigen Gerichtsverfahren ausreichend Gelegenheit zur Wahl eines Verteidigers hatte. Sein Recht, sich in der weiteren Verhandlung gemäß § 61 StPO selbst zu verteidigen, bleibt davon unberührt.

Verläßt Havemann daraufhin die gerichtliche Hauptverhandlung, erfolgt gemäß § 216 Abs. 3 StPO die Fortsetzung in seiner Abwesenheit.

In gleicher Weise wird verfahren, wenn Havemann kurzfristig noch einen Verteidiger benennt bzw. einen zugelassenen Rechtsanwalt zur Verhandlung mitbringt und erklärt, daß noch keine Akteneinsicht genommen werden konnte. Dabei wird insbesondere darauf verwiesen, daß das Gericht diese seit dem 14.6.1979 durchgehend ermöglicht habe. Dem Rechtsanwalt wird nach ordnungsgemäßer Einreichung der Strafprozeßvollmacht die Teilnahme gestattet.

280 Kern an Honecker vom 18.6.1979 (Dokument 45, S. 263); BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 477 (Durchschlag).

3. Teilt Havemann dem Gericht vor der Hauptverhandlung, mit deren Beginn oder in ihrem Verlauf mit, daß seine Teilnahme aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, wird sein Gesundheitszustand unter Einbeziehung des behandelnden Arztes, oder wenn dies nicht möglich ist, eines territorial zuständigen Facharztes geprüft und im Ergebnis dessen sein diesbezüglicher Antrag auf Vertagung der Hauptverhandlung abgelehnt.

4. Wird durch Havemann im Verlaufe der Hauptverhandlung durch provokative oder andere Verhaltensweisen der Verlauf der Hauptverhandlung gestört, erfolgt nach entsprechender Ermahnung bei Fortsetzung derselben sein zeitweiliger Ausschluß und gemäß § 231 StPO die Verhandlung in seiner Abwesenheit.

Havemann wird beauftragt, sich bis zu seiner Wiederhinzuziehung im Wartezimmer des Gerichts aufzuhalten.

5. Etwa eine Stunde nach Abschluß der Hauptverhandlung erfolgt die Verkündung des Urteils.

Die vorliegende Konzeption ist mit dem Ministerium für Justiz, dem Obersten Gericht und dem Generalstaatsanwalt der DDR abgestimmt.²⁸¹

Die „Konzeption“ berücksichtigte alle Eventualitäten und legte damit das Regiebuch für die Verhandlung am 20. Juni fest. Der schriftlichen Abfassung waren, wie abermals ausdrücklich vermerkt, Beratungen auf der zentralen Abstimmungsebene mit dem Ministerium für Justiz, dem Obersten Gericht und der Generalstaatsanwaltschaft vorausgegangen. Wie aus dem bisherigen Kontext ersichtlich, wirkten dabei an verantwortlicher Stelle seitens der Justizorgane mit: Vizepräsident Sarge vom Obersten Gericht, der stellvertretende Generalstaatsanwalt Borchert und Staatssekretär Kern vom Justizministerium. Die von der HA IX erstellte Konzeption faßte das Ergebnis der Abstimmung auf zentraler Ebene zusammen und informierte auf dem Dienstweg den MfS-Minister. Der Verteiler mit der Paraphe Fisters weist die üblichen Positionen auf: Mielke, Mittag, Leiter HA XX, Leiter HA IX, HA IX/2. Vom Original der insgesamt dreiseitigen Konzeption sind die ersten beiden Blätter im Bestand „Sekretariat des Ministers“ überliefert.²⁸²

Ebenfalls vom 18. Juni stammt die unfirmierte „Konzeption zur Verhinderung von Provokationen im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren gegen Robert Havemann am 20.6.1979 vor dem Kreisgericht Fürstenwalde“. Sie legte die MfS-interne Verantwortlichkeit für die „operative Absicherung“ der Gerichtsverhandlung fest: „Die bekannten negativ/feindlichen Personen, die bereits während der Hauptverhandlung am 14.6.1979 in Erscheinung getreten sind, werden durch eine vorläufige Festnahme am 19.6.1979 sowie in festgelegten und begründeten Ausnahmefällen am 20.6.1979 bis zur Beendigung

281 [unfirmiert]: Konzeption zur Fortführung der gerichtlichen Hauptverhandlung gegen Robert Havemann vor dem Kreisgericht Fürstenwalde vom 18.6.1979 (Dokument 46, S. 264); BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 483–485 (Durchschlag). Separater Verteiler: Mielke, Mittag, Leiter HA XX, Leiter HA IX, HA IX/2; ebenda, Bl. 482.

282 BStU, ZA, SdM 304, Bl. 7 f. Verteiler mit Paraphe Fisters und Ausgangsvermerk: [HA IX] „448/79“; ebenda, Bl. 6.

der Gerichtsverhandlung an einem Wirksamwerden gehindert.“ Des weiteren sollten auf der Strecke Berlin-Erkner gezielte Vorkontrollen durchgeführt werden, um verdächtige Personen an der Weiterfahrt nach Fürstenwalde zu hindern. Für die Zurückdrängung eventueller negativer Diskussionen vor dem Gerichtsgebäude schließlich sollten „gemeinsam mit der Partei“ zwanzig geeignete Genossen als Agitatoren vorbereitet und in Reserve gehalten werden. Eine Nachbarin, die zur Verhandlung am 14. Juni „provokatorisch mit Blumen vor dem Kreisgericht Fürstenwalde“ erschienen war, sollte am Morgen des zweiten Verhandlungstags zur Volkspolizei vorgeladen werden. Ebenso war zu klären, ob Pfarrer Johannes Meinel, der ebenfalls mutig zur Familie Havemann hielt, die Anreise zum Gericht verwehrt werden sollte. Nicht zuletzt galt es, die Vorhaben westlicher Korrespondenten aufzuklären und zur Verhinderung möglicher Provokationen am Einsatzort einen gesonderten Plan zu erarbeiten.²⁸³ Die von der HA XX ausgearbeitete Absicherungskonzeption bedurfte ausweislich der Bestätigungszeile noch der Genehmigung Mielkes. Im Original findet sich an dieser Stelle die Unterschrift Mielkes; von seiner Hand stammt vermutlich auch die handschriftliche Streichung von Punkt 7 (Pfarrer Meinel). Tatsächlich wurden am 20. Juni weder Frau Haeseler noch Pfarrer Meinel an der Begleitung Havemanns gehindert; an der Verhandlung selbst durften sie jedoch nicht teilnehmen.

Als drittes Dokument mit Datum vom 18. Juni ist der „Vorschlag zur Beantwortung der Beschwerde Robert Havemanns vom 3.6.1979 gegen die am 23.5.1979 erfolgte Einbeziehung von Tonträgern und Schriften durch die Zollverwaltung der DDR“ zu nennen. Danach sollte die Zurückweisung der Beschwerde am 21. Juni durch den Leiter des Sachgebietes Eingaben der Zollverwaltung in mündlicher Form erfolgen. Auch sollte Havemann keine Aufstellung der über 400 beschlagnahmten Bücher, Manuskripte und Tonbänder ausgehändigt werden, da er mit seiner Beschwerde nur das Ziel verfolge, „eine amtliche detaillierte Aufstellung der eingezogenen Materialien zu erhalten, um diese zu provokatorischen Aktivitäten zu verwenden“.²⁸⁴ Man genierte sich und dies mit gutem Grund.

Am Montag, dem 18. Juni, lagen die beiden „Konzeptionen“ sowie der „Vorschlag“ Mielke vor, so daß er am nächsten Tag im Anschluß an die regelmäßige Sitzung des SED-Politbüros von sich aus oder auf Nachfrage Honeckers Auskunft über die weiteren Schritte geben konnte. Dank eines IM-Berichts war dem MfS auch die Verteidigungsstrategie Havemanns bekannt,

283 [unfirmiert]: Konzeption zur Verhinderung von Provokationen im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren gegen Robert Havemann am 20.6.1979 vor dem Kreisgericht Fürstenwalde vom 18.6.1979 (Dokument 47, S. 266); BStU, ZA, AOP 5469/89, Bd. 97, Bl. 258–260 (Original mit handschriftlicher Bestätigung Mielkes, 2 Tagebuchnummern der HA XX und der Zuweisung an „Gen. Jahnke“). Durchschlag (ohne Bestätigung Mielkes); BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 502–504.

284 [unfirmiert]: Vorschlag zur Beantwortung der Beschwerde Robert Havemanns vom 3.6.1979 gegen die am 23.5.1979 erfolgte Einziehung von Tonträgern und Schriften durch die Zollverwaltung der DDR vom 18.6.1979; ebenda, Bd. 14, Bl. 71 f. Separater Verteiler: Mielke, Mittig, Leiter HA XX, Leiter HA IX, HA IX/2; ebenda, Bl. 70.

die er am 17. Juni in der Wohnung seines vermeintlichen Freundes Dr. Landmann mit seinem früheren Rechtsanwalt Berger erörtert hatte.²⁸⁵

Über den Verlauf der Verhandlung am 20. Juni wurde Honecker noch am selben Tag mit einer vierseitigen ZAIG-Information unterrichtet. Sie teilte zunächst das wesentliche Ergebnis mit: die Verurteilung Havemanns zu einer Geldstrafe von 10.000 Mark. (Eine Kopie des von Kreisgerichtsdirektor Hauke und den Schöffen Osel und Bülow unterschriebenen Urteils findet sich in der MfS-Akte²⁸⁶.) Anschließend schildert die Information den Verlauf der Verhandlung:

„Auf die Frage des Vorsitzenden, ob er einen in der DDR zugelassenen Rechtsanwalt mit seiner Verteidigung beauftragt habe, erklärte Havemann, daß dies noch nicht erfolgt sei, da das Ministerium für Justiz auf den Zulassungsantrag des spanischen Rechtsanwaltes Prof. Gimbernat noch nicht geantwortet habe.

Havemann wurde daraufhin nochmals erklärt, daß er im Ermittlungs-, Strafbefehls- und bisherigen Gerichtsverfahren umfassend auf seine Möglichkeiten zur Wahl eines Verteidigers hingewiesen wurde. Diese Möglichkeiten habe er nicht genutzt, auch nicht die am 19. Juni 1979 erfolgte Beiordnung des Rechtsanwaltes Dr. Gysi als Pflichtverteidiger. Havemann wurde auf sein Recht hingewiesen, sich im Verlaufe der weiteren Hauptverhandlung selbst zu verteidigen.

Anschließend versuchte Havemann einen provokativen Antrag auf Einstellung des Verfahrens zu stellen mit der Begründung, daß dieses Verfahren den Interessen der DDR schade. Auf Antrag des Staatsanwaltes wurde dieser Antrag als nicht sachdienlich zurückgewiesen. Da Havemann weiterhin auf Verlesung seines Antrages bestand, wurde er im Interesse der Fortführung der Verhandlung zu den Akten genommen. (Wortlaut dieses schriftlichen Antrages Anlage 1.)

In der Beweisaufnahme wurden die vorwiegend in schriftlicher Form vorliegenden Beweismittel (Vertragsunterlagen, Schriftwechsel und eine handschriftliche Notiz zum Kontostand) verlesen.

Havemann erklärte nach Verlesung des Beweismaterials, daß er diese nicht anerkenne, er keine Verträge geschlossen habe, keine Forderungen entstanden seien und diese Unterlagen keine Beweise für seine Schuld darstellen.

Daraufhin wurde die Beweisaufnahme geschlossen und der Staatsanwalt beantragte, den erlassenen Strafbefehl zu bestätigen.

Havemann nutzte das ihm zustehende letzte Wort, um den Wortlaut der zuvor schriftlich abgegebenen Erklärung²⁸⁷ (Anlage 1) vorzutragen. Wei-

285 BV Berlin, Abt. XX/1: Operative Information: Zusammentreffen zwischen Robert Havemann und Rechtsanwalt Dr. Götz Berger vom 19.6.1979; ebenda, Bl. 375–377.

286 BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 14, Bl. 277–280 (Kopie mit Weiterleitungsvermerk „IX/2“). Auf einem angehefteten Zettel findet sich der Vermerk: „Gen. Gabbe zur Ablage“. Weitere Kopie ohne Vermerke; ebenda, Bd. 13, Bl. 511–514.

287 Vgl. Dokument 48, S. 269.

tergehende Einwände gegen den Inhalt und den Verlauf der Beweisaufnahme wurden von ihm nicht vorgebracht.

Nach der Verkündung des Urteils nahm Havemann ein Exemplar desselben und die Rechtsmittelbelehrung entgegen. Hinsichtlich der Einlegung der in einer Frist von 7 Tagen möglichen Berufung äußerte er sich nicht.²⁸⁸

Auch dieser Verhandlungstag folgte in seinem äußeren Ablauf wie auf inhaltlicher Ebene genau den Vorgaben, wie sie in den MfS-Konzeptionen vom 4. und 18. Juni 1979 festgelegt und in der „Verhandlungskonzeption“ weiter ausgeführt waren. Die Verhandlung begann um 8.00 Uhr de facto unter Ausschluß der Öffentlichkeit, da der Gerichtssaal wiederum mit Angehörigen des MfS besetzt war. Ausweislich des Tonbandmitschnitts beschränkte Kreisgerichtsdirektor Hauke die Beweisaufnahme im wesentlichen auf die auszugswise Verlesung der in der Verhandlungskonzeption aufgelisteten Beweismittel und unterbrach Havemann mehrfach, als dieser einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens verlesen wollte. Um 9.15 Uhr war die „konzentrierte“ Beweisaufnahme abgeschlossen und Kreisstaatsanwalt Pilz beantragte entsprechend den Instruktionen die Verurteilung Havemanns zu einer Geldstrafe von 10.000 Mark. Um den Schein zu wahren, zog sich das Gericht um 9.20 Uhr zur Beratung zurück. Wie die Protokollführerin Fehse vor dem Landgericht Frankfurt (Oder) als Zeugin aussagte, sei sie mit Beginn der Beratungspause in das Arbeitszimmer des Kreisgerichtsdirektors gebeten worden, das zugleich als Beratungszimmer diene. Dort habe ihr Hauke das vierseitige Urteil zur sofortigen Fertigung in Reinschrift flüssig in die Schreibmaschine diktiert, wobei er von mehreren, einer Vorlage gleichenden Zetteln abgelesen habe.²⁸⁹ Um 9.50 Uhr, also nach nur 30 Minuten, verkündete Hauke dann das Urteil,²⁹⁰ das in Tenor und Urteilsgründen – mit Ausnahme der Verschiebung des Verfahrens am 14. Juni – dem in den MfS-Akten vorliegenden Votum 2 entsprach. Wie Frau Fehse weiterhin aussagte, hielt sich während der gesamten Verhandlung Oberrichter Schmidt, der für die spätere Berufungsentscheidung zuständig war, im Arbeitszimmer des Kreisgerichtsdirektors auf. An beiden Sitzungstagen sei die Verhandlung des öfteren kurzfristig unterbrochen worden, wobei sich das Gericht jeweils in das Arbeitszimmer zurückgezogen habe. An der Urteilsberatung am 20. Juni habe Schmidt jedoch nicht teilgenommen.

Über den weiteren Ablauf vermeldet die als „streng geheim“ eingestufte ZAIG-Information für Honecker, daß Havemann einigen vor dem Gerichtsgebäude wartenden West-Journalisten Fragen beantwortet habe. Nicht eigens

288 ZAIG: Information Nr. 377/79 über die Fortführung und den Abschluß der Hauptverhandlung gegen Robert Havemann vor dem Kreisgericht Fürstenwalde vom 20.6.1979 (Dokument 49, S. 272). Verteiler: Honecker, Mittig, Leiter HA IX, Leiter HA XX, ZAIG-Bereich 1, Ablage; BStU, ZA, ZAIG 2961, Bl. 10–16 (mit Anlage). Ausfertigung ohne Verteiler: BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 515–518 und AOP 17396/91, Bd. 12, Bl. 96–99 mit Bl. 93–95 (Anlage).

289 Zit. nach Schlußplädoyer des Staatsanwalts Jacoby vom 5.8.1997.

290 Vgl. Dokument 50, S. 275.

erwähnt war der Umstand, daß das MfS mit dem Einsatz von Preßluftschlämmern wegen vorgegeblicher Straßenbauarbeiten schon akustisch dafür sorgte, daß kaum Interviews gegeben werden konnten. Außer einem Ehepaar, das Blumen überreicht und Sympathieäußerungen bekundet habe, seien keine weiteren Personen negativ in Erscheinung getreten. „Das Ehepaar ist festgenommen.“ Die erfolgreiche Unterdrückung weiterer Solidaritätsbekundungen wurde als stolze Erfolgsmeldung präsentiert: „Im Rahmen der festgelegten vorbeugenden Sicherungsmaßnahmen erfolgte am 19./20.6.1979 die Zuführung von 34 Personen. Bei 9 dieser Personen erfolgte die Zuführung, weil sie bereits anlässlich der Hauptverhandlung am 14.6.1979 vor dem Gebäude des Kreisgerichtes in Fürstenwalde mit provokativen Demonstrationen für Havemann aufgetreten waren und der begründete Verdacht bestand, daß sie auch am 20.6.1979 erneut aufzutreten beabsichtigen.“ Weitere 24 Personen seien in Fürstenwalde zugeführt worden, weil Verdachtsgründe vorgelegen hätten, daß sie ebenfalls die öffentliche Ordnung durch Sympathiebekundungen für Havemann stören wollten. Die erforderlichen Befragungen und Überprüfungen würden gegenwärtig noch durchgeführt.²⁹¹

Als Anlage erhielt Honecker auch die Erklärung Havemanns, in der er die Einstellung des Verfahrens beantragt hatte:

„Bereits in der Voruntersuchung wie auch in der Begründung meines Einspruchs gegen den gerichtlichen Strafbefehl des Kreisgerichts Fürstenwalde vom 25. Mai 1979 habe ich erklärt, daß ich die gegen mich wie auch gegen den Schriftsteller Stefan Heym eingeleiteten Verfahren für geeignet halte, den Feinden unseres Staates Argumente zu liefern, um auf eine sehr wirksame Weise dem internationalen und nationalen Ansehen der DDR zu schaden. Ein Blick in die internationale Presse aller politischen Richtungen und besonders auch die in den Parteizeitungen der kommunistischen Parteien Westeuropas veröffentlichten Stellungnahmen zu diesen Prozessen hat diese Einschätzung in jeder Hinsicht bestätigt. Allgemein ist im Ausland und auch in der DDR der Eindruck entstanden, als seien diese Verfahren gar nicht wegen Verletzung der Devisenvorschriften angestrengt worden, sondern dienten in Wirklichkeit dem Zweck, die Freiheit der Meinungsäußerung zu unterdrücken. Diese Freiheit wird aber jedem Bürger der DDR in Artikel 27 der Verfassung der DDR ausdrücklich garantiert.“

Damit traf Havemann, der anschließend seine politische Verfolgung seit 1964 darlegte, den Nagel auf den Kopf. Tatsächlich ging es um die politisch motivierte Abstrafung eines Regimekritikers. Einer Verurteilung wegen staatsfeindlicher Hetze, dem an sich gebotenen Straftatbestand, stand jedoch seine Prominenz entgegen, so daß ein untergeordnetes Nebendelikt zur Abstrafung

291 ZAIG: Information Nr. 377/79 über die Fortführung und den Abschluß der Hauptverhandlung gegen Robert Havemann vor dem Kreisgericht Fürstenwalde vom 20.6.1979. Verteiler: Honecker, Mittag, Leiter HA IX, Leiter HA XX, ZAIG-Bereich 1, Ablage; BStU, ZA, ZAIG 2961, Bl. 10–16 (mit Anlage).

und Kriminalisierung erhalten mußte. Die politische Intension des Devisenverfahrens blieb aufmerksamen Beobachtern freilich nicht verborgen und wurde auch von den eurokommunistischen Parteien Westeuropas als Rückfall in stalinistische Methoden kritisiert.

Einen Tag später, am 21. Juni, erhielt Honecker eine weitere ZAIG-„Information über Reaktionen Havemanns und von Personen seines Bekanntenkreises auf die Hauptverhandlung am 20.6.1979“. Hierin faßte das MfS die aufgrund systematischer Telefonüberwachung gewonnenen Erkenntnisse über die von Hartmut Jäckel, Wolf Biermann, Jürgen Fuchs und Manfred Wilke (alle Westberlin) geplanten Aktivitäten zusammen und kam zu dem Schluß, „daß es Havemann und seinen Kontaktpartnern darum geht, die gegenwärtige Hetzkampagne gegen die DDR im Zusammenhang mit der Verurteilung Havemanns weiter zu steigern“. Da Biermann den Besuch von „wichtigen Leuten“ angekündigt hatte, schloß die Information mit dem Pausus: „Es wird gebeten, zu entscheiden, inwieweit durch geeignete Maßnahmen die geplanten Zusammenkünfte mit Havemann verhindert bzw. ob erst nach Bekanntwerden des Inhaltes dieser Zusammenkünfte entsprechende Maßnahmen ergriffen werden sollen.“²⁹² Gefragt war wieder die Entscheidung Honeckers.

Die zitierten ZAIG-Informationen (15.6., 20.6., 21.6.) sind ausweislich des Verteilers nur dem Generalsekretär der SED und keinem weiteren Mitglied des Politbüros zugestellt worden. Das MfS sammelte die Informationen und verdichtete sie zu Berichten, die dann von Mielke als Sachinformation oder Entscheidungsvorschlag an Honecker weitergeleitet wurden. Die Entscheidung über das weitere Vorgehen im Fall Havemann traf Honecker. Die Verengung des Informationsflusses auf die Person des Generalsekretärs deutet darauf hin, daß, sieht man von Mielke einmal ab, keine weiteren Mitglieder des Politbüros in den Entscheidungsprozeß eingebunden waren. Als Gremium war das Politbüro, wie eine Durchsicht der Protokolle für das Jahr 1979 ausweist, nicht mit dem Fall befaßt.

Im MfS sann man inzwischen über weitere Maßnahmen nach. Die „Arbeitsgruppe Recht“ der Hauptabteilung IX verfaßte am 22. Juni einen Vermerk, wie Havemann der Professorentitel aberkannt werden könne.²⁹³ Vom 25. Juni stammt eine ausführliche „Information“ über Pfarrer Meinel, der nach den Vorstellungen der Staatssicherheit am besten durch die Berlin-Brandenburgische Kirchenleitung diszipliniert werden sollte. Zudem erwog man, ihn wegen „Beihilfe zur Übermittlung von Nachrichten gemäß § 98 in

292 ZAIG: Information Nr. 386/79 über Reaktionen Havemanns und von Personen seines Bekanntenkreises auf die Hauptverhandlung am 20.6.1979 vom 21.6.1979. Verteiler: Honecker, Mittag, [Leiter] IX, [Leiter] XX, ZAIG-Bereich 1, Ablage; BStU, ZA, ZAIG 2961, Bl. 17–19. Ausfertigung ohne Verteiler; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 522–524.

293 HA IX/8-AGR: Zur Führung des Titels „Professor“ durch Havemann nach seiner fristlosen Entlassung und Abberufung vom Professor mit Lehrstuhl im Jahre 1964 vom 22.6.1979; BStU, ZA, HA IX-8341, Bl. 10 f.

Verbindung mit § 22, Abs. 2, Ziff. 3 StGB“ strafrechtlich zu belangen.²⁹⁴ Vom selben Tag datiert eine „Konzeption“, die die Erarbeitung eines Pamphlets vorschlug, um die antifaschistische Vergangenheit Havemanns zu diskreditieren. Damit sollte westlichen Versuchen begegnet werden, „Havemann als ‚wahren Kommunisten‘ zum Vorbild für Teile der Jugend der DDR sowie als ‚Kronzeugen‘ für eine ‚Entartung des Sozialismus in der DDR‘ gegenüber antiimperialistischen Kräften in den kapitalistischen Ländern zersetzend wirken zu lassen“.²⁹⁵

Ebenfalls vom 25. Juni datiert eine strafrechtliche „Einschätzung“. Sie zählte verschiedene Telefonate Havemanns mit Fuchs, Jäckel und Wilke auf, in denen er ihnen Einzelheiten zu dem erlassenen Strafbefehl, zu Termin und Verlauf der Hauptverhandlung sowie dem Antrag auf Einstellung des Verfahrens mitgeteilt hatte, und kam zu dem Ergebnis: „Die vorliegenden Handlungen Havemanns stellen eine Nachrichtensammlung gemäß § 98 StGB in der Tatbestandsalternative der Unterstützung der gegen die DDR gerichteten Tätigkeit von Personen sowie staatsfeindliche Hetze im schweren Fall in der Alternative der Planmäßigkeit gemäß § 106 Abs. 1 Ziff. 1 Abs. 2 StGB dar.“ Da sich auch die Ehefrau der Nachrichtensammlung schuldig gemacht habe, sei es zweckmäßig, „gegen die Genannten mit der gemäß § 80 Abs. 3 StGB erforderlichen Zustimmung des Generalstaatsanwaltes der DDR Ermittlungsverfahren einzuleiten und Haftbefehle zu erlassen“.²⁹⁶

Der Verfolgungswille war ungebremst. Vielmehr: Er war erst recht aufgestachelt, weil Havemann aus dem politisch motivierten Devisenverfahren einen politischen Fall mit internationalem Echo gemacht und den Strafbefehl im Unterschied zu Heym nicht einfach akzeptiert hatte. Die „Information“, die „Konzeption“ und die „Einschätzung“ lagen am Montag, dem 25. Juni, vor, wiederum einen Tag vor dem regelmäßigen Vier-Augen-Gespräch Mielkes mit Honecker. Wohl mit Rücksicht auf die angeschlagene internationale Reputation blieb die Faust in der Tasche geballt; das „Schild und Schwert der Partei“ durfte nicht zuschlagen.

294 [unfirmiert]: Information über Aktivitäten des evangelischen Gemeindepfarrers von Grünheide, Meinel, im Zusammenhang mit Robert Havemann vom 25.6.1979; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 10, Bl. 68–72.

295 [unfirmiert]: Konzeption zur Erarbeitung einer Publikation zur tatsächlichen Vergangenheit Robert Havemanns vom 25.6.1979; ebenda, Bl. 65–67.

296 [unfirmiert]: Einschätzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Robert Havemanns wegen der von ihm nach der Aussetzung der Vollstreckung der Aufenthaltsbeschränkung am 9.5.1979 begangenen feindlichen Aktivitäten unter Einbeziehung seiner Ehefrau vom 25.6.1979 (Dokument 51, S. 278); BStU, ZA, HA XX/9-127, Bl. 19–21.

6.4. Berufungsverfahren vor dem Bezirksgericht Frankfurt (Oder)

Am 27. Juni legte Rechtsanwalt Gregor Gysi mit Überreichung der Prozeßvollmacht Berufung gegen das Urteil ein.²⁹⁷ Die Begründung, über deren Grundzüge das MfS noch am 27. Juni durch den IM „Chef“ informiert wurde,²⁹⁸ war am 1. Juli fertiggestellt.

Der Schriftsatz, den das Bezirksgericht höchst ungewöhnlich per Kurier abholen ließ, umfaßt 18 Seiten und focht das Urteil „in vollem Umfang“ an. Er rügte zunächst strafprozessuale Mängel und Verstöße. So habe es das Gericht versäumt, „den Angeklagten auf ergänzende rechtliche Bestimmungen hinzuweisen und ihn über damit im Zusammenhang stehende Rechte zu belehren“. Gysi beanstandete des weiteren den Erlaß des Strafbefehls durch das Kreisgericht, da er nach § 270 Abs. 2 StPO ein Geständnis Havemanns vorausgesetzt hätte. Zudem seien in dem Strafbefehl die angewandten Strafgesetze nicht hinreichend bezeichnet. In der Hauptverhandlung sei der Sachverhalt nur unvollständig aufgeklärt worden, wobei Gysi den Beweiswert der vorgelegten Dokumente nachdrücklich bestritt:

„Zusammenfassend zu diesem Abschnitt soll noch einmal betont werden, daß die dem Angeklagten vorgeworfenen Verträge, mit Ausnahme des Suhrkamp-Verlages, nicht bewiesen werden konnten, weil ein Geständnis des Angeklagten fehlte und die objektiven Beweismittel für den erforderlichen zweifelfreien Nachweis nicht vorlagen, insbesondere die Vertragsdokumente selbst, vom Angeklagten unterzeichnete Originalschreiben bzw. Belege über tatsächliche Zahlungen an den Angeklagten. Dabei ist zu beachten, daß dem Angeklagten nur vollendete Devisenverstöße vorgeworfen werden, wobei allerdings auch für den Vorwurf des Versuchs keine ausreichenden Voraussetzungen gegeben sind.“

Auch habe sich das Kreisgericht nicht ausreichend mit der Frage des Vorsatzes auseinandergesetzt, wie er in § 17 Devisengesetz vorausgesetzt sei. Da Havemann seit vielen Jahren im Westen publiziere, hätte auch der Verdacht eines Verstoßes gegen das Devisengesetz seit langem bestehen müssen. Da jedoch keine Maßnahmen gegen ihn ergriffen worden seien, habe bei ihm durch das Stillschweigen der staatlichen Organe der Eindruck der Straflosigkeit seines Verhaltens entstehen müssen. Nach diesem juristischen Frontalangriff beantragte Gysi abschließend den vollständigen Freispruch seines Mandanten, hilfsweise die Aufhebung des Urteils und erneute Verhandlung vor dem Kreisgericht bzw. bei eigener ergänzender Beweisaufnahme durch das Bezirksgericht die Verurteilung zu einer wesentlich geringeren Geldstrafe sowie die Rückgabe der beschlagnahmten Gegenstände.²⁹⁹

297 RA Gysi an Kreisgericht Fürstenwalde vom 27.6.1979; GStA, Bd. I.

298 BV Berlin, Abt. XX/1: Operative Information: Robert Havemann vom 27.6.1979; BStU, ZA, HA XX/9-166, Bl. 84 f.

299 Schriftsatz Gysis an Bezirksgericht Frankfurt (Oder) vom 1.7.1979 (Dokument 52,

Angesichts des umfangreichen Schriftsatzes, der eine Vielzahl detailliert begründeter, vor allem prozessualer Einwände vorbrachte, hätte auch nach der Strafprozeßordnung der DDR (§ 293 Abs. 3) eine mündliche Berufungshauptverhandlung erfolgen müssen. Sie hätte freilich, was Havemann anstrebte, die Gelegenheit zu einer erneuten öffentlichen Auseinandersetzung geboten. Dies sollte jedoch, wie bereits in der von Honecker am 15. Mai abgezeichneten „Konzeption zum Abschluß des Strafverfahrens“ und danach noch mehrfach festgelegt, um jeden Preis verhindert werden.

Entsprechend verwarf das Bezirksgericht Frankfurt (Oder) am 18. Juli per einstimmigen Beschluß die eingelegte Berufung als „offensichtlich unbegründet“. Die knapp drei Seiten umfassende Begründung läßt keine eingehende Auseinandersetzung mit dem Schriftsatz Gysis erkennen, sondern stellte lapidar fest, das Kreisgericht Fürstenwalde habe den Sachverhalt in objektiver und subjektiver Hinsicht vollständig aufgeklärt: „Aus den dargelegten Gründen ist für einen Freispruch, wie mit der Berufung angestrebt, oder eine Herabsetzung der Geldstrafe und teilweisen Aufhebung der Einbeziehung kein Raum. In Übereinstimmung mit der schriftlichen Stellungnahme des Staatsanwaltes war hiernach gem. § 293 Abs. 3 StPO die Berufung in einstimmiger Entscheidung des Senats als offensichtlich unbegründet zu verwerfen.“³⁰⁰ Die Kosten seien gemäß § 367 Abs. 3 StPO vom Angeklagten zu tragen.

Eine mit Datum vom 18. Juli gesiegelte Ausfertigung des Beschlusses stellte der Bezirksstaatsanwalt „gemäß telefonischer Absprache“ vom 24. Juli der Abteilungsleiterin IA, Frau Heyer, bei der Generalstaatsanwaltschaft zu. In der MfS-Akte ist ferner eine Kopie des Beschlusses mit den handschriftlichen Vermerken: „L[eiter] IX/2.“ – „Gen. Gabbe zur Abl[age]“ überliefert.³⁰¹ Peter Gabbe war im Oktober 1975 zum stellvertretenden Leiter des Referats II der HA IX/2 ernannt worden, dem als Referatsleiter bis Februar 1979 Major Eschberger vorstand. Wegen mangelnder Eignung wurde Gabbe im März 1978 von dieser Funktion entbunden und seitdem als Offizier für Sonderaufgaben in der HA IX/2 eingesetzt. Zu seinen Aufgaben zählte insbesondere die „Aufarbeitung und Auswertung spezifischer Materialien auf dem Gebiet der Bekämpfung des staatsfeindlichen Untergrundes“.³⁰² Die in der MfS-Akte überlieferte Kopie ist mit der (gesiegelten) Ausfertigung des Verwerfungsbeschlusses identisch. Ihr fehlt jedoch das Amtssiegel. Mit anderen Worten: Die Kopie wurde von keiner gesiegelten Ausfertigung des Bezirksgerichts Frankfurt (Oder) gezogen. Sie dürfte deshalb zu einem früheren Zeitpunkt, noch vor Erlaß des Beschlusses, zur Unterrichtung des MfS entstanden sein.

S. 280); BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 14, Bl. 282–298 (Kopie einer Abschrift) bzw. AOP 17396/91, Bd. 12, Bl. 100–117.

300 Beschluß (Az. II BSB 238/79) vom 18.7.1979 (Dokument 53, S. 291); GSTa, Bd. 1 (gesiegelte Ausfertigung).

301 BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 14, Bl. 299–301.

302 Kaderbeurteilung vom 19.5.1980; BStU, ZA, KS 12185/90, Bl. 65.

In der Handakte der Generalstaatsanwaltschaft ist zudem ein unfirmierter und undatierter „Entwurf“ für den Beschluß des Bezirksgerichts überliefert: „In pp. (volles Rubrum) wird die Berufung gegen das Urteil des Kreisgerichts Fürstenwalde vom 20. Juni 1979 als offensichtlich unbegründet verworfen. Die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens trägt der Angeklagte.“ Der einleitende Tenor sowie die Urteilsgründe sind, von geringfügigen stilistischen Veränderungen abgesehen, identisch mit dem ausgefertigten Beschluß.³⁰³ Auf der Rückseite von Blatt 3 des Entwurfs findet sich eine auf den 19. Juli datierte handschriftliche Verfügung der Staatsanwältin Heyer: „1.) Verm[erk]. Durch Beschlußverwerfung ist das Urteil gegen Havemann seit dem 18.7.79 rechtskräftig. Vollstreckung der Geldstrafe erfolgt aus dem Konto, das arrestiert wurde. Insoweit setzt sich ein Vertreter des BG noch mit uns in Verbindung. 2.) Bitte auf Frist legen – 10 Tage (Sache wird wie Vorgang ./ Heym behandelt!).“ Frau Heyer kannte also den Entwurf für den Beschluß des Bezirksgerichts und brachte auf ihm einen Verfügungsvermerk an. Der Entwurf, der in der Handakte nur als Durchschrift vorliegt, ist als ein „Abstimmungs-dokument“ zu werten, das der vorherigen Unterrichtung der Generalstaatsanwaltschaft diene.

Weitere Aufschlüsse gibt in diesem Zusammenhang ein Vermerk Coburgers, des stellvertretenden Leiters der Hauptabteilung IX, vom 18. Juli: Er teilte zunächst mit, daß das Bezirksgericht die Berufung Havemanns als unbegründet zurückgewiesen habe. „Dieser Beschluß wurde mit dem Vizepräsidenten des Obersten Gerichtes der DDR, Dr. Sarge, abgestimmt.“ Auch die in solchen Fällen im Interesse abgewogener Entscheidung rechtlich zulässige Stellungnahme des Staatsanwaltes sei zu dem gleichen Ergebnis gekommen. „Sollte Havemann über seinen Rechtsanwalt Kassation beim Obersten Gericht der DDR anstrengen, wird dieses auf Grund der klaren Rechtslage zu keiner anderen Auffassung gelangen.“³⁰⁴ Der Vermerk ging an Mielkes Stellvertreter Mittig sowie an den Leiter der HA XX. Er weist als Anlage den Beschluß des Bezirksgerichts aus. (In der Akte ist allerdings nur der Vermerk überliefert.) Hierbei dürfte es sich um jene Kopie ohne Amtssiegel gehandelt haben, die im Bestand der HA IX überliefert ist. Folgt man dem Vermerk, so ist der Beschluß vorher mit dem Vizepräsidenten des Obersten Gerichts „abgestimmt“ worden. Das heißt, das Bezirksgericht Frankfurt (Oder) handelte nicht selbständig, sondern wurde vom Obersten Gericht in der Verantwortlichkeit des Vizepräsidenten Sarge „angeleitet“. Aufgrund der erfolgten Abstimmung, wofür auch der in der Handakte der Generalstaatsanwaltschaft überlieferte „Entwurf“ spricht, hegte Coburger denn auch keinen Zweifel, daß ein möglicher Kassationsantrag vom Obersten Gericht verworfen werden würde.

303 [unfirmiert]: Entwurf, o. D.; GStA, Bd. 1 (Durchschlag).

304 HA IX: Zur Information vom 18.7.1979 (Dokument 54, S. 293). Verteiler: Mittig, Leiter HA XX, Leiter HA IX; BStU, ZA, AOP 17396/91, Bd. 12, Bl. 92. (Durchschlag mit Unterschrift Coburgers).

Im Beschluß des Bezirksgerichts wird als verhandelnder Senat die II. Strafkammer unter dem Vorsitzenden Richter Peter Schmidt angegeben. Als Beisitzer fungierten der inzwischen verstorbene Richter Kurt Steppat und die Richterinspektorin Sigrid Hucke, die seit Ende 1975 der SED-Bezirksleitung angehörte. Sie leitete von 1980 bis 1982 die Abteilung Inspektion, absolvierte später die Parteihochschule „Karl Marx“ und stand bis 1990 der Kaderabteilung des Bezirksgerichts vor. Im Widerspruch zum Beschluß steht allerdings, daß Steppat und Schmidt zu dieser Zeit dem I. Strafsenat angehörten, der für die politischen Ia-Verfahren zuständig war.

Zur Person des Vorsitzenden Richters heißt es in einem Auskunftsbericht der MfS-Bezirksverwaltung Frankfurt/Oder aus dem Jahre 1985: „Er läßt sich in seiner gesamten Tätigkeit von den Beschlüssen der Partei leiten und er versteht es, das politisch aktuelle Geschehen richtig einzuordnen und in der Rechtsprechung zu berücksichtigen. [...] Schmidt ist GVS-verpflichtet und für Ia-Strafsachen bestätigt, das heißt, er darf Objekte des MfS betreten. Er unterhält aus diesen Gründen aktive Arbeitskontakte zu Leitungskadern der Abteilung IX der Bezirksverwaltung Frankfurt (O).“³⁰⁵ Schmidt gehörte der ersten FDJ-Generation an, die ihr Abitur im sozialistischen „Arbeiter- und Bauernstaat“ ablegte. 1953/54 als hauptamtlicher FDJ-Sekretär beim Rat der Stadt Frankfurt (Oder) beschäftigt, begann er anschließend das Jurastudium an der Humboldt-Universität in Berlin, das er als Diplom-Jurist abschloß. 1958 wurde Schmidt Richter am Kreisgericht Eberswalde, zwei Jahre später erfolgte die Versetzung zum Bezirksgericht Frankfurt (Oder). 1965 übernahm er die Leitung des dortigen Kreisgerichts. Nach dem Besuch der Bezirksparteischule der SED, die er mit „Auszeichnung“ absolvierte, amtierte Schmidt dann seit 1971 als Oberrichter und Vorsitzender des I. Strafsenats am Bezirksgericht Frankfurt (Oder). Vier Jahre später erhielt er die Verdienstmedaille der NVA in Silber, eine Auszeichnung, die üblicherweise auf Vorschlag der Staatssicherheit verliehen wurde. 1984 erfolgte die Beförderung zum stellvertretenden Direktor des Bezirksgerichts, dem er bis 1992 angehörte.

Die reibungslose Umsetzung des von langer Hand geplanten Devisenverfahrens wie der kurzfristig inszenierten Aufenthaltsbeschränkung ließ sich nicht allein auf zentraler Abstimmungsebene zwischen den obersten Justizorganen und der Staatssicherheit bewerkstelligen. Sie erforderte vielmehr auf allen Ebenen den Typus des sozialistischen Justizfunktionärs, der als Staatsanwalt oder Richter die höheren Orts erarbeiteten und auf dem jeweiligen Instanzenzug „durchgestellten“ konzeptionellen Vorgaben, die gewissermaßen den Willen der „Partei“ verkörperten, widerspruchslos umsetzte. Jeder SED-Richter mußte zu seiner politischen Weiterbildung die Kreisparteischule der SED besuchen, für höhere Funktionen war die Absolvierung eines zeh-

305 BV Frankfurt/Oder, Abt. XX/1: Auskunftsbericht vom 7.6.1985; BStU, ASt Frankfurt (Oder), AIM 1264/88, Bl. 85–91.

monatigen Lehrgangs an einer Bezirksparteischule notwendig, der einen besonderen Treue-Eid gegenüber der SED einschloß. Da in jeder staatlichen Dienststelle zugleich eine SED-Grundorganisation bestand, unterlagen die Staatsanwälte und Richter nicht nur dem disziplinarischen Dienstrecht, sondern zugleich einer strikten Parteidisziplin, die jede dienstliche wie private Verfehlung zu sanktionieren vermochte.³⁰⁶ Hinzu kam bei allen Richtern, daß sie ihr Amt nur auf Zeit ausübten und somit ihre gesamte berufliche Existenz von ihrer erneuten Aufstellung auf die „Wahlliste“ abhing. Eine unabhängige Justiz konnte es schon allein aus diesem Grund nicht geben, vielmehr garantierten die kaderpolitischen Auswahl- und Bestätigungsverfahren einen äußerst hohen Grad an Partei- und Staatskonformität.

Dies galt besonders für den sensiblen Bereich der politischen Strafjustiz. Hier konnte als Staatsanwalt oder Richter nur tätig werden, wer zuvor von der Staatssicherheit für diese Funktion bestätigt worden war.³⁰⁷ Wie rigide die Auswahlkriterien waren, verdeutlicht das Beispiel einer Richterin, die nach der Kaderplanung beim Kreisgericht Frankfurt (Oder) für die politischen Ia-Verfahren eingesetzt werden sollte. Hierbei handelte es sich um eine jüngere Frau, die während ihres Studiums als stellvertretende FDJ-Gruppensekretärin und Zirkelleiterin im SED-Parteilehrjahr und auch späterhin „immer einen politisch sauberen Standpunkt“ vertreten hatte. Das Bezirksgericht Frankfurt (Oder) bescheinigte der Richterin gute fachliche Leistungen und politische Zuverlässigkeit, doch scheiterte der vorgesehene Einsatz 1982 am Einspruch der MfS-Bezirksverwaltung, da ihre Eltern „aktive postalische Verbindungen“ unterhielten und in früheren Jahren mehrfach Verwandte aus der Bundesrepublik empfangen hatten. Damit galt die Richterin als potentielles Sicherheitsrisiko und durfte nicht in der politischen Strafjustiz tätig werden; als zuverlässige „Genossin“ ließ sie sich allerdings etwas später von der Staatssicherheit anwerben.³⁰⁸ Für die Besetzung der Ia-Strafsenate galten, wie dieses und andere Beispiele zeigen, besonders strenge Maßstäbe, die weit über das sonst erforderliche Maß an politischer Loyalität und Zuverlässigkeit hinausgingen. Gefordert war nicht der unabhängige, fachlich souveräne Richter, sondern der Erfüllungsgehilfe des Parteiwillens, der auch in seiner persönlichen Lebensführung wie im familiären Umfeld den „Sicherheitsinteressen“ der sozialistischen Staatsmacht zu entsprechen hatte.

306 Vgl. Rottleuthner: Steuerung der Justiz, S. 52 ff.

307 Vgl. Vollnhals: Nomenklatur und Kaderpolitik.

308 IM „Aniko Bach“; BStU, ASt Frankfurt (Oder), AIM 1740/89.

6.5. Eingaben von Rechtsanwalt Gysi

Nach der Verwerfung seiner Berufung verzichtete Havemann darauf, einen Kassationsantrag beim Obersten Gericht zu stellen, da er sich der Aussichtslosigkeit eines solchen Begehrens bewußt war. Statt dessen versuchte er mit Hilfe seines Rechtsanwalts im Zuge verschiedener Eingaben wenigstens die beschlagnahmten Bücher, Zeitschriften und technischen Arbeitsmittel wie Schreibmaschine, Tonbandgeräte und Fotoausrüstung zurückzuerhalten. Auch bei den juristischen Nachhutgefechten zeigt sich die zentrale Stellung des MfS, das sämtliche staatlichen Maßnahmen und Reaktionen steuernd koordinierte.

Am 20. August 1979 wandte sich Rechtsanwalt Gysi im Auftrag Havemanns mit einer Eingabe an das Innenministerium und verlangte eine genaue Aufstellung jener rund 400 Gegenstände, die nach der Wohnungsdurchsuchung von der Volkspolizei eingezogen worden waren, sowie Auskunft über die Rechtsgrundlage samt Rechtsmittelbelehrung. „Dann wird mein Mandant die Möglichkeit haben, im Rahmen eines eventuell einzulegenden Rechtsmittels, detailliert zu einzelnen Positionen Stellung zu nehmen.“³⁰⁹ Das Schreiben ging am 23. August beim Sekretariat des Innenministers ein. Am nächsten Tag fertigte Mielke einen kurzen Vermerk für Oberst Carlsohn, der als sein persönlicher Referent fungierte: „Der Leiter der Eingabenstelle des Innenministeriums, Genosse Oberstleutnant Reddner, informierte am 24.8.79, gegen 14.00 Uhr, daß im MdI beiliegendes Schreiben des Rechtsanwalts Gysi eingegangen ist. Es wurde sofort abgeholt.“³¹⁰ Die Eingabe Gysis wurde schließlich am 12. September direkt vom Justitiar der VP-Bezirksbehörde Frankfurt (Oder) beantwortet: Nach gründlicher Prüfung des Sachverhalts ergebe sich eindeutig, „daß die von Ihnen gegen die Arbeitsweise der Organe der DVP erhobenen Vorwürfe den Tatsachen widersprechen“.³¹¹ Havemann sei eine Aufstellung zur Kenntnis gegeben worden, was den Tatsachen entsprach. Jedoch wurde sie ihm nie ausgehändigt, so daß er gegen die Beschlagnahme nicht vorgehen konnte. Auch habe er innerhalb der Beschwerdefrist keine Beschwerde eingelegt, weshalb die Einziehungsverfügung nunmehr rechtskräftig sei.

In derselben Angelegenheit hatte Gysi am 21. August auch an den Leiter der Zollverwaltung geschrieben. Hierzu ist in der MfS-Akte der vom 29. August datierte unfirmierte „Vorschlag zur Beantwortung des Schreibens von Rechtsanwalt Dr. Gysi“ überliefert. Er bestätigt zunächst, daß Havemann keine Aufstellung der beschlagnahmten Gegenstände ausgehändigt worden sei, „um weitere provokative Handlungen seinerseits auszuschließen“. Des

309 RA Gysi an Ministerium des Innern: Betr. Einziehung von Gegenständen im Strafverfahren gegen Herrn Prof. Dr. Robert Havemann vom 20.8.1979; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 14, Bl. 121 f.

310 Vermerk Mielkes: Genossen Oberst Carlsohn; ebenda, Bl. 123.

311 BDVP Frankfurt/O. an RA Gysi vom 12.9.1979; ebenda, Bl. 133.

weiteren wurde empfohlen, Gysi durch den Leiter des Sachgebiets Eingaben bei der Zollverwaltung mitteilen zu lassen, daß das Einziehungsverfahren abgeschlossen und die getroffenen Maßnahmen rechtswirksam geworden seien.³¹² Am 10. September erhielt Gysi dann ein entsprechendes Schreiben der Zollverwaltung. Nach nochmaliger Prüfung sei festzustellen, „daß keine Voraussetzungen für die Aufhebung der getroffenen Entscheidung bestehen“.³¹³

Am 16. Oktober wandte sich Rechtsanwalt Gysi mit einem ausdrücklich als Eingabe bezeichneten Schreiben direkt an den Generalstaatsanwalt und führte Beschwerde, daß Havemann seit dem 14. Oktober am Verlassen seines Grundstücks in Grünheide gehindert werde: „Dieser Zustand dauert bis heute an. Die Angehörigen der VP wiesen sich nur flüchtig aus, so daß Name und Dienstgrad nicht erkennbar waren.“ Lediglich ein VP-Hauptmann habe seinen Dienstausweis so lange vorgezeigt, bis die Personalien feststellbar gewesen seien. Trotz entsprechenden Ersuchens sei Havemann keine Erklärung in sachlicher und rechtlicher Hinsicht gegeben worden. Ihm sei auch nicht gestattet worden, seinen Rechtsanwalt persönlich telefonisch zu benachrichtigen. Allerdings habe man angeboten, dies durch seine Ehefrau erledigen zu lassen. „Im Rahmen Ihrer allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht bitte ich um Überprüfung des Sachverhalts, juristische Erläuterungen der Zulässigkeit und Notwendigkeit dieser Maßnahme sowie Auswertung und Wiederherstellung der sozialistischen Gesetzlichkeit, falls eine rechtliche Begründetheit nicht gegeben ist.“ Havemann unterliege weder einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 51 StGB noch Kontrollmaßnahmen nach § 48 StGB, so daß, wie Gysi ausführte, seines Erachtens keine Rechtsgrundlage für die durchgeführte Maßnahme bestehe.³¹⁴

Auf einer Kopie des Schreibens, die in der Handakte der Generalstaatsanwaltschaft überliefert ist, findet sich zusätzlich der Vermerk: „Genn. Heyer zur K[enntnis]. Chef ist informiert. Borchert.“ Generalstaatsanwalt Streit kannte demnach die Eingabe, doch er beantwortete sie nicht selbst. Vielmehr findet sich in der MfS-Akte ein unfirmierter „Vorschlag zur Beantwortung einer Eingabe von Rechtsanwalt Dr. Gysi an den Generalstaatsanwalt der DDR“. Er ist auf den 29. Oktober datiert und von Mielke – „einverstanden. Mielke, 29. Okt.“ – abgezeichnet worden.

„Zur Beantwortung dieser Eingabe wird in Übereinstimmung mit dem zuständigen Stellvertreter des Generalstaatsanwaltes [Borchert] folgender Verfahrensweg vorgeschlagen:

312 [unfirmiert]: Vorschlag zur Beantwortung des Schreibens von Rechtsanwalt Dr. Gysi vom 21.8.1979 im Zusammenhang mit der Einziehung von Gegenständen im Ermittlungsverfahren gegen Robert Havemann an den Leiter der Zollverwaltung der DDR vom 29.8.1979; ebenda, Bl. 81 f.

313 Zollverwaltung, Sachgebiet Eingaben, an RA Gysi vom 10.9.1979; ebenda, Bl. 83.

314 RA Gysi an Generalstaatsanwalt vom 16.10.1979; GStA-Ersatzakte (Original) sowie GStA, Bd. I (Kopie mit Vermerk).

1. Die Eingabe wird vom Generalstaatsanwalt zuständigkeitshalber dem Staatsanwalt des Kreises Fürstenwalde zur Beantwortung übergeben.
2. Durch den Staatsanwalt des Kreises Fürstenwalde wird Rechtsanwalt Dr. Gysi schriftlich darüber informiert, daß ihm dessen Eingabe vom 16.10.1979 zuständigkeitshalber zur Bearbeitung übergeben wurde. In diesem Zusammenhang wird Dr. Gysi zu einer Aussprache in die Dienststelle des Staatsanwaltes des Kreises Fürstenwalde gebeten.
3. Im Verlaufe der mit Dr. Gysi zu führenden Aussprache wird diesem mitgeteilt, daß eine Überprüfung des in seiner Eingabe genannten Sachverhaltes erfolgte. Diese ergab, daß die gegenüber seinem Mandanten durch die Deutsche Volkspolizei ergriffenen zeitweiligen Maßnahmen zur zuverlässigen Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig waren. Die ergriffenen Maßnahmen waren gemäß §§ 7 Abs. 1 Buchstabe b, 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei geboten und gesetzlich zulässig. Weitergehende Begründungen oder Erläuterungen werden seitens des Staatsanwaltes des Kreises Fürstenwalde nicht gegeben.³¹⁵

Als Verfasser weist der separat beiliegende Verteiler mit der Paraphe Fisters die Hauptabteilung IX aus. Er enthält zudem den Vermerk: „Zum Vorgang. Cob[urger].“

Auf den von Mielke bestätigten „Vorschlag“ folgte am nächsten Tag die unfirmierte „Konzeption für die Beantwortung der Eingabe Rechtsanwalt Dr. Gysis an den Generalstaatsanwalt der DDR“:

„1. Rechtsanwalt Dr. Gysi wird vom Staatsanwalt des Kreises Fürstenwalde folgendes Schreiben übersandt:

Dr. jur. Gregor Gysi
Rechtsanwalt
1035 Berlin, Frankfurter Allee 84

Werter Herr Dr. Gysi!

Die von Ihnen mit Datum vom 16.10.1979 an den Generalstaatsanwalt der DDR gerichtete Eingabe wurde mir zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Zur Klärung der von Ihnen aufgeworfenen Probleme bitte ich Sie, mich am 05.11.1979 um 15.00 Uhr in meiner Dienststelle aufzusuchen.

2. Im Verlaufe der mit Rechtsanwalt Dr. Gysi zu führenden Aussprache erfolgen seitens des Staatsanwaltes folgende Ausführungen:

- „Wie ich Ihnen bereits schriftlich mitgeteilt habe, wurde mir Ihre Eingabe vom 16.10.1979 an den Generalstaatsanwalt zur weiteren Bearbeitung übergeben.“

315 [unfirmiert]: Vorschlag zur Beantwortung einer Eingabe von Rechtsanwalt Dr. Gysi an den Generalstaatsanwalt der DDR vom 29.10.1979 mit Vermerk Mielkes; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 10, Bl. 124 f. Separater Verteiler mit Paraphe Fisters und Ausgangsvermerk „IX/832/79“: Mielke, Leiter HA XX, Leiter HA IX; ebenda, Bl. 123. Auf dem Verteiler findet sich ferner der Vermerk: „Zum Vorgang Cob[urger].“

Ich habe den von Ihnen dargelegten Sachverhalt einer eingehenden Prüfung unterzogen. Im Ergebnis derselben kann ich feststellen:

- Die gegenüber Ihrem Mandanten Dr. Robert Havemann durch die Deutsche Volkspolizei ergriffenen zeitweiligen Maßnahmen waren zur zuverlässigen Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig. Ihre gesetzliche Zulässigkeit entsprach den in §§ 7 Abs. 1 Buchstabe b, 11 Abs. 1 des VP-Gesetzes geregelten Aufgaben und Befugnissen der Deutschen Volkspolizei.

[...]

- Mit diesen Darlegungen betrachte ich Ihre Eingabe als erschöpfend geklärt.‘

Einwände Dr. Gysis gegen die Darlegungen des Staatsanwaltes werden von ihm entgegengenommen, jedoch mit dem Bemerkung, daß diese nichts an den von ihm dargelegten Tatsachen ändern.“³¹⁶

Die „Konzeption“ ist aufgrund der äußeren Quellenmerkmale eindeutig als ein MfS-Dokument zu bestimmen. Die detaillierten Vorgaben für den Kreisstaatsanwalt sind dabei als das Ergebnis einer Beratung und Abstimmung mit einem oder mehreren Vertretern der Generalstaatsanwaltschaft zu werten. Das Original ist in den MfS-Akten abgelegt worden, eine Kopie erhielt die Generalstaatsanwaltschaft, da sie nun tätig werden mußte. Einen Tag später, am 31. Oktober, verfaßte der Kreisstaatsanwalt das Schreiben an Rechtsanwalt Gysi.³¹⁷ Es ist mit Ausnahme der Schlußformel – „Hochachtungsvoll Pilz“ – identisch mit dem Wortlaut der „Konzeption“.

Über die „Aussprache“ mit Rechtsanwalt Gysi, die aus unbekanntem Gründen erst am 7. November stattfand, verfaßte Kreisstaatsanwalt Pilz zur Unterrichtung seiner Vorgesetzten einen Aktenvermerk, in dem er festhielt, daß er Gysi „entsprechend der vorliegenden Konzeption“ das Ergebnis der Überprüfungen mitgeteilt habe. Auch auf weitere Fragen und Darlegungen Gysis habe er „entsprechend der Konzeption geantwortet bzw. reagiert“.³¹⁸ Dem Kreisstaatsanwalt lag somit nach eigenem Bekunden die „Konzeption“ vom 30. Oktober vor, die ihm wie einem Schauspieler die Sprechrolle in der „Ich“-Form vorgab. Den Vollzug meldete Pilz am nächsten Tag an die Leiterin der Abteilung IA beim Generalstaatsanwalt. Nach Eingang des Schreibens brachte Frau Heyer eine handschriftliche Verfügung an und notierte unter Punkt 2: „Gen. Borchert z. Ken[ntnis].“ Anschließend folgt die Paraphe des stellvertretenden Generalstaatsanwalts.³¹⁹ Eine weitere Ausfertigung des Aktenvermerks schickte Frau Heyer am 14. November direkt an das MfS:

316 [unfirmiert]: Konzeption für die Beantwortung der Eingabe Rechtsanwalt Dr. Gysis an den Generalstaatsanwalt der DDR vom 30.10.1979; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 10, Bl. 135 f. (Original). Kopie mit Vermerk: „Genossin Eichler [?]“; GStA, Bd. I.

317 Ebenda.

318 Aktenvermerk vom 8.11.1979; ebenda.

319 Kreisstaatsanwalt Pilz an Generalstaatsanwalt, Abt. IA, vom 8.11.1979. Mit Eingangsstempel vom 14.11.1979 und Verfügung Heyers; ebenda.

„Gen. Dr. Liebewirth z. Ken[ntnis] u. Verbleib.“³²⁰ Der Abteilungsleiter der HA IX/2 leitete ihn seinerseits an seinen Stellvertreter Eschberger weiter.

Der gesamte Vorgang wirft ein bezeichnendes Licht auf das Verhältnis von MfS und Generalstaatsanwaltschaft. Rechtsanwalt Gysi führt Beschwerde beim Generalstaatsanwalt Streit und bittet im Rahmen der allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht, die gegen seinen Mandanten gerichteten Zwangsmaßnahmen zu überprüfen (16.10.). Da es sich um Maßnahmen des MfS handelt und die „Volkspolizisten“ in Wirklichkeit legendierte MfS-Mitarbeiter sind, kann der Generalstaatsanwalt keine selbständige Entscheidung treffen. Das weitere Vorgehen wird vielmehr zwischen dem stellvertretenden Generalstaatsanwalt Borchert und dem MfS abgestimmt. Hierbei geht es jedoch nicht um die juristische Legitimation der vom MfS gegen Havemann verfügten Maßnahmen, sondern um die Frage, wie am besten auf das Schreiben des Rechtsanwalts zu reagieren sei. Die Hauptabteilung IX fertigt dann einen „Vorschlag“ an, der Mielke vorzulegen ist und von ihm bestätigt wird (29.10.). Als nächster Schritt wird im MfS eine „Konzeption“ angefertigt, die den Text der Vorladung wie die Erklärungen des Kreisstaatsanwalts gegenüber Rechtsanwalt Gysi im Wortlaut festlegt (30.10.). Eine Kopie erhält die Generalstaatsanwaltschaft. Der Kreisstaatsanwalt fertigt das Schreiben aus (31.10.) und führt die „Aussprache“ gemäß der ihm vorliegenden Konzeption (7.11.). Anschließend meldet er den Vollzug direkt an die Abteilung IA beim Generalstaatsanwalt (8.11.). Nach Eingang des Schreibens (14.11.) werden sowohl Borchert, der Stellvertreter des Generalstaatsanwalts, als auch der Leiter der HA IX/2 über den Vollzug unterrichtet. Alles funktioniert wie zuvor gemeinsam „abgestimmt“.

Neben der engen inhaltlichen „Abstimmung“ ist ein weiterer Umstand bemerkenswert: Es ist nicht die Generalstaatsanwaltschaft, die als vorgesetzte Behörde den Wortlaut des Schreibens und die Gesprächskonzeption für den Kreisstaatsanwalt in einem Aktenvermerk schriftlich fixiert, der dann etwa zur Unterrichtung an das MfS weitergeleitet wird. Vielmehr ist es das MfS, das die Ergebnisse der Abstimmung zusammenfaßt und sie in Kopie der Generalstaatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung zuleitet. Mit anderen Worten: Das MfS, genauer: die Hauptabteilung IX führte als die vorgangsführende Stelle auch das Protokoll der Abstimmung auf zentraler Ebene. Sie legte Mielke zunächst einen „Vorschlag“ vor und fixierte nach erteilter Zustimmung in der „Konzeption“ verbindlich, was wann von wem zu unternehmen ist. Der Erstellung von „Vorschlägen“, „Konzeptionen“ oder „Maßnahmeplänen“ ging, sofern sie das Handeln von Justizorganen zum Gegenstand hatten, in aller Regel eine „Abstimmung“ mit den „Partnern des politisch-operativen Zusammenwirkens“ (MfS-Jargon) voraus. Die übergeordnete Kompetenz lag jedoch beim MfS. Es war Mielke, dessen Zustimmung nach erfolgter Abstimmung auf unterer Ebene eingeholt werden mußte. Er traf die

320 BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 10, Bl. 137. Vermerk von Kreisstaatsanwalt Pilz (ohne Unterschrift); ebenda, Bl. 138.

Entscheidung entweder selbst oder legte den Vorgang seinerseits dem Generalsekretär der SED zur Entscheidung vor.

Ein weiteres Beispiel hierfür liefert die ZAIG-Information vom 5. November 1979. Sie unterrichtete Honecker und Politbüromitglied Herrmann über „den Versuch erneuter Kontaktaufnahme durch BRD- und Westberliner Korrespondenten“. Im Anschluß an die eigentliche Information wurden dann der politischen Führung „Vorschläge“ unterbreitet: So sollte gegen den Westberliner Journalisten Herbert Mittelstaedt samt Ehefrau („Der Abend“) eine Einreisesperre verhängt und Dieter Stadach, ein in der DDR akkreditierter Journalist („Rheinische Post“), durch das Außenministerium verwarnt werden. Des weiteren hieß es: „Havemann wird daran gehindert – soweit es durch Kontrollmaßnahmen möglich ist – mit Vertretern westlicher Publikationsorgane in Verbindung zu treten.“ Anschließend folgte der Vorschlag: „Seitens der zuständigen staatlichen Organe sollte die Evangelische Kirche in der DDR in geeigneter Form und mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, ihren Einfluß dahingehend geltend zu machen, daß Pfarrer Meinel seine Aktivitäten zur Unterstützung rechtswidriger Handlungen westlicher Journalisten, von Havemann und anderen Personen, die mit seiner seelsorgerlichen Tätigkeit nichts gemein haben, unterläßt.“³²¹ Gewünscht war die innerkirchliche Disziplinierung, damit die Staatsmacht erst gar nicht in Erscheinung treten mußte.³²²

Am 7. November führte, wie geschildert, Kreisstaatsanwalt Pilz die „Aussprache“ mit Rechtsanwalt Gysi, der anschließend Havemann aufsuchte, um ihn über die mündliche Beantwortung der Eingabe an den Generalstaatsanwalt zu unterrichten. Hierzu liegt auf gedrucktem Kopfbogen (ähnlich den ZAIG-Informationen) eine als „streng geheim“ klassifizierte „Information“ der HA XX vom 9. November vor. Von der „Information über ein Gespräch des Rechtsanwaltes Genossen Dr. Gregor Gysi mit Robert Havemann“ wurden drei Exemplare gefertigt. Das vorliegende 1. Exemplar trägt die Paraphe Kienbergs, des Leiters der HA XX, und eine Tagebuchnummer der HA XX. Da die Information mit einem Vorschlag schließt, kommen als Adressaten vor allem Mielke und/oder der Leiter der HA IX in Betracht. Das Exemplar wurde anschließend an die HA XX zurückgesandt, von dort zu Jahresbeginn 1980 mit dem Nachweis „XX/OG/21/80“ an die Operativgruppe weitergeleitet.

Die knapp dreiseitige „Information“ schildert den Besuch Gysis und berichtet, daß Havemann mit der Antwort des Kreisstaatsanwalts nicht zufrieden

321 ZAIG: Information Nr. 650/79 über den Versuch erneuter Kontaktaufnahmen durch BRD- und Westberliner Korrespondenten mit dem offenkundigen Ziel, nicht genehmigte journalistische Vorhaben mit Robert Havemann durchzuführen vom 5.11.1979. Verteiler: Honecker, Herrmann, Fister, [HA] II, [HA] VIII, [HA] IX, [HA] XX, ZAIG-Bereich 1, Ablage; BStU, ZA, ZAIG 2961, Bl. 20–23.

322 Entsprechende Informationen hatte der IM „Sekretär“ (Manfred Stolpe) bereits im Juli 1979 erhalten. Vgl. Gerhard Besier: Der SED-Staat und die Kirche. Höhenflug und Absturz, Berlin 1995, S. 68 f.

gewesen sei: „Da er vom Staatsanwalt nicht zu einem Gespräch eingeladen wurde und von diesem auch keine schriftliche Antwort erhalten habe, müsse ihm zumindest sein Rechtsanwalt eine schriftliche Mitteilung übergeben.“ Wie sich im weiteren Gesprächsverlauf zeigte, war Havemann anscheinend der irrigen Ansicht, daß nicht die Vollstreckung der Aufenthaltsbeschränkung, sondern das Urteil selbst aufgehoben worden sei. Dies habe ihm Staatsanwalt Windisch am 9. Mai verbindlich mitgeteilt. Anschließend berührte das Gespräch, bei dem, so der Bericht, zeitweilig auch Katja Havemann zugegen war, die aktuelle politische Weltlage. Dabei ging es vor allem um die drohende Kriegsgefahr, die sich aus der Stationierung amerikanischer Mittelstreckenraketen in Westeuropa ergebe.

„Abschließend ließ Havemann erkennen, daß er auf Grund seiner gegenwärtigen Überlegungen bereit sei, ohne seinen früheren Standpunkt aufzugeben, einen ersten Schritt zur Aussöhnung mit der DDR zu machen.

Gen. Gysi betonte hierzu, daß er die Ernsthaftigkeit dieser Äußerung von Havemann nicht einschätzen kann.

Seine derzeitigen persönlichen Spannungen in der Ehe und Familie versuchte Havemann durch eine übertrieben wirkende Höflichkeit zu seiner [...] Ehefrau zu verschleiern. Die Abwesenheit der schulpflichtigen Tochter Franziska (6) wurde mit dem Besuch bei der Oma begründet. Havemann verabschiedete den Rechtsanwalt lächelnd mit den Worten: ‚Grüßen Sie den Genossen Erich von mir‘, womit er den Generalsekretär der SED gemeint hat.“³²³

Auf welche Weise die HA XX Kenntnis von diesem Gespräch erlangte, geht aus der „Information“ selbst nicht hervor. Für die Vermutung, daß die Wohnung Havemanns abgehört worden sei, ergibt die Durchsicht des Operativen Vorgangs „Leitz“ keine Bestätigung. Hier sind zwar zahlreiche Mitschriften von Telefonaten abgelegt (Maßnahme A), aber keine Abhörprotokolle aus der Wohnung überliefert. Auch die Formulierung – „Gen. Gysi betonte hierzu, daß er die Ernsthaftigkeit dieser Äußerung nicht einschätzen kann“ – spricht ebenso wie die Schilderung atmosphärischer Details dagegen.

Die „Information“ der HA XX schloß mit dem Passus:

„Es wird vorgeschlagen:

1. Rechtsanwalt Dr. Gysi sollte in absehbarer Zeit Havemann erneut aufsuchen und mitteilen, daß er sich sachkundig gemacht hat und dabei eindeutig feststellte, daß das Urteil des Kreisgerichtes Fürstenwalde gegen ihn nicht aufgehoben, sondern nur die Vollstreckung ausgesetzt wurde.

Das ist gleichbedeutend damit, daß die ihm erteilten Auflagen verbindlich und einzuhalten sind.

2. Ist eine schriftliche Mitteilung durch den Rechtsanwalt in Beantwortung der Eingabe Havemanns rechtlich und im Interesse der Sicherung der Po-

323 HA XX: Information über ein Gespräch des Rechtsanwaltes Genossen Dr. Gregor Gysi mit Robert Havemann vom 9.11.1979. Mit Paraphe Kienbergs und Vermerk: „XX/VK/6924/79“ sowie „XX/OG/21/80“; BStU, ZA, HA XX/9-127, Bl. 27–29, hier 28.

sition des Rechtsanwaltes nicht zu umgehen, wird Gen. Gysi einen entsprechenden Entwurf erarbeiten und zur Abstimmung übergeben.

3. Wird Dr. Gysi von Havemann erneut mit seinen politischen Vorhaben konfrontiert, so sollte er als Genosse ihm die Empfehlung geben, sich gegen das imperialistische System und die davon ausgehende Kriegsgefahr zu wenden.“³²⁴

Den angesprochenen Entwurf, den Gysi zur Abstimmung erarbeiten sollte, schickte der Leiter der HA XX, Generalmajor Kienberg, am 17. November an Oberst Coburger von der HA IX: „Anliegend der Briefentwurf von Rechtsanwalt Dr. Gysi an Robert Havemann in Beantwortung seiner Eingabe. Es wird um kurzfristige Meinungsäußerung gebeten, ob so verfahren werden soll bzw. welche Änderungsvorschläge es gibt.“³²⁵ Bei dem „Briefentwurf“ handelte es sich bereits um die ordentliche Ausfertigung eines anwaltlichen Schreibens an Havemann, das auf gedrucktem Kanzleibriefkopf erstellt und von Gysi handschriftlich unterschrieben war. Es lag dem MfS in Kopie vor und brauchte bei Zustimmung nur noch abgeschickt zu werden. Unter dem Datum vom 15. November teilte Rechtsanwalt Gysi seinem Mandanten mit: „Nach der Rücksprache mit dem Kreisstaatsanwalt Pilz und der mündlichen Aussprache zwischen uns teile ich Ihnen nochmals folgendes mit.“ Anschließend folgen in vier Punkten jene Ausführungen, die der Kreisstaatsanwalt am 7. November mündlich mitgeteilt hatte, sowie die Mitteilung, daß laut Auskunft des Kreisgerichts Fürstenwalde nicht das Urteil, sondern lediglich die Vollstreckung aufgehoben sei.³²⁶

Das vorbereitete Schreiben Gysis fand jedoch anscheinend nicht die Zustimmung Coburgers. Denn fünf Tage später, am 22. November, übersandte Kienberg an Coburger – „mit der Bitte um Kenntnisnahme und kurzfristige Rückäußerung“³²⁷ – einen von der HA XX verfaßten „Vorschlag zur Beantwortung einer Eingabe von Robert Havemann“. Er vermerkt mit Datum vom 21. November:

„Es wird vorgeschlagen, Genossen Gysi zu veranlassen, Havemann aufzusuchen, um

1. ihm die Antwort des Kreisstaatsanwaltes von Fürstenwalde nochmals mündlich in der Fassung des beigefügten Vermerks (Anlage) vorzutragen;
2. Havemann bei hartnäckiger Forderung diesen Vermerk auszuhändigen, um ihm die Möglichkeit zu geben, sich eine Abschrift zu fertigen;
3. Havemann ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß er keinen Rechtsanspruch auf eine schriftliche Antwort hat und die durch Rechtsanwalt Genossen Dr. Gysi übermittelte Auskunft des Kreisstaatsanwaltes von

324 Ebenda, Bl. 29.

325 [Vermerk für] Genossen Oberst Coburger mit Paraphe Kienbergs und Tagebuchstempel vom 17.11.1979; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 10, Bl. 148.

326 RA Gysi an Havemann vom 15.11.1979 (mit Unterschrift); ebenda, Bl. 149 f. sowie HA XX/9-127, Bl. 30 f. und 32 f. (weitere Kopien).

327 [Vermerk für] Genossen Oberst Coburger vom 22.11.1979 mit Paraphe Kienbergs und Weiterleitungsvermerk: „Abl[age]. Cob.“ und „Gen. Gabbe. Esch[berger]“; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 10, Bl. 151.

Fürstenwalde für ihn, als seinen Mandaten, nicht für westliche Massenmedien oder Publikationsorgane bestimmt ist.

Dieser Vorschlag wurde mit der Hauptabteilung IX abgestimmt.³²⁸

Dem Vorschlag lag als Anlage ein „Vermerk“ („gez. Dr. Gysi Rechtsanwalt“) bei, der die Ausführungen des Kreisstaatsanwalts Pilz zusammenfaßte³²⁹ und in weiten Passagen identisch mit dem „Briefentwurf“ Gysis vom 15. November ist.

Vom 5. Dezember stammt dann eine „streng geheim“ eingestufte „Information über Robert Havemann“. Da sie auf gedrucktem Kopfbogen der HA XX erstellt wurde und das 1. Exemplar die Paraphe Kienbergs trägt, dürfte sie wohl zur Weiterleitung an Mielke bestimmt gewesen sein. Sie berichtet, daß Rechtsanwalt Gysi am 30. November und am 4. Dezember 1979 „vereinbarungsgemäß“ Havemann in Grünheide aufgesucht habe:

„Er übermittelte Havemann nochmals mündlich die Antwort des Kreisstaatsanwaltes von Fürstenwalde auf seine Eingabe vom 16.10.1979 und machte Havemann aufmerksam, daß er keinen Rechtsanspruch auf eine schriftliche Antwort hat. Dr. Gysi erklärte ihm, daß er sich einen Vermerk über die sinngemäße Wiedergabe der vom Staatsanwalt erhaltenen Antwort gemacht hat, die Havemann einsehen und sich Notizen daraus machen kann.

Nach anfänglicher Uneinsichtigkeit und der Bemerkung ‚ich wollte gern ein amtlich beglaubigtes Schriftstück darüber haben‘ beauftragte er seinen in der Wohnung zeitweilig anwesenden Sohn Ulrich Havemann, diesen Vermerk mit der Maschine im Nebenzimmer abzuschreiben.

Nach Rückgabe des Vermerks wurde nicht weiter darüber diskutiert.³³⁰

Anschließend kam das Gespräch, wie schon am 7. November, wieder auf die Nachrüstungsdebatte, die Havemann als ernsthafte Gefährdung des Weltfriedens beurteilte. Mit Bezug auf das damalige Gespräch hatte sich Gysi zwischenzeitlich an die ZK-Abteilung Staats- und Rechtsfragen gewandt und um Rat gebeten, wie er sich zu der angedeuteten Bereitschaft Havemanns verhalten solle, eine öffentliche Erklärung gegen die beabsichtigte Raketenstationierung in Westeuropa abzugeben. Als Gegenleistung erwarte Havemann allerdings, daß sämtliche Maßnahmen gegen ihn eingestellt würden. „Soll ich ihn zur Abgabe einer solchen Erklärung animieren? Wenn dies nicht der Fall ist, er aber von selbst wieder auf eine solche Erklärung zu sprechen kommt, ent-

328 HA XX: Vorschlag zur Beantwortung einer Eingabe von Robert Havemann vom 21.11.1979; ebenda, Bl. 152. Weitere Ausfertigung mit Vermerk: „Gen. Paulitz“ (Mitarbeiter der Operativgruppe); BStU, ZA, HA XX/9-127, Bl. 37.

329 Anlage: Vermerk vom 21.11.1979; BStU, ZA, HA XX/9-127, Bl. 38.

330 HA XX: Information über Robert Havemann vom 5.12.1979. 1. Exemplar mit Paraphe Kienbergs und Vermerk: „XX/VK/7295/79“ und „XX/OG/1791/79“; BStU, ZA, AOP 5469/89, Bd. 99, Bl. 198 f.

4. Exemplar (Durchschlag) mit Vermerk: „Gen. Paulitz“; BStU, ZA, HA XX/9-127, Bl. 39 f. Da die „Information“ im Original auf gedrucktem Kopfbogen erstellt wurde, enthält der Durchschlag nur das Datum und die Angabe des Exemplars.

steht die Frage, wie ich mich verhalten soll.“³³¹ Die Antwort des ZK-Apparats an den „Genossen“ Gysi ist nicht bekannt. Jedenfalls scheint man an einem begrenzten Burgfrieden nicht sonderlich interessiert gewesen zu sein. Andernfalls hätte man zumindest eine Lockerung der Zwangsmaßnahmen in Aussicht stellen können. Entsprechend erklärte denn auch Havemann nach den Erläuterungen Gysis am 4. Dezember, er wolle entgegen ursprünglicher Absicht keine öffentliche Erklärung in den DDR-Medien mehr abgeben. Sein Freundeskreis müßte sonst zu der Meinung kommen: „Havemann wäre politisch umgekrempelt worden.“ Er will“, so der Bericht, „zum Abrüstungsproblem auf andere Art und Weise Stellung nehmen, wozu er sich nicht näher aussprach.“³³²

Die Staatsicherheit war, wie die als „streng geheim“ klassifizierten Informationsberichte der HA XX belegen, über Inhalt und Verlauf der Gespräche Gysis mit Havemann, die größtenteils unter vier Augen stattfanden, eingehend unterrichtet. Nicht minder bemerkenswert sind die in den MfS-Akten überlieferten konzeptionellen Vorgaben für das weitere Agieren von Rechtsanwalt Gysi. Sie enthielten konkrete Anweisungen, die, wie sich aus dem weiteren zeitlichen Ablauf ergibt, auch erfüllt wurden. Die Berichte, die Vorgaben und ihre Realisierung tauchen die anwaltschaftliche Tätigkeit Gysis ins Zwielficht. In Ausübung seines Mandats waren für einen Rechtsanwalt nur Kontakte zum offiziellen Untersuchungsorgan des MfS, der Hauptabteilung IX, und zur Abteilung XIV (Untersuchungshaftanstalten) vertretbar und im Interesse des Mandanten zur Unterrichtung über das Ermittlungsverfahren oder bei Beschwerden möglicherweise auch geboten. In einer Aufstellung vom 8. Oktober 1979, die alle Besucher Havemanns und ihre Erfassungsverhältnisse beim MfS auflistete, findet sich hinter dem Namen Dr. Gregor Gysi der handschriftliche Vermerk: „HA XX/OG – IM“.³³³ Mit Jahresbeginn 1980 wird Rechtsanwalt Gysi dann in verschiedenen Maßnahmeplänen der HA XX zur weiteren Bearbeitung des Operativen Vorgangs „Leitz“ unter den Decknamen IM „Gregor“ bzw. IM „Notar“ geführt.³³⁴

331 RA Gysi an ZK-Abteilung Staat und Recht vom 18.11.1979 (Abschrift); BStU, ZA, HA XX/9-127, Bl. 34 f.

332 HA XX: Information über Robert Havemann vom 5.12.1979; BStU, ZA, AOP 5469/89, Bd. 99, Bl. 198 f.

333 HA VIII: Personen, die in der Zeit vom 9.5.1979 bis 30.9.1979 im Zusammenhang mit „Leitz“ in Erscheinung traten und identifiziert werden konnten bzw. als Kfz-Halter (Eigentümer) dokumentiert wurden, vom 8.10.1979; BStU, ZA, AOP 22048/91, Bl. 111–123, hier 115.

334 Vgl. HA XX: Plan zur Verhinderung von Provokationen Robert Havemanns im Zusammenhang mit der Veranstaltung anlässlich des 35. Jahrestages der Befreiung des Zuchthauses Brandenburg am 26.4.1980 vom 24.4.1980; BStU, ZA, HA XX/9-133, Bl. 58–62.

HA XX/OG: Plan zur operativen Kontrolle Havemanns während des Besuches von Bundeskanzler Schmidt in der DDR vom 18.8.1980; ebenda, Bl. 125 f.

HA XX/9: Konzeption zur weiteren politisch-operativen Bearbeitung des Operativen Vorgangs „Leitz“, Reg.-Nr.: XV/150/64 gegen Havemann, Robert vom 5.3.1981; BStU, ZA, HA XX/9-1631, Bl. 95–107.

HA XX/9: Plan über die Einleitung politisch-operativer Maßnahmen im Zusammenhang mit dem 9. Parteitag der PVAP vom 8.7.1981; BStU, ZA, HA XX/9-1633, Bl. 12–15.

Diese Decknamen finden sich auch in anderen Fällen, in denen Gysi als Rechtsbeistand von Regimekritikern auftrat, in Maßnahmeplänen, Informationsberichten, Tonbandabschriften von konspirativen Treffen und Operativgeldbelegen. Nach Auswertung aller verfügbaren MfS-Unterlagen gelangte die Behörde des Bundesbeauftragten 1997 in einer Stellungnahme für den Immunitätsausschuß des Deutschen Bundestages zu dem Ergebnis, „daß Dr. Gysi von 1978 bis 1989 inoffiziell mit der Hauptabteilung XX/OG bzw. XX/9 zusammengearbeitet“ und in den Planungen des Staatssicherheitsdienstes als „verfügbar und einsetzbar“ gegolten habe.³³⁵ Auch die oben zitierten „Informationen“ sind nicht von der HA IX, dem Untersuchungsorgan des MfS, sondern von der HA XX angefertigt worden. Dies ist insofern bemerkenswert, da die Operativgruppe (OG) der HA XX – sie wurde 1981 in HA XX/9 umbenannt – sowohl den Operativen Vorgang gegen Havemann und andere Opponenten führte, als auch die für „Gregor“ bzw. „Notar“ zuständigen operativen Mitarbeiter stellte. Beide Funktionen vereinten sich in der Person des stellvertretenden Leiters der Operativgruppe, Günter Lohr. Er wirkte ausweislich der überlieferten Aktenstücke an der Ausarbeitung der Maßnahmepläne gegen Havemann mit und nahm zugleich Berichte des IM „Gregor“ bzw. „Notar“ entgegen.

Die Behandlung der Eingaben Gysis verweist erneut auf ein Charakteristikum der DDR-Justiz. Sie arbeitete in politischen Verfahren nahezu ausschließlich mit mündlichen Erklärungen und Verwarnungen. Auch nach mehrfachen Beschwerden erhielt Havemann kein zitierbares amtliches Protokoll der bei ihm beschlagnahmten Gegenstände. Die Nicht-Schriftlichkeit hatte System und diente dem Zweck, das Handeln der staatlichen Organe zu verschleiern und jeglicher Nachprüfung zu entziehen. Aus diesem Grund wurden auch die Anklageschrift und das Urteil in politischen Verfahren den Betroffenen nicht ausgehändigt, sondern nur zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der äußere Schein, auf den man in der Ära Honecker soviel Wert legte, ließ sich nur aufrechterhalten, wenn möglichst wenig öffentlich bekannt wurde.

335 Vgl. Der Spiegel, Nr. 13 vom 24.3.1997; Berliner Zeitung vom 14./15.6.1997. Der Immunitätsausschuß des Deutschen Bundestages gelangte am 24.3.1998 mit Zweidrittel-Mehrheit zu der vorläufigen Bewertung, daß „eine inoffizielle Tätigkeit des Abgeordneten Dr. Gregor Gysi für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR als erwiesen festgestellt“ sei. Er habe während seiner Anwaltschaftigkeit für DDR-Oppositionelle wie Havemann oder Bahro Informationen über seine Mandanten an die Staatssicherheit weitergegeben und Arbeitsaufträge des MfS ausgeführt. Vgl. Berliner Zeitung vom 21./22.3. und 25.3.1998, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24.3., 25.3. und 26.3.1998, Tageszeitung vom 21./22.3. und 25.3.1998. Der Immunitätsausschuß des Deutschen Bundestages gelangte in seinem Abschlußbericht zu der Bewertung, „daß Dr. Gysi seit Ende 1979 bis 1982 personenbezogene Informationen über seinen Mandanten Robert Havemann an die HA XX/OG, die spätere HA XX/9, des MfS geliefert hat“. Bundestags-Drucksache 13/10893 vom 29.5.1998; Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) zu dem Überprüfungsverfahren des Abgeordneten Dr. Gregor Gysi gemäß § 44 b Abs. 2 Abgeordnetengesetz, S. 32.

7. Ausblick bis zum Tod Havemanns 1982

In der gesamten Verfolgungsgeschichte diente das Devisenverfahren primär der Kriminalisierung des Regimekritikers, da man eine inhaltliche Auseinandersetzung scheute. Es war nicht zuletzt dieser Aspekt, den Mielke im Blick hatte, als er am 6. Juli 1979, also noch vor dem rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens, auf einer zentralen Dienstkonferenz hinsichtlich der neuen zoll- und devisenrechtlichen Bestimmungen ausführte: „Sie sind ein gutes Mittel, um ideologische Zersetzungstätigkeit zu kriminalisieren.“³³⁶ Dabei betonte er ausdrücklich:

„Solche Maßnahmen, wie wir sie gegen Heym und Havemann angewandt haben, können nicht einfach – formal – übernommen werden. Die Anwendung zoll- und devisenrechtlicher Bestimmungen gegen bestimmte Schriftsteller oder andere Kulturschaffende erfordert zutiefst politische Entscheidungen, die in jedem Einzelfall der Abstimmung mit der zuständigen Hauptabteilung bedürfen, um die notwendige Einheitlichkeit und Differenziertheit der Anwendung zu sichern und die jeweiligen politisch-operativen Gesamtinteressen des MfS sowie eine optimale Durchsetzung der Politik der Partei- und Staatsführung zu gewährleisten. Jeder muß in seinem Verantwortungsbereich zugleich garantieren, daß die Dienststellen der Zollverwaltung der DDR nur in Abstimmung mit den zuständigen Diensteinheiten des MfS gegen bestimmte Kräfte aus dem Literatur- und Kunstbereich vorgehen.“³³⁷

Deutlicher ließ sich die politische Zielsetzung solcher Verfahren und die Regie der Staatssicherheit kaum formulieren.

Wenngleich nach 1979 gegen Havemann keine strafrechtlichen Verfahren mehr eingeleitet worden sind, so wurde er doch weiterhin vom MfS systematisch überwacht, bespitzelt und mit vielfältigen „Zersetzungsmaßnahmen“ bearbeitet, wie man das schmutzige Handwerk im Stasi-Deutsch nannte. Als gleichbleibendes Ziel benannte etwa die Bearbeitungskonzeption im März 1981:

„Es sind Maßnahmen zur weiteren Zersetzung, Isolierung und Verunsicherung von H. festzulegen und differenziert anzuwenden, um ihn

- beim Gegner weiter unglaublich und lächerlich zu machen;
- an der Begehung feindlicher Handlungen weitestgehend und möglichst dauerhaft zu hindern;

336 Referat Mielkes am 2. Beratungstag der zentralen Dienstkonferenz (6.7.1979): Zum 3. Strafrechtsänderungsgesetz sowie zu den Änderungen des Paß- und Ausländerrechts bzw. zoll- und devisenrechtlicher Bestimmungen der DDR, S. 150; BStU, ZA, ZAIG 4784 b.

337 Ebenda, S. 154.

- von seinem Umgangskreis weiter systematisch zu trennen, um ihn noch mehr zu zwingen, sich nur noch mit sich selbst und familiären Problemen zu beschäftigen.“³³⁸

Nur einen kleinen Unterpunkt stellte in der 13seitigen Vorlage beispielsweise die dem IM „Chef“ zugewiesene Aufgabe dar, die persönliche und familiäre Situation laufend einzuschätzen – „insbesondere die Sichtbarmachung vorhandener oder sich entwickelnder Differenzen und Spannungen mit seiner Ehefrau“ – sowie über die physische und psychische Verfassung Havemanns zu berichten. Wer hätte das besser gekonnt als der behandelnde Arzt?

All diese Zersetzungsmaßnahmen, die wesentlich tiefer als die gerichtlich verhängte Geldstrafe in die freie Entfaltung der Persönlichkeit eingriffen und das Familienleben auf schlimmste Weise beeinträchtigten, sollen und können hier nicht im Detail nachgezeichnet werden. Sie sind Ausweis einer zutiefst menschenverachtenden Gesinnung, die keinerlei Respekt vor der Würde des Individuums kannte. Sie offenbaren das wahre Gesicht des realen Sozialismus, einer „modernen“ totalitären Diktatur, die in der Ära Honecker mehr auf die lautlose Repression denn auf offenen Terror setzte.

Die Einleitung strafrechtlicher Schritte ist allerdings auch späterhin mehrfach erwogen worden. Bereits im Oktober 1979 hatte die HA IX in einer „Einschätzung“ konstatiert, daß eine Verurteilung jederzeit möglich sei. Anlaß war ein Interview Havemanns mit der norwegischen Zeitung „Aftenposten“, in dem er die „Herrn im Politbüro“ als „Haupthindernis für die Verwirklichung des Weltkommunismus“ und die DDR-Regierung als eine „Quisling-Regierung“ bezeichnet hatte, die „von russischen Gnaden“ lebe. Damit nicht genug, griff er auch Honecker persönlich an, den er als einen „unsicheren und ängstlichen Handlungsgehilfen“ charakterisierte. Obgleich damit zweifellos der Tatbestand der staatsfeindlichen Hetze erfüllt war, qualifizierte die HA IX die Äußerungen nicht als Straftat gemäß § 106 StGB. Vielmehr wick man auf andere Paragraphen des politischen Strafrechts aus, das soeben mit dem 3. Strafrechtsänderungsgesetz nochmals verschärft worden war: „Auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes ist strafrechtlich einzuschätzen, daß Havemann mit einem ausländischen Journalisten und somit vorsätzlich mit einem Vertreter einer fremden Macht in Verbindung getreten ist und diesem nichtgeheimzuhaltende Nachrichten zum Nachteil der Interessen der DDR auslieferte, woraus sich der Verdacht des Vorliegens einer Straftat der landesverräterischen Nachrichtenübermittlung gemäß § 99 Abs. 1 StGB ergibt.“³³⁹ Hierauf stand im Höchstfall eine Freiheitsstrafe von zehn Jahren. Die Handlungsweise könne auch als landesverräterische Agenten-

338 HA XX/9: Konzeption zur weiteren politisch-operativen Bearbeitung des Operativ-Vorgangs „Leitz“, Reg.-Nr.: XV/150/64 gegen Havemann, Robert vom 5.3.1981; BStU, ZA, HA XX/9-1631, Bl. 95–107, hier 96.

339 [unfirmiert]: Einschätzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Robert Havemanns wegen der von ihm veranlaßten Veröffentlichungen in ausländischen Presseorganen vom 16.10.1979. Separater Verteiler: Mielke, Leiter HA XX, Leiter HA IX, HA IX/2; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 10, Bl. 100–103.

tätigkeit (§ 100) oder, was zweckmäßiger sei, als ungesetzliche Verbindungsaufnahme (§ 219) mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren verfolgt werden.

Von dieser Möglichkeit machte man unmittelbar nach dem Devisenverfahren jedoch keinen Gebrauch. Frau Eleonore Heyer, die als Leiterin der Abteilung IA beim Generalstaatsanwalt dabei maßgeblich mitgewirkt hatte, wurde „in Anerkennung und Würdigung ihrer langjährigen Zusammenarbeit mit den Organen des Ministeriums für Staatssicherheit“ anlässlich ihres 50. Geburtstages am 4. Februar 1980 vom MfS mit einem Sachgeschenk im Wert von 600 Mark ausgezeichnet. Der Befehl ist von Mielke persönlich unterzeichnet worden.³⁴⁰ Zum 38. Jahrestag der Gründung des MfS (8.2.1988) sollte Frau Heyer dann die Verdienstmedaille der NVA in Gold erhalten.³⁴¹

Am 21. August 1980 unterrichtete das MfS per ZAIG-Information Honecker, Hager und Herrmann vom Politbüro sowie die Leiterin der ZK-Abteilung Kultur, Ursula Ragwitz, daß Havemann demnächst im Münchner Piper-Verlag ein weiteres Buch veröffentlichen werde.³⁴² Seine letzte Schrift „Morgen. Die Industriegesellschaft am Scheideweg“, eine sozialistisch-ökologische Streitschrift mit starken utopischen Elementen, erschien im September ohne Genehmigung des Büros für Urheberrechte und enthielt abermals eine harsche Kritik am bürokratisch entarteten Sozialismus, der in Wahrheit eine Form des „sozialistischen Feudalismus“ darstelle: „Ein Staat, in dem Presse-, Rede- und Meinungsfreiheit nur für den existiert, der den Oberen nach dem Munde redet. Ein Staat, in dem alle Rechte und Freiheiten, die sich die Ausgebeuteten in den bürgerlich-kapitalistischen Staaten mit schweren Opfern erkämpft und verteidigt haben, außer Kraft gesetzt sind: Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Streikrecht, Recht auf Freizügigkeit innerhalb und außerhalb der Grenzen des Landes, Brief- und Postgeheimnis, Informationsfreiheit, Freiheit in der Wahl der Arbeit und des Arbeitsplatzes. Ein Staat, in dem alle ausländische Literatur verboten ist [...]“³⁴³

Havemann tritt für die demokratischen Grundfreiheiten, die unverzichtbar zum „wahren“ Sozialismus gehörten, und rief zur „massenhaften Ausbreitung der Diskussion über Demokratie und Sozialismus“ auf. Seine Hoffnung war im Westen der Eurokommunismus, im Osten verfolgte er mit Interesse und Sympathie die Entwicklung in Polen, insbesondere das Erstarken der unabhängigen Gewerkschaft Solidarnosc. Zugleich engagierte er sich, soweit es die äußeren Umstände und seine Gesundheit zuließen, in der entstehenden

340 Befehl K 695/80 vom 4.2.1980 (Einzelauszeichnung); BStU, ZA, HA IX 2188, Bl. 201.

341 Befehl K 113/88 vom 8.2.1988 (Sammelauszeichnung); BStU, ZA, HA IX 2194, Bl. 134.

342 ZAIG-Information Nr. 398/80 über beabsichtigte Aktivitäten Robert Havemanns vom 21.8.1980. Verteiler: Honecker, Hager, Ragwitz, [unleserlich], Mittag, HA XX, ZAIG-Bereich 1 und Herrmann (Nachfertigung); BStU, ZA, ZAIG 3054, Bl. 1 f.

343 Robert Havemann: Morgen. Die Industriegesellschaft am Scheideweg. Kritik und reale Utopie, München 1980, S. 41.

unabhängigen Friedensbewegung. Im Juni 1981 verfaßte er vor dem Hintergrund der Nachrüstungsdebatte einen „Offenen Brief“ an Bundeskanzler Schmidt,³⁴⁴ dem im September ein „Offener Brief“ an den sowjetischen Präsidenten Breschnew folgte. Der Appell warb für den Abschluß eines Friedensvertrages und den Abzug aller „Besatzungstruppen“ aus beiden Teilen Deutschlands. „Wie wir Deutsche unsere nationale Frage dann lösen werden, muß man uns schon selbst überlassen, und niemand sollte sich davor mehr fürchten als vor dem Atomkrieg.“³⁴⁵

Die Verknüpfung der Friedensfrage mit der nationalen brachte ein neues Element in die Diskussion, wobei der Gedanke einer blockübergreifenden Friedensbewegung mit gesamtdeutschem Bezug die SED nur erschrecken konnte. Als Reaktion fertigte das MfS am 9. November, einem Montag, abermals eine „strafrechtliche Einschätzung“ an, die als Entscheidungsvorschlag für die politische Führungsspitze konzipiert war. Der Bericht umfaßt 13 Seiten und listete zunächst alle Äußerungen und Handlungen Havemanns seit seiner Verurteilung 1979 auf, die den „dringenden Verdacht“ von Straftaten der ungesetzlichen Verbindungsaufnahme (§ 219), der landesverräterischen Nachrichtenübermittlung (§ 99) und der staatsfeindlichen Hetze (§ 106) begründeten. Von der Einleitung eines Strafverfahrens wurde jedoch abschließend abgeraten, da

„substantiell im wesentlichen keine neuen Aspekte in den Angriffen Havemanns enthalten sind und sein bisheriges gleichartiges Vorgehen strafrechtlich nicht verfolgt wurde. So erfolgte im Zusammenhang mit dem 1979 geführten Strafverfahren, in dem nachgewiesen wurde, daß Havemann das Buch ‚Ein deutscher Marxist‘ und andere Veröffentlichungen vornahm, keine rechtliche Wertung der Inhalte, obwohl sie in ihrer Gesamtheit eine Diskriminierung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR darstellten. Gleichfalls erfolgten keine rechtlichen Sanktionen wegen der im Zusammenhang mit dem Strafverfahren ausgelieferten Informationen. Darüber hinaus ergeben sich im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Gesundheitszustand Havemanns weitere schwerwiegende Probleme in bezug auf die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens mit Haft.“³⁴⁶

Die Staatssicherheit kannte den letzten medizinischen Untersuchungsbefund und wußte, daß Havemann ein schwerkranker Mann war, dem die ärztliche Kunst nicht mehr viel zu helfen vermochte. Sie schlug deshalb vor, „von der Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen gegen Havemann abzusehen, die gegen ihn geführten politisch-operativen Maßnahmen zur Verhinderung feindlicher Aktivitäten fortzusetzen und weitere geeignete Möglichkeiten zur

344 Vgl. dpa vom 22.6.1981.

345 Frankfurter Rundschau vom 7.10.1981. Druck: Robert Havemann. Die Stimme des Gewissens. Texte eines deutschen Antistalinisten, hrsg. von Rüdiger Rosenthal, Reinbek 1990, S. 201–204, hier 203.

346 [unfirmiert]: Strafrechtliche Einschätzung zu von Robert Havemann nach seiner Verurteilung durch das Kreisgericht Fürstenwalde begangenen Handlungen vom 9.11.1981; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 10, Bl. 342–354, hier 352 f.

Widerlegung seiner feindlichen Angriffe, insbesondere im nichtsozialistischen Ausland, zu prüfen und anzuwenden“.³⁴⁷ Der Verzicht auf strafrechtliche Maßnahmen entsprang wohl kaum besserer Einsicht oder humanitären Erwägungen. Man scheute vielmehr die inhaltliche Auseinandersetzung und fürchtete das internationale Echo, das ein erneutes Strafverfahren zwangsläufig erregt hätte.

Ende 1981 initiierte Havemann gemeinsam mit Pfarrer Rainer Eppelmann den „Berliner Appell – Frieden schaffen ohne Waffen“.³⁴⁸ Das am 25. Januar 1982 publizierte Manifest kann als eines der Gründungsdokumente der unabhängigen Friedensbewegung in der DDR gelten und führte im Februar zur kurzfristigen Verhaftung Eppelmanns.³⁴⁹ Nicht minder eindeutig verurteilte Havemann die Verhängung des Ausnahmezustands in Polen in einem Schreiben an Lucio Lombardo-Radice, Mitglied des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Italiens, das in der Parteizeitung „Unita“ veröffentlicht werden sollte: Nunmehr müßte alle Hoffnung auf die Entwicklung eines demokratischen Sozialismus im Machtbereich der real existierenden sozialistischen Staaten aufgegeben werden.³⁵⁰ Diese Einsicht dürfte Havemann, der seine ganze Hoffnung auf die innere Reformfähigkeit setzte und deshalb in der DDR ausharrte, nicht leicht gefallen sein. Den Amtsantritt Gorbatschows, der nochmals die Hoffnungen beflügelte, sollte er nicht mehr erleben.

Havemann verstarb am 9. April 1982 in Grünheide. Sein Tod setzte nochmals die gesamte MfS-Maschinerie in Gang. Zur „Absicherung“ der Beerdigung erließ Mielke eigens eine Weisung: „Es ist zu gewährleisten, daß Anreisen von Mitgliedern sogenannter Friedenskreise nach Grünheide rechtzeitig unterbunden werden.“³⁵¹ Die näheren Einzelheiten für den Einsatz umfangreicher „Sicherungskräfte“ mit Kontrollpunkten an allen Zufahrtsstraßen regelten ausführliche Maßnahmepläne.³⁵² Auch Honecker wurde am 12. April mit einer siebenseitigen ZAIG-Information „über bedeutsame Aspekte im

347 Ebenda, Bl. 354.

348 Vgl. ZAIG-Information Nr. 662/81 über Aktivitäten von Havemann zur Popularisierung eines sogenannten Berliner Appells als „eigenständigen Beitrag“ zur Friedensbewegung vom 21.12.1981. Verteiler: Honecker, Hager, Ragwitz, Mittig, Leiter HA XX, Rebohle (ZAIG), Ablage; BStU, ZA, ZAIG 3181, Bl. 23–25. Vgl. auch ZAIG-Information Nr. 68/82 über Aktivitäten zur Veröffentlichung eines Berliner Appells von Havemann und Pfarrer Eppelmann in westlichen Medien vom 4.2.1982; BStU, ZA, ZAIG 3199.

349 Vgl. Ehrhart Neubert: Geschichte der Opposition in der DDR 1949–1989, Berlin 1997, S. 408 ff.; Thomas Auerbach: Der Frieden ist unteilbar. Die blockübergreifende Friedensbewegung im Visier der Stasi-Hauptabteilung XX/5 (1981–1987), in: Deutschland Archiv 30 (1997), S. 369–377.

350 Information der HA XX/9 vom 7.1.1982: Gespräch zwischen Rechtsanwalt Gysi und Havemann vom 5.1.1982. Tonbandabschrift: Quelle IM „Notar“; BStU, ZA, HA XX/9-134, Bl. 34–36.

351 Weisung Mielkes vom 15.4.1982 (Dokument 56, S. 297); BStU, ZA, AOP 5469/89, Bd. 93, Bl. 3 f.

352 [HA XX]: Plan der politisch-operativen Maßnahmen zur Sicherung der Beisetzung des Havemann, Robert vom 11.4.1982 (Dokument 55, S. 294); HA VII: Grundsätze für die Aufgaben und des Handelns der eingesetzten Offiziere der Hauptabteilung VII an den 5 Kontrollpunkten rund um die Gemeinde Grünheide am 17.4.1982 vom 15.4.1982. Alle Dokumente: BStU, ZA, AOP 5469/89, Bd. 93, Bl. 5–14.

Zusammenhang mit der bevorstehenden Beisetzung von Robert Havemann“ umfassend ins Bild gesetzt, bis hin zu Fragen der Einreiseerlaubnis für einzelne Personen und der beabsichtigten Veröffentlichung einer Todesanzeige im „Neuen Deutschland“. ³⁵³ Nach der Beerdigung, die am 17. April in einem größeren Kreis auf dem Friedhof in Grünheide erfolgte und bei der Pfarrer Meinel die Trauerrede hielt, verfaßte die Zentrale Auswertungs- und Informationsgruppe des MfS abermals einen Bericht für Honecker. Diesmal umfaßte die „Information“ gar zwölf Seiten. ³⁵⁴ Selten dürfte dem Begräbnis eines „Staatsfeindes“, der sich selbst als staatstreuer Dissident verstand, soviel Aufmerksamkeit von höchster Stelle zuteil geworden sein.

353 ZAIG-Information Nr. 176/82 über bedeutsame Aspekte im Zusammenhang mit der bevorstehenden Beisetzung von Robert Havemann vom 12.4.1982 (mit Anlage). Verteiler: Honecker, Mielke, Mittag, Leiter HA XX, ZAIG-Bereich 1, HA XX/9, Ablage; BStU, ZA, ZAIG 3213, Bl. 1–7.

354 ZAIG-Information Nr. 191/82 über bedeutsame Aspekte im Zusammenhang mit der Beisetzung von Robert Havemann vom 18.4.1982 (Dokument 57, S. 298). Verteiler: Honecker, Mielke, Mittag, Leiter HA XX, Leiter BV Frankfurt/O., Schorm (ZAIG), HA XX/9, Ablage; ebenda, Bl. 8–19.

8. Resümee: Staatssicherheit und Justiz

Die geradezu klassische Definition der politischen Justiz stammt von Otto Kirchheimer, einem in der NS-Zeit emigrierten Staatsrechtler. Er schrieb 1955: „Wenn gerichtsförmige Verfahren politischen Zwecken dienstbar gemacht werden, sprechen wir von politischer Justiz.“³⁵⁵ Die beiden Gerichtsverfahren gegen Robert Havemann sind in diesem Sinne ein anschauliches Lehrstück für die Inszenierung, Anleitung und Durchführung eines politischen Prozesses. Sein Ziel war nicht die Verwirklichung von Recht und Gerechtigkeit, sondern die Ausschaltung und Diffamierung des politischen Gegners. Das weitgefächerte politische Strafrecht der DDR stellte hierfür die Mittel bereit,³⁵⁶ die Entscheidung fiel jedoch auf politischer Ebene. Erst danach traten als willfährige Erfüllungsgehilfen die Justizorgane in Aktion.

Der in der Ära Honecker gepflegte Schein rechtsstaatlicher Normalität erforderte von den Justiz- und Sicherheitsorganen einen wesentlich höheren Einsatz und Koordinierungsaufwand als zuvor, schließlich galt es, auf die mühsam errungene internationale Reputation Rücksicht zu nehmen. Es war primär der außenpolitische Anpassungsdruck im Zuge der Entspannungspolitik und der KSZE-Schlußakte von Helsinki, der eine scheinbare Liberalisierung bewirkte und auch tatsächlich zu gewissen Freiräumen führte. Andererseits mußten, dies lag in der Logik des unbedingten Machtanspruchs der SED-Diktatur, alle innenpolitischen Lockerungen auf verdecktem Wege machtpolitisch kompensiert werden. Denn politischer Widerspruch durfte sich nicht entfalten, schon gar nicht in organisierter und öffentlicher Form, und mußte deshalb bereits im Ansatz mit allen Mitteln bekämpft werden. Entsprechend erfolgte in der Ära Honecker ein massiver Ausbau der Staatssicherheit, deren hauptamtlicher Personalbestand sich von 1971 bis 1989 auf rund 91.000 Mitarbeiter nahezu verdoppelte.³⁵⁷

Formal war die Stellung des Ministeriums für Staatssicherheit, das zu-

355 Otto Kirchheimer: Politische Justiz (1955), in: ders.: Funktionen des Staates und der Verfassung. Zehn Analysen, Frankfurt a. M. 1972, S. 143–185, hier 143.

356 Zur Entwicklung des politischen Strafrechts vgl. Karl Wilhelm Fricke: Politik und Justiz in der DDR, Köln 1979; Wolfgang Schuller: Geschichte und Struktur des politischen Strafrechts der DDR bis 1968, Ebelsbach a. M. 1980; Friedrich-Christian Schroeder: Das Strafrecht des realen Sozialismus. Eine Einführung am Beispiel der DDR, Opladen 1983; Herwig Roggemann: Das Recht als Instrument im Kampf um die Machterhaltung – die letzten Jahre der DDR, in: Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, hrsg. vom Deutschen Bundestag, Frankfurt a. M. 1995, Bd. IV: Recht, Justiz und Polizei im SED-Staat, S. 761–848.

357 Vgl. Jens Gieseke: Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit (Anatomie der Staatssicherheit. Geschichte, Struktur und Methoden. MfS-Handbuch, Teil IV/1), BStU, Berlin 1995, S. 100 f.

gleich als politische Geheimpolizei, Untersuchungsorgan bei Straftaten und geheimer Nachrichtendienst fungierte,³⁵⁸ durch ein geheimes Statut von 1969 definiert. Es bestimmte das Ministerium als „ein Organ des Ministerrates“, das als „Sicherheits- und Rechtspflegeorgan die staatliche Sicherheit und den Schutz der Deutschen Demokratischen Republik“ zu gewährleisten habe. Als verbindliche Grundlagen für das Wirken nannte das Statut an erster Stelle das Programm der SED und sodann die Beschlüsse des Zentralkomitees und des Politbüros. Erst danach folgte die Berufung auf die Verfassung, die Gesetze und andere staatliche Normen der DDR.³⁵⁹ De facto agierte das MfS jedoch außerhalb der rechtlichen Normen und war nur dem Politbüro der SED und der ZK-Abteilung für Sicherheitsfragen rechenschaftspflichtig.

Der maßlose Ausbau des nach innen gerichteten Repressionsapparates stand weder in einem Verhältnis zur äußeren Gefährdung der DDR noch zur Stärke der inneren Opposition. blieb doch die politisch organisierte Opposition nach dem Mauerbau 1961 stets auf kleine Zirkel beschränkt und stellte – anders als in der ČSSR 1968 oder in Polen während der achtziger Jahre – keinesfalls eine systemgefährdende Massenbewegung dar. Auch wenn ein kraftvolles Bündnis von Teilen der Intelligenz, der Arbeiterschaft und der Kirche nicht in Sicht war, so wirkte doch das Trauma des 17. Juni 1953 nach. Im Mittelpunkt der wahnhaften Sicherheitsdoktrin stand weniger die Bekämpfung der kleinen, gesellschaftlich marginalisierten Oppositionsgruppen, sondern die präventive Überwachung und Kontrolle der gesamten Gesellschaft. Sie sollte nach Möglichkeit bereits im Vorfeld wirksam werden und somit zur Stabilisierung eines Regimes beitragen, dem jegliche demokratische Legitimation fehlte und das sich seiner Herrschaft nie sicher war. Die Strategie vorbeugender Präsenz und Herrschaftssicherung erforderte einen wesentlich höheren Personal- und Mitteleinsatz als die offene Repression früherer Jahrzehnte. Entsprechend wuchs auch das Heer der Zuträger und Spitzel. Das MfS überließ die Denunziationsbereitschaft nicht dem Zufall, sondern institutionalisierte sie im IM-Netz. Es umfaßte zuletzt knapp 174.000 inoffizielle Mitarbeiter aus allen Gesellschafts- und Lebensbereichen.³⁶⁰

358 Vgl. als Überblicksdarstellung David Gill und Ulrich Schröter: *Das Ministerium für Staatssicherheit. Anatomie des Mielke-Imperiums*, Berlin 1991; Karl Wilhelm Fricke: *MfS intern. Macht, Strukturen, Auflösung der DDR-Staatssicherheit. Analyse und Dokumentation*, Köln 1991. Zum aktuellen Forschungsstand vgl. Clemens Vollnhals: *Das Ministerium für Staatssicherheit. Ein Instrument totalitärer Herrschaftsausübung*, BStU, Berlin 1995; Roger Engelmann: *Forschungen zum Staatssicherheitsdienst der DDR – Tendenzen und Ergebnisse*, in: Wolfgang Krieger und Jürgen Weber (Hrsg.): *Spionage für den Frieden? Nachrichtendienste in Deutschland während des Kalten Krieges*, München 1997, S. 181–212; Walter Süß: *Das Verhältnis von SED und Staatssicherheit. Eine Skizze seiner Entwicklung*, BStU, Berlin 1997.

359 Statut des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR. Beschluß des Nationalen Verteidigungsrates Nr. 5/69 vom 30.7.1969. Druck: Karl Wilhelm Fricke: *Zur Geschichte der DDR-Staatssicherheit*, in: *Die Ohnmacht der Allmächtigen. Geheimdienste und politische Polizei in der modernen Gesellschaft*, hrsg. von Bernd Florath, Armin Mitter und Stefan Wolle, Berlin 1992, S. 138–145.

360 Vgl. Helmut Müller-Enbergs (Hrsg.): *Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit. Richtlinien und Durchführungsbestimmungen*, Berlin 1996, S. 59.

Das Strafrecht stellte jedoch nur *ein* Mittel dar, das der Staatssicherheit zur Verfolgung der politischen Opposition und anderer Formen der Dissidenz zur Verfügung stand. Anstelle der strafrechtlichen Ahndung festgestellter Gesetzesverstöße konnte jederzeit auch die „politisch-operative Bearbeitung“ in „Operativen Vorgängen“ mit einer subtilen, nicht minder menschenverachtenden Verunsicherungs- und Zersetzungsstrategie treten. Ein von der Staatssicherheit im Zuge ihrer konspirativ durchgeführten Ermittlungen festgestellter oder begründet vermuteter Gesetzesverstoß konnte, mußte aber nicht zwingend die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zur Folge haben. Vielmehr bestimmte die grundlegende MfS-Direktive 1/76: „Der Abschluß Operativer Vorgänge hat stets den politischen Interessen der DDR zu dienen.“ Festzulegen sei jeweils jene Abschlußart, die den „größten sicherheitspolitischen Nutzen“ erbringe.³⁶¹ Da jede Entscheidung nach politischen Gesichtspunkten zu erfolgen hatte, war die Anwendung des Strafrechts per se willkürlich: Ein bespitzelter Bürger wurde strafrechtlich verfolgt, ein anderer unter Druck als IM geworben, ein dritter mit Zersetzungsmaßnahmen „bearbeitet“, bei einem vierten gar nichts unternommen. Die rechtliche Willkür zeigt sich auch im Fall Havemann, der niemals wegen „staatsfeindlicher Hetze“ verurteilt wurde, obwohl seine Schriften und Interviews, wie das MfS seit 1968 immer wieder konstatierte, genau diesen Straftatbestand erfüllten. Auch die Generalstaatsanwaltschaft, die sich als Hüterin der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ verstand, leitete keine Anklage gemäß § 106 StGB der DDR ein.

Da das Recht keine selbständige Größe darstellte, sondern nur Mittel zum Zweck war, erfolgten die Entscheidungen nicht nach dem Legalitätsprinzip, sondern nach der politischen Opportunität. Die Entscheidung, mit welchen Mitteln der „Feind“ zu bekämpfen sei, lag allein im Ermessen des Ministeriums für Staatssicherheit, dessen Führung – gegebenenfalls nach Rücksprache mit der politischen Führungsspitze – die entsprechenden Maßnahmen festlegte. Das schärfste Mittel zur Bekämpfung des politischen Gegners blieb jedoch das politische Strafrecht, da es mit sofortigen Sanktionen bis zum langjährigen Freiheitsentzug verbunden war. Sollte aus dem konspirativ geführten Operativen Vorgang ein Strafverfahren werden, so übergab die operativ zuständige Dienstseinheit das Material an die Linie IX des MfS, die dann als offizielles Untersuchungsorgan das strafrechtliche Ermittlungsverfahren eröffnete und dies dem Staatsanwalt auch anzeigte. In Sonderfällen erfolgte das Verfahren auch in legendierter Form, wobei dann gegenüber dem Beschuldigten scheinbar die Kriminalpolizei oder der Zollfahndungsdienst in Erscheinung trat. Hierzu findet sich in der Dienstanweisung 2/79, die die Zusammenarbeit mit der Deutschen Volkspolizei regelte, der Passus: „In begründeten Fällen kann bei einer solchen ausschließlichen Zuständigkeit des MfS nach Zustimmung des zuständigen Leiters der DVP durch Leiterent-

361 Richtlinie 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge. Druck: Gill/Schröter: Ministerium für Staatssicherheit, S. 346–402, hier 394 f.

scheidung festgelegt werden, daß die DVP gegenüber der Öffentlichkeit als bearbeitendes Organ in Erscheinung tritt.“³⁶² In diesen Fällen führte das MfS materiell das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, trat aber dem Beschuldigten gegenüber offiziell nicht als Untersuchungsorgan auf. Koordiniert wurde das enge „politisch-operative Zusammenwirken“ mit den Untersuchungsorganen der Volkspolizei und der Zollverwaltung durch die dort tätigen MfS-„Offiziere im besonderen Einsatz“ (OibE). Auch in der Zollverwaltung waren die leitenden Positionen, angefangen vom Chefinspekteur bis zu Mitarbeitern im Zollfahndungsdienst, mit MfS-Offizieren durchsetzt. Zollrat Wunderlich, der 1979 offiziell die Ermittlungen im Devisenverfahren gegen Havemann und Heym führte, stand ebenfalls als OibE im Dienste der Staatssicherheit.

Die Dominanz der Staatssicherheit ergab sich aus der herrschenden Sicherheitsdoktrin und der rein instrumentellen Rolle, die im marxistisch-leninistischen Verständnis dem Recht als einer jederzeit disponiblen Funktion der Machtausübung zukam. Dem entsprach die Ausgestaltung des politischen Strafrechts mit bewußt unbestimmt gefaßten Straftatbeständen, die eine äußerst dehnbare, „flexible“ Auslegung gestatteten. Auch in der Ära Honecker galt stets der Primat der Politik gegenüber dem Recht, wurden Rechtsfragen zuallererst als Machtfragen angesehen. So führte Günter Sarge, der 1. Vizepräsident des Obersten Gerichts der DDR, im September 1980 vor dem Plenum, dem alle Richter des Obersten Gerichts sowie die Direktoren der Bezirksgerichte und Leiter der Militärobergerichte angehörten, in aller Offenheit aus: „Unsere Partei hat es uns gelehrt, daß die Macht das Allererste ist und daß das Wertvollste der sozialistischen Revolution – die Macht der Arbeiter und Bauern unter Führung der marxistisch-leninistischen Partei – wie unser Augapfel gehütet werden muß. Das betrachten wir als unsere selbstverständliche Klassenpflicht von heute und morgen.“³⁶³

Stellten die weitgefaßten Bestimmungen des politischen Strafrechts die juristische Grundlage, so benötigte die SED als Erfüllungsgehilfen für die ungehemmte Instrumentalisierung von Recht und Justiz den Typus des sozialistischen Justizfunktionärs, der als politischer Funktionär die jeweilige Parteilinie widerspruchlos in juristisches Handeln umsetzte. Entscheidend für das stromlinienförmige Funktionieren des Justizapparates war deshalb die Kaderauswahl, die bereits mit der Zulassung zum Studium einsetzte. Das Berufsbild der „Justizfunktionäre der Arbeiter-und-Bauern-Macht“ formulierte Josef Streit, der Leiter des Sektors Justiz im ZK-Apparat und spätere Generalstaatsanwalt, 1958 in der „Neuen Justiz“ mit den Worten: Sie müßten sich stets bewußt sein, „daß sie gegenüber der Partei große Verantwortung tragen, denn sie sind als Genossen in ihre Funktion eingesetzt worden und unterlie-

362 Dienstanweisung 2/79 über das politisch-operative Zusammenwirken der Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit mit der Deutschen Volkspolizei und den anderen Organen des Ministeriums des Innern und die dazu erforderlichen grundlegenden Voraussetzungen vom 8.12.1979, S. 17; BStU, ZA, DSt 102622.

363 Referat zum Plenum des Obersten Gerichts vom 25.9.1980, S. 2; BStU, ASt Halle, Abt. IX-329.

gen als Mitglieder der Partei auch der Kontrolle durch die Partei, sie sind der Partei für alle Handlungen verantwortlich“.³⁶⁴ Mit das wichtigste Instrument zur Durchsetzung der Parteiherrschaft im Staatsapparat stellte dabei das Nomenklatursystem nach sowjetischem Vorbild dar. Es gewährleistete, daß alle Schlüssel- und Leitungspositionen nur mit zuverlässigen „Genossen“ besetzt wurden, an deren politisch-ideologischer Gesinnungstreue kein Zweifel bestand und die sich in ihrer beruflichen Praxis als der „Partei“ treu ergebene Justizfunktionäre bewährt hatten.

Zur Nomenklatur des Politbüros zählten der Justizminister und sein Staatssekretär, seit 1953 ferner der Präsident und Vizepräsident des Obersten Gerichts, der Generalstaatsanwalt und seine Stellvertreter sowie der Präsident der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft in Potsdam-Babelsberg. Durch das Kleine Sekretariat des Politbüros wurden die Abteilungsleiter im Justizministerium, die Richter des Obersten Gerichts, die Staatsanwälte beim Generalstaatsanwalt, seit 1955 auch die Bezirksstaatsanwälte ernannt. Zur ZK-Nomenklatur gehörten später auch die Direktoren der Bezirksgerichte.³⁶⁵ Dies bedeutete, daß sich das ZK der SED die Besetzung der wichtigsten Positionen im Justizwesen selbst vorbehielt. Die Wahl des Generalstaatsanwalts sowie der Richter des Obersten Gerichts durch die Volkskammer war in diesem System nurmehr ein formaler Akt, um dem äußeren Schein der Verfassung Genüge zu tun. Entsprechend verhielt es sich auf den nachgeordneten Ebenen: Die Richter an den Bezirks- und Kreisgerichten waren in der Nomenklatur der jeweiligen SED-Bezirks- bzw. Kreisleitung erfaßt; ihre „Wahl“ durch die örtlichen Volksorgane diente lediglich der formellen Bestätigung.

Im Justizministerium, dem seit 1967 als Feigenblatt jeweils ein LDPD-Minister vorstand, gehörten 1977 alle Hauptabteilungs- und Abteilungsleiter der SED an. Erst bei den Sektorenleitern kamen auch die Blockparteien zum Zuge, so daß hier die SED-Mitgliedschaft auf 94,1 Prozent absank. Bei den Bezirksgerichten stellte die SED im selben Jahr alle Direktoren und Stellvertreter, 95,3 Prozent der Abteilungsleiter und 92,9 Prozent der Oberrichter. Von den Direktoren der Kreisgerichte gehörten ebenfalls fast alle der SED an (99,5 Prozent).³⁶⁶ 1986 betrug der SED-Anteil an den Bezirksgerichten 96,3 Prozent, parteilos waren nurmehr 0,3 Prozent der Richter. Bei den Kreisgerichten gehörten 1989 95,7 Prozent der SED an, weitere 2,5 Prozent einer Blockpartei; als parteilos waren 19 von insgesamt 1.044 Kreisrichtern registriert.³⁶⁷ Staatsanwälte konnten ohnehin nur ideologisch gestählte Par-

364 Josef Streit: Für einen neuen Arbeitsstil in der Justiz. Über die Arbeit einer Brigade im Bezirk Gera, in: Neue Justiz 12 (1958), S. 368–371, hier 369.

365 Vgl. Heike Amos: Justizverwaltung in der SBZ/DDR, Köln 1996, S. 125 f.; Falco Werkentin: Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht, Berlin 1995, S. 34 f.

366 Justizministerium, Hauptabteilung I: Kaderprogramm des Ministeriums für Justiz, Teil I vom 14.4.1978, S. 7 f.; SAPMO-BA, DY 30/19527.

367 Angaben nach Hans Hubertus von Roenne: „Politisch untragbar ...?“ Die Überprüfung von Richtern und Staatsanwälten im Zuge der Vereinigung Deutschlands, Berlin 1997, S. 15 f.

teimitglieder werden. Entsprechend gehörten die vorgesetzten Bezirks- und Kreisstaatsanwälte fast immer auch der jeweiligen SED-Parteileitung an.

Die doppelte Einbindung der Staatsanwälte und Richter in Staats- und Parteistrukturen gewährleistete den reibungslosen Vollzug politischer Vorgaben und kann in ihren Auswirkungen wohl kaum überschätzt werden. So heißt es beispielsweise in der vom Justizminister und dem Präsidenten des Obersten Gerichts gemeinsam herausgegebenen Leitungsinformation 2/81 gleich im ersten Satz: „Die Beschlüsse des X. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands sind für alle Richter und Mitarbeiter sowie für die Schöffen Leitschnur ihres Handelns in den achtziger Jahren. Die von den Gerichten zu erfüllenden Aufgaben setzen voraus, daß die führende Rolle der Partei der Arbeiterklasse in allen Dienststellen erhöht wird und ihre Beschlüsse zu jeder Zeit und überall diszipliniert und schöpferisch durchgesetzt werden.“³⁶⁸

Bei der kaderpolitischen Überprüfung der Justizfunktionäre aller Bereiche wirkte auch das MfS mit. Sie fiel allerdings nicht in die Zuständigkeit der Linie IX, sondern wurde vom Fachreferat I der Abteilung 1 der Hauptabteilung XX (HA XX/1) bzw. von den Referaten 1 der Abteilungen XX auf der Ebene der Bezirksverwaltungen vorgenommen. Neben den Staatsanwälten überprüfte die Staatssicherheit auch die Richter auf ihre politisch-ideologische Linientreue, bevor sie von der SED zur Wahl aufgestellt wurden. Diese Praxis galt selbst für das Oberste Gericht der DDR, dessen Richter der Verfassung nach allein von der Volkskammer zu wählen waren. So ist bereits in einem MfS-Vermerk aus dem Jahre 1958 festgehalten: „Gegen die zur Neuwahl stehenden 9 Richter des Obersten Gerichts liegt kein belastendes operatives Material vor. Aus diesem Grunde bestehen seitens der Hauptabteilung V/1/I keine Bedenken gegen die Wahl bzw. Wiederwahl der Genannten als Richter des Obersten Gerichts der DDR.“³⁶⁹ Einer besonderen Überprüfung unterlagen seit den fünfziger Jahren alle Staatsanwälte, Haftrichter und Richter, die in den politischen, den „Ja-Verfahren“ tätig waren. Ihr Einsatz bedurfte der ausdrücklichen Zustimmung des MfS!³⁷⁰ Die kaderpolitische Überprüfung erfolgte im engen Zusammenspiel mit dem Parteiapparat, speziell der ZK-Abteilung für Staats- und Rechtsfragen. Damit kontrollierte die Staatssicherheit nicht nur den Staatsanwalt, der die „Gesetzlichkeitsaufsicht“ über die Untersuchungsorgane ausführen sollte, sondern auch die Richter, die in MfS-Verfahren das Urteil zu fällen hatten.

Unentbehrlich für die Lenkung und Steuerung der Justiz war ferner die rechtzeitige Information über anstehende Verfahren. Innerhalb des MfS war der Informationsfluß nach oben in der „Melde- und Berichtsordnung“ der

368 Leitungsinformation 2/81 vom 19.6.1981: Aufgaben der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik zur Verwirklichung der Beschlüsse des X. Parteitages der SED; BStU, ZA, HA IX-Bdl. 1009.

369 Vermerk der HA V/1/I vom 17.6.1958; BStU, ZA, HA XX-Bdl. 1010. Aus der HA V ging 1964 die HA XX hervor.

370 Vgl. Vollnhals: Nomenklatur und Kaderpolitik.

Linie IX detailliert geregelt.³⁷¹ Die Leitungsebene war damit noch vor Abgabe des Schlußberichts und der offiziellen Ermittlungsakten an den Staatsanwalt über alle zur Verhandlung kommenden politischen Strafverfahren umfassend unterrichtet. Ein ähnliches Berichtssystem bestand in der Staatsanwaltschaft. Ein dritter Informationszug lief von den Kreisgerichten über die Bezirksgerichte zum Justizministerium. Dort wurden die regulären „Wochenmeldungen“ der Gerichte über anstehende Verfahren und Rechtsprobleme zur Wochenmeldung des Justizministeriums verdichtet. In eiligen Fällen sowie in allen MfS-Verfahren hatte die Information im Zuge der „Sofortmeldung“ zu erfolgen. Empfänger der separaten „Leiterinformation“, die die politisch und kaderpolitisch brisanteren Vorgänge enthielt, waren neben der Führungsspitze des Justizministeriums die ZK-Abteilung Staats- und Rechtsfragen, der Generalstaatsanwalt, der Präsident und Vizepräsident des Obersten Gerichts sowie Erich Mielke. Ein weiteres Exemplar ging direkt an die HA IX. Damit waren Parteiführung und ZK-Apparat frühzeitig aus unterschiedlichen Quellen über alle anstehenden Strafverfahren von besonderer Bedeutung unterrichtet.³⁷²

Neben den vertikalen Berichtszügen gab es die „Leiterberatungen“, die auf horizontaler Ebene die Entscheidungsträger vernetzten. Auf zentraler Ebene tagten die Vertreter des Parteiapparates, der Justiz- und Sicherheitsorgane vier- bis sechsmal im Jahr, in den Bezirken traf man sich zumeist im monatlichen Turnus: Vertreter der SED-Bezirksleitung und des Rates des Bezirkes, der Bezirksstaatsanwalt und der Direktor des Bezirksgerichts sowie die Leiter der Volkspolizei und der MfS-Bezirksverwaltung, häufig auch der Leiter des Untersuchungsorgans des MfS sowie der Leiter der Zollfahndung. Auch auf der Kreisebene kamen die verantwortlichen Justiz- und Sicherheitsfunktionäre regelmäßig im Rahmen der Leiterberatung zusammen. Als vorbildhaft benannte das Justizministerium 1986 die Leitungstätigkeit am Kreisgericht Fürstenwalde, jenes Gerichts, das Havemann zweimal verurteilt hatte: „Im Kreis Fürstenwalde nimmt der persönliche Mitarbeiter des 1. Sekretärs an den monatlichen Beratungen der Justiz- und Sicherheitsorgane teil und übermittelt dem 1. Sekretär daraus wichtige Fakten.“ Wie der Dokumentation ferner zu entnehmen ist, wurde der 1. Sekretär der SED-Kreiseleitung zusätzlich „sowohl schriftlich als auch mündlich vom Direktor des Kreisgerichts über bedeutsame Einzelverfahren und sich daraus ergebende Probleme sofort informiert“.³⁷³

Mit den verschiedenen vertikalen Berichtszügen zur Unterrichtung der politischen Führungsspitze wie der horizontalen Vernetzung von SED, Justiz und Staatssicherheit waren die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, um jederzeit in laufende Verfahren eingreifen und die „politisch richtige

371 Melde- und Berichtsordnung der Linie IX des Ministeriums für Staatssicherheit vom 1.10.1975 (neugefaßt am 1.7.1981); BStU, ZA, HA IX-Bdl. 234.

372 Vgl. Vollnhals: Schein der Normalität, S. 230 ff. Ausführliche Darstellung des Verfahrens im Gutachten für das Landgericht Frankfurt (Oder), Teil I, S. 48 ff.

373 MdJ: Dokumentation der Ergebnisse des Führungsbeispiels Kreisgericht Fürstenwalde, 1986, S. 21 und 20; BA, DP-1, VA 5172.

Entscheidung“ herbeiführen zu können. Auch wenn es im Normalfall solcher Eingriffe nicht bedurfte, da die allgemeinen Steuerungs- und Lenkungsmechanismen für ein effektives Funktionieren der Justiz im politisch gewünschten Sinne ausreichten, so war der direkte Durchgriff auf laufende oder zur Entscheidung anstehende Einzelverfahren doch jederzeit möglich.

In brisanten Fällen übernahm das MfS die Koordination des gesamten Verfahrens. Da nichts dem Zufall überlassen bleiben sollte, war eine ständige Abstimmung über die nächsten Verfahrensschritte mit den verantwortlichen Justizorganen notwendig. Es waren politische Verfahren, die deshalb in besonderen Situationen auch einer umfassenden Anleitung und Steuerung bedurften. Wie weit diese Anleitung und politische Steuerung der Justiz durch die Staatssicherheit im Einzelfall gehen konnte, belegen exemplarisch die beiden Verfahren gegen Robert Havemann. Die Entscheidung, gegen den unliebsamen Regimekritiker nunmehr mit juristischen Mitteln vorzugehen, fiel jeweils auf höchster politischer Ebene. Mit der geplanten Ausweisung befaßte sich im Juni 1975 gar das Politbüro der SED, das den entsprechenden Bericht des Generalsekretärs zustimmend zur Kenntnis nahm. Der Informationsfluß lief direkt von Erich Mielke zu Erich Honecker, der als Generalsekretär der SED zunehmend autokratisch regierte und zahlreiche Einzelfälle ohne weitere Befassung des Politbüros entschied.

Anschließend wurde das weitere Procedere von der Hauptabteilung IX des MfS mit den zentralen Justizorganen „abgestimmt“ und in „Konzeptionen“ und „Maßnahmeplänen“ mit entsprechender Aufgabenzuweisung im organisatorischen und zeitlichen Ablauf fixiert. Beteiligt waren auf zentraler Abstimmungsebene die Generalstaatsanwaltschaft, das Oberste Gericht und das Justizministerium, die anschließend auf ihren jeweiligen Zügen das Notwendige veranlaßten. Namentlich involviert waren, wie verschiedentlich in MfS-Vermerken festgehalten, der Generalstaatsanwalt Streit und sein Stellvertreter Borchert, der Vizepräsident des Obersten Gerichts Sarge und Staatssekretär Kern vom Justizministerium. Damit waren die Führungsspitzen der zentralen Justizorgane noch vor Anklageerhebung über das geplante Verfahren rechtzeitig unterrichtet und zugleich verantwortlich für seine reibungslose Durchführung. Nötigenfalls schreckte man auch vor einem offenen Gewaltakt nicht zurück, wie 1976 bei der „Abberufung“ Bergers, des Verteidigers von Havemann. Sie wurde von Justizminister Heusinger nach Absprache mit der ZK-Abteilung Staats- und Rechtsfragen veranlaßt und vom devoten Rechtsanwaltskollegium Berlin nachträglich gebilligt. Über den aktuellen Stand der Absprachen und Vorbereitungen informierte die Hauptabteilung IX auf dem MfS-internen Dienstweg laufend Mielke, der seinerseits wiederum Honecker persönlich oder schriftlich per ZAIG-„Information“ unterrichtete.

Charakteristisch für den Führungsstil Honeckers, der sich auch an vielen Beispielen aus anderen Politikbereichen zeigt, ist seine intensive Beschäftigung mit zahllosen untergeordneten Detailfragen, die ihm zur Kenntnis oder gar zur Entscheidung vorzulegen waren. Der Generalsekretär der SED befand über die Genehmigung einer Urlaubsreise der Familie Havemann an die pol-

nische Ostseeküste, über den geplanten Besuch einer Buchlesung im Palast der Republik oder über die Einreiseerlaubnis für einen Journalisten, der möglicherweise Havemann aufsuchen wollte, und anderes mehr. In diesem Kontext versteht es sich von selbst, daß Honecker auch intensiv in die Vorbereitung des von langer Hand geplanten Devisenverfahrens 1979 eingeschaltet war. Aktenkundlich belegt ist die Abzeichnung zweier zentraler Planungs- und Abstimmungsdokumente: eines MfS-Vermerks vom 7. Mai hinsichtlich des Auftretens von Staatsanwalt Gläßner sowie der MfS-„Konzeption zum Abschluß des Strafverfahrens gegen Robert Havemann“ vom 15. Mai.³⁷⁴ Über den Vollzug, das heißt über den Ablauf der Gerichtsverhandlung am 14. und 20. Juni 1979, wurde Honecker vom MfS ebenfalls eingehend unterrichtet.³⁷⁵

Im Aufenthaltsbeschränkungsverfahren 1976 ist die unmittelbare Einschaltung und Unterrichtung Honeckers quellenmäßig nicht belegt. Sie ergibt sich jedoch zwingend aus dem politischen Gesamtkontext der Biermann-Ausbürgerung und der Tatsache, daß der von der Generalstaatsanwaltschaft im Auftrag des MfS am 15. November 1976 beantragte und bereits richterlich ausgestellte Haftbefehl³⁷⁶ gegen Havemann nicht vollstreckt wurde. Beide Entscheidungen, die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit Haft wie der plötzliche Stopp des Vollzugs, konnten aufgrund der Herrschaftsstrukturen und des autokratischen Führungsstils nur von Honecker persönlich getroffen werden. Angesichts der unerwarteten Protestwelle, die der Beschluß des Politbüros zur Ausbürgerung Biermanns auslöste, sah man dann von der Verhaftung und Strafverfolgung wegen „Sammlung von Nachrichten“ gemäß § 98 StGB (Strafmaß: 2 bis 12 Jahre) ab. Es triumphierte, wie immer in solchen Situationen, das Prinzip der politischen Opportunität.

Da nach dem Desaster der Biermann-Ausbürgerung die ursprünglich zeitgleich beabsichtigte Ausbürgerung bzw. Abschiebung Havemanns keine Handlungsoption mehr darstellte, erfolgte anstelle einer mehrjährigen Freiheitsstrafe, die nach dem politischen Strafrecht der DDR wegen „staatsfeindlicher Hetze“ oder „Sammlung von Nachrichten“ jederzeit möglich gewesen wäre, die Verhängung der Aufenthaltsbeschränkung. Das im Schnellverfahren erwirkte Urteil des Kreisgerichts Fürstenwalde³⁷⁷ verbannte am 26. November 1976 in „schöpferischer Rechtsauslegung“ den Regimekritiker nach sowjetischem Vorbild an einen bestimmten Ort, den er ohne Erlaubnis nicht verlassen durfte. Als Ersatz für die weite Ödnis Sibiriens mußte in der DDR das Grundstück eines Wochenendhauses herhalten. Die zeitlich unbefristet ausgesprochene Aufenthaltszuweisung stellte einen Spezialfall des Freiheitsentzugs dar, wobei es allein im Ermessen der Staatsicherheit lag, ob Havemann sein Grundstück verlassen oder Besucher emp-

374 Vgl. Dokumente 31, S. 231 und 34, S. 235.

375 Vgl. Dokumente 44, S. 260 und 49, S. 272.

376 Vgl. Dokument 8, S. 173.

377 Vgl. Dokument 14, S. 184.

fangen durfte. Das Urteil des Kreisgerichts lieferte somit lediglich die juristische Scheinlegitimation für polizeistaatliche Zwangsmaßnahmen zur vollständigen Isolierung Havemanns.

Auch wenn das Regiebuch für die Inszenierung des politischen Prozesses fertiggestellt war, der ausführende Staatsanwalt seinen „Sprechzettel“ besaß, die Verhandlungskonzeption für den Richter vorlag, das Urteil sowie die Verwerfung der Berufung bereits vor der gerichtlichen Hauptverhandlung feststand, so galt es doch, nach außen die „Form“ zu wahren. In diesem Punkt unterschied sich die Ära Honecker grundlegend von dem „bekennenden Justizterror“³⁷⁸ der fünfziger Jahre – siehe Waldheimer Prozesse und andere Schauprozesse zur Terrorisierung und Einschüchterung des politischen Gegners bzw. des sozialen „Klassenfeindes“. Der Schein rechtsstaatlicher Normalität sollte unter allen Umständen gewahrt bleiben, was zur Folge hatte, daß auf zentraler Ebene wesentlich mehr „abgestimmt“ und koordiniert werden mußte. Entsprechend nimmt in der Aktenüberlieferung der Staatssicherheit auch die Regelungsdichte der einzelnen Verfahrensschritte zu. Genügte in den fünfziger Jahren ein lapidarer Beschluß des Politbüros zur Festsetzung des Urteils, so wurde in der späteren Jahrzehnten die politische Anleitung und Steuerung der Justiz in umfangreichen „Vorschlägen“, „Konzeptionen“ und „Maßnahmeplänen“ erarbeitet und teils bis in den Wortlaut einzelner Schriftstücke festgelegt. Die detaillierten Vorgaben dienten der gemeinsamen Abstimmung von Staatssicherheit und Justiz; sie entmündigten den sozialistischen Justizfunktionär und sicherten ihn zugleich ab.

Auch wenn das Politbüro in der Ära Honecker kaum mehr mit einzelnen Strafprozessen befaßt war, so änderte sich doch nichts an der politischen Instrumentalisierung einer willfährigen Justiz. Die Koordination und Anleitung übernahm das MfS, wobei sich an der Stellung des Generalsekretärs der SED als oberstem Gerichtsherr nichts änderte. So wurde etwa 1978 im Strafverfahren gegen Rudolf Bahro der Entwurf einer ADN-Pressemeldung, die dem Prozeßvorschlag des MfS beilag, von Honecker handschriftlich redigiert und abgezeichnet. Damit stand die Verurteilung fest, noch bevor dem Stadtgericht Berlin überhaupt die Anklageschrift vorlag. Die unmittelbare Einschaltung des Generalsekretärs erfolgte auch bei Strafverfahren ohne politischen Hintergrund. So legte beispielsweise Generalstaatsanwalt Streit 1973 in einem Verfahren gegen einen Polizistenmörder Honecker noch vor Anklageerhebung den beabsichtigten Strafantrag auf Verhängung der Todesstrafe förmlich zur Bestätigung vor.³⁷⁹ Weitere Beispiele ließen sich nennen.

Der Fall Havemann war kein Schauprozeß. Ganz im Gegenteil! Die vom Politbüro der SED bereits gebilligte Ausbürgerung wurde nicht vollzogen, die mehrfach erwogene Anklage wegen staatsfeindlicher Hetze im schweren Fall immer wieder verschoben. Havemann war in diesem Sinne kein Opfer eines

378 Werkentin: Politische Strafjustiz, S. 291. Dort auch weitere Literaturhinweise. Vgl. auch Fricke/Engelmann: „Konzentrierte Schläge“.

379 Vgl. Vollnhals: Schein der Normalität, S. 242 ff.

blindwütigen Justizterrors, eher ein indirekter Nutznießer politischer Entscheidungen auf höchster Ebene. Der prominente Regimekritiker sollte gerade nicht wegen seiner politischen Kritik („staatsfeindliche Hetze“) verurteilt werden, da dies dem Ansehen der DDR und somit der SED-Führung geschadet hätte. Andererseits mußte allein aus Gründen der präventiven Abschreckung und Einschüchterung oppositioneller Regungen eine Reaktion erfolgen. Dies erforderte schon die realsozialistische Staatsraison.

Im Vergleich zu einer langjährigen Freiheitsstrafe im miserablen Strafvollzug der DDR stellte die berüchtigte Aufenthaltsbeschränkung die „mildere“ Verfahrensvariante dar. Auch die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 10.000 Mark im Devisenverfahren 1979 war von dem Bemühen gekennzeichnet, Havemann zwar abzustrafen, ansonsten jedoch den Fall „tief zu hängen“. Abermals wurde keine Anklage wegen staatsfeindlicher Hetze (§ 106 StGB), Sammlung von Nachrichten (§ 98), landesverräterischer Nachrichtenübermittlung (§ 99) oder ungesetzlicher Verbindungsaufnahme (§ 219) erhoben, obwohl die strafrechtlichen Einschätzungen des Untersuchungsorgans des MfS diese Straftatbestände immer wieder konstatierten. Auch die Generalstaatsanwaltschaft wurde von sich aus nicht tätig, obwohl die Äußerungen Havemanns in Aufsätzen, Artikeln oder Presseinterviews gedruckt vorlagen. Selbst der nichtangemeldete Besitz eines Westdevisenkontos war den Ermittlungsbehörden seit 1970 bekannt, ohne daß dies in den darauffolgenden Jahren zu irgendwelchen Reaktionen geführt hätte.

Andere Bürger hingegen wurden zu dieser Zeit wegen geringfügiger Anlässe zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt. So verurteilte das Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt 1978 einen Bürger „wegen vollendeter und versuchter staatsfeindlicher Hetze“ zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und vier Monaten, weil er George Orwells Schrift „1984“ im Freundeskreis verliehen hatte. Nicht anders verhielt es sich bei der Abstrafung hartnäckiger Antragsteller, die in den Westen übersiedeln wollten. Hier genügte dem Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt, ebenfalls 1978, bereits die Kontaktaufnahme mit der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte und dem ZDF-Magazin, zwei sogenannten „Feindorganisationen“, um einen Bürger wegen „Sammlung von Nachrichten, staatsfeindlicher Hetze, Vorbereitung des ungesetzlichen Grenzübertritts“ zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren zu verurteilen. Durch einen Gnadenakt des Staatsrats wurde die Strafe 1979 auf sechs Jahre herabgesetzt. Noch im November 1988 rechtfertigte allein die wiederholte Teilnahme an einem „Schweigemarsch“ die Verhängung einer Freiheitsstrafe von 17 Monaten wegen „Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit“.³⁸⁰

Havemann schützte hingegen seine Prominenz und die Sorge Honeckers

380 Zit. nach Hans-Jürgen Grasemann: „Wenn die Partei Weisung gibt, folgen die Richter.“ Die politische Strafjustiz als Instrument von SED und Staatssicherheit, in: Jürgen Weber (Hrsg.): Der SED-Staat: Neues über eine vergangene Diktatur, München 1994, S. 23–50, hier 41 f., 47 f. und 44.

um die internationale Reputation der DDR. Er zählte somit zu den privilegierten Regimekritikern, die, wie manche Schriftsteller und Künstler, einen etwas größeren Freiraum besaßen als unbekannte Bürger in der Provinz. Havemann nutzte denn auch seine Stellung zu immer schärferer Kritik am „bürokratisch entarteten Sozialismus“ und zur Ermutigung jüngerer Oppositioneller wie Jürgen Fuchs und anderer. Gleichwohl blieb ein hohes persönliches Risiko, da die Staatsmacht in ihrem Agieren nur bedingt berechenbar war und ihr ein breitgefächertes Arsenal unterschiedlichster Repressionsmaßnahmen zur Verfügung stand.

In der gesamten Verfolgungsgeschichte, die 1964 mit der Entlassung als Professor an der Humboldt-Universität begann, stellen die beiden Gerichtsverfahren nur eine Episode dar. Sie waren Mittel zum Zwecke der politischen Verfolgung. Dies gilt für das Devisenverfahren 1979 ebenso wie für die 1976 verhängte Aufenthaltsbeschränkung. In der Gesamtregie des MfS bereitete die Aufenthaltsbeschränkung nur den Boden für weitergehende „Zersetzungmaßnahmen“ vor.³⁸¹ Sie lieferte gegenüber der Öffentlichkeit die juristische Grundlage für die nahezu vollständige Isolierung Havemanns und seiner Familie von ihrem politischen und gesellschaftlichen Umfeld. Nicht minder nachhaltig wirkten die konspirativen Maßnahmen, mit denen das MfS auf allen Ebenen versuchte, die persönlichen und sozialen Beziehungen Havemanns zu zerstören. Die umfassende Zersetzungstrategie des MfS ersetzte in der Ära Honecker vielfach die strafrechtliche Verfolgung, wenn sie politisch nicht opportun war. Es war ein teils offener, zumeist aber subtiler Terror, der den politischen Gegner zermürben und ihn somit auf andere Weise ausschalten sollte. Die „politisch-operative Bearbeitung“ konnte die strafrechtliche Variante ersetzen, aber auch strafverschärfend ergänzen.

Bei Robert Havemann bediente sich das MfS beider Methoden der politischen Verfolgung. Ihre Geschichte ist im Operativen Vorgang „Leitz“ in hundert Bänden dokumentiert; er wurde vom MfS erst im Juni 1989 förmlich abgeschlossen und mit dem Vermerk „dauernd aufzubewahren“ vollständig im Archiv abgelegt.³⁸² Von der Hauptabteilung IX, dem offiziellen Untersuchungsorgan, sind weitere 24 Aktenbände überliefert. Nochmals 81 Bände legte die Staatssicherheit im Zuge ihrer Recherchen zur antifaschistischen Vergangenheit Havemanns an. Unter der Bezeichnung „Leitz II“ führte schließlich die Hauptabteilung XX/9, die frühere „Operativgruppe“, seit 1985 einen selbständigen Operativen Vorgang gegen Annedore („Katja“) Havemann, der bis Ende 1989 auf 14 Bände anschwellen sollte.³⁸³ Erst die Auflösung des Staatssicherheitsdienstes setzte der Verfolgung ein Ende. Die Akten belegen, mit welcher krimineller Energie die Staatssicherheit in das Leben vieler Menschen eingriff, um den Machterhalt der SED-Diktatur zu sichern.

381 Vgl. Dokumente 21–23, S. 194–202.

382 HA XX/9: Abschlußbericht zum OV „Leitz“, Reg.-Nr. XV/150/64, vom 2.6.1989, gez. Major Paulitz und Hauptmann Klug; BStU, ZA, AOP 5469/89, Bd. 100, Bl. 254–263.

383 OV „Leitz II“ (Reg.-Nr.: XV/1162/85); BStU, ZA, AOP 17396/91.

Gewiß war der Fall Havemann, was die Dauer und Intensität des von der Staatssicherheit geführten Operativen Vorgangs anbetrifft, ein außergewöhnlicher Fall, der die üblichen Dimensionen sprengte. Die angewandten Mittel und Methoden entstammten jedoch dem Handwerkszeug eines schmutzigen Geschäfts, für das die Staatssicherheit den Begriff der „Zersetzung“ geprägt hat. Als ihr Ziel definierte das „Wörterbuch“ der Staatssicherheit „die Zersplitterung, Lähmung, Desorganisierung und Isolierung feindlich-negativer Kräfte“.³⁸⁴ Als „bewährte Methoden“ nennt die OV-Richtlinie 1/76 unter anderem: die „systematische Diskreditierung des öffentlichen Rufs“, die „systematische Organisation beruflicher und gesellschaftlicher Mißerfolge“, das „Erzeugen von Mißtrauen und gegenseitigen Verdächtigungen innerhalb von Gruppen“.³⁸⁵ Erlaubt war alles, wenn es nur Erfolg versprach.

Auch die Verschränkung von „politisch-operativer Bearbeitung“ durch die Staatssicherheit und strafrechtlicher Verfolgung mittels der politischen Justiz gehörte zum Alltag der SED-Diktatur. In den siebziger Jahren führte das MfS nach internen Statistiken insgesamt rund 17.000 Ermittlungsverfahren durch. In den Achtzigern stieg die Ermittlungstätigkeit auf durchschnittlich 2.506 Verfahren jährlich, 1988 waren es gar 3.668 Verfahren.³⁸⁶ 1979, um einen Bezugspunkt herauszugreifen, führte die Linie IX gegen 1.861 Personen Ermittlungen durch, wobei Verfahren wegen geplanter oder versuchter „Republikflucht“ den mit Abstand größten Anteil stellten (848 Fälle). Wegen Verstöße gegen das 1. und 2. Kapitel des DDR-Strafgesetzbuchs ermittelte das MfS in 363 Fällen. Darunter fielen vor allem Delikte wegen staatsfeindlicher Verbindungsaufnahme (158), staatsfeindlicher Hetze (107) und staatsfeindlichem Menschenhandel (40), während angebliche Spionagefälle nur 22 Verfahren betrafen. Unter der Rubrik Militärstraftaten sind 39 Ermittlungsverfahren, davon 22 wegen Fahnenflucht, verzeichnet. Der Rest entfiel auf sonstige Straftaten, unter denen wiederum die Delikte „öffentliche Herabwürdigung“ (147) und „Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit“ (125), gefolgt von „Rowdytum“ (60) und „Unterlassung der Anzeige“ (54) hervorrangen. Gegen 19 Personen ermittelte das MfS schließlich wegen Zoll- und Währungsdelikten.³⁸⁷ Hierzu zählten auch die „unter unmittelbarer Anleitung und Mitwirkung der Linie Untersuchung von der Zollverwaltung bearbeiteten Strafverfahren gegen Havemann und Heym“.³⁸⁸

Im selben Jahr schloß das MfS die Ermittlungen gegen 1.703 Personen ab. Davon wurden 109 Fälle zur weiteren Bearbeitung an die Volkspolizei oder

384 Siegfried Suckut (Hrsg.): Das Wörterbuch der Staatssicherheit. Definitionen zur „politisch-operativen Arbeit“, Berlin 1996, S. 422.

385 Druck: Gill/Schröter: Ministerium für Staatssicherheit, S. 346–402, hier 390 f.

386 Vgl. Vollnhals: Schein der Normalität, S. 218 f.

387 HA IX: Ergänzung zur Analyse über die Entwicklung und Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit der Linie IX für das IV. Quartal 1979 von Februar 1980; BStU, ZA, HA IX-3710, Bl. 109–162, hier 117 ff.

388 HA IX: Analyse über die Entwicklung und Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit der Linie IX in der Zeit vom 1. Januar 1979 bis 30. September 1979 von November 1979; ebenda, Bl. 2–107, hier 28.

die Militärstaatsanwaltschaft abgegeben, 58 Personen anderen sozialistischen Staaten überstellt und in 131 Fällen das Verfahren aus sonstigen Gründen eingestellt. Hierunter verbargen sich nicht selten die Anwerbung des Beschuldigten als IM oder die Einstellung des Verfahrens aufgrund anderer „politisch-operativer“ Erwägungen. Verurteilt wurden in MfS-Verfahren 1979 insgesamt 1.390 Personen, lediglich in weiteren 15 Fällen gelangten die Gerichte zu einer anderen Entscheidung bzw. erhob die Staatsanwaltschaft keine Anklage. Bezeichnend für das harte Vorgehen ist, daß die Gerichte nur in 9,8 Prozent der zur Anklage kommenden MfS-Verfahren Strafen ohne Freiheitsentzug verhängten. Der Regelfall war das Gefängnis: Bis zu einem Jahr wurden 184 Personen verurteilt, weitere 494 bis zu zwei Jahren und nochmals 483 Personen erhielten bis zu fünf Jahren Gefängnis. In 76 Fällen lautete das Urteil auf eine Freiheitsstrafe bis 10 Jahre, 19 Personen erhielten bis 15 Jahre und in sechs Fällen verhängten die Gerichte lebenslänglich.³⁸⁹ Auch wenn sich das MfS in den achtziger Jahren zunehmend anderer Methoden zur Verfolgung des politischen Gegners bediente, insbesondere perfider Zersetzungsmaßnahmen, so verlor das politische Strafrecht doch nicht an Bedeutung. Die Zahl der politischen Häftlinge blieb seit Mitte der siebziger Jahre mit jährlich 3.100 bis 3.300 bis zum Ende der SED-Diktatur nahezu konstant.³⁹⁰

Das MfS agierte im Auftrag der SED-Führung und besaß als Generalunternehmer für Sicherheit eine dominante Stellung im Herrschaftssystem der DDR. Sein Einfluß reichte deshalb auch weit über die üblichen Befugnisse eines Untersuchungsorgans hinaus. Herr des Ermittlungsverfahrens war in politischen (und anderen) Verfahren, die von der Linie IX bearbeitet wurden, nicht der Staatsanwalt. Auf die Untersuchungsplanung und Vernehmungstaktik hatte er keinen Einfluß, selbst die volle Akteneinsicht war ihm verwehrt. Alle Untersuchungsdokumente, die Aufschluß über spezifische Mittel und Methoden der Staatssicherheit gaben, waren vielmehr in einer gesonderten Handakte des MfS-Untersuchungsführers zusammenzufassen. Mit diesen Regelungen, die auf die frühen fünfziger Jahre zurückgehen, besaß die Staatssicherheit in ihrer Doppelfunktion als Geheimpolizei und Untersuchungsorgan ein enormes Manipulationspotential, das bereits mit der Abgabe des förmlichen „Schlußberichts“, der regelmäßig die Grundlage für die Anklageschrift des Staatsanwalts darstellte, strafpräjudizierend wirken konnte. In politisch brisanten Fällen mußte der Schlußbericht zusammen mit einem separaten „Prozeßvorschlag“ zuvor Mielke persönlich zur Bestätigung vorgelegt werden. Auch vorformulierte Pressemeldungen, die das Ergebnis der gerichtlichen Hauptverhandlung vorwegnahmen, gehörten nicht einer überwundenen Epoche sozialistischen Justizterrors an.³⁹¹

389 HA IX: Ergänzung zur Analyse; ebenda, Bl. 127.

390 Vgl. Johann Raschka: „Für kleine Delikte ist kein Platz in der Kriminalitätsstatistik“. Zur Zahl der politischen Häftlinge während der Amtszeit Honeckers, Dresden 1997, S. 33.

391 Vgl. Vollnhals: Schein der Normalität, S. 222 ff.

Auch wenn es im Normalfall keiner ausdrücklichen Intervention von oben und gezielten Anleitung des gesamten Verfahrens bedurfte, so verkörperte das MfS in diesen Verfahren doch gewissermaßen den politischen Willen, der von den Justizorganen entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeit umzusetzen war. Dabei konnte das MfS den Staatsanwälten und Richtern keine Befehle erteilen, da keine unmittelbaren Weisungs- und Unterstellungsverhältnisse bestanden. Sie wirkten, wie Zeitzeugen rückblickend ausführten, als „Mittler für das, was vom Politbüro der SED über den Minister für Staatssicherheit oder vom MfS festgelegt, dann durch uns bis zum Gericht ging“.³⁹² Geprägt vom marxistisch-leninistischen Verständnis des Klassenkampfes, der permanenten Freund-Feind-Konfrontation, transformierten die in den Ia-Verfahren tätigen Staatsanwälte und Richter in eigener Verantwortung den politischen Willen in juristisches Handeln. Als sozialistische Justizfunktionäre erfüllten sie damit, ob aus innerer Überzeugung oder aus schlichtem Opportunismus, ihren Auftrag, der „Partei“ stets treu zu dienen.

Für die enge Zusammenarbeit bildete sich in der Ära Honecker der Begriff von der „Partnerschaft der Sicherheits- und Justizorgane“ heraus, im MfS-Jargon sprach man von den „Partnern des politisch-operativen Zusammenwirkens“. Die gemeinsame Verpflichtung auf den Machterhalt der SED bewirkte eine weitgehend reibungslose Kooperation, wozu die jahrzehntelange Kaderauswahl das ihrige beitrug. Folgt man den jährlichen Einschätzungen der Hauptabteilung IX, so gab es kaum Anlaß für Klagen und Beschwerden, vielmehr ist zumeist zu lesen: „Die Tätigkeit der Untersuchungsorgane des MfS wurde von der Staatsanwaltschaft und den Gerichten nicht kritisiert.“³⁹³ Das gerichtlich verhängte Strafmaß konnte in einer gewissen Bandbreite vom Antrag des Staatsanwalts abweichen, da es dem MfS primär auf die Ausschaltung des politischen Gegners, das heißt auf seine Verurteilung, ankam. Nur selten bedurfte es weiterer Eingriffe, wie man unter anderem einer Analyse aus dem Jahre 1981 entnehmen kann. Dort heißt es in selbstbewußter Diktion: „In einigen Fällen machten sich auf Grund von Hinweisen der Linie IX durch die zentralen Rechtspflegeorgane Korrekturen von fehlerhaften Rechtsauffassungen von Staatsanwälten und Gerichten in den Bezirken notwendig.“³⁹⁴ Das Untersuchungsorgan, auch nach dem schönen Schein der Strafprozeßordnung der DDR ein Hilfsinstrument der Staatsanwaltschaft, befand über fehlerhafte Rechtsauffassungen und veranlaßte ihre „Korrektur“ durch die Generalstaatsanwaltschaft bzw. das Oberste Gericht. Das Zitat kennzeichnet treffend das Selbstverständnis einer Geheimpolizei,

392 So Ekkehard Kaul, zuletzt Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR, in einem Interview mit Gilbert Furian: Der Richter und sein Lenker. Politische Justiz in der DDR, Berlin 1992, S. 54. Vgl. auch Rudi Beckert, Oberrichter am Obersten Gericht; ebenda, S. 22.

393 HA IX: Analyse über die Entwicklung und die Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit der Linie IX im Jahre 1975 von Januar 1976; BStU, ZA, HA IX-2802, Bl. 113.

394 HA IX: Analyse über die Entwicklung und die Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit der Linie IX in der Zeit vom 1.1.1981 bis 30.9.1981 von Oktober 1981; BStU, ZA, HA IX-2806, Bl. 91.

die sich ihrer Macht bewußt war und sich selbst als die maßgebliche Instanz für die richtige Anwendung des politischen Strafrechts verstand. Noch bedeutsamer ist freilich, daß die Justizorgane solcher Anmaßung keinen Widerstand entgegenseetzten, sondern sich mit ihrer Rolle als Erfüllungsgehilfen abfanden. Für heftige Gerichtsschelte, wie noch bis Anfang der sechziger Jahre durchaus üblich, bestand in der Ära Honecker kaum mehr Anlaß.

Sicherlich steht der Fall Havemann nicht für den Alltag der Justiz in der DDR, für den weiten Bereich des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts. Selbst im politischen Strafrecht funktionierte die Justiz aufgrund der eingespielten Formen der Justizlenkung relativ selbständig, so daß es zumeist keiner Intervention von oben bedurfte. Hierfür sorgten schon die Kaderauswahl, die justizinternen Berichtszüge und Anleitungstrukturen sowie die Kenntnis der jeweiligen Rechtsprechungspraxis zu den Massendelikten des politischen Strafrechts. In diesem Sinne waren beide Gerichtsverfahren in ihrer minutiösen Abstimmung und Anleitung auf zentraler Ebene vielmehr ein Ausnahmefall. Sie zeigen jedoch in exemplarischer Form, was im „Verfassungsstaat DDR“ unter unmittelbarer Beteiligung und Mitwirkung der obersten Justizorgane und höchster Justizfunktionäre alles möglich war, ohne daß sich deshalb juristischer Widerspruch oder gar Protest erhoben hätte.

Zweifellos läßt sich in der Ära Honecker im Vergleich zu früheren Jahrzehnten die Tendenz einer stärkeren rechtlichen Normierung feststellen, der auch eine vergleichsweise mildere Urteilspraxis in politischen Straftaten entsprach. Entscheidend für die Bewertung bleibt jedoch, daß nicht nur die Rechtsordnung zur beliebigen Disposition der Machthaber stand, sondern daß die Steuerungsmechanismen auch jederzeit den Durchgriff auf einzelne Gerichtsverfahren erlaubten. Wie problemlos der politische Wille im Einzelfall exekutiert werden konnte, wie geschmeidig der Justizapparat in solchen Fällen im gesamten Instanzenzug funktionierte, illustrieren eindringlich die beiden Verfahren gegen Robert Havemann. Unabhängig in ihrer Rechtsprechung war die Justiz in der DDR nur dort, wo sich kein politischer Wille regte. Dieser Befund läßt sich im Rückgriff auf einen alten Buchtitel auch anders formulieren: Unrecht als System.³⁹⁵

Das sozialistische „Recht“ und die daraus resultierende Rechtspraxis, deren genuiner Bestandteil die politische Justiz war, hatte mit der europäischen Rechtstradition seit der Aufklärung nichts gemein. Es schützte nicht den einzelnen Bürger vor staatlicher Willkür und Verfolgung, sondern war lediglich eine Fassade, hinter der sich die Degeneration des Rechts zu einem pervertierten „Als-ob-Recht“ verbarg. Es sollte die unbeschränkte Machtausübung und die Willkür, die allen Diktaturen eigen ist, kaschieren und nach außen den Anschein feststehender Rechtsnormen und geregelter Verfahrensweisen erwecken. Da es zwangsläufig beim Anschein, bei der organisierten

395 Unrecht als System. Dokumente über planmäßige Rechtsverletzungen in der Sowjetzone Deutschlands, zusammengestellt vom Untersuchungsausschuß Freiheitlicher Juristen, 4 Bde., Berlin 1952, 1954, 1958, 1962.

Lüge bleiben mußte, untergrub das Als-ob-Recht auf Dauer den Grundgedanken jeglichen Rechts, nämlich die Rechtssicherheit, und damit auch die Legitimation der Herrschaftsausübung, zu der es gerade beitragen sollte. Denn im Konfliktfall siegte der Maßnahmestaat über den Normenstaat.

Nicht anders verhielt es sich mit dem Wirken der Staatssicherheit. Sie stabilisierte die Herrschaft der SED-Diktatur und zerstörte mit der Unterdrückung aller Kritik zugleich die innere Reformfähigkeit von Staat und Gesellschaft, die zunehmend erstarrten und schließlich den notwendigen Strukturwandel nicht mehr zu bewältigen vermochten. Das Paradoxon selbstzerstörerischer Stabilisierung war gewissermaßen das Lebensgesetz totalitärer Diktaturen.

Dokumente

Editorische Vorbemerkung

Die in den Originaldokumenten zahlreich vorhandenen Rechtschreib-, Interpunktions- und kleineren Grammatikfehler wurden aus Gründen der besseren Lesbarkeit stillschweigend bereinigt. Größere grammatikalische Korrekturen sind durch eckige Klammern oder Fußnoten gekennzeichnet. Die Schreibweise wurde generell den heutigen Duden-Regeln angepaßt; dies gilt auch für Abkürzungen. Bedeutungstragende Hervorhebungen sind in Kursivschrift gekennzeichnet. Die in bestimmten Staatssicherheitsdokumenten übliche generelle Hervorhebung von Eigennamen wird nicht wiedergegeben.

Verzeichnis der Dokumente

<i>Nr.</i>	<i>Titel des Dokuments</i>	<i>Seite</i>
Geplante Ausbürgerung 1975		
1	Hauptabteilung IX: Vorschlag zur Einleitung von Maßnahmen gegen Robert Havemann im Zusammenhang mit der Gewährung eines Interviews gegenüber dem österreichischen Fernsehen vom 17. Juni 1975	154
2	Hauptabteilung IX: Maßnahmen gegen Robert Havemann vom 20. Juni 1975	156
3	Protokoll der Politbürositzung des ZK der SED vom 24. Juni 1975 (Auszug)	157
4	Schreiben des Generalstaatsanwaltes Streit an Erich Honecker vom 27. Juni 1975	158
Verfahren 1976		
5	Hauptabteilung IX: Einschätzungsbericht vom 31. Mai 1976	160
6	Hauptabteilung IX: Ergänzung zum Einschätzungsbericht zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit Robert Havemanns vom 31. Mai 1976 vom 9. September 1976	165
7	Hauptabteilung IX: Konzeption zum Abschluß der Bearbeitung Robert Havemanns vom 15. November 1976	168
8	Haftbefehl des Stadtbezirksgerichtes Berlin-Mitte vom 15. November 1976	173
9	Hauptabteilung IX: Maßnahmen zum Abschluß der Bearbeitung Robert Havemanns vom 15. November 1976	174
10	Appell Havemanns im „Spiegel“: „Biermann muß Bürger der DDR bleiben“ vom 22. November 1976	176
11	Hauptabteilung IX: Zu den rechtlichen Möglichkeiten, Robert Havemann unter Beachtung seiner Haftunfähigkeit eine Aufenthaltsbeschränkung zur Verhinderung feindlicher Aktivitäten aufzuerlegen vom 25. November 1976	180
12	Beschluß des Rates des Kreises Fürstenwalde vom 26. November 1976	182
13	Antrag des Kreisstaatsanwaltes Pilz an das Kreisgericht Fürstenwalde vom 26. November 1976	183
14	Urteil des Kreisgerichtes Fürstenwalde vom 26. November 1976	184
15	Hauptabteilung IX: Vermerk für das Auftreten eines Beauftragten des Generalstaatsanwaltes der DDR bei Robert Havemann vom 30. November 1976	185
16	Vermerk des Staatsanwaltes Windisch vom 30. November 1976	186
17	Berufungsschrift von Rechtsanwalt Götz Berger an das Kreisgericht Fürstenwalde vom 30. November 1976	187
		151

18	Hauptabteilung XX/1: Information über die Vollversammlung der Mitglieder des Rechtsanwaltskollegiums der Hauptstadt der DDR am 3. Dezember 1976 vom 3. Dezember 1976	189
19	Hauptabteilung IX: Maßnahmen zur Berufung Havemanns gegen das Urteil des Kreisgerichtes Fürstenwalde (ohne Datum)	191
20	Beschluß des Bezirksgerichtes Frankfurt (Oder) vom 4. Januar 1977	192

Isolierung und Zersetzung

21	Hauptabteilung XX: Konzeption zur weiteren politisch-operativen Bearbeitung des Vorganges „Leitz“, Reg.-Nr.: XV/150/64 vom 16. Februar 1977 (Auszug)	194
22	Hauptabteilung IX: Maßnahmen zur Fortführung der operativen Bearbeitung Havemanns vom 28. Februar 1977	198
23	Hauptabteilung XX: Plan zur weiteren Einschränkung und Verhinderung feindlicher Aktivitäten von Havemann durch Maßnahmen der Zersetzung, Verunsicherung und Isolierung vom 31. Januar 1978	202
24	Hauptabteilung IX: Einschätzungsbericht zum Buch „Robert Havemann: Ein deutscher Kommunist – Rückblicke und Perspektiven aus der Isolation“ vom 3. Oktober 1978	213

Verfahren 1979

25	Hauptabteilung IX: Konzeption zur Durchführung eines Ermittlungsverfahrens gegen Robert Havemann vom 16. April 1979	218
26	Öffentliche Erklärung Havemanns vom 18. April 1979	220
27	Bericht der Staatsanwältin Heyer über die Teilnahme an den Hausdurchsuchungen im Verfahren gegen Robert Havemann vom 20. April 1979	222
28	Hauptabteilung IX: Information über die Vernehmung Havemanns am 25. April 1979 vom 26. April 1979	225
29	Offener Brief von Tatjana Rilsky und Joachim Seyppel: „Helfen Sie Robert Havemann!“ vom 25. April 1979	227
30	Hauptabteilung IX: Information zum Verlauf der 2. Vernehmung Havemanns als Beschuldigter vom 4. Mai 1979	229
31	Hauptabteilung IX: Vermerk über das Auftreten eines Beauftragten des Generalstaatsanwaltes der DDR gegenüber Robert Havemann vom 7. Mai 1979	231
32	Vermerk von Staatsanwalt Gläßner (ohne Datum)	232
33	Kurt Hager: Antwort auf einen „Offenen Brief“ vom 15. Mai 1979	233
34	Hauptabteilung IX: Konzeption zum Abschluß des Strafverfahrens gegen Robert Havemann vom 15. Mai 1979	235
35	Schlußbericht der Zollverwaltung zum Ermittlungsverfahren vom 15. Mai 1979 (Auszug)	239
36	Strafbefehl des Kreisgerichtes Fürstenwalde vom 25. Mai 1979	240
37	Hauptabteilung IX: Information über die Durchführung des Strafbefehlsverfahrens gegen Robert Havemann vom 25. Mai 1979	241

38	Hauptabteilung IX: Vorschlag zur Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung gegen Robert Havemann vor dem Kreisgericht Fürstenwalde vom 4. Juni 1979	243
39	Schreiben Havemanns an Kurt Hager vom 6. Juni 1979	246
40	Hauptabteilung IX: Information über Aktivitäten Robert Havemanns zur Verhinderung der Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht Fürstenwalde vom 13. Juni 1979	251
41	Verhandlungskonzeption (ohne Datum)	253
42	Votum (bei Erscheinen) (ohne Datum)	257
43	Votum (bei Nichterscheinen) (ohne Datum)	259
44	ZAIG: Information über die Durchführung der Hauptverhandlung gegen Robert Havemann vor dem Kreisgericht Fürstenwalde vom 15. Juni 1979	260
45	Schreiben des Staatssekretärs Kern an Honecker vom 18. Juni 1979	263
46	Hauptabteilung IX: Konzeption zur Fortführung der gerichtlichen Hauptverhandlung gegen Robert Havemann vor dem Kreisgericht Fürstenwalde vom 18. Juni 1979	264
47	Hauptabteilung XX: Konzeption zur Verhinderung von Provokationen im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren gegen Robert Havemann am 20. Juni 1979 vor dem Kreisgericht Fürstenwalde vom 18. Juni 1979	266
48	Antrag Havemanns auf Einstellung des Verfahrens vom 20. Juni 1979	269
49	ZAIG: Information über die Fortführung und den Abschluß der Hauptverhandlung gegen Robert Havemann vor dem Kreisgericht Fürstenwalde vom 20. Juni 1979	272
50	Urteil des Kreisgerichtes Fürstenwalde vom 20. Juni 1979	275
51	Hauptabteilung IX: Einschätzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Robert Havemanns wegen der von ihm nach der Aussetzung der Vollstreckung der Aufenthaltsbeschränkung am 9. Mai 1979 begangenen feindlichen Aktivitäten unter Einbeziehung seiner Ehefrau vom 25. Juni 1979	278
52	Berufungsschrift von Rechtsanwalt Gregor Gysi an das Bezirksgericht Frankfurt (Oder) vom 1. Juli 1979	280
53	Beschluß des Bezirksgerichtes Frankfurt (Oder) vom 18. Juli 1979	291
54	Hauptabteilung IX: Zur Information vom 18. Juli 1979	293

Beisetzung 1982

55	Hauptabteilung XX: Plan der politisch-operativen Maßnahmen zur Sicherung der Beisetzung des Havemann, Robert vom 11. April 1982	294
56	Weisung Mielkes vom 15. April 1982	297
57	ZAIG: Information über bedeutsame Aspekte im Zusammenhang mit der Beisetzung von Robert Havemann vom 19. April 1982	298

17. Juni 1975

Hauptabteilung IX: Vorschlag zur Einleitung von Maßnahmen gegen Robert Havemann im Zusammenhang mit der Gewährung eines Interviews gegenüber dem österreichischen Fernsehen¹

Am 11.6.1975 wurde in der Sendereihe „Teleobjektiv“ des österreichischen Fernsehens ein mit Havemann im März 1975 in der Hauptstadt der DDR aufgenommenes Interview ausgestrahlt und anschließend, insbesondere von den Massenmedien der BRD zur Grundlage von hetzerischen Angriffen gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung in der DDR genommen.

Ausgehend von der zum Wortlaut des Interviews vorliegenden ADN-Information ist einzuschätzen, daß Havemann mit diesem seine der internationalen Schädigung der sozialistischen Staatsordnung in der DDR und der Politik der SED dienenden diskriminierenden Angriffe fortsetzte.

Dies findet seinen Ausdruck darin, daß Havemann darlegt, daß „sich die Regierung ein neues Volk gewählt habe, das aus einer Reihe von Karrieristen, von Staatsfunktionären, von allen möglichen Leuten, die sich persönliche Vorteile verschaffen können, durch Verlogenheit und Arschleckerei“ bestehe, demgegenüber sei „die große Masse mißtrauisch und fürchtet den Staat“.

Im Ergebnis der zwischen der Abteilung I beim Generalstaatsanwalt der DDR und der Hauptabteilung Untersuchung des MfS geführten Konsultationen sind auf der Grundlage des vorliegenden Sachverhaltes nachfolgend angeführte Möglichkeiten des Vorgehens gegen Havemann gegeben:

1. Unter der Voraussetzung des Verzichtes auf die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen bestünde die Möglichkeit, daß durch das Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer zwei klassenbewußte Widerstandskämpfer beauftragt werden, mit Havemann eine Aussprache zu führen. Dabei sollten dieselben ihre Empörung über die Verhaltensweise des Havemann bekunden und insbesondere ihm sein gewissenloses Verhalten gegenüber dem Staat der DDR und seinen Bürgern aufzeigen. Im Rahmen dieses Gespräches sollte unter Beachtung der Reaktion von Havemann ihm bei Fortführung seiner verwerflichen Handlungsweise eine Anzeige bei den zuständigen staatlichen Organen und schließlich die Ausweisung aus der DDR angedroht werden.
2. Unter ausschließlicher Bezugnahme auf das Interview gegenüber dem österreichischen Fernsehen wird mit Havemann durch einen Mitarbeiter des Generalstaatsanwaltes von Groß-Berlin eine Aussprache geführt, in deren Verlauf er verwarnt und auf die sich bei Fortführung derartiger

1 BA, DP-3 ohne Nr. (Akte der GStA zum Vorgang Havemann, Az. 113-1030/90, Bd. I, S. 18-20).

Aktivitäten ergebenden Konsequenzen hingewiesen wird. Unter Verzicht auf strafrechtliche Maßnahmen sollte dem Havemann in unmißverständlicher Weise aufgezeigt werden, daß sich [sic!] bei Weiterführung derartiger Handlungen er der Staatsbürgerschaft der DDR unwürdig sei.

3. Auf der Grundlage von Anzeigen aus der Bevölkerung gegen Havemann wird er im Rahmen der Anzeigenprüfung vorgeladen. Diese Maßnahme erfolgt durch den zuständigen Staatsanwalt des Stadtbezirkes Berlin-Mitte.

Bei dieser Aussprache wird Havemann auf die möglichen strafrechtlichen Folgen bei Weiterführung seiner Handlungen aufmerksam gemacht.

Ausgehend vom bisherigen Verhalten Havemanns ist einzuschätzen, daß er diese Maßnahme zum Anlaß für weitere Angriffe nehmen wird. In diesem Fall ist die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zumindest wegen Staatsverleumdung unumgänglich. Ein auf dieser Rechtsgrundlage geführtes Ermittlungsverfahren könnte mit einem auf eine Geldstrafe erkennenden richterlichen Strafbefehl abgeschlossen werden.

Da zu erwarten ist, daß Havemann gegen den zu erlassenden Strafbefehl das Rechtsmittel des Einspruchs einlegt, wäre die Durchführung einer gerichtlichen Hauptverhandlung zwingend notwendig.

4. Ausgehend von den seit 1964 in vielfältigen Formen unter Einbeziehung westlicher Publikationsorgane betriebenen feindlichen Angriffen Havemanns gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR erfolgt mit dem Ziel der Ausweisung Havemanns aus der DDR, die gemäß § 13 Staatsbürgerschaftsgesetz in seinem Fall einen Antrag zur Entlassung voraussetzt, die vorläufige Festnahme wegen staatsfeindlicher Hetze gemäß § 106 StGB. Im Ergebnis der innerhalb der gesetzlich zulässigen Frist von 24 Stunden zu führenden Vernehmung sind Havemann die Strafrechtswürdigkeit seiner Handlungen und die zu erwartende Freiheitsstrafe mitzuteilen und ihm die Möglichkeit zur Beantragung der Entlassung aus der Staatsbürgerschaft zu geben. Lehnt er die Stellung eines derartigen Antrages ab, sollte Havemann dennoch auf der Grundlage einer staatlichen Einzelentscheidung aus der DDR ausgewiesen werden.

20. Juni 1975

Hauptabteilung IX: Maßnahmen gegen Robert Havemann¹

In Übereinstimmung zwischen der Abteilung I beim Generalstaatsanwalt der DDR und der Hauptabteilung Untersuchung wird festgestellt:

1. Havemann erfüllt mit den von ihm seit 1964 vornehmlich im Zusammenwirken mit westlichen Publikationsorganen gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR begangenen Handlungen die objektiven und subjektiven Tatumsstände des schweren Falls der staatsfeindlichen Hetze gemäß § 106 Abs. 1 Ziffer 1 Abs. 2 StGB und könnte zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren verurteilt werden.
2. Ausgehend von der dargelegten strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird Havemann durch den zuständigen Staatsanwalt der Abteilung I beim Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin vorgeladen. Im Rahmen der zu führenden Aussprache wird ihm mitgeteilt, daß gegen ihn bei Fortführung seiner gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Handlungen strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden.
Der Zeitpunkt der Vorladung durch den Staatsanwalt sollte unter Beachtung der zu erwartenden Konsequenzen bestimmt werden.
3. Ausgehend von der bekannten Tatsache, daß Havemann zur Aufwertung seiner Person die Konfrontation mit der Staats- und Gesellschaftsordnung sucht, ist zu erwarten, daß er die erfolgte Aussprache zur Fortführung seiner hetzerischen Angriffe nutzt, so daß konsequenterweise im Interesse der Wahrung des Ansehens der DDR die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen unumgänglich ist. In diesem Zusammenhang ergeben sich gleichzeitig strafrechtliche Konsequenzen in bezug auf Biermann, da sie vornehmlich bei der Gewährung von Interviews gemeinschaftlich handelnd den Tatbestand der staatsfeindlichen Hetze verwirklichten.
Die Einleitung der dargelegten strafrechtlichen Maßnahmen würde von Publikationsorganen in der BRD und in anderen nichtsozialistischen Staaten zum Anlaß genommen, um eine intensive Hetzkampagne gegen die DDR zu entfalten.

1 BA, DP-3 ohne Nr. (Akte der GStA zum Vorgang Havemann, Az. 113-1030/90, Bd. I, S. 21 f.).

24. Juni 1975

Protokoll der Politbürositzung des ZK der SED (Auszug)¹

Punkt 9: Angelegenheit Havemann – Berichterstatter: E. Honecker

1. Das Politbüro nimmt zur Kenntnis, daß Havemann mit seinem Auftreten in westlichen Publikationsorganen gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR Handlungen begeht, die objektiv und subjektiv den Tatbestand des schweren Falls staatsfeindlicher Hetze, § 106, Abs. 1, Ziffer 1 des Strafgesetzbuches, erfüllen.
Ausgehend von der dargelegten strafrechtlichen Verantwortung wird – wie das Politbüro zur Kenntnis nimmt – Havemann durch den zuständigen Staatsanwalt der Abteilung I beim Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin in mündlicher Form vorgeladen.
Im Rahmen der zu führenden Aussprache wird ihm mitgeteilt, daß bisher von einem Ermittlungsverfahren gegen ihn abgesehen wurde, weil er während der Nazizeit in Haft war, daß aber bei Fortführung seiner gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR gerichteten Handlungen im Zusammenhang mit dem Auftreten in westlichen Publikationen strafrechtliche Maßnahmen gegen ihn eingeleitet werden müssen.
2. Das Politbüro nimmt zur Kenntnis, daß, falls Havemann diese Warnung nicht versteht, die zuständigen Organe der DDR, ausgehend von seinen feindlichen Angriffen gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR, seine Ausweisung aus der DDR entsprechend § 13 des Staatsbürgergesetzes vornehmen und daß innerhalb der gesetzlich zulässigen Frist von 24 Stunden Havemann mitgeteilt wird, daß er aus der Staatsbürgerschaft der DDR entlassen wird und von den zuständigen Organen über die Staatsgrenze zu setzen ist.

1 SAPMO-BA, DY 30/J IV 2/2, Bd. 1568, S. 4 f. – (Reinschrift-Protokoll).

27. Juni 1975

Schreiben des Generalstaatsanwaltes Streit an Erich Honecker¹

Werter Genosse Honecker!

In bezug auf die Angelegenheit Havemann teile ich Dir folgendes mit:

Am gestrigen Tage wurde – nach einer mündlichen Vorladung durch einen Staatsanwalt – mit Havemann eine Aussprache in der Dienststelle der Berliner Staatsanwaltschaft durchgeführt:

Genosse Staatsanwalt Heyer eröffnete die Aussprache mit dem Hinweis, daß es entsprechend den Gesetzen der DDR u. a. Aufgabe der Staatsanwaltschaft sei, Straftaten vorzubeugen bzw. bei Hinweisen darauf Prüfungshandlungen vorzunehmen. Davon ausgehend konfrontierte er Havemann mit der Tatsache, daß das österreichische Fernsehen in der Sendereihe „Teleobjektiv“ am 11.6.1975 ein von Havemann gegebenes Interview ausgestrahlt hat, in dem die Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR diskriminiert wurde. Im Zusammenhang damit zitierte Genosse Heyer eine Passage des Interviews, in der unter Verwendung obszöner Ausdrücke in äußerst aggressiver Form gegen die Regierung und die Bürger der DDR gehetzt wurde.

Auf eine entsprechende Frage reagierte Havemann zunächst in der Weise, daß er bestritt, dem österreichischen Fernsehen ein Interview gegeben zu haben. Er brachte zum Ausdruck, angeblich erst später erfahren zu haben, daß der genannte Fernsehsender „Erklärungen“ von ihm gesendet habe. Havemann führte aus, er habe vor geraumer Zeit in gewohnter Weise Besucher aus dem westlichen Ausland empfangen und mit diesen Gespräche geführt. Ihm sei nicht bekannt gewesen, daß es sich dabei um Reporter des österreichischen Fernsehens handelte. Auf den diskriminierenden Inhalt der zitierten Passage des Interviews eingehend, sagte Havemann, ihm sei nicht bewußt gewesen, in jenem Gespräch derartige Äußerungen gemacht zu haben. Er führte aus, daß das betreffende Zitat aus einem von ihm verfaßten Artikel entnommen worden sein kann, der in einem im Rowohlt Verlag Hamburg erschienenen Buch enthalten ist, jedoch müsse er erst überprüfen, ob ein übereinstimmender Wortlaut vorliege, was er nicht ausschließt. Befragt, weshalb er sich in einer derartigen Weise mündlich bzw. schriftlich äußert, antwortet Havemann, daß er damit keine „böswilligen“ Absichten verfolge. In der Folge versuchte Havemann – offensichtlich um eine Polemik zu führen – detailliert seine Auffassungen zur sozialistischen Gesellschaftsordnung in der DDR darzulegen,

1 BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 272–274. – Anschreiben: An den Ersten Sekretär des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands Genossen Erich Honecker.

nachdem seine Frage, ob er einem „Verhör“ unterzogen würde, verneint wurde.

Havemann brachte u. a. zum Ausdruck, daß er auf der Grundlage des Artikels 27 der Verfassung der DDR das Recht zur freien Meinungsäußerung habe und er als „Kommunist“ und aus „Sorge“ um die sozialistische Entwicklung „Kritik“ üben würde. Nach seiner Auffassung habe der sozialistische Staat Schwierigkeiten, die nicht zu sein brauchten. Unter Bezugnahme auf die bereits erwähnte Interview-Passage, in der in diskriminierender Weise u. a. zum Ausdruck gebracht wird, die Regierung habe sich ein Volk gewählt, das aus Karrieristen usw. bestehe, erklärte Havemann – indem er damit nochmals indirekt bestätigte, daß es sich um seine Äußerungen handelt – damit sei eine der Schwierigkeiten bezeichnet, die der Staat habe. Havemann versuchte des weiteren ausführlich darzulegen, daß es ihm darum gehe zu verhindern, daß – wie er sich ausdrückte – in gleicher Weise wie in der Stalin-Ära Wissenschaftler verfolgt würden.

Entsprechend der festgelegten Konzeption für die Gesprächsführung wurde Havemann in seinen Darlegungen unterbrochen und Genosse Staatsanwalt Heyer wies unter nochmaliger Bezugnahme auf die Interview-Passage mit Nachdruck darauf hin, daß das nicht als Kritik, sondern als Diskriminierung zu werten ist. Im Zusammenhang damit wurde Havemann darauf hingewiesen, daß er mit derartigen Handlungen gegen Strafgesetze der DDR, insbesondere gegen den § 106 StGB – staatsfeindliche Hetze –, verstößt und die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen gesetzlich zulässig wäre. Unter Hinweis auf seine ehemalige Widerstandstätigkeit in der Nazizeit sowie auf die Periode ehemaligen positiven Verhaltens zur Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR wurde ihm bedeutet, daß zunächst von derartigen Maßnahmen Abstand genommen wird. Es wurde zum Ausdruck gebracht, die Aussprache als Verwarnung aufzufassen und zukünftig die Gesetze der DDR zu respektieren und jegliche Diskriminierungen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung zu unterlassen.

Havemann erklärte dazu nochmals, daß er nicht in „böswilliger“ Weise gegen die DDR vorgehen wollte. Er räumte ein, in Erklärungen und Gesprächen nicht jedes Wort bedacht zu haben. Zukünftig werde er jedoch darauf achten, daß Äußerungen nicht als Diffamierung ausgelegt werden könnten. Gleichzeitig betonte er jedoch, auch künftig „Kritik“ an bestimmten gesellschaftlichen Erscheinungen üben zu wollen.

Es ist einzuschätzen, daß sich Havemann während der Aussprache bemühte, einen korrekten und sachlichen Eindruck zu hinterlassen.

In enger Zusammenarbeit mit Genossen Mielke werden wir das weitere Verhalten von Havemann im Auge behalten.

Mit sozialistischem Gruß
gez. Dr. Streit

31. Mai 1976

Hauptabteilung IX: Einschätzungsbericht¹

Im Verlaufe der bisher gegen Havemann, Robert, geb. am 11.3.1910 in München, geführten operativen Bearbeitung wurde festgestellt:

Havemann, der einer bürgerlichen Familie entstammt und dessen Vater sowie Bruder der NSDAP angehörten, absolvierte von 1929–1933 ein Studium der Chemie und promovierte 1935 mit einer Arbeit auf physikalisch-chemischem Gebiet zum Doktor der Philosophie. Für die Richtigkeit der von ihm seit 1951 mehrfach aufgestellten Behauptung, bereits im Jahre 1932 Mitglied der KPD gewesen zu sein, konnten bisher keine Beweise erarbeitet werden.

Demgegenüber hat Havemann in der Zeit von 1933–1943 als Wissenschaftler – hierzu liegen Originalunterlagen vor – bereitwillig seine Fähigkeiten dem faschistischen System zur Verfügung gestellt und im Auftrage des „Oberkommandos des Heeres“ an der Erforschung von Gasabwehrstoffen sowie des Sicherheitsdienstes an der Erforschung von Geheimtinten gearbeitet. Darüber hinaus war er am Pharmakologischen Institut der Universität Berlin seit 1939 „militärischer“ und seit 1942 darüber hinaus „politisch-polizeilicher Abwehrbeauftragter“. In einer Beurteilung aus dem Jahre 1939 wird hervorgehoben, daß Havemann „wiederholt seine vaterländische Gesinnung bewiesen hat“. Hinsichtlich der von Havemann stets als Ausdruck seiner „kommunistischen Überzeugung“ in den Vordergrund gestellten Widerstandstätigkeit ist festzustellen, daß er sich Mitte des Jahres 1942 mit anderen Angehörigen der Intelligenz zusammenfand, die in Erkenntnis der bevorstehenden Niederlage des faschistischen Deutschlands politische Gespräche führten und Mitte des Jahres 1943 dazu übergingen, Flugblätter antifaschistischen Inhalts in ihrem Bekanntenkreis zu verbreiten. Nach seiner am 5.9.1943 erfolgten Verhaftung sagte Havemann, wie auch die übrigen Gruppenmitglieder, umfassend über seine Tätigkeit und die der Gruppe aus, wobei er sich insbesondere davon distanzierte, kommunistische Auffassungen zu vertreten. In diesem Zusammenhang erklärte er: „Bei der kommunistischen Partei stieß es mich ab, daß sie eine Diktatur des Proletariats errichten wollte, während ich der Meinung war, daß die Massen möglichst keinen Einfluß auf die Regierung ausüben sollten.“ Havemann wurde gemeinsam mit drei Mitangeklagten zum Tode verurteilt. Während diese am 8.5.1944 hingerichtet wurden, gelang es ihm durch die Fortsetzung seiner Forschungen im Zuchthaus Brandenburg bis zur Befreiung, eine Aussetzung der Urteilsvoll-

1 BSU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 294–300. – Vermerk: 5 Expl., 4. Ausf. Verteiler: 1. Expl. Minister, 2. Expl. Generalmajor Mittag, 3. Expl. Leiter der HA IX, 4. und 5. Expl. HA IX/2.

streckung zu erreichen. Im Rahmen der geführten Überprüfungen konnten Havemann in diesem Zusammenhang sowie hinsichtlich seiner Tätigkeit als „militärischer“ und „politisch-polizeilicher“ Abwehrbeauftragter² strafrechtlich relevante Handlungen nicht nachgewiesen werden.

Nachdem Havemann nach 1945 zunächst als Abteilungsleiter am damaligen Kaiser-Wilhelm-Institut für Physikalische Chemie in Berlin-Dahlem tätig war, erhielt er im Jahre 1949 eine Professur an der Humboldt-Universität und wurde Direktor des Physikalisch-Chemischen Instituts. Von dieser Funktion wurde er im Ergebnis seines feindlichen Auftretens 1964 entbunden. Nachdem er anschließend kurzzeitig die Arbeitsstelle für Photochemie der Akademie der Wissenschaften geleitet hatte, geht Havemann seit Ende 1965 keiner beruflichen Tätigkeit mehr nach und erhält seit 1967 eine VdN-Rente. Havemann, der bereits seit 1956 revisionistische Auffassungen vertrat und Kontakte zu staatsverräterischen Gruppierungen unterhielt, ging in den Jahren 1962 und 1969 dazu über, unter Ausnutzung seiner Stellung als Hochschul-lehrer „negativ-feindliche“³ Auffassungen zu verbreiten, wobei er insbesondere in seiner Vorlesungsreihe „Naturwissenschaftliche Aspekte philosophischer Probleme“ an der Humboldt-Universität den Marxismus-Leninismus und die führende Rolle der Partei angriff.

In der Folgezeit versuchte Havemann im Zusammenwirken mit verschiedenen Publikationsorganen in der BRD den gegen ihn eingeleiteten Disziplinar- und Parteistrafen entgegenzuwirken und diskriminierte in diesem Zusammenhang die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung. Gleichzeitig schloß er sich mit Biermann, der bereits im Jahre 1962 unter seinen feindlichen Einfluß geraten war, sowie mit Stefan Heym, dem ehemaligen Sekretär der Kreisparteiorganisation der Humboldt-Universität Dr. Tzschoppe und anderen Personen zu einer Gruppierung zusammen, die parteifeindliche Auffassungen propagierte, jedoch sich im Jahre 1966 auf Grund persönlicher Differenzen auflöste.

Seit diesem Zeitpunkt gehörten Havemann und Biermann zum Kern des sich in der Wohnung der Bildhauerin Hunzinger-Franck regelmäßig treffenden Personenkreises, in dem insbesondere im ersten Halbjahr des Jahres 1968 wiederholt zur Veränderung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und zur Solidarisierung mit der konterrevolutionären Entwicklung in der ČSSR aufgefordert wurde. Diese Entwicklung nahm Havemann darüber hinaus zum Anlaß, um in mehreren durch westliche Publikationsorgane verbreiteten Artikeln und Interviews die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung in der DDR und in anderen sozialistischen Staaten zu diskriminieren. Dies zeigte sich besonders in seinem Artikel „Sozialismus und Demokratie“, in dem er unter anderem erklärte, daß das „Bleigewicht der Parteibürokratie“ und die „Erfahrung, daß bisher Demokratie mit dem System des Sozialismus

2 Handschriftlich hinzugefügt: sowie hinsichtlich seiner Tätigkeit als „militärischer“ und „politisch-polizeilicher“ Abwehrbeauftragter.

3 Durchgestrichen: „revisionistische“, handschriftlich ersetzt durch: „negativ-feindliche“.

unvereinbar sind“ die Haupthindernisse für eine erfolgreiche revolutionäre Entwicklung seien, wobei er gleichzeitig den real existierenden Sozialismus als „System des Mißtrauens und der Heuchelei“ diffamierte.

Sein feindliches Vorgehen gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung intensivierte Havemann in der Folgezeit besonders durch die am 21.9.1970 erfolgte Herausgabe seines Buches „Fragen Antworten Fragen – Aus der Biographie eines deutschen Marxisten“ im Piper-Verlag München. In dieser Schrift, in der sich Havemann selbst als unbeugsamen Kommunisten und antifaschistischen Widerstandskämpfer glorifiziert, diskriminierte er in umfassender Weise die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, insbesondere in der DDR und in der Sowjetunion. Dies findet seinen Ausdruck darin, daß er den real existierenden Sozialismus als „Gulaschkommunismus“ und „Pseudosozialismus“ bezeichnet, der „die wahre Konterrevolution ist, weil er die Revolution auf halbem Wege aufhielt und ein System der Unterdrückung und Bürokratenherrschaft errichtete“. Darüber hinaus führte er aus, „eine Anzahl innenpolitischer Zustände und Erscheinungen in der DDR erzeugt zumindest den Anschein eines Fortlebens, ja einer Neuauflage faschistischer Verhaltensnormen und Denkweisen“.

In gleicher Weise ging Havemann mit der Veröffentlichung des Buches „Rückantworten an die Hauptverwaltung ‚Ewige Wahrheiten‘“ im Juli 1971 im Piper-Verlag gegen die DDR vor. In dieser Schrift, die eine Sammlung von Artikeln, Reden und Aufsätzen Havemanns aus den Jahren 1953–1970 darstellt, erklärte Havemann in bezug auf den real existierenden Sozialismus, „zwar ist seine Überwindung möglich, aber ohne daß Hand an ihn gelegt wird, kann er noch lange leben“. Des weiteren stellte er fest: „Vorläufig weht den revolutionären Kräften in der Bundesrepublik noch zu viel kalter Wind aus der DDR in den Rücken.“

Diese feindlichen Angriffe führte Havemann in den Jahren 1972–1975, insbesondere in von ihm der schwedischen Zeitung „Expressen“, der „Frankfurter Rundschau“ und dem österreichischen Fernsehen gewährten Interviews fort, wobei er in dem zuletzt genannten die Gesellschaftsordnung in der DDR durch die Darlegung, daß „sich die Regierung ein neues Volk gewählt hat, das aus einer Reihe von Karrieristen, von Staatsfunktionären, von allen möglichen Leuten, die sich persönliche Vorteile verschaffen können durch Verlogenheit und Arschleckerei“ bestehe, während „die große Masse mißtrauisch ist und den Staat fürchtet“.

Dieses feindliche Vorgehen intensivierte Havemann besonders in dem gemeinsam mit Biermann der westdeutschen Illustrierten „Stern“ gewährten sowie am 23.10.1975 veröffentlichten Interview, dem zwischen beiden geführten und am 21.4.1976 im dritten Programm des „Westdeutschen Rundfunks“ gesendeten „Gespräch“ und seinem Interview gegenüber dem westdeutschen Fernsehen, das am 24.5.1976 in der ARD-Sendung „Report“ ausgestrahlt wurde.

Dabei trat Havemann besonders gegen die sozialistische Demokratie und den sozialistischen Staat, den er als „direkten Unterdrücker mit Polizeigewalt“

diffamierte, auf und griff die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands an. In besonders scharfer Form diskriminierte Havemann die Politik der SED in seinem dem ARD-Korrespondenten Loewe gewährten und am 24.5.1976 gesendeten Interview, in dem er gegen den Verlauf und die Beschlüsse des IX. Parteitages vorging. In diesem diffamierte Havemann die DDR als „Provisorium“, dessen Regierung „bei der Sowjetunion Rückendeckung vor der eigenen Bevölkerung“ sucht und behauptete, daß die Bevölkerung der DDR zukünftig mehr „schuffen“ müsse und keine sozial-politischen Erfolge erreicht wurden.

Darüber hinaus wurde im Verlaufe der operativen Bearbeitung festgestellt, daß Havemann gemeinsam mit Biermann, teilweise unter Ausnutzung der Tatsache, daß gegen sie keine strafrechtlichen Maßnahmen eingeleitet wurden, im Verlaufe des Jahres 1976 dazu übergingen, ihre Verbindungen zu feindlichen Elementen in der DDR zu festigen. Dabei wurden unter demagogischer Bezugnahme auf den dritten Abschnitt der Schlußakte von Helsinki verschiedenartige Versuche unternommen, um sie weiter als „Führer der inneren Opposition“ sowie „führende Systemkritiker“ aufzubauen. Zu diesem Zweck wurden, teilweise im Zusammenwirken mit Personen in Westberlin und in der BRD, umfangreiche, teils konspirative Handlungen durchgeführt, um die Entlassung von Straftätern, die vorwiegend wegen staatsfeindlicher Hetze oder versuchten ungesetzlichen Grenzübertritt inhaftiert sind, aus dem Strafvollzug zu erzwingen.

Auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes ist festzustellen:

1. Die bisherigen feindlichen Handlungen Havemanns, die er teilweise im arbeitsteiligen Zusammenwirken mit Biermann beging, zu dem eine gleichartige Einschätzung getroffen werden kann, erfüllen die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale der staatsfeindlichen Hetze im schweren Fall gemäß § 106 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 3 Abs. 2 StGB. Die auf dieser Grundlage mögliche Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit Haft, um Havemann im Ergebnis einer exakten Untersuchung und Beweisführung seiner verbrecherischen Handlungen zu einer Freiheitsstrafe zu verurteilen, erscheint auf Grund des Alters und des infolge von Lungentuberkulose beeinträchtigten Gesundheitszustandes Havemanns sowie der damit verbundenen und für den gesamten Zeitraum der Inhaftierung zu erwartenden feindlichen Angriffe westlicher Massenmedien nicht zweckmäßig.
2. Für eine auf der gleichen Rechtsgrundlage mögliche Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit dem Ziel, daß Havemann nach einer zu führenden Vernehmung, in der ihm die strafrechtlichen Konsequenzen seiner Handlungen dargelegt werden, den Antrag auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR stellt, bestehen ebenfalls keine Voraussetzungen. Havemann hat teilweise in Übereinstimmung mit Biermann wiederholt öffentlich und, wie operative Feststellungen beweisen, gegenüber seinen Verbindungen erklärt, dazu nicht bereit zu sein.
3. Havemann und Biermann wird auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes die Staatsbürgerschaft der DDR aberkannt, und sie werden aus der DDR

ausgewiesen. Dazu ist es jedoch erforderlich, die im § 13 Staatsbürgerschaftsgesetz enthaltenen Voraussetzungen für eine Ausweisung auf der Grundlage einer von der Volkskammer zu beschließenden Gesetzesänderung zu erweitern.

4. Sollte eine Gesetzesänderung und eine danach vorzunehmende Ausweisung nicht zweckmäßig sein, ist Biermann durch gezielte politisch-operative Maßnahmen zu veranlassen, zum Zwecke des Besuches seiner Mutter eine Reise in dringenden Familienangelegenheiten in die BRD durchzuführen. In diesem Zusammenhang sollte Biermann inspiriert werden, während seines Aufenthaltes in der BRD durch die Gewährung von Interviews oder anderen Handlungen, gegen den Zweck der Reise zu verstoßen. Dies könnte insbesondere unter Berücksichtigung seines bisherigen feindlichen Vorgehens als grobe Verletzung der staatsbürgerlichen Pflichten betrachtet werden, so daß ausgehend von der Tatsache des zeitweiligen Aufenthaltes im Ausland die Aberkennung der Staatsbürgerschaft der DDR gemäß § 13 Staatsbürgerschaftsgesetz möglich wäre. Im Ergebnis dessen könnte ihm die Wiedereinreise verwehrt werden. Hinsichtlich Havemanns ist die Durchführung einer solchen Maßnahme nicht möglich, da bisher bei ihm keinerlei Interesse an der Durchführung einer analog zu nutzenden Rentnerreise festgestellt wurde.

9. September 1976

Hauptabteilung IX: Ergänzung zum Einschätzungsbericht zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit Robert Havemanns vom 31. Mai 1976¹

In Fortführung seiner im genannten Einschätzungsbericht charakterisierten hetzerischen Angriffe intensivierte Havemann sein feindliches Vorgehen gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR insbesondere unter Bezugnahme auf den Verlauf und die Ergebnisse der Konferenz der kommunistischen und Arbeiterparteien Europas.

Seine diesbezüglichen feindlichen Angriffe wurden von ihm insbesondere in

- seinem am 1.7.1976 dem „Deutschlandfunk“ gewährten und am 2.7.1976 gesendeten Interview,
- dem am 5.7.1976 im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ unter der Überschrift „Das sind schreckliche Wahrheiten“ veröffentlichten Artikel und
- dem am 19.8.1976 in der „Frankfurter Rundschau“ unter der Überschrift „Doch ein blasser Schimmer aus Prag und Paris?“ veröffentlichten Artikel

vorgetragen, die sämtlichst von einer Vielzahl westlicher Publikationsorgane vollständig oder auszugsweise weiterverbreitet wurden.

In diesen Veröffentlichungen versucht Havemann teilweise unter Verfälschung des Verlaufs und der Ergebnisse der Konferenz sowie zum Teil unter Bezugnahme auf Ausführungen von Vertretern kommunistischer Parteien, diese als Bestätigung seiner in der Vergangenheit gegen den real existierenden Sozialismus vorgetragenen Angriffe darzustellen. Darüber hinaus diffamiert er in übelster Weise die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung in der DDR, der Sowjetunion und in anderen sozialistischen Staaten und die Repräsentanten ihrer kommunistischen und Arbeiterparteien.

In dem vom „Deutschlandfunk“ gesendeten Interview erklärte Havemann unter anderem unter Bezugnahme auf eine angebliche Äußerung des Generalsekretärs der IKP, der zufolge in Fragen der „Machtpolitik“ das Dokument der Berliner Konferenz nicht verbindlich sein müsse, daß „damit der Sowjetunion immer noch bescheinigt wird, daß man ihr nicht glauben kann, wenn sie ein Dokument unterschreibt“.

Darüber hinaus diskriminierte Havemann in dem genannten Interview das Verhältnis zwischen der KPdSU und der SED, indem er ausführte: „Die Tatsache, daß vor 30 Jahren der Hitlerkrieg beendet worden ist ... kann doch

1 BSStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 309–312. – Vermerk: 5 Expl., 1. Ausf. mit Paraphe Fisters. Verteiler: 1. Expl. Minister, 2. Expl. Generalmajor Mittag, 3. Expl. Leiter der HA IX, 4. und 5. Expl. HA IX/2.

nicht rechtfertigen, daß die deutschen Kommunisten ihr Leben lang im Staub vor den russischen Kommunisten liegen müssen.“

In dem vom „Spiegel“ veröffentlichten Artikel, in dem Havemann die Berliner Konferenz als eine „Niederlage“ der KPdSU darstellt und erneut gegen die Maßnahmen vom 21.8.1968 hetzt, geht er unter anderem insbesondere gegen die Partei- und Staatsführung der DDR vor, wobei er ausführt:

„Weil sie wissen, daß sie von den Volksmassen hoffnungslos isoliert sind und nur von sowjetischen Panzern an der Macht gehalten werden, sind Panzer ihre ultimo ratio [sic!]. Sie leben in selbstgeschaffenen Ghettos mit Mauern und Wachtürmen gegen das eigene Volk gesichert, diese Arbeiterführer der DDR in ihrem Wahnwitz ... Und das hinter Mauern, Stacheldraht und Todesstreifen mit Minen und Selbstschußanlagen beileibe nicht zur Abwehr von Eindringlingen², sondern um das eigene Volk an der Flucht aus dem Paradies zu hindern.“ Der in der „Frankfurter Rundschau“ enthaltene Artikel, bei dem es sich um einen Vorabdruck aus einem vom Verlag „Europäische Ideen“ zur Veröffentlichung vorgesehenen Buch mit Ausarbeitungen mehrerer dem Sozialismus feindlich gegenüberstehende Personen handelt, enthält eine Vielzahl hetzerische Angriffe gegen den real existierenden Sozialismus in der DDR. Seine Darlegungen beinhalten die Behauptung, daß die Staats- und Gesellschaftsordnung in der DDR dem Sozialismus widerspricht, die Partei- führung sich vor den Volksmassen fürchte und diese wie unmündige Kinder behandle. Des weiteren fordert Havemann, unter Berufung auf einen angeblich bestehenden Widerspruch zwischen Parteiführung und der gesamten Partei sowie den Volksmassen in der DDR und allen anderen sozialistischen Staaten, zum aktiven Vorgehen zur Beseitigung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung auf.

In diesem Zusammenhang versuchte er durch das Aufstellen solcher Forderungen wie:

- „Herabsetzung der Altersgrenze für Westreisen“,
- „Zulassung von mehreren Bewerbern für jedes Abgeordnetenmandat für die Wahlen zur Volkskammer“,
- „Zulassung unabhängiger Oppositionsparteien“,
- „Begründung einer Zeitung, die von der SED und den Staatsorganen unabhängig ist“,
- „Aufhebung aller Verbote, die gegen das öffentliche Auftreten bestimmter Personen gerichtet sind“,
- „Veröffentlichung dieses Artikels im Neuen Deutschland“

in seinem Artikel, eine Plattform für die Organisation und Aktivierung feindlicher Elemente im Innern der DDR zu schaffen. Dabei ist er insbesondere durch eine Anlehnung an bestimmte Auffassungen von Vertretern westeuropäischer kommunistischer Parteien sowie durch eine Übereinstimmung mit Angriffen imperialistischer Massenmedien und anderer Einrichtungen systematisch bestrebt, seine antisozialistische Position zu stärken und die Wirk-

2 In der Vorlage: Eindringlichen.

samkeit seines Vorgehens zu erhöhen. Ausgehend von dem zu Havemann vorliegenden Sachverhalt sind die objektiven und subjektiven Voraussetzungen zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit Haft wegen staatsfeindlicher Hetze im schweren Fall gemäß § 106 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 3 Abs. 2 StGB gegeben, wobei jedoch auf Grund seines Gesundheitszustandes und Alters eine Haftunfähigkeit eintreten kann.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, Havemann nach einer entsprechenden Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes der DDR vom 20.2.1967 die Staatsbürgerschaft der DDR abzuerkennen und eine Ausweisung aus der DDR zu veranlassen. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, analog der in der Sowjetunion bestehenden gesetzlichen Regelungen den § 13 des Staatsbürgerschaftsgesetzes durch Volkskammerbeschluß so auszugestalten, daß auch in der DDR aufenthältlichen Bürgern die Staatsbürgerschaft bei erheblicher Verletzung staatsbürgerlicher Pflichten aberkannt werden kann. Bei einer derartigen Änderung der gesetzlichen Bestimmungen ist jedoch insbesondere ausgehend von der Tatsache, daß Fragen der Staatsbürgerschaft im Mittelpunkt der gegenwärtigen Verhandlungen über einen Rechtshilfevertrag mit der BRD stehen sowie dem Umstand, daß die mit verschiedenen nichtsozialistischen Staaten abgeschlossenen Konsularverträge auf der bisherigen Fassung des Staatsbürgerschaftsgesetzes der DDR beruhen, mit negativen Reaktionen des Gegners zu rechnen.

15. November 1976

Hauptabteilung IX: Konzeption zum Abschluß der Bearbeitung Robert Havemanns¹

Im Verlaufe der bisherigen Bearbeitung wurde nachgewiesen, daß Havemann, Robert, geb. am 11.3.1910 in München, der bereits seit 1956 revisionistische Auffassungen vertrat und im Rahmen seiner Kontakte zu Wolfgang Harich sowie zu Karl Raddatz und Heinz Brandt über deren staatsfeindliche Konzeptionen teilweise informiert sowie insbesondere vom Letztgenannten in den Jahren 1955/56 informationsmäßig abgeschöpft wurde, seit 1963 dazu überging, unter Mißbrauch seiner Stellung als Hochschullehrer besonders in seiner Vorlesungsreihe „Naturwissenschaftliche Aspekte philosophischer Probleme“ an der Humboldt-Universität den Marxismus-Leninismus und die führende Rolle der Partei anzugreifen. Den daraufhin sowie in der Folgezeit gegen ihn geführten Maßnahmen – Disziplinar- und Parteistrafen sowie Streichung als Mitglied der Akademie der Wissenschaften – versuchte Havemann durch die Übermittlung von Informationen, wie von ihm gewährte Interviews und gefertigte Artikel sowie zur Verfügung gestellte Unterlagen, an westliche Organe und Personen entgegenzuwirken. Dabei spielte in dieser Zeit der Kommentator der gegen die DDR gerichteten Sendereihe „Programm für die Sowjetzone“ Erich Fried von BBC-London eine maßgebliche Rolle, zu dem Havemann persönliche und Kurierverbindungen unterhielt.

In der Folgezeit hat Havemann insbesondere seit 1968 seine feindlichen Aktivitäten in Form von im unmittelbaren Zusammenwirken mit westlichen Publikationsorganen sowie Verlagen entstandenen Artikeln, Interviews sowie den Büchern „Dialektik ohne Dogma“, „Fragen Antworten Fragen“ sowie „Rückantwort an die Hauptverwaltung ‚Ewige Wahrheiten‘“, in denen er die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung in ihrer Gesamtheit und deren Teilbereiche in der DDR und anderen sozialistischen Staaten diskriminierte, fortgeführt. Die in diesem Zusammenhang gegen ihn eingeleiteten Maßnahmen, wie Belehrungen und Ermahnungen sowie der Hinweis auf strafrechtliche Konsequenzen im Falle der Fortsetzung im Rahmen von Zeugenvernehmungen [sic!] sowie insbesondere einer staatsanwaltschaftlichen Aussprache am 26.6.1975, blieben erfolglos.

In der Folgezeit ging Havemann in immer stärkerem Maße dazu über, in der DDR akkreditierten Korrespondenten westlicher Massenmedien sowie in die

1 BSStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 320–327. – Vermerk: 6 Expl., 1. Ausf. mit Paraphe Fisters. Verteiler: 1. Expl. Minister, 2. Expl. Generalleutnant Beater, 3. Expl. Leiter der HA IX, 4. Expl. Leiter der HA XX, 5. und 6. Expl. HA IX/2.

DDR einreisenden Personen Informationen zu übermitteln, die geeignet waren, deren gegen die DDR gerichtete Tätigkeit zu unterstützen. Bei diesen, den Tatbestand der Sammlung von Nachrichten erfüllenden Informationen handelt es sich vorwiegend um Nachrichten politischen Charakters. Diese Informationen, die sich Havemann teilweise durch Gespräche mit anderen Personen beschaffte, beinhalteten insbesondere Einzelheiten zu politischen Höhepunkten – wie den IX. Parteitag, die Berliner Konferenz und die Volkswahlen am 17.10.1976, – zu den gesellschaftlichen Verhältnissen in der DDR, zur Tätigkeit der SED und ihrer Repräsentanten, Maßnahmen der Sicherheits- und Justizorgane sowie zur Rolle der „inneren Opposition“ in der DDR und waren mit entsprechenden Einschätzungen Havemanns verbunden. Diese Nachrichten wurden von Havemann in mündlicher und schriftlicher Form ausgeliefert. Sie sind in den insgesamt 16 Artikeln und Interviews sowie weiteren Veröffentlichungen enthalten, die in der als Anlage² beigelegten Aufstellung angeführt sind.

Die von Havemann ausgelieferten Nachrichten wurden im Rahmen der forcierten politisch-ideologischen Angriffe des Gegners gegen die DDR und die anderen sozialistischen Staaten in einer Vielzahl von redaktionellen Artikeln, Kommentaren sowie auszugsweisen Veröffentlichungen aus der ursprünglichen Fassung zur Diskriminierung der DDR sowie zur Aufwiegelung gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung verwendet.

Dies zeigt sich insbesondere an der Verwendung der nachfolgend angeführten, von Havemann ausgelieferten Informationen:

- „...die DDR wird als Preis für Helsinki Erleichterungen zulassen, Menschen leichter freigeben ...“
(Pkt. 1 der Anlage)
- „Wenn sich sonst nichts ändern würde, würden die Menschen massenweise weglaufen ...“
(Pkt. 2 der Anlage)
- „Ich kenne einige sogar aktuelle Fälle, will aber nicht von ihnen mit Namen und Adresse reden, um ihre Lage nicht noch mehr zu erschweren.“
(Pkt. 3 der Anlage – gemeint sind Schriftsteller der DDR, die aus „Angst vor strafrechtlicher Verfolgung“ nicht veröffentlichen)
- „Vom Standpunkt der Wirtschaftsleute befinden wir uns in einer Dauerkrise, die am Rande einer Katastrophe entlangschlittert.“
„Wenn jemand politisch aneckt, wird er herausgeschmissen. Ich kenne auch Fälle, wo es Einweisungen in psychiatrische Kliniken gab.“
(Pkt. 7 der Anlage)
- „Weil sie wissen, daß sie von den Volksmassen hoffnungslos isoliert sind und nur von sowjetischen Panzern an der Macht gehalten werden, sind Panzer ihre Ultima ratio. Sie leben in selbstgeschaffenen Gettos, mit

2 Anlage: Aufstellung über Veröffentlichungen auf der Grundlage von Havemann ausgelieferter Informationen; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 328–330.

Mauern und Wachtürmen gegen das eigene Volk gesichert, diese Arbeiterführer in ihrem Wahnwitz.“

„Die Breschnew-Doktrin, die den Überfall auf die ČSSR rechtfertigen sollte, ist auf dieser Konferenz beerdigt worden.“

(Pkt. 10 der Anlage)

- „Zulassung unabhängiger Oppositionsparteien, Begründung einer Zeitung, die von der SED und den Staatsorganen unabhängig ist und öffentlich an allen politischen und wirtschaftlichen Vorgängen Kritik übt. Aufhebung aller Verbote, die gegen das öffentliche Auftreten bestimmter Personen gerichtet sind.“

(Pkt. 11 der Anlage)

- „In der DDR werden auf diese Weise die Kosten für die Sicherung des Existenzminimums sehr niedrig gehalten. Für alle Waren und Leistungen außerhalb dieses Bereiches müssen entsprechend erhöhte Preise gezahlt werden.“ „... junge Leute, die keine regelmäßige Arbeit in einem Betrieb leisten, sondern sich auf irgendeine andere Weise das Geld für ihren Lebensunterhalt beschaffen, kommen vor Gericht und werden bestraft“.

(Pkt. 12 der Anlage)

- „Also ich meine, wir könnten jetzt auch in der DDR wieder demokratische Kontrolle durch eine Opposition, durch Oppositionsgruppen oder Oppositionsparteien zulassen, wir könnten es auch zulassen, daß der Wähler wirklich entscheidet zwischen mehreren Möglichkeiten, wenn er zur Wahlurne geht.“

(Pkt. 13 der Anlage)

- „Wie kann man eine Demokratie ausbauen, die noch gar nicht existiert? Wie kann man von Freiheit reden, wenn man das ganze Volk hinter einer Mauer mit Minenfeldern und Selbstschußanlagen einsperren muß, damit es nicht in den kapitalistischen Westen abhaut? Wie kann man sich über Menschenhandel empören, wenn man die eigenen politischen Gefangenen gegen West-Mark an die geschmähte Bundesrepublik verkauft? Wie kann man sich über die übliche Praxis der Berufsverbote in der Bundesrepublik beschweren, wenn man selbst das gleiche seit Jahr und Tag praktiziert ...?“

(Pkt. 15 der Anlage)

Im Rahmen der Sammlung und Übermittlung von Nachrichten wirkt Havemann mit einer Vielzahl von Personen zusammen. Eine besondere Rolle spielt den bisherigen Feststellungen zufolge Prof. Dr. Jäckel, Hartmut, geb. am 30.9.1930 in Wesermünde, Beruf: Hochschullehrer, zuletzt: Vizepräsident der „Freien Universität“ Westberlin, wohnhaft: Westberlin [...].

Jäckel, der 1963 aus der BRD nach Westberlin übersiedelte und am „Otto-Suhr-Institut“ tätig wurde, nahm zu diesem Zeitpunkt Verbindung zu Havemann auf. Nachdem er seit 1965, da er zwei Personen Unterstützung bei der Vorbereitung eines ungesetzlichen Grenzübertritts gewährt hatte, nicht mehr in die DDR einreisen konnte, hielt er auf postalischem Wege sowie durch Kuriere die Verbindung zu Havemann aufrecht, führte dessen West-

geldkonto und Vermittlungen zwischen Havemann und Publikationsorganen der BRD, insbesondere der Zeitschrift „Die Zeit“, sowie den Verlagen Piper und Rowohlt. In diesem Zusammenhang fungierte er als Herausgeber des Buches Havemanns „Rückantwort an die Hauptverwaltung ‚Ewige Wahrheiten‘“. Seit 1975 reist Jäckel auf der Grundlage der Besuchervereinbarung wieder in die DDR ein und besuchte Havemann 1975 in insgesamt 10 und 1976 bisher in 8 Fällen. Bei Jäckel handelt es sich eindeutig um eine gegen die DDR feindlich tätige Person. So wurde in dem im Jahre 1971 geführten Ermittlungsverfahren gegen den Journalisten Dieter Borkowski nachgewiesen, daß Jäckel diesen gegen Bezahlung zur Sammlung von Nachrichten aus der DDR anwarb und über Kuriere sowie Deckadressen die Verbindung zu ihm aufrechterhielt. Borkowski hat auftragsgemäß in der Folgezeit insgesamt ca. 20 Berichte an Jäckel geliefert, deren Veröffentlichung in der Zeitschrift „Die Zeit“ erfolgte. Auf Grund dessen sowie weiterer vorliegender Details ist einzuschätzen, daß Jäckel die Auslieferung von Informationen durch Havemann, insbesondere für „Die Zeit“, aktivierte.

Weitere im Zusammenhang mit dem Tatbestand der Nachrichtensammlung wesentliche Feststellungen wurden zu Mechelhoff, Jürgen, geb. am 25.5.1945 in Strang, Redakteur der Zeitschrift „Metall“ getroffen, dem Havemann am 4.6.1976 ein Interview gewährte. Bei der Verbindungsaufnahme zu Havemann erklärte der Genannte, daß er der „Nachfolger von Heinz Brandt“ sei. Die diesbezüglich geführten Überprüfungen ergaben, daß er den Genannten als Leiter der Abteilung Politik der Zeitschrift „Metall“ ablöste. Zu Mechelhoff ist ferner bekannt, daß er bereits im August 1968 in der Hauptstadt der DDR, sich als Korrespondent der amerikanischen Nachrichtenagentur UPI ausgebend, ungenehmigte Interviews vor der Botschaft der ČSSR führte.

Ausgehend von den getroffenen Feststellungen ist einzuschätzen, daß Voraussetzungen vorliegen, um gegen Havemann ein Ermittlungsverfahren wegen Sammlung von Nachrichten gemäß § 98 StGB einzuleiten.

Im einzelnen sollte dabei folgendermaßen vorgegangen werden:

1. Ausgehend von den Anforderungen des Tatbestandes und der Person Havemann ist der Erlaß eines Haftbefehls erforderlich. Da jedoch infolge des Gesundheitszustandes Havemanns eine Haftunfähigkeit zu erwarten ist, macht sich die Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung des Gesundheitswesens und dortiger Absicherung erforderlich;
2. die Ermittlungen sind auf der Grundlage vorher zu erarbeitender Beweise kurzfristig in einem Zeitraum von etwa zwei Wochen abzuschließen;
3. Havemann ist in einer unmittelbar danach durchzuführenden Hauptverhandlung vor dem Stadtgericht der Hauptstadt der DDR zu einer Freiheitsstrafe zu verurteilen;
4. im Ergebnis der rechtskräftigen Verurteilung wird Havemann, da der Vollzug der Freiheitsstrafe aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich und ein Antrag auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR nicht zu erwarten ist, aus der DDR ausgewiesen, wozu die entsprechende Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes erneut zu prüfen wäre.

Im Rahmen der Vorbereitung der Maßnahmen zur Realisierung dieser Konzeption ist unter anderem erforderlich:

- Erarbeitung von offiziell im Rahmen der Beweisführung im Ermittlungsverfahren verwendbarer Dokumentationen über Jäckel, Mechelhoff und weitere in Verbindung mit Havemann stehende Personen aus dem Operationsgebiet;
- Erstellung eines Sachverständigengutachtens durch das „Institut für Politik und Wirtschaft“ über den Charakter und den Verwendungszweck der durch Havemann ausgelieferten Informationen;
- Einschätzung des Gesundheitszustandes Havemanns hinsichtlich der Haftfähigkeit durch Spezialisten des Zentralen Medizinischen Dienstes des MfS auf der Grundlage der vorliegenden „Krankengeschichte“.

Des Weiteren sollte geprüft werden, inwieweit durch zielstrebige politisch-operative Maßnahmen gesichert werden könnte, eine als Kurier zu Havemann tätige Person bei der versuchten Ausschleusung von ihm übernommener Informationen auf frischer Tat festzunehmen, um davon ausgehend die entsprechenden Maßnahmen gegen Havemann einzuleiten.

15. November 1976

Haftbefehl des Stadtbezirksgerichtes Berlin-Mitte¹

Der Havemann, Robert, geb. am 11.3.1910 in München, wh.: Hauptwohnung 102 Berlin, Berolinastr. 12, Nebenwohnung 1252 Grünheide, Burgwallstr. 4, ist in Untersuchungshaft zu nehmen.

Er wird beschuldigt, seit 1965 und im besonderen Maße seit 1975 mit hoher Intensität Nachrichten für Einrichtungen und Personen in der BRD und in Westberlin gesammelt und an sie übermittelt zu haben, die geeignet sind, deren gegen die DDR gerichtete Tätigkeit zu unterstützen. Dabei handelt es sich überwiegend um Informationen politischen Charakters, vor allem zu politischen Höhepunkten im gesellschaftlichen Leben der DDR, zu gesellschaftlichen Verhältnissen unserer Ordnung, zur Tätigkeit staatlicher Organe der DDR sowie zu Aktivitäten feindlicher Kräfte in der DDR.

Verbrechen gem. § 98 Abs. 1 StGB.

Er ist dieser Straftat dringend verdächtig.

Die Anordnung der Untersuchungshaft ist gemäß § 122 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Abs. 3 Ziff. 1 und 2 StPO gesetzlich begründet, weil der Gegenstand des Verfahrens ein Verbrechen ist und weil Tatsachen vorliegen, die Verdunklungsgefahr begründen.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig (§ 127 StPO).

Sie ist binnen einer Woche nach Verkündung des Haftbefehls bei dem unterzeichneten Gericht zu Protokoll der Rechtsantragstelle oder schriftlich durch den Betroffenen oder einen Rechtsanwalt einzulegen (§§ 305, 306 StPO).

Mielich [m. p.]

Richter

1 BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 319. – Vermerk: Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte, Az. Hs.C. 233/76.

15. November 1976

Hauptabteilung IX: Maßnahmen zum Abschluß der Bearbeitung Robert Havemanns¹

Havemann hat seit 1965 wiederholt und seit 1975 mit hoher Intensität Nachrichten für Einrichtungen und Personen in der BRD übermittelt, die geeignet waren, deren gegen die DDR gerichtete Tätigkeit zu unterstützen.

Dabei handelte es sich vorwiegend um Informationen politischen Charakters, besonders zu politischen Höhepunkten und den gesellschaftlichen Verhältnissen in der DDR, zur Tätigkeit der Sicherheits- und Justizorgane sowie zu Aktivitäten feindlicher Kräfte in der DDR.

Bei seinen Handlungen wirkte Havemann maßgeblich mit dem in Westberlin aufenthältigen Dr. Hartmut Jäckel zusammen, der Bürger der DDR gegen Bezahlung zur Sammlung von Nachrichten veranlaßte und deren Verwendung im Rahmen der Feindtätigkeit organisierte. Auf Grund dieser Handlungen liegt gegen Havemann der dringende Tatverdacht der Sammlung von Nachrichten gemäß § 98 Abs. 1 StGB vor, so daß am 15.11.1976 gegen ihn auf dieser Rechtsgrundlage ein Ermittlungsverfahren durch die Hauptabteilung Untersuchung des MfS eingeleitet wurde.

Daraufhin erfolgte auf Antrag des zuständigen Stellvertreters des Generalstaatsanwaltes der DDR vom Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte der Erlass eines richterlichen Haftbefehls gegen Havemann. Auf Grund der ärztlicherseits festgestellten bedingten Haftfähigkeit Havemanns erfolgt seine Unterbringung im Haftkrankenhaus des MfS.

Im Rahmen des durchzuführenden Ermittlungsverfahrens ist es weiterhin erforderlich, in Anwesenheit von Staatsanwälten beim Generalstaatsanwalt der DDR die Wohnräume Havemanns zu durchsuchen, um Beweismittel sicherzustellen.

Ferner ist im Rahmen der Beweisführung vorgesehen, eine Gutachterkommission des Instituts für Politik und Wirtschaft einzusetzen, die in einem Sachverständigengutachten den Charakter der von Havemann ausgelieferten Informationen sowie der im Rahmen der Organisation der Nachrichtensammlung tätigen Personen und Einrichtungen einschätzen soll.

Im Ergebnis einer konzentrierten Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens ist vorgesehen, Havemann zu einer Freiheitsstrafe zu verurteilen.

1 BSStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 313–315. – Verteiler: 1. Expl. Minister, 2. Expl. 1. Stellv. des Ministers, Generalleutnant Beater, 3. Expl. Leiter der HA IX, 4. Expl. Leiter der HA XX, 5. Expl. HA IX/2.

Im Zusammenhang mit den dargelegten Maßnahmen wird folgender Entwurf für eine Pressemitteilung vorgeschlagen:

Wegen Nachrichtensammlung verhaftet

Berlin (ADN). Am ... 1976 wurde durch die zuständigen Organe gegen den Bürger der DDR, Robert Havemann, ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und Haftbefehl erlassen. Er steht im dringenden Verdacht, Verbindungen zu außerhalb der DDR befindlichen Personenkreisen unterhalten und für deren gegen die DDR gerichtete feindliche Tätigkeit Nachrichten übermittelt zu haben.

22. November 1976

Appell Havemanns im „Spiegel“: „Biermann muß Bürger der DDR bleiben“¹

„Ohne allgemeine Wahlen, ungehemmte Presse- und Versammlungs-Freiheit, freien Meinungskampf erstirbt das Leben in jeder öffentlichen Institution, wird zum Scheinleben, in der die Bürokratie allein das tätige Element bleibt.“
„Das öffentliche Leben schläft allmählich ein, einige Dutzend Parteiführer von unerschöpflicher Energie und grenzenlosem Idealismus dirigieren und regieren, unter ihnen leitet in Wirklichkeit ein Dutzend hervorragender Köpfe, und eine Elite der Arbeiterschaft wird von Zeit zu Zeit zu Versammlungen aufgeboten, um den Reden der Führer Beifall zu klatschen, vorgelegten Resolutionen einstimmig zuzustimmen, im Grunde also eine Cliqueswirtschaft – eine Diktatur allerdings, aber nicht die Diktatur des Proletariats, sondern die Diktatur einer Handvoll Politiker, das heißt Diktatur im rein bürgerlichen Sinne.“ (Rosa Luxemburg in „Zur russischen Revolution“; abgedruckt in: Rosa Luxemburg: „Gesammelte Werke“, Band 4, Seite 362; erschienen in der DDR, Dietz-Verlag, Berlin 1974).

Mit diesen unmißverständlichen Worten aus dem Munde der Frau, die gemeinsam mit Karl Liebknecht die Kommunistische Partei Deutschlands gründete, rechtfertigte Wolf Biermann auf der großen Kundgebung der IG Metall in Köln am 13. November 1976 die Kritik an den politischen Zuständen in der DDR und anderen sozialistischen Staaten, wie sie heute von der übergroßen Mehrheit der Kommunisten Europas geübt wird.

Diese Kritik ist auch Wolf Biermanns Kritik, und sie ist nicht eine Kritik am Sozialismus, sondern an seiner Handhabung. Wolf Biermann ist für die Enteignung der Kapitalisten, für die Vergesellschaftung der Produktionsmittel, für die Arbeiter-und-Bauern-Macht – aber er ist gegen „die Diktatur einer Handvoll Politiker“ und für „Rosas rote Demokratie“, wie er es vor den 7.000 Zuhörern in der Sporthalle in Köln nicht nur mit seinen Liedern, sondern auch mit leidenschaftlichen Worten bekannt hat. Für Wolf Biermann ist die DDR der bessere deutsche Staat, er ist die große Hoffnung auf den Sozialismus in ganz Deutschland, eben gerade darum, weil hier das kapitalistische Eigentum abgeschafft wurde.

Es ist eine Ungeheuerlichkeit, Wolf Biermann zu unterstellen, er sei dafür, daß „Abs nach Halle“, das heißt der Kapitalismus in die DDR zurückkehrt, wie es dem Leser in dem Artikel suggeriert wird, den das „Neue Deutsch-

1 Der Spiegel vom 22.11.1976, S. 49 f. Untertitel: Robert Havemann appelliert an Erich Honecker.

land“ aus der DKP-Zeitung „UZ“² nachdruckte. Wolf Biermann ist für den Sozialismus, der die „rote Demokratie“ verwirklicht, wie ihn im Juni dieses Jahres auf der Berliner Konferenz der kommunistischen und Arbeiterparteien Europas der Vorsitzende der Kommunistischen Partei Frankreichs, der Genosse Georges Marchais, definiert hat und wie man es im „Neuen Deutschland“ vom 1. Juli 1976 auf Seite 9 nachlesen kann:

„... für die Demokratisierung des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebens, für die ständige Demokratisierung ‚bis zum Ende‘, das heißt zum Sozialismus ... Der Sozialismus, für den wir kämpfen, wird ein zutiefst demokratischer Sozialismus sein, denn er wird auf dem gesellschaftlichen Eigentum der großen Produktions- und Austauschmittel beruhen wie auch auf der politischen Macht der Volksmassen, in der die Arbeiterklasse eine entscheidende Rolle spielt.“

„Er wird zutiefst demokratisch sein, nicht nur weil er den Werktätigen durch die Abschaffung der Ausbeutung die unerläßliche Bedingung ihrer Freiheit gewährleisten wird, sondern auch weil er alle Freiheiten, die unser Volk sich erkämpft hat, garantieren, entwickeln und erweitern wird. Sei es die Meinungs- und Ausdrucksfreiheit, die Schaffens- und Publikationsfreiheit, die Kundgebungs- und Versammlungsfreiheit und die Freiheit, sich zusammenzuschließen, die Bewegungsfreiheit für Personen innerhalb des Landes und im Ausland, die religiösen Freiheiten oder das Streikrecht. Sei es die Anerkennung der Ergebnisse allgemeiner Wahlen (mit der darin eingeschlossenen Möglichkeit eines demokratischen Wechsels), sei es das Recht auf Existenz und Betätigungsmöglichkeit der politischen Parteien, einschließlich der Oppositionsparteien, die Unabhängigkeit und freie Betätigung der Gewerkschaften, die Unabhängigkeit der Justiz oder der Verzicht auf jede offizielle Philosophie.“

Die „zuständigen Behörden der DDR“, wie sie in der ADN-Meldung vom 16. November 1976 mit bemerkenswerter Verschwommenheit bezeichnet werden, begründen ihre Entscheidung über die Aberkennung der Staatsbürgerschaft mit dem Satz: „Mit seinem feindseligen Auftreten gegenüber der DDR hat er sich selbst den Boden für die weitere Gewährung der Staatsbürgerschaft entzogen.“ Worin dieses angeblich feindselige Verhalten bestanden haben soll, wird dann einem kommentierenden Artikel des Chefredakteurs der Zeitung überlassen, wo man unter anderem die geradezu phantastische Behauptung findet: „Was er dort sang, rezitierte und zusammenredete, das waren massive Angriffe gegen unseren sozialistischen Staat, gegen unsere sozialistische Gesellschaftsordnung. Es enthielt die Aufforderung, diese Ordnung in der DDR zu beseitigen.“

Jeder, der Wolf Biermann auch nur einigermaßen kennt, weiß, daß diese Behauptung durch nichts begründet ist. Im Gegenteil, in zahlreichen Kommentaren der bundesrepublikanischen Presse wird Wolf Biermann zum Vorwurf gemacht, daß er bei aller von ihm an den politischen Zuständen in der DDR

2 „Unsere Zeit“, Presseorgan der DKP.

geübten Kritik immer noch ein leidenschaftliches Bekenntnis zu seinem DDR-Staat ablege.

Für reaktionäre Renegaten vom Schlage eines Günter Zehm ist die ungenierte Kombination von Kritik und Bewunderung der DDR, die Wolf Biermann zustande bringt, zuviel für sein kaltes Krieger-Gehirn: „Das sind Bocksprünge, die die Glaubwürdigkeit des Sängers untergraben“ („Die Welt“, 15. November). Für diese Leute gibt es nur hier weiß, dort schwarz. Merkt Herr Zehm nicht, daß er nur die westliche Kehrseite der Medaille ist, deren östliche Wolf Biermann gerade dadurch glaubwürdig angreift und ändern will, daß für ihn die Welt mehr Farben kennt im Westen wie im Osten.

Wäre Wolf Biermann der Schwarzmalter, als den ihn seine Feinde in der DKP abqualifizieren wollen, wäre er ebensowenig glaubwürdig wie die Lobhudler und Schönredner auf der einen wie auf der anderen Seite. Aber so wollen ihn diese Leute haben, der Herr K.³ ebenso wie Herr Zehm, als reinen Schwarzmalter der einen und schamlosen Weißwäscher der anderen Seite. Und sie merken dabei gar nicht, daß der katastrophale Schwund ihrer eigenen Glaubwürdigkeit auf nichts anderem beruht als auf ihrer totalen Unfähigkeit, das zu tun, was Herr Zehm die Bocksprünge des Dichters nennt.

Es ist eine Kleinigkeit zu beweisen, daß Wolf Biermann keine feindselige Haltung gegenüber der DDR einnimmt, und Millionen Hörer und Fernsehzuschauer werden in diesen Tagen den Beweis hierfür auf den Bildschirmen und aus den Lautsprechern gesehen und gehört haben. Wolfs wunderbare Balladen und Lieder, sein freundlicher Sinn ebenso wie seine leidenschaftliche Klage, seine Schwermut wie auch sein Optimismus werden weit über die Grenzen der beiden Deutschlands hinaus die Kraft und die künstlerische Größe dieses Dichters unserer Zeit sichtbar machen.

Wer sich hier an abgewetzten Kanzleitischen gedacht hat, er könne die weltweite Wirkung, die Wolf Biermann ausstrahlt, durch solche kleinliche, schnöde Handlung schmälern, wird schnell bemerken, daß er das Gegenteil erreicht hat. Die Männer, die diesen Beschluß gefaßt haben, waren wirklich schlecht beraten. Sie waren es, die das Ansehen unserer DDR, das wir verteidigen, beschmutzt haben. Sie gehören zu denen, die immer wieder nach dem Gesetz der griechischen Tragödie ihr Schicksal herbeiführen, indem sie es abzuwenden trachten. Nur daß das Schicksal, das herbeigeführt wird, kaum noch etwas von den erhabenen Dimensionen einer Tragödie an sich hat, weil es eigentlich schon eine Farce geworden ist.

Es ist zu fordern, daß die zuständigen Behörden ihre Entscheidung erneut überprüfen und aufheben, wenn nicht dem Ansehen unseres Staates ein nicht wiedergutzumachender Schaden zugefügt werden soll. Auch sollten sie dem Angeschuldigten das Recht einräumen, in der gleichen Öffentlichkeit wie sie sich gegen die Anschuldigungen zu verteidigen und sich zu rechtfertigen. Mit

3 Anmerkung des „Spiegel“: Günter Kertzsch, stellvertretender Chefredakteur des Neuen Deutschland.

welcher Begründung könnte ein Staat, der auf Ansehen bedacht ist, diese Forderungen ablehnen?

Wolf Biermann wurde versprochen, daß er in die DDR ungeschoren zurückkehren könne. Aber der Artikel, der die Kampagne gegen ihn einleitete, wurde genau an dem Tage in der „UZ“ veröffentlicht, an dem Wolf Biermann aus Berlin abreiste. War das wirklich Zufall? Wenn nicht, so war es jedenfalls eine unbezahlbare kapitale Dummheit. Denn nun ist unvermeidlicherweise der peinliche Eindruck entstanden, daß die Mächtigen dieses Staates es nur mit Hilfe eines Tricks gewagt haben, indem sie Biermann aus dem Lande lockten, damit sie ihn in absentia verklagen und verurteilen konnten. Dieser schäbige Eindruck war bestimmt nicht beabsichtigt. Er müßte schnellstens aus dem Wege geräumt werden: durch Aufhebung dieser Fehlentscheidung.

Weil ich an diesen Staat und seine Zukunft, an die Kraft der Ideen des Sozialismus/Kommunismus ebenso wie an die unüberwindbare Kraft und Vernunft der Volksmassen glaube, appelliere ich an die Partei- und Staatsführung der DDR, diese Entscheidung wieder aufzuheben und dem großen und leidenschaftlichen Dichter und Sänger die Bürgerrechte seines Staates nicht weiterhin vorzuenthalten.

25. November 1976

Hauptabteilung IX: Zu den rechtlichen Möglichkeiten, Robert Havemann unter Beachtung seiner Haftunfähigkeit eine Aufenthaltsbeschränkung zur Verhinderung feindlicher Aktivitäten aufzuerlegen¹

Ausgehend von den gegenwärtigen Aktivitäten Havemanns, insbesondere im Zusammenwirken mit westlichen Korrespondenten die gegenwärtige Hetzkampagne gegen die DDR zu forcieren, ist es erforderlich, ihn wirksam an der Aufnahme derartiger Kontakte zu hindern.

1. Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage der Verordnung vom 24.08.1961 über Aufenthaltsbeschränkung ist es möglich, Personen, die durch ihr Verhalten die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedrohen, ihren Aufenthalt zu beschränken. Die Verordnung schließt es nicht aus, den Aufenthalt auf ein Grundstück zu beschränken.

§ 11 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei gestatten es der Deutschen Volkspolizei, zur vorbeugenden Verhinderung von Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, durch erforderliche Maßnahmen, Personen am Betreten des Grundstückes Havemanns zu hindern.

2. Verfahrensweise

Durch einen verantwortlichen Staatsanwalt der Abteilung I des Generalstaatsanwalts der DDR wird das Verlangen des Rates des Kreises Fürstenwalde auf Aufenthaltsbeschränkung bei dem für den gegenwärtigen Aufenthaltsort Havemanns zuständigen Kreisgericht Fürstenwalde vertreten.

In einem beschleunigten Verfahren wird Havemann gemäß § 3 der genannten Verordnung verurteilt, zeitlich unbefristet sein Grundstück in Grünheide, Burgwallstraße 4 nicht zu verlassen.

Das Verfahren ist sofort durchführbar. Havemann kann zur Durchführung der Hauptverhandlung vorgeführt werden. Ihm wird zur Wahrung seiner Rechte die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts eingeräumt.

Sollte Havemann versuchen, das Verfahren in diesem Zusammenhang zu verschleppen, wird ein Officialverteidiger tätig, obwohl im vorliegenden Fall kein Anwaltszwang besteht.

Gegen das zu erlassende Urteil kann Havemann innerhalb einer Frist von 7 Tagen Berufung einlegen, so daß das Urteil nicht vor Ablauf der Rechtsmit-

¹ BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 10, Bl. 13 f. – Handschriftlicher Vermerk: IX/2 mit Paraphe Coburgers.

telfrist bzw. nicht vor Durchführung der Berufungsverhandlung rechtskräftig wird.

Innerhalb dieses Zeitraumes wird das angestrebte Ziel auf der Grundlage der genannten Bestimmungen des VP-Gesetzes durchgesetzt.

Alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung erfolgen auf der Grundlage des VP-Gesetzes.

Soweit Havemann in begründeten Fällen das Grundstück verlassen muß, erfolgt das unter polizeilicher Aufsicht.

26. November 1976

Beschluß des Rates des Kreises Fürstenwalde¹

Auf der Grundlage der §§ 2 und 3 der „Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung“ vom 24. August 1961 beschließt der Rat des Kreises, für Robert Havemann, wohnhaft 1252 Grünheide, den Antrag auf Verurteilung zur Aufenthaltsbeschränkung auf seinem Grundstück
1252 Grünheide,
Burgwallstraße 4,
zu stellen.

Dieser Antrag ist dem Kreisstaatsanwalt sofort zu übermitteln.

R. Schultz [m. p.]
Vorsitzender des Rates des Kreises

Bradtke [m. p.]
Stellvertreter des Vorsitzenden
für Inneres

¹ Verfahrensakte des Kreisgerichts Fürstenwalde I BSB 306/76, S. 3 (noch nicht archiviert).
– Vermerk: Beschluß Nr. 0175.

26. November 1976

Antrag des Kreisstaatsanwaltes Pilz an das
Kreisgericht Fürstenwalde¹

Aus dem im Verlangen des Vorsitzenden des Rates des Kreises Fürstenwalde am 26.11.76 dargestellten Gründen beantrage ich,
Robert Havemann, geb. am 11.3.1910 in München,
wohnhaft 1252 Grünheide, Burgwallstr. 4,
im beschleunigten Verfahren zur Aufenthaltsbeschränkung auf das im Verlangen bezeichnete Grundstück zu verurteilen.

Pilz [m. p.]

1 Verfahrensakte des Kreisgerichts Fürstenwalde I BSB 306/76, S. 1 (noch nicht archiviert).
– Vermerk: Gesch.-Nr. 221-387-76.

26. November 1976

Urteil des Kreisgerichtes Fürstenwalde¹

Beschleunigtes Verfahren

Im Namen des Volkes!

In der Sache gegen den Robert Havemann, geb. am 11.3.1910 in München, wohnhaft 102 Berlin, Beroliner Str. 12 [sic!], NW: 1252 Grünheide, Burgwallstr. 4

wegen Verstoß gegen die Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung hat die Strafkammer des Kreisgerichts Fürstenwalde in der Hauptverhandlung vom 26.11.1976, an der teilgenommen haben:

Richter Frau Kypast

als Vorsitzende

Kreisstaatsanwalt Herr Pilz

Justizprotokollant Sossna

für Recht erkannt:

1. Der Aufenthalt des Bürgers Robert Havemann wird gemäß §§ 2 und 3 der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24.8.1961 auf das Grundstück 1252 Grünheide, Burgwallstraße 4 beschränkt.
2. Die Auslagen des Verfahrens hat Herr Havemann zu tragen.

Gründe:

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß der Bürger Havemann nach dem Beschluß der Regierung der DDR, Wolf Biermann die Staatsbürgerschaft abzu-erkennen, Aktivitäten entwickelte, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedrohen. Er hat einen in der Zeitschrift „Der Spiegel“ Nr. 48 vom 22. November 1976 veröffentlichten Artikel² geschrieben und zur Veröffentlichung an diese Zeitschrift ausgeliefert, in dem zu Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der DDR aufgefordert wurde. Dieses Verhalten stellt eine Verletzung der §§ 2 und 3 der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24.8.1961 dar, und der Ausspruch der Aufenthaltsbeschränkung war erforderlich.

Kypast [m. p.]

Vorsitzende

1 Verfahrensakte des Kreisgerichtes Fürstenwalde I BSB 306/76, S. 8 (noch nicht archiviert), und BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 347 f. – Vermerk: Az. S 332/76, 221–387–76. Stempel: Rechtskraftzeugnis: Das nachstehende Urteil ist seit dem 4.1.1977 rechtskräftig. Kreisgericht Fürstenwalde (Spree) am 18.1.77; handschriftlich unterzeichnet: Sossna.

2 Vgl. Dokument 10, S. 176.

30. November 1976

Hauptabteilung IX: Vermerk für das Auftreten eines Beauftragten des Generalstaatsanwaltes der DDR bei Robert Havemann¹

Es ist vorgesehen, am 30.11.1976 Havemann in seiner Wohnung in Grünheide, Burgwallstr. 4, aufzusuchen und ihm zu erklären:

„Herr Havemann!

Ihnen wurde am 26.11.1976 durch das Kreisgericht Fürstenwalde auf der Grundlage der §§ 3 und 4² der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 25. August 1961 der Aufenthalt auf das Grundstück Grünheide, Burgwallstraße 4, beschränkt.

Ich bin bevollmächtigt, Ihnen zu erklären, daß dieses Urteil unter der Voraussetzung und der Erwartung, daß Sie die Aufrechterhaltung bzw. die Aufnahme von Verbindungen zu DDR-feindlichen ausländischen Dienststellen und Massenmedien künftig unterlassen, nicht weiter vollstreckt zu werden braucht.

Ich bin beauftragt Ihnen mitzuteilen, daß die Strafverfolgungsorgane der DDR bisher lediglich unter Berücksichtigung der Tatsache Ihrer Inhaftierung in Brandenburg zur Zeit des Faschismus hinsichtlich der Einleitung strafprozessualer Maßnahmen wegen von Ihnen seit Jahren begangenen groben Gesetzesverletzungen trotz Vorliegen entsprechender Voraussetzungen Zurückhaltung geübt haben.

Ich erwarte nunmehr von Ihnen, die gegebene Auflage einzuhalten.“

Abschließend wird Havemann unabhängig von der Erklärung darauf hingewiesen, daß der dienstvorgesetzte Staatsanwalt informiert wird.

1 BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 353.

2 Tatsächlich bezog sich das Urteil auf die §§ 2 und 3 der Verordnung.

30. November 1976

Vermerk des Staatsanwaltes Windisch¹

Am 30.11.1976 übermittelte ich dem Bürger Robert Havemann in dessen Wohngrundstück in Grünheide, Burgwallstr. 4, die anliegende Erklärung. Anwesend war Rechtsanwalt Dr. Götz Berger, der mit Robert Havemann die Berufungsschrift gegen das Urteil des Kreisgerichts Fürstenwalde vom 26.11.1976 ausarbeitete.

Robert Havemann bezog – in jeder Frage assistiert von Dr. Götz Berger – zur vorgetragenen Erklärung im wesentlichen und sinngemäß folgende Position:

- Er verlange, um sich den erteilten Auflagen entsprechend verhalten zu können, genaue Auskünfte, mit welchen Dienststellen bzw. Massenmedien er künftig nicht mehr in Verbindung bleiben oder treten dürfe.
- Es gehöre sich, ihm genau zu sagen, welche „groben Gesetzesverletzungen“ er in der Vergangenheit begangen habe.
- Er verzichte auf besondere Rücksichtnahme ihm gegenüber als während des Faschismus Inhaftierter, verwahre sich aber, als Bürger zweiter Klasse behandelt zu werden. Das bezog er darauf, daß es jedem Bürger der DDR gestattet sei, mit in der DDR akkreditierten Journalisten zu sprechen, ihm aber als einzigen DDR-Bürger verboten würde.
- Den Artikel an den „Spiegel“ habe er an den Gen. Honecker mit einem Anschreiben abgeschickt, habe damit das getan, wie viele andere im Zusammenhang mit Wolf Biermann auch, eine Antwort habe er jedoch nicht erhalten. Ihm gehe es niemals um die Schädigung der DDR, sondern er handle aus Verantwortung für die DDR.

Dr. Berger unterstützte die Argumente des Robert Havemann mit dem Bemerkten, daß sich Robert Havemann diskriminiert fühle und daß das ergangene Urteil unter allen Umständen aufgehoben werden müsse. Deshalb würde gegen die Entscheidung des Kreisgerichtes Fürstenwalde Berufung eingelegt. Dr. Berger behielt sich in diesem Zusammenhang vor, mit dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik in dieser Angelegenheit zu sprechen. Bei mir entstand der Eindruck, daß Robert Havemann unterstützt von Dr. Berger auch durch die von mir durchgeführte Maßnahme von seinen bisherigen Aktivitäten nicht abgebracht werden wird.

Die Aussprache erfolgte von 11.50 bis 12.05 Uhr.

i. A. Windisch [m. p.]
Staatsanwalt

¹ BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 354 f.

30. November 1976

Berufungsschrift von Rechtsanwalt Götz Berger an das Kreisgericht Fürstenwalde¹

In dem Verfahren gegen Prof. Dr. Robert Havemann wegen Aufenthaltsbeschränkung reiche ich in der Anlage Prozeßvollmacht nach und begründe die von mir eingelegte Berufung gegen das R[echtsur]teil vom 26.11.76 zunächst wie folgt:

In prozessualer Hinsicht wird gerügt, daß das vorliegende Verfahren in keiner Weise für ein Schnellverfahren geeignet war, da der Sachverhalt viel zu kompliziert ist, um in einer Viertelstunde geklärt werden zu können. Tatsächlich wurde dem Beschuldigten die Möglichkeit verweigert, über Motive und Zielrichtung der Veröffentlichung seines Spiegel-Artikels zu sprechen und die Auswirkungen des Artikels und vor allem auch über seinen materiellen Inhalt Ausführungen zu machen. Hinzu kommt, daß Prof. Havemann auch aufgrund seines Gesundheitszustandes und der mit der Festnahme zusammenhängenden Erregung nicht in der Lage war, seine Rechte in allen Punkten ausreichend wahrzunehmen. Prof. Havemann leidet aufgrund einer Tuberkulose, die er sich in der Nazihaft zugezogen hat, noch immer stark an deren Folgen, einem Corpulmonale (erheblicher Herzschaden) und starker Ateminsuffizienz, die bei besonderen Belastungen einen Erregungszustand zur Folge haben und im vorliegenden Fall noch eine Erregungssteigerung bewirkt haben. Dies hat sein behandelnder Arzt, OMR Dr. Herbert Landmann, stellvertretender Direktor des Forschungsinstituts für Lungenkrankheiten und Tuberkulose in Berlin-Buch nach der Verhandlung festgestellt.

Es wird deshalb beantragt,

OMR Dr. H. Landmann zur kommenden Verhandlung zu laden.

Dieser wird auch bekunden, daß eine Aufenthaltsbeschränkung auf sein Grundstück in Alt-Buchhorst dauernden gesundheitlichen Schaden für Prof. Havemann zur Folge haben würde.

In prozessualer Hinsicht wird weiter gerügt, daß der inkriminierte Spiegel-Artikel in der Verhandlung I. Instanz nicht verlesen und zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden ist, damit also auch Inhalt und Tendenz des Artikels nicht überprüft worden sind.

In materieller Hinsicht wird folgendes gerügt:

1. Der inkriminierte Artikel beinhaltet in keiner Weise die Aufforderung zum Widerstand gegen staatliche Maßnahmen, er wendet sich überhaupt nicht an die

1 Verfahrensakte des Kreisgerichts Fürstenwalde I BSB 306/76, S. 16 f. (noch nicht archiviert). – Vermerk: Eingangsstempel des Kreisgerichts vom 30.11.1976 mit Unterschrift Sossna. 3 Anlagen.

Öffentlichkeit mit irgendwelchen Aufforderungen, sondern wendet sich nur an die zuständigen Stellen mit der Bitte, die Ausbürgerung Wolf Biermanns zu überprüfen, beinhaltet also dasselbe, was eine große Anzahl kommunistischer Künstler und Schriftsteller der DDR sowie millionenstarke kommunistische Parteien Westeuropas zur Ausbürgerung Biermanns geäußert haben. Eine Aufenthaltsbeschränkung Prof. Havemanns würde unter diesem Gesichtspunkt auch gegen das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz verstoßen.

2. Durch die Übergabe des Artikels an den Spiegel-Redakteur, der sich an ihn gewandt hat, kann sich Prof. Havemann überdies auch nicht gegen unsere Ordnung vergangen haben, denn der Redakteur ist von unserer Regierung auf dem Gebiet der DDR zugelassen.
3. Die Ordnung in der DDR kann durch den Spiegel-Artikel schon deshalb nicht gestört oder bedroht sein, weil der Spiegel Bürgern der DDR gar nicht zugänglich ist.
4. Vollends ist in keiner Weise bewiesen, daß der Artikel auf die Öffentlichkeit in der DDR eingewirkt hat.
5. Weiterhin wird auf Artikel 27 der Verfassung der DDR hingewiesen, der die volle Meinungsfreiheit im Rahmen unserer Verfassung garantiert. Der offizielle Kommentar zur Verfassung weist ausdrücklich darauf hin, daß konstruktive und kritische Meinungsäußerungen damit gewährleistet sind. Prof. H. hat nur das Ziel verfolgt, Schaden von der DDR abzuwenden.
6. Das Urteil I. Instanz ist überdies auch insoweit nicht durch die Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung getragen, als die Beschränkung auf ein Grundstück ausgesprochen wird. In § 2 der Verordnung wird nur die Möglichkeit vorgesehen, den Verurteilten zum Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten zu verpflichten, nicht auf einem bestimmten Grundstück. Dieses käme einer Art Haft gleich, die ihm sogar die Möglichkeit nähme, selbst nötige Einkäufe zu tätigen, einen Arzt aufzusuchen u. dgl. mehr. (Ein Verbot, Besuche zu empfangen, wie es im Augenblick über Prof. H. verhängt worden ist, ist in der Verordnung schon gar nicht vorgesehen.)

Berger [m. p.]
Rechtsanwalt

3. Dezember 1976

Hauptabteilung XX/1: Information über die Vollversammlung der Mitglieder des Rechtsanwaltskollegiums der Hauptstadt der DDR am 3. Dezember 1976¹

An der Vollversammlung nahmen 40 von 59 Mitgliedern des Rechtsanwaltskollegiums und ein Einzelanwalt (Dr. Irmscher) teil.

Götz Berger nahm an der Vollversammlung nicht teil.

Staatssekretär Gen. Dr. Kern vom Ministerium der Justiz der DDR begründete die Abberufung des Mitgliedes des Rechtsanwaltskollegiums der Hauptstadt der DDR, Götz Berger, als Rechtsanwalt durch den Minister der Justiz. Seine zirka einstündigen Ausführungen beinhalteten die Begründung der Abberufung, die Gen. Kern am 2.12.1976 vor der Parteiversammlung des Kollegiums der Rechtsanwälte darlegte. In Erweiterung seiner Ausführungen erläuterte Gen. Kern die Stellungnahme des Götz Berger vor der gestrigen Parteiversammlung. Staatssekretär Gen. Dr. Kern verlas einen Entschließungsentwurf zur Beschlußfassung durch die Vollversammlung.

Der Entschließungsentwurf beinhaltet:

- Die Mitglieder des Rechtsanwaltskollegiums der Hauptstadt der DDR stimmen einmütig der Abberufung des Berger als Rechtsanwalt durch den Minister der Justiz zu.
- Berger hat seine Tätigkeit als Rechtsanwalt mißbraucht und die ihm obliegenden Pflichten zur Wahrung und Durchsetzung des sozialistischen Rechts verletzt.
- Die Mitglieder des Kollegiums der Rechtsanwälte versichern, durch ihre Tätigkeit die sozialistische Staats- und Rechtsordnung der DDR zu festigen und die Durchsetzung des sozialistischen Rechts zu gewährleisten.

Nach den Ausführungen des Staatssekretärs Gen. Dr. Kern sprachen acht Rechtsanwälte zur Diskussion. Sie brachten übereinstimmend ihre Zustimmung zur Abberufung des Berger zum Ausdruck und billigten einmütig die eingeleiteten Maßnahmen.

Zur Diskussion sprachen:

- Rechtsanwalt Baur,
Rechtsanwalt Haase,
Rechtsanwalt Eckert,
Rechtsanwalt Strodt,
Rechtsanwalt Karstädt,
Rechtsanwalt Pawelke,
Rechtsanwalt Dr. Irmscher,
Rechtsanwalt Häußler.

1 BSStU, ZA, HA XX, ZMA-20080, Bl. 17–20.

Neben der einmütigen Zustimmung kam in der Diskussion nachstehendes zum Ausdruck:

- Die Mitglieder des Kollegiums der Rechtsanwälte danken für die ausführlichen Darlegungen des Gen. Dr. Kern. Durch die Konkretheit der Ausführungen wird eventuellen Vermutungen entgegengewirkt, daß die Abberufung des Berger nur erfolgte, weil er als Rechtsanwalt Biermann vertrat.
- Dieses Beispiel sei ein konkreter Ausdruck der veränderten Klassenkampf-situation. Man darf von Wachsamkeit nicht nur reden, sondern müsse sie tagtäglich praktizieren.
- Jeder Rechtsanwalt der DDR habe die Verpflichtung, sich ideologisch zu qualifizieren, damit er parteilich und bewußt für unseren sozialistischen Staat handeln kann.
- Heute kann es jedem Rechtsanwalt passieren, daß er mit gleichen Problemen konfrontiert wird. Nur wenn er ideologisch klar und bewußt ist, wird er richtig entscheiden und handeln können.

Als besonders positiv wurden die Diskussionsbeiträge der Rechtsanwälte Eckert und Strodt (parteilos) bewertet.

Der Vorsitzende des Kollegiums der Rechtsanwälte der Hauptstadt der DDR, Gen. Häussler, verlas während seiner Diskussion eine Stellungnahme aller Vorsitzenden der Kollegien der Rechtsanwälte der Bezirke der DDR. In dieser Stellungnahme wurde ebenfalls der Abberufung Bergers als Rechtsanwalt durch den Minister der Justiz zugestimmt und die getroffenen Maßnahmen als richtig und notwendig eingeschätzt.

Die Vollversammlung stimmte einstimmig dem Beschlußentwurf zu. Die Rechtsanwältin Münchhausen, die in der gestrigen Parteiversammlung gegen den Beschluß stimmte, war zur Vollversammlung nicht anwesend.

Am Montag, dem 6.12.1976, um 18.00 Uhr, findet eine weitere Versammlung zu diesem Problem statt. Zu dieser Versammlung wurden alle Rechtsanwälte des Kollegiums der Hauptstadt der DDR, die bisher an keiner der beiden Versammlungen teilgenommen haben, sowie alle Einzelanwälte der Hauptstadt schriftlich eingeladen.

In dieser Versammlung wird wiederum Gen. Dr. Kern sprechen.

Nach Abschluß der Vollversammlung informierte die Rechtsanwältin Schindowski von der Zweigstelle Friedrichshain die Versammlungsleitung darüber, daß am 3.12.1976 im Briefkasten der Zweigstelle ein Flugblatt gefunden wurde.

Das Flugblatt beinhaltet:

- Ablehnung des Beschlusses über die Aberkennung der Staatsbürgerschaft der DDR von Biermann,
- Aufruf zum Protest durch Unterschriftensammlungen, Protestresolutionen und öffentliche Kritiken,
- Aufforderung zur Weiterverbreitung des Inhalts.

Über diesen Sachverhalt wurde die BV Berlin durch die Leitung des Kollegiums der Rechtsanwälte informiert.

(ohne Datum)

Hauptabteilung IX: Maßnahmen zur Berufung Havemanns gegen das Urteil des Kreisgerichtes Fürstenwalde¹

1. Es ist nicht erforderlich, daß das Bezirksgericht Frankfurt/Oder in einer mündlichen Verhandlung unter Teilnahme Havemanns bzw. seines Anwalts zu einem Urteilspruch kommt.
2. Es sollte die prozessuale Möglichkeit wahrgenommen werden, die Berufung durch Beschluß als offensichtlich unbegründet zu verwerfen. Damit bekräftigt das Bezirksgericht die Rechtmäßigkeit des Urteils des Kreisgerichtes Fürstenwalde. Mit dem Beschluß (Anlage)² wird zugleich die Haltlosigkeit der Berufung nachgewiesen. Diese Verfahrensweise schließt die Möglichkeit aus, daß Havemann in einer Berufungsverhandlung eine Basis finden könnte, seine DDR-feindliche Position zu vertreten.
3. Es ist möglich, die Entscheidung über die Berufung über die im Gesetz vorgesehene Frist bis auf etwa 8 Wochen aufzuschieben. Diese Möglichkeit würde ausschließlich aus Gründen der Arbeitsüberlastung des Gerichts, nicht aber aus der Sache abgeleitet.
4. Der vom Bezirksgericht zu fassende Beschluß wird, da die Verhandlung unter Ausschluß der Öffentlichkeit erfolgte, Havemann zur Kenntnis gegeben, aber nicht ausgehändigt.

1 BStU, ZA, AOP 17396/91, Bd. 12, Bl. 144.

2 Anlage: Entwurf eines Beschlusses des Bezirksgerichts Frankfurt (Oder); ebenda, Bl. 145. Der „Entwurf“ ist in der Urteilsbegründung wortwörtlich identisch mit dem ausgefertigten Beschluß des Kreisgerichtes Frankfurt (Oder) vom 4.1.1977. Vgl. Dokument 20, S. 192.

4. Januar 1977

Beschuß des Bezirksgerichtes Frankfurt (Oder)¹

In der Sache gegen den Robert Havemann, geboren am 11. März in München, wohnhaft 102 Berlin, Berliner Str. [sic!] 12, Nebenwohnung: 1252 Grünheide, Burgwallstr. 4;

Verteidiger: Rechtsanwalt Cheim als Abwickler der Praxis Dr. Berger, wegen Verstoß gegen die Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung.²

Die Berufung gegen das Urteil des Kreisgerichts Fürstenwalde vom 26.11.1976 wird als *offensichtlich unbegründet verworfen*.

Die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens trägt der Berufungsführer.

Gründe:

Das Kreisgericht hat den Sachverhalt in dem für die Entscheidung erforderlichen Umfange aufgeklärt und in Übereinstimmung mit dem über die Hauptverhandlung geführten Protokoll zutreffend festgestellt.

Die rechtliche Beurteilung des Verhaltens des Berufungsführers ist im Gegensatz zu seinem Vorbringen nicht zu beanstanden. Auch die ausgesprochene Aufenthaltsbeschränkung ist rechtsfehlerfrei erfolgt. Im Gegensatz zum Berufungsvorbringen war das beschleunigte Verfahren (§ 257 StPO) zulässig, da der Inhalt des Artikels eindeutig ist, nicht bestritten wurde und der Berufungsführer eingestanden hat, ihn verfaßt und dem „Spiegel“ übermittelt zu haben. Die damit verfolgten Ziele ergeben sich eindeutig aus dem Inhalt des Artikels.

Die Möglichkeit, über die Motive und Ziele dieser Veröffentlichung und deren Auswirkung zu sprechen, wurden ihm, wie das Protokoll der Hauptverhandlung ausweist, nicht verweigert. Ihm wurde gewährleistet und angeboten, das Protokoll einzusehen und evtl. Berichtigungen vorzunehmen.

Das wurde von ihm nicht wahrgenommen.

Seine Behauptung, daß ihn sein Gesundheitszustand und seine Erregung gehindert hätten, seine Rechte wahrzunehmen, trifft nicht zu. Ausweislich des Protokolls hat er weder erklärt, daß er der Verhandlung nicht folgen oder seine Rechte nicht wahrnehmen könne, noch hat er den Wunsch geäußert, in dieser Beweisaufnahme durch einen Rechtsanwalt vertreten zu werden.

Die Verlesung des vom Berufungsführer verfaßten und dem „Spiegel“ übergebenen Artikels war nicht erforderlich, da sein Inhalt sowohl ihm als auch allen anderen Prozeßbeteiligten bekannt war und überprüft wurde. In Anbe-

1 Verfahrensakte des Kreisgerichts Fürstenwalde I BSB 306/76, S. 19 f. (noch nicht archiviert). – Vermerk: Az. I BSB 306, S 332/76, 221–387–76.

2 Der nachfolgende Text ist wortwörtlich identisch mit dem „Entwurf“, der als Anlage zu Dokument 19 überliefert ist.

tracht dessen wäre das Verlangen³ lediglich eine unbedeutende Formalität, die keinen Einfluß auf das Ergebnis der Entscheidung haben konnte.

Der Inhalt und die Zielsetzung des Artikels – bei dem es sich keineswegs um eine konstruktive, kritische Meinungsäußerung handelte – sowie die Art und Weise seiner Veröffentlichung erforderten die vom Kreisgericht getroffene Entscheidung. Im Gegensatz zum Berufungsvorbringen ist die Beschränkung des Aufenthalts des Berufungsführers auf sein Wohngrundstück nach der Verordnung vom 24.8.1961 zulässig. Sein weiteres Vorbringen betrifft die Art und Weise der Vollstreckung der angeordneten Maßnahme und hat keine Bedeutung für die Überprüfung der Entscheidung des Kreisgerichts.

Aus diesen Gründen war die Berufung nach einstimmiger Auffassung des Rechtsmittelgerichts gem. § 293 Abs. 3 StPO als offensichtlich unbegründet zu verwerfen.

Die Entscheidung über die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens ergibt sich aus § 367 Abs. 3 StPO.

Bezirksgericht Frankfurt (O.)

I. Strafsenat

Schmidt [m. p.]

Korsing [m. p.]

Grutza [m. p.]

³ Muß heißen: Verlesen.

16. Februar 1977

Hauptabteilung XX: Konzeption zur weiteren politisch-operativen Bearbeitung des Vorganges „Leitz“,
Reg.-Nr.: XV/150/64 (Auszug)¹

gegen Havemann, Robert,
geb. am 11.3.1910 in München,
wh. HW: 102 Berlin, Berolinastr. 12,
NW: 1252 Grünheide, Burgwallstr. 4,
Rentner,
verheiratet, 5 Kinder (4 aus 2. Ehe; 1 aus 3. Ehe).

Zielstellung:

Die Bearbeitung des Vorganges erfolgte mit dem Ziel,

1. Havemann durch geeignete Maßnahmen der Zersetzung und differenzierten Durchführung der festgelegten staatlichen Sanktionen zu verunsichern, um
 - ihn zu zwingen, sich künftig nur noch mit sich selbst und familiären Problemen zu befassen,
 - damit seine feindlichen Aktivitäten weitgehend einzuschränken und zu unterbinden und
 - ihn von seinem engsten Verbindungskreis weiter zu isolieren.
2. Havemann eine nachrichtendienstliche Tätigkeit gemäß § 98 StGB nachzuweisen, indem er Nachrichten, die geeignet sind, die gegen die DDR oder andere friedliebende Völker gerichtete Tätigkeit von Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen zu unterstützen, für sie *sammelt oder ihnen übermittelt* (entsprechend den Anforderungen der Tatbestandsmerkmale des § 98 StGB).
3. Auf der Grundlage der bereits erarbeiteten Materialien sowie der vorliegenden strafrechtlichen Einschätzungen ist weiterhin aufzuklären und nachzuweisen, daß Havemann, Robert
 - mit der Absicht und Zielstellung, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR zu schädigen oder gegen sie aufzuwiegeln, Schriften mit diskriminierendem Inhalt *herstellt* und *verbreitet*; andere Personen dazu *auffordert*, Widerstand gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR zu leisten; Repräsentanten oder die Tätigkeit staatlicher Organe und Einrichtungen *diskriminiert*;
(entsprechend den Anforderungen der Tatbestandsmerkmale des § 106 StGB);

1 BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 5, Bl. 97–104. – Vermerk: 3 Expl., 2. Ausf. Verteiler: 1. Expl. Leiter der HA XX, 2. Expl. HA IX, Oberst Coburger, 3. Expl. Leiter der HA XX/OG.

- zu Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen *Verbindung aufnimmt*, deren Tätigkeit sich gegen die DDR oder andere friedliebende Völker richtet (entsprechend den Anforderungen des § 100 StGB).

Aufgabenstellung und Maßnahmen:

Die entsprechend der Zielstellung durchzuführenden politisch-operativen Maßnahmen sind in differenzierter Form auf Robert Havemann als Hauptperson sowie seinen engsten Umgangs- und Verbindungskreis auszurichten.

Im einzelnen ergeben sich folgende Aufgaben:

1. Aufklärung und Einschätzung

- der familiären und Eheverhältnisse von Havemann mit dem Ziel, vorhandene oder sich entwickelnde Spannungen und Differenzen mit seiner Ehefrau sichtbar zu machen, um daraus geeignete Maßnahmen der Zersetzung ableiten zu können,
- des Gesundheitszustandes, der physischen und psychischen Verfassung von Havemann, um ihn durch entsprechende Beeinflussung von weiteren feindlichen Aktivitäten abzuhalten,
- des Charakters seiner Verbindungen zu den Personen seines engsten Umgangsgebietes in Grünheide sowie der von ihm und seiner Ehefrau unterhaltenen verwandtschaftlichen Kontakte.

In die Aufklärung sind weiter einzubeziehen

- Personen aus dem früheren Umgangs- und Bekanntenkreis von Havemann, um Möglichkeiten ihrer operativen Nutzung zu prüfen und zu erschließen sowie
- die zu erwartenden Rückverbindungen der in die BRD übergesiedelten Sibylle Havemann.

1.2. Zum Zwecke der Durchführung geeigneter Zersetzungsmaßnahmen sind die entsprechend der staatlichen Auflagen zu Havemann veranlaßten Maßnahmen in differenzierter Form zeitweilig auszusetzen, um

- ausgewählten Besuchern den Zugang zum Wohnobjekt Havemanns zu ermöglichen,
- Havemann bestimmte Fahrten in das Gebiet der DDR zu ermöglichen,
- dessen Reaktion und Verhaltensweisen darauf operativ kontrollieren und aufklären zu können.

Wird festgestellt, daß Havemann diese Möglichkeiten

- für feindliche Aktivitäten oder andere Mißbrauchshandlungen auszunutzen versucht oder
- entgegen den Festlegungen mit Personen aus dem NSW zusammentritt,

ist er zu verwarnen.

Gleichzeitig damit sind die Isolierungsmaßnahmen wieder in vollem Umfange durchzuführen.

1.3. Zur Realisierung der vorgenannten Maßnahmen ist die Liste der Personen, die keinen Zutritt zu Havemanns Wohnung in Grünheide erhalten,

unter dem Gesichtspunkt zu überprüfen, wem zeitweilig Besuche gestattet werden können.

Es muß sich dabei um solche Personen handeln, die gegenüber Havemann den glaubhaften Eindruck hinterlassen, daß sie mit dem MfS in Verbindung stehen.

In diesem Zusammenhang sind gleichzeitig die Möglichkeiten eines gezielten IM-Einsatzes zu prüfen.

- 1.4. Der im Haus der Stadtwohnung von Havemann, Berolinastr. 12, geschaffene Stützpunkt ist mit dem Ziel weiter auszubauen, um
 - die Kontrolle von Havemann während seines dortigen Aufenthaltes zu verstärken,
 - die Personenbewegung und Besucher festzustellen und
 - spezielle politisch-operative Maßnahmen durchführen zu können.
- 1.5. An der Aufklärung der Vergangenheit Havemanns ist weiter zu arbeiten, um
 - im Detail zu prüfen, welche tatsächliche Rolle er in der Zeit des Faschismus und während seiner Haft gespielt hat und
 - Hinweise und Ansatzpunkte für die Einleitung spezifischer Maßnahmen herauszuarbeiten.

Dazu sind die bereits vorliegenden Aufklärungsergebnisse gewissenhaft durchzuarbeiten.

2. Zur Aufklärung, Dokumentierung und Beweisführung einer nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Havemann, gemäß § 98 StGB, sind vorrangig seine operativ bekannten Kontakte zu

Prof. Jäckel, Hartmut,
geb. am 30.9.1930,
wh. Westberlin 37, [...],
Vizepräsident der FU Westberlin

sowie anderen Personen aus dem Operationsgebiet gezielt aufzuklären und zu bearbeiten.

Es ist herauszuarbeiten, ob

- Personen dieses Verbindungskreises Verbindung zu Geheimdiensten, anderen volksfeindlichen Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen unterhalten, die im Sinne der §§ 98 oder 100 StGB strafrechtlich relevant sind,
 - als Kuriere zu und von Havemann tätig sind oder
 - anderweitig feindlich in Erscheinung traten bzw. treten.
3. Durch den Einsatz vorhandener und neu zu schaffender IM sowie anderer politisch-operativer Kräfte und Mittel, sind von Havemann geplante oder entwickelte feindliche Aktivitäten im Sinne des § 106 StGB weiter aufzuklären und beweismäßig zu dokumentieren.

In Zusammenarbeit und durch Nutzung der operativen Möglichkeiten der HA XX, HA II/13 und HV A X, sind Informationen über Absichten und Vorhaben von akkreditierten oder Reisekorrespondenten aus dem NSW in der DDR im Zusammenwirken mit Havemann zu erarbeiten.

4. In differenzierter Form sind, ausgehend von den bisher vorliegenden operativen Hinweisen, die Verbindungspersonen Havemanns mit folgender Zielstellung operativ aufzuklären
 - welche Personen sind in operativen Vorgängen der HA XX/OG mit dem Ziel der Nachweisführung einer staatsfeindlichen Tätigkeit, schwerer krimineller Vergehen oder der Verletzung staatsbürgerlicher Pflichten zu bearbeiten,
 - welche Personen sind in OPK mit dem Ziel der Entwicklung zu Vorgängen oder der Werbung als IM zu bearbeiten,
 - welche Personen sind für eine umgehende inoffizielle Kontaktierung mit dem Ziel einer kurzfristigen Gewinnung als IM geeignet,
 - welche Personen können in den operativen Differenzierungs- und Zersetzungsprozeß einbezogen werden,
 - welche Personen sind durch andere operative Dienstseinheiten des MfS zu bearbeiten bzw. unter operativer Kontrolle zu halten.

Leiter der Operativgruppe
Müller [m. p.]
Oberstleutnant

28. Februar 1977

Hauptabteilung IX: Maßnahmen zur Fortführung der operativen Bearbeitung Havemanns¹

Im Ergebnis einer zwischen leitenden Mitarbeitern der Hauptabteilungen XX, IX, II und VIII durchgeführten Beratung wurde als Zielstellung für die weitere unter Leitung der Hauptabteilung XX in enger Koordinierung mit den genannten und anderen Dienstseinheiten zu erfolgende operative Bearbeitung Havemanns festgelegt:

- Aufklärung des Charakters von Verbindungen Havemanns ins Operationsgebiet, insbesondere zu Personen und Einrichtungen, die eine Rolle bei der Forcierung der Feindtätigkeit gegen die DDR und andere sozialistische Staaten spielen;
- frühzeitige Erkennung von gegen die DDR gerichteten Aktivitäten Havemanns im Zusammenwirken mit Publikationsorganen und anderen feindlichen Einrichtungen sowie Personen im Operationsgebiet oder mit negativen Kräften in der DDR;
- umfassende Kontrolle und differenzierte Unterbindung von Kontakten Havemanns zu Personen aus dem Ausland und der DDR.

Ausgehend von den gegenwärtigen operativen Lagebedingungen sind folgende wesentliche, in entsprechenden Einzelmaßnahmeplänen konkretisierte Maßnahmekomplexe vorgesehen:

1. Im Rahmen der Aufklärung der Kontakte Havemanns in das nicht-sozialistische Ausland erfolgt eine konzentrierte schwerpunktmäßige Bearbeitung des Vizepräsidenten der „Freien Universität“ Westberlin, Prof. Dr. Hartmut Jäckel. Dieser langjährige Vertraute Havemanns, der in der Vergangenheit wiederholt bei der Organisation feindlicher Handlungen gegen die DDR in Erscheinung trat sowie im Rahmen der Veröffentlichung von Interviews und Artikeln Havemanns tätig wurde, spielt gegenwärtig eine aktive Rolle beim Zustandekommen von Verbindungen Havemanns mit Kräften innerhalb westeuropäischer kommunistischer Parteien (IKP) und zu antisozialistischen, revisionistischen Gruppen in der BRD und Westberlin (Gruppe „Listy“ – J. Pelikan u. a.). Ausgehend von entsprechenden zu Jäckel vorliegenden Hinweisen sollen im Ergebnis der operativen Bearbeitung u. a. Beweise dafür geschaffen werden, um Jäckel als Agenten des französischen Geheimdienstes zu entlarven.

1 BSStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 390–394. – Vermerk: 6 Expl., 3. Ausf. Verteiler: 1. Expl. Minister, 2. Expl. Generalleutnant Beater, 3. Expl. Generalmajor Mittig, 4. Expl. Leiter der HA XX, 5. und 6. Expl. HA IX.

Verantwortlich: HA XX im Zusammenwirken mit HA II, HV A und Abt. XV BVfS Berlin

2. Zur wirksamen und langfristigen Gestaltung der durch die Hauptabteilung VIII fortzuführenden Absicherung des Grundstückes in Grünheide, Burgwallstraße 4, sowie der operativen Beobachtung Havemanns, seiner Ehefrau und Besucher ist es erforderlich, in Grünheide entsprechende Objekte zu schaffen und diese als Stützpunkte für die Beobachtungskräfte auszubauen. Auf dieser Grundlage können Voraussetzungen geschaffen werden, um Zusammentreffen Havemanns mit erkannten ausländischen Journalisten und anderen unerwünschten Personen durch die Abweisung derselben im Rahmen polizeirechtlicher Maßnahmen zu verhindern sowie gegenüber anderen Besuchern variabel derartige sowie konspirative Beobachtungsmaßnahmen anzuwenden. Dadurch würde es gleichzeitig ermöglicht werden, inoffizielle Mitarbeiter zur operativen Bearbeitung Havemanns heranzuführen und andere Personen, die zu ihm Kontakt aufnehmen bzw. herzustellen versuchen, durch differenzierte Maßnahmen zu verunsichern. In Realisierung dieser Aufgabenstellung ist es erforderlich, die Bereitstellung der Grundstücke Burgwallstraße 3 und Straße Alt Buchhorst 7 unter Zurverfügungstellung von zwei Austauschobjekten zu erreichen. Genosse Minister wird in diesem Zusammenhang gebeten, über die entsprechenden Stellen im ZK die Freigabe der dem Genossen Günter Mittag und der Genossin Christa Apel gehörenden Nachbargrundstücke, Burgwallstraße 5 und 7, zu prüfen.

Nach bisherigen Berechnungen ergibt sich außer den 4 Austauschobjekten ein Kostenaufwand von 750.000 Mark, wovon 500.000 Mark auf den Neubau eines Objektes entfallen, das später der Nutzung durch kommunale Bedarfsträger zugeführt werden könnte.

Verantwortlich: HA VIII im Zusammenwirken mit HA XVIII, VRD und BVfS Frankfurt/Oder

3. In Fortführung der bisherigen operativen Bearbeitung Havemanns erfolgt der zielstrebige Einsatz der vorhandenen drei IM mit Direktbeziehungen zu ihm sowie die Heranführung eines weiteren IM. Gleichzeitig werden der Verbindungskreis Havemanns weiter unter dem Gesichtspunkt der Schaffung weiterer Quellen aufgeklärt und im Ortsbereich vorhandene fünf inoffizielle Kräfte in die Durchführung operativer Maßnahmen einbezogen. Außerdem wird in Ergänzung des Einsatzes inoffizieller Kräfte von den zu schaffenden Beobachtungsstützpunkten aus der Einsatz der operativen Technik auf dem Grundstück Havemanns erneut geprüft. Darüber hinaus wird die Basis für den Einsatz der operativen Technik in der Wohnung Havemanns in Berlin-Mitte, Berolinastr. 12, weiter ausgebaut.

Verantwortlich: HA XX

4. Sollten durch die vorbeugenden Maßnahmen im Ausnahmefall Kontaktaufnahmen Havemanns zu Journalisten und anderen unerwünschten Personen aus dem nichtsozialistischen Ausland nicht zu verhindern sein,

werden in Abhängigkeit von den konkreten Umständen folgende Maßnahmen zur Verhinderung von Veröffentlichungen durchgeführt:

- In der DDR akkreditierte ausländische Korrespondenten werden auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Tätigkeit von Presseorganen anderer Staaten und des § 2 der 1. Durchführungsbestimmung durch das MfAA unverzüglich vorgeladen und ihnen die geplanten Veröffentlichungen als Einmischung in die inneren Angelegenheiten und Verstoß gegen die Rechtsordnung der DDR untersagt.
- In die DDR einreisende Reisekorrespondenten, die unter Verletzung der ihnen vom MfAA zu anderen Zwecken erteilten Arbeitsgenehmigung sowie Journalisten, die ohne Arbeitsgenehmigung Kontakt zu Robert Havemann herstellen, werden nach Beendigung des Zusammentreffens mit Havemann auf der Grundlage der §§ 12 bis 13 VP-Gesetz bzw. bei der Ausreise auf der Grundlage des § 5 Zollgesetz Durchsuchungen und Befragungen unterzogen, um die gefertigten Aufzeichnungen sicherzustellen.
- Auf der gleichen Rechtsgrundlage wird auch gegen alle weiteren Ausländer vorgegangen, zu denen Verdachtsmomente erarbeitet werden, daß sie von Havemann schriftliche Aufzeichnungen oder andere Gegenstände entgegengenommen haben.
- Gegen Havemann kann im Falle der Verletzung der ihm erteilten Auflagen die ausgesetzte Vollstreckung des Urteils des Kreisgerichts Fürstenwalde widerrufen werden.

Außerdem kann ihm im Falle der Benutzung seines Pkw zur Kontaktherstellung zu Journalisten und anderen Ausländern auf der Basis der entsprechenden Rechtsvorschriften die Fahrerlaubnis entzogen werden.

Verantwortlich: HA XX, HA IX im Zusammenwirken mit HA II, HA VI

5. Die gegenwärtigen und möglichen weiteren Bestrebungen Havemanns, über Kontakte zu Publikationsorganen und Verlagen westeuropäischer kommunistischer und Arbeiterparteien öffentlichkeitswirksam zu werden, sind zielstrebig, insbesondere auch hinsichtlich ihrer Zusammenhänge zu feindlichen Kräften in der BRD, aufzuklären und zu dokumentieren. Auf der Grundlage der erarbeiteten Feststellungen sind in jedem Einzelfall vorbeugende und andere differenzierte Maßnahmen zur Verhinderung feindlicher Angriffe gegen die DDR und einer Aufwertung Havemanns einzuleiten und Genossen Minister zur Entscheidung vorzulegen.
Verantwortlich: HA XX im Zusammenwirken mit HV A und HA IX
6. Unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes und des Alters Havemanns sowie der sich daraus ergebenden Probleme in bezug auf gegen ihn möglicherweise einzuleitende staatliche Zwangsmaßnahmen sollten Voraussetzungen geschaffen werden, um ihn im Fall einer stationären Einweisung in eine Einrichtung des Gesundheitswesens unter operative

Kontrolle nehmen zu können. Ausgehend von einer sachverständigen Einschätzung eines IME sollten deshalb in bezug auf das Krankenhaus Rüdersdorf (Einweisung im Falle eines Herz-Kreislaufversagens) und die Lungenheilstätte Sommerfeld, K[reis] Oranienburg, (Einweisung bei akuter Lungenerkrankung) die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden.

Verantwortlich: HA XX im Zusammenwirken mit BVfS Frankfurt/Oder und Potsdam²

Eschberger [m. p.]

Major

2 Folgt: Anlage zu den für die allseitige Absicherung des Grundstückes und zur Gewährleistung einer wirksamen operativen Beobachtung Havemanns benötigten Grundstücken; ebenda, S. 395 f.

31. Januar 1978

Hauptabteilung XX: Plan zur weiteren Einschränkung und Verhinderung feindlicher Aktivitäten von Havemann durch Maßnahmen der Zersetzung, Verunsicherung und Isolierung¹

Der im Operativ-Vorgang „Leitz“, Reg.-Nr. 150/64, bearbeitete Havemann, Robert hat trotz eingeleiteter umfassender Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen seine feindlichen Ziele, Absichten und Aktivitäten nicht eingestellt und aufgegeben.

Er versucht durch

- bewußte Täuschung und Irreführung der eingesetzten Sicherungskräfte,
- Anwendung neuer Mittel und Methoden im konspirativen Vorgehen bei der Organisierung und Durchführung von Zusammenkünften mit Personen aus dem Operationsgebiet,
- die Aufrechterhaltung der noch vorhandenen und die Suche neuer Stützpunkte und Verbindungspersonen in der DDR sowie
- die Wahrnehmung aller sich bietenden Publikationsmöglichkeiten in Massenmedien, Zeitungen und Zeitschriften des kapitalistischen Auslandes, insbesondere der BRD, Westberlin, Frankreich und Italien,

in seiner feindlichen Haltung zur DDR und gegen den real existierenden Sozialismus möglichst massenwirksam in Erscheinung zu treten. In Einzelfällen ist es ihm gelungen, seine weitgehende Isolierung und die durch die Generalstaatsanwaltschaft erteilte Auflage „die Aufrechterhaltung bzw. die Aufnahme von Verbindungen zu DDR-feindlichen ausländischen Dienststellen und Massenmedien zu unterlassen“, zu durchbrechen und durch Interviews bzw. Artikel in die westliche Öffentlichkeit zu treten.

Kennzeichnend dafür sind vor allem der Artikel „Diktatur oder Demokratie“, vermittelt vom Mitglied des ZK der IKP, Lucio Lombardo-Radice, veröffentlicht in der italienischen Parteizeitung „Studio storici“ 1/77,

ein als Brief an Heinz Brandt, BRD, in der „Frankfurter Rundschau“ veröffentlichter Artikel zur Atomdiskussion in der BRD,

das Interview von Prof. Jean-Pierre Hammer (Paris) mit Havemann, veröffentlicht in der Pariser „Le Monde“ am 21.1.1978.

Hinzu kommen konspirativ organisierte Zusammenkünfte mit Kontaktpartnern aus Westberlin in seiner Stadtwohnung, in Gaststätten, Theatern bzw. in Wohnungen seines engeren Bekanntenkreises (Lotte Franck bzw. Bettina Hindemith bis zu ihrem Verzug in die BRD). Über diese Personen erfolgte

¹ BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 5, Bl. 238–258. – Vermerk: Bestätigt: Mittig, Generalmajor; einverstanden: Generalmajor Kienberg, Leiter der HA XX (ohne Paraphen).

zugleich der Austausch von Materialien und Informationen, einschließlich westlicher Druckerzeugnisse.

Aktive Verbindungen unterhält Havemann

- in das Operationsgebiet zu
Prof. Jäckel, Hartmut,
Senatsdirektor, Westberlin;
Reisch, Linda,
persönliche Mitarbeiterin von Jäckel;
Wagner, Johannes-Reinhard,
Dozent an der FU Westberlin.

Mit diesen Personen traf Havemann entweder in der Hauptstadt der DDR zusammen oder stand mit ihnen über die Rentnerin Lotte Franck in Kontakt:

- in der DDR zu
seinen Verwandten (Vater, Schwiegereltern, Schwestern der Ehefrau und Stiefsohn Ulrich Havemann);
Brigitte Haeseler (Freundin der Ehefrau);
Johannes Meinel und dessen Familie (Pfarrer in Grünheide);
Dr. Herbert Landmann, behandelnder Arzt (Klinikum Buch);
Götz Berger (ehem. Rechtsanwalt).

Havemann trifft mit diesen Personen in unterschiedlichen Zeitabständen zusammen. Er kann von ihnen, ausgenommen Berger, auch in seinem Grundstück Grünheide besucht werden.

Mit der Zielstellung,

1. Havemann durch geeignete politisch-operative Maßnahmen der Zersetzung, Isolierung und Verunsicherung sowie der Festlegung und differenzierten Anwendung staatlicher Sanktionen
 - für den Gegner unglaublich und zugleich lächerlich zu machen;
 - an der Begehung feindlicher Handlungen weitestgehend und möglichst dauerhaft zu hindern;
 - an der Aufrechterhaltung bestehender Kontakte und der Herstellung neuer Verbindungen in das Operationsgebiet wirkungsvoll zu hindern und ihn von seinem Umgangskreis weiter zu isolieren sowie
 - zu zwingen, sich künftig nur noch mit sich selbst und familiären Problemen zu befassen.
2. In das Verbindungssystem von Havemann in das Operationsgebiet einzudringen mit dem Ziel
 - nachzuweisen, daß seine Feindtätigkeit mit Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Einzelpersonen, deren Tätigkeit sich gegen die DDR oder andere friedliebende Völker richtet, abgestimmt ist, koordiniert wird oder in dessen Auftrag erfolgt und damit
 - den Nachweis zu erbringen, daß seine vom Gegner gesteuerten Aktivitäten auf die bewußte Organisierung einer politischen Untergrundtätigkeit in der DDR ausgerichtet sind,

ist ein Komplex aufeinander abgestimmter Maßnahmen unter Einbeziehung

anderer Dienstseinheiten des MfS sowie staatlicher und gesellschaftlicher Organe und Einrichtungen einzuleiten und durchzusetzen.

Dabei ist zu beachten, daß das MfS im wesentlichen unerkannt bleibt und dem Gegner keine Anhalts- oder Ansatzpunkte für neue Angriffe geboten werden.

Folgende Maßnahmenkomplexe sind durchzuführen:

I. Maßnahmen der Zersetzung, Isolierung und Verunsicherung sowie die Festlegung und differenzierte Anwendung staatlicher Sanktionen

1. Auf Grund der fortwährenden Aktivitäten von Havemann, die ihm erteilten Auflagen unter Anwendung ständig wechselnder Mittel und Methoden, wie z. B. die Ausnutzung öffentlicher Einrichtungen oder privater Wohnungen für ihn nicht gestattete Zusammenkünfte, zu durchbrechen, sind:

1.1. in Zusammenarbeit mit der HA IX, HA VIII und der Rechtsstelle des MfS neue Vorschläge zu erarbeiten, in deren Ergebnis Havemann eine nochmalige und weitergehende Beauftragung durch die Staatsanwaltschaft erhält, die seine Bewegungsmöglichkeiten weiter einschränkt.

1.2. Die staatlichen Maßnahmen sind in differenzierter Form so anzuwenden, daß Havemann gezwungen wird, die gegen ihn erlassenen Sanktionen einzuhalten.

Konkret hat das in der Form zu erfolgen, daß Havemann

– ein Betreten von Wohnungen, Grundstücken oder öffentlichen Einrichtungen untersagt wird, wenn er diese für Zusammenkünfte mit westlichen Kontaktpartnern ausnutzen will;

– die Teilnahme an Veranstaltungen nicht gestattet wird, wenn der Verdacht oder die Gefahr besteht, daß er diese für Provokationen ausnutzen will oder kann;

– bei Fahrten, die außerhalb seines ständigen Wohnsitzes Grünheide bzw. dessen näherer Umgebung erfolgen sollen, durch die Sicherungskräfte der HA VIII nach Reiseziel und -grund befragt sowie auf die Einhaltung seiner Auflagen hingewiesen wird.

– Bei erkennbaren Verstößen oder Zuwiderhandlungen ist er auf sein Grundstück zurückzuweisen.

1.3. Hält sich Havemann über einen längeren Zeitraum diszipliniert an die getroffenen Festlegungen, kann über eine zeitweilige Unterbrechung oder Aussetzung der laufenden Überwachungs- und Beobachtungsmaßnahmen entschieden werden, um damit die Durchführung anderer politisch-operativer Maßnahmen zu ermöglichen.

2. Um Havemann beim Gegner unglaublich und lächerlich zu machen, sind Maßnahmen zu seiner Diskreditierung in der westlichen Öffentlichkeit vorzubereiten.

In Zusammenarbeit mit der HV A ist zu prüfen,

– welche Quellen und Publikationsmöglichkeiten im Operationsgebiet, vornehmlich in der BRD, Westberlin, in Italien oder Frankreich vorhanden sind, die in Veröffentlichungen zu einem politisch günstigen

- stigen Zeitpunkt Zweifel an der Wissenschaftlichkeit der Machwerke von Havemann, ironische Kommentare, scheinbare Leserzuschriften oder bestimmte Zweckmeldungen verbreiten können;
- welche Möglichkeiten bestehen, mit Havemann durch Quellen aus dem Operationsgebiet bestimmte Schein-Interviews durchzuführen, in denen er sich selbst der Lächerlichkeit preisgibt und die zugleich zur Belastung anderer Personen durch Havemann führen können. So z. B. durch Organisierung eines Interviews bei Pfarrer Meinel in Grünheide, um diesem damit einen Mißbrauch kircheneigener Räume und Einrichtungen nachzuweisen, in deren Folge weitere Maßnahmen durchgeführt werden können;
 - wie Havemann veranlaßt werden kann, gegenüber „westlichen Quellen“ seine weiteren Pläne und Absichten preiszugeben sowie von ihm verfaßte Ausarbeitungen auszuhändigen, die geeignet sind durch zollmäßige Beschlagnahme im Rahmen einer organisierten Kontrolle bei der Grenzpassage Beweise für neue Feindaktivitäten von Havemann zu erbringen und damit gleichzeitig eine Veröffentlichung in westlichen Massenmedien und Publikationsorganen zu verhindern.

Die Notwendigkeit und Dringlichkeit dieser Maßnahme ergibt sich auch aus der Ankündigung von Havemann, wonach er an einem neuen Buch über die DDR arbeitet.

3. Die Tatsache, daß Havemann meist im Zusammenhang mit Veröffentlichungen Zuschriften von ihm unbekanntem Bürgern aus der BRD, Westberlin und teilweise auch aus der DDR erhält, die entweder seine politische Position und seine feindlichen Angriffe auf das schärfste ablehnen oder aber ihre Sympathie und Hochachtung ihm gegenüber zum Ausdruck bringen, ist für die politisch-operative Zersetzungsarbeit auszunutzen. Durch inoffiziell organisierte Zuschriften an Havemann, die in ihrem Inhalt sehr variabel zu halten sind, Havemann angreifen oder hofieren, soll einerseits eine Verunsicherung bei ihm, Zweifel an der Richtigkeit bestimmter Ausarbeitungen, Einschätzungen oder Äußerungen hervorgerufen werden und andererseits eine gezielte Blickfeldarbeit mit ausgewählten IM geleistet werden, die mit oder ohne persönlichen Kontakt zu ihm einen „wissenschaftlichen“ Meinungs austausch anstreben und Havemann zwingend veranlassen, sich mit solchen Fragen auseinanderzusetzen, die ihm gezielt vorgegeben werden.

Für die Lösung dieser Aufgabe sind geeignete, zuverlässige und überprüfte IM aus dem Bestand der HA XX auszuwählen. Darüber hinaus kann ein Teil der Zusendungen anonym oder pseudonym gehalten werden.

4. Mit dem Ziel, die Bewegungsmöglichkeiten von Havemann entscheidend einzuschränken und ihn damit in seinen Aktivitäten maßgeblich zu

behindern, sind Maßnahmen zum Entzug seiner Fahrerlaubnis einzuleiten.

Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- 4.1. Durch die HA VIII ist jede Verkehrsübertretung von Havemann unter Angabe von Ort, Zeit und Art der Übertretung zu registrieren.
- 4.2. Die nach der StPO bedeutsamste Verkehrsübertretung ist zum Anlaß einer fingierten Anzeige bei der zuständigen VPI zu nehmen, um auf dieser Grundlage
 - Havemann vorzuladen und gebührenpflichtig zu verwarnen sowie
 - dabei gleichzeitig seine aus gesundheitlichen Gründen stark eingeschränkte Fahrtüchtigkeit festzustellen und
 - Havemann auf ärztlichen Entscheid die Fahrerlaubnis vorübergehend oder für ständig zu entziehen.

In Zusammenarbeit mit der HA IX, HA VIII, HA VII und der Rechtsstelle des MfS ist die konkrete Verfahrensweise auf der Grundlage der vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten festzulegen.

5. Die ärztliche Entscheidung zum Entzug der Fahrerlaubnis kann zielgerichtet gegenüber Havemann durch einen Arzt-IM, der Kontakt zu ihm unterhält, gestützt werden.

Darüber hinaus können in Anlehnung an die vorherige Maßnahme gezielt innerhalb und außerhalb der DDR glaubhafte Gerüchte über seinen weiter verschlechterten Gesundheitszustand verbreitet werden.

Deshalb sei er auch zu keiner wissenschaftlichen Arbeit mehr fähig, ver falle in eine laufende Wiederholung alter, unaktueller Thesen usw.

6. Durch den Einsatz vorhandener oder die Schaffung und Heranführung neuer IM an die Ehefrau des Havemann sind Voraussetzungen zu schaffen, um
 - sie von Havemann durch außereheliche Beziehungen systematisch zu trennen und
 - ihn damit psychologisch weiter zu belasten und von feindlichen Aktivitäten abzuhalten.

Dabei sind solche Umstände wie die übersteigerte Eifersucht von Havemann, sein fortwährendes Mißtrauen seiner Ehefrau gegenüber, zeitweilige Ehestreitigkeiten, das Bedürfnis der Frau von Havemann nach Bekanntschaften mit anderen Personen usw., bewußt auszunutzen.

7. Auf dem Grundstück von Havemann in Grünheide befindet sich ein Holzhaus, welches seiner geschiedenen Ehefrau Karin Havemann gehört und auf der Grundlage eines beiderseitigen Pachtvertrages von Robert Havemann genutzt wird. Bis zur Übersiedlung in die BRD war darin Jürgen Fuchs mit seiner Familie wohnhaft.

Außerdem wurde es in der Vergangenheit von Havemann mehrfach negativ-feindlichen Personen für Übernachtungs- und Aufenthaltszwecke zur Verfügung gestellt.

Die Bereitschaft [...]² ist zu nutzen, um

- einen geeigneten IM auszuwählen, der überprüft und zuverlässig ist und legiert allein oder mit Familie dieses Haus bezieht,
- die Rechtslage zu klären, die ein Betreten des Holzhauses über das Grundstück von Havemann ermöglicht.

Die grundsätzliche Aufgabenstellung des IM soll oder kann entsprechend der politisch-operativen Situation darin bestehen,

- zu Havemann ein gutes persönliches Verhältnis herzustellen mit dem Ziel, seine weiteren Pläne und Absichten kennenzulernen bzw. ihn zu beschäftigen, unabhängig davon, ob Havemann vermutet, daß es sich um eine Quelle des MfS handelt;
- Havemann als Inhaber des Grundstückes zu ignorieren und „nicht zu kennen“;
- mit Havemann je nach Situation und Notwendigkeit Auseinandersetzungen und Streitereien politischer oder persönlicher Art zu führen bzw.
- diese und weitere Möglichkeiten im Gesamtrahmen der Zersetzungsmaßnahmen kombiniert durchzuführen.

In die Klärung der rechtlichen Seite ist die Rechtsstelle des MfS einzu-beziehen.

Die Realisierung dieser Maßnahme würde gleichzeitig dazu beitragen, Havemann weiter zu verunsichern und ihm die Möglichkeit nehmen, andere „Gäste, einschließlich Verwandte, auf seinem Grundstück für kurze oder längere Zeit unterzubringen“.

II. Maßnahmen zur weiteren Aufklärung des Verbindungssystems von Havemann außerhalb und innerhalb der DDR sowie zur Einschränkung seiner Kontakte

Die zum Verbindungssystem von Havemann durchzuführenden Maß-nahmen müssen

- in den Gesamtkomplex der Zersetzung, Isolierung und Verunsiche-rung eingeordnet werden;
- darauf ausgerichtet sein, den Nachweis zu erbringen, daß Personen seines Umgangskreises nachrichtendienstlich oder anderweitig feind-lich tätig sind, um damit Havemann Handlungen im Auftrage feind-licher Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen nach-zuweisen und
- geeignet sein, die vorhandene operative Basis durch Neuworbungen zu erweitern.

Gleichzeitig soll Havemann von einigen Kontakten getrennt und damit gezwungen werden, sich neue Verbindungen zu suchen, die wiederum gestört oder für eine gezielte Blickfeldarbeit genutzt werden können.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

1. Die operativ bekannten Verbindungen von Havemann in das Operationsgebiet zu
Prof. Jäckel, Hartmut,
Senatsdirektor, Westberlin;
Reisch, Linda,
persönliche Mitarbeiterin von Jäckel;
Wagner, Johannes-Reinhard,
Dozent an der FU Westberlin
sind weiter umfassend aufzuklären und entsprechend der vorgenannten Zielstellung operativ zu bearbeiten.
Um neuerliche Zusammenkünfte mit Havemann zu unterbinden, ist ihnen zeitweilig oder unbefristet die Einreise in die DDR und deren Hauptstadt zu sperren.
2. Operativ ist bekannt, daß Prof. Jäckel 1977/78 auch andere Personen aus der BRD und Westberlin in die Aufrechterhaltung seiner Verbindung zu Havemann einbezogen hat. Deshalb sind Maßnahmen einzuleiten, die eine schnelle Identifizierung neu in Erscheinung tretender Personen ermöglichen, gegen die nach ihrer Feststellung die gleichen Maßnahmen wie unter Punkt 1. einzuleiten sind.
3. In Zusammenarbeit und durch Nutzung vorhandener operativer Möglichkeiten anderer Dienstseinheiten des MfS (HV A, HA II, HA VIII, ZAIG u. a.) ist zu prüfen und aufzuklären
 - welche politische Rolle gegenwärtig Personen aus dem Umgangskreis von Havemann spielen, die in die BRD oder nach Westberlin übergesiedelt sind. Von besonderer operativer Bedeutung ist dabei die Feststellung, ob und von wem Geheimdienstverbindungen unterhalten werden;
 - ob und in welcher Form vorgenannte Personen mit Havemann noch in Kontakt stehen und welchen Charakter diese Verbindungen tragen (Kuriere, Materialaustausch usw.) und
 - welche Aktivitäten von diesen Personen im Sinne der politischen Untergrundtätigkeit gegen die DDR ausgehen.Zur Realisierung dieser Aufgabenstellung ist über die ZAIG an die operativen Dienstseinheiten des MfS eine Personenaufstellung und ein konkreter Informationsbedarf zu übergeben.
Dabei ist auf die vorhandenen und möglichen Rückverbindungen der betreffenden Personen mit hinzuweisen.
4. An der Aufklärung des Charakters der Verbindung von Havemann zu namhaften Persönlichkeiten anderer Länder (ausgenommen BRD und WB) wie Prof. Lucio Lombardo-Radice, Mitglied des ZK der IKP,
und
Prof. Jean-Pierre Hammer, Professor an der Universität Paris,
ist weiter zu arbeiten, um zu einer politisch geeigneten Zeit mit den erarbeiteten Informationen in die Öffentlichkeit treten und damit diese Beziehungen störend beeinflussen zu können.

5. Um die gegenwärtig noch vorhandenen Kontaktmöglichkeiten von Havemann in seinem Wohngebiet in Grünheide und in der Hauptstadt der DDR weiter einzuengen und ihm damit zum Teil für ihn bisher wichtige Informationsquellen, Gesprächspartner sowie Übermittler von Informationen und Materialien weitgehend zu entziehen, wird die Prüfung und Realisierung folgender Maßnahmen vorgeschlagen:
- 5.1. Ständigen Zutritt zum Grundstück von Havemann in Grünheide erhalten gegenwärtig als einzige Personen des Ortes
Brigitte Haeseler als Nachbarin,
Johannes Meinel (Ortspfarrer von Grünheide), einschließlich Ehefrau und Kinder.
Zugleich werden ihre Fernsprechanchlüsse zur Entgegennahme oder Vermittlung von Informationen für und von Havemann genutzt.
Eine wesentliche Einschränkung könnte erreicht werden, wenn ihnen künftig wie allen anderen Bürgern von Grünheide ein Aufsuchen von Havemann auf seinem Grundstück nicht mehr gestattet würde.
- 5.2. Nach wie vor zu den aktivsten Verbindungen von Havemann gehört die Rentnerin
Lotte Franck, Berlin-Pankow, [...], die gleichfalls von den Westberliner Kontaktpartnern Havemanns, Prof. Jäckel, Linda Reisch und Johannes-Reinhard Wagner angelaufen wird bzw. diese unter Ausnutzung von Rentnerreisen in Westberlin aufsucht. Mehrfach hat sie Zusammenkünfte dieser Personen mit Havemann in ihrem Haus organisiert und ermöglicht. Um die bei ihr zeitweise vorhandene Angst und Unsicherheit bei bevorstehenden Zusammenkünften mit Havemann zu verstärken und ihre Aktivitäten als Vermittlerin derselben weitgehend einzuschränken, ist
- die Franck durch den zuständigen ABV unter der Legende aufzusuchen, daß Hinweise vorliegen, wonach bei ihr unangemeldet Personen wohnhaft sind (was im Falle des bei ihr wohnhaften B.³ zutreffend ist), die unverzüglich ihrer polizeilichen Meldepflicht Folge zu leisten haben,
Verdachtsmomente von Diebstahlhandlungen und anderen kriminellen Delikten in ihrem Wohngebiet vorliegen, zu deren Klärung sie durch sachdienliche Hinweise gegebenenfalls beitragen kann;
 - im Falle weiterer Aktivitäten mit Havemann unter Ausnutzung ihres Telefones die Sperrung des Fernsprechanchlusses durch die Deutsche Post in Erwägung zu ziehen;
 - eine Aus- und Einreisefahndung, verbunden mit „routinemäßigen Zollkontrollen“ bei Fahrten nach Westberlin, in die BRD oder andere kapitalistische Staaten einzuleiten, um von ihr evtl. mitgeführte schriftliche Informationen zu dokumentieren sowie dem Ein- und Ausfuhrverbot unterliegende Artikel und Materialien zollamtlich zu beschlagnahmen.

3 Name anonymisiert.

Weiter kann eine Verunsicherung erreicht werden, wenn für sie aus nicht klar erkennbaren Gründen mehrfach täglich 1–2 Stunden, mit tageweisen Unterbrechungen, ein PKW mit 2 Mitarbeitern des MfS oder IM vor ihrem Haus abgeparkt wird, ohne anderweitige Aktivitäten zu entfalten.

Durch vorhandene IM könnte sie glaubhaft beeinflusst werden, daß diese Maßnahmen nur im Zusammenhang mit Havemann und seinen westlichen Treffpartnern stehen können und sie sich folglich aus solchen Verbindungen heraushalten muß, um eigene Unannehmlichkeiten auszuschließen. Die Franck würde darauf zumindest zeitweilig in der gewünschten Form reagieren und ihr Haus für Zusammenkünfte dieser Personen nicht mehr zur Verfügung stellen.

- 5.3. Im Zusammenhang mit den unter Punkt 5.2. vorgeschlagenen Maßnahmen ist das von der Franck gegenwärtig mitbenutzte unbebaute Nachbargrundstück Berlin-Pankow, [...] an einen neuen Pächter (IM) zu vermitteln. Die derzeitige Pächterin ist auf Grund ihres hohen Alters (82) zu beeinflussen und [zu] veranlassen, den Pachtvertrag ihrem Schwiegerson (Offizier der VP) bzw. einem von ihm vermittelten Bürger zu übertragen. Lehnt sie dieses Ansinnen ab, ist das Grundstück über den Rat des Stadtbezirkes Pankow neu zu vergeben.
- 5.4. Es sind Maßnahmen vorzubereiten, die geeignet sind, die sehr eng mit der Ehefrau von Havemann liierte P.,⁴ Heimerzieherin und wohnhaft in Grünheide, zu veranlassen, sich entweder von der Familie Havemann zu lösen oder die Ehefrau von Havemann zu beeinflussen, sich von Robert Havemann zu trennen. In die Realisierung dieser Aufgabe ist der IM „Diamant“ und bei Eignung die Mutter der P. einzubeziehen.
- 5.5. Operativ ist bekannt, daß Havemann beabsichtigt, nach dem Verzug der Bettina Hindemith in die BRD die ihm bekannten und jahrelangen Biermann-Verbindungen M.,⁵ Inhaber einer Kfz-Werkstatt, und G.,⁶ freischaffend, als Stützpunkte für westliche Kontaktpartner aufzubauen und zu nutzen. Die Maßnahmen der Bearbeitung sind u. a. darauf auszurichten
 - gegen M. in Zusammenarbeit mit der KD Köpenick, für die er erfaßt ist, kriminelle Belastungsmaterialien zu schaffen, die zur geeigneten Zeit verfolgt werden können sowie
 - die Voraussetzungen einer Kontaktierung und Werbung der G. zu prüfen, um sie bei Eignung in die Bearbeitung von Havemann und Biermann bzw. dessen Rückverbindungen einbeziehen zu können.

Anderenfalls ist die Möglichkeit einer Scheinwerbung der G. mit dem Ziel in Betracht zu ziehen, daß sie ihren Kontakt zum MfS preisgibt und damit zur Verunsicherung ihres engsten Verbindungskreises beiträgt.

4 Name anonymisiert.

5 Name anonymisiert.

6 Name anonymisiert.

- 5.6. In der Stadtwohnung von Havemann, Berolinastr. 12 ist als ständiger Besucher die Schwester seiner Ehefrau, Eva Grafe, gemeldet und wohnhaft. Sie trat wiederholt aktiv bei der konspirativen Organisierung von Zusammenkünften zwischen Havemann und Personen aus Westberlin bzw. der BRD in Erscheinung und sicherte die Treffs zugleich ab. Darüber hinaus stellte sie diese Wohnung mehrfach für Aufenthalts- und Übernachtungszwecke Personen aus dem Umgangskreis von Havemann aus der Republik zur Verfügung, die zum Teil auch mit Havemann zusammengetroffen sind. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit,
- die im Haus vorhandenen Quellen verstärkt zur Feststellung der Personenbewegung in der Wohnung von Havemann und der dabei von der Grafe entwickelten Aktivitäten einzusetzen,
 - zu einem operativ geeigneten Zeitpunkt, d. h. während der Anwesenheit fremder, nicht gemeldeter Personen in der Wohnung von Havemann legiert (z. B. Hinweise aus der Bevölkerung auf einen vermutlichen Einbruch) durch den ABV eine Kontrolle zur Personfeststellung durchzuführen sowie
 - einen geeigneten IM zu werben oder auszuwählen, der an die Grafe herangeführt werden kann, um deren Rolle und Verbindungen näher aufzuklären.

Gleichzeitig ist zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, sie systematisch dem Einfluß von Havemann zu entziehen.

- 5.7. Die zielstrebige operative Bearbeitung der Schwiegereltern und weiteren Verwandten von Havemann, mit denen er in ständiger Verbindung steht, ist mit dem Ziel fortzusetzen,
- eigene feindliche Aktivitäten dieses Personenkreises zu verhindern,
 - nach Möglichkeit zu erreichen, daß sie ihre Kontakte zu Havemann einschränken bzw. unterlassen,
 - Voraussetzungen zu schaffen, über diese bzw. deren Verbindungen neue IM zu gewinnen und für eine direkte Bearbeitung von Havemann vorzubereiten.

Zur Realisierung dieser Aufgabenstellung ist eng mit den KD Seelow und Oranienburg zusammenzuarbeiten.

III. IM-Einsatz

1. Die vorhandenen IM sind entsprechend ihrer spezifischen Möglichkeiten und Voraussetzungen insbesondere einzusetzen
- zur weiteren zielstrebigem Aufklärung der Aktivitäten feindlicher Pläne und Absichten von Havemann,
 - im engeren Verbindungskreis von Havemann zur schrittweisen Realisierung von Maßnahmen, die sich aus dem vorliegenden Plan ergeben sowie
 - um die Reaktionen und Verhaltensweisen von Havemann auf die einzelnen Maßnahmen festzustellen und aufzuklären.

Die Instruktionen und Verhaltenslinien sind deshalb individuell festzulegen.

2. Folgende generelle Einsatzrichtungen sind für die IM festgelegt:

IM „Chef“

- Aufrechterhaltung des direkten Kontaktes zu Havemann in Form gegenseitiger Besuche zur Feststellung seiner Pläne und Absichten;
- ständige Informierung über den Gesundheitszustand von Havemann und über seine Familienverhältnisse.

IM „Diamant“

- Ausbau seiner Kontakte zu dem engsten Umgangskreis von Havemann;
- Erarbeitung von Informationen über dessen Aktivitäten und Verbindungen;
- Herstellung eines guten Kontaktes zur Ehefrau von Havemann, um diese zu außerehelichen Beziehungen zu veranlassen und eine Trennung von Havemann zu erreichen.

IM „Lorenz“

- Intensivierung der Verbindung zu Lotte Franck und Einwirkung auf diese, im Umgang mit Havemann „vorsichtiger“ zu werden;
- Erarbeitung von Informationen zu Havemann über die Franck bzw. bei möglichen „zufälligen“ Zusammentreffen mit Havemann selbst oder Prof. Jäckel aus Westberlin.

IM „Hartmut“

- Sein Einsatz erfolgt in der gleichen Richtung, jedoch auf der Grundlage einer anderen Instruktion im Verhalten gegenüber der Franck;
- Möglichkeiten des Eindringens in den Verbindungskreis von Havemann sind zu prüfen und zu nutzen.

IM „Bill“

- Aufrechterhaltung und Ausbau der Kontakte zu engen Verbindungspersonen von Havemann sowie
- Einsatz zur Lösung spezifischer Aufgaben.

IM „Dr. Bremse“

- Erarbeitung von Informationen über Havemann, dessen Pläne, Absichten, Familienverhältnisse und persönliche Probleme durch gezielte Abschöpfung enger Kontaktpartner Havemanns.

IM „Baum“

- da der IM bei Havemann und dessen Verbindungen im Verdacht steht, mit dem MfS zusammenzuarbeiten, ist er zurückzuziehen;
- ist es operativ erforderlich, diesen Verdacht zu verstärken, sind Möglichkeiten eines erneuten Einsatzes offenzuhalten.

Zu den Ergebnissen der Durchsetzung dieser Planvorhaben sind Informationen zu erarbeiten, in denen insbesondere die Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen einzuschätzen ist und Schlußfolgerungen bzw. Vorschläge für das weitere Vorgehen unterbreitet werden.

Leiter der HA XX/OG
Müller
Oberstleutnant

3. Oktober 1978

Hauptabteilung IX: Einschätzungsbericht zum Buch „Robert Havemann: Ein deutscher Kommunist – Rückblicke und Perspektiven aus der Isolation“¹

Im September 1978 wurde durch den Rowohlt-Verlag Hamburg die Herausgabe des genannten Buches angekündigt, als dessen Herausgeber der Vorsitzende des „Schutzkomitees Freiheit und Sozialismus“, Manfred Wilke, fungiert, der bereits in der Vergangenheit die Veröffentlichung antisozialistischer Schriften in der BRD organisierte.

Am 30.9.1978 wurden von den Publikationsorganen der BRD und Berlin (West) Meldungen und Kommentare zu der bevorstehenden Veröffentlichung verbreitet. Gleichzeitig erfolgte am 1.10.1978 um 17.30 Uhr vom Rias II die teilweise Wiedergabe der von Havemann auf Tonband gesprochenen Texte zum Buch und am 2.10.1978 begann das BRD-Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ mit dem Vorabdruck der Schrift Havemanns.

In den bisher vorliegenden Veröffentlichungen der Massenmedien und Publikationsorgane der BRD sowie Berlin (West) wird die bevorstehende Veröffentlichung des Buches zum Anlaß genommen, um Havemann im Rahmen einer gezielten Kampagne erneut zu einem „Altkommunisten“, der der KPD seit 1932 angehört und zu einem führenden Vertreter des kommunistischen antifaschistischen Widerstandes an der Seite des Generalsekretärs des ZK der SED hochzustilisieren.

Auf der Grundlage der Auswertung von Originaldokumenten aus der Zeit des Faschismus sowie umfangreichen Überprüfungen und Untersuchungen kann dazu festgestellt werden:

1. Robert Havemann wurde am 19.12.1951 Mitglied der SED, wobei einer seiner Bürgen Heinz Brandt war. Mit Beschluß des Sekretariats der Bezirksleitung Berlin der SED vom 28.2.1957 wurde das Parteialter Havemanns auf seinen Antrag mit 1932 festgelegt und ihm ein neues Mitgliedsbuch ausgehändigt.

Grundlage für diese Entscheidung waren die von Havemann in seinen persönlichen Unterlagen mehrfach aufgestellten Behauptungen, 1932 Kontakte zur kommunistischen Bewegung erhalten zu haben und Anfang 1933 den im Reichstagsbrandprozeß angeklagten bulgarischen Genossen Taneff in seiner Wohnung illegale Unterkunft gewährt zu haben. Deshalb sei er während der Untersuchungen zum Reichstagsbrand als Zeuge vernommen worden. Der letztgenannte Fakt konnte durch beschaffte Doku-

1 BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 4–11. – Vermerk: Separater Verteiler: 1. Expl. Minister, 2. Expl. Generalmajor Mittag, 3. Expl. Leiter HA XX, 4. Expl. Leiter HA IX, 5. Expl. Stellvertreter des Leiters der HA IX, Oberst Coburger.

mente aus Archiven der UdSSR und der VR Bulgarien belegt werden. Laut vorliegender Vernehmungsniederschrift ist Havemann tatsächlich am 31.5.1933 wegen des Aufenthaltes einer im Protokoll namentlich nicht genannten Person in einer Wohnung des Berliner Mietshauses Hohenzollerndamm 34 vernommen worden. Durch Aufzeichnungen des damaligen Rechtsanwaltes der bulgarischen Genossen ist bewiesen, daß es sich dabei um Taneff handelte. Die Dokumente enthalten keine Anhaltspunkte für eine damalige KPD-Mitgliedschaft oder Betätigung Havemanns für die KPD.

2. Havemann hat wiederholt die von westlichen Massenmedien und Publikationsorganen aufgegriffene Behauptung aufgestellt, in der Zeit des Faschismus führend in kommunistischen antifaschistischen Widerstandsorganisationen tätig gewesen zu sein. Konkret will er von 1933 bis zur Liquidierung 1937 einer Gruppe „Neu Beginnen“ in Berlin angehört haben und später „leitender Genosse der KP-Organisation Europäische Union“ gewesen sein.

Es wurde festgestellt, daß Havemann in der eindeutig sozialdemokratischen Organisation „Neu Beginnen“ nicht mitgearbeitet hat. Weder in Dokumenten noch Erklärungen führender Angehöriger dieser Organisation wird eine Mitarbeit Havemanns bestätigt. Durch die nahezu vollständig erhalten gebliebenen Unterlagen der faschistischen Verfolgungsorgane zur „Europäischen Union“ wird die führende Rolle Havemanns in dieser antifaschistischen Widerstandsgruppe umfassend bestätigt. Allerdings weisen die Unterlagen nicht aus, daß es sich bei der „Europäischen Union“ um eine kommunistische Organisation handelte. Die führenden Mitglieder waren neben Havemann, der damals als wissenschaftlicher Assistent am Pharmakologischen Institut der Berliner Friedrich-Wilhelm-Universität tätig war, der Arzt Dr. Georg Groscurth, der Architekt Herbert Richter und der Dentist Paul Rentsch. Havemann hat in Gestapo-Vernehmungen zum Zweck der maßgeblich von ihm inspirierten „Europäischen Union“ ausgeführt, daß damit eine selbständige politische Kraft geschaffen werden sollte, die nach der erwarteten Niederlage Hitlerdeutschlands die politische Führung übernehmen sollte. Havemann charakterisiert die politische Richtung der „Europäischen Union“ in seinen zum Teil selbstdiktierten Aussagen so, „daß jede Anlehnung an irgendeine politische Richtung der Vergangenheit abgelehnt wird“. „Wir waren der Ansicht, daß keine der vergangenen Parteien in der Lage sein würde, wirklich im Interesse Deutschlands zu arbeiten. Insbesondere waren wir der Ansicht, daß die früheren sozialistischen Parteien ohne Hemmungen bereit waren, Deutschland an Rußland auszuliefern.“ Insbesondere die Kommunistische Partei lehnte er ab, weil „sie eine Diktatur des Proletariats errichten wollte, während ich der Meinung war, daß die Massen möglichst keinen Einfluß auf die Regierung ausüben sollten.“

Durch die Mitglieder der „Europäischen Union“ wurden politische Aufklärungsgespräche geführt und seit Juli 1943 drei von Havemann verfaßte

Flugschriften verbreitet. In diesen wird zum Zusammenschluß aller antifaschistischen Kräfte Europas im Kampf gegen die faschistische Diktatur und „für ein freies sozialistisches Europa“ aufgerufen. Die genannten führenden Mitglieder der „Europäischen Union“ wurden mit Urteil des faschistischen Volksgerichtshofes vom 16.12.1943, in dem Havemann als Kopf der Gruppe bezeichnet wurde, zum Tode verurteilt. Groscurth, Richter und Rentsch wurden am 8.5.1944 hingerichtet. Havemann hat überlebt, weil er durch das dem OKW unterstehenden Heereswaffenamt für im einzelnen unbekannt gebliebene kriegswichtige wissenschaftliche Arbeiten benötigt wurde. Durch Kopien von Dokumenten aus dem Jahre 1944 ist u. a. bewiesen, daß im Zuchthaus Brandenburg zu diesem Zweck ein Laboratorium für Havemann eingerichtet wurde.

Im Zusammenhang mit der Liquidierung der „Europäischen Union“ und dem Aufschub der Vollstreckung des Todesurteils wurden trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten keine Beweise für eine Zusammenarbeit Havemanns mit der Gestapo erarbeitet.

3. Havemann entstammt einer bürgerlichen Familie. Seine Eltern gehörten von 1933–1945 der NSDAP an. Er selbst war von 1933–1943 Mitglied des „NS-Dozentenbundes“ und von 1940–1943 des „NS-Bundes deutscher Techniker“.

In einer Beurteilung aus dem Jahre 1934 wird Havemann bescheinigt, daß er seine „vaterländische Gesinnung wiederholt bewiesen“ habe.

Havemann studierte von 1929–1933 an den Universitäten München und Berlin sowie am Kaiser-Wilhelm-Institut Berlin-Dahlem Chemie. Von 1933–1937 war er Stipendiat der Deutschen Forschungsgesellschaft und bis 1943 wissenschaftlicher Assistent am Pharmakologischen Institut der Universität Berlin. Im Jahre 1935 promovierte er mit einer Arbeit auf physikalisch-chemischem Gebiet zum Doktor der Philosophie und im Jahre 1943 schloß er das Habilitationsverfahren ab.

Im Rahmen seiner Tätigkeit am Pharmakologischen Institut arbeitete er im Auftrage des Heereswaffenamtes an der Erforschung von hochgiftigen chemischen Nervenkampfstoffen und deren industriemäßigen Fertigung sowie im Auftrage des Sicherheitsdienstes an der Herstellung von Geheimtinten.

Aus Originalunterlagen geht weiter hervor, daß Havemann am Pharmakologischen Institut seit 1941 militärischer und seit 1943 auch politisch-polizeilicher Abwehrbeauftragter war. Als solcher war er nach den vorliegenden Weisungen verpflichtet, „alle Beobachtungen und Feststellungen über staatsfeindliche Bestrebungen der Geheimen Staatspolizei sofort mitzuteilen“.

Es konnte jedoch nicht bewiesen werden, daß Havemann tatsächlich in dieser Richtung tätig wurde.

Aus den bisher vorliegenden Veröffentlichungen zur Schrift Havemanns ergibt sich, daß in dieser erneut in gesteigerter Form die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung in der DDR angegriffen wird, wobei festzustellen

ist, daß in vielfältiger Weise von Havemann auf von ihm bereits in der Vergangenheit gemachte Ausführungen zurückgegriffen wird. Unter anderem wurden von Havemann folgende diskriminierende Äußerungen gemacht:

- „Niemals war in Deutschland der Abstand zwischen dem Volk und seiner Regierung größer als jetzt, weder beim Wilhelm II. noch gar in der Weimarer Republik, nicht einmal bei den Nazis. Hitler konnte sich ungeniert bewegen, ohne Furcht zu haben, die Mehrheit des Volkes war ja auf seiner Seite.“
- „Wir haben in der DDR ganz ähnliche Leute, die im Grunde als Wissenschaftler nichts taugen ... ehemalige Nazis, d. h., weil sie eben in der faschistischen Ära nach dem gleichen Prinzip gearbeitet und nur den Herren Goebbels und Göring und Hitler nach dem Munde geredet haben, um als großer Wissenschaftler gefeiert zu werden. Diese Leute laufen bei uns massenhaft herum und besetzen die Schlüsselstellungen in der Industrie und der Wirtschaft ...“
- „Die Kommunisten haben es nicht verstanden, den ungeheuren Kredit auszunutzen, der ihnen mit dem Untergang Hitlers zufiel. Das ist die Tragödie der DDR.“
- „Ich denke gar nicht daran, die DDR zu verlassen, wo man wirklich auf Schritt und Tritt beobachten kann, wie das Regime allen Kredit verliert und schon verloren hat, und es eigentlich nur noch wenig äußerer Anstöße und Ereignisse bedarf, um das Politbüro zum Teufel zu jagen.“
- „Natürlich bin ich auch sehr dafür, wenn praktisch die bisherige SED abgelöst wird und wir einen Bund der Kommunisten gründen. Ob diese Bezeichnung die glücklichste ist, ist eine andere Frage.“
- „Bisher hat sich der sogenannte Sozialismus des Ostens als furchtbarer Bremsklotz und Hemmnis für die Entwicklung in den kommunistischen Parteien des Westens ausgewirkt.“

Zu den im Ergebnis von insgesamt 120 „Fragen“, die Wilke Havemann zuleitete, entstandenem Buch liegen bisher lediglich ein Mitschnitt des Staatlichen Komitees für Rundfunk sowie drei auszugsweise Vorabdrucke der Nr. 40 des BRD-Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ vor. Aus westlichen Pressemeldungen geht in diesem Zusammenhang hervor, daß Havemann insgesamt 40 Fragen auf Tonbändern – Abspieldauer 5 Stunden – beantwortet hat und diese sowie schriftliche Ausarbeitungen an Wilke übermittelte. Von diesem wurde dann die Fertigstellung des Textes realisiert. Das Buch soll darüber hinaus ein Nachwort des Mitgliedes der IKP, Lombardo-Radice, enthalten.

Mit der Herstellung des bereits genannten Tonbandes und der Anfertigung der entsprechenden schriftlichen Ausarbeitungen sowie des Zusammenwirkens mit Wilke bei deren Veröffentlichung hat Havemann die objektiven Tatbestandsmerkmale der staatsfeindlichen Hetze im schweren Fall gemäß § 106 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 StGB erfüllt.

Da die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Buches von Havemann entfachte gegnerische Kampagne offensichtlich darauf abzielt, die Organe der DDR zu Repressivmaßnahmen gegen Havemann zu provozieren,

um diese zur Forcierung der feindlichen Angriffe gegen die DDR zu nutzen, wird vorgeschlagen, von der Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen gegen Havemann abzusehen und die politisch-operativen Maßnahmen zur Bearbeitung Havemanns mit dem Ziel fortzuführen,

- eine zu erwartende Ausweitung der feindlichen Aktivitäten und Provokationen Havemanns sowie die Bestrebungen zur Aufnahme von Kontakten zu feindlichen Personen wirksam zu verhindern;
- die bei der Übermittlung der Informationen und der Tonbänder von Havemann, Wilke und anderen Personen angewandten konspirativen Mittel und Methoden festzustellen und zu dokumentieren;
- die Person und das gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung in der DDR gerichtete Wirken des Wilke umfassend aufzuklären und in diesem Zusammenhang die mit Sicherheit anzunehmenden Verbindungen seinerseits sowie anderer dem „Schutzkomitee Freiheit und Sozialismus“ angehörender Personen zu imperialistischen Geheimdienststellen aufzuklären, um feindliche Aktivitäten Wilkes und des sogenannten Schutzkomitees offensiv zu entlarven.

Ferner könnte geprüft werden, ob auf der Grundlage der zur Vergangenheit Havemanns vorliegenden Unterlagen und seinem Zusammenwirken mit imperialistischen Publikationsorganen und Massenmedien sowie Renegaten eine der Informierung der Mitglieder der SED dienende Parteiinformation gefertigt werden sollte, in der die Doppelzüngigkeit und Heuchelei Havemanns sowie der antisozialistische Charakter seiner Aktivitäten nachgewiesen wird.

16. April 1979

Hauptabteilung IX: Konzeption zur Durchführung eines Ermittlungsverfahrens gegen Robert Havemann¹

Im Zusammenhang mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Robert Havemann wird folgende Verfahrensweise vorgeschlagen:

1. Durch die Zollverwaltung der DDR, Abteilung Zollfahndung, wird am 16.4.1979 gegen Havemann ein Ermittlungsverfahren ohne Haft gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 1, 2 Devisengesetz eingeleitet. Grundlage dafür bildet der Umstand, daß Havemann mit der Vergabe von Rechten zur Veröffentlichung von ihm verfaßter Texte in der BRD und der damit seinerseits entstehenden finanziellen Forderungen ungenehmigt einen Devisenwertumlauf veranlaßte.
2. Am 17.4.1979 um 9.00 Uhr wird Havemann auf seinem Grundstück in Grünheide, Burgwallstraße 4, durch Genossin Staatsanwalt Heyer, Abteilung Ia beim Generalstaatsanwalt der DDR, aufgesucht und mitgeteilt:

„Herr Havemann! Gegen Sie wurde durch die Zollverwaltung der DDR, Abteilung Zollfahndung, wegen des dringenden Verdachtes der Begehung von Straftaten gegen das Devisengesetz gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 1, 2 ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens erfolgt gemäß §§ 108 und 110 StPO in meiner Anwesenheit eine Durchsuchung Ihrer Wohnräume in Grünheide, Burgwallstraße 4, und Berlin-Mitte, Berolina Straße 12, um Gegenstände und Aufzeichnungen, die für die Untersuchung als Beweismittel von Bedeutung sein können oder nach den Strafgesetzen der Einziehung unterliegen, zu beschlagnehmen.“

Einwänden Havemanns gegen die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und die Durchführung der Durchsuchung wird durch Genossin Staatsanwalt Heyer damit begegnet, daß er zum Sachverhalt im Rahmen seiner durch das Untersuchungsorgan zu führenden Beschuldigtenvernehmung Stellung nehmen und Beschwerden an den Generalstaatsanwalt der DDR, Abteilung II, richten kann.

3. Anschließend erfolgt unter Teilnahme des Leiters der Abteilung Zollfahndung der Zollverwaltung der DDR durch Durchsuchungskräfte des MfS die Durchsuchung der Wohnräume Havemanns.
Dabei werden insbesondere aufgefundene

¹ BSStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 31–35. – Vermerk: Separater Verteiler mit Paraphe Fisters: 1. Expl. Minister, 2. Expl. Generalmajor Mittig, 3. Expl. Leiter der HA XX, 4. Expl. Leiter HA IX, 5. Expl. HA IX/2.

- Unterlagen über Kontakte Havemanns zu feindlichen Einrichtungen, Verlagen und Publikationsorganen sowie Personen in Berlin (West), der BRD und anderen kapitalistischen Staaten;
- Unterlagen über Verbindungen Havemanns in der DDR und ins sozialistische Ausland;
- Gegenstände, die auf den Besitz von Devisenwerten hinweisen;
- Bücher, Zeitschriften und andere Gegenstände, die aufgrund ihres feindlichen Inhaltes unter Umgehung gesetzlicher Bestimmungen in den Besitz Havemanns gelangten oder aufgrund ihres Charakters der Einziehung unterliegen;
- technische Geräte, wie Schreibmaschinen, Tonbandgeräte und Tonbänder sowie Fotoapparate, die Havemann zur Herstellung seiner Schriften verwandte,

sichergestellt.

Zum Abschluß der Durchsuchung wird Havemann durch Genossin Staatsanwalt Heyer darauf hingewiesen, sämtliche Handlungen zu unterlassen, durch die die Ermittlungen beeinträchtigt werden könnten, da diese die Anordnung der Untersuchungshaft zur Folge haben könnten.

Ein Exemplar des Durchsuchungsprotokolls wird Havemann nicht ausgehändigt.

4. Im Ergebnis der Sichtung und Auswertung der bei der Durchsuchung sichergestellten Unterlagen und Gegenstände erfolgt mit dem Ziel der Schaffung weiterer Beweise sowie der Verhinderung einer Unterstützung Havemanns die zeugenschaftliche Vernehmung von Havemann, Annedore (Ehefrau Havemanns) und Moelke, Horst (Stützpunkt Havemanns) sowie weiterer im einzelnen noch festzulegender Personen. In diesem Zusammenhang wird geprüft, inwieweit es erforderlich ist, gemäß § 110 Abs. 3 StPO bei diesen Personen Durchsuchungen durchzuführen, um im Ermittlungsverfahren gegen Havemann weitere Beweismittel sicherzustellen.
5. Darüber hinaus wird gegen Havemann am 16.4.1979 die Beschlagnahme von Postsendungen gemäß § 115 StPO angeordnet, um Sendungen, die als Beweismittel von Bedeutung sind, sicherzustellen.
6. In Abhängigkeit vom Ergebnis der durchzuführenden Maßnahmen sowie vom Verhalten Havemanns wird er zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt als Beschuldigter vernommen.

Die Beschuldigtenvernehmung wird in den Diensträumen der Abteilung Zollfahndung der Zollverwaltung der DDR durch den Leiter der Abteilung Zollfahndung durchgeführt.

18. April 1979

Öffentliche Erklärung Havemanns¹

Seit der Ausbürgerung meines Freundes Wolf Biermann aus der DDR im November 1976, also seit zweieinhalb Jahren, lebe ich hier in meinem Wochenendhaus in Grünheide unter haftähnlichen Bedingungen. Diese Maßnahmen werden mit einem Urteil des Kreisgerichts in Fürstenwalde begründet, mit dem ein zeitlich unbefristeter Hausarrest über mich verhängt wird. Das Urteil wird mit einer von mir im „Spiegel“ veröffentlichten Erklärung gegen die Ausbürgerung meines Freundes Wolf Biermann begründet. Das Gericht erklärte, durch diese Veröffentlichung werde die Ruhe und Ordnung in der DDR gefährdet. Bei der Vollstreckung dieses „Arrestes“ verfuhr man bisher ziemlich milde. Der im Auftrag des Generalstaatsanwalts tätige Herr Windisch erklärte mir, dies geschehe mit Rücksicht auf meine Teilnahme an der Widerstandsbewegung gegen das Naziregime. Im Laufe der Zeit wurden die Maßnahmen gegen mich immer mehr verschärft. Seit über einer Woche wird jetzt mein Grundstück in Grünheide für jeden Personenverkehr vollständig durch die Polizei gesperrt.

Aber seit dieser Zeit erstrecken sich die Beschränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit auch auf meine Frau und damit verbunden auch auf meine sechsjährige Tochter. Es wird meiner Tochter zwar gestattet, Nachbarn zu besuchen. Aber meine Frau wird daran gehindert, unser Kind in den Kindergarten zu bringen, wo sie am Vorschulunterricht teilnimmt. Meine Frau muß für Besorgungen von Lebensmitteln die Hilfe von Nachbarn in Anspruch nehmen, wofür man ihr gelegentlich eine Unterredung über den Zaun hinweg gestattet. Kurz bevor diese rigorosen Maßnahmen eingeleitet wurden, wurde meine Frau während einer Fahrt mit ihrem Auto unterwegs angehalten. Ihre Taschen und das Auto wurden durchsucht. Es wurden keine Gegenstände behalten, da man offenbar nichts von dem fand, was man suchte. Ebenso ging es meinem Schwager, der nach einem Besuch bei uns vor drei Wochen, ohne jede Erklärung gründlich durchsucht wurde. Auch bei ihm war die Durchsuchung offensichtlich ergebnislos.

Weder für die Verschärfung der gegen mich ergriffenen Maßnahmen noch für die Einbeziehung meiner Frau in den gegen mich verhängten Hausarrest wurde weder schriftlich noch mündlich auch nur ein einziges Wort der Begründung gegeben. Die ausführenden Polizisten erklärten nur, sie hätten entsprechende Anweisungen.

1 BSU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 67. – Vermerk: Diese Erklärung wurde von Havemann an ADN, Berlin; Amnesty International, London; Lucio Lombardo-Radice, Rom, geschickt.

Ich vermeide es, von mir aus ein Urteil darüber abzugeben, ob die gegen mich ergriffenen Maßnahmen rechtmäßig sind oder nicht. Aber im Falle meiner Frau und meines Kindes stellen sie eine eklatante Verletzung der Menschenrechte dar, für die nicht einmal der Schein von Rechtmäßigkeit von den Behörden vorgebracht werden kann. Es handelt sich um antihumane Willkürakte, die an die Praxis der sogenannten „Sippenhaft“ erinnern, von der wir glaubten, daß sie endgültig der Vergangenheit angehöre.

Ich verlange die sofortige Wiederherstellung aller durch die Verfassung der DDR garantierten Freiheitsrechte für meine Frau und meine Tochter.

Robert Havemann [m. p.]

20. April 1979

Bericht der Staatsanwältin Heyer über die Teilnahme an den Hausdurchsuchungen im Verfahren gegen Robert Havemann¹

Am 18.4.1979² suchte ich um 9.00 Uhr die Wohnung des Robert Havemann in Grünheide, Burgwallstraße 4, in Begleitung des Zollrates Wunderlich auf. Die für die Durchsuchung verantwortlichen Mitarbeiter waren zunächst zurückgeblieben.

Auf das Klopfen an der Haustür öffnete Frau Havemann, der ich mich unter Vorzeigen des Dienstausweises als Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR vorstellte. Als sie erklärte, daß ihr Mann nicht zu sprechen sei, da er noch schlafe, wurde sie höflich aufgefordert, ihn zu wecken.

Sie bat daraufhin Zollrat Wunderlich und mich in das Haus, bot uns Platz an und ging in das Schlafzimmer. Havemann kam nach ca. 8 Minuten im angekleideten Zustand. Weitere Personen befanden sich nicht im Haus.

Nachdem ich die Anwesenden vorgestellt hatte, teilte ich Havemann die Einleitung des Ermittlungsverfahrens wegen Straftaten nach dem Devisengesetz durch die Zollverwaltung der DDR, Abteilung Zollfahndung, mit und gab ihm bekannt, daß in diesem Zusammenhang eine Hausdurchsuchung entsprechend §§ 108 ff. StPO durchgeführt wird.

Seine Vorstellung, daß er zur Durchsuchung einen Rechtsanwalt herbeiziehen wolle und die Teilnahme unbeteiligter Zeugen für zwingend halte, habe ich unter entsprechender Begründung und Bezugnahme auf die betreffenden Regelungen der Strafprozeßordnung zurückgewiesen. Damit gab er sich zufrieden.

Er wurde über die prozessualen Regelungen im Hinblick auf die Durchsuchung und Beschlagnahme informiert und bedankte sich für die Information.

Während der Dauer der Durchsuchung, die in der Zeit bis 19.00 Uhr durch die dafür verantwortlichen Mitarbeiter durchgeführt wurde und sich auf sämtliche vorhandenen Räume erstreckte, verhielt er sich betont ruhig, fast apathisch und im wesentlichen sachlich. In die Durchsuchungshandlungen griff er nicht ein.

Er und seine Frau hielten sich im Wechsel in den Räumen, die durchsucht wurden, auf und beobachteten die Durchsuchung. Räume und Behältnisse wurden von ihnen geöffnet.

Sie nahmen im Verlaufe des Tages Frühstück, Mittagessen und am Nachmit-

1 BSStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 97–100. – Kopf: Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik. Vermerk: Az. 113 231/79.

2 Die Hausdurchsuchung fand am 19. April statt.

tag Tee zu sich. Die Mahlzeiten wurden von Frau Havemann zubereitet. Ab Nachmittag nahm Havemann Cognak zu sich.

Im Verlaufe des Tages sprach er im wesentlichen nur, wenn er angesprochen wurde. In solchen Zusammenhängen, insbesondere anlässlich durchgeführter Belehrungen über seine Rechte als Beschuldigter und sonstiger strafrechtlicher und strafprozessualer Informationen erklärte er unter anderem, er habe den Eindruck, daß Gegenstände beschlagnahmt wurden (Schreib-, Foto- und Tontechnik sowie schriftliche Unterlagen), die nicht im Zusammenhang mit den ihm vorgeworfenen Straftaten nach dem Devisengesetz stünden. Das wurde mit dem Hinweis zurückgewiesen, daß der Beschlagnahme alle solche Gegenstände unterliegen, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Straftat stehen oder die geeignet sind, im Sinne der Beweisführung Hinweise zur Aufklärung der Straftat zu geben.

Seine Erklärung, er habe Schwierigkeiten, sich einen Rechtsanwalt zu beschaffen, weil derjenige, der sein Vertrauen genieße, Nachteile befürchten müsse (Hinweis auf Rechtsanwalt Dr. Berger), während derjenige, der keine Nachteile hätte, nicht sein Vertrauen genießen könne, wurde sachlich zurückgewiesen. Daran schloß sich sein Versuch zu begründen, es würde den gesetzlichen Bestimmungen der DDR nicht widersprechen, wenn ihn ein ausländischer Anwalt, z. B. ein englischer Rechtsanwalt verteidigen würde. Eine solche Möglichkeit könnte der Minister der Justiz ihm einräumen. Unter Zurückweisung seiner Anfangsbehauptung habe ich ihn ausführlich über die entsprechenden gesetzlichen Regelungen informiert, die ein Auftreten ausländischer Rechtsanwälte vor Gerichten der DDR generell ausschließen. Im Verlaufe des Tages erkundigte er sich danach, ob nunmehr Herr Windisch „für ihn nicht mehr zuständig“ wäre. Ich erklärte, daß ich das nicht beurteilen könne. Für dieses Verfahren sei er jedenfalls nicht zuständig. Darauf erkundigte er sich, zu welcher Abteilung des Generalstaatsanwaltes der DDR Herr Windisch gehöre. Eine Auskunft darauf wurde nicht gegeben. Auf seine geäußerte Verwunderung, daß Angehörige der Zollorgane Ermittlungen durchführen würden, wurde er über die in der DDR bestehenden Untersuchungsorgane informiert.

Ausführlich wies er auf seinen ungünstigen Gesundheitszustand und die ärztliche Behandlung in diesem Zusammenhang hin. Speziell als er darüber informiert wurde, daß seine Vernehmung als Beschuldigter zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird, erklärte er, daß Haftfähigkeit ärztlicherseits mit Sicherheit nicht bestätigt würde. Ihm wurde sachlich mitgeteilt, daß es nicht um Haft, sondern um eine Vernehmung ginge, daß er aber auf jeden Fall erst nach Konsultation eines Arztes vernommen würde.

Auf seine Bitte, in Anbetracht seines Gesundheitszustandes in seiner Wohnung vernommen zu werden, wurden ihm keinerlei Zusagen gemacht.

Eine Bemerkung von Havemann, daß er seine Auffassungen nicht ändern würde und man die Menschen nach ihrem Handeln und nicht nach ihrem Reden einschätzen sollte, war so allgemein und unbestimmt, daß man sie knapp abtun konnte.

Die Protokollierung der Beschlagnahme beobachtete er und wurde darauf auch ausdrücklich hingewiesen. Ursprüngliche Forderungen nach Aushändigung eines Protokolls gab er nach sachlicher Information über die entsprechende Regelung des § 110 Abs. 2 StPO bald auf.

Von der Möglichkeit, sich selbst anhand der ihm zur Verfügung gestellten Strafprozeßordnung über einzelne gesetzliche Regelungen zu informieren, machte er mehrfach Gebrauch.

Er unterzeichnete ohne Einwände das Beschlagnahmeprotokoll und eine ergänzende Erklärung, wonach die Durchsuchung ordnungsgemäß verlief, keine Gewalt angewendet und die Wohnung nach der Durchsuchung sauber und ordentlich verlassen wurde. Hinsichtlich seiner Wohnung in Berlin, Berolinastraße 12, bat er ausdrücklich darum, sie möge ohne sein Dabeisein, aber in Anwesenheit seiner zeitweilig wohnhaften Schwägerin durchsucht werden. Eine entsprechende schriftliche Erklärung diktierte er selbst und unterschrieb sie.

Die Wohnung wurde gegen 19.00 Uhr unter Mitnahme der beschlagnahmten Gegenstände verlassen.

Am 20.04.1979 wurde die Wohnung des Beschuldigten Havemann in der Berolina-Straße aufgesucht.

Beim Eintreffen dort um 9.00 Uhr befand sich in der Wohnung die Schwester der Frau Havemann, Eva-Maria Grafe. Sie öffnete nach mehrmaligem Läuten. Nach entsprechender Vorstellung als Staatsanwalt des Generalstaatsanwaltes der DDR und Vorzeigen des Dienstausweises verlangte sie die Vorlage einer Durchsuchungsanordnung und ließ mich sowie die für die Durchsuchung verantwortlichen Mitarbeiter ohne Schwierigkeiten in die Wohnung.

Das von Havemann unterzeichnete Schreiben, wonach er der Durchsuchung seiner Wohnung ohne seine Anwesenheit zustimmt, wurde ihr vorgelegt.

Sie leistete keinen Widerstand und verhielt sich ruhig. Zum Zeitpunkt der Protokollierung notierte sie sich die beschlagnahmten Gegenstände. Das wurde nicht verhindert. Die Durchsuchung wurde ohne besondere Vorkommnisse gegen 12.00 Uhr beendet.

I. A.

Heyer [m. p.]

Staatsanwalt

26. April 1979

Hauptabteilung IX: Information über die Vernehmung Havemanns am 25. April 1979¹

Nach der am 17.4.1979 vorgenommenen Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Robert Havemann wegen des Verdachtes der Begehung von Straftaten gegen das Devisengesetz der DDR erfolgte am 25.4.1979 die Durchführung der Erstvernehmung Havemanns als Beschuldigter. Diese wurde auf Anraten des behandelnden Arztes, Obermedizinalrat Dr. Landmann, unter dessen Teilnahme in der Wohnung von Havemann in Grünheide von einem verantwortlichen Mitarbeiter der Zollverwaltung der DDR geführt. Einleitend wurden Havemann nochmals die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen mitgeteilt und die ihm entsprechend der Strafprozeßordnung der DDR zustehenden Rechte erläutert.

Im Verlaufe der Vernehmung war Havemann nicht bereit, sachliche Angaben zum Gegenstand des gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens zu machen. Sein im gesamten Verlauf der Vernehmung gezeigtes provokatorisches Verhalten war insbesondere gekennzeichnet durch

- die Diskriminierung des gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahrens als „staatsfeindliche Handlung“ der DDR-Organen, das ausschließlich aufgrund seiner politischen Haltung eingeleitet wurde;
- ständige Versuche, eine grundlegende Erklärung über seine politischen Auffassungen abzugeben;
- Forderungen nach Aufhebung der von ihm als „Einschränkung der bürgerlichen Freiheiten“ bezeichneten Sicherungsmaßnahmen;
- Ablehnung jeglicher Mitwirkung an dem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren einschließlich der ihm gebotenen Möglichkeit, eine zusammenhängende Erklärung zum Sachverhalt abzugeben und in das Protokoll der Vernehmung zu diktieren;
- die Verweigerung aller Aussagen zu sachverhaltsbezogenen Fragen;
- die Ablehnung jeglicher Unterschriftsleistungen unter das gefertigte Protokoll.

Er erklärte ferner in herausfordernder Form seine volle Übereinstimmung mit der am 24.4.1979 durch das BRD-Fernsehen ausgestrahlten provokatorischen Darstellung von Heym. Darüber hinaus lehnte es Havemann ab, die Kenntnisnahme der richterlichen Bestätigung der am 17.4.1979² durchgeführten

1 BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 129–132. – Vermerk: Separater Verteiler: 1. Expl. Minister, 2. Expl. Generalmajor Mittag, 3. Expl. Leiter HA XX, 4. Expl. Leiter HA IX, 5. Expl. HA IX/2.

2 Muß heißen: 19.4.1979.

Wohnungsdurchsuchung und der über seine Konten erlassenen staatsanwaltlichen Arrestbefehle durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Über die geführte Vernehmung wurde ein Protokoll gefertigt, welches durch den vernehmungsführenden Mitarbeiter der Zollverwaltung und den anwesenden Arzt unterzeichnet wurde. Dr. Landmann bestätigte, daß Havemann in der Lage war, dem Verlauf der Vernehmung zu folgen, und daß während der Vernehmung keine gesundheitlichen Komplikationen auftraten. Abschließend wurde Havemann darauf hingewiesen, daß in dem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren weitere Beschuldigtenvernehmungen durchgeführt werden, in deren Verlauf eine Vorlage der Beweismittel zur Stellungnahme erfolgt.

Die Beschuldigtenvernehmung wurde um 10.45 Uhr beendet. Gleichzeitig mit der Beschuldigtenvernehmung Havemanns wurde dessen Ehefrau Annedore Havemann zeugenschaftlich vernommen. Diese machte von ihrem, ihr gemäß § 26 Abs. 1 Ziff. 1 StPO zustehenden Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch, ohne dabei jedoch in provokatorischer Weise aufzutreten.

In der Zeit von 15.30 bis 17.15 Uhr wurde in Anwesenheit des Staatsanwaltes eine erneute Durchsuchung der Wohnung von Havemann vorgenommen, die dem Ziel der Auffindung versteckter Tonaufzeichnungs- oder funktechnischer Geräte diene. Im Ergebnis der unter Einbeziehung von Spezialisten vorgenommenen Durchsuchung wurden keine derartigen Geräte aufgefunden. Zu Beginn der Hausdurchsuchung wurde festgestellt, daß Havemann, der sich zu diesem Zeitpunkt allein in der Wohnung aufhielt, einen Kontoauszug eines weiteren bisher nicht bekannten Bankkontos mit einem Guthaben von 76.191 Mark zu verstecken suchte. Der genannte Kontoauszug wurde sichergestellt.

Es ist vorgesehen, im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen Havemann durch den Generalstaatsanwalt der DDR nach entsprechenden Überprüfungen einen Arrestbefehl über dieses Konto zu erlassen.

3. Mai 1979

Offener Brief von Tatjana Rilsky und Joachim Seyppel: „Helfen Sie Robert Havemann!“¹

Sehr verehrter Herr Professor Hager!

Es ist unmöglich, zu den Vorgängen um Robert Havemann zu schweigen. Einen breiteren, allgemeineren Brief behalten wir uns vor. Was nur Havemann betrifft: Man muß dazu Stellung nehmen als Staatsbürger, die Maßnahmen entweder bejahen oder aber verneinen. Aber verlangen Sie etwa von uns, daß wir Hausarrest, Isolierung, Hineinziehen seiner Familienangehörigen, kurz, die Marter eines ehrenhaften Mannes bejahen? Daß wir das Verschweigen des Falls gegenüber der Bevölkerung bejahen? Daß wir Hausdurchsuchung, Wegschleppen von Arbeitsmaterialien, das Quälen eines alten Mannes bejahen? Daß wir bejahen, daß man uns die Gründe für solche Repressalien verschweigt?

Wenn sich die Staatsorgane so sicher sind: Wieso dann Geheimhaltung, Ab-sperrung, Dinge außerhalb der Legalität? Ist dieser Staat so schwach, daß er einen Schriftsteller fürchten muß? Oder wäre ein Schriftsteller so stark, daß er diesen Staat verunsichern kann? Nun sucht man nach Gesetzesverletzungen, um Havemann den Prozeß zu machen. Und sucht nach „Zoll- und Devisen-verstößen“, um auch dem letzten Kapitalisten gegenüber beweisen zu können: Seht, wer, wie bei Euch, Devisen hinterzieht, muß eben mit Strafe rechnen. Bei der Unzahl vorhandener Gesetze ist es leicht, einem jeden Bürger Gesetzesbrüche nachzuweisen – wenn man will.

Und nun will man. Es riecht nach Vergeltung. Die Maßnahmen gegen Havemann sind unehrenhaft, ja, in sich selber strafwürdig. Sie gehen dem „McCarthyismus“ voraus: als Zeichen des alten Stalinismus, den man für überwunden hielt oder doch überwinden zu wollen schien. Nun darf man gespannt sein, mit welchen bürokratischen Repressalien man selber zu rechnen hat, wenn man seine Meinung in einem offenen Brief ausdrückt – denn nur in Offenheit lassen sich öffentliche Probleme diskutieren.

Übrigens will uns nicht in den Kopf, daß etwa Sie, ein Mensch, der unserer

1 Druck: Frankfurter Rundschau vom 3.5.1979. (Das Originalschreiben an Kurt Hager datiert vom 25.4.1979); BStU, ZA, SdM 1088, Bl. 5. Die Frankfurter Rundschau setzte dem Abdruck folgenden redaktionellen Vorspann voraus: „Der Schriftsteller Joachim Seyppel, der vor einigen Jahren aus West-Berlin in die DDR übergesiedelt ist, hat zusammen mit seiner Lebensgefährtin Tatjana Rilsky in einem offenen Brief an den SED-„Kulturpapst“ Professor Kurt Hager gegen die Behandlung des Professors Robert Havemann durch die DDR-Behörden protestiert. Das darin erwähnte Buch Seyppels über den sowjetischen Lyriker und Dramatiker Wladimir Majakowski soll im Herbst bei der Europäischen Verlagsanstalt in Köln erscheinen, nicht jedoch in der DDR. Dies ist der Wortlaut des offenen Briefes.“

Kultur dient, hinter den Maßnahmen gegen Havemann stehen sollte. Wieso sich Majakowski erschöß (von Stalin natürlich erst posthum zum „größten Dichter der Sowjetepoche“ hochstilisiert), kann man jetzt besser verstehen, und das Buch, das sich damit beschäftigt, wird leider nicht in der DDR erscheinen, nur in der BRD, wo man es weniger versteht. Sehr verehrter Herr Professor Hager: Setzen Sie sich bitte dafür ein, daß Havemann human behandelt wird. Was uns betrifft: Wir schämen uns.
Mit freundlichem Gruß

4. Mai 1979

Hauptabteilung IX: Information zum Verlauf der 2. Vernehmung Havemanns als Beschuldigter¹

Am 4.5.1979 erfolgte in der Zeit von 14.20 Uhr bis 15.05 Uhr die zweite Vernehmung des Beschuldigten Robert Havemann. Die Vernehmung führte ein Offizier der Abteilung Zollfahndung. Auf Grund des Gesundheitszustandes des Beschuldigten wurde auf Anraten des behandelnden Arztes, Dr. Landmann, von einer Zuführung Havemanns zur Zollverwaltung Abstand genommen und die Vernehmung in dessen Wohnung in Grünheide durchgeführt.

Mit Einverständnis des Beschuldigten wurde eine Tonbandaufzeichnung der Vernehmung gefertigt.

Zu Beginn der Vernehmung wurde dem Beschuldigten nochmals die Möglichkeit eingeräumt, zusammenhängend zu den erhobenen Beschuldigungen Stellung zu nehmen. Unter Bezugnahme auf seine in der ersten Vernehmung abgegebenen Erklärung lehnte es Havemann abermals ab, in irgendeiner Weise am Ermittlungsverfahren mitzuwirken, Fragen zu beantworten und Unterschriften zu leisten, da dieses Verfahren, so erklärte er in provokatorischer Weise, angeblich dem Ansehen der DDR schaden würde. Damit in Verbindung führte er aus, das Verfahren werde im Auftrage der Regierung und der Parteiführung durchgeführt, und nicht Devisenstrafaten wären Gegenstand des Verfahrens, sondern seine politischen Auffassungen.

In dieser Weise würden ebenfalls andere Bürger der DDR das gegen ihn durchgeführte Ermittlungsverfahren bewerten. Namentlich erwähnte er in diesem Zusammenhang Stefan Heym.

Nach seiner Auffassung würde ebenfalls der Charakter der bei der Durchsuchung seiner Wohnungen beschlagnahmten Gegenstände und Unterlagen davon zeugen, daß nicht Devisenstrafaten Gegenstand des Verfahrens seien. Havemann verwies dabei insbesondere auf die Beschlagnahme seiner Schreibmaschine. In sachlicher und bestimmter Form wurde Havemann entgegnet, daß das Ermittlungsverfahren gegen ihn wegen des Verdachtes der Begehung von Devisenstrafaten durch die Zollverwaltung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft eingeleitet worden ist. In gleicher Weise wurde er darauf hingewiesen, daß sich das Verfahren gegen ihn richtet und Erklärungen anderer Personen nicht von Belang sind.

Während der Vernehmung wurde der Beschuldigte darauf hingewiesen, daß

1 BSStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 217–219. – Vermerk: Separater Verteiler: 1. Expl. Minister, 2. Expl. Generalmajor Mittag, 3. Expl. Leiter HA XX, 4. Expl. Leiter HA IX, 5. Expl. HA IX/2.

er im Rahmen der Klärung der Straftaten gegen das Devisengesetz und damit im Zusammenhang bei der Beantwortung von Fragen umfassend die Möglichkeit hat, von seinem Recht zur Verteidigung Gebrauch zu machen und Entlastungen vorzubringen. In provokatorischer Weise erwiderte Havemann, er habe sich nicht zu verteidigen.

Im Verlaufe der Vernehmung lehnte es Havemann ab, vorgelegte Beweismittel zur Kenntnis zu nehmen und Erklärungen dazu abzugeben. Er weigerte sich gleichfalls, das Vernehmungsprotokoll zu unterschreiben.

Zu Beginn der Vernehmung wurde Havemann nach dem Vorhandensein von Tonbandaufzeichnungsgeräten befragt. Er erklärte dazu, daß sich weder in der Wohnung noch in seiner Kleidung derartige Geräte befänden. Durch den Vernehmungsführenden konnten keine Anzeichen dafür festgestellt werden, daß der Verlauf der Vernehmung in irgendeiner Weise aufgezeichnet worden sein könnte. Die Ehefrau Havemanns hielt sich während der Vernehmung in einem anderen abgeschlossenen Raum auf.

Der behandelnde Arzt nahm an der Vernehmung teil und bestätigte im Vernehmungsprotokoll, daß dieselbe bezüglich Havemann ohne gesundheitliche Komplikationen verlief.

7. Mai 1979

Hauptabteilung IX: Vermerk über das Auftreten eines Beauftragten des Generalstaatsanwaltes der DDR gegenüber Robert Havemann¹

Es ist vorgesehen, daß am 9.5.1979 um 11.00 Uhr der Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR, Abteilung Ia, Genosse Dr. Gläßner, Robert Havemann auf seinem Grundstück in Grünheide, Burgwallstraße 4, aufsucht und ihm mitteilt:

„Herr Havemann.

Ihnen wurde am 26.11.1976 durch Urteil des Kreisgerichtes Fürstenwalde gemäß §§ 2 und 3 der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung der Aufenthalt auf Ihr Grundstück beschränkt.

Ich bin bevollmächtigt, Ihnen mitzuteilen, daß die Aufenthaltsbeschränkung mit sofortiger Wirkung aufgehoben wird. Das ist mit der Auflage verbunden, daß Sie jegliche Kontakte auch über dritte Personen zu ausländischen Publikationsorganen und Massenmedien oder zu deren Vertretern unterlassen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß die Nichtbefolgung dieser Auflage die Fortsetzung der Vollstreckung des Urteils des Kreisgerichtes Fürstenwalde zur Folge haben kann.“

Es ist einzuschätzen, daß Havemann in diesem Zusammenhang die Fragestellung aufwirft, inwieweit die ihm mitgeteilte Entscheidung mit dem gegen ihn durch die Zollverwaltung der DDR eingeleiteten Ermittlungsverfahren im Zusammenhang steht.

Darauf wird ihm geantwortet:

„Die heutige Mitteilung steht mit dem durch die Zollverwaltung der DDR eingeleiteten Ermittlungsverfahren in keinem Zusammenhang.“

1 BSStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 271 f. – Vermerk: Mit Paraphe Honeckers „E. H., 8.5.1979“. Separater Verteiler: 1. Expl. Minister, 2. Expl. Generalmajor Mittag, 3. Expl. Leiter HA XX, 4. Expl. Leiter HA IX, 5. Expl. HA IX/2.

(ohne Datum)

Vermerk von Staatsanwalt Gläßner¹

Am 9.5.1979 informierte ich gegen 11.00 Uhr Herrn Robert Havemann in dessen Wohnung in Grünheide, Burgwallstr. 4 von der Aufhebung der Vollstreckung seiner Aufenthaltsbeschränkung wie folgt:

„Herr Havemann.

Ihnen wurde am 26. 11. 1976 durch Urteil des Kreisgerichtes Fürstenwalde gemäß §§ 2 und 3 der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung der Aufenthalt auf Ihr Grundstück beschränkt.

Ich bin bevollmächtigt, Ihnen mitzuteilen, daß die Aufenthaltsbeschränkung mit sofortiger Wirkung aufgehoben wird (Zwischenbemerkung von Havemann: Das freut mich). Das ist mit der Auflage verbunden, daß Sie jegliche Kontakte auch über dritte Personen zu ausländischen Publikationsorganen und Massenmedien oder zu deren Vertretern unterlassen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß die Nichtbefolgung dieser Auflage die Fortsetzung der Vollstreckung des Urteils des Kreisgerichtes Fürstenwalde zur Folge haben kann.“

Da Havemann nach dieser Information keine Reaktion zeigte, stellte ich von mir aus die Frage, ob er dazu weitere Fragen habe. Er stellte daraufhin die Frage:

1. Darf ich hinfahren in der DDR, wohin ich will? Ich antwortete mit ja.
2. Darf ich Besuch empfangen? Meine Antwort lautete ja, unter den Bedingungen, die ich Ihnen bereits als Auflage nannte.
3. Ist das Ermittlungsverfahren gegen mich eingestellt? Ich erwiderte, nein, dieses Ermittlungsverfahren hat mit dem hier Mitgeteilten nichts zu tun.
4. Werden die Posten abgezogen? – Antwort: Ja.

Da Havemann keine weiteren Fragen stellte, verabschiedete ich mich von ihm und verließ die Wohnung. Die Unterredung dauerte ca. 3 Minuten.

Dr. Gläßner [m. p.]

Staatsanwalt

¹ BSStU, ZA, AU, 145/90, Bd. 13, Bl. 275. – Vermerk: Separater Verteiler mit Paraphe Fisters: 1. Expl. Minister, 2. Expl. Generalmajor Mittag, 3. Expl. Leiter HA XX, 4. Expl. Leiter HA IX, 5. Expl. Leiter HA IX/2.

15. Mai 1979

Kurt Hager: Antwort auf einen „Offenen Brief“¹

Werte Frau Rilsky, werter Herr Seyppel!

Sie fordern mich in einem am 3. Mai 1979 in der „Frankfurter Rundschau“ veröffentlichten „Offenen Brief“² auf, dafür einzutreten, „daß Havemann human behandelt wird“. Es wäre besser gewesen, wenn Sie sich zur Klärung des Sachverhaltes zunächst an die zuständigen Organe der Justiz der DDR gewandt hätten, so aber haben Sie ohne vorherige Prüfung naiv und kritiklos Meldungen westlicher Medien über Havemann zur Grundlage Ihres Schreibens gemacht. Sie sprechen von „Repressalien“, von „Dingen außerhalb der Legalität“ und übernehmen wörtlich andere Behauptungen dieser Medien, die eine angeblich inhumane Behandlung Havemanns beweisen sollen. Was aber sind die Tatsachen?

1. Havemann hat seit Anfang der 60er Jahre in zunehmendem Maße Angriffe gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR gerichtet, die er vorwiegend in Zeitschriften der BRD veröffentlichte. Seine feindliche politische Konzeption wurde u. a. auf der 5. Tagung des ZK der SED im Jahre 1964, auf Parteiaktivtagungen an der Humboldt-Universität und in meinem Schlußwort auf der Konferenz der Gesellschaftswissenschaftler am 26. November 1976 in Berlin öffentlich kritisiert (siehe Dietz Verlag 1977, S. 351 f.). An dieser Einschätzung hat sich bis heute nichts geändert.
2. Da Havemann nicht aufhörte, durch die Veröffentlichung von Artikeln und Interviews im Zusammenwirken mit westlichen Publikationsorganen und Massenmedien die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR zu diskriminieren, wurde am 26.11.1976 durch ein rechtskräftiges Urteil des Kreisgerichtes Fürstenwalde gemäß §§ 2 und 3 der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung der Aufenthalt Havemanns auf sein Grundstück in Grünheide beschränkt. Dank der Nachsicht der Justizorgane konnte er zu Personen aus seinem Bekannten- und Verwandtenkreis in der DDR Kontakte unterhalten, seine Familienangehörigen in verschiedenen Orten der DDR besuchen sowie von diesen Besuche empfangen. Gleichfalls pflegte er Umgang mit seinem Arzt, Nachbarn sowie dem Gemeindepfarrer. Die persönliche Bewegungsfreiheit seiner Frau und seines Kindes war zu keiner Zeit eingeschränkt.

1 In: Die Weltbühne vom 15.5.1979, S. 612 f.

2 Vgl. Dokument 29, S. 227.

3. Obwohl Havemann ständig diese Regelung der Anwendung des Urteils mißbrauchte und in jüngster Zeit gegenüber westlichen Medien durch unwahre Behauptungen den Eindruck zu erwecken suchte, daß er und seine Familie völlig isoliert seien, wurden gegen ihn wegen der groben Gesetzesverletzungen keine weiteren Maßnahmen unternommen. Diese Zurückhaltung trifft auch auf das am 17.4.1979 durch die Zollverwaltung der DDR gegen Havemann wegen des Verdachtes von Straftaten gegen das Devisengesetz der DDR eingeleitete Ermittlungsverfahren zu, in dem die Vernehmung auf seinen eigenen Wunsch in seiner Wohnung unter Hinzuziehung eines Arztes erfolgte.

Sie sind also sehr leichtfertig, wenn Sie von „Dingen außerhalb der Legalität“ sprechen. Oder sind Sie etwa der Meinung, daß in einem sozialistischen Staat Gesetze mißachtet werden dürfen, z. B. Devisengesetze? (Devisenvergehen werden bekanntlich auch in kapitalistischen Staaten bestraft). Wie für jeden Bürger, so gelten auch für Havemann die Gesetze unseres Staates.

Im übrigen kann man feststellen, daß Havemann sich gern in Szene setzt und von sich reden macht. Die westlichen Medien möchten ihn zu einem Märtyrer machen, obwohl sie zugeben müssen, daß er nichts zu bieten hat. Denn auch ohne seine Mithilfe und trotz aller Verleumdungen hat sich die sozialistische Deutsche Demokratische Republik in den vergangenen Jahren gut entwickelt. Oder wollen Sie bezweifeln, daß die vom VIII. und IX. Parteitag der SED beschlossene Politik mit Erfolg durchgeführt wird?

Ich habe Ihnen geantwortet, obwohl es nicht meine Gewohnheit ist, auf „Offene Briefe“ oder andere Veröffentlichungen der westlichen Medien einzugehen. Wieviel Zeit würde man vergeuden, wenn man sich mit dem Quatsch, den die Springer-Presse, die sogenannten liberalen bürgerlichen Zeitungen und das Fernsehen der BRD zum Beispiel über die Kulturpolitik der SED tagaus-tagein verbreiten, befassen wollte.

Sie, Herr Seyppel, haben offenbar noch nicht begriffen, daß diese Medien sich seit 30 Jahren auf einem antikommunistischen Kurs befinden, zu dem die ständige Diffamierung des ersten sozialistischen Staates auf deutschem Boden gehört, und daß Havemann an dieser antisozialistischen Kampagne seit Jahren aktiv teilnimmt.

Mit besten Grüßen
gez. Kurt Hager

15. Mai 1979

Hauptabteilung IX: Konzeption zum Abschluß des Strafverfahrens gegen Robert Havemann¹

Am 17.4.1979 wurde durch die Zollverwaltung der DDR, Abteilung Zollfahndung, gegen Robert Havemann gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Devisengesetz ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Im Ergebnis der geführten Ermittlungen konnte nachgewiesen werden, daß Havemann in mehreren Fällen durch den Abschluß von Verträgen oder anderen Handlungen, aufgrund deren die Übertragung des Eigentums an Devisenwerten erfolgte bzw. Forderungen entstanden, ohne devisenrechtliche Genehmigungen Devisenwertumläufe veranlaßte.

Im einzelnen wurde festgestellt, daß Havemann dem Vorsitzenden des Westberliner „Schutzkomitees Freiheit und Sozialismus“ Manfred Wilke am 5.1.1979 eine in ihrer Gültigkeit auf den 1.10.1978 zurückdatierte Vollmacht zur Wahrnehmung aller seiner Rechte im Zusammenhang mit der Herausgabe seines Buches „Robert Havemann: Ein deutscher Kommunist“ erteilte und mit ihm eine dahingehende Honorarverteilung vereinbarte, daß ihm zwei Drittel und Wilke ein Drittel der Einnahmen zustehen.

Eine weitere derartige Handlung wurde von Robert Havemann im Zeitraum 1975/76 begangen, indem er mit der sogenannten „Frosch-Produktion“ Westberlin vertragliche Vereinbarungen über die Herstellung und den Vertrieb des Filmes „Selbstporträt Robert Havemann“ traf. Aus dem als Beweismittel vorliegenden Vertrag zwischen der „Frosch-Produktion“ und dem Westdeutschen Rundfunk vom 1.10.1975 und weiteren Unterlagen geht hervor, daß Havemann ein Fünftel aller Einnahmen zustehen. Diese beliefen sich bisher zumindest auf 5.800 DM. Des weiteren liegt ein von Robert Havemann am 10.3.1976 mit dem Suhrkamp-Verlag geschlossener Vertrag vor, durch den Havemann dem Verlag alle Rechte an der Vervielfältigung seines in der Schrift „Entstalinisierung in der Sowjetunion – der XX. Parteitag der KPdSU und seine Folgen“ enthaltenen Beitrages für die Dauer von 60 Jahren überläßt, wofür ihm von 7 % des Ladenverkaufspreises ein Anteilhonorar zugesichert wird.

Im Jahre 1976 wurde im Verlag „europäische ideen“ Westberlin unter dem Titel „Berliner Schriften“ ein Sammelband mit Artikeln und Interviews Havemanns von Andreas W. Mytze herausgegeben, von dem 1977 weitere Auflagen sowie eine Lizenzauflage im „Deutschen Taschenbuch-Verlag“

1 BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 278–284. – Vermerk: Mit Paraphe Honeckers „E. H., 15.5.1979“. Separater Verteiler mit Paraphe Fisters: 1. Expl. Minister, 2. Expl. Generalmajor Mittig, 3. Expl. Leiter HA XX, 4. Expl. Leiter HA IX, 5. Expl. HA IX/2.

München erfolgten. Aus einer schriftlichen Anfrage an Havemann geht hervor, daß ihm vor Vertragsabschluß dafür ein Honorar von 50 % der Einnahmen zugesichert wurde.

Des weiteren wurde festgestellt, daß Havemann in Westberlin ein in seinem Auftrag von dem Senatsdirektor Hartmut Jäckel verwaltetes Konto besitzt, dessen Kontostand nicht ermittelt wurde. Zum Umfang des Devisenbesitzes Havemanns gibt jedoch ein von ihm gefertigter Abrechnungszettel Auskunft, demzufolge er aus nichtgenehmigten Verträgen einen Vorteil von 39.655,55 DM zog.

Aus einer Vielzahl weiterer als Beweismittel gesicherter Briefe und anderer Unterlagen gehen darüber hinaus Details zu den vermögensrechtlichen und anderweitigen Verfügungen Havemanns im Zusammenhang mit weiteren Veröffentlichungen feindlichen Charakters im Ausland hervor, ohne daß durch diese eine weitere strafrechtliche Verantwortlichkeit im Sinne des Devisengesetzes ausreichend begründet werden kann.

Der dargelegte Sachverhalt wird durch die bei der Durchsuchung der Wohnräume Havemanns sichergestellten Sachbeweise bewiesen.

Die von Havemann begangenen Handlungen erfüllen den Tatbestand des § 17 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Devisengesetzes, in dem eine Strafandrohung von Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichen Tadel vorgesehen ist.

Im Ergebnis der geführten Ermittlungen sowie des Verhaltens Havemanns, insbesondere der provokativen Verweigerung jeglicher Mitwirkung am Strafverfahren, wird vorgeschlagen, das Verfahren mit einem auf eine Geldstrafe gerichteten gerichtlichen Strafbefehl abzuschließen, wodurch Havemann jegliche Möglichkeiten entzogen würden, durch eine weitere Nichtmitwirkung das Verfahren zu verzögern oder in anderer Weise zu beeinträchtigen. Ein Strafbefehlsverfahren ist im vorliegenden Fall, obwohl Havemann nicht geständig ist, möglich und gesetzlich zulässig.

Da Havemann die gemäß § 36 Abs. 2 StGB nachzuweisende erhebliche Gewinnsucht nicht bewiesen werden kann, kann in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtsprechung auf eine Geldstrafe in Höhe von 10.000 Mark erkannt werden. Gleichzeitig können gemäß § 19 Abs. 1 und 2 Devisengesetz der aus den Straftaten hervorgegangene Videorecorder im Wert von 6.749,92 DM und ein Bargeldbetrag von 430 DM eingezogen sowie eine Ersatzeinzahlung des Gegenwertes von 38.275,63 Mark² abzüglich des Videorecorders und des einzuziehenden DM-Betrages durchgeführt werden.

Im einzelnen wird dazu folgendes vorgeschlagen:

1. Das Ermittlungsverfahren wird am 15.5.1979 abgeschlossen und an den Generalstaatsanwalt der DDR, Abteilung II, abgegeben.
2. Durch den Generalstaatsanwalt der DDR wird das Verfahren an den Staatsanwalt des Kreises Fürstenwalde mit der Maßgabe übergeben, beim

2 Von Honecker handschriftlich durchgestrichen: „des Gegenwertes von 38.275,63 M abzüglich“.

Kreisgericht Fürstenwalde auf der genannten Rechtsgrundlage den Erlaß eines auf eine Geldstrafe in Höhe von 10.000 Mark, die Einziehung des Videorecorders und des Geldbetrages von 430 DM sowie die Ersatzeinziehung von 38.275,63 Mark gerichteten Strafbefehls gegen Robert Havemann zu beantragen.

3. Durch das Kreisgericht Fürstenwalde wird am 25.5.1979 der Strafbefehl erlassen und dieser Havemann am gleichen Tage durch den Sekretär des Kreisgerichtes persönlich zugestellt. In diesem Zusammenhang wird Havemann aufgefordert, seine im Ausland befindlichen Devisen bei der Staatsbank anzumelden. Sollte Havemann gegen den Strafbefehl innerhalb einer Woche keinen Einspruch einlegen, erlangt er Rechtskraft.
4. Im Falle eines Einspruches Havemanns gegen den Strafbefehl wird vom Kreisgericht Fürstenwalde in der Zeit vom 11.6. bis 15.6.1979 die Hauptverhandlung angeordnet.

Die Hauptverhandlung, deren qualifizierte Vorbereitung und Durchführung über den Generalstaatsanwalt und das Oberste Gericht der DDR sowie das Ministerium für Justiz zu gewährleisten ist, wird beim vorliegenden Sachverhalt gerichtsüblich geführt, wobei zur Verhinderung von Provokationen durch von Havemann über den Prozeßtermin informierte Personen der Gerichtssaal durch einen auszuwählenden Personenkreis besetzt wird.

In der DDR akkreditierten Journalisten ausländischer Publikationsorgane wird unter Hinweis auf das Nichtvorliegen einer Genehmigung gemäß § 3 der 1. Durchführungsbestimmung vom 11.4.1979 zur Verordnung über die Tätigkeit von Publikationsorganen anderer Staaten und deren Korrespondenten in der DDR die Teilnahme an der Hauptverhandlung verwehrt.

Da bei Verhandlungen vor dem Kreisgericht kein Verteidigerzwang besteht, kann Havemann, der die Bestellung eines bei den Gerichten der DDR zugelassenen Rechtsanwaltes ablehnt, sich selbst verteidigen.

Im Ergebnis der gerichtlichen Hauptverhandlung wird der gleiche Strafausspruch erfolgen.

Legt Havemann gegen das Urteil Berufung ein, wird diese durch das Bezirksgericht Frankfurt/Oder durch Beschluß endgültig verworfen.

In dem Fall, daß Havemann der Hauptverhandlung unentschuldig fernbleibt, wird der Strafbefehl rechtskräftig.

5. Nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung werden die Geldstrafe sowie die Ersatzeinziehung auf der Grundlage der arretierten Konten Havemanns in einer Höhe von 120.629,91 Mark vollstreckt und der Arrestbefehl anschließend aufgehoben.
6. Im Zusammenhang mit dem Abschluß des Strafverfahrens erfolgt
 - auf der Grundlage der entsprechenden zollrechtlichen Bestimmungen sowie des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der DVP durch die zuständigen Organe der Zollverwaltung und des Mdi die selbständige Einziehung von Gegenständen und Unterlagen, die unter

Umgehung zollrechtlicher Bestimmungen in die DDR eingeführt wurden (Literatur feindlichen Charakters, Tonaufzeichnungsgeräte, Tonträger u. a.) oder die aufgrund ihres antisozialistischen Charakters (Manuskripte, andere Aufzeichnungen feindlichen Inhalts) eine dauernde erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen;

- die Rückgabe von Gegenständen und Unterlagen, die nicht als Beweismittel dienen bzw. nicht der selbständigen Einziehung unterliegen (Briefe persönlichen Inhalts, Fotoapparate, Schreibmaschinen u. a.).
7. Nach Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung besteht die Möglichkeit, das Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer darüber zu informieren. Ausgehend von § 5 Buchstabe c der Richtlinie für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes vom 10.2.1950, demzufolge die Anerkennung als VdN zurückgenommen werden kann, wenn eine verworfliche strafbare Handlung begangen wird, kann Havemann die Anerkennung und damit die Berechtigung für den Bezug einer entsprechenden Ehrenpension entzogen werden.³

Nach Vorliegen einer gerichtlichen Entscheidung gegen Havemann sollte ausgehend vom Haupt- und Nebenwohnsitz Havemanns in der „Berliner Zeitung“ und im Organ der Bezirksleitung der SED Frankfurt/Oder „Neuer Tag“ eine Presseveröffentlichung erfolgen, für die folgender Wortlaut vorgeschlagen wird:

„Frankfurt/Oder (ADN)

Gegen den Bürger Robert Havemann wurde am ... vom Kreisgericht Fürstentwalde wegen Verstoßes gegen das Devisengesetz der DDR ein Strafbefehl in Höhe von 10.000 Mark erlassen. Havemann hatte sich durch den ungenehmigten Abschluß von Verträgen und anderen Handlungen im Ausland ungesetzlich in den Besitz von Devisenwerten gebracht.“

3 Der Punkt 7 wurde von Honecker durchgestrichen.

15. Mai 1979

Schlußbericht der Zollverwaltung zum Ermittlungsverfahren (Auszug)¹

Dr. Havemann, Robert wird beschuldigt, seit 1975 ohne Genehmigung und Anmeldung im Devisen Ausland Devisenwerte zu besitzen sowie ungenehmigt und mehrfach handelnd, den Umlauf von Devisenwerten veranlaßt zu haben, indem er

- in der BRD bzw. Berlin (West) über [sic!] ein der Staatsbank der DDR nicht gemeldetes Konto mit einem Guthaben in Höhe von 39.655,55 DM unterhielt,
- schriftlich eine Zahlungsanweisung zur Übertragung von Devisenwerten in Höhe von 2.000 DM an einen Devisen Ausländer erteilte sowie in gleicher Weise die Zahlung eines Honoraranteils in Höhe von 13.218,15 DM an einen weiteren Devisen Ausländer veranlaßte und durchführte,
- einem Devisen Ausländer am 5.1.1979 eine schriftliche Vollmacht erteilte und mit weiteren Devisen Ausländern 4 Verträge abschloß, die auf die Entstehung von finanziellen Forderungen gerichtet sind sowie derartige Forderungen nach sich gezogen haben,

strafbar gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Ziffer 3, § 6 Ziffer 2 bis 4, § 11 Abs. 2 Devisengesetz.

1 BSStU, ZA, AU 145/90, Bd. 14, Bl. 221 f. – Kopf: Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, Abteilung Zollfahndung. Vermerk: Tgb. Nr. HV 01/79; ausgefertigt: Wunderlich, Zollrat.

25. Mai 1979

Strafbefehl des Kreisgerichtes Fürstenwalde¹

In der Strafsache gegen Dr. Havemann, Robert, geb. am 11.3.1910 München, wohnhaft: Grünheide, Burgwallstr. 4, beschuldigt Sie der Kreisstaatsanwalt Fürstenwalde, vorsätzlich den Besitz von Devisenwerten im Devisenausland der Staatsbank der DDR nicht angemeldet und ohne Genehmigung den Umlauf von Devisenwerten veranlaßt zu haben.

1. Sie haben in den Jahren 1975 bis 1978 in mindestens 4 Fällen – zum Teil über den von Ihnen bevollmächtigten Einwohner von Berlin (West) Dr. Manfred Wilke – durch Vertragsabschlüsse mit dem Rowohlt-Verlag Hamburg, dem Suhrkamp-Verlag Frankfurt/Main, dem Verlag „europäische ideen“ Berlin (West) und der Frosch-Produktion Berlin (West) Honorarforderungen im Devisenausland ohne Genehmigung nach § 11 Abs. 2 Devisengesetz begründet.
2. Sie haben ein im Devisenausland bestehendes Guthaben von mindestens 40.555,55 M entgegen § 16 Abs. 1 Devisengesetz nicht angemeldet und ohne Genehmigung Verfügungen über Devisenwerte zugunsten von Devisenausländern in Form von Honoraraufteilungen, sonstigen Zuwendungen und Käufen getroffen.

Vergehen gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Devisengesetz vom 19.12.1973, § 63 StGB.

Beweismittel:

Diverse Vertragsunterlagen, sonstige schriftliche Unterlagen, handschriftliche Aufzeichnungen, Beweisgegenstände sowie ein Schriftvergleichsgutachten des Kriminalistischen Instituts des Ministeriums des Innern.

Auf Antrag des Kreisstaatsanwalts wird gegen Sie wegen der obigen Beschuldigung eine

Geldstrafe von 10.000 (zehntausend) Mark festgesetzt.

Gemäß § 19 Abs. 1 und 2 Devisengesetz werden die unter Position 1–37 des Protokolls vom 11.5.1979 aufgeführten Gegenstände eingezogen.

Zugleich werden Ihnen die Auslagen des Verfahrens auferlegt.

¹ BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 301.

25. Mai 1979

Hauptabteilung IX: Information über die Durchführung des Strafbefehlsverfahrens gegen Robert Havemann¹

Am 24.5.1979 wurde Robert Havemann durch den Sekretär des Kreisgerichtes Fürstenwalde die Ladung zur Aussprache gemäß § 271 StPO zugestellt, die er ohne sich dazu zu äußern annahm.

Entsprechend der Ladung erschien Havemann zum vorgesehenen Zeitpunkt am 25.5.1979 um 11.00 Uhr im Kreisgericht Fürstenwalde.

Da er sich unter Hinweis auf seinen Gesundheitszustand außerstande erklärte, das im 1. Stockwerk befindliche Zimmer des Kreisgerichtsdirektors aufzusuchen, wurde die Aussprache in einem Büroraum des Erdgeschosses durchgeführt.

Zu Beginn der Aussprache wurde Havemann durch den Direktor des Kreisgerichtes, Genossen Hauke, erklärt, daß durch den Staatsanwalt des Kreises Fürstenwalde gegen ihn ein Strafbefehl beantragt wurde und er in diesem Zusammenhang mit ihm eine Aussprache gemäß § 271 StPO durchführen wolle. Havemann erwiderte darauf, daß er das Kreisgericht Fürstenwalde für örtlich nicht zuständig halte und ihm die gegen ihn bestehenden Beschuldigungen nicht im einzelnen bekannt seien. Im übrigen, so erklärte Havemann weiter, sei ein Strafbefehlsverfahren gegen ihn nicht zulässig, da er nicht geständig sei. Durch Genossen Hauke wurden diese Einwände unter Verweis auf die tatsächliche Rechtslage und die Nichtmitwirkung Havemanns zurückgewiesen.

Anschließend machte Havemann von der ihm gebotenen Möglichkeit des Durchlesens des Strafbefehlsantrages Gebrauch. Auf seinen Wunsch hin wurden ihm ferner die als Beweismittel angeführten 37 Positionen aus der Akte im einzelnen verlesen.

Zur Stellungnahme aufgefordert, äußerte Havemann, daß er keine inhaltliche Erklärung abgebe, sondern gegen den Strafbefehl Einspruch einlegen und im Verlaufe der Hauptverhandlung Stellung nehmen werde.

Daraufhin wurde der Strafbefehl vom Genossen Hauke unterzeichnet, gesiegelt und Havemann eine Kopie übergeben sowie die Rechtsmittelbelehrung vorgenommen.

Da Havemann auf einer sofortigen Einlegung des Einspruchs bestand, erhielt er die Möglichkeit, beim Sekretär des Kreisgerichtes seinen Einspruch zu Protokoll zu geben.

1 BSStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 313–316. – Vermerk: Separater Verteiler mit Paraphe Fisters: 1. Expl. Minister, 2. Expl. Generalmajor Mittag, 3. Expl. Leiter HA XX, 4. Expl. Leiter HA IX, 5. Expl. HA IX/2.

Als Havemann versuchte, den Einspruch mit dem Bemerkten zu begründen, daß das Verfahren gegen ihn „eine der DDR im In- und Ausland schweren Schaden zufügende staatsfeindliche Aktion“ sei, wurde er energisch und wiederholt dazu aufgefordert, sachliche, auf den Inhalt des Strafbefehls bezogene Gründe anzugeben. Da er dazu nicht in der Lage war, und er den Strafbefehl lediglich global als „Unrecht“ bezeichnete, wurde der Einspruch ohne nähere Begründung zu Protokoll genommen und von Havemann unterzeichnet.

Über die Aussprache und die Einlegung des Einspruchs wurden ein Schriftprotokoll und eine interne Schallaufzeichnung gefertigt.

Anschließend wurde Havemann durch den die Untersuchungen führenden Mitarbeiter der Zollverwaltung der DDR über die Aufhebung der Postbeschlagnahme und des über ein Konto ausgesprochenen Arrestes informiert. Ihm wurde ferner der Einziehungsentscheid der Zollverwaltung ausgehändigt, was er unterschriftlich bestätigte. Die ihm zur Kenntnis gegebene Einziehungsverfügung des VPKA Fürstenwalde unterschrieb er ebenfalls.

Im Zusammenhang mit der durchgeführten Rechtsmittelbelehrung erklärte Havemann, daß er gegen die Einziehungen Beschwerde einlegen werde.

Die ihm angebotene sofortige Übernahme der zurückzugebenden Gegenstände und Unterlagen lehnte Havemann unter Hinweis auf unzureichende Transportmöglichkeiten ab, so daß die Übergabe anschließend gegen 13.00 Uhr in der Wohnung Havemanns auf dessen Wunsch an seine Ehefrau erfolgte.

Im Zusammenhang mit dem Betreten und Verlassen des Kreisgerichtes – Havemann ließ sich von der im Ermittlungsverfahren als Zeugin gehörten Brigitte Haeseler fahren – kam es zu keinen Vorkommnissen.

Aufgrund der Einlegung des Einspruchs gegen den Strafbefehl sollte in weiterer Verwirklichung der Konzeption zum Abschluß des Strafverfahrens vom 15.5.1979 die Durchführung der gemäß § 274 StPO erforderlichen Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht Fürstenwalde in der Zeit vom 11. bis 15.6.1979 erfolgen.

Nach Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt, dem Obersten Gericht und dem Ministerium für Justiz erfolgt hierzu ein gesonderter Prozeßvorschlag.

4. Juni 1979

Hauptabteilung IX: Vorschlag zur Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung gegen Robert Havemann vor dem Kreisgericht Fürstenwalde¹

Es wird vorgeschlagen, die nach der am 25.5.1979 erfolgten Einlegung des Einspruches Robert Havemanns gegen den erlassenen Strafbefehl gemäß § 274 StPO erforderliche Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht Fürstenwalde am 14.6.1979 gerichtsüblich durchzuführen.

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung ist vorgesehen:

1. Robert Havemann wird am 6.6.1979 auf dem Postwege die Ladung zur Hauptverhandlung übersandt, so daß sie ihm am 7.6.1979 mit Zustellungsurkunde zugestellt wird.
2. Die Hauptverhandlung beginnt am 14.6.1979 um 8.00 Uhr und wird in einem 10 bis 12 Zuhörer fassenden Verhandlungsraum durchgeführt. Mit Beginn der Dienstzeit im Kreisgericht um 7.30 Uhr werden die Plätze des Raumes durch Mitarbeiter des MfS eingenommen. Die Einlaßkontrolle erfolgt durch den Sekretär des Kreisgerichtes. Ein Angehöriger des VPKA Fürstenwalde steht in Bereitschaft, um erforderlichenfalls hinzugezogen zu werden.

Personen, die an der Hauptverhandlung teilnehmen wollen, werden mit Ausnahme der Ehefrau und des Arztes Havemanns mit der Begründung unzureichenden Platzes abgewiesen.

In der DDR akkreditierten Korrespondenten ausländischer Publikationsorgane wird unter Hinweis auf das Nichtvorliegen einer Genehmigung für ein entsprechendes journalistisches Vorhaben der Zutritt zum Gebäude verwehrt.

3. Für die Dauer der Durchführung der Hauptverhandlung, beginnend am 14.6.1979 um 6.00 Uhr wird das Gebäude des Kreisgerichtes durch Kräfte der BVfS Frankfurt/Oder und des VPKA Fürstenwalde abgesichert. Personen, die mit provokativen Handlungen in Erscheinung treten, werden dem VPKA Fürstenwalde zugeführt und durch als Angehörige der Abteilung K legendierte Mitarbeiter der Hauptabteilung Untersuchung des MfS Befragungen gemäß § 95 StPO unterzogen.

In der DDR akkreditierte Korrespondenten ausländischer Publikationsorgane werden bei dem Versuch der Fertigung von Film- oder Tonaufnahmen durch einen Offizier des VPKA Fürstenwalde nach dem Vorliegen einer Genehmigung gemäß § 3 der Durchführungsbestimmung zur

1 BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 412–415. – Handschriftlicher Vermerk: „einverstanden Mielke“.

Verordnung über die Tätigkeit von Publikationsorganen anderer Staaten befragt und aufgefordert, ihre Aktivitäten einzustellen. Das Verhalten der entsprechenden Personen wird fotografisch dokumentiert.

In diesem Zusammenhang wird nach Zustellung der Ladung an Havemann am 7.6.1979 über die Abteilung Journalistische Beziehungen des MfAA gewährleistet, daß ausländischen Korrespondenten keine Genehmigungen für journalistische Vorhaben am 14.6.1979 im Kreis Fürstenwalde erteilt werden.

4. Die Strafkammer des Kreisgerichtes Fürstenwalde führt die Hauptverhandlung als Schöffenverhandlung unter Vorsitz des Direktors, Genossen Hauke, in Anwesenheit des Staatsanwaltes des Kreises Fürstenwalde, Genossen Pilz, durch. Zu Beginn der Hauptverhandlung erfolgt durch den Vorsitzenden eine Darlegung des vorangegangenen Geschehens (Aussprache und Verkündung des Strafbefehls, Gründe für dessen Erlaß und Einspruch Havemanns). Anschließend wird die auf die Sache konzentrierte Beweisaufnahme vorgenommen, wobei aufgrund des bisherigen Verhaltens Havemanns zu erwarten ist, daß ihm die begangenen Devisenstraftaten auf der Grundlage der Sachbeweise nachgewiesen werden müssen, ohne daß er selbst geständig ist.

Zu diesem Zweck werden auch die zwei Schriftsachverständigen des Kriminalistischen Institutes des MdL, die im Ermittlungsverfahren ein Sachverständigengutachten erstatteten, geladen. Im Ergebnis der Beweisaufnahme wird der Staatsanwalt seinen auf eine Geldstrafe in Höhe von 10.000 Mark gerichteten Strafantrag aufrechterhalten.

Sollte Havemann im Verlaufe der Beweisaufnahme oder des ihm zustehenden letzten Wortes feindlich-provokative, nicht den Gegenstand des Strafverfahrens betreffende Äußerungen machen, wird er vom Vorsitzenden verwarnt und ihm bei Fortsetzung seines Verhaltens das Wort entzogen. Legt Havemann gegen das Urteil innerhalb der Berufungsfrist von einer Woche Berufung ein, erfolgt ca. 14 Tage später deren Verwerfung durch Beschluß des Bezirksgerichtes Frankfurt/Oder, wonach das Urteil rechtskräftig wird.

5. Teilt Havemann dem Kreisgericht Fürstenwalde mit, daß er der Ladung zur Hauptverhandlung aus gesundheitlichen Gründen nicht folgen kann, ordnet das Kreisgericht eine Prüfung der Prozeßfähigkeit durch den Kreisarzt unter Hinzuziehung des Havemann behandelnden Arztes an. Liegt eine das Erscheinen zur Hauptverhandlung ausschließende Erkrankung vor, wird der behandelnde Arzt ersucht, dem Gericht den Wiedereintritt der Prozeßfähigkeit mitzuteilen. Danach wird ein neuer Termin anberaumt. Wird jedoch die Prozeßfähigkeit festgestellt, ergeht an Havemann die nochmalige Aufforderung, zur Hauptverhandlung zu erscheinen. Kommt Havemann dieser nicht nach, wird gemäß § 275 StPO sein Einspruch nach Eröffnung der Hauptverhandlung und der gerichtlichen Feststellung des unbegründeten Ausbleibens durch Beschluß verworfen. Sollte Havemann ein Nichterscheinen vor Gericht damit begründen, daß

er noch keinen „internationalen Rechtsanwalt“ hat, wird ihm mitgeteilt, daß er mit seiner Verteidigung nur einen bei den Gerichten der DDR zugelassenen Rechtsanwalt beauftragen oder er sich selbst verteidigen kann. In diesem Zusammenhang wird Havemann auf die im § 62 Abs. 1 StPO getroffene Festlegung „Als Verteidiger kann jeder in der DDR zugelassene Rechtsanwalt gewählt werden“ verwiesen. Erscheint er dennoch nicht zur Hauptverhandlung, erfolgt ebenfalls die Verwerfung seines Einspruchs.

Entscheidet sich Havemann jedoch für die Beauftragung eines in der DDR zugelassenen Rechtsanwaltes und teilt er dies dem Gericht vor dem 14.6.1979 mit, wird die Hauptverhandlung für den 20.6.1979 erneut angesetzt.

6. Über den Verlauf der Hauptverhandlung wird in Ergänzung des Protokolls eine Schallaufzeichnung gefertigt.

Der vorliegende Vorschlag ist mit dem Generalstaatsanwalt, dem Obersten Gericht und dem Ministerium für Justiz abgestimmt.

6. Juni 1979

Schreiben Havemanns an Kurt Hager¹

Werter Kurt Hager!

In der Nummer 20/79 der „Weltbühne“² nimmst Du zu einem „offenen Brief“ Stellung, den der Schriftsteller Seyppel und seine Frau am 3. Mai 79 in der „Frankfurter Rundschau“³ veröffentlicht haben. Dieser Brief war an Dich gerichtet und enthielt – ich zitiere aus Deiner Stellungnahme – die Aufforderung, dafür einzutreten, „daß Havemann human behandelt wird“.

Tatsächlich enthielt dieser Brief einiges mehr, und zwar als das eigentlich Wesentliche die Aufforderung, mit den administrativen Polizeimaßnahmen gegen die Kritiker Eurer Politik aufzuhören und statt dessen eine sachliche öffentliche Auseinandersetzung zu führen.

Ehrlich gesagt, ich finde es erstaunlich, wie Du auf diese Aufforderungen antwortest: „Da Havemann nicht aufhörte, durch die Veröffentlichung von Artikel und Interviews ...“ (im Westen, wo sonst?) „die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR zu diskriminieren, wurde am 26.11.76 durch ein rechtskräftiges Urteil des Kreisgerichts Fürstenwalde ... der Aufenthalt Havemanns auf sein Grundstück in Grünheide beschränkt.“ Das ist eine bemerkenswerte Offenheit, die dem Kreisgericht in Fürstenwalde jedenfalls nicht gestattet war. Es mußte sein – wie ich meine – verfassungswidriges Urteil mit einer einzigen Veröffentlichung von mir begründen, nämlich mit meiner Stellungnahme zur Ausbürgerung meines Freundes Wolf Biermann im „Spiegel“. In der Begründung des Urteils hieß es, durch diese Veröffentlichung werde die Sicherheit und Ordnung in der DDR gefährdet. Wenn man bedenkt, wieviele und was für Leser der „Spiegel“ in der DDR hat, fragt man sich, was für ein Einfaltspinsel sich diese Begründung ausgedacht haben mag. Da ist Deine Begründung von ganz anderer Qualität. Aber sie macht die Sache nur deutlicher, doch keineswegs besser. Denn das Urteil des Kreisgerichts verstößt eindeutig gegen den Artikel 27 der Verfassung der DDR, in dem es heißt:

„1. Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, den Grundsätzen dieser Verfassung gemäß seine Meinung frei und öffentlich zu äußern. Dieses Recht wird durch kein Dienst- und Arbeitsverhältnis beschränkt. Niemand darf benachteiligt werden, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht.“

1 SAPMO-BA, DY 30, IV B 2/2.024, Bd. 72 (Büro Hager). – Vermerk: Mit ZK-Hausmitteilung Hager an Honecker und Paraphe Honeckers „E. H., 8.6.79“.

2 Vgl. Dokument 33, S. 233.

3 Vgl. Dokument 29, S. 227.

Du wirst vielleicht einwenden, der Artikel 27 schränke die Freiheit der Meinungsäußerung auf solche Meinungen ein, „die den Grundsätzen dieser Verfassung gemäß sind“. Aber abgesehen davon, daß ich diese schlechte Meinung von der Ehrlichkeit unseres Verfassungstextes nicht teile, bitte ich darum, mir auch nur eine Zeile in den von mir veröffentlichten Texten nachzuweisen, die den Grundsätzen dieser Verfassung nicht gemäß ist. Oder bist Du der Ansicht, daß nur solche Meinungen den Grundsätzen dieser Verfassung gemäß sind, die mit den jeweiligen Meinungen des jeweiligen Politbüros übereinstimmen. Man könnte das fast vermuten, wenn man liest, was Du unter Punkt 1 in Deiner Antwort an die Seyppels schreibst: „Seine feindliche politische Konzeption wurde u. a. auf der 5. Tagung des ZK der SED im Jahre 1964, auf Parteiaktivtagungen an der Humboldt-Universität (auch 1964) und am 26.11.1976 in meinem Schlußwort auf der Konferenz der Gesellschaftswissenschaftler in Berlin öffentlich kritisiert.“ (An diesem Tage wurde der Hausarrest über mich verhängt. Anmerkung R. H.) *An dieser Einschätzung hat sich bis heute nichts geändert.* Basta!

Aber Du weißt doch selbst sehr genau, daß Du mit dieser „Einschätzung“ meiner politischen Konzeption bei der großen Mehrzahl der Kommunisten Europas und sogar der DDR rundweg abgelehnt wirst. Das heißt nicht, daß diese Genossen mit allem einverstanden sind, was ich vertrete. Aber die Behauptung, ich wäre Antikommunist und meine Kritik wäre gegen den Sozialismus gerichtet, konntest Du Dir nur hier in der DDR leisten, und zwar in der irrigen Annahme, daß hier niemand genauere Kenntnis vom Inhalt meiner Schriften habe, weil Ihr sie ja zur verbotenen Literatur erklärt habt.

Ich wundere mich immer wieder darüber, daß Ihr eine so schlechte Meinung von der Überzeugungskraft Eurer Argumente habt. Sind Eure Positionen denn wirklich so schwach, daß Ihr glaubt, jede Kritik, selbst die zahmste, mit härtesten Verfolgungsmaßnahmen unterdrücken zu müssen? Ich glaube, die Seyppels haben vollkommen recht, wenn sie dabei von „Dingen außerhalb der Legalität“ sprechen. Schon das Urteil des Kreisgerichts Fürstenwalde war außerhalb der Legalität, weil es verfassungswidrig war. Was aber soll man davon halten, wenn der Anwalt, der für mich gegen dieses Urteil Berufung einlegte, der international hochangesehene Genosse Götz Berger, ein alter Kommunist und Spanienkämpfer, daraufhin ohne ein Wort der Begründung durch Erlaß des Ministers der Justiz fristlos aus dem Anwaltskollegium ausgeschlossen wurde? Und war nicht das ganze Verfahren, mich zweieinhalb Jahre lang in meinem Haus von Dutzenden Polizisten bewachen zu lassen, das ganze Gebiet um mein Haus in Grünheide zum polizeilichen Sperrgebiet zu erklären, das nur Anwohner und meine nächsten Verwandten betreten durften, mich – solange ich noch mein Haus (in sehr begrenztem Umfang) zu Fahrten mit dem Auto verlassen durfte – von einer Schlange von drei bis sechs Autos verfolgen zu lassen und bei Fahrten mit meinem kleinen Motorboot von zwei schnellen Polizeibooten begleiten zu lassen, während an den Uferstraßen die Autos meiner Bewacher kurvten, war das wirklich, wie Du Dich ausdrückst, „der Nachsicht der Justizorgane“ zu danken, deren merk-

würdige Nachsicht ja auch schließlich immer mehr nachließ, bis sie zuletzt sogar nicht nur mich, sondern auch meine Frau daran hinderten, nach Berlin zu fahren und am Ende auch sie und meine sechsjährige Tochter mit Gewalt am Verlassen unseres Grundstücks hinderten?

Ich meine, wenn die Seyppels nur von „Repressalien“ und von „Dingen außerhalb der Legalität“ sprechen, dann haben sie sich im Interesse der Sache einer sehr zurückhaltenden und schonenden Ausdrucksweise bedient. Und was die tatsächlichen Vorgänge während meiner 2 ½-jährigen Isolierung anlangt, so waren sie jedenfalls besser informiert als Du. Du mußt es schon zur Kenntnis nehmen, daß auch meine Frau und meine Tochter durch den Polizeiposten vor unserem Haus am Verlassen des Grundstücks gehindert wurden, und daß diese Behinderung erst wieder aufgehoben wurde, als ich dagegen in einer an ADN, Amnesty International und den italienischen Genossen Prof. Lucio Lombardo-Radice gerichteten öffentlichen Erklärung protestiert hatte.

Unter Punkt 3 Deiner Antwort auf den offenen Brief Seyppels bezichtigst Du mich sogar, ich hätte „diese Regelung der Anwendung des Urteils“ ständig mißbraucht und „durch unwahre Behauptungen den Eindruck zu erwecken versucht, daß“ ich und meine Familie durch diese Maßnahmen völlig isoliert seien. Aber was war denn Praxis und Zweck der Übung anderes, als der Versuch, mich durch Einschüchterung meiner Freunde und Bekannten von meiner Umwelt zu isolieren und mich durch permanente Bedrohung daran zu hindern, meine kritische Meinung öffentlich zu äußern, ein Recht also zu unterdrücken, das jedem Bürger der DDR durch die Verfassung garantiert wird? Aber die Ausübung dieses Rechts scheint nach Deiner Meinung eine der „groben Gesetzesverletzungen“ zu sein, die Du mir vorwirfst und dazu bemerkst, man habe – großzügig – trotzdem „keine weiteren Maßnahmen unternommen“.

Du kommst dann auf das gegen mich eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Straftaten gegen das Devisengesetz zu sprechen und bemerkst, auch hier habe man „Zurückhaltung“ geübt, „indem die Vernehmung auf seinen eigenen Wunsch in seiner Wohnung unter Hinzuziehung eines Arztes erfolgte“. Du weißt aber, denke ich, daß nicht auf meinen Wunsch, sondern auf Anordnung meines Arztes die Vernehmung in meiner Wohnung durchgeführt werden mußte. Ich will mich hier nicht zu der Frage äußern, wie weit dieses ganze Ermittlungsverfahren nach Form und Inhalt sich noch innerhalb der Legalität bewegt. Denn sein Zweck ist ganz offensichtlich nicht die Verfolgung von Devisenvergehen, sondern wie bei allen anderen vorher gegen mich ergriffenen Maßnahmen auch kein anderer als die Unterdrückung der Freiheit der Meinungsäußerung. Wenn es da vielleicht noch irgendwo Zweifel geben sollte, so möge man mir erklären, warum bei einer Hausdurchsuchung ausschließlich Gegenstände beschlagnahmt wurden, die mit meiner publizistischen Tätigkeit zusammenhängen: Die Schreibmaschine, Fotoapparate, Tonbandgerät, Kassettenrecorder, meine sämtlichen in Arbeit befindlichen Manuskripte, mein gesamter neuerer Briefwechsel, sämt-

liche Tonbänder und Tonbandkassetten, sämtliche Fotonegative, über 190 Zeitschriften und 177 Bücher aus meiner Bibliothek, zum größten Teil moderne marxistische Literatur, aber auch alle Exemplare meiner eigenen Bücher und ihrer ausländischen Ausgaben und sogar zwei Exemplare des „Ulysses“ von James Joyce. Ich frage mich, wie weit außerhalb der Legalität kann man eigentlich noch gehen, ohne sich vor der ganzen zivilisierten Welt mit Schande zu bedecken?

Ich habe gegen den vom Kreisgericht Fürstenwalde am 25. Mai 79 wegen angeblicher Devisenvergehen gegen mich erlassenen Strafbefehl über 10.000 Mark Einspruch erhoben, weil ich dieses Verfahren für eine staatsfeindliche Handlung halte, durch die dem nationalen und internationalen Ansehen der DDR schwerer Schaden zugefügt wird. Für den Fall einer Gerichtsverhandlung habe ich mich an meine Genossen in den eurokommunistischen Parteien gewandt mit der Bitte, mir einen Anwalt als Verteidiger zu stellen. Seitdem mein Freund Götz Berger deshalb sein Recht zur Ausübung seines Berufs verlor, weil er mein Vertrauen genoß und mich verteidigen wollte, kann ich und will ich keinen Anwalt der Gefahr aussetzen, wie Götz Berger behandelt zu werden. Ich will aber auch keinen Anwalt der Gefahr aussetzen, *nicht* wie Götz Berger behandelt zu werden, was ihn in den Verdacht brächte, gar nicht ein Anwalt zu sein, dem man vertrauen kann. In diesem Falle also ist die einzig mögliche Lösung ein ausländischer Genosse als Anwalt.

Aber, werter Kurt Hager, wäre es nicht noch besser, mit diesen ganzen verfehlten Methoden einfach Schluß zu machen und statt dessen zu der Methode des offenen und fairen Meinungsstreits zurückzukehren, die früher einmal bei den Kommunisten so hoch im Kurs stand. Wäre es nicht gut, sich daran zu erinnern, wie prinzipiell und doch ohne jede persönliche Feindseligkeit einst Rosa Luxemburg und Lenin in aller Öffentlichkeit miteinander gestritten haben!

Laßt Rudolf Bahro frei und diskutiert mit ihm! Dann wird man in der kommunistischen Welt – da in aller Öffentlichkeit schon jetzt, aber dann auch hier – nicht mehr nur die Ansichten Bahros diskutieren, sondern auch Eure Gegenargumente erwägen. Setzt den verfassungswidrigen Paragraphen 106 des Strafgesetzbuches der DDR (staatsfeindliche Hetze) außer Kraft, weil er dazu dient, jede Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung zu kriminalisieren. Laßt alle Gefangenen frei, die nach § 106 verurteilt wurden. Öffnet die Zeitungen und Publikationsorgane der DDR für die Stimmen Eurer Kritiker und führt eine freimütige öffentliche Auseinandersetzung ohne jede Diskriminierung.

Meint Ihr immer noch, daß unser Staat zusammenbricht und der Sozialismus verraten wird, wenn Ihr diesen Vorschlägen folgt? Das Gegenteil wäre der Fall. Ich weiß das, denn ich höre überall die ungeschminkte Meinung über Euch, weil man mir Vertrauen schenkt. Die Leute sagen: Das werden die nie tun. Aber wenn sie es doch tun, wäre das geradezu unvorstellbar großartig. Und daß die internationale Resonanz, die folgen würde, unseren Genossen in den Euro-Parteien einen großen Auftrieb geben würde, weil sie den Anti-

kommunisten mit einem Schlage ihre wirksamsten Argumente aus der Hand nähme, das kann wohl selbst der kleinmütigste Zweifler unter Euch nicht bestreiten.

Dies sind meine Vorschläge zur Vorbereitung des 30. Jahrestages unserer Republik.

Mit sozialistischem Gruß
Robert Havemann [m. p.]

PS. Da meine Maschine noch beschlagnahmt ist, mußte ich leider eine ziemlich schlechte geliehene alte benutzen. Ich bitte über die dadurch bedingten Mängel des Textes hinwegzusehen.

13. Juni 1979

Hauptabteilung IX: Information über Aktivitäten Robert Havemanns zur Verhinderung der Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht Fürstenwalde¹

Am 13.6.1979 um 16.03 Uhr übermittelte Robert Havemann durch seine Ehefrau als Boten dem Kreisgericht Fürstenwalde den abschriftlich als Anlage beigefügten Brief.

In diesem setzt Havemann unter demagogischer Bezugnahme auf das ihm angeblich nicht gewährte Recht auf Verteidigung seine provokativen Aktivitäten zur Verhinderung der infolge seines Einspruchs gegen den erlassenen Strafbefehl gemäß § 274 StPO erforderlichen öffentlichen Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht Fürstenwalde fort.

Die von Havemann hinsichtlich der Nichteinräumung seines Rechtes auf Verteidigung erhobenen Behauptungen entbehren jeglicher Rechtsgrundlage, zumal er die Möglichkeiten der Mitwirkung im Ermittlungsverfahren bzw. in der Aussprache mit dem Direktor des Kreisgerichtes ausschlug und von der Bestellung eines bei den Gerichten der DDR zugelassenen Rechtsanwaltes keinen Gebrauch machte.

Hierauf sowie auf die Möglichkeit, sich selbst zu verteidigen, war er in der Aussprache mit dem Direktor des Kreisgerichtes im Zusammenhang mit dem Erlaß des Strafbefehls ausdrücklich hingewiesen worden.

Eine Zulassung der von Havemann in seinem Brief als von der KP Spanien beauftragten Rechtsanwälte bezeichneten Personen als Verteidiger steht ohnehin die Rechtsvorschrift des § 62 StPO entgegen, derzufolge nur in der DDR zugelassene Rechtsanwälte als Verteidiger gewählt werden können.

Daß er in diesem Zusammenhang erneut versucht, seine Person aufzuwerten, geht auch daraus hervor, daß entsprechend einem Telegramm des Botschafters der DDR in Spanien an das Außenministerium lediglich in der dortigen Presse darüber berichtet wurde, daß eine Person namens José-María Mohedano sich um ein Einreisevisum für die DDR bemühen wolle. Der durch Havemann genannte Auftrag wurde dabei nicht erwähnt, und es wurde auch kein entsprechendes Ersuchen an die Botschaft gestellt.

Aufgrund des provokativen Verhaltens Havemanns wird in Verwirklichung der bestätigten Konzeption vom 4.6.1979 zur Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung die gerichtliche Hauptverhandlung am 14.6.1979 um 8.00 Uhr eröffnet.

1 BSStU, ZA, SdM 304, Bl. 10–12. Vermerk: Separater Verteiler mit Paraphe Fisters: 1. Expl. Minister, 2. Expl. Generalmajor Mittag, 3. Expl. Leiter HA XX, 4. Expl. Leiter HA IX, 5. Expl. HA IX/2.

Erscheint Havemann, der dazu form- und fristgemäß geladen wurde, bis 9.00 Uhr nicht, wird das Gericht das unentschuldigte Fernbleiben feststellen und gemäß § 275 StPO seinen Einspruch verwerfen, so daß der erlassene Strafbefehl rechtskräftig wird.

Dieser Vorschlag wurde mit dem Vizepräsidenten des Obersten Gerichts der DDR, Genossen Dr. Sarge, und dem Stellvertreter des Generalstaatsanwaltes der DDR, Genossen Borchert, abgestimmt.

Er steht in voller Übereinstimmung mit der Strafprozeßordnung und der Rechtspraxis der DDR.

(ohne Datum)

Verhandlungskonzeption¹

1. Ich möchte die Anwesenden und den Angeklagten darauf hinweisen, daß Schallaufzeichnungen nicht gemacht werden dürfen.
2. Es wird festgestellt, daß der Angeklagte fristgerecht Einspruch gegen den Strafbefehl des Kreisgerichts Fürstenwalde vom 25.5.1979 eingelegt hat.
3. Angeklagter, ich frage Sie, ob Sie gem. § 274 Abs. 1 StPO von Ihrem Recht Gebrauch machen wollen, den Einspruch zurückzunehmen.
4. Beschluß: Es wird in die Hauptverhandlung eingetreten.
5. Bei Aufruf der Sache erscheint:
 1. der Angeklagte
 2. die Sachverständigen Dipl.-Kriminalisten Grubo und Böhlo.
6. Es wird gem. § 204 StPO festgestellt, daß die Ladungsfrist gewahrt ist.
7. Das Gericht verhandelt in der Besetzung mit den Schöffen Frau Osel und Herrn Bülow und Direktor Hauke als Vorsitzenden.
Als Protokollantin fungiert Chefprotokollantin Frau Fehse.
Als Vertreter der Kreisstaatsanwaltschaft Fürstenwalde ist Herr Kreisstaatsanwalt Pilz erschienen.
8. Angeklagter, wenn es Ihnen schwerfällt, während der Verhandlung zu stehen, gestattet Ihnen das Gericht, während der Vernehmung sitzen zu bleiben.
9. Feststellung der Personalien des Angeklagten
 - Name und Vorname
 - Geburtstag und Ort
 - Wohnort
 - Familienstand
 - Staatsangehörigkeit
 - wirtschaftliche Lage (Konten über 100.000 M, Grundstück, „Wartburg“, monatliche Rente in Höhe von 1.550 M)
10. Da es sich um ein Einspruchsverfahren gegen einen Strafbefehl handelt, erübrigt sich ein Anklagevortrag und ein Eröffnungsbeschluß.
11. Ich komme nun zur Verlesung des Strafbefehls des Kreisgerichtes Fürstenwalde vom 25.5.1979.
Verlesung
12. Gegen diesen Strafbefehl hat der Angeklagte am 25.5.1979 fristgemäß Einspruch eingelegt.
13. Beschluß: Es wird in die Beweisaufnahme eingetreten.

¹ BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 14, Bl. 268–272.

14. Vernehmung zur Person:

- wann und wo geboren?
- welche Schulen haben Sie besucht?
- welche Hochschulen haben Sie besucht?
- Sie sind Doktor der Chemie?
- wo wohnen Sie?
- Sie sind jetzt Rentner?
- nochmals die Einkommens- und Vermögensverhältnisse
- Schöffin Osel fragt: haben Sie noch weitere Vermögenswerte außerhalb der DDR?, wenn ja, in welcher Höhe und welcher Währung?

Vernehmung zur Sache:

- 1.1. Bekennen Sie sich im Sinne des Strafbefehls für schuldig?
 - 1.2. Sind Ihnen der Rowohlt-Verlag Hamburg, Suhrkamp-Verlag Frankfurt (Main), Verlag „Europäische Ideen“ Berlin (West), Frosch-Produktion Berlin (West) bekannt?
 - 1.3. Haben Sie durch Verträge bzw. Vereinbarungen 1975–1979 gegenüber diesen Verlagen Honorarforderungen begründet, wenn ja, in wieviel Fällen?
 - 1.4. Welche Rolle bzw. Aufträge hatte hierbei der in Berlin (West) wohnhafte Bürger Dr. Manfred Wilke?
 - 1.5. Haben Sie für den Abschluß dieser Verträge bzw. Vereinbarungen die erforderliche staatliche Genehmigung in der DDR eingeholt?
 - 1.6. Haben Sie und in welcher Höhe Guthaben außerhalb der DDR und wenn ja, in welcher Währung?
 - 1.7. Haben Sie dieses Guthaben (Devisenwerte) in der DDR pflichtgemäß angemeldet?
 - 1.8. Haben Sie veranlaßt, daß über Ihre Forderungen und Guthaben außerhalb der DDR verfügt wurde und in welcher Weise?
 - 1.9. Hatten Sie hierfür eine staatliche Genehmigung?
 - 1.10. Ihnen war aber die bestehende Anmeldepflicht bewußt?
15. Gem. § 228 StPO kommen wir nun zur Vernehmung der Sachverständigen.
Angeklagter, haben Sie Fragen an die Gutachter?
Davor wird die gleiche Frage an den Staatsanwalt und an die Schöffen gestellt.
16. Gem. § 51 Abs. 2 StPO werden folgende schriftlichen Beweismittel auszugsweise verlesen:
- Abschrift der Vollmacht vom Angeklagten an Dr. Wilke, Blatt 1,
 - Brief des Dr. Wilke an den Angeklagten vom 15.9.1978, Blatt 2,
 - Brief vom Angeklagten an Dr. Wilke vom 29.9.1978, Blatt 3,
 - Brief Dr. Wilke an den Angeklagten vom 17.10.1978, Blatt 4,
 - Brief Dr. Wilke an den Angeklagten vom 24.11.1978, Blatt 6,

- Brief des Angeklagten an einen gewissen Hartmut vom 10.12.1978, Blatt 8,
- Brief von Bettina Brentano und Elke Bauer an den Angeklagten vom 29.6.1975, Blatt 9 und 10,
- Vertrag der Frosch-Produktion mit dem WDR, Blatt 11 und 16,
- Vertrag mit dem Suhrkamp-Verlag und dem Angeklagten vom 8.1.1976, Blatt 113 folgende,
- Brief des Angeklagten an Dr. Wilke vom 21.11.1978, Blatt 117,
- Aufrechnungszettel des Angeklagten, Blatt 118,
- Bildanlagenkarten, Blatt 119–127 und Blatt 149,
- Brief des Angeklagten an einen gewissen Andreas vom 22.7.1978, Blatt 129,
- Brief des Rechtsanwaltes an den Springer-Verlag vom 30.11.1978, Blatt 138,
- Brief des Angeklagten an Dr. Wilke vom 8.1.1979, Blatt 153,
- Gutachten, Blatt 274–275,
- handgeschriebener Zettel einer unbekanntenen Person, Blatt 115,
- Band II der Akte
- Vermerk des Untersuchungsorganes, Blatt 23a,
- eingezogene Gegenstände und Unterlagen, Blatt 37–41,
- Deckblatt der Beschuldigtenvernehmung, Blatt 112 (falls der Angeklagte keine Aussagen macht).

Falls der Angeklagte von Beginn an keine Aussagen macht, auch zu seinen Vermögensverhältnissen, werden die Arrestbefehle über folgende Konten zum Zwecke des Beweises verlesen:

- Sparkasse Fürstenwalde, Konto 2402-42-920819 = 20.000 M (Blatt 29)
- Berliner Volksbank, Konto 6664-48-850 = 40.000 M (Blatt 32a)
- Berliner Volksbank, Konto 6664-41-851 = 76.000 M (Blatt 34a).

Angeklagter, möchten Sie sich zu diesen verlesenen Beweisstücken äußern? (§ 320 StPO) bzw. Anträge gem. § 223 StPO stellen?

17. Die Beweisaufnahme wird geschlossen.
18. Plädoyer des Staatsanwaltes
19. Wort zur Verteidigung des Angeklagten
20. Letztes Wort des Angeklagten

Auftretende mögliche Varianten:

1. Der Angeklagte erscheint und verläßt während der HV den Raum. Dann wird gem. § 216 Abs. 3 StPO die Verhandlung in seiner Abwesenheit durchgeführt.
2. Der Angeklagte rügt die örtliche Zuständigkeit des Kreisgerichts Fürstenwalde.
Unter Hinweis auf § 169, § 170 Abs. 1 StPO wird festgestellt, daß das Kreisgericht Fürstenwalde örtlich zuständig ist.
3. Angeklagter beantragt „internationalen Verteidiger“.

Durch Beschluß wird gem. § 223 Abs. 3 StPO der Antrag zurückgewiesen, da gem. § 62 Abs. 1 StPO nur ein in der DDR zugelassener Verteidiger bestellt werden kann.

4. Der Angeklagte beantragt, daß das Gericht ihm einen Verteidiger bestellt. Der Antrag wird wie oben abgelehnt, da gem. § 62 Abs. 2 StPO keine solchen Umstände vorliegen, wie sie das Gesetz beschreibt.
5. Der Angeklagte stellt den Antrag, sich nun doch noch einen in der DDR zugelassenen Verteidiger zu nehmen.
Dann erfolgt neue Terminbestimmung in einer Woche.
6. Kommt der Angeklagte nicht zum Gericht und hat er sich nicht entschuldigt, wird gem. § 275 StPO verfahren.
7. Die Verhandlung ist öffentlich. Es werden jedoch nur wegen Besetzung des Verhandlungssaales
a) die Ehefrau
b) sein behandelnder Arzt
c) sein evtl. Verteidiger
hineingelassen.
Die anderen Personen sind aus Platzmangel abzuweisen.
8. Versucht die Ehefrau zu provozieren, ist sie
a) zu ermahnen,
b) hält sie sich nicht daran, wird sie gem. § 220 Abs. 2 StPO aus dem Gerichtssaal gewiesen (Gerichtsordner Leverenz).

(ohne Datum)

Votum (bei Erscheinen)¹

1. Der Angeklagte wird wegen mehrfachen Devisenvergehens nach § 17 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Devisengesetz vom 19. Dezember 1973 zu 10.000 (zehntausend) M Geldstrafe verurteilt.
2. Die im Protokoll vom 11. Mai 1979 unter den Positionen 1–37 (Bl. 37 ff. d. A.) bezeichneten Gegenstände werden eingezogen.
3. Die Auslagen des Verfahrens trägt der Angeklagte.

Gründe:

Gegen den Angeklagten wurde am 25. Mai 1979 wegen mehrfachen Devisenvergehens nach § 17 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Devisengesetz Strafbefehl erlassen, mit dem eine Geldstrafe in Höhe von 10.000 (zehntausend) M und die Einziehung der im Protokoll vom 11. Mai 1979 unter den Positionen 1–37 bezeichneten Gegenstände ausgesprochen wurde.

Gegen diesen Strafbefehl hat der Angeklagte fristgemäß Einspruch eingelegt. Die gemäß § 274 Abs. 1 StPO durchgeführte Hauptverhandlung hat folgende Sachverhaltsfeststellungen ergeben: Der 69jährige Angeklagte bezieht eine monatliche Rente von 1.550 M. Er verfügt über Guthaben von mehr als 100.000 M und ist Eigentümer eines Wohngrundstücks in Grünheide.

In den Jahren von 1975 bis 1978 hat der Angeklagte in vier Fällen selbst oder durch einen Bevollmächtigten Veröffentlichungsverträge mit entsprechenden Einrichtungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen, die u. a. auf das Entstehen von Geldforderungen gerichtet waren, und zwar im Jahre 1975 mit der Frosch-Produktion in Berlin (West), im Jahre 1976 mit dem Suhrkamp-Verlag Frankfurt a. Main, im Jahre 1977 mit dem Verlag Europäische Ideen in Berlin (West) und im Jahre 1978 mit dem Rowohlt-Verlag Hamburg.

Hinsichtlich des Vertrages mit dem Rowohlt-Verlag Hamburg erteilte der Angeklagte dem in Berlin (West) 41, [...] wohnhaften Dr. Manfred Wilke mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 globale Vollmacht.

Weder für den Abschluß der jeweiligen Honorarvereinbarungen noch für die Erteilung der Vollmacht an Dr. Wilke lagen die devisenrechtlich erforderlichen Genehmigungen vor.

Außerdem hat der Angeklagte ein im Devisenausland befindliches Guthaben

¹ BSStU, ZA, AU 145/90, Bd. 14, Bl. 262–266. – Vermerk: Mit Korrekturen unbekannter Hand. Das Votum ist in Tenor und Urteilsbegründung identisch mit dem Urteil des Kreisgerichts Fürstenwalde vom 20.6.1979. Vgl. Dokument 50, S. 275.

in Höhe von 40.555,55 DM rechtswidrig nicht angemeldet. Darüber hinaus hat er Verfügungen über Devisenwerte durch Honoraraufteilung, Käufe und Geldzuwendungen veranlaßt, ohne die devisenrechtlichen Genehmigungen dafür einzuholen.

Der Angeklagte war sich der Verletzung der devisenrechtlichen Bestimmungen bewußt.

Der vorstehende Sachverhalt ergibt sich aus den Einlassungen des Angeklagten und den zu Beweis Zwecken verlesenen Vertragsunterlagen und Schriftstücken, insbesondere aus dem Schriftwechsel des Angeklagten mit Vertragspartnern und Bevollmächtigten, aus seiner selbst vorgenommenen Aufrechnung des bezeichneten Guthabens sowie aus den hierzu erstatteten Gutachten.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist der Angeklagte des mehrfachen vorsätzlichen Devisenvergehens schuldig. Er hat ohne die gemäß §§ 5 Abs. 1 Ziff. 3, 16 Abs. 1 Devisengesetz erforderliche und von ihm zu bewirkende Anmeldung Devisenwerte im Devisenausland in Besitz gehabt und ist demnach gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 1 Devisengesetz strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

Der Abschluß von Vereinbarungen, aus denen sich Geldforderungen ergaben, die Erteilung einer entsprechenden Vollmacht und die Verfügungen des Angeklagten über sein Guthaben im Devisenausland ohne die gemäß §§ 11 Abs. 2, 6 Ziff. 2 und 3 Devisengesetz, § 4 Abs. 1 Ziff. 3 der 1. Durchführungsbestimmung zum Devisengesetz vom 19.12.1973 (GBl. I S. 580) erforderlichen Genehmigungen verletzen § 17 Abs. 1 Ziff. 2 Devisengesetz.

Für die Beurteilung der Tatschwere ist bedeutsam, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegten Straftaten mehrfach begangen hat und daß diese Devisenwerte von erheblicher Höhe zum Gegenstand haben.

Demgemäß und unter Beachtung der wirtschaftlichen Lage des Angeklagten ist die Verurteilung zu einer Geldstrafe in Höhe von 10.000 (zehntausend) M angemessen. Die zur Tat benutzten Gegenstände, die im Protokoll vom 11. Mai 1979 unter den Positionen 1–37 (Bl. 37 f.d.A.) bezeichnet sind, waren gemäß § 19 Abs. 1 Devisengesetz einzuziehen.

Dem Einspruch des Angeklagten war aus diesen Gründen der Erfolg zu versagen.

Diese Entscheidung entspricht dem Antrag des Staatsanwalts.

Die Auslagenentscheidung erfolgt gemäß § 364 StPO.

Einfügung (insofern Einwand erhoben wird)

Für die Entscheidung in dieser Sache ist die Strafkammer – entgegen dem Einwand des Angeklagten gemäß §§ 169, 170 Abs. 1 StPO örtlich zuständig. (einzufügen auf S. 3 vor: Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ...)

(ohne Datum)

Votum (bei Nichterscheinen)¹

Der gegen den Strafbefehl vom 25. Mai 1979 erhobene Einspruch wird *verworfen*.

Die Auslagen des Verfahrens trägt der Angeklagte.

Gründe:

Gegen den Angeklagten wurde am 25. Mai 1979 wegen mehrfachen Devisenvergehens nach § 17 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Devisengesetz vom 19. Dezember 1973 Strafbefehl erlassen, mit dem eine Geldstrafe in Höhe von 10.000 M und die Einziehung der im Protokoll vom 11. Mai 1979 unter den Positionen 1–37 (Bl. 37 ff.d.A.) bezeichneten Gegenstände ausgesprochen wurde.

Gegen diesen Strafbefehl hat der Angeklagte fristgemäß Einspruch erhoben. In der gemäß § 274 Abs. 1 StPO angeordneten Hauptverhandlung ist der Angeklagte unentschuldig ausgeblieben. Gemäß § 275 StPO war daher der Einspruch ohne Beweisaufnahme zu verwerfen.

Die Auslagenentscheidung ergeht gem. § 364 StPO.

1 BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 14, Bl. 267. – Vermerk: Mit Korrekturen unbekannter Hand.

15. Juni 1979

ZAIG: Information über die Durchführung der Hauptverhandlung gegen Robert Havemann vor dem Kreisgericht Fürstenwalde¹

Am 14. Juni 1979 in der Zeit von 8.10 Uhr bis 9.40 Uhr fand gemäß § 274 StPO – Verfahren nach Einspruch – vor dem Kreisgericht Fürstenwalde die Hauptverhandlung gegen Havemann auf Grund des von ihm gegen den erlassenen Strafbefehl erhobenen Einspruchs statt.

Havemann erschien gegen 7.55 Uhr, begleitet von seiner Ehefrau, seinem ihn behandelnden Arzt Dr. Landmann und einer weiteren Person, die sich mit einem spanischen Paß legitimierte, ausgestellt auf die Personalien Gimbernat, Enrique, geb. am 7. Mai 1938, wohnhaft: Rafael, [...].

Die Person erklärte, Rechtsanwalt zu sein und Havemann verteidigen zu wollen. Ihm wurde mitgeteilt, daß als Verteidiger nur Rechtsanwälte fungieren können, die in der DDR zugelassen sind. Ferner wurde er darauf hingewiesen, daß er lediglich im Besitz einer Tagesaufenthaltsgenehmigung für die Hauptstadt der DDR sei und sich somit gesetzwidrig in Fürstenwalde aufhält. Er wurde aufgefordert, das Gerichtsgebäude zu verlassen und sich in die Hauptstadt der DDR zurückzubeegeben.

(Gimbernat war auf Betreiben von Fuchs zur Teilnahme am Prozeß erschienen. Ihm war bei der Einreise am 14. Juni 1979 ein Visum zum Tagesaufenthalt in der Hauptstadt der DDR erteilt worden. Er war weder im Besitz einer Einladung von Havemann noch einer anderen Person aus der DDR. Er hatte auch keinen Antrag zum Aufenthalt in der DDR gestellt. Unter Verletzung der Visabestimmungen war Gimbernat gegen 2.30 Uhr mit einem Taxi zu Havemann nach Grünheide gefahren, wo er sich bis zur gemeinsamen Fahrt nach Fürstenwalde aufhielt.)

Gimbernat kam dieser Forderung nach und rief Havemann, der sich bis zu diesem Zeitpunkt geweigert hatte, den Bereich des Eingangs des Gerichtes zu verlassen, zu, daß er vom „Prozeß ausgeschlossen“ sei. Anschließend hielt sich der Genannte vor dem Gerichtsgebäude auf und führte Gespräche mit den Korrespondenten und weiteren anwesenden Personen.

Unter diesen befanden sich ca. 10 Personen aus dem engeren Bekanntenkreis des Havemann, darunter die in unmittelbarer Nachbarschaft von Havemann wohnenden Pfarrer Meinel und Brigitte Haeseler, zu denen er enge Kontakte unterhält.

Nachdem er durch einen Angehörigen der Volkspolizei einer Ausweiskon-

1 BSStU, ZA, ZAIG 2961, Bl. 5–9. – Vermerk: Nr. 375/79. Streng geheim! Um Rückgabe wird gebeten! 5 Bl., 6. Expl. – Verteiler (handschriftlich): 1. Expl. Honecker, 2. Expl. Mittag, 3. Expl. Leiter IX, 4. Expl. Leiter XX, 5. Expl. Bereich 1 (ZAIG), 6. Expl. Ablage.

trolle unterzogen und unter Hinweis auf sein gesetzwidriges Verhalten zum unverzüglichen Verlassen der DDR aufgefordert worden war, verließ er gegen 9.25 Uhr in Begleitung des Pfarrers Meinel und einer weiblichen Person in einem PKW Fürstenwalde über die Autobahn Frankfurt/Oder – Berlin und reiste 15.15 Uhr nach Westberlin aus.

Nach Eröffnung der Hauptverhandlung und der Feststellung der Personalien wurde Havemann nochmals auf die Möglichkeit hingewiesen, den Einspruch zurückzunehmen. Er erklärte, daß er dies nicht beabsichtigt, er jedoch gegen die Durchführung des Verfahrens protestiere, da sein Recht auf Verteidigung nicht gewährleistet sei. Er beantragte, den „Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Madrid“ Gimbernat als Verteidiger zuzulassen und ihm Akteneinsicht zu gewähren. Die Hauptverhandlung wurde daraufhin zum Zwecke der Beratung des Gerichts über diesen Antrag unterbrochen.

Nach Fortsetzung der Hauptverhandlung wurde ausgehend von den Festlegungen des § 62 StPO – Wahl des Verteidigers – der Antrag abgewiesen. Havemann erklärte daraufhin, daß er an der Verhandlung nicht teilnehmen werde, er eine terminliche Verschiebung bis zur Klärung der Frage seiner Verteidigung verlange und im übrigen auf Grund seiner Erregung aus gesundheitlichen Gründen der Verhandlung nicht folgen könne. Daraufhin forderte der Vorsitzende den behandelnden Arzt zur Stellungnahme über die Prozeßfähigkeit auf.

Nach Feststellung der Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten durch Dr. Landmann wurde der Strafbefehl verlesen und die Beweisaufnahme durchgeführt. Nachdem Havemann die an ihn gerichteten Fragen zur Herkunft, schulischen und beruflichen Entwicklung sowie zur gegenwärtigen Tätigkeit beantwortet hatte, erklärte er, den Gerichtssaal verlassen zu wollen, da die Anklage zu Unrecht bestehe und eine „die DDR schadende staatsfeindliche Aktion“ darstelle. Im übrigen kenne er die Beweise nicht und wolle sie auch nicht kennenlernen. Er beantrage ferner, den in der DDR zugelassenen Rechtsanwalt Dr. Gysi als „zweiten bzw. dritten oder auch ersten Verteidiger“ zuzulassen und Akteneinsicht zu gewähren. (Rechtsanwalt Dr. Gysi ist Mitglied der SED, des Kollegiums der Rechtsanwälte und war Wahlverteidiger im Prozeß gegen Bahro.)

Nachdem sich das Gericht erneut zur Beratung zurückgezogen hatte, verkündete der Vorsitzende, daß auf Antrag des Angeklagten der Termin der Hauptverhandlung zum Zwecke der Beauftragung eines in der DDR zugelassenen Rechtsanwaltes mit seiner Verteidigung auf den 20. Juni 1979, 8.00 Uhr, vertagt werde.

In dem Zusammenhang stellte der Vorsitzende fest, daß auf Grund des geringen Prozeßumfanges eine längere Unterbrechung nicht erforderlich ist und der Angeklagte bereits in der vom Vorsitzenden am 25. Mai 1979 mit ihm geführten Aussprache auf die Möglichkeiten zur Wahl eines Verteidigers hingewiesen wurde.

Havemann erklärte abschließend, daß er darum ersuche, eine „vorher festgelegte“ Öffentlichkeit zum Prozeß zuzulassen und einen größeren Verhand-

lungssaal festzulegen. Durch den Vorsitzenden wurden diese provokatorischen Forderungen mit dem Bemerkten zurückgewiesen, daß es ausschließlich Angelegenheit des Gerichts sei, den Verhandlungssaal auszuwählen. Im übrigen sei auf Wunsch des Angeklagten ein Verhandlungssaal im Erdgeschoß gewählt worden, wo sich kein größerer befindet.

Anschließend wurde die Hauptverhandlung für geschlossen erklärt.

Havemann sprach anschließend mit mehreren Personen, die ihm teilweise die Hand schüttelten, und ihm wurden von der Brigitte Haeseler und einer weiteren weiblichen Person Blumen überreicht.

Zur Hauptverhandlung gegen Havemann waren die in der DDR akkreditierten BRD-Journalisten Lehmann (ARD-Fernsehen mit Team), Jauer (ZDF mit Team), Nette (ARD-Hörfunk) und Schulz (dpa) angereist.

Durch die mitgeführte Aufnahme- und Tontechnik waren sie in der Lage, Äußerungen oder Teile von Gesprächen von Personen, die sich vor dem Gerichtsgebäude aufhielten, zu erfassen.

Der ARD-Korrespondent Lutz Lehmann versuchte mit dem Hinweis, daß er ein journalistisches Vorhaben im Zusammenhang mit der Verhandlung gegen Havemann durchführen wolle, das Kreisgericht zu betreten. Er wurde mit dem Hinweis, daß zur Durchführung journalistischer Vorhaben im Gerichtsgebäude keine Genehmigung erteilt wurde, zurückgewiesen.

Neben der Aufzeichnung aller Ereignisse vor dem Kreisgericht wurden nach der Abfahrt Havemanns durch die Fernsehkorrespondenten Lehmann und Jauer getrennte Statements unter Einsatz ihrer Teams aufgezeichnet.

Von den anwesenden akkreditierten BRD-Journalisten wurden keine Interviews und Befragungen durchgeführt, die im Sinne der Journalistenverordnung der DDR genehmigungspflichtig sind.

Es wäre zu prüfen, ob am 20. Juni 1979 wiederum die Anwesenheit westlicher Journalisten in Fürstenwalde zum Zwecke von Film- und Tonaufnahmen gestattet werden soll.

18. Juni 1979

Schreiben des Staatssekretärs Kern an Honecker¹

Werter Genosse Honecker!

Im Strafverfahren gegen Dr. Robert Havemann vor dem Kreisgericht Fürstentwalde hat der Angeklagte die Forderung erhoben, von einem ausländischen Rechtsanwalt verteidigt zu werden.

Obwohl er über die Rechtslage vom Gericht informiert war, daß nur ein in der DDR zugelassener Rechtsanwalt seine Verteidigung übernehmen könne, erschien er zur Verhandlung am 14.6.1979 mit dem spanischen Rechtsanwalt Prof. Dr. Enrique Gimbernat.

Das Gericht hat daraufhin einen entsprechenden Beschluß gefaßt, daß dieser aus Rechtsgründen nicht als Verteidiger fungieren könne.

Havemann hat um Aussetzung des Verfahrens gebeten, um einen Anwalt der DDR mit seiner Verteidigung beauftragen zu können.

Dem spanischen Rechtsanwalt ist durch eine Richterin gesondert die Rechtslage erläutert worden, daß nach dem Gerichtsverfassungsgesetz der DDR eine Übernahme der Verteidigung durch ihn nicht möglich ist. Trotz dieser Belehrung des Rechtsanwaltes Gimbernat am selben Tage hat G. beim Justizministerium beantragt, ihn als Verteidiger von Havemann zuzulassen.

Nach übereinstimmender Ansicht aller beteiligten Organe ist das ein provokatorischer Antrag, der nicht beantwortet werden sollte.

Sollte Havemann am 20.6.1979 mit dem Hinweis darauf, daß über den Zulassungsantrag des spanischen Rechtsanwaltes noch nicht entschieden worden ist, eine erneute Verschiebung des Verfahrens herbeiführen wollen, so wird das Gericht dem nicht stattgeben und weiter verhandeln.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit sozialistischem Gruß

[gez.] Dr. Kern

1 BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 477. – Anschreiben: Generalsekretär des ZK der SED Genossen Erich Honecker.

18. Juni 1979

Hauptabteilung IX: Konzeption zur Fortführung der gerichtlichen Hauptverhandlung gegen Robert Havemann vor dem Kreisgericht Fürstenwalde¹

Entsprechend dem Beschluß des Kreisgerichtes Fürstenwalde vom 14.6.1979 wird die Hauptverhandlung gegen Robert Havemann unter Zugrundelegung der im Vorschlag vom 4.6.1979 enthaltenen Festlegungen (Öffentlichkeit, Nichtzulassung von ausländischen Korrespondenten, konzentrierte Verhandlungsführung) am 20.6.1979 um 8.00 Uhr fortgesetzt.

Da das Kreisgericht Fürstenwalde bisher weder von Havemann noch von einem Rechtsanwalt darüber in Kenntnis gesetzt wurde, daß Havemann einen in der DDR zugelassenen Rechtsanwalt mit seiner Verteidigung beauftragte, ist eine Fortsetzung der provokativen Aktivitäten Havemanns zur Verhinderung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Hauptverhandlung zu erwarten.

Mit dem Ziel der weiteren Durchführung und Beendigung des Verfahrens vor dem Kreisgericht Fürstenwalde ist vorgesehen:

1. Bleibt Havemann unentschuldigt der Hauptverhandlung fern, wird diese um 8.30 Uhr fortgesetzt, wobei in der Beweisaufnahme eine Verlesung und Wertung der vorwiegend in schriftlicher Form vorliegenden Beweise erfolgt.
2. Erscheint Havemann ohne einen in der DDR zugelassenen Rechtsanwalt und beantragt mit der Begründung, daß es ihm noch nicht möglich war, einen Verteidiger zu wählen, wird dieser Antrag abgelehnt und die Verhandlung fortgesetzt, da Havemann im Ermittlungs-, Strafbefehls- und bisherigen Gerichtsverfahren ausreichend Gelegenheit zur Wahl eines Verteidigers hatte. Sein Recht, sich in der weiteren Verhandlung gemäß § 61 StPO selbst zu verteidigen, bleibt davon unberührt.

Verläßt Havemann daraufhin die gerichtliche Hauptverhandlung, erfolgt gemäß § 216 Abs. 3 StPO die Fortsetzung in seiner Abwesenheit.

In gleicher Weise wird verfahren, wenn Havemann kurzfristig noch einen Verteidiger benennt bzw. einen zugelassenen Rechtsanwalt zu Verhandlung mitbringt und erklärt, daß noch keine Akteneinsicht genommen werden konnte. Dabei wird insbesondere darauf verwiesen, daß das Gericht diese seit dem 14.6.1979 durchgehend ermöglicht habe. Dem Rechtsanwalt wird nach ordnungsgemäßer Einreichung der Strafprozeßvollmacht die Teilnahme gestattet.

¹ BSStU, ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 482–485. – Vermerk: Separater Verteiler: 1. Expl. Minister, 2. Expl. Generalmajor Mittag, 3. Expl. Leiter HA XX, 4. Expl. Leiter HA IX, 5. Expl. HA IX/2.

3. Teilt Havemann dem Gericht vor der Hauptverhandlung, mit deren Beginn oder in ihrem Verlauf mit, daß seine Teilnahme aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, wird sein Gesundheitszustand unter Einbeziehung des behandelnden Arztes, oder wenn dies nicht möglich ist, eines territorial zuständigen Facharztes geprüft und im Ergebnis dessen sein diesbezüglicher Antrag auf Vertagung der Hauptverhandlung abgelehnt.
4. Wird durch Havemann im Verlaufe der Hauptverhandlung durch provokative oder andere Verhaltensweisen der Verlauf der Hauptverhandlung gestört, erfolgt nach entsprechender Ermahnung bei Fortsetzung derselben sein zeitweiliger Ausschluß und gemäß § 231 StPO die Verhandlung in seiner Abwesenheit.
Havemann wird beauftragt, sich bis zu seiner Wiederhinzuziehung im Warteraum des Gerichtes aufzuhalten.
5. Etwa eine Stunde nach Abschluß der Hauptverhandlung erfolgt die Verkündung des Urteils.

Die vorliegende Konzeption ist mit dem Ministerium für Justiz, dem Obersten Gericht und dem Generalstaatsanwalt der DDR abgestimmt.

18. Juni 1979

Hauptabteilung XX: Konzeption zur Verhinderung von Provokationen im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren gegen Robert Havemann am 20. Juni 1979 vor dem Kreisgericht Fürstenwalde¹

Auf Grund vorliegender operativer Hinweise ist damit zu rechnen, daß zur vorgesehenen Hauptverhandlung am 20.6.1979 gegen Robert Havemann in Fürstenwalde operativ bekannte wie auch noch nicht bekannte negativ-feindliche Kräfte mit dem Ziel anreisen, die Verhandlung zu nutzen, um vor dem Gerichtsgebäude durch Demonstrativhandlungen oder Sympathiebekundungen für Havemann öffentlichkeitswirksam in Erscheinung zu treten und zu provozieren.

Zur Verhinderung derartiger Absichten und Vorhaben machen sich folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Die bekannten negativ/feindlichen Personen, die bereits während der Hauptverhandlung am 14.6.1979 in Erscheinung getreten sind, werden durch eine vorläufige Festnahme am 19.6.1979 sowie in festgelegten und begründeten Ausnahmefällen am 20.6.1979 bis zur Beendigung der Gerichtsverhandlung an einem Wirksamwerden gehindert.

Verantwortlich: HA VIII, BV Berlin, BV Frankfurt/Oder sowie operativ zuständige Dienstseinheiten im engen Zusammenwirken mit der HA IX
Anlage: Personenaufstellung²

2. Zur Feststellung von Personen, die auf Grund ihrer Verhaltensweisen oder äußerlich erkennbarer Hinweise im Verdacht stehen, mit provokatorischen Absichten nach Fürstenwalde zu reisen, sind

- an der Autobahnabfahrt Fürstenwalde;
- am Ortsausgang Hangelsberg;
- auf dem Bahnhof Erkner und
- auf dem Bahnhof Fürstenwalde

KPP [Kontrollpassierpunkte] einzurichten.

In legendierter Form sind dringend verdächtige Personen dem VP-Revier Erkner bzw. dem VPKA Fürstenwalde zuzuführen, um sie

- zu identifizieren, ihre Reise- und Aufenthaltsziele festzustellen;
- personalienmäßig zu registrieren;
- bei negativem Auftreten zurückzuweisen;
- erforderlichenfalls mit Ordnungsstrafen zu belegen oder
- bei provokatorischem Verhalten weitere Maßnahmen einzuleiten.

1 BSU, ZA, AOP 5469/89, Bd. 97, Bl. 258–260. – Vermerk: Bestätigt mit Unterschrift Mielkes.

2 Nicht abgedruckt.

Sie sind erst nach Beendigung der Hauptverhandlung gegen Havemann wieder freizusetzen.

Verantwortlich: BV Frankfurt/Oder im Zusammenwirken mit der HA IX

3. Auf der Strecke Berlin-Erkner sind gezielte Vorkontrollen durchzuführen, um dringend verdächtige Personen vorzeitig zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen an einer geplanten Fahrt nach Fürstenwalde zu hindern.

Verantwortlich: HA XIX und BV Berlin

4. Für evtl. notwendige Einsätze zur Zurückdrängung möglicher negativer Diskussionen sind gemeinsam mit der Partei 20 geeignete Genossen als Agitatoren vorzubereiten und in Reserve zu halten.

Verantwortlich: BV Frankfurt/Oder

Vor dem Gerichtsgebäude negativ in Erscheinung tretende Personen sind operativ zu überwachen und nach Verlassen des Platzes außerhalb des Sichtkreises zum Zwecke ihrer Identifizierung zu kontrollieren.

Nur bei unverzüglichen Erfordernissen haben unmittelbare Personalkontrollen und Zuführungen durch die DVP zu erfolgen.

Verantwortlich: BV Frankfurt/Oder

5. Zur Durchsetzung weiterer sicherheitspolitischer Erfordernisse werden
 - notwendige Maßnahmen zur Tiefensicherung eingeleitet;
 - konspirative Überwachungspunkte sowie Fotostützpunkte eingerichtet;
 - Reservekräfte des MfS und der DVP gebildet sowie
 - bewegliche Einsatzgruppen bereitgehalten.

Verantwortlich: BV Frankfurt/Oder

6. Die Haeseler, Brigitte, die zur Verhandlung am 14.6.1979 provokatorisch mit Blumen vor dem Kreisgericht Fürstenwalde erschienen ist und Havemann demonstrativ zu seinem Verhalten beglückwünschte, wird am 20.6.1979, 06.30 Uhr, der territorial zuständigen VP-Dienststelle zugeführt und zur Befragung in das Präsidium der DVP gebracht.

Verantwortlich: BV Frankfurt/Oder und HA IX

7. Da zu erwarten ist, daß Pfarrer Meinel, wie bereits am 14.6.1979, Robert Havemann nach Fürstenwalde begleitet, wird vorgeschlagen, zu entscheiden, ob

- a) Meinel durch die DVP beauftragt werden soll, am 20.6.1979 Grünheide nicht zu verlassen,

- b) er an einer möglichen Fahrt nach Fürstenwalde gehindert werden soll. Dabei ist zu beachten, daß Meinel mit hoher Wahrscheinlichkeit im PKW von Havemann mitfährt,

- c) über die Kirchenleitung Berlin geprüft und veranlaßt werden soll, auf Pfarrer Meinel einzuwirken, um aus möglichen Mißbrauchsgründen durch zu erwartende westliche Korrespondenten eine Fahrt nach Fürstenwalde am 20.6.79 zur Begleitung von Havemann zu unterlassen.³

Verantwortlich: HA XX

3 Der gesamte Punkt 7 ist (vermutlich von Mielke) durchgestrichen.

8. Zur operativen Aufklärung von Vorhaben westlicher Korrespondenten, Dokumentierung ihrer Handlungen und Verhinderung möglicher Provokationen am Einsatzort ist ein gesonderter Plan zu erarbeiten.
Verantwortlich: HA II

20. Juni 1979

Antrag Havemanns auf Einstellung des Verfahrens¹

Ich beantrage hiermit die Einstellung des gegen mich vor dem Kreisgericht Fürstenwalde wegen Verdachtes von Vergehen gegen § 17 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Devisengesetzes vom 19.12.1973 eingeleiteten Verfahrens.

Begründung:

Bereits in der Voruntersuchung wie auch in der Begründung meines Einspruchs gegen den gerichtlichen Strafbefehl des Kreisgerichts Fürstenwalde vom 25. Mai 1979 habe ich erklärt, daß ich die gegen mich wie auch gegen den Schriftsteller Stefan Heym eingeleiteten Verfahren für geeignet halte, den Feinden unseres Staates Argumente zu liefern, um auf eine sehr wirksame Weise dem internationalen und nationalen Ansehen der DDR zu schaden.

Ein Blick in die internationale Presse aller politischer Richtungen und besonders auch die in den Parteizeitungen der kommunistischen Parteien Westeuropas veröffentlichten Stellungnahmen zu diesen Prozessen hat diese Einschätzung in jeder Hinsicht bestätigt. Allgemein ist im Ausland und auch in der DDR der Eindruck entstanden, als seien diese Verfahren gar nicht wegen Verletzung der Devisenvorschriften angestrengt worden, sondern dienten in Wirklichkeit dem Zweck, die Freiheit der Meinungsäußerung zu unterdrücken. Diese Freiheit wird aber jedem Bürger der DDR in Artikel 27 der Verfassung der DDR ausdrücklich garantiert.

Die Gründe dafür, daß dieser Eindruck entstehen konnte, sind in meinem persönlichen Falle allerdings eklatant und allgemein bekannt:

Es begann damit, daß ich im Jahre 1964 fristlos aus meinen Universitätsämtern entlassen wurde, weil – so war die offizielle Begründung – eine Hamburger Tageszeitung ein übrigens gefälschtes Interview mit mir veröffentlicht hatte. Selbst mein Hinweis, daß es sich um eine Fälschung handelte, half nichts. Denn der wahre Grund für meine Entfernung von der Universität waren meine Vorlesungen über naturwissenschaftliche Aspekte philosophischer Probleme, die auf dem 5. Plenum des ZK der SED im Jahre 1964 scharf kritisiert worden waren.

Nachdem ich nach meiner Entlassung aus der Universität bei der Akademie der Wissenschaften als Leiter der Arbeitsstelle für Photochemie eine Anstellung gefunden hatte, wurde ich auch dort im Dezember 1965 fristlos entlassen. Der Entlassungsgrund war diesmal ein Artikel gegen das Verbot der KPD in der BRD, den ich in dem Hamburger Magazin „Der Spiegel“ ver-

1 Anlage 1 zur ZAIG-Information Nr. 377/79 (Dokument 49, S. 272); BStU, ZA, ZAIG 2961, Bl. 14–16.

öffentlich hatte. In schreiendem Widerspruch zu den Tatsachen wurde von dem damaligen Leiter der Forschungsinstitute der Akademie in Adlershof, Prof. Klare (er ist jetzt der Präsident der Akademie), behauptet, ich hätte in dem Artikel nicht gegen, sondern für die Aufrechterhaltung des Verbots der KPD plädiert. Herr Klare konnte den Artikel unmöglich gelesen haben und war offensichtlich falsch informiert worden. Der Artikel enthielt allerdings auch den Vorschlag an die westdeutschen Genossen, unverzüglich eine neue kommunistische Partei zu gründen, ein Vorschlag, der ja dann auch durch Gründung der DKP verwirklicht wurde.

Ich habe dann viele Versuche unternommen, eine neue Arbeitsstelle zu finden. Als mir vom Ministerium für die Chemische Industrie eine Arbeit angeboten wurde, die ich bereit war anzunehmen, wurde das Angebot mit der Behauptung zurückgenommen, es gäbe unter den Wissenschaftlern der DDR niemand, der bereit sei, mit mir zusammenzuarbeiten.

Da ich nun mittellos war, beantragte ich die Zahlung der Ehrenpension für Verfolgte des Naziregimes. Nach ärztlicher Untersuchung wurde ich wegen meines Lungenleidens, das ich mir in der Haft zugezogen hatte, zu 70 % invalidisiert. Ich erhalte die VdN-Ehrenpension seit dem Jahre 1967. Ich mußte aber feststellen, daß mir die vertraglich zugesicherte sogenannte Altersversorgung der Intelligenz in Höhe von 2.700 Mark im Monat (entsprechend den Bestimmungen meines Einzelvertrages ist die Altersversorgung ein Teil des Entgelts für geleistete Arbeit) vorenthalten wurde. Alle Anträge, die ich stellte, wurden abgelehnt. Die Gesamtsumme, die der Staat mir schuldet ohne Zinsen – rund gerechnet 12 Jahre monatlich 2.700 M – beträgt jetzt 388.800 M.

Die nächsten Schwierigkeiten wegen meiner unstillbaren Neigung, von meinem Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung Gebrauch zu machen, hatte ich im November 1976 mit diesem Gericht, vor dessen Schranken ich jetzt stehe. Wegen einer Sympathieerklärung für meinen Freund Wolf Biermann, die auch die Aufforderung an unsere Behörden enthielt, die Ausbürgerung Biermanns wieder zurückzunehmen, verurteilte mich das Kreisgericht Fürstenwalde am 26.11.76 zur Beschränkung meines Aufenthaltes auf mein Grundstück in Grünheide, Burgwallstraße 4. Das Gericht begründete sein Urteil damit, der im Spiegel veröffentlichte Artikel gefährde Sicherheit und Ordnung in der DDR. Mein Hinweis, daß diese Zeitschrift in der DDR kaum gelesen wird, fand keine Beachtung. Aber Prof. Kurt Hager hat kürzlich in einer „Antwort auf einen Offenen Brief“ in der Zeitschrift „Die Weltbühne“ (No. 20 vom 15. Mai 1979)² bekannt gemacht, daß der wahre Grund meiner Verurteilung gar nicht mein Pro-Biermann-Artikel im Spiegel war. Er schreibt: „Da Havemann nicht aufhörte, durch die Veröffentlichung von Artikeln und Interviews im Zusammenwirken mit westlichen Publikationsorganen und Massenmedien die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR zu diskriminieren, wurde am 26.11.76 durch ... Urteil des Kreisgerichtes

2 Vgl. Dokument 33, S. 233.

Fürstenwalde ... der Aufenthalt Havemanns auf sein Grundstück in Grünheide beschränkt.“

Wie das Urteil vollstreckt wurde, ist inzwischen allgemein bekannt. Bekannt ist auch, daß am 9. Mai 79 bei mir ein Staatsanwalt erschien, der mir mitteilte: „Das vom Kreisgericht Fürstenwalde am 26.11.79 gefällte Urteil, durch das Ihr Aufenthalt auf dieses Grundstück beschränkt wird, ist mit sofortiger Wirkung aufgehoben.“

Damit wurde ein zweieinhalb Jahre dauernder Zustand weitgehender Freiheitsbeschränkung beendet.

Aber nun erschien unter Leitung von Frau Staatsanwalt Heyer eine Gruppe von Mitarbeitern der Zollfahndung zur Durchführung einer Hausdurchsuchung im Rahmen des Verfahrens, das hier heute fortgesetzt werden soll. Sie beschlagnahmten Hunderte von Gegenständen, darunter meine Schreibmaschine, 177 Bücher meiner Bibliothek, sämtliche in Arbeit befindlichen Manuskripte, meinen gesamten Briefverkehr der letzten Jahre, mein Tonbandgerät, zwei Kassettenrekorder und einen Video-Rekorder, sämtliche Tonbänder und Tonkassetten, meine Photoapparate, sämtliche Photo-Negative usw. usf. Alles Gegenstände, die man zu brauchen schien, um mir Zoll- und Devisenvergehen nachzuweisen.

Außerdem wurde auch der Aufenthalt meiner Frau und meiner sechsjährigen Tochter durch die Polizei auf unser Grundstück beschränkt, allerdings, nachdem ich öffentlich protestiert hatte, nur für wenige Tage. Dann dauerte es noch eine ganze Reihe von Tagen, fast zwei Wochen denke ich, bis am 9. Mai die Polizei endgültig aus der Burgwallstraße in Grünheide abgezogen wurde.

Alle diese Tatsachen sind heute allgemein bekannt. Dieser Fall hat außergewöhnliches Aufsehen erregt und wird es zum Nachteil unseres Staates weiter erregen, wenn mit ihm nicht auf einfache und unkonventionelle Weise Schluß gemacht wird.

Darum stelle ich diesen Antrag. Ich möchte nicht, daß man der DDR nachsagen kann, in unserem Staat werde die Freiheit der Meinungsäußerung unterdrückt und Strafverfahren gegen Schriftsteller und Publizisten dienen nur der Bemäntelung einer in Wirklichkeit ausgeübten Zensur. Bedenken Sie, daß dieses Verfahren nur das letzte Glied in einer Kette von Maßnahmen ist, die alle ganz offensichtlich aus den Gründen ergriffen wurden, die Prof. Kurt Hager offen beim Namen genannt hat. Und er muß es wissen, als Mitglied des Politbüros der SED.

Bedenken Sie den Artikel 27 der Verfassung der DDR, der die Freiheit der Meinungsäußerung garantiert. Und bedenken Sie den Artikel 105 der Verfassung, welcher lautet:

Die Verfassung ist unmittelbar geltendes Recht.

Prof. Dr. Robert Havemann [m. p.]

20. Juni 1979

ZAIG: Information über die Fortführung und den Abschluß der Hauptverhandlung gegen Robert Havemann vor dem Kreisgericht Fürstenwalde¹

Am 20. Juni 1979, 8.00 Uhr wurde vor dem Kreisgericht Fürstenwalde – entsprechend Gerichtsbeschuß vom 14. Juni 1979 – die Hauptverhandlung gegen Havemann fortgesetzt. Die Beweisaufnahme war 9.15 Uhr abgeschlossen; die Urteilsverkündung erfolgte 9.50 Uhr; die Hauptverhandlung wurde 10.00 Uhr beendet.

Das Kreisgericht Fürstenwalde hat durch Urteil den gegen Havemann erlassenen Strafbefehl zur Zahlung von 10.000 Mark bestätigt.

Havemann erschien gegen 8.00 Uhr in Begleitung seiner Ehefrau, von Pfarrer Meinel und Brigitte Haeseler zur Hauptverhandlung. Der Ehefrau Havemanns und seinem Arzt Dr. Landmann wurde die Teilnahme an der Hauptverhandlung gestattet. Der Meinel und die Haeseler wurden mit der Begründung der Überfüllung des Saales abgewiesen.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob er einen in der DDR zugelassenen Rechtsanwalt mit seiner Verteidigung beauftragt habe, erklärte Havemann, daß dies noch nicht erfolgt sei, da das Ministerium für Justiz auf den Zulassungsantrag des spanischen Rechtsanwaltes Prof. Gimbernat noch nicht geantwortet habe.

Havemann wurde daraufhin nochmals erklärt, daß er im Ermittlungs-, Strafbefehls- und bisherigen Gerichtsverfahren umfassend auf seine Möglichkeiten zur Wahl eines Verteidigers hingewiesen wurde. Diese Möglichkeiten habe er nicht genutzt, auch nicht die am 19. Juni 1979 erfolgte Beordnung des Rechtsanwaltes Dr. Gysi als Pflichtverteidiger. Havemann wurde auf sein Recht hingewiesen, sich im Verlaufe der weiteren Hauptverhandlung selbst zu verteidigen.

Anschließend versuchte Havemann einen provokativen Antrag auf Einstellung des Verfahrens zu stellen mit der Begründung, daß dieses Verfahren den Interessen der DDR schade. Auf Antrag des Staatsanwaltes wurde dieser Antrag als nicht sachdienlich zurückgewiesen.

Da Havemann weiterhin auf Verlesung seines Antrages bestand, wurde er im Interesse der Fortführung der Verhandlung zu den Akten genommen. (Wortlaut dieses schriftlichen Antrages Anlage 1).²

1 BStU, ZA, ZAIG, 2961, Bl. 10–13. – Vermerk: Nr. 377/79. Streng geheim! Um Rückgabe wird gebeten! 4 Bl. und 3 Bl. Anlage, 6. Expl. – Verteiler (handschriftlich): 1. Expl. Honecker, 2. Expl. Mittag, 3. Expl. Leiter IX, 4. Expl. Leiter XX, 5. Expl. Bereich 1 (ZAIG), 6. Expl. Ablage.

2 Vgl. Dokument 48, S. 269.

In der Beweisaufnahme wurden die vorwiegend in schriftlicher Form vorliegenden Beweismittel (Vertragsunterlagen, Schriftwechsel und eine handschriftliche Notiz zum Kontostand) verlesen.

Havemann erklärte nach Verlesung des Beweismaterials, daß er diese nicht anerkenne, er keine Verträge geschlossen habe, keine Forderungen entstanden seien und diese Unterlagen keine Beweise für seine Schuld darstellen.

Daraufhin wurde die Beweisaufnahme geschlossen und der Staatsanwalt beantragte, den erlassenen Strafbefehl zu bestätigen.

Havemann nutzte das ihm zustehende letzte Wort, um den Wortlaut der zuvor schriftlich abgegebenen Erklärung (Anlage 1)³ vorzutragen. Weitergehende Einwände gegen den Inhalt und den Verlauf der Beweisaufnahme wurden von ihm nicht vorgebracht.

Nach der Verkündung des Urteils nahm Havemann ein Exemplar desselben und die Rechtsmittelbelehrung entgegen. Hinsichtlich der Einlegung der in einer Frist von 7 Tagen möglichen Berufung äußerte er sich nicht.

Nach Verlassen des Gerichtsgebäudes wurde Havemann von 9 in der DDR akkreditierten Korrespondenten (Pleitgen/ARD, Nette/ARD, Jauer/ZDF, Baum/Frankfurter Rundschau, Kämpgen/Westfälische Allgemeine Zeitung, Schulz/dpa, Stadach/Rheinische Post, Büscher/Neue Ruhrzeitung, Wood/Reuter) – begleitet von 6 technischen Kräften – umringt. Von Pleitgen und Büscher gestellte Fragen wurden von Havemann beantwortet.

Außer einem Ehepaar, welches dem Havemann Blumen überreichte und Sympathieäußerungen für ihn machte, traten durch die vorbeugenden Maßnahmen keine anderen Personen in Erscheinung. Das Ehepaar ist festgenommen.

Im Rahmen der festgelegten Sicherungsmaßnahmen erfolgte am 19./20.6.1979 die Zuführung von 34 Personen. Bei 9 dieser Personen erfolgte die Zuführung, weil sie bereits anlässlich der Hauptverhandlung am 14.6.1979 vor dem Gebäude des Kreisgerichtes in Fürstenwalde mit provokativen Demonstrationsbekundungen für Havemann aufgetreten waren und der begründete Verdacht bestand, daß sie auch am 20.6.1979 erneut aufzutreten beabsichtigen.

Ihre Zuführung erfolgte mit der Begründung der Personenüberprüfung im Zusammenhang mit der Herstellung und Verbreitung von Flugblättern in der Nacht vom 17.6. zum 18.6.1979 in Berlin.

Im Ergebnis der geführten Befragungen sowie vorgenommenen Überprüfungen dieser Personen wurde festgestellt, daß es sich ausschließlich um Personen mit einer feindlichen bzw. negativen Einstellung handelt, von denen 4 Personen bereits mehrfach mit Ersuchen zur rechtswidrigen Entlassung aus der Staatsbürgerschaft und zur Übersiedlung nach der BRD aufgetreten waren und zum Teil auch keiner geregelten Arbeit nachgehen.

Im Ergebnis der bisher durchgeführten Befragungen und Alibiüberprüfungen sowie der eingeleiteten kriminaltechnischen Vergleichsarbeiten konnte bei

3 Ebenda.

diesen Personen der Nachweis einer Täterschaft für die Flugblattherstellung und -verbreitung nicht erbracht werden.

Weitere 24 Personen wurden in Fürstenwalde zugeführt, weil Verdachtsgründe dafür vorlagen, daß sie die öffentliche Ordnung durch Sympathiebekundungen für Havemann zu stören versuchen.

Die erforderlichen Befragungen und Überprüfungen werden gegenwärtig durchgeführt.

In Abhängigkeit von den Überprüfungsergebnissen werden geeignete differenzierte Maßnahmen ergriffen.

20. Juni 1979

Urteil des Kreisgerichtes Fürstenwalde¹

Im Namen des Volkes

In der Strafsache gegen den Herrn Dr. Robert Havemann, geb. am 11.3.1910 in München, wohnhaft in 1252 Grünheide, Burgwallstraße 4 wegen Devisenvergehens hat die Strafkammer des Kreisgerichtes Fürstenwalde (Spree) in der Hauptverhandlung vom 20.6.79, an der teilgenommen hatten:

Direktor Herr Hauke als Vorsitzender; Frau Osel, Herr Bülow als Schöffen; Herr Kreisstaatsanwalt Pilz als Staatsanwalt; Justizangestellte Fehse als Protokollführer für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte wird wegen mehrfachen Devisenvergehens nach § 17 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Devisengesetz vom 19.12.1973 zu 10.000 M (zehntausend) Geldstrafe verurteilt.
2. Die im Protokoll vom 11. Mai 1979 unter den Positionen 1–37 (Blatt 37 folgende der Akte) bezeichneten Gegenstände werden eingezogen.
3. Die Auslagen des Verfahrens trägt der Angeklagte.

Gründe:

Gegen den Angeklagten wurde am 25. Mai 1979 wegen mehrfachen Devisenvergehens nach § 17 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Devisengesetz Strafbefehl erlassen, mit dem eine Geldstrafe in Höhe von 10.000 M (zehntausend) und die Einziehung der im Protokoll vom 11. Mai 1979 unter den Positionen 1–37 bezeichneten Gegenstände ausgesprochen wurden.

Gegen diesen Strafbefehl hat der Angeklagte fristgemäß Einspruch eingelegt. Die gemäß § 274 Abs. 1 StPO durchgeführte Hauptverhandlung hat folgende Sachverhaltsfeststellungen ergeben:

Der 69jährige Angeklagte bezieht eine monatliche Rente von 2.000 M. Er verfügt über Guthaben von mehr als 100.000 M und ist Eigentümer eines Wohngrundstückes in Grünheide.

In den Jahren von 1975 bis 1978 hat der Angeklagte in vier Fällen selbst oder durch einen Bevollmächtigten Veröffentlichungsverträge mit entsprechenden Einrichtungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen, die u. a. auf das Entstehen von Geldforderungen gerichtet waren, und zwar im Jahre 1975 mit der „Frosch-Produktion“ in Berlin (West), im Jahre 1976 mit dem Suhrkamp-Verlag Frankfurt a. Main, im Jahre 1977 mit dem Verlag „Europäische Ideen“ in Berlin (West) und im Jahre 1978 mit dem Rowohlt-Verlag Hamburg.

1 BSStU, ZA, AU 145/90, Bd. 14, Bl. 277–280. – Vermerk: Az. S 127/79, 111-163-79.

Hinsichtlich des Vertrages mit dem Rowohlt-Verlag Hamburg erteilte der Angeklagte dem in Berlin (West) 41 [...] wohnhaften Dr. Manfred Wilke mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 globale Vollmacht.

Weder für den Abschluß der jeweiligen Honorarvereinbarungen, noch für die Erteilung der Vollmacht an Dr. Wilke lagen die devisa-rechtlich erforderlichen Genehmigungen vor.

Außerdem hat der Angeklagte ein im Devisen-ausland befindliches Guthaben in Höhe von 40.555,55 DM rechtswidrig nicht angemeldet. Darüber hinaus hat er Verfügungen über Devisenwerte durch Honoraraufteilung, Käufe und Geldzuwendungen veranlaßt, ohne die devisa-rechtlichen Genehmigungen einzuholen.

Der Angeklagte war sich der Verletzung der devisa-rechtlichen Bestimmungen bewußt.

Der vorstehende Sachverhalt ergibt sich aus den Einlassungen des Angeklagten und den zu Beweis-zwecken verlesenen Vertragsunterlagen und Schriftstücken, insbesondere aus dem Schriftwechsel des Angeklagten mit Vertragspartnern und Bevollmächtigten, aus seiner selbst vorgenommenen Aufrechnung des bezeichneten Guthabens sowie aus den hierzu erstatteten Gutachten.

Die Strafkammer hat auf Antrag des Angeklagten die Hauptverhandlung vom 14.6.1979 unterbrochen, um ihm eine weitere Möglichkeit zu geben, seine Verteidigung durch einen in der DDR zugelassenen Rechtsanwalt (§ 62 Abs. 1 StPO) zu veranlassen. Obgleich ihm bereits sowohl im Ermittlungs-verfahren als auch im Strafbefehlsverfahren mehrfach Hinweise hierzu erteilt wurden, hat er dieses Recht auf Verteidigung nicht wahrgenommen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist der Angeklagte des mehrfachen vorsätzlichen Devisenvergehens schuldig.

Er hat ohne die gemäß §§ 5 Abs. 1 Ziff. 3, 16 Abs. 1 Devisengesetz erforderliche und von ihm zu bewirkende Anmeldung Devisenwerte im Devisen-ausland in Besitz gehabt und ist demnach gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 1 Devisen-gesetz strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

Soweit der Angeklagte bestritten hat, Forderungen im Devisen-ausland be-gründet und dort Guthaben in Besitz zu haben, ist das durch die objektiven Beweismittel zweifelsfrei widerlegt.

Der Abschluß von Vereinbarungen, aus denen sich Geldforderungen ergaben, die Erteilung einer entsprechenden Vollmacht und die Verfügungen des Angeklagten über sein Guthaben im Devisen-ausland ohne die gemäß §§ 11 Abs. 2, 6 Ziff. 2 und 3 Devisengesetz, § 4 Abs. 1 Ziff. 3 der ersten Durchfüh-rungsbestimmung zum Devisengesetz vom 19.12.1973 (Gesetzblatt I Seite 580) erforderlichen Genehmigungen verletzen § 17 Abs. 1 Ziff. 2 Devisen-gesetz.

Für die Beurteilung der Tatschwere ist bedeutsam, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegten Straftaten mehrfach begangen hat und daß diese Devi-senwerte von erheblicher Höhe zum Gegenstand haben.

Demgemäß und unter Beachtung der wirtschaftlichen Lage des Angeklagten

ist die Verurteilung zu einer Geldstrafe in Höhe von 10.000 M (zehntausend) angemessen.

Die zur Tat benutzten Gegenstände, die im Protokoll vom 11. Mai 1979 unter den Positionen 1–37 (Blatt 37 folgende der Akte Band II) bezeichnet sind, waren gemäß § 19 Abs. 1 Devisengesetz einzuziehen.

Dem Einspruch des Angeklagten war aus diesen Gründen der Erfolg zu versagen.

Die Entscheidung entspricht dem Antrag des Staatsanwaltes.

Die Auslagenentscheidung erfolgt gem. § 364 StPO.

Osel [m. p.]

Hauke [m. p.]

Bülow [m. p.]

25. Juni 1979

Hauptabteilung IX: Einschätzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Robert Havemanns wegen der von ihm nach der Aussetzung der Vollstreckung der Aufenthaltsbeschränkung am 9. Mai 1979 begangenen feindlichen Aktivitäten unter Einbeziehung seiner Ehefrau¹

Im Rahmen der zunehmenden Hetz- und Verleumdungskampagne des Gegners gegen die DDR, besonders auch gegen die Justiz- und Sicherheitsorgane, erfolgte eine Reihe von Veröffentlichungen unter aktiver Mitwirkung Havemanns.

Den dazu vorliegenden internen Feststellungen des MfS zufolge hat Havemann nach Aufhebung der Vollstreckung der Aufenthaltsbeschränkung unter Verletzung der ihm in diesem Zusammenhang erteilten staatsanwaltschaftlichen Auflage seine Verbindung zu DDR-feindlichen Einrichtungen und Kräften insbesondere in Westberlin bedeutend aktiviert und verstärkt. Dabei wurde er von seiner Ehefrau, Pfarrer Meinel und der Brigitte Haeseler unterstützt.

In diesem Zusammenhang hat er insbesondere den als feindlich tätigen Personen im Sinne des § 98 StGB einzuschätzenden Jürgen Fuchs, Manfred Wilke und Hartmut Jäckel mehrfach Informationen übermittelt, die geeignet waren, deren gegen die DDR gerichtete Tätigkeit zu unterstützen. Im einzelnen wurde dazu festgestellt:

- am 25.5.1979 informierte Havemann Fuchs über den Inhalt des gegen ihn erlassenen Strafbefehls und leitete ihm diesen unter Einbeziehung des in der DDR akkreditierten Korrespondenten Horst Büscher (Neue Ruhrzeitung) zu;
- am 31.5.1979 und 1.6.1979 übermittelte Havemann an Fuchs Einzelheiten über die Fertigung seines sogenannten Offenen Briefes an Genossen Kurt Hager,² verbunden mit der Aufforderung zu dessen Veröffentlichung;
- am 8.6.1979 teilte Havemann an Fuchs den Inhalt der erhaltenen Ladung und den Termin der Hauptverwaltung gegen ihn am 14.6.1979 vor dem Kreisgericht Fürstenwalde mit;
- am 14.6.1979 lieferte Havemann Fuchs in detaillierter Form Einzelheiten über den Verlauf der Hauptverhandlung aus;
- am 20.6.1979 setzte Havemann Jäckel über die Fortsetzung der Hauptverhandlung in Kenntnis, und seine Ehefrau übermittelte Fuchs Einzelheiten über die Anzahl von Zuführungen in Fürstenwalde und den Inhalt der erfolgten Befragungen. Weiterhin stimmte sie mit Wilke Einzelheiten weiterer feindlicher Aktivitäten ab.

¹ BStU, ZA, HA XX/9-127, Bl. 19–21.

² Vgl. Dokument 39, S. 246.

Diese Informationen, über deren Auslieferung durch Havemann und seine Ehefrau ausschließlich streng vertrauliche zuverlässige Feststellungen vorliegen, wurden von den Publikationsorganen und Massenmedien in der BRD und in Westberlin zu vielfältigen feindlichen Angriffen gegen die DDR im Rahmen entsprechender Veröffentlichungen verwendet.

Dabei wurden besonders die Darlegungen im sogenannten Offenen Brief Havemanns und in seinem „Antrag auf Einstellung des Strafverfahrens“³ zur Diskriminierung der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse der DDR verwendet.

Die vorliegenden Handlungen Havemanns stellen eine Nachrichtensammlung gemäß § 98 StGB in der Tatbestandsalternative der Unterstützung der gegen die DDR gerichteten Tätigkeit von Personen sowie staatsfeindliche Hetze im schweren Fall in der Alternative der Planmäßigkeit gemäß § 106 Abs. 1 Ziff. 1 Abs. 2 StGB dar.

Die am 20.6.1979 durch Annedore Havemann vorgenommene Übermittlung von Informationen an Fuchs erfüllt ebenfalls den Tatbestand der Nachrichtensammlung gemäß § 98 StGB. Im Rahmen der Beweisführung, insbesondere der eindeutigen Nachweisführung, daß es sich bei Fuchs, Wilke und Jäckel um feindliche Personen im Sinne des § 98 StGB handelt, wäre es jedoch zweckmäßig, gegen die Genannten mit der gemäß § 80 Abs. 3 StGB erforderlichen Zustimmung des Generalstaatsanwaltes der DDR Ermittlungsverfahren einzuleiten und Haftbefehle zu erlassen.

3 Vgl. Dokument 48, S. 269.

1. Juli 1979

Berufungsschrift von Rechtsanwalt Gregor Gysi an das Bezirksgericht Frankfurt (Oder)¹

In der Strafsache gegen Prof. Dr. Robert Havemann, – Akz. I. Instanz: S 127/79, Akz. II. Instanz noch unbekannt – reiche ich auf die Berufung vom 27.6.1979 gegen das Urteil des Kreisgerichts Fürstenwalde vom 20.6.1979 nunmehr die *Begründung* nach.

Mein Mandant wird im übrigen in Ergänzung zu dieser Schrift noch eine eigene Berufungsbegründung übersenden.

1. Das Urteil wird in vollem Umfang angegriffen.
2. Zunächst sollen einige formelle Fragen erörtert werden.

Das Kreisgericht hat beim Erlaß des Strafbefehls nicht beachtet, daß die Sache für ein solches Verfahren ungeeignet war.

Gemäß § 270 Abs. 2 StPO soll der Staatsanwalt u. a. nur dann einen Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls stellen, wenn „der Täter geständig“ ist. Liegen solche Voraussetzungen nicht vor, sollte das Gericht einen entsprechenden Antrag zurückweisen. Der Angeklagte hat sich in der Phase des Ermittlungsverfahrens zur Sache überhaupt nicht geäußert, so daß auch ein Geständnis nicht vorlag.

Darüber hinaus hat das Kreisgericht ungenügend § 272 Abs. 1 Ziff. 2 StPO beachtet. Danach muß der Strafbefehl die angewendeten Strafgesetze bezeichnen. Wird dies verabsäumt, so ist das Gericht im Rahmen einer Hauptverhandlung gemäß § 236 StPO verpflichtet, den Angeklagten auf ergänzende rechtliche Bestimmungen hinzuweisen und ihn über damit im Zusammenhang stehende Rechte zu belehren. Im Strafbefehl wurde der Angeklagte lediglich auf die §§ 11 Abs. 2, 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Devisengesetzes sowie auf § 63 StGB hingewiesen. Hinsichtlich der Einziehung von Gegenständen erfolgte ein Hinweis auf § 19 Abs. 1 und 2 des Devisengesetzes. Im Urteilstenor wird nur noch auf § 17 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Devisengesetzes Bezug genommen.

Eine Bestrafung wegen mehrfacher Tatbegehung – wie hier geschehen – kann nur auf der Grundlage der §§ 63, 64 StGB erfolgen. Der § 64 StGB bestimmt bei mehrfacher Tatbegehung allgemeinverbindlich die Strafunter- und die Strafobergrenze. Beide Bestimmungen sind für eine Verurteilung unabdingbar, so daß der Angeklagte für den Fall einer Verurteilung noch auf sie hingewiesen werden muß. Bisher ist dies bezüglich des § 64 StGB entgegen § 241 Abs. 3 StPO vor der Verurteilung nicht geschehen.

Das gleiche gilt für einige Bestimmungen des Devisengesetzes. Zunächst

1 BSU, ZA, AU 145/90, Bd. 14, Bl. 282–298. – Vermerk: Abschrift.

ist zu rügen, daß der Urteilstenor die Bestimmungen des Strafbefehls weiter einschränkt, indem er nur noch auf § 17 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Devisengesetzes Bezug nimmt. Diese Bestimmung regelt aber nur die Strafbarkeit der Nichtanmeldung von Devisenwerten im Devisenausland bzw. eines ungenehmigten Devisenwertumlaufs. Aus dieser Bestimmung kann der Angeklagte aber nicht entnehmen, ob entsprechende Voraussetzungen bei ihm vorliegen. Dies kann er nur aus den §§ 5 Abs. 1 Ziff. 3, 6 Ziff. 2 und 3, 11 Abs. 2, 16 Abs. 1 des Devisengesetzes und aus § 4 Abs. 1 Ziff. 3 der 1. DB zum Devisengesetz entnehmen. Durch die Nichtbenennung aller dieser Bestimmungen im Urteilstenor ist dieser eindeutig unvollständig. Vor allem ist aber entscheidend, daß eine Reihe dieser Bestimmungen dem Angeklagten überhaupt noch nicht im Verfahren genannt worden sind, so daß die Vorbereitung seiner Verteidigung eingeschränkt sein mußte und ein Verstoß gegen § 241 Abs. 3 StPO vorliegt. In den Urteilsgründen sind alle diese Bestimmungen zwar genannt, dies reicht aber nicht aus bzw. erfolgte für einen Teil der Bestimmungen eindeutig verspätet. In diesem Zusammenhang soll auf das analoge Beispiel des Diebstahls hingewiesen werden, bei dem der Hinweis auf § 161 StGB, der die Strafbarkeit des Diebstahls regelt, nicht genügt, sondern stets zusätzlich § 158 StGB angeführt wird, der erläutert, unter welchen Voraussetzungen ein Diebstahl vorliegt.

Bezüglich der Einziehung von Gegenständen fehlt im Urteilstenor jede Angabe von gesetzlichen Bestimmungen, während in den Gründen nur auf § 19 Abs. 1 des Devisengesetzes Bezug genommen wird, obwohl sich die Mehrheit der Einziehungen offensichtlich aus § 19 Abs. 2 des Devisengesetzes ergibt, der auch im Strafbefehl noch benannt worden ist. Auf jeden Fall fehlt diese entscheidende gesetzliche Bestimmung im Urteil gänzlich.

Für den Fall einer Verurteilung wird daher der Angeklagte im Rahmen einer mündlichen Hauptverhandlung ergänzend auf einige gesetzliche Bestimmungen zusätzlich hingewiesen werden müssen und die Urteilsformel zu berichtigen sein.

3. Das Kreisgericht hat in der Verhandlung über den Einspruch gegen den Strafbefehl den Sachverhalt nur unvollständig aufgeklärt. Da der Angeklagte in der Verhandlung vom 20.6.1979 Angaben zur Sache gemacht hat, hätte er umfangreicher vernommen werden müssen. Der Angeklagte bestätigte einen Vertrag mit dem Suhrkamp-Verlag, zu dessen Zustandekommen und materiellen Ergebnis er hätte eingehender befragt werden müssen.

Vor allem aber ist er überhaupt nicht zur subjektiven Seite, d. h. zu seinen Kenntnissen hinsichtlich des Devisenrechts, insbesondere zur Strafbarkeit der ihm vorgeworfenen Verträge und unangemeldeten Guthaben befragt worden. Auch seine Beweggründe wurden nicht erforscht. Weiterhin sind lediglich in der Verhandlung vom 14.6.1979, deren Erwähnung im Urteilsrubrum fehlt, einige Personalien des Angeklagten festgestellt worden.

Dies wurde in der Hauptverhandlung vom 20.6.1979 durch Verlesen des Bl. 112 in Band 2 d. A. ergänzt. Eine wirkliche Erforschung der Persönlichkeit des Angeklagten in allen seinen Komponenten und Widersprüchlichkeiten ist nicht erfolgt.

Im Unterschied zu diesen Feststellungen verlangt aber § 222 Abs. 1 StPO vom Gericht in der Hauptverhandlung die Erforschung der „Art und Weise der Begehung der Straftat“, der „Ursachen und Bedingungen“, der „Persönlichkeit des Angeklagten“, seiner „Beweggründe“, der „Art und Schwere seiner Schuld“, seines „Verhaltens vor und nach der Tat“, und zwar insgesamt „in belastender und entlastender Hinsicht“. Weiterhin verlangt § 222 Abs. 2 StPO ausdrücklich die Vernehmung des Angeklagten zur Person und zur Sache. Von der Erfüllung dieser Pflicht kann nach den vorliegenden Protokollen der Hauptverhandlung nicht ausgegangen werden.

Hinsichtlich des Vorwurfes eines Vertrages mit der Frosch-Produktion Berlin (West) hat es das Gericht verabsäumt, Bl. 107–111 Band 1 d. A. zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen. Dort ist eine Kostenaufstellung der Frosch-Produktion enthalten, aus der sich eindeutig ergibt, daß ohne Honorare für den Angeklagten und die Produzenten die Kosten wesentlich höher lagen als die Einnahmen (Kosten: 61.539,76 DM, Einnahmen: 29.000 DM). Mithin konnte der Angeklagte eine Forderung nicht vereinbart und nicht vereinnahmt haben, so daß er diesbezüglich auf jeden Fall freizusprechen gewesen wäre. Zweifellos wäre dieses Dokument für die Beweiswürdigung von gravierender Bedeutung gewesen, so daß eine ergänzende Beweisaufnahme unumgänglich wird.

4. Schon nach den bisherigen Beweiserhebungen sind die im Urteil in belastender Hinsicht gegen den Angeklagten getroffenen Feststellungen nicht gerechtfertigt.

Zunächst hat das Gericht es unterlassen, sich mit der subjektiven Seite der Erfüllung der Straftatbestände auseinanderzusetzen. § 17 Devisengesetz verlangt Vorsatz gem. § 6 StGB. Rechtsunkenntnis schützt nach ständiger Rechtsprechung nur bei Straftaten, die im Strafgesetzbuch selbst genannt sind, nicht vor Strafe. Hinsichtlich der Strafrechtsnormen außerhalb des StGB ist zwar keine Kenntnis des vollen Wortlauts der Gesetze erforderlich, aber das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlungen muß beim Täter während der Ausführung vorliegen. Es gibt keinerlei Hinweis darauf, daß der Angeklagte – die Begehung der Taten einmal vorausgesetzt – sich der Devisenverstöße bewußt gewesen wäre. Veröffentlichungen durch den Angeklagten im Devisenausland gab es seit vielen Jahren, und zwar schon weit vor dem durch Urteil erfaßten Zeitraum. Aufgrund dieser Veröffentlichungen wird ja im wesentlichen auf das Vorhandensein ungenehmigter Devisenwertumläufe geschlossen. Dies vorausgesetzt hätte es schon seit vielen Jahren den Verdacht gegen den Angeklagten hinsichtlich des Begehens von Devisenverstößen geben müssen.

Dennoch wurden niemals Maßnahmen gegen ihn eingeleitet. Es bestand

für den Angeklagten also keinerlei Veranlassung, sich mit devisa-rechtlichen Vorschriften zu befassen. Selbst wenn er einmal ein anderes Bewußtsein gehabt hätte, muß bei ihm durch das Stillschweigen der staatlichen Organe der Eindruck der Straflosigkeit seines Verhaltens entstanden sein. An diesem Umstand ändert auch die einzige Ordnungsstrafe aus dem Jahre 1969 (!) nichts. Zum einen hat sie sich nicht wiederholt, und zum anderen konnte der Angeklagte daraus höchstens auf das Vorliegen von Ordnungswidrigkeiten, nicht aber von Straftaten schlußfolgern. Soweit sich aus einigen Beweismitteln so etwas ähnliches wie konspirative Methoden ergäben, hätten diese sicherlich einen Bezug zum Inhalt der Veröffentlichungen, nicht aber zur devisa-rechtlichen Komponente. Vor Einleitung eines Strafverfahrens wäre es daher erforderlich gewesen, den Angeklagten auf die Möglichkeit einer devisa-rechtlichen Strafverfolgung hinzuweisen, wenn seine Veröffentlichungen im Devisenausland mit devisa-rechtlichen Vergehen verbunden sind. Dies geschah nicht einmal, als er im Zusammenhang mit einer Veröffentlichung nach der Verordnung über die Aufenthaltsbeschränkung von 1961 wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung und allgemeinen Sicherheit zur Aufenthaltsbeschränkung verurteilt wurde.

Dieser Vertrag hat nur dann eine Bedeutung, wenn die Devisa-vergehen auf der objektiven Seite bewiesen wären. Er erfordert aber unabhängig davon den Freispruch des Angeklagten, weil von vornherein feststeht, daß ihm auf der subjektiven Seite der Vorsatz nicht nachgewiesen werden kann und ein fahrlässiges Devisa-vergehen ihm nicht vorgeworfen wird.

In objektiver Hinsicht konnte durch das Gericht ebenfalls nicht der zweifelsfreie Nachweis, der gem. § 6 StPO erforderlich ist, für das Vorliegen von Devisa-verstößen erbracht werden. Hierbei soll zunächst die eine Ausnahme – Vertrag mit dem Suhrkamp-Verlag – ausgeklammert werden.

Dem Angeklagten wird vorgeworfen, daß er mit der „Frosch-Produktion“ in Berlin (West) 1975, mit dem Verlag „Europäische Ideen“ in Berlin (West) 1977 und mit dem Rowohlt-Verlag Hamburg 1978 Verträge abgeschlossen hat bzw. im letzteren Falle durch Herrn Dr. Wilke hat abschließen lassen, die auf das Entstehen von Forderungen (Devisa) gerichtet und damit genehmigungspflichtig waren, ohne sich die entsprechenden Genehmigungen dafür einzuholen.

Im Rahmen der Beweisaufnahme gab es diesbezüglich kein Geständnis durch den Angeklagten. Es konnten auch keine Verträge zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden, die objektiv den entsprechenden Nachweis erbracht hätten. Es gab lediglich Schreiben an den Angeklagten bzw. Durchschläge, durch die auf das Vorhandensein von Antwortschreiben geschlußfolgert wurde. Diese Durchschläge besitzen aber keinerlei Beweiswert, da sie vom Angeklagten nicht gegengezeichnet sind und durch das kriminaltechnische Gutachten auch nicht zu beweisen war, daß sie auf einer Schreibmaschine des Angeklagten geschrieben wurden (vgl. Aussage des Sachverständigen Bl. 4 Rückseite des Protokolls vom 20.6.1979). Der

Angeklagte ist zu diesen Durchschlägen nicht befragt worden, hat also auch nicht bestätigt, daß er die entsprechenden Originalschreiben gefertigt und abgesandt hat.

Damit sind diese Durchschläge als Beweismittel ohne jeden Wert.

Dies gilt gleichermaßen, wenn auch mit anderen Akzenten, für die Vollmacht des Angeklagten gegenüber Dr. Wilke. Auch hier liegt nur eine nicht gegengezeichnete Durchschrift vor. Allerdings wurde ihr Vorhandensein vom Angeklagten in der Hauptverhandlung bestätigt. Er erklärte aber, daß sie lediglich zur Vertretung in einem urheberrechtlichen Verfahren gegen den Springer-Verlag galt, der einen ungenehmigten teilweisen Vorabdruck eines Werkes des Angeklagten vorgenommen hatte. Die Vollmacht konnte auch nicht für den Abschluß eines Honorarvertrages mit dem Rowohlt-Verlag dienen, weil sie – wenn auch rückdatiert – zu einem Zeitpunkt ausgestellt wurde, als das Buch, auf das sich der ungenehmigte Vertrag beziehen soll, bereits erschienen war. Somit fehlt jeder Bezug zwischen dieser Vollmacht und dem vermuteten Vertrag. Da der Angeklagte kein Geständnis abgelegt hat, sind an die Würdigung der objektiven Beweismittel besonders hohe Anforderungen zu stellen. Soweit sie keine zweifelsfreien Schlüsse ermöglichen, sind sie als Grundlage zur Verurteilung des Angeklagten nicht ausreichend. In einem Schreiben von Dr. Wilke vom 15.9.1978 schlägt er eine Honorarteilung dergestalt vor, daß ihm eine Quote von einem Drittel zufließe. Es ergibt sich nicht daraus, daß die übrigen zwei Drittel dem Angeklagten zufließen sollen (Band 1, Bl. 2 d. A.). Hinsichtlich des Antwortschreibens des Angeklagten vom 29.9.1978 gilt zunächst der generelle Hinweis, wonach dieser nicht bestätigte Durchschlag kein beweiskräftiges Dokument darstellt. Darüber hinaus enthält dieses Schreiben nur ein allgemeines Einverständnis hinsichtlich der Honorarregelung, ohne daß sich daraus ein Anteil bzw. überhaupt eine Forderung des Angeklagten ergibt. Für die Existenz dieses Briefes kann auch nicht das weitere Schreiben von Dr. Wilke vom 24.11.1978 herangezogen werden, weil der Satz, der sich auf einen Brief des Angeklagten vom 29.9.1978 stützt, nicht zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht wurde. (Vgl. bezüglich der beiden Schreiben und der Verlesung Bl. 3 und 6 Band 1 d. A. und Bl. 5 des Protokolls der Hauptverhandlung vom 20.6.1979). Im übrigen ergibt sich aus keinem Schreiben eine Höhe der vermeintlichen Forderung, so daß auch nicht bestimmt werden kann, ob der Umfang die Anwendung des § 17 Devisengesetz rechtfertigen würde oder so gering wäre, daß gem. § 18 Devisengesetz nur eine Ordnungswidrigkeit vorläge.

Hinsichtlich der „Frosch-Produktion“ ergibt sich aus den vorliegenden Beweismitteln nicht nur kein Vertrag über Honorare, sondern geradezu die Verhinderung eines Vertragsabschlusses. Aus § 6 Ziff. 2 Devisengesetz ergibt sich aber, daß nur der „Abschluß von Verträgen“, nicht aber vorvertragliche Verhandlungen genehmigungspflichtig sind. Das Schreiben vom 29.6.1975 (Bl. 9 Band 1 d. A.) zeigt, daß keinerlei Einigung zu-

stande gekommen ist. Im übrigen trägt es als Unterschriften nur Vornamen, so daß die Identität der Aussteller nicht eindeutig bewiesen ist.

Hinsichtlich des hier vermuteten Vertrages gibt es nicht einmal einen Durchschlag eines vermeintlichen Antwortschreibens des Angeklagten. Ein Schreiben von Frau Frosch selbst liegt ebenfalls nicht vor. Aus dem Vertrag zwischen der „Frosch-Produktion“ und dem WDR ergibt sich lediglich eine Forderung der „Frosch-Produktion“ in Höhe von 29.000 DM, nicht aber des Angeklagten. Wäre zusätzlich noch die Kostenaufstellung der „Frosch-Produktion“ (Bl. 107–111 Band 1 d. A.) zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht worden, so hätte sich ergeben, daß die Kosten für die „Frosch-Produktion“ (61.539,76 DM) weit über den Einnahmen lagen, so daß es mit Sicherheit zu keiner Vereinbarung mit dem Angeklagten über die Honorarforderung gekommen ist, geschweige denn irgendwelche tatsächlichen Zahlungen erfolgt sind.

Außerdem fehlt auch hier wieder jeder Hinweis auf die Höhe, so daß eine Abwägung hinsichtlich der Anwendung der §§ 17 oder 18 des Devisengesetzes nicht möglich ist. Während bezüglich des Vertrages mit dem Rowohlt-Verlag der nach § 6 StPO erforderliche zweifelsfreie Nachweis fehlt, ist aus den Unterlagen ersichtlich, daß es einen genehmigungspflichtigen Vertrag mit der „Frosch-Produktion“ nie gegeben hat.

Das Urteil geht weiter davon aus, daß der Angeklagte mit dem Verlag „Europäische Ideen“ einen Vertrag abgeschlossen hat, der auf die Erlangung von Devisenwerten gerichtet und genehmigungspflichtig war, ohne daß eine entsprechende Genehmigung vorlag. Auch dieser Vorwurf konnte mit den in der Hauptverhandlung einbezogenen Unterlagen nicht zweifelsfrei bewiesen werden. Wie im übrigen für alle Verlage, gilt auch hier, daß allein die Herausgabe eines Werkes durch den Verlag nicht beweist, daß ein nach dem Devisengesetz genehmigungspflichtiger Vertrag mit dem Angeklagten zugrunde liegt.

Die handschriftliche Aufzeichnung eines Unbekannten (Bl. 115 Bd. 1 d. A.) kann niemals als Nachweis für den Abschluß eines Vertrages gelten. Zunächst sind die Identität und der Wahrheitsgehalt dieses Schreibens nicht überprüfbar. Außerdem wird in diesem Schreiben nur eine Honorarregelung vorgeschlagen. Der Abschluß eines Vertrages im Sinne des § 6 Ziff. 2 Devisengesetz ist durch keinerlei Beweismittel belegt worden. Das Schreiben des Angeklagten vom 22.7.1978 an Mytze enthält lediglich die Frage nach dem Erscheinen eines Werkes im Verlag, nicht aber die Bestätigung für eine abgeschlossene Honorarvereinbarung. Abgesehen davon gilt auch hier, daß es sich lediglich um eine Durchschrift handelt, die vom Angeklagten nicht gegengezeichnet oder bestätigt wurde und für die ebenfalls der Nachweis fehlt, daß sie auf der Schreibmaschine des Angeklagten gefertigt wurde.

Auch hinsichtlich des Verlages „Europäische Ideen“ gilt also, daß der Nachweis über das Vorhandensein eines Vertrages nicht erbracht werden konnte.

Lediglich beim Suhrkamp-Verlag konnte durch die Einbeziehung eines unterzeichneten Vertragsexemplares bewiesen werden, daß der Angeklagte ohne Genehmigung Devisenforderungen begründete. Aus dem Vertrag (Bl. 113, 114 Bd. 1 d. A.) ergibt sich aber nicht die konkrete Höhe der Forderung des Angeklagten. Das Gericht hat auch verabsäumt, den Angeklagten diesbezüglich zu befragen. Die vereinbarte Forderung kann also so gering gewesen sein, daß auf der objektiven Seite lediglich die Voraussetzungen des § 18 Devisengesetz vorlagen, also eine Straftat nicht begangen wurde.

Zusammenfassend zu diesem Abschnitt soll noch einmal betont werden, daß die dem Angeklagten vorgeworfenen Verträge, mit Ausnahme des Suhrkamp-Verlages, nicht bewiesen werden konnten, weil ein Geständnis des Angeklagten fehlte und die objektiven Beweismittel für den erforderlichen zweifelsfreien Nachweis nicht vorlagen, insbesondere die Vertragsdokumente selbst, vom Angeklagten unterzeichnete Originalschreiben bzw. Belege über tatsächliche Zahlungen an den Angeklagten. Dabei ist zu beachten, daß dem Angeklagten nur vollendete Devisenverstöße vorgeworfen werden, wobei allerdings auch für den Vorwurf des Versuchs keine ausreichenden Voraussetzungen gegeben sind.

5. Dem Angeklagten wird im Urteil weiterhin vorgeworfen, daß er im Devisen Ausland ein Guthaben von 40.555,55 DM besessen hat, ohne die erforderliche Anmeldung vorzunehmen. Hinsichtlich der subjektiven Seite gilt das eingangs unter Pkt. 4 Dargelegte gleichermaßen. Auf der objektiven Seite ist weder ein Guthaben noch dessen Höhe bewiesen. Es gibt kein einziges Beweismittel, das direkt Zahlungen von Devisen durch Devisen Ausländer an den Angeklagten bestätigt. Hinsichtlich der Höhe des angeblichen Guthabens stützt sich das Gericht allein auf eine handschriftliche Notiz des Angeklagten (Bl. 118 Bd. 1 d. A.). Dieser Zettel ist für den verwendeten Zweck als Beweismittel völlig unzulänglich. Aus ihm ergibt sich keinesfalls, daß die dort enthaltenen Zahlen Devisenwerte widerspiegeln sollen. Es kann sich auch um etwas völlig anderes handeln. Der Angeklagte ist in der Hauptverhandlung zu diesen Aufzeichnungen nicht befragt worden. Selbst unterstellt, daß die Zahlen Devisenwerte widerspiegeln, ist der Zeitpunkt nicht ersichtlich. Es könnte sich um Devisenwerte handeln, die längst aufgelöst sind, wobei der Zeitpunkt ihres Bestehens im Zweifel den Verjährungsrahmen überschreitet. Ebenfalls unterstellt, daß die Zahlen Devisenwerte bedeuten, ist es auch möglich, daß die Angaben des Angeklagten fehlerhaft oder spekulativ für die Zukunft erfolgten, also ein tatsächliches Guthaben gar nicht widerspiegeln.

Im übrigen hat das Gericht eine falsche Berechnung vorgenommen. Würde dieser Zettel die Grundlage eines bestehenden Guthabens des Angeklagten bilden, so betrüge die Höhe dieses Guthabens zweifellos nicht 40.555,55 DM, sondern lediglich 27.337,03 DM. Das Gericht hat übersehen, daß unter der Zahl 39.655,55 wörtlich folgendes vermerkt ist:

„Davon $\frac{2}{3} = 26.437,03$ “. Nur dieser Betrag könnte bei einer solchen Berechnung die Grundlage bilden, weil zu Gunsten des Angeklagten davon ausgegangen werden müßte, daß nur diese $\frac{2}{3}$ sein Guthaben darstellen. Hinzu kämen dann noch die auf dem Zettel vermerkten „900“, so daß das Guthaben eben höchstens bei 27.337,03 DM liegen kann. Diese Ausführungen wurden nur hilfsweise gemacht, da eindeutig feststehen dürfte, daß der Zettel generell kein Nachweis für das Vorhandensein eines Guthabens und dessen Höhe zu Gunsten des Angeklagten im Devisenausland sein kann.

Letztlich wird dem Angeklagten vorgeworfen, daß er ungesetzliche Verfügungen über Devisenwerte im Devisenausland vorgenommen hat. Dies wäre ein Devisenwertumlauf, den der Angeklagte im Sinne des § 17 Abs. 1 Ziff. 2 Devisengesetz „veranlaßt“ oder „durchgeführt“ haben muß. Ein Widerspruch besteht darin, daß der Angeklagte laut Strafbefehl solche Verfügungen „getroffen“ haben soll, während ihm im Urteil auf Seite 3 die Veranlassung vorgeworfen wird. Einmal geht das Gericht also von der Tatbestandsalternative der Durchführung und zum anderen von der der Veranlassung aus, obwohl ihm letztere durch Strafbefehl nicht vorgeworfen wurde. Als Beweismittel liegt wiederum nur die Durchschrift eines vermeintlichen Schreibens des Angeklagten vor (Bl. 116/117 Bd. 2 d. A.), die vom Angeklagten nicht gegengezeichnet oder bestätigt wurde. Da auch ein Geständnis des Angeklagten fehlt, ist der Vorwurf nicht bewiesen.

Vorausgesetzt, daß dem Durchschlag ein Originalschreiben des Angeklagten zugrunde liegt, so wäre nicht bewiesen, daß das Originalschreiben abgeschickt wurde. Gem. § 6 StPO wäre im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten davon auszugehen, daß dies nicht geschehen ist, so daß ein freiwilliger und endgültiger Rücktritt vom Versuch vorliegen würde, der – den nicht bewiesenen Vorsatz einmal außer Betracht gelassen – gem. § 21 Abs. 5 StGB zwingend das Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erfordert.

Wäre der Brief abgeschickt worden, so ist nicht erwiesen, daß er seinen Adressaten auch erreichte. In diesem Falle läge höchstens ein versuchter, nicht aber der vorgeworfene vollendete Devisenverstoß vor.

Da im übrigen jeder Nachweis dafür fehlt, daß entsprechend den behaupteten Verfügungen verfahren wurde, konnte von vornherein nie von einer Durchführung, sondern höchstens von der Veranlassung eines Devisenwertumlaufs ausgegangen werden.

Abgesehen davon, daß ein Beweismittel über eine veranlaßte Verfügung von Devisenwerten eigentlich überhaupt nicht vorliegt, wären selbst bei Verwendung der Durchschrift als Beweismittel mehrere günstigere Beweisvarianten für den Angeklagten feststellbar gewesen. Solange eine günstigere Beweisvariante für den Angeklagten nicht auszuschließen ist, hätte das Gericht von einer solchen ausgehen müssen. Da als Beweismittel nur die eine Durchschrift eines vermeintlichen Schreibens des Ange-

klagten vorliegt, fragt sich im übrigen, wie das Gericht auf die Veranlassung mehrerer Verfügungen durch den Angeklagten kommt.

Im übrigen sei zu Punkt 4 ergänzend darauf hingewiesen, daß auch dort hilfsweise für die Durchschriften gilt, daß selbst beim Vorhandensein von Originalschreiben weder deren Absendung, noch die Erreichung des Adressaten nachgewiesen ist.

Aus der Gesamtheit der Darlegungen zu Punkt 4 und 5 ergibt sich, daß weder subjektiv der Vorsatz, noch objektiv die vollendete Begehung von Devisenvergehen bewiesen ist, so daß der Angeklagte im vollen Umfange freizusprechen sein wird.

6. Hilfsweise soll für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Aufrechterhaltung der Verurteilung darauf hingewiesen werden, daß die Strafzumessung unter Beachtung der Grundsätze des § 61 StGB nicht zu überzeugen vermag. Nach dem derzeit geltenden Recht stellt eine Geldstrafe in Höhe von 10.000 M für diese Straftat praktisch die Höchststrafe dar, weil die Voraussetzungen einer weiteren Erhöhung wegen „erheblicher Gewinnsucht“ nicht vorliegen. Diese für den konkreten Fall höchste Geldstrafe von 10.000 M beachtet völlig ungenügend die tatsächliche subjektive und objektive Tatschwere sowie die Persönlichkeit des Angeklagten, sondern läßt sich vorwiegend von dem Vermögen des Angeklagten ableiten. Die Höhe von Sparguthaben eines Täters ist im Vergleich zur subjektiven und objektiven Tatschwere als Kriterium der Strafzumessung relativ nebensächlich. Der Angeklagte ist 69 Jahre alt, nicht vorbestraft, vorzeitig invalidisiert, also gesundheitlich erheblich beeinträchtigt. Er ist anerkannt als Verfolgter des Naziregimes, und aus früheren Jahren gibt es auch weitere positive Feststellungen zu seiner Persönlichkeit, die das Gericht durch Verlesen von Bl. 112 Bd. 2 d. A. zum Gegenstand der Beweisaufnahme machte, während die spätere Persönlichkeitsentwicklung des Angeklagten nicht Gegenstand der Hauptverhandlung war. Vor allem wird im Falle der Verurteilung bei der Strafzumessung eine Rolle spielen müssen, daß die Verhaltensweisen des Angeklagten, aus denen nunmehr auf die Straftaten geschlußfolgert wird, bereits seit Jahren offen von ihm gezeigt wurden, ohne daß Maßnahmen oder Verwarnungen seitens staatlicher oder gesellschaftlicher Kräfte einsetzten. Die Geldstrafe wird daher zu reduzieren sein.
7. Für den Fall des Freispruchs steht fest, daß auch die Einziehungsentscheidung des Gerichts im vollen Umfange aufzuheben sein wird. Im Falle der Verurteilung sind einige Einziehungen ebenfalls aufzuheben, weil sie keinerlei Bezug zu den vorgeworfenen Devisenvergehen haben, also die Voraussetzungen des § 19 Devisengesetz nicht vorliegen. Nach dieser Bestimmung können die Werte, die Gegenstand eines Devisenverstoßes waren, Gegenstände, die an deren Stelle getreten sind sowie Gegenstände, die zur Durchführung des Devisenverstoßes benutzt wurden, entschädigungslos eingezogen werden. Von den Positionen 1–37 (Bl. 37–41 Bd. 2 d. A.) trifft dies zweifellos für folgende Gegenstände nicht zu:

Position 15 1 Exemplar „Berliner Schriften“ vom DtV. Devisenverstöße durch einen Vertrag mit diesem Verlag wurden dem Angeklagten nicht vorgeworfen. Es gibt auch keinerlei Hinweis, daß er dieses Exemplar durch eigenen rechtswidrigen Besitz von Devisen im Devisenausland erwarb.

Selbst beim Verdacht eines Zollverstößes ist die Einziehung durch das Gericht nicht gerechtfertigt, da die Entscheidung nur auf § 19 Devisengesetz gestützt wird.

Dies gilt entsprechend auch für die folgenden Positionen:

Position 16 1 Sony-Video-Recorder-Portable mit 5 Zubehörteilen und 14 Videobändern, Position 17 1 Sony-Video-Camera Nr. 114888 mit Zubehör,

Position 18 1 Stereo-Tonbandgerät „UHER-Variocord 263“ Nr. 162701 mit Bedienungsanleitung.

Für alle drei Positionen gilt, daß sie dem Angeklagten nach seinen Einlassungen in der Hauptverhandlung vom 20.6.1979 (Bl. 6 des Protokolls) geschenkt wurden, und zwar die Positionen 16 und 17 von einem damaligen DDR-Bürger und die Position 18 von einer Ausländerin. Einen Zusammenhang mit den dem Angeklagten vorgeworfenen Devisenverstößen gibt es nicht. Es ist sogar möglich, daß die zollrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden. Das Gegenteil konnte nicht festgestellt werden, wobei dies sowieso hier ohne Belang wäre.

Position 19 1 Philips-Kassettenrecorder mit Mikrofon, Überspielkabel und Netzteil.

Hierbei handelt es sich um ein Geschenk an den Angeklagten aus dem Jahre 1964. Ein Erwerb aus den vorgeworfenen Devisenverstößen ist ausgeschlossen. Eine Benutzung zur Begehung der Straftaten ist nicht erwiesen.

Position 20 1 Kleinstrecorder „Grundig EN 3“ mit Netz- und Ladegerät „ebro“.

Auch hier ist durch nichts ein Erwerb durch Devisenvergehen oder eine Benutzung dieses Gerätes zur Begehung der Taten bewiesen.

Position 21 1 Mikrofon „Sennheiser“ Nr. 13907 mit Tischfuß und Kabel.

Position 22 1 Geldbetrag von 430 DM/DMB.

Für diese Positionen gilt ebenfalls der Mangel eines Nachweises eines Zusammenhangs zu den vorgeworfenen Straftaten. Auch die 430 DM müssen nichts damit zu tun haben. Der Besitz solcher Devisenwerte in der DDR ist zulässig, wenn er gelegentlich eines Besuches durch einen Devisenausländer entstand.

Position 33 1 Schreibmaschine mit Koffer, Fabrikat Rheinmetall Nr. 573995.

Die Einziehung erfolgte hier offensichtlich in der Annahme, daß es sich bei der Schreibmaschine um ein Tatwerkzeug handelte. Mit dem Sachverständigenutachten (insbesondere Bl. 275/276 Bd. 1 d. A.) wurde

bewiesen, daß zahlreiche Originalschreiben mit dieser Schreibmaschine gefertigt wurden. Keines der im Gutachten genannten Schreiben hatte aber einen Bezug zu den vorgeworfenen Devisenvergehen und wurde deshalb auch nicht zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht. Mit-hin fehlt jeder Nachweis dafür, daß die Schreibmaschine durch den Angeklagten im Zusammenhang mit den Devisenvergehen benutzt wurde.

8. Zusammenfassend werden daher folgende Anträge gestellt:

1. Auf die Berufung des Angeklagten vom 27.6.1979 wird das Urteil des Kreisgerichts Fürstenwalde vom 20.6.1979 aufgehoben und der Angeklagte freigesprochen.

Die Auslagen des Verfahrens I. und II. Instanz werden dem Staats-haushalt auferlegt.

2. Hilfsweise wird beantragt, zu entscheiden:

Auf die Berufung des Angeklagten vom 27.6.1979 wird das Urteil des Kreisgerichts Fürstenwalde vom 20.6.1979 im vollen Umfange aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung – auch hinsichtlich der Auslagen des Verfahrens II. Instanz – an das Kreisgericht zurückverwiesen.

3. Hilfsweise wird für den Fall einer eigenen ergänzenden Beweisauf-nahme durch den Senat und einer damit verbundenen Selbstentscheidung – soweit entgegen dem

Hauptantrag kein vollständiger Freispruch erfolgt – beantragt, zu ent-scheiden, daß der

Angeklagte – unter Freispruch im übrigen – zu einer wesentlich ge-ringeren Geldstrafe

wegen Devisenvergehens verurteilt wird. In diesem Falle ist die Ein-ziehung zumindest

folgender Positionen aufzuheben: 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 33.

Die Auslagen des Verfahrens I. Instanz wären – soweit Freispruch er-folgt – dem

Staatshaushalt und im übrigen dem Angeklagten aufzuerlegen. Die Auslagen des

Rechtsmittelverfahrens wären – soweit das Rechtsmittel Erfolg hatte – dem Staatshaushalt und im übrigen dem Angeklagten aufzuerlegen.

Der Antrag auf Freispruch und der hilfsweise Antrag auf teilweisen Freispruch beruht auf § 244 StPO.

Die verschiedenen Auslagenanträge werden auf die §§ 362, 364, 366 und 367 StPO gestützt.

[gez.] Dr. Gysi
Rechtsanwalt

18. Juli 1979

Beschluß des Bezirksgerichtes Frankfurt (Oder)¹

In der Strafsache gegen Dr. Robert Havemann, geb. 11. März 1910 in München, wohnhaft in 1252 Grünheide, Burgwallstr. 4, wegen Devisenvergehens wird die Berufung gegen das Urteil des Kreisgerichts Fürstenwalde vom 20. Juni 1979 als offensichtlich unbegründet *verworfen*.

Die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens trägt der Angeklagte.

Gründe:

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten wegen mehrfachen Zollvergehens nach § 17 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 Devisengesetz vom 19.12.1973 zu 10.000 Mark Geldstrafe und zog die unter den Positionen 1–37 des Protokolls vom 11. Mai 1979 (Bd. II Bl. 37 der Sachakte) bezeichneten Gegenstände ein.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Berufung ist offensichtlich unbegründet.

Das Kreisgericht hat den Sachverhalt in den für die Entscheidung bedeutsamen Punkten in objektiver und subjektiver Hinsicht vollständig aufgeklärt und richtig festgestellt. Es hat der Verurteilung zutreffend die Einlassungen des Angeklagten, die zu Beweis Zwecken verlesenen Vertragsunterlagen und Schriftstücke und die hierzu erstatteten Gutachten zugrundegelegt. Im Gegensatz zu der mit der Berufung vorgetragene Auffassung stellen alle verlesenen Schriftstücke – darunter auch der Schriftwechsel des Angeklagten mit Vertragspartnern und Bevollmächtigten – Beweismittel (Aufzeichnungen i. S. § 51 StPO) dar. Sie waren in nicht zu beanstandender Weise Gegenstand der Beweisaufnahme in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung.

Das Kreisgericht hat unter richtiger Würdigung der Beweise zweifelsfrei festgestellt, daß der Angeklagte die der Verurteilung zugrundeliegenden Handlungen begangen hat. Das trifft auch für die subjektive Tatseite zu. Den insoweit mit der Berufung vorgetragene Einwände ist nicht zu folgen.

Die Beurteilung des Sachverhalts ist rechtlich richtig erfolgt. Die Verurteilung wegen mehrfacher Tatbegehung steht in Übereinstimmung mit dem Anklagegegenstand. Eines Hinweises auf eine veränderte Rechtslage (§ 236 Abs. 1 StPO) – wie mit der Berufung gefordert – bedurfte es nicht, da es gesetzlich nicht zwingend erforderlich ist, § 64 StGB ausdrücklich in die Urteilsformel zusätzlich aufzunehmen. Gleichmaßen war die ausdrückliche

1 BA, DP-3 ohne Nr., Bd. I (Akte der GStA zum Vorgang Havemann, Az. II BSB 238/79, S 127/79, 111-163-79). – Vermerk: Stempel: Ausgefertigt, Bezirksgericht Frankfurt (Oder), II. Strafsenat, 18.7.1979.

Nennung der über die Strafbestimmungen des Devisengesetzes hinausgehenden gesetzlichen Bestimmungen in der Urteilsformel, die in den Urteilsgründen richtig bezeichnet worden sind, nicht erforderlich. Die angefochtene Entscheidung weist auch hinsichtlich dieser Punkte keine Gesetzesverletzung auf.

Soweit die Verteidigung beanstandet, daß nicht alle Tage, an denen die erstinstanzliche Hauptverhandlung stattfand, im Urteilsrubrum genannt wurden, ist ihr zuzustimmen. Es handelt sich hierbei jedoch um keinen korrekturbedürftigen Mangel, da der tatsächliche Verfahrensablauf im Protokoll der Hauptverhandlung und den Urteilsgründen nicht wiedergegeben ist und der Angeklagte durch diesen Mangel nicht beschwert wird.

Art und Höhe der ausgesprochenen Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entsprechen der Tatschwere und der wirtschaftlichen Lage des Angeklagten. Der dazu gegebenen Begründung des Kreisgerichts ist zu folgen.

Die Einziehung der im Urteil bezeichneten Gegenstände erfolgt nicht nur – wovon die Berufung ausgeht – weil sie aus den der Verurteilung zugrundeliegenden Handlungen stammen, sondern weil sie zur Begehung der Taten benutzt wurden. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Einbeziehung dieser Gegenstände unumgänglich und gesetzlich.

Soweit die Berufung rügt, die Voraussetzungen für den Erlass eines Strafbefehls gegen den Angeklagten seien nicht gegeben, wurde – unbeschadet des Umstandes, daß der in dieser Sache erlassene Strafbefehl auf gesetzlicher Grundlage beruht – übersehen, daß auf den Einspruch des Angeklagten eine gerichtliche Hauptverhandlung durchgeführt wurde. Der Einwand ist zur Begründung der Berufung gegen das hiernach ergangene Urteil ungeeignet.

Aus den dargelegten Gründen ist für einen Freispruch, wie mit der Berufung angestrebt, oder eine Herabsetzung der Geldstrafe und teilweise Aufhebung der Einziehung kein Raum.

In Übereinstimmung mit der schriftlichen Stellungnahme des Staatsanwalts war hiernach gem. § 293 Abs. 3 StPO die Berufung in einstimmiger Entscheidung des Senats als offensichtlich unbegründet zu verwerfen.

Die Auslagenentscheidung erfolgt gem. § 367 Abs. 3 StPO.

[gez.] Hauke

[gez.] Schmidt

[gez.] Steppat

18. Juli 1979

Hauptabteilung IX: Zur Information¹

Der Berufungssenat des Bezirksgerichtes von Frankfurt (Oder) hat mit Beschluß vom 18.7.1979 die Berufung in der Strafsache gegen Robert Havemann sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich der formalrechtlichen Anwürfe als unbegründet in vollem Umfange zurückgewiesen.

Dieser Beschluß wurde mit dem Vizepräsidenten des Obersten Gerichtes der DDR, Dr. Sarge, abgestimmt.

Auch die in solchen Fällen im Interesse abgewogener Entscheidung rechtlich zulässige Stellungnahme des Staatsanwaltes kommt zu gleichen Ergebnissen.

Sollte Havemann über seinen Rechtsanwalt Kassation beim Obersten Gericht der DDR anstrengen, wird dieses auf Grund der klaren Rechtslage zu keiner anderen Auffassung gelangen. R. Havemann wird den Beschluß üblicherweise auf dem Postwege am 19.7.1979 erhalten.

Coburger [m. p.]

Oberst

¹ BStU, ZA, AOP 17396/91, Bd. 12, Bl. 92. – Vermerk: 3 Expl., 2. Ausf. Verteiler: 1. Expl. Generalmajor Mittag, 2. Expl. Leiter HA XX, 3. Expl. Leiter HA IX. Anlage: Beschluß, 3 Bl.

11. April 1982

Hauptabteilung XX: Plan der politisch-operativen Maßnahmen zur Sicherung der Beisetzung des Havemann, Robert¹

Die Beisetzung des Havemann ist für den 17.4.1982, 14.00 Uhr auf dem kommunalen Waldfriedhof von Grünheide/Fürstenwalde/Frankfurt (Oder) vorgesehen.

Daran nehmen neben den nächsten Angehörigen weitere operativ interessierende Personen aus der DDR und dem NSA teil.

Es ist weiterhin damit zu rechnen, daß eine Reihe von akkreditierten Korrespondenten aus dem NSA, insbesondere der BRD und Westberlin, an der Beisetzung teilnehmen.

Die Trauerfeier findet in der Kapelle des Friedhofes (60 Plätze) statt.

Die Beisetzung soll auf dem Gräberfeld 3 erfolgen, das insgesamt 265 Einzelgrabstellen umfaßt, von denen gegenwärtig noch 44 nicht belegt sind. Die genaue Grabstelle des H. wird zwischen dem Bürgermeister und der Witwe noch vereinbart. Auf dem Friedhof sind keine bekannten Persönlichkeiten bestattet.

Es ist davon auszugehen, daß im Anschluß an die Beisetzung ein gemeinsames Essen der Trauergäste stattfindet. Dazu können in der Gemeinde Grünheide die Gaststätten „Möllensee“, „Café Moritz“ oder „Hubertus“ genutzt werden.

Durch die Dienstseinheiten des MfS Berlin und die Bezirksverwaltung Frankfurt (Oder) sind alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, die einen störungsfreien Ablauf der Beisetzung gewährleisten und ihren Mißbrauch zu politischen Aktivitäten gegen die DDR weitestgehend verhindern.

Die Hauptanstrengungen konzentrieren sich auf die Realisierung nachfolgend genannter Maßnahmen:

1. Grundsätzliche politisch-operative Maßnahmen

Gewährleistung einer hohen staatlichen Sicherheit und Ordnung im Territorium des Kreises Fürstenwalde, insbesondere den festgelegten Sicherungsbereichen und Handlungsräumen sowie Zufahrtsstrecken.

Einsatz der inoffiziellen Kräfte zur operativen Einflußnahme und Informationsgewinnung. Die in OV und OPK bearbeiteten politisch-negativen Kräfte sind unter ständiger operativer Kontrolle zu halten.

Durchsetzung wirksamer Maßnahmen, die eine zuverlässige gedeckte

1 BStU, ZA, AOP 5469/89, Bd. 93, Bl. 5–8. – Vermerk: Bestätigt mit handschriftlicher Zuweisung: XX/9.

Totalobservation bekannter und neuerkannter feindlicher Elemente in den Handlungsräumen und deren Tiefe gewährleisten, mit dem Ziel der konsequenten Verhinderung von Provokationen und anderen feindlich-negativen Handlungen, die dazu angetan sind, die Beisetzung für politisch-negative Aktivitäten gegen die DDR zu mißbrauchen.

Einleitung konsequenter Maßnahmen zur Verhinderung jeglicher Ansammlungen negativ-dekadenter und anderer feindlicher Personen, insbesondere in den Handlungsräumen.

In Abhängigkeit der zu erwartenden Teilnehmerzahl ist der dazu notwendige Kräfteinsatz vorzubereiten.

Es ist eine konkrete Einweisung der einzuführenden gedeckten Kräfte durchzuführen.

Dabei ist davon auszugehen, daß alle zu realisierenden Maßnahmen so durchgeführt werden, daß die Präsenz von Sicherheitskräften des MfS in den Handlungsräumen nicht festgestellt wird.

Verantwortlich für die Gesamtmaßnahmen: Leiter der HA XX in enger Zusammenarbeit mit den Leitern der beteiligten Dienstseinheiten

2. Sicherung der Handlungsräume, einschließlich deren Tiefe
Gewährleistung einer hohen Sicherheit und Ordnung im Verantwortungsbereich zur Verhinderung öffentlichkeitswirksamer Vorkommnisse.
Enges operatives Zusammenwirken mit dem Chef der BdVP und Einflußnahme auf die Realisierung aller erforderlichen volkspolizeilichen Maßnahmen, insbesondere zur Verkehrsregulierung und zur Verhinderung der Anreise unerwünschter Personen.
Einsatz verantwortlicher ortskundiger Mitarbeiter der KD Fürstenwalde.
Verantwortlich für die Maßnahmen: Leiter der BV Frankfurt/Oder
3. Einleitung der erforderlichen Maßnahmen zum rechtzeitigen Erkennen und Verhindern feindlich-negativer Aktivitäten der Korrespondenten, insbesondere aus der BRD und Westberlin.
Verantwortlich für die Gesamtmaßnahmen: Leiter der Hauptabteilung II
4. Gewährleistung der Grenzpassage nach den getroffenen Festlegungen der zur Beisetzung einreisenden Personen. Der Informationsfluß zur Hauptabteilung XX ist zu gewährleisten.
Übergabe der einreisenden Personen an die Beobachtungskräfte der Hauptabteilung VIII.
Verantwortlich für die Gesamtmaßnahmen: Leiter der Hauptabteilung VI
5. Einsatz von Beobachtungsgruppen in den Handlungsräumen, deren Tiefe und an den Fahrstrecken sowie Einleitung wirksamer Kontroll-, Beobachtungs- und Überwachungsmaßnahmen auf der Grundlage der bestehenden Weisungen.
Einleitung von Sondermaßnahmen zur Kontrolle von Kontaktaufnahmen

durch westliche Korrespondenten sowie durchgängige Observation aller bekannten feindlichen Personen.

Feststellung und Identifizierung neu in Erscheinung getretener Verbindungen.

Verantwortlich für die Gesamtmaßnahmen: Leiter der Hauptabteilung VIII

6. Einrichtung eines zentralen Zuführungspunktes in der VP-Wache Erkner und Einsatz von qualifizierten Untersuchungsführern.

Verantwortlich für die Gesamtmaßnahmen: Leiter der Hauptabteilung IX

7. Sicherstellung der drahtgebundenen und drahtlosen Nachrichtenverbindungen in allen während des Einsatzes genutzten Objekten.

Verantwortlich für die Gesamtmaßnahmen: Leiter der Abteilung N

8. Führungspunkt

Der zentrale Führungspunkt befindet sich in der FDGB-Schule (Verwaltungsgebäude), Grünheide, Schlangenluch 19.

Als Einsatzleiter zur Gewährleistung der einheitlichen, straffen und zentralen Leitung der Gesamtmaßnahmen ist der Leiter der Hauptabteilung XX, Genosse Generalmajor Kienberg eingesetzt. Er hat eine Führungsgruppe zu bilden, der verantwortliche Offiziere der Hauptabteilungen II, VI, VIII, IX und der BV Frankfurt/Oder einschließlich des Leiters der Kreisdienststelle Fürstenwalde zuzuordnen sind.

9. Der Sicherungseinsatz beginnt am 17.4.1982, 08.00 Uhr und wird gegen 18.00 Uhr beendet.

10. Kräfteinsatz

Zur Realisierung der Sicherungsmaßnahmen kommen zusätzlich 200 Einsatzkräfte des MfS Berlin in Gruppen von 1:9 zum Einsatz. Die Gruppenleiter werden in ihre Aufgaben eingewiesen.

Verantwortlich für die Führung der Kräfte: Leiter der Hauptabteilung XX

11. Die Leiter der genannten Diensteinheiten haben auf der Grundlage dieses Planes präziserte Maßnahmepläne zu erarbeiten.

Verantwortlich: Leiter der Diensteinheiten

12. Gewährleistung des Informationsflusses zum Ablauf an die Leiter der beteiligten Diensteinheiten und Erarbeitung einer zusammengefaßten Information über den durchgeführten Sicherungseinsatz.

Verantwortlich: Leiter der Hauptabteilung XX

15. April 1982

Weisung Mielkes¹

1. Es ist zu gewährleisten, daß zur Beisetzung von Havemann die Einreise von Personen nur dann gestattet wird, wenn es sich um Familienangehörige bzw. Verwandte handelt.
2. Die Einreisesperre für Florian Havemann wird für den 17.4.1982 ausgesetzt.
3. Das Telegramm von Frau Havemann an das MdI ist wie folgt zu behandeln:
 - vom MdI ist zu veranlassen, daß das VPKA Fürstenwalde Frau Havemann mitteilt, daß eine Antragstellung formgebunden mit zwei Anträgen zu erfolgen hat,
 - stellt Frau Havemann diese Anträge, werden sie ohne Kommentar entgegengenommen,
 - am 16.4.1982 ist Frau Havemann durch das VPKA Fürstenwalde mitzuteilen, daß den Anträgen auf Einreise in die DDR nicht entsprochen werden kann; eine Begründung wird nicht gegeben.
4. Westberliner, die Anträge bei den Büros für Besuchs- und Reiseangelegenheiten gestellt haben, erhalten keinen Berechtigungsschein zur Einreise. Diesen Personen ist zu erklären, daß ihrem Antrag auf Einreise in die DDR nicht entsprochen werden kann.
5. Westberliner, die im Besitz eines Mehrfachberechtigungsscheines sind und bei denen beim Aufsuchen der Büros erkennbar wird, daß eine Einreise nach Grünheide (Kreis Fürstenwalde) erfolgen soll, ist der Bestätigungsvermerk (kleines Dienstsiegel) für den 17.4.1982 nicht zu erteilen.
6. Die unter Ziffer 4 und 5 festgelegten Maßnahmen sind bis einschließlich Sonnabend, den 17.4.1982 durchzusetzen.
7. In allen Einreisekategorien ist ständig zu analysieren, ob ein Ansteigen der Einreisen in die DDR zu verzeichnen ist. Dabei sind insbesondere die Einreisen in die Hauptstadt der DDR, Berlin, und in den Bezirk Frankfurt/O. zu beachten.
8. Es ist zu gewährleisten, daß Anreisen von Mitgliedern sogenannter Friedenskreise nach Grünheide rechtzeitig unterbunden werden.
9. Die Maßnahmen sind ab sofort durchzusetzen.

Mielke [m. p.]

1 BSU, ZA, AOP 5469/89, Bd. 93, Bl. 3 f.

19. April 1982

ZAIG: Information über bedeutsame Aspekte im Zusammenhang mit der Beisetzung von Robert Havemann¹

Am 17.4.1982, 14.00 Uhr wurde der am 9.4.1982 verstorbene Robert Havemann auf dem kommunalen Friedhof in Grünheide/Kreis Fürstenwalde beigesetzt. Nach einer die Trauerfeier um 14.00 Uhr einleitenden Musik hielt der Gemeindepfarrer von Grünheide Meinel, Johannes (45, langjährige enge Verbindung Havemanns) – in der Tür der Friedhofskapelle stehend und den davor versammelten Teilnehmern der Beisetzung zugewandt – eine ca. 40 Minuten dauernde Trauerrede.

Meinel betonte eingangs, seine Ansprache habe ursprünglich über Lautsprecher übertragen werden sollen; dies sei jedoch nicht gestattet worden.

Seine Rede kann inhaltlich als zurückhaltend bewertet werden, wobei dem Wirken Havemanns, insbesondere während der Zeit des Faschismus, breiter Raum gewidmet wurde. Angriffe gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung wurden „in verdeckter Form, vor allem als Meditation zum Prinzip Hoffnung“, vorgetragen.

(Eine Kurzfassung des Inhalts der von Pfarrer Meinel vorgetragenen Trauerrede wird in der Anlage 1 beigefügt.)²

In diesem Zusammenhang ist folgendes bemerkenswert:

Während der Tagung der Synode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg (16.–20.4.1982) trat am 17.4.1982, 12.30 Uhr, Konsistorialpräsident Stolpe/Berlin an die an der Synode offiziell teilnehmenden staatlichen Vertreter (Sektorenleiter für Kirchenfragen beim Magistrat Berlin und Sekretär des Rates des Bezirkes Frankfurt/O.) heran und teilte mit, daß auf der „weltlichen“ Beerdigung des Robert Havemann der Pfarrer der evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg, Meinel, sprechen werde.

Pfarrer Meinel habe vom evangelischen Konsistorium Berlin-Brandenburg die Auflage erhalten, seine Rede dem evangelischen Konsistorium vorzulegen, was erfolgt sei. Vom Konsistorium seien Propst Winter und Konsistorialrätin Cynkiewicz beauftragt, das Auftreten von Pfarrer Meinel in Grünheide zu kontrollieren. (Beide Personen wurden als Teilnehmer an der Beisetzung festgestellt.)

Direkt an der Grabstätte Havemanns sprach Meinel nochmals kurz – ca. 1 Minute – auf Havemann persönlich bezogene Worte.

1 BStU, ZA, ZAIG 3213, Bl. 8–12. – Vermerk: Nr. 191/82. Streng geheim! Um Rückgabe wird gebeten! 6 Bl. und 6 Bl. Anlage. Verteiler (handschriftlich): 1. Expl. Honecker, 2. Expl. Minister, 3. Expl. Mittag, 4. Expl. Leiter HA XX, 5. Expl. Leiter FfO, 6. Expl. Schorm, 7. Expl. XX/9, 8. Expl. Ablage.

2 BStU, ZA, ZAIG 3213, Bl. 13–15.

Danach ergriff der Jugendpfarrer Eppelmann/Berlin-Friedrichshain kurz das Wort und führte wörtlich aus:

„Haben wir begriffen, daß das, was Robert Havemann wollte, weiterleben kann? Sind wir bereit, mit der gleichen Entschiedenheit, mit der gleichen Opferbereitschaft, mit der gleichen Kraft der Versöhnung, mit der er dauernd bemüht gewesen ist, uns für Frieden und Verständigung einzusetzen, wie wir Menschen das bisher getan haben, um Kriege zu gewinnen?“

Unmittelbar an der Beisetzung Havemanns nahmen ca. 250 Personen teil – entgegen der tendenziösen Meldung in westlichen Massenmedien, die eine Zahl von 500 Teilnehmern verbreiteten. Dabei handelt es sich um alle engen Familienangehörigen Havemanns – einschließlich der in der BRD und WB wohnhaften –, um Verwandte und enge Bekannte Havemanns, Mitglieder der „Jungen Gemeinde“ aus umliegenden Orten, Einwohner von Grünheide sowie weitere Personen aus der BRD und Westberlin, denen die Einreise gestattet wurde.

(In der Anlage 2 wird eine Übersicht über die offiziell an der Beisetzung Havemanns teilnehmenden Personen aus der BRD und Westberlin beige-fügt.)³

Die aus der BRD und WB angereisten Personen legten Blumen an der Grabstätte nieder; Peter Brandt erhob dabei die Faust zum Gruß. Sie traten nicht feindlich-negativ in Erscheinung.

Von ca. 10 an der Beisetzung teilnehmenden Jugendlichen wurden im Friedhofsgelände Anstecker/Aufnäher „Schwerter zu Pflugscharen“ offen getragen. In allen Fällen waren diese vorher von ihnen in der Kleidung verborgen worden, so daß sie beim Betreten des Friedhofsgeländes äußerlich nicht erkennbar waren.

Unter den Trauergästen befanden sich Heym, Stefan; Wüste-Heym, Inge; Schlesinger, Klaus; Wegner, Bettina; Berger, Götz (ehemaliger Rechtsanwalt), die nicht feindlich-negativ in Erscheinung traten.

Außer den angegebenen ca. 250 Teilnehmern an der Beisetzung hielten sich auf dem Friedhofsgelände und in der näheren Umgebung zum Zeitpunkt der Trauerfeier weitere Personen auf, die jedoch entsprechend den Feststellungen nicht zur Beisetzung angereist waren. Es handelt sich dabei um Spaziergänger und „Schaulustige“, die in Grünheide wohnhaft sind oder dort Wochenendgrundstücke besitzen.

Nach Beendigung des Zeremoniells an der Grabstätte verließen alle Personen diszipliniert den Friedhof. Der engste Familienkreis Havemanns begab sich unmittelbar danach für ca. eine Stunde in die Wohnung des Pfarrers Meinel, wo ein Imbiß stattfand. Nach Feststellungen trugen die dort geführten Gespräche ausschließlich familiären Charakter.

Aus der BRD und Westberlin waren 14 Publikationsorgane bzw. Nachrichtenagenturen vertreten, deren Vertreter sich teilweise bereits eine Stunde vor Beginn der Beisetzung auf dem Friedhofsgelände in Grünheide aufhielten.

3 Ebenda, Bl. 16 f.

Sie sprachen vor, während und unmittelbar nach der Trauerfeier auf Tonband eigene Kommentare und fertigten Aufnahmen im Rahmen vorliegender Genehmigungen. Nach Feststellungen wurden von ihnen keine Befragungen von Personen während dieser Zeit durchgeführt. (In der Anlage 3 wird eine Übersicht über die während der Beisetzung Havemanns aus der BRD und WB vertretenen Publikationsorgane beigefügt.)⁴

Zur vorbeugenden Verhinderung von Provokationen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdenden Handlungen wurden durch Sicherheitsorgane für die Zeit der Beisetzung am 17.4.1982 insgesamt 23 bekannte feindlich-negativ eingestellte DDR-Bürger vorbeugend zugeführt und zu verschiedenen Sachverhalten gehört.

Weitere 6 Personen wurden nach erfolgter Kontrolle an Zufahrtsstraßen nach Grünheide aus sicherheitspolitischen Erwägungen, wegen fehlenden erforderlichen Ausweispapieren, im Rahmen von Fahndungsfeststellungen u. a. zurückgewiesen.

Am 17.4.1982 gegen 15.00 Uhr wurden im Raum Erkner/Grünheide zwei ausländische Bürger im Rahmen der Kontrollhandlungen festgestellt, die versuchten, ohne gültige Einreisepapiere mit einem Taxi nach Grünheide zu gelangen. Dabei handelt es sich um Gimbernat, Enrique (44), wh. Madrid, Universitätsprofessor an der Aluale De Menares/Madrid, und Casalis, Georges (65), wh. Antony/Frankreich, Professor der Theologie, Universität Paris.

Da die Beisetzung schon beendet war, wurden sie entsprechend der bestehenden Ordnung zurückgewiesen.

Darüber hinaus wurde der BRD-Bürger Beckmann, Lukas (32), nach eigenen Angaben Bundesgeschäftsführer der Bundesgeschäftsstelle „Die Grünen“ bei der Ausreise auf Tagesaufenthaltsgenehmigung am 17.4.1982, 18.50 Uhr, über die Grenzübergangsstelle Bahnhof Friedrichstraße festgestellt, der angab, er habe auch ohne Genehmigung der Beisetzung Havemanns beiwohnen wollen.

An der Grenzübergangsstelle Heinrich-Heine-Straße wurden am 17.4.1982 3 Blumengebinde mit Schleifen niedergelegt, die zu gegebener Zeit von den DDR-Kontrollkräften entfernt wurden.

Die Ausreise der offiziell zur Beisetzung Havemanns eingereisten Personen aus der BRD und Westberlin erfolgte in der Zeit von 18.30 bis 23.40 Uhr mit Ausnahme von Havemann, Sibylle und ihrem Freund W.⁵, die im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung bis 20.4.1982 sind und sich noch in Grünheide aufhalten.

In Grünheide kam es bisher vor, während und nach der Beisetzung Havemanns zu keinen feindlich-negativen öffentlichkeitswirksamen Handlungen; es wurden keine Plakate, Transparente o. ä. festgestellt.

Am 17.4.1982 wurde in einem Fenster im Erdgeschloß des Wohnhauses Berlin-Lichtenberg, Alfred-Kowalke-Straße 10, ein aus Karton und schwarzer

4 Ebenda, Bl. 18.

5 Name anonymisiert.

Tusche selbstgefertigtes Plakat (Größe 60 x 100 cm) mit dem Text: „Wir trauern um unseren Robert Havemann“⁶ festgestellt. Die sofortige Entfernung wurde veranlaßt. Die Wohnungsinhaber R.⁷, Heinz (45), z. Z. ohne Arbeitsrechtsverhältnis, und R.⁸, Rosemarie (39), Näherin im VEB Fortschritt Berlin kennen Havemann nicht persönlich und hatten keinerlei Verbindung zu seinem Umgangskreis. Sie haben eine verfestigte negative Haltung zur DDR und wollten durch ihre Handlung ihren mehrfachen rechtswidrigen Ersuchen auf Übersiedlung in die BRD Nachdruck verleihen. Beide Personen wurden verwarnt und werden weiter bearbeitet.

6 Die falsche Schreibweise im Plakattext wurde vom MfS übernommen und unterstrichen.

7 Name anonymisiert.

8 Name anonymisiert.

Anhang

Literatur

- Amos, Heike: Justizverwaltung in der SBZ/DDR, Köln 1996.
- Auerbach, Thomas: Der Frieden ist unteilbar. Die blockübergreifende Friedensbewegung im Visier der Stasi-Hauptabteilung XX/5 (1981–1987), in: Deutschland Archiv 30 (1997), S. 369–377.
- Behlert, Wolfgang: Die Generalstaatsanwaltschaft, in: Hubert Rottleuthner (Hrsg.): Steuerung der Justiz in der DDR. Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, Köln 1994, S. 287–349.
- Biermann, Wolf: Das Kaninchen frißt die Schlange. Die Stasi-Debatte und das Drehbuch meiner Ausbürgerung, in: ders.: Der Sturz des Dädalus oder Eizes für die Eingeborenen der Fidschi-Inseln über den IM Judas Ischariot und den Knuddelmuddel in Deutschland seit dem Golfkrieg, Köln 1992, S. 139–160.
- Brandt, Heinz: Ein Traum, der nicht entführbar ist. Mein Weg zwischen Ost und West, München 1967.
- Dutschke, Rudi und Manfred Wilke (Hrsg.): Die Sowjetunion, Solschenizyn und die westliche Linke, Reinbek 1975.
- Engelmann, Roger: Forschungen zum Staatssicherheitsdienst der DDR – Tendenzen und Ergebnisse, in: Wolfgang Krieger und Jürgen Weber (Hrsg.): Spionage für den Frieden? Nachrichtendienste in Deutschland während des Kalten Krieges, München 1997, S. 181–212.
- Fricke, Karl Wilhelm: Politik und Justiz in der DDR, Köln 1979.
- Fricke, Karl Wilhelm: MfS intern. Macht, Strukturen, Auflösung der DDR-Staatssicherheit. Analyse und Dokumentation, Köln 1991.
- Fricke, Karl Wilhelm: Zur Geschichte der DDR-Staatssicherheit [mit Anhang: Statut des Ministeriums für Staatssicherheit], in: Die Ohnmacht der Allmächtigen. Geheimdienste und politische Polizei in der modernen Gesellschaft, hrsg. von Bernd Florath, Armin Mitter und Stefan Wolle, Berlin 1992, S. 123–145.
- Fricke, Karl Wilhelm und Roger Engelmann: „Konzentrierte Schläge“. Staatssicherheitsaktionen und politische Prozesse in der DDR 1953–1956, Berlin 1998.
- Fuchs, Jürgen: Vernehmungsprotokolle. November ‘76 bis September ‘77, Reinbek 1978.
- Furian, Gilbert: Der Richter und sein Lenker. Politische Justiz in der DDR, Berlin 1992.

- Gieseke, Jens: Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit (Anatomie der Staatssicherheit. Geschichte, Struktur und Methoden. MfS-Handbuch, Teil IV/1), BStU, Berlin 1995.
- Gill, David und Ulrich Schröter: Das Ministerium für Staatssicherheit. Anatomie des Mielke-Imperiums, Berlin 1991.
- Grasemann, Hans-Jürgen: „Wenn die Partei Weisung gibt, folgen die Richter.“ Die politische Strafjustiz als Instrument von SED und Staatssicherheit, in: Jürgen Weber (Hrsg.): Der SED-Staat: Neues über eine vergangene Diktatur, München 1994, S. 23–50.
- Grasemann, Hans-Jürgen: „Die Anleitung der Staatsanwaltschaft“, in: Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ (12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages), hrsg. vom Deutschen Bundestag, Frankfurt a. M. 1995, Bd. IV: Recht, Justiz und Polizei im SED-Staat, S. 487–531.
- Havemann, Robert: Dialektik ohne Dogma. Naturwissenschaft und Weltanschauung, Reinbek 1964.
- Havemann, Robert: Fragen Antworten Fragen. Aus der Biographie eines deutschen Marxisten, München 1970.
- Havemann, Robert: Rückantworten an die Hauptverwaltung „Ewige Wahrheiten“, hrsg. von Hartmut Jäckel, München 1971.
- Havemann, Robert: Berliner Schriften, hrsg. von Andreas W. Mytze, Berlin 1976 (erweiterte dtv-Ausgabe, München 1977).
- Havemann, Robert: Ein deutscher Kommunist. Rückblicke und Perspektiven aus der Isolation, hrsg. von Manfred Wilke, Reinbek 1978.
- Havemann, Robert: Morgen. Die Industriegesellschaft am Scheideweg. Kritik und reale Utopie, München 1980.
- Havemann, Robert: Die Stimme des Gewissens. Texte eines deutschen Antistalinisten, hrsg. von Rüdiger Rosenthal, Reinbek 1990.
- Robert Havemann. Dokumente eines Lebens, zusammengestellt und eingeleitet von Dirk Draheim, Hartmut Hecht, Dieter Hoffmann, Klaus Richter, Manfred Wilke. Mit einem Geleitwort von Hartmut Jäckel, Berlin 1991.
- Heym, Stefan: Filz. Gedanken über das neueste Deutschland, München 1992.
- In Sachen Biermann. Protokolle, Berichte und Briefe zu den Folgen einer Ausbürgerung, hrsg. von Roland Berbig, Arne Born, Jörg Judersleben, Holger Jens Karlson, Dorit Krusche, Christoph Martinkat und Peter Wruck, Berlin 1994.
- Jäckel, Hartmut (Hrsg.): Ein Marxist in der DDR. Für Robert Havemann, München 1980.
- Kirchheimer, Otto: Politische Justiz (1955), in: ders: Funktionen des Staates und der Verfassung. Zehn Analysen, Frankfurt a. M. 1972, S. 143–185.
- Krant, Gerald M.: Die Justiz der DDR auf dem Prüfstand des Rechtsstaates, München 1977.
- Müller, Silvia und Bernd Florath (Hrsg.): Die Entlassung. Robert Havemann und die Akademie der Wissenschaften 1965/66. Eine Dokumentation, Berlin 1996.

- Müller-Enbergs, Helmut (Hrsg.): Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit. Richtlinien und Durchführungsbestimmungen, Berlin 1996.
- Neubert, Ehrhart: Geschichte der Opposition in der DDR 1949–1989, Berlin 1997.
- Protokoll eines Tribunals. Die Ausschlüsse aus dem DDR-Schriftstellerverband 1979, hrsg. von Joachim Walther, Wolf Biermann, Günter de Bruyn, Jürgen Fuchs, Christoph Hein, Günter Kunert, Erich Loest, Hans-Joachim Schädlich, Christa Wolf, Reinbek 1991.
- Raschka, Johannes: „Für kleine Delikte ist kein Platz in der Kriminalitätsstatistik“. Zur Zahl der politischen Häftlinge während der Amtszeit Honeckers, Dresden 1997.
- Roenne, Hans Hubertus von: „Politisch untragbar ...?“ Die Überprüfung von Richtern und Staatsanwälten im Zuge der Vereinigung Deutschlands, Berlin 1997.
- Roggemann, Herwig: Das Recht als Instrument im Kampf um die Machterhaltung – die letzten Jahre der DDR, in: Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ (12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages), hrsg. vom Deutschen Bundestag, Frankfurt a. M. 1995, Bd. IV: Recht, Justiz und Polizei im SED-Staat, S. 761–848.
- Roos, Peter (Hrsg.): Exil. Die Ausbürgerung Wolf Biermanns aus der DDR, Köln 1977.
- Rottleuthner, Hubert (Hrsg.): Steuerung der Justiz in der DDR. Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, Köln 1994.
- Rottleuthner, Hubert: Zur Steuerung der Justiz in der DDR, in: ders. (Hrsg.): Steuerung der Justiz in der DDR. Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, Köln 1994, S. 9–66.
- Schroeder, Friedrich-Christian: Das Strafrecht des realen Sozialismus. Eine Einführung am Beispiel der DDR, Opladen 1983.
- Schuller, Wolfgang: Geschichte und Struktur des politischen Strafrechts der DDR bis 1968, Ebelsbach a. M. 1980.
- Suckut, Siegfried (Hrsg.): Das Wörterbuch der Staatssicherheit. Definitionen zur „politisch-operativen Arbeit“, Berlin 1996.
- Süß, Walter: Das Verhältnis von SED und Staatssicherheit. Eine Skizze seiner Entwicklung, BStU, Berlin 1997.
- Vollnhals, Clemens: Das Ministerium für Staatssicherheit. Ein Instrument totalitärer Herrschaftsausübung, BStU, Berlin 1995.
- Vollnhals, Clemens: Der Schein der Normalität. Staatssicherheit und Justiz in der Ära Honecker, in: Siegfried Suckut und Walter Süß (Hrsg.): Staatspartei und Staatssicherheit. Zum Verhältnis von SED und MfS, Berlin 1997, S. 213–247.
- Vollnhals, Clemens: Gutachterliche Stellungnahme für das Landgericht Frankfurt (Oder) in der Strafsache gegen Hauke u. a. (sog. Havemann-Prozeß), 1996/97 (unveröff. Manuskript, Teil I: 135 Seiten und Teil II: 155 Seiten).

- Vollnhals, Clemens: Nomenklatur und Kaderpolitik. Staatssicherheit und die „Sicherung“ der DDR-Justiz, in: Jürgen Weber und Michael Piazzolo (Hrsg.): Justiz im Zwielficht: Ihre Rolle in Diktaturen und die Antwort des Rechtsstaats, Landsberg am Lech 1998 (im Erscheinen).
- Walther, Joachim: Sicherungsbereich Literatur. Schriftsteller und Staatssicherheit in der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1996.
- Werkentin, Falco: Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht, Berlin 1995.
- Wiedmann, Roland (Bearb.): Die Organisationsstruktur des Ministeriums für Staatssicherheit 1989 (Anatomie der Staatssicherheit. Geschichte, Struktur und Methoden. MfS-Handbuch, Teil V/1), BStU, Berlin 1995.
- Winter, Friedrich: Die Beerdigung Robert Havemanns – aus kirchlicher Sicht. Eine theologisch-kirchenpolitische Studie, Frankfurt a. M. 1996 (epd-Dokumentation 21/96).

Abkürzungsverzeichnis

ABV	Abschnittsbevollmächtigter (der Volkspolizei)	DA	Deckadresse
ADN	Allgemeiner Deutscher Nachrichtendienst	DB	Durchführungsbestimmung
AGR	Arbeitsgruppe Recht	DBB	Deutsche Bundesbank
AIM	Archivierter IM-Vorgang	DKP	Deutsche Kommunistische Partei
AKG	Auswertungs- und Kontrollgruppe	dpa	Deutsche Presseagentur
AOP	Archivierter Operativer Vorgang	DSt	Dokumentenstelle
AP	Allgemeine Personenablage	DTV, dtv	Deutscher Taschenbuchverlag
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland	DVP	Deutsche Volkspolizei
ASt	Außenstelle (des BStU)	EV	Ermittlungsverfahren
AU	Archivierter Untersuchungsvorgang	f. d. A.	folgende (Seite) der Akte
Ausf.	Ausfertigung	FDGB	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
Az.	Aktenzeichen	Ffo.	Frankfurt (Oder)
BA	Bundesarchiv	FU	Freie Universität
BdL	Büro des Leiters	GBL	Gesetzblatt
BDVP	Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei	Gen.	Genosse
BF	Abteilung Bildung und Forschung (beim BStU)	GI	Geheimer Informator
BStU	Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik	GSSD	Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland
BV	Bezirksverwaltung (für Staatssicherheit)	GStA	Generalstaatsanwalt
BVfS	Bezirksverwaltung für Staatssicherheit	GVS	Geheime Verschlusssache
ČSSR	Tschechoslowakische Sozialistische Republik	HA	Hauptabteilung
d. A.	der Akte	HA U	Hauptabteilung Untersuchung des MfS
		Hptm.	Hauptmann
		HV	Hauptverhandlung
		HV A	Hauptverwaltung A (Aufklärung)
		HW	Hauptwohnung
		IG	Industriegewerkschaft
		IKP	Italienische Kommunistische Partei
		IM	Inoffizieller Mitarbeiter
		IME	Inoffizieller Mitarbeiter im bzw. für einen besonderen Einsatz

IMK	Inoffizieller Mitarbeiter zur Sicherung der Konspiration und des Verbindungswesens	OibE	Offizier im besonderen Einsatz
KD	Kreisdienststelle (der Staatssicherheit)	OKW	Oberkommando der Wehrmacht
KGB	Komitet gossudarstwennoi besopasnosti pri Sowete Ministrow SSSR (russ.) – Komitee für Staatssicherheit beim Ministerrat der UdSSR	Oltm.	Oberleutnant
KKK	Kaderkarteikarte	OPK	Operative Personenkontrolle
KP	Kontaktperson	OSL	Oberstleutnant
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands	OV	Operativer Vorgang
KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion	RA	Rechtsanwalt
KPF	Kommunistische Partei Frankreichs	Reg.-Nr.	Registriernummer
KPP	Kontrollpassierpunkt	SAPMO-BA	Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv
KS	Kader und Schulung	SBZ	Sowjetische Besatzungszone
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	SdM	Sekretariat des Ministers
KW	Konspirative Wohnung	SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
LDPD	Liberaldemokratische Partei Deutschlands	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
m. p.	manu propria	StGB	Strafgesetzbuch
MA	Mitarbeiter	StPO	Strafprozeßordnung
MfAA	Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten	UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
MfS	Ministerium für Staatssicherheit	VdN	Verfolgte(r) des Nazi-regimes
NS	Nationalsozialismus	VP	Volkspolizei
NSA	Nichtsozialistisches Ausland	VPI	Volkspolizei-Inspektion (Berlin)
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei	VPKA	Volkspolizeikreisamt
NSW	Nichtsozialistisches Wirtschaftsgebiet	VR	Volksrepublik
NVA	Nationale Volksarmee	VRD	Verwaltung Rückwärtige Dienste
NW	Nebenwohnung	WB	Westberlin
OG	Operativgruppe	ZA	Zentralarchiv
		ZAIG	Zentrale Auswertungs- und Informationsgruppe
		ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
		ZK	Zentralkomitee
		ZMA	Zentrale Materialablage

Personenregister

- Abs, Hermann 176
Apel, Christa 199
Arendt, Erich 43
Auerbach, Thomas 44, 74
- Bahro, Rudolf 40, 67, 70, 72, 74, 84,
142, 249, 261
Bartsch, Kurt 76
Bauer, Elke 255
Baum, Karl-Heinz 273
Baur, Walter 189
Beater, Bruno 55, 72
Becker, Jurek 43, 76
Beckert, Rudi 60
Beckmann, Lukas 300
Benjamin, Hilde 54
Berger, Götz 53–55, 57, 62–65, 97 f.,
106, 140, 186–190, 192, 203, 223,
247, 249, 299
Biermann, Wolf 7, 19, 21, 23, 25 f.,
30, 34, 36 f., 39, 43–45, 49 f., 54,
56, 63 f., 67, 74–76, 109, 141, 156,
161–164, 176–179, 184, 186, 188,
190, 210, 220, 246, 270
Böhlo 253
Borchert, Karl-Heinrich 28, 33–35, 99,
104, 117, 119 f., 140, 252
Borkowski, Dieter 171
Born, Max 17
Böttcher, Eberhard 68
Bradtke, Gerhard 49
Brandt, Heinz 18, 168, 171, 202, 213
Brandt, Peter 299
Brasch, Thomas 23
Braun, Volker 43
Brentano, Bettina 255
Breschnew, Leonid 130, 170
Bülow, Fritz 95, 106, 253, 275, 277
Büscher, Horst 273, 278
- Carlsohn, Hans 116
- Casalis, Georges 300
Cheim, Hans-Gerhard 63–65, 192
Coburger, Karli 48, 57, 61, 113, 118,
123, 293
Cremer, Fritz 43
Cynkiewicz, Rosemarie 298
- Dutschke, Rudi 89
- Eckert, Hans Joachim 189 f.
Endler, Adolf 76
Eppelmann, Rainer 131
Erben, Max 33–35
Eschberger, Manfred 25, 36, 51, 55, 75,
112, 120, 201
- Fehse, Anni 95, 107, 253, 275
Fiedler, Heinz 295
Filin, Hans 35
Fister, Rolf 25, 32–34, 36, 41, 54, 77,
81, 85 f., 88, 92, 99, 101 f., 104, 118,
121, 296
Franck, Lotte 72, 202 f., 209 f.,
212
Freisler, Roland 16
Fried, Erich 168
Frosch, Margret 285
Fuchs, Jürgen 44, 56, 66, 70, 74, 109 f.,
144, 206, 260, 278 f.
Fühmann, Franz 43
- Gabbe, Peter 112
Gaus, Günter 44
Gimbernat, Enrique 100, 102, 106,
260 f., 263, 272, 300
Gläßner, Ludwig 33, 35, 74, 85, 141,
231 f.
Goebbels, Josef 73, 216
Gorbatschow, Michail 131
Göring, Hermann 73, 216
Grafe, Eva-Maria 81, 203, 211, 224

- Groscurth, Georg 214 f.
 Grubo 253
 Grutza, Hans-Günther 62, 193
 Gysi, Gregor 13 f., 101, 106, 111 f.,
 116–126, 261, 272, 280, 290
- Haase, Willy 189
 Haeseler, Brigitte 105, 203, 209, 242,
 260, 262, 267, 272, 278
 Hager, Kurt 21, 33, 35, 39, 44, 84 f.,
 129, 227 f., 233 f., 246, 249, 270 f.,
 278
 Hammer, Jean-Pierre 202, 208
 Harich, Wolfgang 168
 Hauke, Nikolaus 11, 52 f., 88, 90,
 93–96, 98, 106 f., 241, 244, 253,
 275, 277, 292
 Häussler, Gerhard 189 f.
 Havemann, Annedore (Katja) 20, 22,
 66, 77, 79, 81 f., 95, 98 f., 100, 110,
 117, 122, 144, 195, 199, 206, 210,
 212, 219–223, 226, 230, 243, 248,
 251, 256, 260, 271, 278 f., 294,
 297
 Havemann, Elisabeth 15
 Havemann, Florian 23, 297
 Havemann, Frank 23
 Havemann, Franziska 77, 122, 220,
 248, 271
 Havemann, Hans 15, 160, 203
 Havemann, Karin 206
 Havemann, Sibylle 56, 66, 70, 195,
 300
 Havemann, Ulrich 124, 203
 Heisenberg, Werner 17
 Hermlin, Stephan 43
 Herrmann, Joachim 121, 129
 Heusinger, Hans-Joachim 63 f., 140,
 223
 Heyer, Eberhard 31 f., 35, 158
 Heyer, Eleonore 11, 29, 78–76, 82 f.,
 89, 112 f., 117, 119, 129, 218 f., 222,
 224, 271
 Heym, Stefan 43, 67, 75 f., 88, 108,
 110, 113, 127, 136, 145, 161, 225,
 229, 269, 299
 Hindemith, Bettina 202, 210
 Hitler, Adolf 73, 216
 Hoffmann, Hans-Joachim 39
- Honecker, Erich 16, 21–23, 27, 30,
 32 f., 35–37, 39, 43–45, 65, 71, 73 f.,
 76, 78, 84–89, 91, 102 f., 105–110,
 112, 121, 126, 128 f., 131–133, 136,
 140–144, 147 f., 157 f., 186, 263
 Höpcke, Klaus 75
 Hucke, Sigrid 114
 Hunzinger-Franck, Ingeborg 25, 161
- Irmischer, Edgar 189
- Jäckel, Hartmut 18, 22, 41, 109 f.,
 170–172, 174, 196, 198, 203, 208 f.,
 212, 236, 278 f.
 Jahnke, Reinhard 68
 Janka, Walter 75
 Jauer, Joachim 262, 273
 Joyce, James 91, 249
- Kämpgen, Klaus 273
 Karstädt, Bruno 189
 Kern, Herbert 63 f., 85 f., 102–104,
 140, 189 f., 263
 Kertzsch, Günter 178
 Kienberg, Paul 25, 54 f., 66, 72, 81 f.,
 85 f., 88, 92, 99, 101, 104, 113, 121,
 123 f., 295 f.
 Kirchheimer, Otto 133
 Kirsch, Sarah 43
 Klabuhn, Gerda 23
 Klare, Hermann 270
 Kleine, Alfred 25
 Knappe, Margot 63
 Koestler, Arthur 17
 Korsing, Elfriede 62, 193
 Kratsch, Günther 101, 295
 Kunert, Christian 56
 Kunert, Günter 43, 70, 74
 Kunze, Reiner 43, 67
 Kypast, Margot 50–52, 88, 184
- Lamberz, Werner 21, 35
 Landmann, Herbert 38, 53, 70, 83,
 93, 95, 100 f., 106, 187, 203, 225 f.,
 229 f., 243 f., 248, 256, 260 f., 272
 Lehmann, Herbert 265
 Lehmann, Lutz 262
 Lenin, Wladimir I. 249
 Leverenz 95, 256

- Liebewirth, Gunter 25, 33 f., 36, 51, 59,
 82, 120
 Liebknecht, Karl 176
 Loest, Erich 76
 Loewe, Lothar 45, 56, 163
 Lohmann, Konrad 34 f., 48
 Lohr, Günter 126
 Lombardo-Radice, Lucio 131, 202, 208,
 216, 248
 Luxemburg, Rosa 20, 176, 249

 Majakowski, Wladimir W. 228
 Marchais, Georges 177
 Mechelhoff, Jürgen 171 f.
 Meckert, Helmut 49
 Meinel, Johannes 70, 105, 109, 121,
 132, 203, 205, 209, 260 f., 267, 272,
 278, 298 f.
 Merker, Paul 75
 Mettke, Jörg R. 21 f., 32, 39
 Michaelsen, Per 21
 Mielich, Kurt 173
 Mielke, Erich 21–23, 25, 30–33, 35–37,
 39, 42 f., 55, 60, 65–67, 71–73,
 75–78, 80–88, 91 f., 98 f., 101–105,
 109 f., 113, 116–118, 120 f., 124,
 127, 129, 131, 139 f., 146, 159,
 199 f., 297
 Mittag, Günter 199
 Mittelstaedt, Herbert 121
 Mittag, Rudi 32, 55, 71 f., 81 f., 84–86,
 88, 92, 99, 101, 104, 113
 Moelke, Horst 79, 82 f., 219
 Mohedano, José-María 251
 Müller, Heiner 43
 Müller, Heinz 197, 212
 Münchhausen, Marie-Louise 190
 Mytze, Andreas W. 18, 235, 285

 Neiber, Gerhard 60, 102
 Nette, Wolfgang 262, 273
 Nohl, Peter 68
 Norden, Albert 21

 Oehmke, Karl-Heinz 82
 Orwell, George 143
 Osel, Ute 95, 106, 253 f., 275,
 277
 Osterloh, Frank 63

 Pannach, Gerulf 56, 70, 74
 Pawelke, Bodo 189
 Pilz, Wilhelm 11, 50, 86, 93, 95, 119–
 121, 123, 183 f., 241, 244, 253, 275
 Pleitgen, Fritz 273
 Poche, Klaus 76

 Raddatz, Karl 168
 Ragwitz, Ursula 129
 Rau, Günter 60
 Reddner 116
 Reisch, Linda 22, 203, 208 f.
 Rentsch, Paul 214 f.
 Reuter, Wolfgang 67–69
 Richter, Herbert 214 f.
 Rilsky, Tatjana 84, 227, 233

 Sacharow, Andrej D. 20
 Sarge, Günter 99 f., 104, 113, 136, 140,
 252, 293
 Schilling, Renate 86
 Schindowski, Carlotta 190
 Schlesinger, Klaus 76, 299
 Schmidt, Helmut 44, 130
 Schmidt, Peter 11, 60–62, 96, 107, 114,
 193, 292
 Schneider, Rolf 43, 75 f.
 Schubert, Albert 296
 Schubert, Dieter 76
 Schultz, Rudolf 49, 182
 Schulz, Dietmar 262, 273
 Seyppel, Joachim 84, 227, 233,
 246–248
 Simon, Dieter 30 f., 156 f.
 Solschenizyn, Alexander 28, 35
 Sorgenicht, Klaus 88
 Sossna 184
 Stadach, Dieter 121, 273
 Stade, Martin 76
 Stalin, Jossif W. 17, 228
 Stauch, Gerhard 81
 Stavorinus, Heinz 63
 Steppat, Kurt 114, 292
 Stolpe, Manfred 298
 Storch, Alfred 296
 Stöß, Herbert 295
 Streit, Josef 28, 32, 36, 64 f., 86–88,
 117 f., 120, 136, 140, 142, 158 f.,
 186, 226, 242, 245, 265

Strodt, Bernhard 189 f.
Taneff, Vasil 213 f.
Tischer 82
Toeplitz, Heinrich 100
Tzschoppe, Werner 25, 161

Uhlemann, Dieter 68
Uhlig, Alice 60, 85
Ulbricht, Walter 27

Verner, Paul 21

Wagner, Johannes-Reinhard 203,
208 f.
Wagner, Walter 70
Wegner, Bettina 299
Westphal, Hugo 31, 35
Wiessner, Hans-Joachim 56

Wilhelm II. 73, 216
Wilke, Manfred 18, 73, 89, 109 f., 213,
216 f., 235, 240, 254 f., 257, 276,
278 f., 283 f.
Windisch, Gernot 29, 33–35, 42, 50 f.,
55 f., 58, 66, 70–72, 83, 122, 186,
220, 223
Winter, Friedrich 298
Wirth, Erich 65
Wolf, Christa 43
Wood, Mark 273
Wostry, Heinz 63
Wunderlich, Heinz 31, 34, 78, 80–83,
88 f., 136, 222
Wüste-Heym, Inge 299

Zander, Werner 89
Zehm, Günter 178
Zukunft, Karl 296

Angaben zum Autor

CLEMENS VOLLNHALS

Jahrgang 1956, Studium der Geschichte und der Politischen Wissenschaften, 1987 Promotion zum Dr. phil., 1989 Mitarbeiter am Institut für Zeitgeschichte in München und 1990/91 Lehrbeauftragter an der TU München, 1992 Fachbereichsleiter in der Abteilung Bildung und Forschung beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Berlin, seit 1998 Stellvertretender Direktor am Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung an der TU Dresden.

Veröffentlichungen u. a.:

Die Evangelische Kirche nach dem Zusammenbruch. Berichte ausländischer Beobachter aus dem Jahre 1945, Göttingen 1988; Evangelische Kirche und Entnazifizierung. Die Last der nationalsozialistischen Vergangenheit, München 1989; Entnazifizierung und Selbstreinigung im Urteil der evangelischen Kirche. Dokumente und Reflexionen 1945–1949, München 1989; Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945–1949, München 1991; Hitler. Reden, Schriften, Anordnungen. Februar 1925 bis Januar 1933. Bd. 1: Die Wiedergründung der NSDAP, München 1992; „In der DDR gibt es keine Zensur“. Die Evangelische Verlagsanstalt und die Praxis der Druckgenehmigung 1954–1989 (zusammen mit S. Bräuer), Leipzig 1995; Die Kirchenpolitik von SED und Staatssicherheit. Eine Zwischenbilanz, Berlin 1996 (2. Aufl. 1997); Mithrsg. 1995–1997: Anatomie der Staatssicherheit. Geschichte, Struktur und Methoden. MfS-Handbuch, BStU, Berlin.